

2, A.

Theologisch-praktische Quartals-Schrift.

Herausgegeben

von den

Professoren der bischöf. theolog. Diözesan-Lehranstalt.

Verantwortliche Redakteure:

Dr. J. Plakolm und Dr. J. Sprinzl.

zwanzigster Jahrgang.



Linz, 1867.

In Kommission bei Quirin Hasslinger.

Druck von J. Feichtinger's Erben.



Inhalts-Anzeige

zum Jahrgange 1867.

	Seite
I. Theologisch-praktische Aufsätze:	
Religiöse Zeitfragen. Wie steht es bei uns mit unserem Glauben und unserer Kirche?	1, 133
Natur und Gnade	36, 173, 279
Die bischöflichen Reservatfälle in der Linzer Diözese	51
Die Feier der Messe für die Verstorbenen	72, 213, 409
Einige Bemerkungen über Toleranz	97, 184
Volkssbibliothek	153, 265
Ist es zeitgemäß, von der Katholizität der Kirche Christi zu sprechen?	164
Bemerkungen über Einiges in unseren Kirchen	196, 325
Der staatliche Schulzwang in Theorie und Praxis	295
Gedanken über den Einfluß des Seelsorgers auf eine bessere sittliche Erziehung der Kinder in seiner Gemeinde	441
Kirchlich-politische Gedanken. Etwas über die Freiheit	466
Die Zivilehe und die Lehre der katholischen Kirche von der Ehe. Eine dogmatische Abhandlung	502
II. Beantwortete Pfarrkonkursfragen:	
Was versteht man unter General-Absolution für Sterbende? wem, wann und wie ist sie zu erheilen?	425
Expendatur et vindicetur sententia: „extra ecclesiam nulla salus“	490
Paraphrase über Matth. c. 18 v. 1 — 10	499
Konkursfragen vom Jahre 1867	539
III. Zeitgeschichte:	
Offizielle Dokumente der Petersfeier in Rom im Jahre 1867	339
IV. Zur Diözesan-Chronik:	
Statistische Nachweisung über die Tätigkeit des bischöflichen Chorgerichtes in Linz im Jahre 1866	109
Aus Oberösterreich entstammende Geistliche höheren Ranges 243, 381, 557	
V. Rezessionen literarischer Erscheinungen:	
Scheben. Die Mysterien des Christenthums	111
Presbyter Theophilus. Bibliothek für innerliche Seelen	117

	Seite
Klauscher. Die Ascese	118
Abjutus. Lesebüchlein für die Pfarrherren	119
Kochem. Messopfer	120
Gangau. Des heiligen Augustinus spekulative Lehre von Gott, dem Dreieinigen	121
Bosen. Der Katholizismus und die Einsprüche seiner Gegner	122
Lebensregeln des heiligen Vinzenz von Paul	125
Schmid. Exempel-Gebetbuch	126
Südger. Das Kindlein Jesu	127
Zosi. Vorlesung über den Syllabus	128
Dubois. Hodegus seminaristarum	130
Kurze Geschichte der Maria Anna Xantonia	131
Müller. Berliner Bonifacius-Kalender für 1867	131
Schmid. Ecce homo	230
Paulitsch. Gebetbuch für Kranke und Sterbende	231
Schöppner. Charakterbilder der allgemeinen Geschichte	231
Simar. Theologie des heiligen Paulus	232
Speil. Die Lehren der katholischen Kirche gegenüber der protestantischen Polemik	234
Poetische Ahrenlese	237
Theophil. Hosanna dem Sohne Davids	237
Wilden. Bekenntnisse des heiligen Augustinus	238
Hettinger. Apologie des Christenthums	543
Schwane. Dogmengeschichte der patristischen Zeit	548
Lämmer. Coelestis urbs Jerusalem	549
Führich. Von der Kunst	550
Hausherr. Compendium Caeremoniarum	551
Simar. Moraltheologie	551
Alzog. Grundriß der Patrologie	553
Dupanloup. Populäre Predigtweise	554
Kotel. Katechismus der Gelübde	555
Alban Stolz. Witterungen der Seele	555

Religiöse Zeitsfragen.

Wie steht es bei uns mit unserm Glauben und unserer Kirche?

Wenn man solche Fragen stellt, ist man gerne versucht zu sagen, daß es bei uns noch nicht so schlecht sei wie anderswo. Solche Reden wenden den Blick von uns selbst ab, so daß wir unsere Fehler nicht sehen. Sie täuschen uns auch und bringen uns dahin, daß wir nicht trachten, unsere Fehler zu verbessern; denn, wenn man meint, anderswo sei es noch schlechter, ist man gerne mit seinem Stande zufrieden, und man denkt an keine Reform, an keine Besserung. Nicht wie es anderswo ist, sollen wir fragen, sondern wie es bei uns sein soll und wie es bei uns ist, dann werden wir demütig auf unsere Brust klopfen und uns zu bessern trachten, und nicht in Gefahr kommen zu sagen: Herr, ich danke dir, daß ich nicht bin wie andere Leute.

Wollen wir wissen, wie es bei uns aussieht, dürfen wir keinen Schluß von unseren Beichtkindern auf die Welt machen. Es gibt gar manche Beichtväter, deren Beichtstühle von frommen Weibleins umgeben sind, und die von diesen auf die Welt schließen. Solche betrügen sich gewaltig. Wie mancher Beichtvater würde ein frommes Beichtkind zu Hause ganz anders als im Beichtstuhle finden, wenn er eine Hausvisitation anstellen würde.

Auch das, was wir Priester sehen und selbst hören, zeigt uns noch wenig von der Welt, weil man sich doch in unserer Gegenwart noch etwas scheut. Auch das, wenn es heißt, in dieser oder jener Kirche gab es so und so viele Kommunikanten, darf uns nicht zufrieden stellen. Da müssen noch

Fragen vorhergehen; z. B. wie viele davon sind männliche Kommunikanten? Wie oft pflegen da die Frommen zu kommuniziren?

Auch damit kann man nicht zufrieden sein, wenn es heißt, daß Alle zu Ostern ihre Beicht verrichteten; denn die Frage ist, wie sie beichteten. Das Leben gleich nach der Beicht zeigt, was die Osterbeicht war.

Auch die offiziellen Berichte über die religiösen Zustände der einzelnen Gemeinden geben nicht immer einen verlässlichen Anhaltspunkt zu einem solchen Urtheile. Wenn ein Subalterner seinem höheren Obern einen getreuen Bericht macht von allen Nebelständen, so bleibt doch oft die Hülfe aus, weil es eben auch nicht in der Macht der Obern liegt, überall Hülfe zu schaffen; die Furcht vor neuen Schreibereien und die Aussicht auf Erfolglosigkeit, dann das Bestreben, Unangenehmes so viel als möglich von sich und den Obern fern zu halten, bewirken leicht, daß man sich bemüht, die Berichte so zu machen, daß man sich höheren Orts Zufriedenheit erwirkt.

1. Will man wissen, wie es bei uns in religiöser Hinsicht steht, muß man in der Zeitungswelt eine Untersuchung anstellen. Alles in unserer Zeit will Zeitung lesen, und liest auch und wer nicht kann, läßt sich dieselben vorlesen. Eine ganz gewisse Wahrheit spricht das Sprichwort aus: Gleich und gleich gesellt sich gerne. Daher, gute Christen gesellen sich zu guten Zeitungen, und schlechte Christen zu schlechten Zeitungen. Wenn ich in ein Haus komme und sehe da die Zeitung, so weiß ich schon, welche Leute im Hause wohnen.

Und wenn ein Gastwirth oder ein Kaffeehaus-Inhaber sich gezwungen fühlt, eine schlechte Zeitung aufzulegen, so sehe ich, welcher Art diejenigen sind, die seine Gäste sind. Auch der Gastwirth gehört auf keinen Fall zu den ernsten Gläubigen, da er des Gewinnes wegen eine Zeitung hält, die seine Kirche beschimpft und sie seinen Gästen zum Lesen darbietet.

Nun fragen wir: Wie viel gute Zeitungen haben wir in Oesterreich und wie viel schlechte (wenn sie in Bezug auf unsere

Kirche betrachtet werden)? Auch diejenigen heiße ich noch gute, die nur Weltliches enthalten, aber von Lüge, Entstellung und von den Angriffen auf unsere Kirche ferne bleiben. Sie sind sehr wenige, und diese Wenigen können sich aus Mangel an Lesern kaum halten. Und wer sind die Abonnenten dieser wenigen guten Zeitungen? Meistens Geistliche. Also... Was liest denn das Volk? Der schlechten Zeitungen sind viele, sie haben viele Abonnenten, und diese sind eigentlich in den Händen des Volkes. Also, was folgt daraus? Eben, weil die schlechten Zeitungen überall aufliegen, werden sie auch von vielen gelesen, die noch eine bessere Gesinnung haben. Von diesem Lesen semper aliquid haeret und nach vielen wiederholten Hieben fällt der Baum. In der gebildet sein wollenden Welt werden viele Bücher gelesen, aber welche? — Solche, wie die des Eugen Sue, die das Gute verdächtigen, verläumden, lästern und die Fleischeslust in hellen Brand setzen. Der katholische Glaube steht dieser Lust entgegen, daher auch der Haß gegen denselben. Von derselben Art sind die Theater. Solche Bücher sind in einer faßlichen, lieblichen Sprache abgefaßt. Ihr ungeheuerer Absatz macht sie wohlfeil. Diese Bücher sind die mächtigsten Apostel des Unglaubens.

Wo die Hoffart des Lebens, die Augen- und Fleischeslust sich einnisten, da ist man nicht etwa mehr aus Unwissenheit ungläubig, sondern weil man es will, weil man den Glauben hast. Man will vom Glauben nichts wissen, daher auch die Unwissenheit in der Religion, und um diesen Fleck zuzudecken, gebraucht man Witz und Spott und die Worte Aufklärung und Finsterniß, Fortschritt und Rückschritt, denen man eine verkehrte Deutung gibt. — Diese Ursachen haben ihre sichere Wirkung, wenn ihnen nicht gehörig entgegen gearbeitet wird. Diese Wirkung sieht man allgemein in den sich gebildet nennenden Ständen (exceptiones firmant regulam). Was der heilige Paulus in seinem Briefe an die Römer sagt, nämlich wie hier folget: „Nachdem sie Gott erkannt haben, haben sie ihn nicht als Gott verherrlicht, noch ihm gedaukt, sondern wurden eitel in ihren Gedan-

ken und ihr unverständiges Herz ward verfinstert. Sie gaben sich für weise aus, sind aber zu Thoren geworden darum überließ sie Gott den Lüsten ihres Herzens, der Unreinigkeit, sie, welche die Wahrheit Gottes mit der Lüge vertauschten, und mehr das Geschöpf verehrten, als den Schöpfer ... wie sie die Erkenntniß Gottes verwarfene, überließ sie Gott dem verwerflichen Sinne, zu thun, was sich nicht geziemt: sie wurden voll jeglicher Unge rechtigkeit, Bosheit, Unlauterkeit, Habsucht, Schalkheit, voll Neid, Mord, Zank, Arglist, Bössartigkeit, Ohrenbläser, Verlämmer, bei Gott verhaft, schmähstückig, hoffärtig, prahlerisch, erfindsam in Bösem, ungehorsam gegen die Eltern, vernunftlos, unbändig, lieblos, treulos, unbarmherzig.“ Dieß gilt auch von unserer Zeit. So bestätigen es die Klagen von allen Seiten.

Gar Viele trösten sich mit dem gemeinen Volke und meinen, das gemeine Volk hänge noch am Glauben. Unser gemeines Volk verdient in den letzten 100 Jahren alles Lob, denn dieses hat in unserem Vaterlande den Glauben erhalten. Wäre das Volk nicht so zähe am Glauben gehangen, er wäre schon aus unserem Lande verschwunden. Wenn aber selbst Granitfelsen durch beständig darauffallende Wassertropfen aus gehöhlet werden, wird das nicht auch bei unserem gemeinen Volke geschehen, oder ist es nicht schon größtentheils geschehen? Das Beispiel von Oben herab hat immer eine mächtige Wirkung auf das Volk. Regis ad exemplum heißt es, totus componitur orbis, das Landvolk folgt nach und nach den Städtern, ja größtentheils, es ist ihm schon gefolgt. Dieß zeigen die ungläubigen und schlechten Reden, die von Landleuten in Häusern und öffentlichen Plätzen geführt werden. Von dem das Herz voll ist, geht der Mund über. Und wenn solche Reden schon durch die Zunge herauskommen, was muß im Herzen sein? Diese Reden sind so allgemein, daß sich Niemand mehr darüber befremdet oder wundert. Man ist daran schon wie an eine alltägliche Sache gewöhnt. Es ist wahr, man geht beichten, in die Kirche zum Gottesdienst, aber gleich darauf überfließt der Mund von denselben Reden.

Sehr häufig wird von Oben herab das Gläubige, Fromme &c. veracht, verspottet oder gar verfolget und verhindert. Dies erfahren viele unserer Soldaten, wie die öffentlichen Blätter laut darüber klagen. Solche kehren nach ihrer Dienstzeit in die Landgemeinden zurück, werden Familien- und Hausväter.

Das berüchtigte Buch von Renan hat, sagt man, in Oesterreich 7 Auflagen erlebt, also ist es viel gelesen worden. Wer ein solches Buch liest, ist schon nicht mehr gläubig. Dieses Buch ist bereits in den Händen unseres Landvolkes. Man hält es nicht mehr geheim, ja man tritt öffentlich damit hervor.

Also so weit sind wir.

2. Dabei darf man die Wirksamkeit der geheimen Gesellschaften nicht außer Acht lassen. Daß es eine Menge davon in Oesterreich gibt, ist ein öffentliches Geheimniß. Das Entgegensein der Gesetze hat sie nie gehindert. Nur das öffentliche Auftreten verhinderten sie, aber eben deswegen waren sie wie Maulwürfe, die im Geheimen wühlten. Ihr beständiges Dasein zeigte das Jahr 1848. Selbst Einwohner von Wien erzählten, daß sie bei dieser Revolution in Wien auf einmal Leute sahen, die Alles leiteten, die früher ganz unbekannt waren.

Den Glauben an ihre Existenz machten selbst die Mitglieder derselben lächerlich, damit sie desto sicherer waren.

Man darf die Wirksamkeit dieser geheimen Gesellschaften nicht unterschätzen. Wie haben wir die Preußen unterschätzt, und welche Schläge haben wir von ihnen bekommen? Der heil. Alphons war hinsichtlich derselben anderer Meinung, die Geschichte zeigt bereits die Früchte ihrer Wirksamkeit. Wenn sie nicht so gefährlich wären, hätte der apostolische Stuhl sie nicht exkommunizirt. Unter Kaiser Josef hatte ein Logenmeister in Wien erklärt, daß die josefinischen Kirchengesetze ihr Werk seien. So las ich es unlängst in den katholischen Blättern aus Tirol. Neberall opponieren sie der katholischen Kirche, und ihre eigenen Geständnisse sagen es, daß sie wirklich ein religiöses, der katholischen Kirche opponirendes Institut seien.

Das jetzige Italien liefert einen tüchtigen Beweis. Daß der Papst seine weltliche Herrschaft verlieren soll, wurde schon zwei Jahre vorher, ehe das Ereigniß eintrat, in Westindien in St. Thomas von den geheimen Gesellschaften als ein Beschuß verkündigt. Man betrachte die Geschichte der neuesten Zeit, und man wird sehen, daß Viktor Emanuel, Napoleon und Wilhelm von Preußen nur im Auftrage geheimer Gesellschaften handeln. Besonders thätig darin sind die Juden.

Protestantische Länder fühlen wenig von der Thätigkeit der geheimen Gesellschaften, wohl aber die katholischen, weil gerade gegen diese ihre Thätigkeit gerichtet ist. Das Mittel dieser Gesellschaften zu ihrem Zwecke zu gelangen, ist die Corruptio. Dies ist namentlich bekannt von den Illuminaten und der hohen Venta von Italien, welche auf die Ausrottung des Christenthums hinarbeitet. Daher auch der so ausgebreitete Priesterhaß in Italien, wie z. B. der des Garibaldi und seiner Anhänger. Die geheimen Propaganden sind sehr thätig in Verbreitung schlechter Bücher. In Imst im Oberinntale in Tirol hat man bei einer Mission zwei Kisten solcher verbreiteter Bücher gesammelt. Und wenn sie es wagen sogar das berüchtigte Buch von Renan unter unsere Landleute zu bringen, um wie viel mehr andere Bücher und um wie viel mehr in den Städten?

Was wird die Folge von allen diesem sein?

Vor den Folgen von allen diesem schaudern gar Manche zurück, und suchen sich Gründe, um sich glauben zu machen, daß sie nicht kommen werden.

Dergleichen Gründe sind: Es gibt jetzt doch mehrere entschiedene Christen, die wir am Anfang dieses Jahrhunderts nicht hatten. Den zweiten Theil dieses Satzes möchte ich nicht gelten lassen, denn es gab auch damals mehrere entschiedene Katholiken. Aber die entschiedenen Katholiken sind doch nur immer einzelne. Am Anfang dieses Jahrhunderts war die Masse des Volkes noch gläubig, der Unglaube war in den höheren Schichten. Aber gerade jetzt in unserer Zeit kommt der Unglaube in die Masse des Volkes.

Manche legen auch darauf, daß jetzt so manche Laien in einem geistlichen Hause Exercitien machen, viel Gewicht. Dies ist etwas, aber sie bilden keinen Körper, sie sind einzeln in den verschiedenen Theilen des Landes zerstreut. Sie sind, wie gute Schafe aber zerstreut ohne Anführer. Die Bureaucratie hat bei uns alles so beherrscht und so alles auch im Kleinen regiert, daß die Leute das auf eigenen Füßen Stehen ganz vergessen, das Bewußtsein ihrer Kraft ganz verloren haben. Sie wollen das Gute, aber für dasselbe auch mit Energie einstehen, das müssen sie erst lernen.

Die meisten unserer guten Christen lieben den Frieden und wollen sich nicht verfeinden, während die Bösen mit aller Kraft und Energie handeln, alle Hebel für ihre Sache in Bewegung setzen.

Gott wird helfen, sagen Manche. Aber ich setze hinzu: nicht den Feigen, den Trägen, Bequemen. Wir müssen arbeiten und streiten, das Unfrige thun, und dann wird Gott helfen.

Wieder Andere setzen ihre Hoffnung auf den Monarchen. Armer Monarch, du sollst alles thun, und — wer hilft dir? Sie drängen auf ihn ein, pressen ihn, zwängen ihn, und wer hilft ihm? Er ist nicht allmächtig. Er kann auch irre geführt werden. Er hat bereits einen großen Theil seiner Autorität verloren. Wie benehmen sich bereits Gemeinderäthe ihm gegenüber? Wir haben ihm bis jetzt viel zu verdanken. Und was man noch nicht uns gegenüber gewagt hat, das hat er verhindert. An wen sind die Aufträge Christi ergangen an den Kaiser oder an die Apostel? Und wenn der Kaiser die Aufträge der Apostel erfüllen soll, was wird der göttliche Richter sagen? Und wenn der Kaiser auch Martyrer werden will, er kann aber doch unterliegen. Seine Umgebung, seine Räthe können sein Eingreifen paralysiren. Die Vergangenheit hat bereits gezeigt, was wir von der Regierung zu hoffen haben. Man lese die Berichte der Land- und Reichstage. Die schlechten Blätter schreiben, verdrehen, schmähen, wie sie wollen, die Regierung schweigt. Die Regierung hat Renan's verrufenes Werk nicht nur passiren lassen,

sondern es auch als ein gelehrtes Werk erklärt, gegen welches man nicht einschreiten könne, während doch selbst Protestanten dagegen aufgestanden sind. Die Besetzung der Lehrerstellen ist der Geistlichkeit genommen und den Gemeinden übertragen worden, und bereits hat ex motu proprio der Regierung der Protestantismus in Oesterreich mehr Freiheit als die Katholische Kirche. Ganz Deutschland schreit nach einer Katholischen Universität. Ein Federstrich, und Salzburg oder Innsbruck könnte es sein, aber dieser Federstrich wird nicht gemacht. In Graz lässt der Rector Magnificus der dortigen Universität in seiner Antrittsrede den Menschen vom Affen abstammen, man lässt ihn reden, während man dem kleinen Linzerblatte wegen des Abdruckes eines Artikels, der nur die Wahrheit sagte, den Prozeß mache.

Daß die Katholische Kirche nicht zu Grunde gehe, das hat Jesus versprochen; aber daß unser Land katholisch bleibe, das hat er nicht versprochen.

Es wird nicht so weit kommen, sagt Mancher. Aber wenn die Lawine einmal im Rollen ist, nimmt sie alles mit und wird immer größer, ausgenommen, sie wird mit Gewalt aufgehalten.

Nun was wird folgen?

Man trachtet bereits, und das mit Erfolg, die Geistlichkeit alles Einflusses zu berauben. Damit man dieses Ziel vollkommen erreiche, wird man auf die Einziehung der geistlichen Güter antragen. Bereits wurden schon Fühler darüber losgelassen. Dem gemeinen Volke sagt man, daß man mit dem Reichthume der Kirche die Staatschulden bezahlen wolle und daß dadurch die Steuern geringer werden. Dies gefällt den Leuten. Auch das gefällt den Leuten, daß man den geistlichen Stand wieder apostolisch machen will. So hat man das Volk bei der Einziehung der geistlichen Güter nicht zu fürchten. An entscheidender Stelle durchzudringen, dürfte auch nicht so schwer sein. Man stellt vor, daß in der bestehenden finanziellen Krise Alles auf dem Spiele stehe. Um das Ganze zu retten,

müsse man einen Theil opfern, nämlich die geistlichen Güter. Wölle man dies nicht thun, dann gehe Alles verloren.

Eine solche Sprache ist sehr verführerisch. Sie wird bereits häufig gehört. Sie kommt aus dem geheimen Laboratorium des Antichristianismus. Dieser meint, wenn einmal die Kirche keinen zeitlichen Besitz mehr hat, dann verliert sie auch die Mittel der Wirksamkeit und den Einfluß. Auch meinet man da, daß ein salarirter Klerus mehr abhängig und daher auch mehr servil sei; denn wer das Salarium ausbezahlt, ist der Meister. Wenn der Salarirte nicht tanzt, wie man ihm vorpfeift, so sistirt man einfach das Salarium. In den westlichen Ländern Deutschlands ist das wirklich schon praktizirt worden.

Aber das Konkordat! Die Verträge sind heutzutage nur so viel werth, als man Macht hat, ihre Haltung zu erzwingen. Nun aber hat der Papst keine solche Macht, daher hat man ja schon Beispiele, daß gesetzgebende Kammern ganz einfach das Konkordat als nichtig erklärt haben auch gegen den Willen der Regierung, welche endlich des Friedens wegen nachgab. Was hat man bei uns nicht schon geschehen lassen und auch gethan, um die Gunst der Juden und Protestanten zu gewinnen? Man zähle die wahren Freunde der Kirche, die entscheidenden Einfluß haben. Man hört jetzt überall ärgere Reden als im Jahre 1848. So wird von allen Seiten berichtet.

In der Armee, der Bureaucratie, in den gesetzgebenden Kammern, auf der Universität, in öffentlichen und Privatanstalten wimmelt es von Feinden der Kirche.

Wenn dem jetzigen irreligiösen Zustande kein Einhalt gethan wird, geht es mit Riesenschritten auf die Revolution los.

Wer soll helfen?

Wir Geistliche, von Christus gesandte Apostel, müssen helfen. Niemand Anderer wird helfen und kann helfen. Und helfen wir nicht, geht das Verderben zuerst über uns her.

Nun ist die Frage wie?

Der böse Feind hat auch bei uns die Regel angewendet: Divide et impera. Diesen seinen Kunstgriff müssen wir zu Schanden machen.

Wir müssen uns entschließen, um der guten Sache willen etwas leiden zu wollen, ja sogar dafür Marthrer zu werden. Sonst lacht der böse Feind über uns, wie man über Soldaten lacht, die sich zurückziehen, wenn es ernst wird. Wir dürfen auch den Lärm nicht fürchten, den unser Wirken macht.

Wenn wir dem Feind sein Handwerk legen wollen, da wird er schreien, Lärm machen, schimpfen, böse werden. Wenn die Apostel ohne etwas leiden zu müssen, ohne Lärm zu veranlassen, nur im Stillen hätten wirken wollen, wäre die Welt wohl heidnisch geblieben.

Wollen wir Diener Gottes und Apostel sein, werden wir den Teufel und seine Welt immer beleidigen.

Wir dürfen auch den Tadel nicht sehr fürchten, wenn das uns aufgegebene Werk bei aller Anstrengung, doch nicht gelingt. Leider ist man gewohnt, Alles nach dem Erfolge zu beurtheilen. Das beste Werk nimmt oft einen unglücklichen Ausgang. Da bleibt gewöhnlich der Tadel nicht aus. Wer sich da entmuthigen lässt, wird nicht viel ausrichten. Daß manches gute apostolische Werk mißlingen wird, hat Jesus selbst den Aposteln angedeutet. Wenn uns Alles gelingen würde, wären wir ja über die Apostel. Auch die Apostel sahen das Gelingen nicht immer vorher, aber sie gingen doch an's Werk. So müssen auch wir thun.

Auch dadurch dürfen wir uns nicht irre machen lassen, wenn man uns sagt, daß man das Werk nicht fortführen könne. Kann man auch das Werk nicht fortführen, so geschieht doch für die Gegenwart etwas Gutes. Sorgen wir nur für das. Die Sorge für die Zukunft gehört Gott zu. Nicht überall ist das Christenthum geblieben, wo es die Apostel gründeten.

Aber man vermehrt sich die Arbeit, wennet man ein. Fangen wir nur an wie die Apostel, Gott wird uns Gehilfen senden wie den Aposteln, und fallen wir auf dem Felde der Arbeit, so

ist dieß unser grösster Gewinn. Wollen wir uns dieß nicht gefallen lassen, so verlieren wir ohnedieß Alles, auch unser Zeitliches.

Wir müssen mit allen Mitteln in's Feld ziehen, sonst sind wir und die Reserve geschlagen.

Die preußischen und die französischen Armeen sind das Bild von der Art, wie wir streiten müssen. Unsere Feinde kamen mit aller Kraft und Energie, wagen Alles, wenn wir dieß nicht thun gegen sie, sind wir verloren.

Daß wir sagen, wir seien im Rechte, hilft uns nichts, denn unsere Gegner kümmern sich wenig oder gar nicht um Wahrheit und Recht; sie denken nur auf die Erreichung ihres Zweckes. Sie machen es wie die Preußen, bereiten Alles lange vorher im Geheimen vor, heucheln und schwäzen, um uns einzulullen, damit man sie werken läßt; auf einmal spielen sie die Verletzten und brechen mit aller Kraft hervor, und schlagen ihre Gegner, wie uns die Preußen geschlagen haben.

Unsere Feinde werden nie mit uns Frieden machen, sie werden uns nie Gewissensfreiheit zugestehen, wenn sie die Macht in Händen haben. Nur wenn wir die Macht, die Oberhand haben, sprechen sie von Duldsamkeit, Toleranz, Gewissensfreiheit &c. &c., damit wir sie existiren lassen. Wie sie sich ein wenig erholt haben, und sollten sie auch nur $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{30}$ von der Bevölkerung sein, kommen sie mit Gleichberechtigung, und haben sie die Macht, so werden sie uns ohne Scheu unterdrücken und verfolgen.

Unser Kampf mit unseren Feinden ist ein Kampf auf Leben und Tod.

Glaube und Unglaube stehen sich immer feindselig gegenüber.

Der Unterschied zwischen ihnen und uns ist der, daß sie alle Mittel gebrauchen, die zu ihrem Zwecke führen, wir aber nur die erhbaren und erlaubten gebrauchen dürfen. Aber eben deswegen müssen wir mehr auf unserer Hut sein und nicht trauen.

Man sehe, wie bei uns in den letzten Jahren den Protestantenten Alles gewährt wurde, was sie nur wünschen konnten. Wurden sie deshalb Freunde? Sie haben es erst lezthin gezeigt.

Überall, wo die Gläubigen Freiheit haben, war man durch die Umstände gezwungen, ihnen die Freiheit zu lassen, und überall, wo man konnte, wurde von dieser Freiheit abgezwieckt, was abgezwieckt werden konnte. Unsere Feinde sind voll Haß und Feindschaft, wir müssen Liebe und Gerechtigkeit gegen sie üben. Wir sind daher immer einigermaßen im Nachtheile, daher müssen wir unsere Wachsamkeit und Energie verdoppeln.

Die Kraft der Wahrheit und des Rechtes wird uns viel helfen, aber wir müssen alle Kraft anwenden und alle mögliche Thätigkeit entfalten.

Hätten wir das Gebet und die Hilfe Gottes nicht, wir würden trotzdem unterliegen.

Wie haben wir vor dem Ausbrüche des letzten Krieges mit der Zuversicht des Sieges geprahlt, und sind dafür tückig gewaschen worden. Wenn schon so viele Läuter vom Glauben abgefallen sind, kann auch bei uns dasselbe geschehen.

Der Feind hat uns schon arge Streiche gespielt. Er hat unsere gutmütige Leichtgläubigkeit nicht bloß gesoppt, wie man in unserer Sprache sagt, er hat uns sogar dahin gebracht, daß wir selbst diejenigen fortschickten, die uns aus der Vorrathskammer Gottes Provision und Munition zuführten. Diese sind die beschaulichen Orden. Er hat uns dahin gebracht, daß wir selbst wenigstens zum Theile die Eisenbahn und die Wägen zerstörten, auf welche uns die Gnadenhilfe Gottes zukommen sollte. Diese sind das Gebet und der Empfang der heil. Sakramente. Durch die Aufhebung der Klöster waren die Beichtväter weniger geworden, während das Volk gewachsen ist. Besonders in den großen Städten ging es den Seelen schlecht; aus Mangel an Beichtvätern litten sie Noth, wurden schwach, und was sind jetzt unsere Städte?

Wir sind gleich solchen, die vom Feinde schon in Manchen sind überwunden worden. Wir haben nicht bloß den Feind zu

bekämpfen, sondern wir haben bereits erlittene Schläppen gut-zumachen, Scharten auszuweichen und verlorne Vortheile wieder zu erringen.

An uns ergehen jetzt die Worte des Propheten Joel 1, 13.
Accingite vos, et plangite sacerdotes, ululate ministri altaris, ingredimini, cubate in sacco ministri Dei mei . . . sanctificate jejenum, vocate coetum, congregate senes, omnes habitatores terrae in domum Dei vestri, et clamate ad Dominum.

Es gibt noch einige, die ihre Knie vor dem Baal unserer Zeit noch nicht gebeugt haben; diese müssen wir für uns beten lassen. Lassen wir sie zur Mutter Gottes rufen, hilf Maria Hilf. Lassen wir sie rufen zur Trösterin der betrübten, der schmerzhaften Mutter.

Die gewöhnliche Seelsorge, wie sie bis jetzt ausgeübt wurde, reicht nicht hin, um dem Nebel zu steuern. Trotz aller bisherigen Arbeiten ist die Lawine in ihrem Laufe und wird immer größer. Wenn aber das bisherige Arbeiten nicht im Stande war, der Lawine Einhalt zu thun, müssen wir noch nicht verzweifeln und sagen, es ist ohnedies Alles verloren, nichts hilft mehr. So sagte General Mack in Ulm. Im Angesichte der französischen Armee sagte er, unser Widerstand hilft nichts, und er ließ seine Armee die Waffen strecken. Anders handelte der unter ihm stehende General Erzherzog Ferdinand. Er raffte die Seinigen zusammen und schlug sich durch und entging der Schmach und der Gefangenschaft.

Wenn wir es machen, wie General Mack, kommt die Schmach auch über uns. Hätte er sich nicht ergeben, und wäre er auch geschlagen worden, er stünde ehrenvoll da. So auch wir, wenn wir den Kampf nicht aufgeben und dennoch unterliegen. Sehen wir hin auf Thomas Moore und Bischof Fisher von Rochester. Sie haben mutig den ungerechten Forderungen Heinrichs VIII. von England widerstanden. Sie starben beide auf dem Blutgerüste, aber die Nachwelt verehrt sie als Helden und Märtyrer. Man nennt Bischof Bossuet von Meaux den Großen;

aber wie klein steht er da in seiner Nachgiebigkeit im Konzilium, wo die libertates Gallicanae statuirt wurden.

Wenn wir nur dann Muth haben, wenn Kaiser und Polizei uns zur Seite steht, damit uns nichts geschehen kann, wir nichts einbußen und verlieren dürfen, dann dürfen wir uns nicht in die Reihe derjenigen Apostel stellen, die weder Kaiser, noch Polizei schützte, und die Alles opferten, um Christi Seelen zu retten. Die Wiederauflerbung der katholischen Kirche in Deutschland hat mit der Einbererung des Erzbischofes von Köln, Clemens August begonnen, dadurch, daß er sich einberufen ließ, hat er die Regierung von Preußen geschlagen. Die Regierungsmänner waren mit dem eingekerkerten Erzbischofe in der größten Verlegenheit. Papst Gregor XVI. mußte ihnen aus dieser Verlegenheit heraus helfen. Seien wir nur muthig, fürchten wir keinen Verlust, leinten Kerker und auch den Tod nicht, und wenn wir auch Lämmer sind, die zur Schlachtbank geführt werden, so sind wir doch eine Macht, die unsren Gegnern furchtbar ist. Wie furchtbar wir ihnen sind, zeigen sie durch ihr Zetergeschrei des Schreckens; wenn wir uns ein wenig rühren, dann kommen sie geschlichen, um uns eine Zwangsjacke anzuziehen, und schmeicheln uns, damit wir uns dieselbe anziehen lassen. Sie haben weder Rast noch Ruhe, wenn wir diese Zwangsjacke nicht anhaben.

Das Konkordat beeinträchtigt diejenigen nicht, welche nicht zu unserer Kirche gehören. So wie es ist, hat es uns zwar die Zwangsjacke noch nicht ganz ausgezogen, aber wir haben doch jetzt mehr Freiheit, die Bureaucratie kann nicht mehr auf uns herumtreten, wie sie will. Aber dieß allein setzt unsere Gegner schon in Schrecken. Sie rufen Landstände und Reichsrath an, uns die Zwangsjacke wieder anzuziehen, weil sie sonst nicht mehr ruhig schlafen können. Und wenn sie schlafen, so haben sie schreckliche Träume von dem, was sie von Bischöfen und Priestern werden zu leiden haben, wenn diese nicht in der Zwangsjacke sind. Wir Priester haben keine Soldaten und keine politische Macht. Unsere Gegner sind reicher, mächtiger, einflußreicher als

wir. Die Geseze beschützen sie, garantiren ihnen alle Freiheit. Und dennoch, welche Furcht haben sie, welch' ein Schrecken für sie, daß wir ein wenig aus der Zwangsjacke herausgekommen sind.

Alle unsere katholischen Schulen waren bisher unter der Aufsicht und Oberleitung des Staates, und der Einfluß des Klerus auf die Schule war dem Staate untergeordnet. Der katholische Klerus beanspruchte keine Autorität über protestantische Schulen. Aber auch der in der Wirklichkeit geringe Einfluß des Klerus auf die katholischen Schulen schreckte unsere Gegner. Welche Kunstgriffe gebraucht sogar der katholische (sein sollende), oder wenn er es nicht mehr sein will, der alle gleichberechtigende Gemeinderath von Wien, um den katholischen Schulen Lehrer zu besorgen, die nichts weniger als katholisch sind, und von denen man nichts anders erwarten kann, als daß sie auch feindselig gegen die Kirche auftreten. Wenn die katholischen Wiener nicht gezwungen würden, mit ihrem Gelde solche Schulen zu erhalten, ihre Kinder dahin zu schicken, dann könnte man sich ein solches Treiben gefallen lassen. Wenn aber ein solcher Gemeinderath so die Katholiken übertölpeln will, dann muß man doch unwillig werden. Aber sie haben einen solchen Schrecken vor uns, daß sie uns auch noch den wenigen Anteil an den Schulen nehmen wollen. Wir besitzen eine Macht, die unsern Gegnern Respekt einflößt.

Freilich ist diese Macht eine übernatürliche, aber desto kräftiger, desto wirksamer ist sie.

Nebst der bisherigen Seelsorge haben wir noch viele andere Mittel.

Wir sind bisher nicht solchen unähnlich gewesen, die mit den Stützen anderer gegangen sind. Gott, der Herr hat uns diese Stützen weggenommen. Und ich möchte Gott danken, daß er es gethan hat, denn wir sind nun gezwungen, auf eigenen Füßen zu gehen, und wollen wir es nicht thun, so liegen wir im Kothe. Aber wenn wir auf eigenen Füßen stehen, so haben wir eine

Macht, welcher das Römerreich unterlag, obgleich die Sieger über das Römerreich waren sicut oves ad occisionem ductae, und die von ihnen besiegten Feinde alle weltliche Macht in ihren Händen hatten.

Auch die Missionen, wie sie bis jetzt gehalten wurden, reichen nicht hin. Sie rütteln Gläubige von der Sünde auf und treiben sie an, nach dem Glauben zu leben, aber in der bis jetzt gehaltenen Art und Weise machen sie den Ungläubigen nicht gläubig. Der Ungläubige lacht über eine Beschreibung der Hölle, welche er nicht glaubt. Ein Ungläubiger wird nie begreifen, daß die Unkeuschheit eine so große Sünde ist. Es ist wahr, der Unglaube kommt größtentheils von der Unkeuschheit, aber die Unkeuschheit werde ich nicht wegbringen, als durch den Glauben. Der heilige Alphons selbst hat das Abhalten der Missionen im Norden besonders in Deutschland vorausgesagt, aber er fügte bei, dort muß den Missionspredigten das Credo vorangehen. Dort sprach er, ist der Katechismus die Hauptsache. Zuerst müssen die Leute glauben, und erst dann werden die Missionspredigten nützen. Dort sprach er, müssen auch die Missionäre gelehrter sein, als bei uns in Neapel.

Wir haben nicht mehr das Unsehen wie früher, wo das, daß es der Priester sagte, den Leuten ein hinreichender Beweis war. Wir gelten heut zu Tage als eine Partei — die Klerikale, der man nicht trauen darf. Wenn der Priester etwas sagt, sagen gleich einige: Cicero pro domo sua. In Ländern, wo man den katholischen Glauben verfolgte, betrachtet das Volk den Priester als einen verfolgten Vater und hat das größte Vertrauen zu ihm. Bei uns besteht das Verhältniß zwischen Priester und Volk nicht mehr. Die Bureaucratie hat sich unser in vielen Dingen bedient, und aus Ehrfurcht für den Regenten haben wir auch ihr unsere Dienste geleistet. Aber eben deswegen erschienen wir als eine Art Beamte.

Die Abneigung des Volkes gegen die Bureaucratie ist auch auf uns übergegangen, und wir finden nicht mehr den Glauben im Volke, den wir finden sollten.

Auch der Josephinismus ist eine Ursache, daß das Volk das Vertrauen auf den Klerus verloren hat. Das Volk fand einen großen Unterschied zwischen den Priestern vor dem Josephinismus und zwischen denen, die im Josephinismus erzogen waren. Ich selbst habe es noch mit meinen Ohren gehört, wie die Leute sagten, die jetzigen Priester sprechen nicht so wie die früheren. Sie schöpften Verdacht der Neuheit.

Die Leute wollten beim Alten bleiben und trauten den neueren Priestern nicht mehr. Daher auch das Gute, was die neueren Priester ihnen sagten, keinen ordentlichen Eingang mehr fand. Geistliche Quacksalber benützten dieß und schmuggelten eine Menge abergläubischer Dinge ein. Und wenn die Priester dagegen reklamirten, hatte es keine Wirkung, weil man sie für Neuerer hielt, die das Alte verwarsen. Dieß Mißtrauen hat sich durch die Hebung des Klerus und seine Richtung nach Rom etwas gehoben, aber es ist nicht ganz verschwunden.

Ich habe nicht Einmal vom Volke reden gehört, sondern gar oft, es sei nicht Alles so, wie die Priester sagen. Unsere Feinde stecken das Volk mit Verdacht gegen uns an. Wenn es auch noch solche gibt, die etwas glauben, was der Priester sagt, weil er es sagt, aber im Allgemeinen ist dieß nicht mehr der Fall.

Gefühlvolle Thränen bei geistlichen Vorträgen sind etwas, wenn eine gute Kenntniß der Grund ist. Fehlt aber diese, dann sind solche Thränen nichts werth, denn das Gefühl allein ist veränderlich wie das Wetter im April.

Es ist gut, wenn wir das Frauenvolk bekehren, aber eine eingreifende und folgenreiche Reform findet nur dann statt, wenn man die Männer bekehrt. Der heilige Alphons hielt eine Mission für verloren, wo die Männer nicht bekehrt wurden.

Unsere Feinde verstehen dieß sehr gut. Schauet man so in der Welt herum, so sieht man, wie unsere Feinde es gerne gedulden, daß das weibliche Geschlecht fromm erzogen werde. Wenn sie es für sich mit der ehelichen Treue nicht so genau

nehmen, so verlangen sie doch dieselbe von ihren Frauen, damit ihnen keine fremden Kinder in die Familie hineingeschmuggelt werden. Nun aber wissen sie, daß Frauen, die Gott fürchten, am besten die eheliche Treue halten, und daß man auf eine, die Gott nicht fürchtet, sich nicht so gut verlassen kann. Aber die Erziehung des männlichen Geschlechtes wollen unsere Feinde für sich selbst behalten. Daher kommt ihr Bestreben gegen religiöse männliche Schulen, und sind sie nicht im Stande sie zu verhindern, so trachten sie doch auf alle mögliche Weise sie einzuschränken. Wenn auch die fromme Mutter auf die kleinen Kinder einen großen Einfluß ausübt, so wird dieser immer kleiner, je mehr der Knabe wächst, und ist er erwachsen, so folgt er gerne dem Vater und seinen ihn umgebenden Gefährten.

Daher muß unser Hauptaugenmerk auf die Bekehrung des männlichen Geschlechtes gerichtet sein. Darauf hin arbeiteten besonders die heiligen apostolischen Männer.

Die religiöse Sorge für das weibliche Geschlecht ist wohl leichter, und findet ein willfährigeres Entgegenkommen, aber wir müssen trachten, gleichsam mit Gewalt uns zwingen, mehr Sorge für die Seelen des männlichen Geschlechtes zu entwickeln.

Wollen wir Priester das männliche Geschlecht bekehren, so müssen wir uns dem männlichen Geschlechte angenehm machen. Der häufige Verkehr mit dem frommen Frauengeschlechte übt gerne auf einen Priester einen Einfluß, der ihn als weniger männlich erscheinen läßt. Als Männer müssen wir den Frauen gegenüber zwar eine höfliche aber doch ernste und nur auf das Nothwendige beschränkte Sprache führen. Dieses und ein offener gerader wohlwollender Charakter des Priesters gefällt den Männern. Ein Priester, der den Männern gefallen will, muß ferne sein von allen weibischen Possentragen und Inquisitionen, Verdachtfragen und Heimlichthuerei.

Ich habe schon gesagt, daß eine Bekehrung durch das Gefühl nicht viel oder gar nichts werth ist. Es ist nothwendig, daß man bei Männern und Weibern den Verstand bearbeite

und durch den Verstand auf den Willen wirke. Bei Männern aber ist dies besonders wichtig. Unterricht und Aufklärung ist nothwendig. Ausländische Priester, die in unserm Lande reisten, sagten oft: den Katholiken hier fehlt das katholische Bewußtsein. Zum Theile ist diese Behauptung wahr. Als wir aufwuchsen war der Religionsunterricht häufig so trocken wie Stroh, so daß er eine Last war, dann auch wieder süßlich und pietistisch daß er aneckte. Es gab nicht Wenige, die das Dogma in den Hintergrund stellten, dafür aber immer moralisierten. In den Predigten wurde entweder immer gegreint, wie wir in unserer Sprache sagen, oder es wurde das Gefühl bearbeitet. Es fehlte sehr oft das Männliche, Starke, Lebensfrische in diesem Unterrichte, das Kernhafteste. Die damalige engbrüstige Zensur war nicht selten einem fernhaften religiösen Inhalte in den Büchern und öffentlichen Blättern hinderlich. Es fehlte bei uns nicht an Männern, die etwas Gediegenes hätten liefern können. Man machte auch Versuche. Aber das Streichen der engbrüstigen Zensur entmuthigte diese Männer, und so kam es dahin, daß wir gute katholische Organe vom Auslande beziehen mußten. Dafür zirkulirte bei uns die verderblichste Romanen-Literatur, die Geist und Körper infizierte. So wurde selbst das Religiöse in den Leuten romanenhaft, zimpferlich, empfindsam weich, so daß man die ernsten Wahrheiten unsers Glaubens nicht mehr ertragen konnte. Daher kam es, daß man nur Friede und Ruhe sogar auf Kosten der katholischen Wahrheit suchte. So kam man dahin, daß man sagte: Auf das Glauben kommt es nicht an, wenn man nur recht thut, oder man muß keinen Glauben verdammten, wir haben alle denselben Gott, und wenn wir alle Gott ein Jeder nach seiner Weise ehren, so kommen wir alle in den Himmel. So ging in Vielen das katholische Bewußtsein verloren. Da der trockene offizielle Unterricht eine Last war, so lernte man dabei nur so viel, als einem aufgezwungen wurde. Sobald man diese Last ferne hatte, wurde nicht selten das Erlernte vergessen.

Und nachdem Herz und Verstand von den erlernten Religions-Wahrheiten ausgefegt waren, da legten dann Zeitungen, frivole Bücher, Gespräche &c. in diesen leeren Raum die Eier des Irrthums, der Gleichgiltigkeit, des Hasses gegen unsere Kirche, die von der Sinnlichkeit und Leidenschaft ausgebrütet wurden. Nicht das Studium ist die Mutter der Irrthümer.

Erst, wenn der Irrthum geboren oder ausgebrütet war, kamen erst hintendrein solche, welche durch Studium sich bemühten, den Irrthum als Wahrheit zu begründen. Ein Rechtsgelehrter von Tyrol sprach einmal mit mir über den Josephinismus. Er sagte: zuerst wurden die Gesetze erlassen; erst nach der Erlassung dieser Gesetze stellte die servile Schule Prinzipien auf, um die Gesetze zu begründen. So ging es auch mit dem Protestantismus. Erst nachdem man die Irrlehren aufgestellt hatte, und zur Handhabung derselben entschlossen war, suchte man nach Gründen dafür. Indesß diese Mühe des Begründens geben sich nur wenige. Die übrigen sind Nachbeter. Sie wollen selbst urtheilen, sagen sie, aber es ist nicht so. Die katholische Wahrheit inkommodirt sie, sie möchten sie gerne loshaben, aber weil ihnen zum Selbsturtheilen die Fähigkeit oder der Wille fehlt, so wünschen sie, daß ihnen Andere die Arbeit thun sollen. Nun kommt ein Martin Luther oder ein Voltaire und hilft ihnen.

Und wenn der Irrthum mit dem Glanze des Lichtes und der Aufklärung umgeben ist, da flattern die eitlen Gecken darauf zu, wie die Fliegen zum Kerzenlichte, wo sie sich die Flügel verbrennen oder im Schmuze der Kerze stecken bleiben.

Solche Leute wird man nicht mit einer Predigt bekehren. Ihre Befehrung ist eine Arbeit von längerer Zeit, und muß eine anhaltende sein.

Wenn man bei solchen Leuten über den Unglauben, Indifferentismus &c. schimpft &c. wird man nicht zum Ziele gelangen. Nicht mit Essig, sondern mit Honig muß man die Fliegen fangen. Wenn der Hirt im Evangelium dem verirrten

Schafe im Zorne und mit einem Prügel nachgelaufen wäre, das Schaf hätte sich gewiß nicht finden lassen.

Liebe und Mitleid muß uns beseelen. Man muß mit solchen Leuten von da anfangen, wozu sie sich bekennen. Alle wollen verständig, vernünftig sein. Also man muß bei ihnen vom gesunden Menschenverstande, von der Vernunft ausgehen. Man muß ihnen zeigen, was sagt der gesunde Menschenverstand. Man muß sie vernünftig denken lehren; dann zeige man, was gegen Vernunft und Verstand ist.

Vom Dasein Gottes und seinen Eigenschaften, die uns der gesunde Menschenverstand predigt, kommt man auf die Thatsache der Offenbarung.

Denn, hat Gott gesprochen, so muß ich hören und glauben und seine Gebote halten. Dann kommt die Frage, woher weiß ich das, was Gott geoffenbart hat, dann folgen die katholischen Lehren mit allen Berichtigungen.

Wenn Jemand dieses liest, wird er sagen, da muß man ja den Leuten Dogmatik dozieren? Ganz richtig. Eigentlich soll jeder Christ ein Dogmatiker sein, und daß es viele nicht sind, das ist eben unser Unglück. Es gibt nicht Wenige, bei denen Religion eine Sache des Gefühls, des Herkommens sc. ist. Es fehlt die Gründlichkeit oder auch nicht selten die Kenntniß. Eben deswegen haben die Irrlehrer so leichte Arbeit unsere Leute irre zu führen. Es gibt gar viele bei uns, die nicht einmal wissen, was zum Katholischsein gehört, welche meinen, daß sie katholisch seien, weil sie katholisch getauft sind, dann und wann in die katholische Kirche gehen und sich noch katholisch nennen, obgleich sie wie Feinde der katholischen Kirche leben, reden und handeln. Eben, weil es solche Leute in Menge gibt, habe ich immer mit einer gewissen Vorliebe gelegenheitlich den Leuten auseinander gesetzt, was zum Christsein erforderlich werde.

Auch unter uns gibt es gewisse Schlagwörter, wodurch man etwas beseitigen will, was eben nicht anspricht. So antwortet man auf das eben Gesagte: Man wird aus dem Bauer

wohl keinen gelehrten Universitäts-Theologen machen wollen. Von diesem ist gar keine Rede. Jeder weiß, daß im Dogmatikersein es gar viele Grade gibt, und daß daher unter dem Dogmatikersein nicht der höchste Grad verstanden werden muß. Daß aber heutzutage eine gründlichere Religionskenntniß erfordert wird als früher, geht aus den vielen Anfeindungen hervor, welche die katholische Kirche bei uns erfahren muß. Welcher Grad nun vom Dogmatikersein für eine Gemeinde unter den jetzigen Umständen erfordert wird, das muß der Seelsorger entscheiden. Er muß sich in die Lage der Pfarrkinder versetzen, er muß sich ihre Umstände und ihre Kapazität vorstellen, und eben darnach muß er seinen Vortrag einrichten. Dabei muß sich der Prediger einer Sprache befleissen, die alle seine Zuhörer verstehen.

Man hat einmal erzählt, daß alle Bischöfe Bayerns vorgeschrieben haben, daß die Predigten an den gewöhnlichen Sonntagen Katechismus-Predigten sein müssen, nebst der Christenlehre, die Nachmittags gehalten wird. Und, weil sie die Lehren begründen muß, also tragen sie Dogmatik vor. Es wäre zu wünschen, daß dies auch bei uns eingeführt würde.

Natürlich muß bei diesen Katechismus-Predigten ein gehöriger Plan beobachtet werden. Ich weiß eine Kirche, wo mehrere Priester sind, und wo bald dieser, bald jener predigt. Jeder predigt, was ihm einfällt und was ihm gerade so paßt. Daher haben die Leute, welche Nachmittags die Christenlehre nicht besuchen, nur lauter Stückwerke von einem Religionsunterrichte, und wenn diese Predigten nur moralisrend oder nur frommes Gefühl erregend sind, so fehlt den Leuten der Grund, ihr religiöses Gebäude ist auf Sand gebaut und fällt leicht in Stücke. Wir wissen wohl, was Moral ohne dogmatischen Grund ist. Wenn ich dogmatisch predige, so habe ich den Vortheil, daß ich meinen Zuhörern immer interessant bin, und wenn ich am Ende eine moralische Anwendung mache, so mache ich mehr Eindruck, als mit einem stundenlangen, moralischen Donnersturme. Kein moralisrende Predigten oder auch das fromme Gefühl erregende werden manch-

mal sehr ermüdend für die Zuhörer, besonders wenn gewisse Sachen wie ein Nudelteig in die Länge gezogen und ausgedehnt werden. In einer gewissen Kirche wurde die Maiandacht gehalten, bei welcher täglich ein Vortrag stattfand. Nun aber hatte man da die fixe Idee, daß immer von der seligsten Jungfrau soll gepredigt werden. Da sagte mir ein verständiger, frommer Mann aus der Gegend: Ich gehe alle Tage in die Maiandacht, aber nur damit ich durch mein Wegbleiben kein böses Beispiel gebe; denn die Vorträge sind für mich eine große Abtötung. Ich höre gerne von der Mutter Gottes, auch kann ich dem Prediger die Rednergabe nicht absprechen; aber eben deswegen, weil alle Tage von der Mutter Gottes gesprochen wird, geschehen so viele Repetitionen desselbigen, nur mit etwas andern Worten, dann wird die Sache, die in wenig Worten könnte gut gesagt werden, so ausgedehnt und in die Länge gezogen, daß die Vorträge langweilig und ungemein ermüdend sind. Ich mußte diesem Manne vollkommen Recht geben.

Ich wohnte einmal einer anderen Maiandacht bei, bei welcher ein und derselbe Priester alle Vorträge hielt. Seine Vorträge waren alle zusammenhängend und eine populäre christliche Philosophie, Dogmatik und auch Kontroverse. Der Eingang oder der Schluß war dann von der Mutter Gottes auf eine dem Gegenstande anpassende Weise. Da sah ich denn die große Kirche alle Tage gesteckt voll, und was noch mehr bemerkenswerth war, bald mehr Männer als Frauen wurden da gesehen.

Ich habe soeben das Wort Kontroverse ausgesprochen. Es gibt solche, die nicht einmal das bloße Wort ertragen können. Was, sagen sie, Kontroverse auf der Kanzel? Unsere Zuhörer glauben ohnedies Alles, und die Andern kommen nicht. Darauf antworte ich: Auch unsere frommen Gläubigen haben bei uns jetzt Kontroverse nothwendig. Sie hören häufig gar viel, oder lesen auch dann und wann etwas gegen unseren Glauben.

Ja es gibt häufig solche, die sich ein eigenes Geschäft daraus machen, solchen Leuten irrgläubige Bücher in die Hand

zu bringen, die ein schönes, frommes Neußere haben, worunter das Gift des Irrglaubens versteckt ist. Mir selbst sind von Beicht-kindern solche Bücher gezeigt worden, die wunderschön vom Mittler-amte Jesu sprachen, aber doch auf eine solche Weise, daß man leicht auf den Gedanken gerieth, daß die Intervention des Prie-sters unmöthig sei. Manchmal sind bei solchen Büchern die Titel sehr verführerisch, wie zum Beispiele der Titel „das Leben Jesu“ in dem lästerlichen Buche von Nenan. Nebst diesen bekommen selbst unsere frommen Gläubigen Bücher in die Hände oder auch Zeitungen, die offen den Irrthum predigen, die Wahrheit angreifen, heilige Anstalten lästern, verläumden, Thatsachen verdrehen. Ich habe als gewisse Thatsache erfahren, daß in N. ein Bauer sei, der mit Buchhändlern in Wien in Verbindung ist, und schon zehn Jahre das Geschäft treibt, irrgläubige und ungläubige Bücher unter dem Landvolke zu verbreiten.

Noch öfter hören unsere frommen Gläubigen un- und irrgläubige Reden fast überall. Ein Bauer sagte mir unlängst, daß er in kein Wirthshaus mehr gehe, um nicht gezwungen zu sein, schlechte Reden hören zu müssen.

Wie man weiß, dieser oder jener seien fromme Gläubige, da führt man gerade solche Reden mit Fleiß, wobei Scherz, Witz, Spott &c. &c. gebraucht wird. So wissen sich unsere frommen Gläubigen oft gar nicht zu helfen. Es fehlt ihnen nicht selten die zur Widerlegung nöthige Kenntniß, und müssen schwei-gen, wobei die Gegner triumphiren. Auch der böse Feind thut das Seinige, um durch dergleichen Dinge den Glauben unserer frommen Gläubigen zu versuchen. Sie machen Akte des Glaubens, aber weil ihnen Niemand hilft den Irrthum zu widerlegen, so leiden sie furchtbar. Nicht selten sind sie auch schwach, und unsere Schuldigkeit ist es, sie im Glauben zu erhalten auch dadurch, daß wir in ihrer Gegenwart die Irrthümer widerlegen und die Wahrheit darthun. Bloß die Wahrheit darthun und sie begrün-den, ist jetzt zu wenig. Man muß sehr oft den Irrthum selbst angreifen, ihm die Larve herabreißen.

Wenn der Feind eine Festung angreift, wird es nicht genug sein, daß man die Festung gut befestigt, man muß, um sie zu vertheidigen, die Belagerer angreifen und sie zu vernichten suchen, sonst kann die beste Festung verloren sein. Dasselbe gilt auch bei unserem Glaubenskampfe.

Ein Apotheker, welcher Gifte in seiner Apotheke hat, bezeichnet dieselben als solche. Ja, so fordern es sogar die Gesetze, damit niemand Unvorsichtiger sich vergifte. Wenn Unerfahrene in einen Garten gehen, wo Giftpflanzen oder giftige Früchte sind, so bezeichnet man dieselben als solche, damit Jeder-mann die Hände davon ferne halte. Ebenso ist es unsere Schuldigkeit, die Verderben bringenden Irrthümer als solche zu bezeichnen, damit sich die uns anvertrauten Seelen davor hüten. Dies fordert die Nächstenliebe und auch unser Amt.

Vielleicht entgegnet uns Jemand, daß Staatsgesetze, um den konfessionellen Frieden aufrecht zu erhalten, einen Angriff auf die geduldeten Sектen nicht erlauben und auch nicht geduldet werden. Darauf antworte ich: Ein katholischer Kontroversist muß auch gegen den Gegner immer gerecht und inter limites charitatis proximi bleiben. Er darf nie grob werden, muß Spott und beißende Worte, Schimpfreden &c. vermeiden. Ein katholischer Kontroversist muß immer würdevoll sprechen und sich auch so benehmen, er darf nicht zank- und streitsüchtig sein. Sein Trachten besteht in der Widerlegung des Irrthums, Herstellung der Wahrheit und in der Gewinnung des Verirrten. Das Vorbild eines Kontroversisten ist Jesus selbst und seine heil. Apostel, die bei Unverbesserlichen wohl scharf, aber dennoch würdevoll waren und die Schärfe anwendeten, damit Andere vor Verführung sollten bewahrt bleiben. Eine solche Kontroverse läßt man leicht passiren, und wenn sie auch gegen den Buchstaben der Gesetze sein soll. Hat man aber dabei dennoch etwas zu leiden, so darf man sich dadurch von seiner Pflicht und Schuldigkeit nicht abschrecken lassen, sowie sich die Apostel nicht abschrecken ließen. Ein feiger Apostel, der für die Erfüllung seiner Pflicht nichts

leiden will, taugt nicht für das Reich Gottes. Wir müssen trachten, daß wir nicht zu denen gehören, die Gott zwar dienen wollen, aber nur so viel, daß der Teufel dabei nicht beleidigt wird. Wie viel Kontroverse finden wir im Evangelio in den Reden Jesu und in den Schriften der Apostel. Lesen wir die Schriften der heil. Väter und Kirchenlehrer, wie viel Kontroverse ist da zu finden. Lesen wir, was uns der Apostel 2. ad Tim. 4, 2. Praedica verbum, insta opportune importune argue, obseera increpa in omni patientia et doctrina. Erit enim tempus, cum sonam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacer-
vabunt sibi magistros prurientes auribus, et a veritate quidem auditum avertent ad fabulas autem convertentur. Tu vero vigila etc. Was bedeuten die Worte vigila, argue, increpa anders als Kontroverse.

Es ist wahr, bei der Kontroverse werden die Gegner oft böse.

Auch die Gegner Jesu wurden böse, wenn er sie widerlegte; Jesus aber ließ sich dadurch in seiner Widerlegung nicht beirren. Die boshaften Verführer werden immer böse, wenn man ihnen die Beute entreißt. Auch der Spitzbub wird böse, wenn er entlarvet wird; aber am Seelenheil der der Verführung ausgesetzten muß uns mehr gelegen sein.

Debemus animas ponere pro ovibus, und o mein Gott, wenn wir nicht einmal das ertragen wollen, daß unsere Gegner auf uns böse werden und zu lärm anfangen. Und wenn wir schweigen und nicht gegen ihre Verläumdungen, Verdrehungen ic. aufstehen, werden sie schweigen und sich ruhig verhalten? Je mehr wir schweigen und ruhig sind, desto kecker werden sie und desto mehr fangen sie an, uns zu verachten. Dies zeigt ja die Geschichte unserer Tage. Wenn wir sie auch nicht befehlen und nicht zum Schweigen bringen, so werden sie uns doch, wenn wir als gute Kämpfer auftreten, respektiren müssen, wie die Protestantengenlands den Kardinal Wiseman respektirten, obgleich sie seine Feinde waren. Ja noch mehr, wenn wir als gute Kämpfer auftreten,

sie müssen sich doch in vielen Dingen zurückhalten und müssen sich fürchten, Alles zu sagen, damit sie der katholische Kontroversist nicht gar zu sehr prostituiiren kann. So die Protestanten Englands, sie wurden seit dem Auftreten des Kardinals Wiseman und seiner Kampfgenossen viel zurückhaltender, und getrauten sich nicht mehr so hervor, um nicht zu arge Blößen zu geben.

Ich frage, was hält man von einem Sohne, der seine Mutter ruhig beschimpfen und verläumden läßt, damit er Frieden habe und keinen Lärm verursache? Seht, die Kirche ist unsere Mutter, wir sind ihre Söhne und noch mehr, Jesus hat uns dieser Mutter zur Pflege, zum Schutze, zur Vertheidigung gegeben, und wir sollen uns ruhig verhalten, wenn diese Mutter angefeindet, gelästert, verspottet und verläumdet wird?

Wird sich ein guter Sohn durch ein Mandat der Obrigkeit hindern lassen, seine Mutter zu vertheidigen und zu beschützen? Und wir sollen uns feige einschüchtern lassen, wenn uns, irr-, halb- oder auch gläubige Deputirte oder Beamte dekretiren, daß wir schweigen sollen? Warum verweisen sie denn die Judenblätter nicht zum Schweigen? Warum ließen sie denn die Lästerung Jesu durch Renan in so vielen Auflagen veröffentlichten? Diese Lästerer können reden, und wir sollen schweigen? und wir sollen uns einem so schimpflichen Joch unterwerfen? Wenn man sagt, daß man der Obrigkeit gehorsamen müsse, so sage ich darauf mit den Aposteln Act. „man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen.“

Aber, heißt es dann wieder, durch die Kontroverse, man bekehrt doch Niemand. Ich antworte: Dieß ist nicht wahr. Wenn man auch den direkten Gegner nicht bekehrt, aber man bekehrt viele andere; und wenn man auch nur etliche oder nur Einen bekehrt, so ist dieß doch der Mühe werth, daß man den Kampf unternimmt. Und wenn ich auch den Feind nicht überwinde, so ist dadurch schon gewonnen, daß ich ihn im Vorschreiten hindere, daß ich gegen ihn eine ihm Respekt einflößende Stellung nehme, daß ich ihm, ohne ihm Ruhe zu lassen, kleine Vortheile abgewinne.

Man hat es im letzten Kriege sehr getadelt, daß man den Feind ruhig über die Grenze hereinließ. Sollen wir uns des selben Fehlers schuldig machen? Die Hauptwirkung der Kontroverse ist, daß man die Katholiken gegen unsere Glaubensfeinde befestigt und bewaffnet, und daß man sie eben dadurch aufmuntert und ermuthigt. Ich führe davon nur zwei Beispiele an. Dr. Cahill durchkreiste Irland, England und Nordamerika, hielt da viele Konferenzen, Reden, Vorträge zur Vertheidigung der katholischen Kirche und zur Widerlegung der Irrthümer. Diese waren eine wunderbare Stärkung für die Katholiken, ja ein wahrer Triumph.

Vor ein paar Jahren hielten die Jesuiten in Innsbruck eine Mission, wobei der berühmte P. Roh predigte. In seinen Predigten war auch Kontroverse, und ein Augenzeuge erzählte mir, daß dies eine solche Stärkung des Glaubens der Innsbrucker war, daß die Leute wie im Triumph aus der Kirche nach Hause gingen.

Wenn man von Kontroverse spricht, so stellen sich Manche die Sache so vor, als wenn man nichts anders predigen wollte. Nun zu wenig und zu viel, dieß ist der Narren Ziel. Habe ich belehrt, die Wahrheit statuirt, so beantworte ich die Einwürfe, aber nicht diejenigen, die man vor 1000 Jahren machte, oder die nicht bei uns, sondern bei unsren Gegenfüsslern vorkommen, sondern man widerlegt die jetzigen und die bei uns gemacht werden. Dann macht man die nützlichen und nothwendigen Konklusionen und die moralischen Anwendungen. Bei solchen Vorträgen halte man sich aber streng an die Glaubenslehre oder mit andern Worten an den Katechismus, und man verberbe sein gutes Werk nicht mit wunderbaren Geschichten und Privat-Offenbarungen.

Auch hüte man sich vor Nebertreibungen; denn was übertrieben ist, ist nicht mehr reine Wahrheit. Gar viele unserer Zuhörer haben einen schwachen Glauben, der mit einem schwachen Magen kann verglichen werden. Wenn ich einem schwachen Magen

ohne Unterschied auch die sonst besten Speisen gebe, kann ich eben dadurch den Menschen krank machen. Es gibt manche Geschichten und Privat-Offenbarungen, die für einen starken Glauben eine gute Speise sind, aber bei einem schwachen Glauben großen Schaden anrichten. Habe ich nach und nach den Magen gestärkt, dann kann ich ihm auch starke Speisen geben und sie werden ihm gut thun.

Ich muß mit dem Unterrichte vorangehen, wie in der Mathematik, die vorhergehende Wahrheit muß die Vorbereitung zu der folgenden sein. Einem Anfänger in der Mathematik wird ein schweres Problem den Kopf verrücken und ihm das Fortschreiten ganz verderben.

Die meisten unserer Un- und Irrgläubigen müssen vom ABC des Christenthums anfangen. Will ich diese an die Gegenwart Jesu Christi im heiligsten Sakramente glauben machen, da müssen viele Dinge vorausgehen.

Eben dieß ist der Grund, daß so manche Predigten bei unsren Un- und Irrgläubigen gar keinen Nutzen bringen, weil ihnen das mangelt, was vorausgehen soll.

Viele Irrthümer unserer Zeit, die auch in die Religion einschlagen, sind politischer Natur, die auch widerlegt werden müssen. Sie werden in Zeitungen, Landtagen und an verschiedenen Orten vorgebracht. Ein solcher Irrthum z. B. ist, daß man eine vom Staaate geduldete Sekte nicht angreifen soll, damit der konfessionelle Friede aufrecht erhalten werde. Daß der Staat einen Irrthum nicht bestrafe, kann hingehen, ja es kann oft sehr gut, ja sogar nothwendig sein. Aber daß man einen Irrthum nicht angreifen soll, der Gottes Wort verschäfkt oder dem Worte Gottes widerspricht, ist gewiß eine ungerechte Vorschrift. Der gleichen Beispiele könnte man gar viele aufzählen. Unsere Politik ist die des Wortes Gottes, sie muß die unsrige sein und sie soll die Politik eines jeden Menschen sein; denn auch die Politik unterliegt dem Worte und den Geboten Gottes. Sonst können wir uns für keine politische Partei erklären, weil sie bald mehr,

hald weniger Fehler und Irrthümer gegen das Wort Gottes haben. Es gibt Irrthümer im Absolutismus und zwar sehr große. Es gibt Irrthümer im Konstitutionalismus und im Republikanismus. Ludwig XIV. sagte: Ich bin der Staat (*l'état c'est moi*). Die ersten Republikaner von Nordamerika erklärten, daß jeder Mensch gut sei von Natur aus, daher, was die Mehrheit beschließe, müsse gut sein. Beides sind große Irrthümer gegen das Wort Gottes. Eben weil unsere Richtschnur das Wort Gottes ist, und sein muß, müssen wir diesen Grundsätzen entgegen sein.

Daß sich der Priester in keine Politik mischen soll, ist falsch. Der Priester ist und bleibt Staatsbürger. Ein hochstehender General sagte einmal, daß der Priester ein Weltbürger sein und eigentlich keiner Nation mehr angehören soll. Diesem kann ich nicht beistimmen. Der Antikatholizismus trennt die Nationen, isolirt sie, der Katholizismus läßt ihnen ihre Nationalität, aber er vereinigt sie, daher kann ich einem Ultronalionalismus nicht beipflichten. Daß ich aber, weil ich Priester bin, jetzt kein Österreicher mehr sein soll, das ist auch unrichtig. Ich bin und bleibe Österreicher, ich habe Verpflichtungen gegen mein Vaterland, und eben deswegen auch Rechte, die mir Niemand nehmen kann, ausgenommen, ich hätte sie durch ein Verbrechen verwirkt, oder ich wäre durch Auswanderung aus dem Verbande meines Vaterlandes getreten. Weder ein bürgerliches noch ein Kirchengesetz beraubt den Priester seiner bürgerlichen Rechte; daher kann auch ein Priester so gut in der Politik oder Gemeindewesen mitreden, wie ein anderer Bürger. Ja der Priester hat sehr oft dazu strenge Verpflichtungen. Er ist nicht bloß Bürger, er ist auch der Vertreter seiner Kirche, noch mehr, er ist auch der Vertreter seiner Gläubigen, die die Rechte der Kirche wollen gewahrt wissen, und eben dieses von ihren Seelsorgern erwarten. Dann ist auch der Priester Hirt und muß die Seinigen belehren, daß sie keiner Politik anhängen, die gegen Gottes Wort ist, und daß sie Niemandem ihre Stimme geben,

der als Feind gegen die von Gott gestiftete Kirche auftreten würde. Man gebraucht alle Künste, um den einfachen Katholiken anzuplauschen, ihn im Stimmengeben irre zu führen; das zu verhindern, ist die strenge Schuldigkeit des Seelsorgers. Auch befiehlt die Gottes- und Nächstenliebe dem Priester, seinen Einfluß zu gebrauchen, damit das Gute befördert und das Böse verhindert werde.

Aber wendet man ein: das Geistliche gehört dem Geistlichen, das Weltliche dem Weltlichen. So sprechen uns gegenüber die weltlichen Herren.

Aber, möchte ich dagegen fragen, warum handeln sie denn so inkonsequent?

Wo sie nur können, haben sie ihre Hände in geistlichen Angelegenheiten. Sie haben nicht einmal ihre eigenen Landeskinder die Bischöfe und Priester für ehrlich und fähig genug gehalten, das Kircheneigenthum zu verwalten. Diese Verwaltung war in weltlichen Händen. Die weltliche Regierung machte Vorschriften für die Erziehung der Geistlichen. Der Klerus wurde nach den Vorschriften des Staates erzogen. Die Bischöfe und hohen Würdenträger wurden vom Landesherrn ernannt, und dennoch mußten diese alle ihre Hirtenbriefe einer kaiserlichen Zensur unterwerfen.

Seit einigen Jahren ist dies nicht mehr der Fall, aber schon schreitet man von allen Seiten gegen das Konkordat, man solle es abschaffen, denn man wünscht die frühere Unterordnung der Kirche. Und, wenn dies alles so angeht, was bleibt uns übrig? Nichts. Doch etwas, nämlich zu tanzen wie diese Herren pfeifen.

Freie Kirche im freien Staate, rufen sie uns zu, und während sie uns knechten, wo sie können, und trachten es zu thun, wo sie noch nicht können, sollen wir solche Einfaltspinsel sein und ihren Worten glauben, wenn sie sagen:

Freie Kirche im freien Staate. Aufrichtige Feinde, die es gerade heraussagen, daß der weltliche Staat soll frei sein, die Kirche aber geknechtet werden, sind mir viel lieber.

Nun aber kommt man gar mit einer frommen Miene und zitiert sogar die Worte Christi, daß er sagte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Das Zitiren von göttlichen Aussprüchen darf uns gar nicht beirren. Auch der Teufel zitierte göttliche Aussprüche, als er Jesum versuchte. Die Aussprüche waren sehr wahr, aber die Anwendung war eine schlechte. So machen sie es auch mit den Worten Christi: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, wodurch sie uns bemüßigen wollen alles Weltliche abzugeben. Darauf könnte ich antworten, daß Christus hier nur von sich selbst spricht, und nicht von seinen Anhängern. Will man diese Worte auch auf seine Anhänger ausdehnen, so gehen dieselben die weltlichen Gläubigen so gut an wie die Geistlichen, da Christus selbst keinen Unterschied macht, und wir nicht eigenmächtig einen Unterschied hineinlegen können. Daß Christus die Nachfolger im Amte dabei allein verstanden habe, ist nirgends gesagt. Die Apostel, welche genau die Botschaften Christi befolgten, waren gleich nach der Herabkunft des heiligen Geistes die Verwalter des Vermögens der Gemeinde, die heiligen Väter und Lehrer haben diese Worte Christi ganz anders ausgelegt. Sie sagten: Jesus sagt nicht, mein Reich sei nicht in dieser Welt. Er könnte nicht so sagen, ohne sich zu widersprechen; denn er sagte ja in einer andern Stelle:

Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Also das Reich Christi ist auch auf Erden, und wenn Jesus sagt, mein Reich ist nicht von dieser Welt, muß das nicht so verstanden werden, daß er auf Erden nichts zu schaffen habe, sondern, wie die heiligen Lehrer sagen, daß der Ursprung seiner Macht, seiner Autorität und Herrschaft einen unmittelbaren himmlischen Ursprung habe, während die Macht der Fürsten zwar auch von Gott aber doch mediante opera hominum aut eventuum aut aliarum circumstantiarum kommt. So auch ist die Kirche und ihre Autorität ursprünglich unmittelbar göttlicher Einsetzung, während die Macht der Fürsten ein Resultat natürlicher Ereignisse ist.

Wenn Menschen einen Fürsten auf den Thron setzen, dann vertheidigen sie ihn auch.

Vielleicht fällt es jemandem ein auch folgenden Text: 2. Pauli ad Tim. 2, 3 anzuführen: Labora sicut bonus miles Christi Jesu. Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit. Heißt aber dieses implico etwa sich ganz von allem Weltlichen enthalten? Es heißt sich in weltliche Geschäfte verwickeln, was natürlich dem geistlichen Berufe hinderlich ist. Zwischen etwas Weltlichem thun, und sich in etwas Weltlichem verwickeln, ist doch ein gewaltiger Unterschied.

Doch fragen wir, warum will man uns Geistliche so von aller Politik entfernen? Früher als die Politik noch christlich war, da zogen Regenten und Obrigkeitene die Geistlichen gleichsam mit Gewalt zur Theilnahme an der Politik. Nachdem aber die Politik an vielen Orten eine unchristliche geworden ist, sind die Geistlichen den unchristlichen Politikern im Wege. Sie sind ihnen ein Hinderniß in der Ausführung ihrer unchristlichen Pläne; daher wollen sie sich dieselben vom Halse schaffen. Und weil sie dies nicht auf der Stelle mit Gewalt thun können, wollen sie uns Geistliche selbst dahin bringen, daß wir den Platz räumen. Sind sie aber in Noth und bedürfen sie die Hilfe der Geistlichen, dann werden diese Texte nicht mehr angeführt, da predigen sie uns Patriotismus und weiß Gott was, damit wir zu ihrem Vortheil an der Politik Theil nehmen. Daher seien wir nicht so einfältig, und lassen wir uns nicht täuschen. Unsere Gegner schreien über ultramontane oder clerikale Partei. Eben ihr Geschrei zeigt die Notwendigkeit, die Wichtigkeit unsers politischen Einflusses. Doktoren, Advokaten, Beamte &c. können den gemeinen Mann leicht bethören und in Irrthum führen. Solche bearbeiten dann den gemeinen Mann zur Zeit einer Wahl, daß er in seinem Unverstände eine Stimme abgibt, die der Kirche und dem katholischen Volke verderblich ist. Da öffnet dann der Priester dem einfältigen Katholiken die Augen. So thun es die Priester in Belgien und Irland. Und thäten sie es nicht,

alles Katholische wäre in diesen Ländern schon längst über den Haufen geworfen worden. Man schreit dann über den Einfluß der Priester, der die Freiheit des Wählers beeinträchtigt. Aber gerade der Priester bewahrt den Seinigen diese Freiheit. Ein Katholik (ein anderer merkt ohnedies auf den Priester nicht), wenn er auch ein Sünder ist, will doch nicht gegen seine Kirche, sondern ihr zum Besten stimmen. Also das ist sein freier Wille. Nun kommen aber diese unchristlichen Agitatoren und suchen ihn anzuplauschen und führen ihn in Irrthum, daß er gegen seinen Willen, gegen die Kirche stimmt. Diese beeinträchtigen die Freiheit des Wählers und nicht der Priester. Je mehr sie schreien, ein desto besseres Zeichen ist es. Laßt uns unserer eigenen Farbe nicht schämen und bekennen wir uns als Klerikale und Ultramontane und wehren wir uns um unsere Rechte, die uns zur Vertheidigung der Kirche und des katholischen Volkes so nothwendig sind. Wir müssen den Gläubigen auch jene Gebote Gottes predigen, die die Politik betreffen.

Aber hüten wir uns irgend ein politisches System als identisch mit der Religion auszugeben. So sagte mir ein französischer Priester, die Sache der Bourbonen und der katholischen Kirche ist identisch. Welch' ein Unsinn!

Hüten wir uns, auch irgend eine Regierungsform als die ausschließlich von Gott gewollte darzustellen. Omnis potestas a Deo est, die monarchische in Oesterreich und die republikanische von Nordamerika. Wir müssen nicht meinen, es gebe nur Revolutionen von Unten hinauf; denn es gibt auch Revolutionen von Oben herab. Wir dürfen uns nicht scheuen mit dem heil. Johannes auch den Großen gegenüber das non licet auszusprechen. Hüten wir uns vor der Abgötterei des römischen Imperialismus, der den Kaiser zu einem Gott mache. Hüten wir uns aus Servilität das Unrechte von Oben herab in Schutz zu nehmen. Sind wir nicht gezwungen zu reden, schweigen wir lieber, und sind wir gezwungen zu reden, so seien unsere Worte ganz demgemäß, was recht und wahr ist. Auch der gemeine

Mann hat Verstand, und wie er merkt, daß der Geistliche von dieser Nächtschnur abweicht, trauet er dem Priester nicht mehr.

In unsren Vorträgen müssen wir zwischen Gebot und Rath, zwischen schuldiger Pflicht und angerathener Vollkommenheit gut unterscheiden. Als Gesetzverständige, göttliche Rechtsgelehrte und Advokaten müssen wir den Leuten sagen: bis hieher gehe das Gebot und hier fängt das Angerathene an.

Und wie ein Gesetzverständiger in der Welt bestimmt, welche Strafen auf eine Übertretung folgen, so auch wir in Hinsicht der Gebote Gottes.

Da müssen wir uns hüten, jemandem mehr aufzulegen, als was Gott und die Kirche selbst auflegt. Gebotlehre und Vollkommenheitslehre sind zwei verschiedene Dinge. Jesus selbst hat hier genau unterschieden. Willst du zum Leben eingehen, sprach er, so halte die Gebote; willst du aber vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe alles, was du hast, gib es den Armen und komm und folge mir nach. Mit dieser Unterscheidung stehen wir auf festem Boden unsren Zuhörern gegenüber. Sobald wir aber Gebotlehre und Vollkommenheitslehre untereinander mischen, dann verursachen wir nur Verwirrung in den Gewissen und schaden dem Seelenheile der Zuhörer und unserm eigenen Ansehen.

Nach allem diesen entsteht nun die Frage: Wie werden wir unsere Leute besonders die Männer dahin bringen, daß sie uns hören? Die Beantwortung davon in einem folgenden Artikel.

Anmerkung. Ich habe alles dieses mit vielen Unterbrechungen geschrieben. Ich war nicht im Stande, wenn ich mich zum Schreiben niedersezte, das Geschriebene zu durchlesen. Es mögen daher wohl Repetitionen vorkommen. Diese hingeworfenen Gedanken sind das Resultat meiner Beobachtungen, und meines Nachdenkens. Ich habe sie niedergeschrieben, nicht um sie aufzudringen, sondern um das Nachdenken darüber zu veranlassen. Wos gut ist, möge man behalten und das Andere

auf die Seite setzen. Um wahr und recht zu reden, muß man freimüthig sein ohne Furcht und Angstlichkeit. Dessen habe ich mich bestrebt. Dieses sei auch mein Streben in den folgenden Blättern.

Natur und Gnade.

(Fortsetzung. Siehe Heft IV. 1866.)

B. Die Liebe.

„Leichter in einigen Beziehungen ist die Bestimmung der Uebernatürlichkeit der christlichen Liebe,“ bemerkt der Verfasser einleitend; denn einerseits sieht sie den Glauben als Grundlage schon voraus und anderseits, da sie schon in diesem Leben in ihrer substanziellen Vollkommenheit zu Stande kommt, braucht sie nicht wie der Glaube *in statu patriae* betrachtet zu werden.

Einfach würde die übernatürliche Liebe definiert sein, wenn man sagte: sie ist jene, welche durch den heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen wird, und sich auf das Licht und die Erkenntniß des Glaubens gründet, wie die natürliche Liebe jene ist, welche aus der Natur hervorgeht und der Vernunft-Erkenntniß sich anschließt.

So wahr und tief dieser Unterschied ist, so wird er leider von so manchen Theologen, welche eben die Uebernatur vom habitus der Liebe nicht unterscheiden, nicht in seiner vollen Bedeutung bekannt und gewürdigt.

Um diese recht herauszustellen, geht der Verfasser auf eine genauere Analyse des Begriffes und Wesens der Liebe selbst ein. Zu diesem Zwecke spricht er zunächst von den Unterscheidungen der Liebe als des amor amicitiae seu benevolentiae und des amor concupiscentiae, und diese beiden Arten werden betrachtet sowohl in der natürlichen als übernatürlichen Ordnung.

Wenn auf solche Weise das rechte Verständniß gewonnen ist, kommt der Verfasser dann zu den Eigenschaften und zu dem Objekte der Liebe und schließlich zu ihrem Verhältnisse gegenüber den moralischen Tugenden.

Ganz allgemein ist ihm die Liebe „eine Einheit des Affektes, d. h. eine Einheit eines Subjektes dem Affekte, der Zuneigung nach entweder mit einem andern Subjekte (d. h. einem besitzenden Guten) oder einem Objekte (d. h. einem zu besitzenden Guten).“ Im ersten Falle ist es die Liebe zu demjenigen, dem man etwas Gutes will, wie sich selbst, und wo man mit ihm auf diese Weise Eines wird. Im zweiten Falle will man das Objekt entweder für sich, um sich mit ihm zu vereinigen oder für Andere.

Die erste Liebe wird gewöhnlich amor amicitiae genannt; in Beziehung auf Gott ist indeß dieser Ausdruck unpassend, weil amicitia eine gewisse Gleichheit zwischen den Freunden voraussetzt; besser wird sie also amor benevolentiae genannt.

Die letztere Liebe wird amor concupiscentiae, die begehrliche Liebe, genannt, weil sie die Vereinigung mit einem Objekte anstrebt, entweder so, daß dieses in der Vereinigung mit uns seine Natur und Schönheit an uns abgibt und verliert, wie die Speisen, die wir genießen, oder daß wir vielmehr in die Natur und Schönheit desselben verklärt werden; in diesem Falle wird sie concupiscentia casta genannt, und eine solche hat der heilige Augustinus im Auge, wenn er den Sohn Gottes zu uns sagen läßt: „Comedes me, non mutabis me in te, sicut eibum carnis tuae, sed tu mutaberis in me.“

„Dieses ist die concupiscentia casta, keusche Begierde, von welcher Augustinus so oft redet, welche da ist, wo die Seele Gott als ihre Speise und ihren Bräutigam genießt; casta, weil sie frei ist von aller corruptio; casta, weil der Genießende weder im Genusse seine eigene Schönheit verliert, noch auch die innere Güte und Schönheit des Gegenstandes seinem Genusse zum Opfer fällt.“

Beide Arten der Liebe aber haben einen gemeinsamen Quell, aus welchem sie hervorgehen, ja in Bezug auf Gott findet zwischen ihnen vielmehr gar kein Unterschied mehr statt, da sie sich gegenseitig bedingen und einander einschließen. Denn die Liebe äußert sich zunächst als Wohlgefallen, das wir an einem Gegenstande haben, sei es, weil dieser Gegenstand seiner Natur nach mit uns derselbe ist (als Subjekt), oder weil wir mit ihm uns vereinigen können, ihn (als Objekt) mit unsren Kräften erreichen, ihn uns aneignen können.

Der Grund dieses Wohlgefallens und somit der Liebe ist deshalb zunächst die Verwandtschaft, als Einheit oder Konvenienz der liebenden Natur mit dem geliebten Gegenstande, in wie ferne er ihren Kräften nämlich proportionirt ist; aber tiefer gefaßt ist das eigentlich Bewegende in der Liebe, das Motiv, die Güte des Gegenstandes selbst; diese übt eigentlich die Anziehungskraft aus, aber begreiflich nur auf verwandte Wesen, mit denen sie schon Eines ist oder die mit ihr Eines werden können.

Nach den Graden dieser Verwandtschaft wird die Liebe selbst wieder der Intensität nach verschieden sein. So lieben wir von Natur (amore benevolentiae) und sollen lieben alle Menschen als unsere Nächsten, weil sie alle Eines mit uns sind in der Natur. So lieben wir wieder mit besonderer Liebe diejenigen, denen wir enger verbunden sind, in einem Staate, in einer Nation, in einer Familie, überhaupt diejenigen, welche mit uns gleiche Fähigkeit und gleichen Beruf zu einem bonum commune haben. Und mit noch größerer Liebe werden wir dann jene lieben, mit denen wir nicht bloß gleiche Natur und gleiche Befähigung theilen, sondern denen wir geradezu unsere Natur oder Befähigung verdanken als dem mittheilenden Prinzipie und denen wir somit ganz angehören, z. B. Eltern.

In ähnlicher Weise müssen wir im amor concupiscentiae verschiedene Stufen nach der Intensität des Strebens unserer

Kräfte nach dem geliebten Gegenstände unterscheiden. Die Kraft dieses Strebens ist dem Gesagten zufolge abhängig von unserer Verwandtschaft mit ihm, d. h. unserem Verhältnisse und unserer Tendenz zu ihm und dessen Konvenienz mit uns. So sind durch unsere vegetativen Kräfte die Materialien der Vegetation, durch unsre animalischen die Gegenstände der verschiedenen Sinne, durch unsere Vernunft deren eigenthümliche Intelligibilia uns verwandt. Daher liegt in der Natur mit jenen Kräften auch eine denselben entsprechende Tendenz und natürliche Liebe zu den betreffenden Objekten und zwar so, daß diese Tendenz und Liebe wesentlich verschieden ist, je nachdem jene Kräfte einer besondern Stufe in unserer Natur angehören.

Und darum müssen wir ebenso hier wie bei dem amor benevolentiae eine doppelte Liebe unterscheiden, eine natürliche und eine übernatürliche. Inwieferne uns Gott die Natur verleiht, und in dieser Sein, Leben und Intelligenz, ist er die Quelle, das Prinzip und die Ursache derselben; und da wir ihn durch das Licht unserer Vernunft als solchen erkennen, und somit der Verwandtschaft mit seiner Güte bewußt sind, so sind wir ihm auch in Liebe zugethan; aber es ist nur die Liebe eines, wenn auch immerhin treu und frei sich hingebenden Knechtes zu seinem Herrn; es ist der amor benevolentiae im engern Sinne, der allerdings auch als freundliche Gestinnung aus bloßem Wohlgefallen an der Güte des Herrn sich bezeugen kann, wie Vasques sagt.

Anders beschaffen aber ist die Liebe, wie sie in der Übernatur begründet ist. Denn, da wir vermöge dieser an dem ganzen Reichthume der göttlichen Güte Theil nehmen und zur Fülle seiner eigenen Seligkeit berufen sind, so sind wir Eins mit Gott wie in der Grundlage des Besitzes, so im Besitze des Gutes selbst, wie ein Kind Eins mit dem Vater ist sowohl der Natur nach, als dem durch die Erbschaft ihm zufallenden Besitze nach. In der übernatürlichen Ordnung steigert sich der amor benevolentiae so recht eigentlich wahr zum

amor amicitiae, „vermög welchem wir Gott lieben als den auctor beatitudinis, scil. supernaturalis, wie der in der Kirche nach dem heiligen Thomas klassisch gewordene Ausdruck sagt, nicht als ob wir Gott liebten wegen der übernatürlichen Glückseligkeit, die er uns schenkt, sondern weil Gott dadurch, daß er uns zu seinem Leben und zu seiner Seligkeit bestimmt und zu dem Ende uns so zu sagen seine Natur durch die Uebernatur mittheilt, unser Vater und so auf die innigste Weise mit uns verbunden wird.“

Zu dieser Liebe werden wir durch jene spezifisch höhere Erkenntniß befähigt, welche uns der Glaube gibt, der uns die göttliche Güte selbst nahe bringt in jener Erhabenheit, wie sie durch die Uebernatur uns verwandt wird.

Auf ähnliche Weise ist der amor concupiscentiae ebenfalls ein doppelter, ein natürlicher und ein übernatürlicher, je nachdem unsere Verbindung mit Gott als dem Gegenstande unserer Seligkeit als das Ideal unserer Vollendung mit den Kräften unserer Natur, oder aber mit jenen der Uebernatur angestrebt wird. Es ist von selbst klar, wie unendlich verschieden die Intensität bei beiden Arten der Liebe sein muß, da sie von der Verwandtschaft der Kräfte mit dem zu erstrebenden Objekte abhängig ist.

Uebrigens bemerkt der Verfasser, daß, wenn auch der Theologe den Unterschied des amor benevolentiae und concupiscentiae mit Recht festhält, doch in Bezug auf Gott beide Arten der Liebe in ihrer Reinheit in der natürlichen Ordnung sowohl als der übernatürlichen in einander fallen, sich einander einschließen. Denn einerseits zieht der amor concupiscentiae castae — denn nur dieser ist vollkommene Liebe — das Objekt, nach welchem er verlangt, nicht zu sich herab, um es zu genießen und im Genusse entweder es zu vernichten oder es sich unterzuordnen, sondern es wird vielmehr die Kreatur von Gott an- und zu ihm hinaufgezogen, um durch Verklärung in sein Bild ihm geeinigt zu werden. Um diesen Vorgang zu ver-

sinnlichen, führt der Verfasser ein Bild vor, das von Dionysius de divin. nom. c. 3 gebraucht ist. Wenn nämlich ein goldenes Seil von der Sonne zu uns herabhinge, und wir dasselbe an uns ziehen wollten, würden wir nicht die Sonne zu uns herabziehen, sondern vielmehr zu ihr hinaufgezogen werden.

Anderseits vermögen wir mit dem amor concupiscentiae nicht nach Gott als dem Ziele, Ideal und Objekt unserer Thätigkeit zu verlangen, wenn wir nicht dazu durch eine diesem Objekte entsprechende Natur oder Quasi-Natur befähigt, und dadurch zugleich mit der Güte der göttlichen Natur selbst verwandt sind, diese also gewissermaßen selbst schon besitzen und durch sie Gott als dem Prinzipie derselben hingegaben sind. Um also mit dem amor concupiscentiae castas nach Gott zu verlangen, muß uns Gott als der Inbegriff aller Güte schon wohlgefallen, in wieferne wir uns in ihm gewissermaßen selbst finden. Und so ist in der reinen und vollkommenen Liebe Gottes eine unitas affectus (ad—fектus) hervorgerufen Durch jene „Eine Grundbewegung, Eine Zuneigung nach der Güte Gottes hin, durch die sie mit uns und wir mit ihr vereinigt werden.“

Aus dem bisher Gesagten darf indes nicht gefolgert werden, daß es eigentlich nur Eine vollkommene Liebe zu Gott geben könne, weil ja die Güte Gottes, welche Motiv der Liebe ist, auch nur Eine ist und sein kann.

Gewiß ist die innere Güte des geliebten Gegenstandes das Motiv der Liebe, aber nicht schlechthin, sondern vielmehr nach Art ihrer Verwandtschaft mit dem Liebenden.

Da wir nun Gott auf doppelte Weise verwandt sind, vermöge Natur und Nebernatur, begreifen wir, daß in uns eine doppelte Liebe zu Gott sein müsse. Aber weder in der natürlichen noch in der übernatürlichen Liebe ist es die Natur (oder Nebernatur), wegen welcher wir Gott lieben, sondern vielmehr, weil wir eine solche Natur besitzen, werden wir von der göttlichen Natur selbst gleich wie das polarisierte Ende einer

Nadel vom Magnete angezogen, die also in doppelter Weise Motiv unserer Liebe zu Gott ist, indem sie diese bewegt „auf Grund einer doppelten Einheit unserer Seele mit ihr (durch Natur und Nebernatur) und um eine doppelte Einheit mit sich zu erzielen (durch natürliche und übernatürliche Erkenntniß).“

Gerade nun aus dem, daß die Güte Gottes nach Art ihrer Verwandtschaft Motiv einer doppelten Liebe zu Gott sein kann, beantwortet sich die Frage leicht, ob nämlich die übernatürliche Güte Gottes auch Motiv eines natürlichen Liebesaktes und umgekehrt, ob Gott, in wie ferne er der Schöpfer unserer Natur ist, doch auch Gegenstand eines übernatürlichen Liebesaktes sein könne, jenes amoris creatoris, zu dem wir in den heiligen Schriften und von den Vätern, insbesonders vom heiligen Augustinus, oft aufgefordert werden.

Offenbar, muß man darauf bemerken, können beide Ordnungen im Menschen die natürliche und die übernatürliche ineinandergreifen und gegenseitig miteinander verschlungen sein; wie das bereits bei der Nebernaturlichkeit des Glaubens aufgezeigt worden, so kann es auch hier bei der Liebe geschehen. Dort wurde gesagt, daß die Offenbarung sowohl Gegenstand des übernatürlichen, seligmachenden Glaubens, als auch eines bloß natürlichen (Verunst.) Glaubens sein könne, weil die Erkenntnißkraft des Menschen auf alle Ordnungen und Stufen des Universums, die ja der Mensch als Mikrokosmus in sich vereinigt, sich ausdehnen und dieselben in geistiger Weise in sich aufnehmen, und, wenn ihm die äußerer Hilfsmittel gegeben sind, sich auch auf die geoffenbarten Wahrheiten erstrecken kann. In derselben Weise muß nun unser Wille nach der Universalität unserer Natur von den Objekten auf allen Ordnungen und Stufen der Natur vermöge der größeren oder geringeren Verwandtschaft mit ihnen mehr oder minder angezogen werden, so daß er nicht bloß das Geistige in sich und Andern, sondern selbst das Thierische z. B. in der Geschlechtsliebe, das Stoffliche

sogar z. B. in den Nahrungsmitteln, im Glanze des Schmuckes und des Metalles überhaupt lieben kann. Aber wie sehr ist hier schon die Liebe des Geistes zum Geiste von der zu den materiellen Gegenständen verschieden! Wie ganz anders die innere Anziehung und Vereinigung, wie ganz anders Genuss und Befriedigung hier und dort! Wenn nun der Mensch zur Nebernatur selbst erhoben ist, so läßt sich auch begreifen, wie der natürliche Wille ebenso von dem übernatürlichen Gute affizirt werden kann, als er von dem rein Sinnlichen, Niedrigen angezogen wird. So wenig nämlich hier eigentlich der Wille es ist, der im Sinnlichen haften bleibt, dieses genießt und bei der Lospreißung von dem sinnlichen Gute den eigenthümlichen Schmerz empfindet, sondern vielmehr die sinnliche und jenem Objekte verwandte Stufe unserer Natur es ist, durch die er als das ihm verbundene Medium an ihrem Genusse partizipirt: ebenso kann der Mensch in Folge der erlangten Erkenntniß der übernatürlichen Glückseligkeit in der Anschauung Gottes mittelst seines natürlichen Willens nach diesem Genusse Gottes begehrn; aber dieses Verlangen bleibt, wie der Verfasser in der Anmerkung nach dem französischen Philosophen Gratry sich ausdrückt, ein unwirkliches, es ist gleichsam Schatten, so lange unsere Natur nicht von der Nebernatur selbst durchdrungen und durch sie erhoben dem übernatürlichen Gegenstande ihres Verlangens selbst geeint und dabei von jener Seligkeit durchströmt ist, von der der Apostel schreibt: „Kein Auge hat es gesehen, kein Ohr hat es gehört und in keines Menschen Herz ist es aufgestiegen, was Gott denen bereitet hat, die ihn lieben.“

So wie nun Gott aber auch als Prinzip und Ziel der Nebernatur Gegenstand der natürlichen Liebe sein kann, so läßt sich auch das Gegenbild dieser Erscheinung, daß nämlich Gott als Schöpfer der Natur Gegenstand einer übernatürlichen Liebe sein könne, in ähnlicher Weise erklären.

Für Theologen, wie Ripalda, Lugo, Platel, welche den Unterschied zwischen übernatürlicher und natürlicher Liebe nicht

in der Verschiedenheit der Motive sehen, möchte eine befriedigende Erklärung gewiß ihre großen Schwierigkeiten haben; bei der oben gegebenen Auffassung aber entfallen sie von selbst.

Denn, wenn auch der amor creatoris für sich bestehen kann, so liegt er doch jedesmal untrennbar eingeschlossen im amor Dei ut patris et beatificantis beatitudine supernaturali. Liebe ich nämlich Gott als meinen Vater, als den Quell und das Ziel der Uebernatur, so ist es nicht denkbar, daß ich ihn nicht auch zugleich als den Schöpfer meiner Natur lieben sollte, die ja die Grundlage der Uebernatur, zu dieser erhoben ist!

Und darum liebe ich dann in dieser Liebe Gott zugleich auch als den Urheber und Quell alles dessen, was überhaupt existirt, somit der gesammten übernatürlichen wie der natürlichen Ordnung. Und darum wieder kann der Mensch Gott lieben als Schöpfer, nicht weil er gerade Urheber der Natur überhaupt ist, sondern weil er als Schöpfer das Geschöpf zur höchsten und innigsten Vereinigung mit sich, zur übernatürlichen Seligkeit schon ursprünglich erschaffen hat.

Diese Gesichtspunkte müssen berücksichtigt werden, wenn wir bezüglich der Liebe die Väter, namentlich also den heiligen Augustin, verstehen wollen, der gegenüber den Manichäern, welche Gott als den Schöpfer der natürlichen Ordnung läugnen, zum (natürlichen) amor creatoris auffordert, und hinwiederum gegenüber den Pelagianern, die zwar eine natürliche, nicht aber eine übernatürliche Ordnung von Gott geschaffen sein lassen, die Nothwendigkeit der Liebe zu Gott als dem Schöpfer der Natur überhaupt, wie sie ursprünglich angelegt ist, also mit übernatürlichem Ziele nachweiset.

Nun lässt sich der Verfasser auf die Widerlegung eines Einwurfs ein, der ihm etwa gebracht werden könnte, daß nämlich, wenn die übernatürliche Liebe darin besteht, daß sie die göttliche Güte in ihrer Uebernaturlichkeit zum Gegenstande und Motive zugleich hat, der Mensch nicht im Stande ist, eine solche Liebe in sich hervorzubringen. Er bemerkt hierauf,

daß dieses immerhin sein könne, weil ja die Seele, in der diese Liebe durch die Gnade des heiligen Geistes selbst unmittelbar erregt wird, nur diesem Zuge der Gnade, von der sie gleich einem Magnet gewissermaßen polarisiert wird, einfach sich hinzugeben und zu folgen braucht. Und dann ist auch das Licht des Glaubens schon in uns, in dem wir die übernatürliche Güte Gottes selbst zu erkennen vermögen, wenn wir auch davon kein reflexes Bewußtsein haben.

Und dieser Glaube wirkt dann zweitens ein höheres Licht auf die natürlichen Dinge, so daß wir auch dieselben als Gaben und Zeichen der übernatürlichen Güte zu erkennen und daran unsere übernatürliche Liebe zu entzünden oder durch die Betrachtung derselben diese zu unterhalten vermögen.

Doch „geht dieser Prozeß in uns meistens nicht durch unsere Reflexion und Selbstbewegung vor sich, sondern durch die Gnade des heiligen Geistes, die uns bewegt und in uns wirkt. Wie der Heiland sagt: Denket nicht, wie oder was ihr reden sollet, denn der Geist, der in euch ist, wird es euch lehren; so brauchen wir auch nicht durch die Reflexion und das Nachdenken über die Art und Weise der Liebe Gottes dieselbe in uns hervorzurufen. Freilich sollen wir auch darüber nachdenken, wenn wir Gelegenheit ~~und~~ Beruf dazu haben, und es kann uns sehr nützlich sein, auch um die Liebe selbst in uns zu befördern. Aber die Hauptfache ist, daß die Gnade unser Herz erleuchte und durch ihr Licht uns den Gegenstand und das Motiv der Liebe nahe bringe. Durch sie werden so viele einfältige Seelen so sehr über die Liebenswürdigkeit Gottes erleuchtet und von seinem Feuer durchdrungen, zu ihm emporgehoben und so auf unaussprechliche Weise mit ihm vereinigt, daß weder sie selbst, noch ein Anderer die Erhabenheit dieser Vereinigung begreifen kann.“

Denn die charakteristischen Eigenschaften dieser übernatürlichen Liebe sind eben eine eigenthümliche Innigkeit, ja Einheit mit Gott, eine Süßigkeit, Freiheit, Ver-

traulichkeit und Stärke, eine mystische Erhabenheit, von der die Vernunft auch keine Ahnung hat. Denn so innig auch die aus Vernunft und Natur hervorgehende Liebe sein mag: Sie bleibt doch innerhalb der Schranken, welche die bloß natürliche Erkenntniß Gottes, aus der sie allein hervorgehen kann, ihr zieht. Und wie immer auch die natürliche Liebe mit Gott einigen mag, da wir im Stande sind, Gott auch natürlich über Alles zu lieben: jene Innigkeit und Einigung mit Gott, wie sie die übernatürliche Liebe bewirkt, kommt jener auch nicht entfernt zu. Sie vermag Gott nie unmittelbar, sondern nur durch das Medium der eigenen Natur, als deren Schöpfer die Kreatur ihn erkennt, zu lieben: sie ist die Liebe eines guten Knechtes zu seinem Herrn, nicht die des Kindes zum Vater. Immer bleibt bei der natürlichen Liebe eine gewisse Kluft, ein gewisses Etwas zwischen Gott, dem geliebten Gegenstande, und der liebenden Kreatur, was die volle, innigste, ineinander verschmelzende Einigung leider immer hindert. Es ist nicht die natürliche, sondern die übernatürliche Liebe, welche nach den Worten des heiligen Bernard (In Cant. serm. 83.) „die schuldige Ehrfurcht und Unterwürfigkeit der Kreatur vergießt, und kühn und verwegen sich zu Gott erhebt, zu ihrem Vater, Bruder und Bräutigam, die sich Gott so schenkt und in ihn versenkt, wie Gott sich ihr ganz schenkt und in sie versenkt; die sich außer sich und über sich erhebt, um Gott in der süßesten und innigsten Umarmung zu umfangen und Eins mit ihm, Ein Geist mit ihm zu werden, und sich so mit ihm zu vereinigen, daß die Seele ganz aus ihm und in ihm lebt, ganz von seinem göttlichen Leben, seinem Lichte und seiner Gluth durchdrungen, in Gott umgestaltet wird und gewissermaßen in den Tiefen seiner Güte und Süßigkeit zerfließt.“

Diese Liebe ist es, deren einigende Kraft der heilige Apostel Paulus durch das Bild der Verbindung von Mann und Weib zu Einem Leibe darzustellen sich veranlaßt sieht, von der er im Ephesierbriebe (3, 18—20) sagt, daß wir in ihm

Wurzel und Grund fassen sollen, um mit allen Heiligen zu begreifen, welches die Breite und Länge, Höhe und Tiefe sei, um zu erkennen die Liebe Christi, die alles Erkennen übersteigt, und um mit der ganzen Fülle Gottes erfüllt zu werden.

Hieraus erklärt sich die Sprache, welche die Mystiker so häufig in ihren Schriften führen, welche den Uneingeweihten oft pantheistisch klingt, so oft ganz und gar unverständlich ist, dem stolzen und sündlichen Naturmenschen aber als Thorheit und Unstinn erscheint, weil ja der Lieblose überhaupt die Sprache der Liebe, um so weniger die der übernatürlichen, zu verstehen nicht im Stande ist.

Mit dieser übernatürlichen Liebe zu Gott ist dann aber auch eine übernatürliche und verklärte Liebe zu uns selbst und zu unserm Nächsten als Blüthe jener Gottesliebe nothwendig verbunden, die ebenso weit von der natürlichen Liebe verschieden ist, als die Gottesliebe selbst; in der übernatürlichen Liebe liebt der Mensch sich und den Nächsten in der Güte Gottes selbst, in wiefern alle vernünftigen Geschöpfe derselben theilhaftig werden sollen, nicht aber liebt er wie in der natürlichen Liebe der eigenen Natur wegen. Und diese übernatürliche Nächstenliebe ist es aber auch, welche jene großartigen Opfer, jene wundervollen Blüthen christlicher Selbstverläugnung und Werkthätigkeit zu treiben vermag, welche die Welt und die Philosophie wohl anstaunen, aber nicht begreifen kann!

Diese Liebe lässt uns in jedem Menschen nämlich einen Bruder, eine Schwester und zwar nicht mehr als Kreatur, vielmehr als ein Ebenbild Gottes, als etwas Göttliches erblicken, weil wir durch sie gewissermaßen in Gott umgewandelt, seiner Natur theilhaftig und so mit den Heiligen und Engeln mit Gott selbst wie wir unter uns Eines werden in vollkommener Einheit (Joh. 17). Aber diese Liebe senkt sich nur ein in das Herz der Demüthigen und Gläubigen, die die Niedrigkeit der eigenen Natur anerkennen, stößt aber von sich die Hochmüthigen und die Weisen von dieser Welt, da sie die Einheit mit Gott in und durch ihre eigene Natur zu erstreben suchen.

Da diese übernatürliche Liebe ihrer Substanz nach Hingebung der Kreatur an die Güte Gottes ist, so leuchtet ein, daß zwischen der caritas viae und caritas patriae kein innerer Unterschied stattfindet und ein solcher nur insoferne zu bemerken ist, als diese Hingebung in unterschiedener Weise in beiden Akten hervortritt, so daß sie hier mehr als Streben zu Gott als dem objectum und finis beatitudinis supernaturalis (in quo scil. consumatur) sich kund thut und dort aber mehr als genießende Hingabe an Gott den Vater seiner Kinder erscheint und also Gott nicht bloß als objectum et finis, sondern auch tamquam principium beatitudinis supernaturalis geliebt wird.

Der Name charitas oder caritas besage es schon, daß diese Liebe auf ein Gut hinzielte, das ganz besonders kostbar sei. Doch darf sie begreiflich nicht bloß als einzelner Akt, auch nicht als Zustand einer durch vielmehr Wiederholung einzelner Liebesakte erworbenen Hinrichtung unsers Wesens zu Gott (habitus acquisitus), sondern muß vielmehr als ein uns eingegossener Zustand (habitus infusus) der Hinneigung zu Gott aufgefaßt werden, da ja die Liebe nach dem Gesagten die Tendenz zu dem ihr eignethümlichen Guten ist. Und wieder daraus erklärt es sich, daß, wenn wir dieser Grund-Tendenz einmal widersprechend handeln durch Hingabe an die Kreatur in der Sünde, dieser Zustand ganz und gar in uns aufgehoben wird, und es bleibt, bis nicht auf's Neue wieder diese Tendenz zu Gott als dem übernatürlichen Gute uns eingegossen wird, während der erworbene Zustand, als der Natur angehörig nicht durch einzelne entgegensezte Akte, sondern nur durch einen andern moralischen Zustand oder mit der Natur selbst vernichtet werden kann.

Ist nun dieser habitus caritatis in uns zunächst als leitender Zug unsers Wesens zu Gott hin vorhanden, so begreift es sich weiter, wie dann alle Tugendakte, die wir da vornehmen, zuletzt in diesem habitus wurzeln müssen, wenn auch der einzelne Tugendakt selbst nicht gerade eine Liebeshandlung ist, und ex

virtute caritatis hervorgeht. Damit erklärt sich der Verfasser gegen Bellarmin für Vasquez und Andere, welche die Meinung dem ersten gegenüber festhalten, daß nicht jeder Tugendakt formell eine Liebeshandlung sein müsse, da sie doch zuletzt, auch wenn sie als nächstes Motiv z. B. die Furcht hat, ex imperio caritatis hervorgehe!

Im Gegentheile, fährt der Verfasser fort, indem er auf die Beziehung der Grade zu den moralischen Tugendakten übergeht, wird dieser Zustand auf das gesamme Handeln, somit auch auf das äußere, sogenannte moralische unverkennbar seinen Einfluß ausüben. Denn die moralischen Tugenden erhalten da einen ungleich höheren Werth und höhere Bedeutung, als sie in der natürlichen Ordnung haben. Auch sie werden nach ihrer Art göttliche Tugenden, da sie von den theologischen getragen werden; und die Verhältnisse selbst, auf die sie sich beziehen, erhalten durch sie einen verklärten, heiligen, göttlichen Charakter.

Wenn nämlich der Zweck der moralischen Tugenden, die sich bekanntlich entweder auf Gott, auf den Nächsten oder uns selbst beziehen, darin besteht, die Würde Gottes, des Nächsten und unsere eigene durch das entsprechende Handeln zu wahren und zur äußeren Anerkennung zu bringen: wie ganz anders unendlich erhabener wird dann jene unsere Unterwürfigkeit, Unterwerfung sein, die wir ihm weihen als dem Prinzip der Nebernatur, als göttliche Kinder ihrem Vater, von jener, die wir als Knechte ihm den Herrn, als Schöpfer des Universums darbringen.

Wie ganz anders müssen wir dann den Nächsten, bekleidet mit dieser Nebernatur, betrachten? Welche erhabene Würde, welche Rechte kommen ihm in Folge derselben zu?

Welche ganz andere höhere Pflichten liegen uns ihm gegenüber ob?

Und wie sehr wird nicht durch die Nebernatur die Würde unsers Geistes in seinem Verhältnisse zur sinnlichen Natur

erhöht und verklärt? Wie sehr tritt die Bedeutung des sinnlichen Lebens, der sinnlichen Liebe und der sinnlichen Genüsse zurück, wenn der Geist den Mittelpunkt seines Lebens unmittelbar in Gott hat? In welch' himmlischer Schönheit und Erhabenheit erglänzt da die christliche Enthaltsamkeit, die jungfräuliche Keuschheit?

Aus diesen Andeutungen des Verfassers wird klar, welch' Unterschied zwischen der natürlichen Moral und der christlichen ist, der nicht bloß darin besteht, daß hier ein anderes Erkenntnis-Prinzip, der Glaube, ist oder etwa, daß in der christlichen Moral Christus als Beispiel oder Gnaden-Vermittler, als Ideal des (natürlich) moralischen Lebens angenommen würde, sondern dieser Unterschied vielmehr ein innerer, spezifischer ist; denn hier ist die Mutter und das formgebende Prinzip die caritas selbst, und das Streben nach den moralischen Zwecken wird in seiner vollkommenen und natürlichen Weise durch die Liebeseinheit mit derselben getragen. Ja, inwiefern eben nur der übernatürliche Zustand von Gott geschaffen und gewollt ist, kann von einer natürlichen Moral, welche sich von der übernatürlichen abtrennen und neben sie stellen will, offenbar keine Rede sein.

Wenn übrigens gesagt wurde, daß in der übernatürlichen Moral alles Streben nach den moralischen Zwecken in der Liebeseinheit, welche das Subjekt mit den angestrebten Zwecken verbindet, bedingt sei, so ist damit nicht in Abrede gestellt, daß wir nicht auch durch andere Gründe als durch Liebe zum Handeln selbst getrieben werden könnten; aber dann muß das Handeln jedenfalls, wenn es nicht schon aus der Liebe zum Gegenstande hervorging, doch auf solche Liebeseinigung abzielen.

So geht alles übernatürliche Handeln entweder aus der vollkommenen aktuellen und habituellen Liebe, oder doch aus der unvollkommenen (caritas imperfecta) hervor, wenn die Liebeseinigung nämlich erst durch das Handeln unmittelbar oder mittelbar herbeigeführt wird.

Ein solches Handeln kann demnach auch in dem Falle ein übernatürlicher Liebesakt sein, wenn es zunächst durch die

(übernatürliche) Eigenliebe oder durch knechtische (nur nicht durch serviliter servilis) Furcht, oder durch den Glauben, die Hoffnung, das Verlangen nach der übernatürlichen Seligkeit, selbstverständlich dann auch durch die (übernatürliche) Neue hervorgerufen wird. Denn diese Eigenliebe, vermöge welcher wir zunächst nicht nach Gott selbst, sondern nur nach der Befestigung der Nebel, welche uns die übernatürliche Seligkeit entziehen, schließt ja doch schon auch eine Liebe zu Gott ein, da wir durch dieses Verlangen die Vereinigung mit Gott selbst mittelbar wollen, und welche somit, wenn sie auch nicht schon die concupiscentia casta ist, doch als unvollkommene Liebe zum Empfange der Rechtfertigung disponirt. Und nicht minder schließt sowohl jene Furcht und die aus ihr hervorgehende Neue die Liebe zu Gott in sich, weil sie uns Gott als den übernatürlichen Gesetzgeber erkennen und uns so ihm unterwerfen lässt.

Die bischöflichen Reservatfälle in der Linzer Diözese.

Nach der erläuternden Erörterung der im Linzer Rituale angeführten päpstlichen Reservatfälle (Cf. IV. Heft 1866, S. 477 etc.) wollen wir im Nachfolgenden auch die bischöflichen Reservatfälle in der Linzer Diözese näher besprechen, vorerst aber noch einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Nach der Lehre der heiligen Kirche¹⁾ hat der Papst in der ganzen katholischen Welt und jeder Bischof in seiner Diözese das unbestrittene Recht, sich die Absolutionsgewalt von gewissen, besonders argen und schweren Verbrechen vorzubehalten. Die Reservation gewisser Fälle, von welchen nicht alle, sondern nur die obersten Priester absolviren können, wurde zur

¹⁾ Cf. Conc. Trid. Sess. XIV. Cap. 7.

Aufrechthaltung und Förderung der Disziplin von jeher in der Kirche thatsächlich geübt, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß „in articulo mortis, ne hac ipsa occasione aliquis pereat“ jede Reservation sowohl von Sünden, als von Zensuren aufgehoben sei. Außer diesem Falle der Todesgefahr können aber Priester ohne besondere Fakultät von reservirten Sünden nicht gültig absolviren, da die Reservation nicht bloß vor dem kirchlichen Forum, sondern auch vor Gott gilt. Das Conc. Trid. stellt in dieser Hinsicht den Lehrsaß auf: „Si quis dixerit, Episcopos non habere jus reservandi sibi casus, nisi quoad externam politiam, atque ideo casuum reservationem non prohibere, quominus sacerdos a reservatis vere absolvat, anathema sit.“ Sess. XIV. Can. 11. — Hieran reihen wir in Kürze folgende Bemerkungen:

1. Jede Reservation beschränkt die Jurisdiktion des Beichtvaters und berührt sonach ihn zunächst und direkt, indem er über Pönitenten, welche einer in der Diözese des Beichtvaters reservirten Sünde sich schuldig gemacht haben, keine Jurisdiktion besitzt, und sohin in Ermanglung der erforderlichen ordentlichen oder subdelegirten Jurisdiktion dieselben auch nicht absolviren kann, selbst dann nicht, wenn diese Pönitenten aus einer andern Diözese kommen, in welcher diese Sünde nicht reservirt ist. Im umgekehrten Falle jedoch kann ein Pönitent aus einer andern Diözese von einer in seinem Bisthume reservirten Sünde ohne Anstand absolvirt werden, wenn selbe in der Diözese des Beichtvaters nicht zu den Reservatfällen gehört, vorausgesetzt, daß dieser Pönitent nicht in fraudem legis, in schlechter Absicht, um das Gesetz und den Zweck der Reservation zu vereiteln oder hinterlistig zu umgehen, einen Beichtvater einer andern Diözese aufgesucht habe.

2. Die in einer Diözese geltenden Bestimmungen bezüglich der Reservatfälle erstrecken sich auf das ganze Territorium dieser Diözese, so daß sich auch fremde Exdiözesan-Priester, wenn sie z. B. zur Aushilfe im Beichtstuhle an Konkurstagen

oder besonderen Festen, wie dieß an Grenzfarreien häufig und eum consensu Ordinariorum geschieht, an einen Ort der anstoßenden Diözese gerufen werden, immer nur an die Reservatsfälle der Diözese, in welcher sie eben Beicht hören, zu halten haben, während sie auch an den etwaigen Fakultäten ic. teilnehmen, indem sie bei legitimer Ausspendung des heiligen Bußsakramentes in einer fremden Diözese den übrigen Diözesanpriestern gleichgehalten werden.

3. Da die Reservation eine Beschränkung der Jurisdiktion des Beichtvaters in sich schließt, so gilt bezüglich der Reservatsfälle das Axiom: „*Odiosa sunt restringenda*“, und sind demnach die Casus reservati objektiv und subjektiv, strikte zu interpretieren. Deshalb ist zur Reservation einer Sünde erforderlich, daß

4. diese Sünde ein *peccatum grave*, nicht bloß objektiv betrachtet hinsichtlich der Gattung und Art, sondern auch subjektiv von Seite des Pönitenten in Bezug auf die Erkenntniß, Willensfreiheit, Absicht ic. bei Begehung der That, dann durch einen äußeren Akt (im Gegensätze zu den bloß inneren Gedankensünden) vollbracht, gleichviel ob geheim oder öffentlich, und endlich gerade so und in der Art vollzogen worden sei, wie das Reservat lautet.

5. In *dubio facti*, d. h. im Zweifel, ob die That selbst z. B. eigentliches homicidium mit erfolgtem Tode ic. geschehen sei, besteht keine Reservation; denn die That der Sünde, wenn sie reservirt sein soll, muß gewiß geschehen sein. In *dubio juris*, d. h. im Zweifel, ob die gewiß geschehene Sünde unter die Reservatsfälle zu rechnen sei, gilt obiges Axiom: „*Odiosa sunt restringenda*“, so daß ein Beichtvater, wenn er rationabler zu zweifeln Ursache oder Gründe hat, ob die gebeichtete Sünde in Rücksicht auf die besonderen Umstände und Verhältnisse als reservirt zu betrachten sei, nach der milderer Ansicht verfahren und absolviren kann.

6. Bei den bischöflichen Reservatsfällen bildet weder Ignoranz, noch das Alter an sich einen Entschuldigungs-

grund. Es können also Pönitenten mit der Ausrede, daß sie von dieser Reservirung nichts gewußt haben, der Reservation nicht entgehen, und kommt auch bezüglich dieser Reservatfälle, nicht wie bei Zensuren und kirchlichen Strafen, das kanonische Alter von 12, beziehungsweise 14 Jahren¹⁾ nicht in Betracht, wenn anders „malitia supplet aetatem“ und die zur Inkurrirung eines Reservatfalleß erforderlichen Bedingungen gegeben sind. Denn bei den bischöflichen Reservatfällen, welche nicht zunächst vindikativ, sondern vorzugsweise medizinal sind und zur heilsamen Abschreckung und möglichsten Verhütung dienen sollen, ist die Sünde selbst, und nicht die etwa damit verbundene Zensur Gegenstand der Reservation. „Nullas autem dicti pueri impuberis incurruunt reservatas censuras.“

7. In articulo mortis gilt keine Reservation, und kann daher jeder Priester (in Ermanglung eines approbirtten, auch ein nicht approbirter, sogar ein suspendirter, exkommunizirter und irregulärer Priester) von allen reservirten Sünden direkt und gültig, von den Zensuren nur indirekt absolviren. Cf. Cone, Trid. Sess. XIV. Cap. 7.

8. Urgente gravi necessitate, z. B. wenn Infamie re. des Pönitenten zu befürchten und durch feinerlei Vorsichtsmaßregeln oder sonst geeignete Mittel abzuwenden wäre, oder wenn die Kommunion (vel Missae celebratio) sine gravi damno vel scandalo nicht unterlassen oder aufgeschoben werden könnte, kann und darf ein auch mit der facultas absolvendi a reservatis nicht betrauter Beichtvater ungeachtet des Reservatfalleß die Absolution spenden, jedoch cum onere, peccatum reservatum iterum confitendi. Denn, wenn in solchen Nothfällen extra mortis articulum die Absolution ertheilt wird, so werden nur die nicht reservirten Sünden direkt, hingegen eine reservirte bloß indirekt und mittelbar „ratione concomitantiae et consequentiae“ nachgelassen, insoferne nämlich die gratia sanctificans, welche der Pöni-

¹⁾ Cf. Ferrari Bibl. ad verb. Reserv. N. 44.

tent durch die gilige Absolution bezüglich der direkt nachgelassenen Sünden empfängt, nicht zugleich mit einer Todsünde, wie die reservirte ist, in der Seele des Pönitenten sein kann, vielmehr nach der Natur und der wesentlichen Eigenschaft dieser Gnade „omnia peccata expellit.“ S. Thom. ab Aqu. 3 p. qu. 86 art. 3. Uebrigens ist es, wie schon angedeutet, eine unerlässlich nothwendige Bedingung, eine solche nur *indirekt* nachgelassene reservirte Sünde nochmal zu beichten, und behufs der Erlangung einer *direkten* Absolution durch einen mit der erforderlichen Fakultät versehenen Priester der Schlüsselgewalt unmittelbar zu unterwerfen, wie in gleicher Weise auch alle Todsünden, welche in der Beicht vergessen wurden, oder wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit in einer Beicht nicht vollständig bekannt werden konnten, ausdrücklich noch gebeichtet werden müssen, wenn sie auch in einer früheren Beicht *indirekt* mit anderen durch eine gilige Absolution nachgelassen worden sind. (Vergl. unten am Schlusse die für die Diözese Linz speziell geltende und gegebene Bemerkung.)

9. Zur Zeit eines Jubiläums erhalten alle approbirten Beichtväter die Fakultät, von den päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen zu absolviren, jedoch mit Ausnahme der in der Ablaßbulle notirten Fälle, und „hac vice tantum“, i. e. „ad effectum dumtaxat, assequendi indulgentias Jubilaei“, sohin nur jene Pönitenten (u. zw. einmal), welche die vorgeschriebenen Ablaßbedingungen erfüllen wollen.

Gehen wir nun über auf die spezielle Erörterung der bischöflichen Reservatfälle der Diözese Linz, wobei wir vor Allem die approbierte Erklärung derselben zu Grunde legen, und bei jedem einzelnen Falle vorausschicken, und erst im Anschlusse und Zusammenhange weitere Erläuterungen, und zwar lediglich vom theoretisch-praktischen Privatstandpunkte aus anfügen.

I. „Homicidium quodcumque voluntarium,“ — i. e. „actus positivus mortem alterius hominis causans, sive

sit homicidium stricte tale, sive parricidium, sive abortus foetus animati vel non animati et sive fiat per venenum, sive percus-
sionem, sive alio modo et sive mors repente aut lente succeedat.
Actus debet esse voluntarius, i. e. cum gravi culpa scienter
et libere intentus et opere et personaliter perfectus. Reservata
vero non sunt: omissio, qua quis mortem non impedivit,
aut involuntarium homicidium, scil. per inadvertitiam, amen-
tiam etc. commissum, sed non intentum neque praevisum, etsi
culpa gravis adsit — neque attentatum, effectu non secuto,
— neque per alium perpetratum.“

Betrachten wir jedes Wort des ersten Reservatfalles: Homicidium quodeunque voluntarium im Einzelnen und im Zusammenhange mit den vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen, so wird die gegebene Erklärung auch eine do-
trinelle Begründung finden.

1. Homicidium = Menschenmord, Totschlag, Töd-
tung eines Menschen absolut, ohne Beifügung eines Zusatzes,
wie z. B. attentatum etc. gefaßt, setzt schon nach dem grammati-
kalischen und etymologischen Wortsinne den wirklich erfolgten
Tod eines Menschen voraus, und zwar als unmittelbare
Folge einer äußeren, ungerecht vollbrachten That. Ob
der Tod sogleich oder erst nach einiger Zeit erfolgte, macht
keinen Unterschied, wenn nur der Tod durch diese äußere That
an sich verursacht wurde und ohne diese That in solcher un-
natürlicher Weise nicht eingetreten wäre.

2. Quodunque. Dieses Wort schließt jede Gattung
und jeden Modus des Homicidium in sich. Das Homicidium
kann ein einfaches oder qualifiziertes sein. Qualifizirt
ist dasselbe, wenn entweder hinsichtlich des getöteten Menschen
oder hinsichtlich der Tötungsart noch ein erschwerender, und
speciem mutans besonderer Umstand hinzukommt, z. B. parri-
cidium, welches außer dem Vatermorde auch den Mord der
Eltern, Geschwister und die nächsten Blutsverwandten überhaupt
in sich begreift, conjugicidium = Gattenmord, assassinum =

Meuchelmord, sakrilegischer Mord entweder einer persona sacra oder in loco saero, Duell, procuratio abortus etc. Jedes nach der Gattung wie immer zu benennende homicidium, ob einfach oder qualifizirt, ist reservirt; bei dem qualifizirten homicidium ist jedoch auch die circumstantia speciem mutans anzugeben. — Der Modus des homicidium ist sehr verschieden, z. B. durch Gift, durch Anwendung von Mordinstrumenten, Gewaltmitteln jeder Art etc. Mag nun das homicidium durch rohe Gewaltthätigkeit (Erschlagen, Erstechen, Erwürgen etc.), oder in feinerer und raffinirterer, oder in meuchlerischer und heimtückischer Weise (Ver-giften, Erschießen etc.) geschehen; das Reservat wird infurirt durch homicidium quodeunque nach Gattung und Modus, vorausgesetzt natürlich, daß die nachher zu erörternde Bedingung des „voluntarium“ vorhanden ist. — Daß der Selbstmord unter diesem Reservatfalle nicht inbegriffen ist, ergibt sich aus der Natur der Sache. Denn, wenn der durch den Selbstmord beabsichtigte Effekt, nämlich der Tod, wirklich und sogleich eintritt, dann fällt der Selbstmörder dem Gerichte Gottes selbst anheim, und die Kirche hat keine Gewalt mehr über ihn. Hat aber der Selbstmörder noch so viel Zeit und Gnade, daß er, ehe ihn der Tod ereilt, reumüthig beichten kann, so gilt der Grundsatz: „In articulo mortis nulla est reservatio.“ Bei langerem Überleben, z. B. wenn Jemand sich in's Wasser stürzt, aber wieder rechtzeitig gerettet wird, kann, weil effectu non sequuto ein wirkliches homicidium nicht vorliegt, sondern nur ein Selbstmordsversuch, ohnehin von einem Reserve keine Rede sein.

3. Voluntarium. Stellen wir vorerst zur besseren Würdigung und Beurtheilung den Begriff des voluntarium fest. Das voluntarium kann nach dem heil. Thomas von Aquin definiert werden, als: „actus procedens a principio intrinseco seu a voluntate cum cognitione sini“; und ist sohin gegenüber dem principium extrinsecum der äusseren Gewalt und des Zwanges ein ungezwungenes, bewußtes Wollen — frei-

willig, zum Unterschiede vom volitum, welches nur ein Objekt eines vom menschlichen Willen nicht abhängigen Wollens und Wünschens ist, z. B. wenn Jemand sehr alt werden, Regen und Sonnenschein über seine Felder zur rechten Zeit erhalten will &c., und vom spontaneum, womit die bloß sinnlich materielle und animalische freie Bewegung und Thätigkeit, ohne selbst bewußten Willen, wie z. B. bei Kindern, Wahnsinnigen, auch bei Thieren &c. bezeichnet wird. Der allgemeine, weitumfassende Begriff des voluntarium wird nach den verschiedenen Beziehungen eingetheilt: a) direkt oder indirekt, b) positiv oder negativ, c) vollkommen oder unvollkommen, d) aktuell, virtuell oder habituell, e) ausdrücklich oder stillschweigend voluntarium. Direkt freiwillig ist eine Handlung, wenn sie an sich (in se) und unmittelbar oder indirekt freiwillig, wenn sie nur mittelbar (in causa vel in alio) beabsichtigt und gewollt wird, z. B. wenn Jemand, der seine Gewohnheit, im berauschten Zustande Zank und Streit oder Raufhändel anzufangen wohl kennt, dessen ungeachtet wissentlich und freiwillig oder gar absichtlich sich berauscht und in diesem Zustande wenigstens als liber in causa eine sündhafte That leidenschaftlich heftiger Rauferei &c. begeht. — Positiv freiwillig ist jener Willensakt, der sich durch eine positiv thatächliche Handlung kundgibt und geltend macht; negativ aber bei Unterlassung einer Handlung, welche pflichtmäßig hätte vollbracht werden sollen. — Eine vollkommen freiwillige Handlung ist vorhanden, wenn dieselbe mit vollkommener Erkenntniß und völlig freiem Willen geschieht; unvollkommen aber, wenn nur mit unvollkommener Erkenntniß und Willenzustimmung oder mit theilweisem Widerstreben des Willens. Bei vielen Theologen findet man auch die Bezeichnung: voluntarium simpliciter und voluntarium secundum quid, letzteres namentlich auch, wenn etwas zwar freiwillig und bewußt, aber nur ungerne und lediglich in Rücksicht auf die Umstände oder zur Verhütung eines größern Nebels geschieht, z. B. das Hergeben

des Geldes bei einem Raubanfalle, das Auswerfen kostbarer Gegenstände aus einem Schiffe bei drohendem Schiffbruche &c. Aktuell freiwillig ist, was von dem thatsächlich und wirklich einwirkenden Willen abhängt; virtuell, was in Kraft eines gesetzten Aktes fortdauert und fortwirkt, und habituell, was einmal zwar gesetzt und nicht widerrufen wurde, aber doch auf die gegenwärtige Handlung keinen moralischen Einfluß äußert. Endlich ausdrücklich oder stillschweigend voluntarium, je nachdem etwas mit deutlichen Worten und Zeichen ausgedrückt wird, oder aus Konkludenten Handlungen geschlossen und erkannt werden kann.

Wenden wir das Gesagte auf den vorliegenden Fall des homicidium voluntarium an, so tritt das Reservat jedenfalls ein, wenn das voluntarium als direkt, positiv, vollkommen und unmittelbar aktuell erscheint. Jedoch kann das homicidium reservirt sein, wenn es auch nur indirekt oder unvollkommen voluntarium ist. Zur Beurtheilung dieser Fälle in letzterer Beziehung mag eine kurze Darstellung der kirchlichen Bestimmungen über die ex homicidio voluntario hervorgehende Irregularität nicht unerheblich beitragen, obwohl bezüglich der Inkurrirung der Irregularität und der Reservation nicht durchgehend die gleichen Normen gelten. Die Irregularität inkurrirt jeder, welcher mit freiem Willen und mit Bewußtsein einen Menschen durch eine physische Handlung tödtet, und die unmittelbare Ursache des Todes eines Menschen ist, auch wenn die verübte That noch vor erfolgtem Tode den Thäter reut; ebenso jeder physisch durch eine äußere Handlung voluntarie Mitwirkende, daß das homicidium „celerius, audacius aut securius fiat“, z. B. wenn zwei oder mehrere bei dem Tödtungsakte zusammenhelfen, gleichviel, ob jeder dem Angriffenen eine tödtliche Wunde beibringt oder nur einer, während die Andern durch Überwältigen, Halten &c. wesentlich und absichtlich zur Vollführung des Mordes beitragen. In diesen Fällen wird auch die Reservation inkurrirt, nicht aber durch

moralische Urheberschaft, wie wirksamen Rath, Konsens oder Befehl, durch schwer sündhafte Neuberschreitung des erlaubten Maßes bei der Nothwehr oder bei ungerechtem Angriffe auf das Leben oder Eigenthum, durch grobe Fahrlässigkeit in Ausübung einer gefährlichen Handlung, oder durch Unterlassung einer pflichtmäßig abzuwendenden Gefahr. Bezuglich dieser letztbezeichneten Fälle ist ein Unterschied bemerklich, indem zwar die Irregularität eintritt, weil das kanonische Recht diese Fälle ausdrücklich namhaft macht und bestimmt, daß die mandantes, consulentes, consentientes etc. irregulär werden, während die Reservation strictae interpretationis ist, und sohin nur die physische That oder Mitwirkung, nicht die moralische durch Befehl, Rath ic. (wenn letzterer nicht eigens angeführt ist) und einen positiven, eigentlich freiwilligen und bewußten Akt in sich begreift und voraussetzt. Nebrigen entschuldigt der Umstand, daß das homicidium kein lange vorbereitetes, vorbedachtes und prämeditirtes war, von der Reservation nicht, wenn die übrigen das voluntarium als solches konstituierenden Momente vorhanden sind, nämlich freier Wille (mit Freiheit von innerer Nothwendigkeit und äußerem Zwange) und bewußte Erkenntniß der That. Was daher diese beiden Momente oder eines derselben wesentlich beeinträchtigt oder vermindert, das hebt auch die Reservation auf, z. B. Trunkenheit, wenn der Thäter wirklich, nicht bloß vorgeblich, nicht mehr wußte, was er thue, oder eine plötzlich die Sinne verwirrende Aufwallung des Fähzornes, der Leidenschaft, Gereiztheit ic., insoferne die That im ersten Augenblicke als actus primo primus geschah, oder äußere Gewalt und Zwang oder schwere Furcht und Bedrohung oder Ignoranz ic. — Von der Reservation ist auch derjenige entschuldigt, welcher selbst absichtlich und mit schwerer Schuld in einen das voluntarium wesentlich beeinträchtigenden Zustand, z. B. der Trunkenheit ic. sich versetzt hat und als liber in causa der Verantwortlichkeit unterliegt, wenn nur im Augenblicke

der That der freie Wille und die bewußte Erkenntniß nicht vorhanden war.

Daß das homicidium casuale nicht reservirt sei, versteht sich von selbst, wenn es rein zufällig, unfreiwillig und unwissentlich geschah. Nebrigens tritt auch dann die Reservation nicht ein, wenn hiebei durch Unvorsichtigkeit, Unbesonnenheit, Fahrlässigkeit, Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorge &c. selbst eine gravis culpa mituntergelaufen ist, jedoch nicht mit Wissen und Willen vollführt wurde.

Hinsichtlich der procuratio abortus möchte ich noch folgendes bemerken: Die procuratio abortus foetus animati ist ein wahres und eigentliches homicidium und daher mit der Reservation und mit der Irregularität belegt. Ist aber der foetus non animatus, so ist ein eigentliches homicidium nicht vorhanden; denn der Begriff „homicidium“ setzt einen Menschen und zwar als lebend voraus, indem Leib und Seele zusammen erst den Menschen als solchen ausmachen und ohne das belebende Prinzip der Seele von einem homo und homicidium im strikten Sinne des Wortes nicht die Rede sein kann.

Wenn aber dessenungeachtet in der oben aufgeführten approbierten Erklärung auch die procuratio abortus foetus non animati als Reservatsfall bezeichnet wird, während doch die Irregularität nicht darauf gesetzt ist, so läßt sich hiefür ein rechtfertigender Erklärungsgrund darin finden, daß einerseits der Zeitpunkt der Belebung des Fötus nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, und das Eintreten desselben nach den Resultaten neuerer ärztlicher Forschungen schon vor dem vierzigsten oder beziehungsweise achtzigsten Tage, wie man früher glaubte, angenommen werden darf, und andererseits durch die procuratio abortus, wenn auch der Fötus noch nicht belebt ist, doch die nach dem Gange der Natur sonst und zwar in nächster Fülde eintretende Belebung verhindert, und somit gleichsam ein Präventiv-Homicidium begangen wird.

Papst Gregor XIV. hat in seiner Bulle „Sedes Apostolica“ vom Jahre 1591 zwar bezüglich der procuratio abortus foetus inanimati die früher darauf gelegte Irregularität und Exkommunikation aufgehoben, aber beides pro abortu foetus animati belassen. Jedoch ist diese Exkommunikation nur den Bischöfen reservirt und wird mit der facultas absolvendi a peccato zugleich implicite auch die facultas absolvendi a censura gegeben. Da übrigens die procuratio abortus = homicidium als Sünde reservirt ist, so kann die Ignoranz hinsichtlich der damit verbundenen Zensur vom Inkurriren des casus reservatus nicht entschuldigen.

Daß nur eine voluntarie, also mit Wissen und Willen ausgeführte procuratio abortus reservirt sei, unterliegt keinem Zweifel. Wenn aber das mit Wissen und Willen und absichtlich angewandte Mittel keinen Erfolg bewirkt, so tritt, weil effectu non secuto auch kein homicidium begangen wird, die Reservation nicht ein. Neberhaupt gilt das vom homicidium voluntarium im Allgemeinen Gesagte auch von der procuratio abortus, und kommt nur der in der Natur der Sache liegende Unterschied noch zu berücksichtigen, insoferne nämlich bei der procuratio abortus das homicidium nur mittelbar ausgeführt werden kann, und deshalb die darauf speziell gerichtete Absicht vorhanden sein muß, während bei einem anderen Morde die Absicht nicht speziell vorhanden zu sein braucht, sondern auch in der mit Wissen und Willen ausgeführten unmittelbaren That selbst liegen kann. Wenn z. B. jemand nach vorausgegangenem Streite das Messer zieht und mit aller Gewalt auf den Gegner lossticht und ihn ersticht, so macht er sich wohl des reservirten homicidium schuldig, mag er auch die Tötung nicht eigens beabsichtigt haben; genug, wenn er im Augenblicke, wo er den tödtlichen Stoß führte, die Gefährlichkeit desselben erkannte und die Absicht, zu tödten, nicht positiv ausschloß und nicht etwa lediglich eine bloße Körperverletzung beabsichtigte. Hingegen ist bei der Anwendung eines Mittels ad procurandum

abortum die Absicht nothwendig, wenn der Reservatfall inkurrirt werden soll. Obwohl der bloße Rath oder überhaupt die intellektuell moralische Einwirkung im Gegensäze zur faktisch positiven, nicht hinreicht, um dem Reserve zu verfallen, so genügt es, wenn unter einwirkendem Rathen und Zureden ein Mittel wirklich gereicht wird. In diesem Falle inkurrirt sowohl Derjenige, welcher das Mittel wissentlich und absichtlich darreicht, als auch die imprägnirte Person, welche in der gleichen Absicht abortum procurandi das dargereichte Mittel nimmt und gebraucht, den *casus reservatus*, vorausgesetzt, daß der beabsichtigte Erfolg des Abortirens eintritt.

II. „Crimina sortilega, maleficia, veneficia sub invocatione daemonis,“ i. e. „actus positivi externi et superstitiosi cum invocatione daemonis et in intentione perfecti, ad futura cognoscenda aut mala aliis in persona aut in animalibus et bonis inferenda.“ (Zauberei, Hexerei, Wahrsagerie mit Hilfe des Teufels, ob mit oder ohne Effekt.)

Das charakteristische und entscheidende Merkmal dieses Reservatfalles bildet die *invocatio daemonis*, indem diese erst die *crimina sortilega, maleficia, veneficia* zu einem Reserve macht. Obwohl auf diese Laster die Exkommunikation gesetzt ist („Si quis ariolos (Wahrsager), haruspices vel incantatores (Beschwörer) observaverit aut phylacteriis (Zaubermittel), usus fuerit, anathema sit“, Caus. 26, Quaest. 5), so sind sie doch nur dann reservirt, wenn sie „sub invocatione daemonis“ geschehen, und bezieht sich dieser Beisatz auf jedes der vorbenannten Verbrechen und nicht etwa bloß auf das jetztangeführte Wort „veneficia“. Das *sortilegium* (Wahrsagerie) begreift im weiteren Sinne auch das *maleficium* und *veneficium* in sich in Anbetracht der durch letztere Sünden angestrebten und verübten *sors mala*, weshalb im kanonischen Rechte auch die Zauberer und sogenannten Hexen (*sagae, striges*) mit dem allgemeinen Namen „*sorciarii, sortiariae*“ bezeichnet werden. Im engeren Sinne versteht man aber unter *sortilegium* diejenigen Arten von Aberglauben,

welche sich auf Erforschung zukünftiger Dinge oder auf Entdeckung verborgener Sachen durch abergläubische Mittel beziehen, sohin Wahrsagerei, Schatzgräberei, Todten-, Geister-, Teufelsbeschwörung *sc.*

Das maleficium = *ars nocendi daemonis interventu* wird gewöhnlich eingetheilt in *amatorium* und *veneficum*. Erstere (auch *philtorum* genannt) besteht in der Erregung sinnlicher Liebe oder des Hasses in einer Person gegen eine andere, und Letzteres in der eigentlichen *ars nocendi* oder Beschädigung einer Person, ihrer Güter *sc.* durch verschiedene Mittel, und zwar Beides durch die Hilfe oder Dazwischenkunst, Vermittlung und Mitwirkung des Teufels. — Der Ausdruck *invocatio daemonis* ist allgemein zu verstehen von jeder wie immer gestalteten näheren Beziehung zum Satan, mag dieß geschehen durch eigentliches und direktes Anrufen, Herbeirufen, Beschwören desselben, oder durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Pakt (Vertrag) oder durch Ausübung einer Handlung oder Anwendung eines Mittels, wobei faktisch und implicite eine Beziehung oder Verbindung mit dem Dämon, und zwar scienter et voluntarie herbeigeführt werden will. — Wenn bei diesem Reservatfalle *crimina sortilega, maleficia, veneficia* in der mehrfachen Zahl, im Plural aufgeführt sind, so darf hieraus nicht geschlossen werden, als ob nur dann das Reservat inkurrirt werde, wenn diese *crimina* in ihren verschiedenen Abarten begangen worden sind, sondern es genügt hiezu schon jedes einzelne derartige *crimen*, wenn dasselbe „*sub invocatione daemonis*“ verübt worden ist.

III. „Incendium deliberate attentatum,“ i. e. „*incendium tum domorum tum rerum quarumcunque inflammabilium, e. gr. stabulorum, horreorum, navium, segetum, silvarum, lignorum etc. tum propriarum tum alienarum, cum materialiter et formaliter gravi peccato vel excitatum vel nonnisi praeparatum et efficaciter in se intentatum, etiamsi effectus (conflagratio) aliunde impeditus sit. Reservatum non est:*

incendium rei levis, casuale, ex inadvertentia, negligentia excitatum, aut omissio in extinguendo incendio.“

Durch diesen Reservatfall ist nicht bloß die Brandstiftung, wenn hiедurch ein wirklicher Brand verursacht wird, sondern auch der bloße Brandstiftungs-Versuch reservirt, insoferne nämlich dieser Versuch durch eine materiell und formell schwer sündhafte, zum Bewirken eines Brandes an sich geeignete und deliberate ausgeführte Handlung behaftigt wird. Der Ausdruck „deliberate“ schließt jedoch nicht nur Wissen und Willen, wie das voluntarium, sondern auch die vorsätzliche Absicht, Überlegung und Vorbedacht in sich. Wer demnach deliberate einen schon entzündeten oder erst nachher zu entzündenden Brennstoff in brennbare Gegenstände behufs der Brandlegung wirft, macht sich des Reservates schuldig, wenn auch der Brand nicht zum Ausbruch kommt und der schon brennende Zündstoff entweder von selbst erlischt, oder bei rechtzeitiger Entdeckung glücklicher Weise im Keime erstickt wird, oder wenn der Brandstifter, von Neue getrieben, dem weiteren Umfange greifen des Feuers nun nach Kräften zu wehren suchen würde. Nur in dem Falle würde er dem Reservate entgehen, wenn er den deliberate gelegten Brandstoff noch eher, als derselbe überhaupt einen brennbaren Gegenstand entzündet oder irgend einen Schaden anrichtet, wieder sorgfältig und vollständig entfernt. — Die übrigen Momente und Eventualitäten sind in obiger Erklärung ohnehin besprochen.

IV. „Perjurium coram judicio forensi vel politico vel criminali factum“, scil. „Perjurium cum provocacione ad Deum, sive verbis sive signis factum et tum assertorium, tum promissorium, coram judicio i. e. coram judice in actu judiciali sive a reo sive a testibus, sive a viris expertis et vel generali vel speciali juramento obstrictis et ad protocollum deponentibus jusjurandum deponitur et si perjurium materiale et simul formale est; materiale scil. si objective falsum jurejurando asseritur; formale, si jurans falsi sibi con-

scius est, sive in essentia, sive in circumstantiis falsum sit et sive dubium qua certum aut certum qua dubium affirmet. Non reservatum est perjurium extra-judiciale aut ex errore factum; neque promissorium, si jurans promissis non stat, sed stare intenderat, neque in judicio ecclesiastico factum, quia ad forense vel politicum vel criminale restringitur et reservatio per analogiam non extenditur.“

Da diese approbierte Erklärung über alle bei dem vorliegenden Reserve zu berücksichtigenden Momente umständlich sich verbreitet, so erübrigt nur, hier noch die Bemerkung anzufügen, daß ein vor dem weltlichen Gerichte wissenschaftlich falsch abgelegter Schwur oder Neineid auch dann reservirt sei, wenn hiedurch Niemandem ein Schaden, ja vielmehr dem Einen oder Andern ein Nutzen zugeht, oder wenn bei einem solchen Schwur die von der Kirche vorgeschriebene Zeremonie und Form (Schwören vor einem zwischen zwei brennenden Kerzen stehenden Kruzifixe mit Handaufheben sc.) nicht gehörig eingehalten wird.

V. „Violenta manuum injectio in parentes, avum et aviam,“ i. e. „quaelibet injuria realis et contumeliosa actio e. gr. manibus, calcibus impetere, canem incitare, crines evellere, conspurcare, domo ejicere etc. et cum gravi et formalii injuria parentum, ratione habita ad statum externum et mores eorum, — in parentes etc. i. e. in proprios et naturales et personaliter et formaliter, i. e. voluntarie et cum gravi culpa illata (ex utroque jure). Reservatio non adest: si per alium aut ex fine licito e. gr. ad sui defensionem aut sine gravi culpa ex errore personae aut in mentis absentia aut contra parentes spirituales vel adoptivos vel ex affinitate; aut si verbis, minis aut intentionibus, sed non opere injuria infertur.“

Der Begriff: „violentia manuum injectio“ ist nicht auf die gewaltthätige Handanlegung im buchstäblichen Sinne zu beschränken, sondern in gleicher Weise wie bei per-

eussio Clerici als terminus technicus nach dem von den Theologen ic. allgemein gebrauchten und zu Grunde gelegten Sinne zu verstehen, so daß jede schwere Real-Injurie, im Gegensäze zur bloßen Verbalinjurie darunter begriffen erscheint. Es kann diese Real-Injurie, wie schon in der authentischen Erklärung angedeutet ist, auf die verschiedenste Weise geschehen, und fügen wir den oben beispielsweise bezeichneten Arten noch ausdrücklich folgende bei: gewaltthätiges Verfolgen, Verwunden, Schlagen, Würgen, Drosseln, Bewerfen mit Steinen, Koth oder anderen Gegenständen, einschließlich von Flüssigkeiten, Entreißen von Gegenständen aus den Händen der Eltern, Einsperren, Festhalten, Zerreissen der Kleider ic. — Die Real-Injurie ist nur dann reservirt, wenn sie persönlich (sei es allein oder cooperando mit einem Dritten, nicht jedoch mittelst Rath, Befehl ic.), wissenschaftlich und freiwillig, also voluntarie¹⁾ et formaliter, durch eine schwer sündhafte, contumeliosa actio externa zugefügt worden ist. Die gravitas externa kann jedoch in physischer oder materieller und in moralischer (formell) Hinsicht beurtheilt werden. Es kann nämlich eine äußere Handlung physisch (materiell) nur levis, aber moralisch, d. h. in Anbetracht der formellen Unbill, Schmach und Kränkung und der damit verbundenen Umstände, vom objektiven und subjektiven Standpunkte aus unter Berücksichtigung aller Verhältnisse betrachtet, gravis sein. Auch in diesem Falle tritt die Reservation ein, weil eine schwere Real-Injurie vorliegt. Nur dann hört die Reservation auf, wenn eine physisch oder materiell schwere Real-Injurie wegen Ignoranz, Irrthum, Mangel an Willensfreiheit, Bewußtsein, Aufmerksamkeit ic., oder bei Nothwehr aufhört, eine schwere Sünde zu sein und gilt, was oben beim homieidum über die wesentliche Beeinträchtigung und Verminderung des voluntarium erwähnt wurde, auch hinsichtlich der violenta manuum injectio.

¹⁾ Man vergleiche das sub Nr. I über das „voluntarium“ Gesagte.

Unter parentes sind ausschließlich nur die leiblichen, natürlichen (auch die illegitimen, nicht verehelichten) Eltern, nicht die Stief-, oder Adoptiv-, oder Schwieger-Eltern zu verstehen. Eine schwere Real-Injurie gegen die leiblichen, natürlichen Eltern ist auch ein Verbrechen gegen das Naturrecht und wurde deshalb im alten Bunde sogar mit dem Tode bestraft. „Qui percosserit patrem suum aut matrem suam, morte moriatur.“ Exod. 21, 15. — Ebenso sind unter „avum et aviam“ nur die leiblichen, natürlichen Großeltern, nicht die Stief- oder Schwieger-Großeltern gemeint, so daß das Reservat, wie gegenüber den Eltern auf die leiblichen Kinder, so gegenüber den Großeltern auf die leiblichen Enkel (Enkelinnen) sich beschränkt.

VI. „Incestus cum affinibus vel consanguineis primi et secundi gradus,“ i. e. peccatum contra sextum praeceptum opere per copulam in se ad generationem aptam et scienter et voluntarie completum inter consanguineos et affines naturales primi et secundi gradus canonicae computationis, sive ex copula licita vel illicita orta sit cognatio. — Reservatio non adest: in actibus libidinosis absque copula carnali e. gr. tactibus vel ex copula imperfecta, in incestu mere materiali, i. e. si peccans ignorat consanguinitatem aut affinitatem, aut mere formalis e. gr. si errat putans cognatam, quae non est; in incestu inter cognatos et affines ob publicam honestatem aut ex sponsalibus, aut ob legalem aut spiritualem cognitionem, aut inter cognatos in gradu tertio, quarto etc. tangente secundum.“ —

Das Reservat des Incestes erstreckt sich auf alle im ersten oder zweiten Grade Blutsverwandten und Verschwägerter; also wenn bei der Affinität ein Mann mit einer Blutsverwandten seiner Frau im ersten und zweiten Grade und umgekehrt eine Frau mit einem Blutsverwandten des Mannes in diesen beiden Graden, oder bei der Consanguinität jemand mit einer Blutsverwandten Person im ersten und zweiten

Grade, sei es der geraden auf- und absteigenden oder der gleichen und ungleichen Seitenlinie, copulam carnalem perfectam pflegt, vorausgesetzt scienter et voluntarie cum gravi peccato. Dennach ist die copula carnalis perfecta ein reservirter Incest, wenn sie stattfindet zwischen Großeltern, Eltern und Kindern oder zwischen Eltern, Kindern und Enkeln, oder zwischen Geschwistern (leiblichen oder Stiegeschwistern, insofern letztere doch einen gemeinsamen parens haben) und Geschwisterkindern und den Verwandten der ungleichen Seitenlinie z. B. Onkel (Oheim), Tante, (Mühme,) Neffe, Nichte ic. Ob die Blutsverwandtschaft ex copula licita vel illicita entstanden ist, macht keinen Unterschied. So ist z. B. die copula carnalis des A mit der Tochter seines Bruders ein reservirter Incest, mag diese Tochter ehelich oder unehelich erzeugt sein. In gleicher Weise begründet es keinen Unterschied bei der Schwägerschaft, ob die Blutsverwandten des anderen Ehetheiles legitimer oder illegitimer Abstammung sind, so daß sich z. B. ein Ehemann durch die copula mit der Schwester seiner Frau des Incestes schuldig macht, gleichviel, ob diese ehelicher oder unehelicher Geburt ist. — Zwei Punkte kommen bei der Schwägerschaft noch in Betracht, daß a) die einmal eingetretene Schwägerschaft immer bleibt, mag auch der eine Ehetheil, dessen Blutsverwandten mit dem anderen Ehetheil verschwägert wurden, gestorben sein oder selbst eine neue Ehe geschlossen worden sein (z. B. ein Ehemann bleibt nach Schließung einer zweiten Ehe mit den Blutsverwandten seiner verstorbenen ersten Frau immer verschwägert und umgekehrt auch eine Frau mit den Blutsverwandten ihres ersten Mannes) und daß b) ein incestuoser Ehebruch eines Ehemannes mit den Blutsverwandten seiner Ehefrau, die im ersten und zweiten Grade mit ihm verschwägert sind oder umgekehrt einer Ehefrau mit denen des Ehemannes den Verlust des jus petendi debitum nach sich zieht. Vorkommenden Falles hat daher der Beichtvater auf diese strafrechtliche Folge behuß der jedesmal speziell nachzusuchenden bischöflichen Dispense

zur Wiederherstellung des verlorenen *jus petendi debitum* Acht zu geben. Diese Dispense ist, wie gesagt, jedesmal speziell nachzusuchen und zu erholen, auch wenn der Beichtvater die *facultas absolvendi a peccato incestus* besitzt. Da jedoch der erwähnte Verlust eine kanonisch rechtliche Strafe ist, so gelten nach dem Grundsätze: „*Odiosa sunt restringenda*“ nicht bloß alle von der Inkurrirung eines Reservates entschuldigenden und ausnehmenden Gründe, sondern es entschuldigt auch, wie die berühmtesten Kanonisten in richtiger Würdigung der Absicht der Kirche und der strafrechtlichen Natur dieser kirchlichen Bestimmung behaupten, die *ignorantia juris*, d. h. die Unkenntniß dieser Strafe, so daß ein Ehegatte, wenn er von dieser kirchlichen Strafe nichts weiß, des bezeichneten Rechtes *petendi debitum* nicht verlustig geht, selbst, wenn er die schwere Sündhaftigkeit seiner That wohl erkannte und das Reservat inkurrirte, wovon die *ignorantia juris* (die Unkenntniß der Reservation), wie schon oben bemerkt wurde, nicht entschuldigt. (Uebrigens hat der unschuldige Ehetheil bei jedem adulterium, nicht bloß bei Incest, das Recht, dem schuldigen Theile die Leistung des *debitum conjugale* zu verweigern, sobald er sichere Kenntniß von dem verübten Ehebrüche erhält.) — Da bezüglich des in Rede stehenden Reservatfalles in der authentischen Erklärung die dießfalligen näheren Anhaltspunkte zur Beurtheilung schon gegeben sind, so möge nur noch die Bemerkung Platz finden, daß bei Bestimmung der Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade lediglich die kanonische Komputation (Berechnung) und zwar nach genauer und strikter Auffassung, wie sie das Eherecht lehrt, nicht aber die Meinung der gewöhnlichen Leute zu Grunde zu legen sei, indem diese bekanntlich häufig auch da eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft annehmen und hienach sich gegenseitig benennen, wo streng genommen weder eine *cognatio*, noch eine *affinitas* vorhanden ist. Es ist daher der kirchenrechtliche Grundsatz: „*Affinitas non parit affinitatem*“ auch hinsichtlich der Interpretation des fraglichen Reservatfalles wohl zu berücksichtigen.

Da nämlich ein Eheheil nur allein für seine Person mit den Blutsverwandten des anderen Eheheiles verschwägert wird, nicht aber die beiderseitigen Verwandten unter sich, so findet kein Incest und somit auch kein Reservatfall statt, wenn eine copula carnalis zwischen Personen, welche ohne Dispense einander ehelichen dürften, gepflogen wird. Zur übersichtlichen leichteren Veranschaulichung wollen wir (nach Knopp's Eherecht S. 223) nachfolgende Fälle, in denen eine Verehelichung erlaubt ist und sohin kein Incest begangen wird, noch anführen: Es können a) zwei Brüder aus einem Hause zwei Schwestern aus einem anderen heiraten, weil keine Schwägerschaft zwischen dem Bruder des Mannes und der Schwester der Frau besteht; b) ebenso können zusammengebrachte Kinder (comprivigni), insoferne sie nicht wenigstens einen gemeinsamen parens haben, einander ehelichen. Nicht minder kann c) der Vater des Bräutigams die Mutter und Tochter der Braut, d) der Stiefsohn die Mutter, sowie die Tochter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter und umgekehrt die Stieftochter den Vater und den Sohn ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter, e) der Stiefvater die Witwe seines Stieffohnes, f) die Witwe des Bruders den Mann der verstorbenen Schwester, g) von zwei Brüdern der Eine die Mutter, der Andere die Tochter, h) endlich jemand successive zwei Witwen, deren Männer Brüder waren, sowie die Witwe des Bruders seiner verstorbenen Frau heiraten.

Da die Schwägerschaft im eigentlichen Sinne, wie selbe erforderlich ist, um einen Incest gegebenen Falles anzunehmen, nur aus der copula carnalis perfecta in oder außer der Ehe entsteht, welche wegen der dadurch bewirkten unio carnis die faktische Grundbedingung des Affinitäts-Verhältnisses bildet, so ergibt sich von selbst, daß bei dem Vorhandensein einer bloß uneigentlichen und nachgebildeten Schwägerschaft, wie beim matrimonium ratum non consummatum oder bei Sponsalien de futuro ohne stattgehabte copula, ein eigentlicher Incest nicht begangen und das diesfallsige Reservat nicht infurirt wird.

obwohl das impedimentum publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato die Ehe zwischen dem einen Kontrahenten und den Blutsverwandten des anderen Theiles bis zum vier-ten Grade einschließlich und ex sponsalibus de futuro nur im ersten Grade, also die Ehe des Bräutigams mit der Mutter, Tochter und Schwester der Braut, sowie der Braut mit dem Vater, Sohne und Bruder des Bräutigams ungültig macht.

Hinsichtlich der Absolution von den bischöflichen Reservat-fällen der Linzer Diözese ist noch zu bemerken: 1. Die Dechante können Kraft des Provinzialkonzils von Wien 1838, tit. II. c. 9. von den bischöflichen Reservaten allsogleich absolviren. 2. Jeder Priester, der die gewöhnliche Diözesan-Jurisdiktion hat, ist in der Diözese Linz delegirt oder privilegiert, von den bischöflichen Reservatfällen zu absolviren, jedoch mit der Beschränkung, daß nach klugem und gewissenhaftem Ermeessen des Beichtvaters die Absolution über zwei bis drei Wochen aufgeschoben, dem Pöni-tenten für diese Zeit eine heilsame Buße auferlegt werde; wenn dann der Pönitent nach Ablauf der bestimmten Zeit zu demselben Beichtvater zurückkehrt und disponirt ist, so ist ihm unter Auflie-zung einer entsprechenden Buße die Losprechung zu ertheilen.

Die Feier der Messe für die Verstorbenen.

I.

Ursprung dieser Feier.

Der Gebrauch der katholischen Kirche, für die Seelen der Verstorbenen das heilige Messopfer darzubringen, wird von den Vätern und Lehrern der Kirche aus apostolischer Überlieferung hergeleitet, und findet sich nach dem Zeugniß der Geschichte bei allen christlichen Völkern aller Jahrhunderte.

Schon Tertullian bezeugt (de corona militis c. 3), daß dieser Gebrauch von den Aposteln selbst in der christlichen Kirche

eingeführt und daß jährlich am Sterbetage Opfer für die Verstorbenen dargebracht wurden. „Oblationes pro defunctis annua die facimus.“ Derselbe sucht einen Freund, der seine Gattin durch den Tod verloren hatte, zu bereden, nicht wieder zu heiraten, indem er sagt: „In secundo matrimonio duae uxores eundem circumstant maritum, una spiritu, alia in carne. Neque enim pristinam poteris odisse, cui etiam religiosorem servas affectionem, ut jam receptae apud Dominum, pro cuius spiritu postulas, pro qua oblationes annuas reddis. Stabis ergo ad Dominum cum tot uxoribus, quot in oratione commemoras? Et offeres pro duabus et commendabis illas duas per sacerdotem? etc.“ (de exhortat. castit. cap. 11). Und wieder sagt der nämliche Lehrer (lib. de monogam. c. 10): „Pro anima ejus orat (nempe uxor pro anima conjugis sui defuncti) et refrigerium interim adpostulat ei et in prima resurrectione consortium et offert annuis diebus dormitionis ejus.“

Der heilige Cyprian erneuert die von seinen Vorfahren erlassene Verordnung, daß Niemand bei seinem Tode einen Kleriker zum Bormunde aufstellen soll, und wiederholt auch die Androhung der Strafe gegen die Nebentreter dieser kirchlichen Verordnung, wornach nämlich für die Seelenruhe derselben das heilige Messopfer nicht dargebracht werden durfte. Er sagt: „Episcopi, antecessores nostri censuerunt, ne quis frater excendens ad tutelam vel curam Clericum nominaret: ac si quis hoc fecisset, non offerretur pro eo, nec sacrificium pro dormitione ejus celebraretur. Neque enim apud altare Dei meretur nominari in sacerdotum prece, qui ab Altari sacerdotes et ministros voluit avocare.“ (Epist. 1, alias 66, ad Clerum et plebem Furnitan.)

Der heilige Augustin bewahrte uns die letzten Worte seiner sterbenden Mutter, welche, als sie ihre nahe Auflösung fühlte, mit Hinweisung auf ihr bevorstehendes Begräbniß, die um ihr Bett herumstehenden also anredete: „Ponite hoc corpus ubiunque; nihil vos ejus cura conturbet; tantum illud rogo,

ut ad Domini altare memineritis mei, ubi fueritis.“ Der fromme Sohn erfüllte getreu den Wunsch seiner sterbenden Mutter; denn er berichtet uns über ihre Leichenfeier (Confess. lib. 9 c. 12 n. 32): „In eis precibus, quas tibi sudimus, eum offerretur pro ea sacrificium pretii nostri, jam juxta sepulcrum posito cadavere, prius, quam deponeretur, sicut illic fieri solet.“ Und bald darauf wendet er sich im Geiste zu Gott, also betend: „Inspira Domine, Deus meus, inspira servis tuis . . . ut meminerint ad altare tuum Moniae famulæ, cum Patricio, quondam ejus conjugé (l. c. cap. 13).

Der heilige Isidor von Sevilla (lib. 1 de eccl. officiis cap. 18) sagt: „Sacrificium pro defunctorum fidelium requie offerre, vel pro eis orare, quia per totum hoc orbem custoditur, credimus, quod ab ipsis apostolis traditum sit. Hoc enim ubique catholica tenet ecclesia, quae nisi crederet fidelibus defunctis dimitti peccata non pro eorum spiritibus vel eleemosynam faceret, vel Deo sacrificium offerret.“

Dasselbe bezeuget der heilige Chrysostomus (Homil. 70. ad popul. Antiochæ): „Non temere ab apostolis haec sancta fuerunt, ut in tremendis mysteriis defunctorum agatur commemoratio.“

Eusebius schreibt über das Leben des Kaisers Konstantin (lib. 4, cap. 70 et 71) und führt unter Anderem an, daß bei dem Tode des Kaisers ein feierliches Seelenamt gehalten worden sei.

Der heilige Ephräm, der Syrer, Schüler des heiligen Basiliius, der die Irrlehre des Aërius (daß man für die Verstorbenen nicht beten dürfe) siegreich bekämpft hat, verfaßte mehrere Gesänge und Offizien für die Verstorbenen, und redet in seinem Testamente seine Mithräder also an: „Assidue in vestris orationibus mei memoriam faciatis, etenim in vanitate et iniquitate vitam peregi meam. Commitamini me in oratione, in psalmis et in oblationibus. Et quando diem trigesimum complevero, mei memoriam fratres facite; mortui enim vivorum oblationibus juvantur.“

Dionysius, der Areopagite, beschreibt in seiner *hierarchia ecclesiastica* den Ritus, nach welchem die Messe für die Verstorbenen sehr feierlich dargebracht zu werden pflegte, und Johannes Damascenus beweist (orat. pro defunctis) aus dem Zeugniß der heiligen Väter, daß dieß apostolische Einrichtung sei.

Endlich zeugt dafür auch der uralte *Ordinations-Ritus* bei der Priesterweihe, wornach der weihende Bischof bei Übereichung der heiligen Gefäße an den neugeweihten Priester folgende Worte richtet: „*Accipe potestatem, offerre sacrificium Deo missasque celebrare tam pro vivis, quam pro defunctis.*“

Was durch die angeführten Zeugniß bestätigt wird, hat das Konzil von Trient (Sess. 22, cap. 2) als katholische Lehre erklärt, indem es vom heiligen Messopfer sagt: „*Non solum pro fidelium vivorum peccatis, poenis, satisfactionibus et aliis necessitatibus, sed et pro defunctis in Christo nondum ad plenum purgatis rite juxta Apostolorum traditionem, offeretur.*“

II.

Die von der Kirche zur Feier der Messe für die Verstorbenen vorgeschriebenen Formulare und deren Gebrauch.

Zum Zwecke der Darbringung des heiligen Messopfers für die Verstorbenen hat die katholische Kirche eigene Formulare entworfen. In denselben beziehen sich alle Orationen und Lektionen unmittelbar auf die Abgeschiedenen. Sie sind im Missale unter der Aufschrift: „*Missae pro defunctis*“ enthalten, werden aber zur größeren Bequemlichkeit für den Priester schon seit alter Zeit in einem eigenen Buche gesondert herausgegeben. Sie heißen nach dem ersten Worte des Formulars „*Requiem-messen*“ und können auch „*die Messen für die leidende Kirche*“ oder *Botivmessen* für die Verstorbenen genannt werden. Das wesentlichste Merkmal der Botivmessen kommt nämlich auch den Requiemmessen zu, indem die Feier verselben entweder durch

eine besondere Andacht zu den armen Seelen, oder durch besondere äußere Ereignisse hervorgerufen und ge- rechtfertigt wird.

Ein solches äußeres Ereigniß ist der Todesstag, und zwar entweder aller oder einzelner Verstorbenen.

1. Den Todesstag aller Verstorbenen feiert die Kirche jährlich am Allerseelentage durch Zelebration der Messe, die für die „Commemoratio omnium fidelium defunctorum“ bestimmt ist.

2. Für den Todes- oder Begräbnistag einzelner Verstorbenen hat die Kirche ein zweites Formulare „in die obitus seu depositionis“ angeordnet. — Der dritte, siebente und dreißigste Tag a die obitus seu depositionis sind als Fortsetzung und gleichsam als Nachklang des Todes- oder Begräbnistages mit diesem verbunden und darum — obwohl sie je eine eigene Requiemsmesse verlangen — bedient man sich nach Vorschrift der Kirche doch keines eigenen Formulares, sondern gebraucht das zweite für den Todesstag bestimmte, jedoch mit veränderten Orationen. Statt der Oration: „Deus, cui proprium est, misereri semper et parcere etc.“ wird nämlich die oratio: „Quaesumus Domine, ut animae famuli tui N. cuius depositionis diem tertium (vel septimum, vel trigesimum) com- memoramus etc.“ dem Formulare eingeschaltet und vom Zelebranten gebetet.

3. Die Erinnerung an den Todesstag kehrt jährlich am sogenannten Jahrtage wieder, und die Kirche hat dieselbe durch die Feier einer eigenen Requiemsmesse gutgeheissen und dafür das dritte Formulare: „in anniversario defunctorum“ bestimmt.

4. Außer den äußeren Ereignissen, die sich nur an den Todesstag anschließen können, gibt es jedoch, wie schon erwähnt, noch ein zweites Motiv, das zur Zelebration einer Requiemsmesse antreibt und sie rechtfertigt, nämlich: die besondere Andacht zu den Verstorbenen. Das von der Kirche zur

Befriedigung dieses Bedürfnisses angeordnete Formular ist das vierte mit der Aufschrift: „in missis quotidianis defunctorum,“ — welche Aufschrift um so bezeichnender ist, als diese Andacht von keiner bestimmten Zeit und keinem besonderen Ereignisse abhängig ist, sondern zu jeder Zeit hervortreten kann.

Die katholische Kirche hat also, den Motiven entsprechend, welche das Lesen einer Requiemmesse veranlassen können, vier Formulare entworfen, und der Priester soll dieselben, je nach Beschaffenheit der Veranlassung, bei der Messfeier gebrauchen.

Die Gründe für den Gebrauch dieser Formulare bei der Feier des Messopfers für die Verstorbenen bestehen in Folgendem:

1. Obwohl nämlich dem Opfer, als solchem, die höchste Bedeutung zugeschrieben werden muß, so sind doch auch die Gebete — des Priesters sowohl, als der Gläubigen — nicht gering anzuschlagen. Nun aber ist der Kern aller Gebete und Fürbitten in den missis pro defunctis zusammengedrängt, und darum ist es der Wille und Wunsch der Kirche, daß das Opfer von diesen Gebeten begleitet, Gott dargebracht werde. „Etsi enim“, sagt Benedikt XIV. (de sacrificio Missae sect. 2 n. 210) mit dem heiligen Thomas von Aquin¹), „ex parte sacrificii missa aequa-

¹) Ad quintum dicendum, quod in officio missae non solum est sacrificium, sed etiam sunt ibi orationes. Et ideo missae suffragium continet duo horum . . . sc. orationem et sacrificium. Ex parte ergo sacrificii oblati missa aequaliter prodest defuncto, de quoquaque dicatur: et hoc est praecipuum, quod sit in missa. Sed ex parte orationum magis prodest illa, in qua sunt orationes ad hoc determinatae. Thom. suppl. q. 71 a. q. n. 5. Dazu bemerkt Cavalleri (opera om. liturg. tom. III. c. X. decr. in ord. LXX): „Hujusmodi (sc. orationes) sunt utique collectae missarum de Requiem, in quibus nomine ecclesiae expresse et directe petitur liberatio animarum, pro quibus sacrificatur; quinimo missa ipsa tota est in postulanda erekptione earundem, ubi nihil hujusmodi habetur in missis vivorum, in quibus totum aliud petitur, nec minimum verbum sit super erekptionem praedictam; ex consensu autem auctorum omnium orationes eo magis sunt efficaces et facilius impetrant, quo magis sunt expressae et propriae. Haec utique jure creditur causa, ob quam, Petro Damiani teste (opusc. 34 c. 5.) non defuere

liter prodest defuncto, de quounque dicatur; ex parte tamen orationum magis prodest illa, in qua sunt orationes ad hoc determinatae.“

2. Auch ist es bekannt, daß der äußere Ritus, der die Opferfeier umgibt, je nach seiner freudigen oder ernsten Beschaffenheit, einen verwandten Eindruck auf die Herzen der Menschen übt und dadurch ihre Andacht dem Zwecke der Kirche dienstbar macht. Und deshalb wünscht die Kirche nicht nur die baldmöglichste Applizierung der heiligen Messe für die Verstorbenen, sondern auch — wenn kein anderes Hinderniß im Wege steht, z. B. eine hohe Festfeier u. s. w. — die Lesung einer Requiemsmesse, weil nämlich diese sowohl den Priester, als auch die Gläubigen durch ihren Ritus mehr an die Abgestorbenen erinnert und durch die in ihr enthaltenen Gebete der Andacht einerseits nachhilft und andererseits den entsprechenden Ausdruck verleiht.

3. Dabei handelt es sich jedoch nicht bloß um die Andacht und das Gebet des Priesters und der Gläubigen, sondern auch um die dem Verstorbenen gebührende letzte Ehre. Dieser war ein Mitglied der streitenden Kirche und hat insoferne auf eine seinem Todes- oder Begräbnistage entsprechende Feier einen Anspruch. Diesem genügt aber nicht so fast die Messe überhaupt, als vielmehr die Requiemsmesse insbesondere, die, als solche, Zeichen der Trauer ist und zur Trauer einladet. Aus diesen Gründen und

magnae pietatis viri, qui quotidie de Requiem celebrare volebant. Quorum exemplum, ut rite advertit Benedictus XIV. (lib. 2, notif. 14) etsi excusari fortasse possit, quatenus id egerint ex speciali instinctu spiritus sancti, a nobis tamen imitari nec potest, nec debet, cum adsint dies plurimi, a quibus rubricae et romana decreta missas defunctorum districte removent, quantumvis haud refragemur, quod apte deserviat ad inducendum usum missarum de Requiem diebus omnibus permissis atque ad talem usum indicandum laudabilem et magis defunctis proficuum, quando missa pro mortuis est applicanda.“

4. auch, weil die Kirche den letzten Willen der Verstorbenen ehrt und heilig hält, soll der Priester in allen Fällen, für welche der eine oder der andere der angeführten Gründe zur Feier einer Requiemsmesse vorhanden ist — wenn anders die Rubriken des Missales und die Entscheidungen der Kongregation für heilige Gebräuche es gestatten — die dazu vorgeschriebenen Messformulare gebrauchen, und zwar:

Das Erste: („in commemoratione omnium fidelium defunctorum“) a) am Allerseelentage; b) am Begräbniß-, dritten, siebenten, dreißigsten und am Jahrestage verstorbener Päpste, Kardinäle und Bischöfe mit Einschaltung jener oratio ex diversis (quae post missam quotidianam assignantur und) welche der Würde des Verstorbenen entspricht.¹⁾ Die Kirche will dadurch

¹⁾ Pro die depositionis et anniversarii summi pontificis et episcopi.. rubrica orationibus praefixa („in die depositionis et anniversario summi pontificis, — pro defuncto episcopo — dicitur prima missa praeter orationes, quae etc. cf. Rubr. Missalis) disserte mandat primam missam, quae consequenter dicenda etiam erit in eorundem diebus 3, 7 et 30, pro quibus supplet rubrica alia in secunda missa inserta (sc. „In die 3, 7 et 30 depositionis defuncti, dicitur missa, ut supra exceptis orationibus, quae dicuntur ut infra.“ Rubr. Missalis), quae in praefatis diebus expresse prescribit „missam ut supra,“ scilicet ut in die obitus; unde: pro quibus in die obitus dicitur prima missa, haec etiam dicenda erit in diebus 3, 7 et 30. At qualis adhibenda erit infra annum in circumstantiis aliis? Ut in quotidianis; sic enim indiscriminatim indicitur, nec rubrica ulla vel indirecte summis pontificibus aut episcopis aliquem favorem facit. (Cavalieri l. c. cap. X, n. XIV.) — Trotz des klaren Wortlautes der Rubrik des Missales: „in die depositionis et anniversarii summi pontificis . . .“ dicitur prima missa etc.“ wurde in einer Kirche der Jahrtag für einen verstorbenen Papst nach dem dritten Formulare („in anniversario defunctorum“) mit der Oration: „Deus indulgentiarum“ gefeiert. Die Kongregation der Riten gab jedoch auf eine deshalb gestellte Anfrage die bestimmte Entscheidung, daß im gegebenen Falle das erste Formular gebraucht werden solle. („In quadam ecclesia cathedrali“) singulis annis celebratur anniversarium pro anima summi pontificis et cantatur missa tertia in ordine cum oratione „Deus indulgentiarum“ —: quaeritur, an dicta missa et oratio legi possit?

Resp. Negative et in casu dicendam primam missam cum oratione: „Deus, qui inter summos sacerdotes“ etc. S. R. C. die 31. Maii 1817.

den höchsten Würdenträgern, dem Papste, den Bischöfen und Kardinälen auch nach ihrem Tode eine besondere Auszeichnung ertheilen, „quia, quae raro adhibentur, pretiosa reputantur, neque quotidiana vilescent consuetudine.“ (Gavantus ad Rubr. Missalis part. 4, tit. 47, num. 6.) An allen anderen außer den genannten Tagen wird jedoch das heilige Messopfer auch für verstorbene Päpste, Kardinäle und Bischöfe nicht nach dem ersten, sondern nach dem vierten Formulare gefeiert mit Einschaltung der entsprechenden Orationen; dasselbe gilt auch c) für den Begräbniß-, dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestag verstorbener Priester; es kann nämlich, und zwar nur an den genannten Tagen, sowohl das erste, als auch das zweite Formular angewendet werden, jedoch immer mit Einschaltung der Oration: „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes.“ Auf die Anfrage: „quaenam dicenda sit missa in die obitus vel depositionis alicujus defuncti sacerdotis; prima, quae est pro episcopis assignata, ut in commemoratione omnium fidelium defunctorum cum oratione: „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes,“ an illa, quae est secundo loco posita, quae est in die obitus, seu depositionis in communi cum oratione: „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes“; et insuper, quaenam dicenda sit missa in exequiis solemnibus post sepulturam cadaveris? — hat nämlich die Kongregation der Riten am 29. Jänner 1752 entschieden: „Una vel altera missa diei poterit in sepultura cadaveris, vel anniversario pro sacerdote defuncto, dummodo oratio pro eo designanda: „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes omnino adhibeatur“; d) das erste Formular kann endlich auch noch von jenen Regulargeistlichen, welchen eine jährliche Commemoratio defunctorum ordinis gestattet ist, an dem dazu bestimmten Tage angewendet werden (cum oratione propria).

Das zweite Formular („in die obitus, seu depositionis defuncti“) kann, wie schon erwähnt, gebraucht werden: am Todes- oder Begräbniß- und am dritten, siebenten und dreißig-

sten Tage (a die obitus) verstorbener Priester, und ist vorgeschrieben an eben denselben Tagen für Laien und alle Kleriker, die nicht Priester sind.

Das dritte („in anniversario defunctorum“) ist gestattet und resp. vorgeschrieben am Jahrestage (in *vero* die obitus) eben derselben Priester, Laien und niederen Kleriker.

Das vierte Formular endlich („in missis quotidianis defunctorum“) ist zu gebrauchen in allen anderen Seelenmessen, welche nicht am Todes- oder Begräbnis-, am dritten, siebenten, dreißigsten und eigentlichen Jahrestage, sondern an anderen Tagen im Verlaufe des Jahres gewünscht werden oder gestiftet sind, und sollten auch ~~die~~jenigen, für welche die Messe zelebriert wird, Päpste, Bischöfe oder Priester sein.

III.

Eintheilung der Seelenmessen.

Die Requiemsmessen können in privilegierte und nicht privilegierte abgetheilt werden, je nachdem nämlich ihre Feier selbst in den höheren Festen und Zeiten des kirchlichen Jahres vorgenommen werden darf oder nicht.

Nach einer allgemeinen Bestimmung der Kirche soll die Messe, soweit es geschehen kann, immer mit dem officium des Tages übereinstimmen — „quoad fieri potest, missa cum officio conveniat“ (Rubr. Missalis). Denn die Messe ist der Mittelpunkt der kirchlichen Tagesfeier, und je höher diese steht, je erhabener nämlich die Geheimnisse sind, welche den Inhalt der Tagesfeier bilden, desto strenger dringt die Kirche auf die Aufrechthaltung der von ihr getroffenen Bestimmung. Deshalb ist auch ein Abweichen von der Tagesmesse durch die Feier der Requiemsmesse an gewissen Tagen des kirchlichen Jahres (welche Tage dies impediti genannt werden) gar nicht, an anderen aber nur dann gestattet, wenn ein wichtiger Grund (oder doch eine causa rationabilis) dazu vorhanden ist. Ein solcher Grund aber ist unter andern auch die ernstraurige Stimmung, welche sährlich in der ganzen Kirche an dem nach uralter Sitte allgemein

üblichen Gedächtnistage aller Verstorbenen, oder in einzelnen Gliedern der Kirche am Todes- oder Begräbnistag, am dritten, siebten, dreißigsten und Jahrestage ihrer Angehörigen hervorgerufen wird. Dieser Stimmung Rechnung tragend, und überhaupt in Berücksichtigung der oben (II) angegebenen Gründe, welche die Feier der Seelenmessen rechtfertigen, gestattet die Kirche unter gewissen Voraussetzungen nicht bloß, sondern sie wünscht und verlangt sogar jene Messfeier, und hat dieselbe an den genannten Tagen vor anderen besonders bevorzugt.

Wir nennen deshalb die Requiemsmessen am Allerseelentage, — am Sterbe- oder Begräbnistage, — am dritten, siebten, dreißigsten und Jahrestage privilegiert, und haben bei der Feier derselben nebst Anderem zu beachten, ob sie solenn, d. i. („cum apparatu et pompa exteriori et concursu populi“) wenigstens mit Gesang, oder aber, ob sie nicht solenn, nämlich als stillen Messen (missae secretae, lectae) zelebriert werden.

Die missae quotidianae de requiem aber, d. i. alle Seelenmessen, welche außer den genannten Tagen gelesen werden — die (missae privatae de requiem) Privat-Requiem-messen — sind nicht privilegiert, — sie mögen übrigens solenn (cum cantu) gefeiert, oder nicht solenn, bloß als stillen Messen gelesen werden.

IV.

A. Die privilegierten Requiemsmessen.

Die Seelenmessen am Sterbe- oder Begräbnistage — Exequienmessen.

Die Feier der heiligen Messe für die Verstorbenen am Begräbnistage ist unter allen am meisten privilegiert, denn die Kirche wünscht, daß, soweit dies geschehen kann, die Leichname nicht eher beerdiget werden, bevor nicht die Messe für den Verstorbenen, und zwar in Anwesenheit der Leiche, zelebriert worden ist. Das römische Rituale (Tit. de Exequiis) sagt: „Quod antiquissimi est instituti, illud quantum fieri poterit, retineatur, ut

missa praesente corpore defuneti pro eo celebretur, antequam sepulturae tradatur.“

Das Privilegium der Exequienmesse ist jedoch nach den allgemeinen Bestimmungen der Rubriken und den Entscheidungen der Kongregation der Riten verschieden, je nachdem sie entweder 1. in Gegenwart des Leichnamen (praesente corpore), oder 2. zwar in Abwesenheit (absente corpore), jedoch noch vor der Beerdigung desselben, oder endlich 3. erst nach der Beerdigung des Leichnamen (sepulto cadavere) gefeiert wird.

V.

Das Privilegium der Exequienmesse praesente corpore.

Die Sitte, menschliche Leichname in die Kirche zu tragen und in ihrer Gegenwart das heilige Opfer für die Seele des Abgeschiedenen darzubringen, reicht bis in die frühesten Zeiten hinauf. Schon der heilige Augustin sagt: „Es ist gebräuchlich, daß die heilige Messe in Anwesenheit des Leichnamen gelesen werde, bevor er beerdiget wird.“ (Confess. l. 9, c. 12.) Die ältesten römischen ordines enthalten die Vorschrift: „In der Kirche werde der Leichnam des Verstorbenen aufbewahrt, bis für seine Seele die Messe gefeiert wird.“ (Martene II. 1051.)

Es gibt gewiß auch kein kräftigeres Mittel, Priester und Volk zum eifrigen Gebete für die Verstorbenen anzuregen, als die Gegenwart des Leichnamen; deßhalb wünscht die Kirche die Beobachtung dieser eben so alten als frommen Sitte, und gestattet die Feier der Requiemsmesse praesente corpore selbst an solchen Tagen, welche sonst durch die allgemeinen Rubriken des Missale für dies impediti erklärt werden.

Das Privilegium der Exequienmesse praesente corpore besteht nämlich im Allgemeinen darin, daß selbe an jedem Tage das ganze Jahr hindurch gelesen werden kann, wenn dadurch nicht etwa die Feier der Konventmesse, wo dazu eine Verpflichtung besteht, oder die

Pfarrmesse an Sonn- und gebotenen Festtagen und der öffentliche Gottesdienst gehindert wird, und wenn auch sonst nicht eine große Feierlichkeit des Tages im Wege steht. „Si quis die festo sit sepeliendus, missa propria pro defunctis praesente corpore celebrari poterit; dummodo tamen conventionalis missa et officia divina non impediuntur, magnaque diei celebritas non obstet.“ (Rituale rom. tit. „de exequiis.“)

Diese allgemeine kirchliche Bestimmung findet ihre nähere Erklärung — in negativer und positiver Weise — in den darüber gegebenen Entscheidungen der Kongregation der Riten. Darnach ist die Feier der Exequienmesse wegen großer Feierlichkeit des Tages (magna diei celebritas) auch praesente corpore

verboten:

1. In den drei letzten Tagen der Charsamwoche, — auch am Charsamstage nach der solennen Feier der Auferstehungsmesse.

Utrum in majori hebdomada — **excepto** Triduo ante pascha — possit cantari missa unica solemnis de Requie in sepultura cadaveris? R. „Affirmative.“ S. R. C. 29. Januar. 1752. 4223. ad dub. 13¹⁾

An Sabbato sancto, celebrata missa solemnii de die, liceat alteram missam solemnem de Requie celebrare praesente cadavere? R. „Negative“. 23. Mai. 1835. 4748, dub. 7.

Der Charsamstag ist als der Tag der Grabesruhe des Erlösers ein aliturgischer Tag, wie der Charsfreitag. Die ganze Feier, welche jetzt in den Morgenstunden des Charsamstages stattfindet, mit Einschluß der feierlichen Messe, ist die uralte Feier der Osternacht, und wurde erst mit dem Aufhören der Vigilien in den Vormittag verlegt. So wie also am Charsfreitag die

¹⁾ Wir zitiren nach: „Decreta authentica Congregationis sacerorum Rituum . . Aloisii Gardellini. Editio III. Romae. MDCCCLVI.“

Feier der Messe nicht gestattet ist, so auch — außer der feierlichen Auferstehungsmesse und ohne spezielles apostolisches Indult — nicht am Charsamstag.

2. Verboten ist die Exequienmesse — auch praesente corpore — ferner an allen gebotenen Festtagen I. Klasse, welche solenn, mit großem äußerem Gepränge gefeiert werden. Dazu gehören: Das Weihnachtsfest, — das Fest der Erscheinung, — der Oster- und Pfingstsonntag, — das Fest der Himmelfahrt des Herrn, — das Frohlebnamsfest, — das Fest der Himmelfahrt Mariens, — das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, — das Fest Allerheiligen, — das Fest des Haupt-Titels (Patrones) der Kirche — und endlich¹⁾ auch das festum patroni principalis loci, und zwar sowohl der Wochentag, an welchem letzteres Fest einfällt, als auch der Sonntag, auf welchen die solemnitas pro populo verlegt wird.

Die Belege für das hier Ausgesprochene finden wir in Folgendem: Eine hieher bezügliche allgemeine Entscheidung der Kongregation der Riten lautet: Missa unica solemnis insepulco cadavere celebrari poterit in dominicis et festis diebus non tamen solemnioribus I. Cl. S. R. C. 29. Jan. 1752. 4223 ad 12.

Cavalieri²⁾ beantwortet die Frage, welche besondere Sonn- und Festage zu jenen gehören: „quae magnae solemnitatis honore insigniuntur“, und also die Exequienmesse auch praesente corpore nicht zulassen. Er unterscheidet die festa universalia und particularia und sagt: „Ex festis universalibus erunt: Nativitas Christi, Epiphanie, dies

¹⁾ In einigen Ländern, wo das Fest des Ortspatrones in der Weise reduziert ist, daß die solemnitas pro populo auf den Sonntag innerhalb seiner Oktav zu verlegen und zu feiern ist, wenn das Fest selbst auf einen Wochentag fällt.

²⁾ Opera omnia liturgica, tom. III, cap. III, decr. IV in ordine XXII, n. V.

prima Paschae et Pentecostes et festum Corporis Christi, quae in tota ecclesia catholica sunt festivitates admodum solemnes, quibus si addas Ascensionem Domini et Deiparae Assumptionem non refragabor admodum; quinmo lubens adjicio Triduum mortis Christi, in quo juxta decret. S. R. C. 11. Aug. 1736¹⁾ celebrari non possunt defunctorum exequiae et officium et preces recitari debent privatim.

Ex festis vero particularibus duntaxat excipio festum Titularis, aut alterius Sancti, quod eo die in ecclesia, in qua defunctus debet humari, maxime habetur solemne. Ecclesiae enim Dedicatio, etsi Titulari ex se praestet, attenta consuetudine e sua excidit solemnitate; apud Regulares tamen non dubitarem, respectivum Institutorem hoc honore non esse expoliandum.

Das Partikularfest des Titels der Kirche (des Hauptpatrones der Kirche) ist als solches kein gebotener Festtag, und ist kirchengesetzlich nie ein solcher gewesen; es ist aber doch für die Feier der Exequienmesse ein gehinderter Tag, jedoch nur in der Kirche des Titels selbst, und nicht auch in den etwa noch vorhandenen anderen Kirchen des Ortes, der Stadt, des Marktes u. s. w. Ist z. B. der heilige Ulrich Kirchenpatron, so darf in der betreffenden Kirche am 4. Juli — auch praesente corpore — keine Exequienmesse gefeiert werden; in den anderen Kirchen aber, wenn solche noch an demselben Orte sind, welche den genannten Heiligen nicht zum Patrone haben, steht der Feier der Exequienmesse am 4. Juli kein Hinderniß entgegen. So hat die Kongregation der Riten wiederholt entschieden.

¹⁾ „An in feria VI. Parasceve, expleta hujus diei officiatura, solemnies exequiae supra cadaver cuiusdam Monialis expositum in ecclesia interiori libere celebrari possint a sacerdotibus in ecclesia exteriori, ut moris est, decantantibus mortuale officium cum intortiis accensis? R. Negative per totum Triduum et officium et preces recitentur privatim. S. R. C. 11. Aug. 1736. 4050.

„An in festo St. Clarae, quae apud Franciscanos celebratur sub ritu dupl. I. Cl., cantari possit missa de Requiem praesente corpore? R. Affirmative, excepta tantum ecclesia titulari, ubi celebratur festum St. Clarae. S. R. C. 27. Mart. 1779. 4393. dub. 4.“

Cum missa de Requiem, etiam praesente cadavere, locum non habeat in diebus solemnioribus primae classis juxta deer. 29. Jan. 1752; — quaeritur: An festa S. Joannis Baptistae, SS. Apostolorum Petri et Pauli, Titularis, Patroni principalis populorum, insimulque festum omnium Sanctorum excludant missam de Requiem? R. Affirmative. S. R. C. 7. Sept. 1816. 4526. dub. 44.

Was das Fest des heiligen Johannes des Täufers insbesondere betrifft, so ist an demselben¹⁾ sowohl durch das vorstehende Dekret, als auch durch ein noch früheres vom 12. September 1778 (Festum Nativitatis S. Joannis Bapt. reponendum est in festis celebribus, ita ut in eo non possit cantari missa unica solemnis de Requiem cadavere praesente. 4391) die Exequienmesse praesente cadavere verboten. Darüber kann auch kein Zweifel erhoben werden bezüglich jener Orte, an welchen das genannte Fest vom Volke als ein gebotenes Fest gefeiert wird. Wo aber dasselbe kein gebotenes Fest mehr ist, dort scheint an demselben die Exequienmesse praesente corpore nicht untersagt zu sein, und zwar: erstens, deßhalb, weil die zitierten Dekrete für Orte erlassen sind, an welchen das Fest des heiligen Johannes des Täufers ein gebotenes Fest ist, und weil es dort, wo es zu den abgeschafften Feiertagen gehört, ohne Solemnität gefeiert zu werden pflegt, und zweitens, weil die Kongregation der Riten, obwohl darüber befragt, die Exequienmesse am Feste des heiligen Johannes des Täufers dort, wo dieses Fest zu den abgeschafften Feiertagen gehört, nicht ausdrücklich verboten, sondern nur das Reskript erlassen hat:

¹⁾ Cf. de Herdt t. I. p. I. n. 16.

„juxta qualitatem ritus servetur rubrica“. — Von Mecheln aus wurde nämlich die Anfrage gestellt: „Quum Nativitas S. Joannis Baptistae et in Belgio festum S. Josephi, qua Patroni patriae, olim fuerint festa in populo; quaeritur: an sublata jam obligatione abstinendi ab operibus servilibus et audiendi sacrum, licitum sit in praedictis festis cantare missam de Requie praesente corpore 1. si celebrentur haec festa solemniter? 2. si non solemniter?“ Darauf erfolgte am 7. Dezember 1844 das schon erwähnte Reskript der Kongregation: „Juxta qualitatem ritus servetur rubrica“. (4985 ad dub. XII. q. 1. et 2.) Dieses Reskript kann nun offenbar nicht so verstanden werden, als müßte man bei der Entscheidung der Frage über die Zulassung der Exequienmesse am Feste des heiligen Johannes des Täufers beachten, ob etwa dieses Fest am betreffenden Orte in ritu dupl. I. oder II. Klasse gefeiert werde, — indem ja dasselbe überall in der ganzen Kirche als ein Fest rit. dupl. I. Cl. zelebriert wird. Die Worte: „juxta qualitatem etc.“ können vielmehr nur auf die größere, äußere Solemnität und Festlichkeit, mit der das besprochene Fest vom Volke begangen wird, bezogen werden. Da nun aber eine solche solemnitas und festivitas mit dem Feste des heiligen Johannes des Täufers (bei uns) nicht mehr verbunden ist, so ist auch durch dasselbe die Exequienmesse praesente corpore nicht ausgeschlossen.

Das Hauptfest des Ortspatrones ist an sich ein gebotener Festtag¹⁾ und es gilt von demselben die besondere Bestimmung, daß an den Orten, wo es zu den abgeschafften Feiertagen gehört — (und zwar in der Weise, daß die solemnitas pro populo am Sonntage innerhalb seiner Oktav zu feiern ist, wenn sein dies proprius auf einen Wochentag fällt) — sowohl an dem Wochentage, auf welchen der dies proprius patroni principalis loci fällt, als auch an dem darauffolgenden Sonntage, an welchem die solem-

¹⁾ Cf. Balle: „Universa per orbem“ 13. Sept. 1642.

nitas pro populo begangen wird, keine Exequienmesse, auch praesente corpore, gefeiert werden darf.

In der angegebenen Weise hat unter Pius VII. 9. April 1802 die Reduktion mehrerer Feste: des Festes der Erscheinung, des Frohleichtnamsfestes, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, des Hauptpatrones des Ortes oder des Diözesanpatrones stattgefunden, nämlich für Belgien und das ganze Gebiet der damaligen französischen Republik. In allen Kirchen, für welche die genannte Reduktion der Festtage angeordnet worden ist, gilt nun auch die oben angegebene Bestimmung bezüglich der Feier der Exequienmesse, und zwar selbstverständlich nicht bloß vom Feste des Ortspatrones, sondern auch von den Festen der Erscheinung, des Frohleichtnams und der heiligen Apostel Petrus und Paulus. So hat die Kongregation der Riten auf eine vom Bischofe zu Namur gestellte Anfrage erklärt.

In Belgio, sicut in Gallia vi reductionis festorum factae auctoritate sa. me. Pii Papa VII. plura sunt festa, quorum solemnitas transfertur in Dominicam proxime occurrentem. Exinde plures exortae sunt difficultates ad praxim, pro quarum solutione quaeritur: 6. An licet cantare missam de Requie, praesente corpore, in dominicis, in quas transfertur solemnitas illorum festorum I. Cl.? An illud licet in ipso die festivitatis?

R. Servetur rubrica sicut ante reductionem festorum et extendatur etiam ad Dominicam. S. R. C. 23. Mai 1855. 4746. dub. 14.

In Oesterreich ist nach dem vom Papste Clemens XIV. 22. Juni 1771 ausgestellten Reduktions breve das Fest des Ortspatrones **pro foro** ganz aufgehoben; es findet deshalb auch gesetzlich keine Verlegung der solemnitas pro populo auf den Sonntag innerhalb seiner Oktav statt, und die Exequienmesse praesente corpore kann — wenn irgendwo in Oesterreich ein Ortspatron verehrt wird — sowohl am Feste selbst, als auch am Sonntage innerhalb seiner Oktav gefeiert werden.

3. Die Feier der Exequienmesse praesente corpore ist endlich an allen Tagen in jenen Kirchen verboten, an und in welchen das allerheiligste Sakrament ob publicam causam, wie z. B. während der Dauer des vierzigstündigen Gebetes, zur Anbetung ausgesetzt ist.

„An durante expositione Sanctissimi in Pixide permittente rubrica possint in ecclesia, vel in aliis capellis celebrari missae de Requiem?“

Bz. Missae de Requiem extra Altare, ubi est expositum sanctissimum Sacramentum, poterunt celebrari, dummodo tamen oratio coram Sacramento non sit ex publica causa,“ S. R. C. 7. Mai 1746. 4181. dub. 9.

„An liceat in ecclesiis, in quibus occasione 40 horarum expositum detinetur augustissimum Sacramentum celebrare missas defunctorum?“ Et S. R. C. respondit: „Congruentius abstinendum.“ 27. April. 1697.

Gestattet

ist die Exequienmesse praesente corpore — mit Ausnahme der sub 1, 2, 3 genannten — an allen übrigen Tagen, also:

a) an allen Sonntagen I. Klasse,¹⁾ wie am Palmsonntag, am ersten Advent- und Fastensonntage, am Passions-, weißen und Dreifaltigkeits-Sonntage; denn die letzteren sind an sich weniger solenn und privilegiert, als der Palmsonntag, und an diesem ist nach einem Dekrete der Kongregation der Riten die Feier der Exequienmesse praesente cadavere gestattet.

An dominica Palmarum, quum sit I. Cl., possit celebrari missa defunctorum praesente cadavere?

Bz. Affirmative. S. R. C. 23. Sept. 1837. 4822.

b) Am Montag und Dienstag nach dem Oster- und Pfingstfeste. Potestne celebrari missa solemnis pro defunctis corpore praesente feria 2 post Pascha aut post Pentecosten?

¹⁾ Der Oster- und Pfingstsonntag sind als die höchsten Festtage des Kirchenjahres dies impediti.

R. Cum juxta rubricas Ritualis romani absque missa, quantum fieri potest, defunctorum corpora non sint sepelienda, poterit praesente cadavere unica missa solemnis pro defunctis celebrari feria 2 post Pascha aut Pentecosten. S. R. C. 2. Sept. 1741. 4119. dub. 4.

c) An den drei ersten Tagen der Charrwoche (nach dem bereits angeführten Dekrete vom 29. Jänner 1752. 4223 13) und folglich an allen ähnlichen Tagen, als: am Aschermittwoch, in den privilegierten Oktaven und an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten.

d) An jenen gebotenen Festtagen I. Klasse, die nicht cum multo apparatu gefeiert werden.

Utrum in majori hebdomada — excepto Triduo ante Pascha et biduo post — et infra octavam Paschae et Pontecostes ac etiam in festis dupl. I. Cl. non tamen celebribus possit cantari missa unica solemnis de Requie in sepultura cadaveris? R. Affirmative. n. 4223. 13.

In festo anniversario Dedicationis propriae ecclesiae potestne celebrari missa de requie cum cantu praesente cadavere? R. Posse juxta decretum in Compostellan. die 8. Apr. 1808 ad dub. 1 S. R. C. 16. Apr. 1853. n. 5183. ad 20.

e) An allen nicht gebotenen Festtagen I. Klasse, wenn sie auch mit noch so großem äußerem Gepränge gefeiert werden, und ebenso an allen, wenn auch gebotenen und noch so feierlich begangenen Festtagen II. Klasse.

Compostellana. Quaeritur: 1. An dici possit missa de Requie corpore praesente diebus I. Cl. cum multo apparatu et pompa exteriori celebratis licet non festivis de praeecepto; — et quatenus festivi sint de praeecepto, an praedicta missa dici possit in aliis ecclesiis, quae talem non habent exteriorem solemnitatem?

Quaeritur: 2. An praedicta missa solemnis cantari possit praesente cadavere diebus II. Cl., celebratis tamen simili solemnitate et apparatu, quo festa I. Cl. celebrantur, ut evenit

in ecclesia Compostellana diebus Apparitionis S. Jacobi 23. Mai, Translationis ejus corporis 20. Dec. et aliis festivitatibus B. M. V. quamvis sint, nec ne, de praecepto?

S. R. C. rescribendum censuit ad 1. Affirmative ad primam partem, dummodo non sit Titularis; et ad secundam partem: Affirmative. ad 2. Affirmative. 8. April. 1808. n. 4507.

VI.

Das Privilegium der Exequienmesse absente, sed nondum sepulto funere.

Wenn der Leichnam in der Kirche (aus was immer für einem Grunde, z. B. wegen einer ansteckenden Krankheit) nicht zugegen ist, so sind die Gründe zur Feier einer Requiemmesse weniger dringend, und so ist es erklärlich, daß das Privilegium der Exequienmesse, das praesente corpore, am ausgedehntesten ist, unter der gemachten Voraussetzung mehr beschränkt wird.

Die Exequienmesse in Abwesenheit des Leichnams ist daher **verboten**:

1. An allen jenen Tagen, an welchen die Exequienmesse praesente corpore verboten ist, und überdies

2. an allen Festen I. Klasse ohne Ausnahme;

Missa (solemnis de Requie in die obitus) non decantabitur in dupl. I. Cl. haud festivo, si corpus praesens non fuerit, aut pridie sepultum. S. R. C. 2. Sept. 1741. 4149. dub. 4.

3. Auch am Montag und Dienstag in der Oster- und Pfingstwoche.

Generalia decreta permittunt, ut valeat missa solemnis de Requie cantari etiam secunda et tertia feria Paschatis et Pentecostis praesente corpore. In Hetruria prohibitum quum sit, cadavera exponere, — poterit haec missa locum habere, quando cadaver asservatur in conclavi proximo ecclesiae?

R. Negative, sed servetur decretum in Florentin. diei 25. April. 1781, quod praecise Hetruriam respicit. S. R. C. 3. Aug. 1839. 4859. dub. 7.

Gestattet ist die Exequienmesse absente corpore, außer den genannten, an allen übrigen Tagen, also:

a) an allen Sonntagen, selbst an jenen I. und II. Klasse.

Si dies obitus alicujus defuneti cadat in die dominico vel festivo, — an pro eo officium dicto die solemniter celebrandum sit, vel potius transferendum in diem sequentem eum eadem solemnitate?

S. C. respondit: „posse in die dominico, vel festivo celebrari officium et missam defunctorum pro defuncto, cuius corpus adhuc insepultum super terram retinetur; secus, si jam sepultum sit, quo casu in die sequente, vel alio non impedito, eadem solemnitate celebrari poterit, ut cavetur in rubricis Missalis et Breviarii. 23. Mai 1603. n. 197. dub. 5. (Cf. deer. S. R. C. 11. April. 1840. n. 4888.)

b) An den Festen II. Klasse und an den Festtagen mit geringerem Ritus, sollten sie auch gebotene Festtage sein.

Ad petitionem Etruriae Magni Ducis et Austriae Archiducis, ut in cunctis suis dominiis celebrari possit una solemnis missa diebus etiam festivis de pracepto et dupl. II. Cl. una cum absolutionibus et precibus, quae in die obitus fieri solent, etiamsi cadaver in ecclesia praesens non sit, — S. C. petitam facultatem in casu, de quo agitur, benigne concessit, etsi cadaver tumulatum non fuerit, sed ea, qua decet, religione servetur in loco decenti proximiori ecclesiae, apposito tamen in ecclesia ladicis, seu nigri panni signo, ab eo diverso, quod in Anniversario adhibetur, ut fideles intelligent, missam hisce diebus offerri, in expiationem animae illius defuneti, cuius corpus traditum terrae adhuc non fuit et ecclesiae precibus etiam proprias adjungant. Quibusunque in contrarium minime obstantibus. Die 25. April. 1781. n. 4402.

c) An den drei ersten Tagen der Charwoche und folglich auch innerhalb der privilegierten Oktaven (Ostern, Pfingsten, Epiphanie, Weihnachten und Frohleibnam); ferner am Aschermittwoch und an den Vigilien von Weihnach-

ten und Pfingsten, weil diese Tage geringere Privilegien haben als die Tage der Charwoche. Nun aber sind die drei ersten Tage der Charwoche für die Feier der Exequienmesse absente sed nondum sepulto corpore nicht gehindert; um so weniger also die übrigen hier genannten Tage.

Decimo quinto calendas Aprilis vertentis anni feria nimis
rum II. majoris hebdomadae Bassani in ecclesia parochiali
cantata fuit missa solemnis de Requie pro defuncto, — Sabbato
immediate praecedenti quamvis cadaver tumulatum fuisse, —
si quidem in dominica in Palmis praecedenti funus institui
nequivit, tum ob solemnies functiones dicta dominica peragen-
das, tum ob populi concursum communionis paschalis praecepto
satisfacturi inibi convenientis.

Quamvis autem sacerdos Joseph Jozzi, memoratae ecclesiae
Archipresbyter probe sciret, id fieri posse ex rubricis et decretis
S. R. C. praesertim in una Tud. 7. Sept. 1816 ad dub. 43,
in quo praescribitur: „Missa de requie cantata ut in die obitus
celebranda est pro nuper defuncto, cuius cadaver ob rationa-
bilem causam pridie fuerit tumulatum, dummodo non sit dupl.
I. aut II. Cl. aut festivum de pracepto —“; attamen non de-
fuere aliter opinantes, ac proinde pro suae conscientiae tran-
quillitate hanc ipsam S. R. C. supplex adivit idem parochus
(quaerens), an in facto bene se gesserit. S. R. C. resp. „Affir-
mative.“ 23. Sept. 1837. n. 4822.

N.B. Diese affirmative Entscheidung der Kongregation gilt
in einem Falle, wo der Leichnam bereits beerdiget war; um
so mehr also ist dieselbe jenen Fällen zu applizieren, in welchen
der Leichnam noch nicht beerdiget, wenn auch nicht gegen-
wärtig ist.

VII.

Das Privilegium der Exequienmesse nach der
Beerdigung des Leichnams (sepulto cadavere).

Ist der Leichnam nicht nur abwesend, sondern auch be-
reits beerdiget, so ist die Exequienmesse **verboten**, wie die

Messe praesente et absente corpore und überdieß noch: 1. an allen Sonn- und gebotenen Festtagen (Cf. das bereits VI. a. angeführte Dekret. 23. Mai 1603. n. 197. dub. 5); 2. an den Festen I. und II. Klasse.

An pro defuncto sepeliendo ad vesperam ob aliquam rationabilem causam dici possit aliqua hora matutina missa de requie iisdem diebus, quibus locum habet corpore praesente?

R. „Si cadaver sit insepultum, licet non praesens detur decret. in Florentin. 25. April. 1781. (vide oben VI. b.) Si vero terrae traditum, celebrari poterit unica missa cantata, ut in die obitus, dummodo non sit dupl. I. aut II. Cl. aut festivum de praecepto.“ S. R. C. 7. Sept. 1816. n. 4526. dub. 43.

Gestattet ist die Exequienmesse jam sepulso corpore an allen hier nicht ausgenommenen Tagen, insbesondere also: a) an allen Festen dupl. maj. (non de praecepto) (cf. deer. 7. Sept. 1816. n. 4526. dub. 43) und an allen Tagen mit niedrigerem Ritus; b) an den drei ersten Tagen der Charwoche (cf. deer. 23. Sept. 1837, n. 4822, oben VI. c) und folglich auch wegen ihres geringeren Vorzuges; c) innerhalb der privilegierten Oktaven; d) am Aschermittwoch, und e) auch an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten.

VIII.

Die Exequienmesse in jenen Ländern, in welchen die Leichname nie in die Kirche gebracht werden.

In dem Vorausgehenden sind die allgemeinen, für die ganze Kirche geltenden Bestimmungen bezüglich der Tage, an welchen die Fete der Exequienmesse gestattet ist, angegeben. Diese allgemeinen Bestimmungen wurden jedoch durch neuere Entscheidungen der Kongregation der Riten für jene Länder bedeutend gemildert, in welchen die Leichname nie in die Kirche gebracht werden, weil das Aufstellen derselben in der Kirche durch die weltliche Gesetzgebung verboten ist. So wird z. B. von der Eichstätter Pastoral-Instruktion, auf Grund

zweier Dekrete der Kongregation der Riten, sogar das Privilegium der Exequienmesse praesente corpore der feierlichen Messe ut in die obitus auch zugesprochen, wenn die Beerdigung schon geschehen ist, sei es am Tage selbst oder am Abende des vorhergegangenen Tages. „In die obitus seu depositionis unica missa solemnis, cadavere recens, vel pridie vespere sepulto celebrari potest omni die etiam in dominicis et festis diebus, non tamen ritus dupl. I. Cl. de praecepto in foro feriatis, — excepta feria II. Paschae et Pentecostis, — neque in secundo Triduo majoris hebdomadae.“¹⁾ — Die Dekrete, worauf sich die Pastoral-Instruktion zur Begründung der aufgestellten Bestimmung beruft, sind folgende:

Bavariae leges prohibent, quominus ad ecclesiam defenantur defunctorum cadavera, ac proinde nunquam funera institui possunt praesente cadavere, ideoque ibi mos obtinet, sub vespbris cadavera deferendi ad sepulchrum ac in sequente die de mane exequiae in ecclesia celebrantur. — Quaeritur, utrum cadavere non praesente missa de requie locum habere valeat?

R. „Juxta alias decreta posse.“ S. R. C. 1. Sept. 1838. n. 4840. dub. 1.

Et iterum ad casum a R. R. Vic. gen. Eystaettensi propositum: In nostra, sicut etiam in aliis dioecesibus, cadaveribus pridie humatis, sive funere recens humato, consuetae exequiae, i. e. missae solemnies de requie habentur. Exequiae istae saepius incidunt in octavas privilegiatas, in quibus exequiae tantummodo praesente cadavere sunt concessae. At vero celebrandas praesente cadavere exequiae legibus publicis severe interdictae sunt, aequse severe volunt Catholici propinquorum mortem lugentes exequias consuetas i. e. missas solemnies de requie.

Quaeritur: An liceat parochis in octavis privilegiatis solemnies exequias funere recens humato, aut postridie, postquam

¹⁾ Instructio pastoralis Raimundi Antonii Episcopi. Eystadii MDCCCLIV. pag. 127.

pridie vespere cadaver sepeliebatur, in eodem ritu celebrare, ac si cadaver praesens esset? Et S. R. C. 18. Julii 1851 respondit: „Affirmative in casu proposito, sicut aliis concessum fuit, ac si cadaver praesens esset.“ (Letzteres Dekret ist nach Hößlinger¹⁾ zitiert; in der Gardellini'schen Sammlung ist es nicht zu finden.)

Einige Bemerkungen über Toleranz.

Trotz der Bedrückungen, welche die Katholiken in verschiedenen Theilen Deutschlands in den letzten drei Jahrhunderten zu leiden hatten, bildete sich dennoch die Meinung, ihnen sei nicht wehe geschehen, sie hätten sich über Intoleranz nicht zu beklagen gehabt. Für diese Erscheinung finden wir bei dem protestantischen Historiker Adolf Menzel eine annehmbare Erklärung.²⁾ „In den meisten Fällen,“ bemerkt er, „stützten die protestantischen Regierungen ihre Gesetzgebung zur Abwehr oder Einschränkung der Katholiken auf das Normaljahr des westphälischen Friedens; aber auch dann, wenn sie die Bestimmungen des letzteren überschritten, fiel es den wenigen Katholiken, welche von solchen Überschritten getroffen wurden, nicht ein, Hilfe bei Kaiser und Reich zu suchen. Der katholische Reichstheil war nicht, wie der evangelische, zu einem besonderen Korpus für Religionssachen konstituirt, daher konnten diejenigen katholischen Religions-Beschwerden, die sich auf wirkliche Rechtsverlegerungen begründen ließen, nur beim Reichstage selbst, nicht wie die evangelischen, bei einer hiezu bestehenden Körperschaft eingebracht werden, und die Aktenstücke sind nicht in besonderen hiezu angelegten und in Druck gegebenen Sammlungen auf die Nachwelt gelangt. — Die Acta des corporis Evangelicorum von Schauroth konnten ihrer Anlage nach

¹⁾ Manuale rituum Augustao Vindelicorum. Kollmann. 1860.

²⁾ Adolf Menzel's neuere Geschichte der Deutschen. 10. Bd. S. 103—105.

nur evangelische Religionsbeschwerden enthalten. — Ueberhaupt aber bezeigten die katholischen Höfe für die ihnen glaubensverwandten Unterthanen protestantischer Reichsstände ein geringeres Interesse, als die evangelischen Reichstagsgesandten in Regensburg für die protestantischen Unterthanen in katholischen Ländern.“ So war es damals. Die Katholiken mußten sich manche Bedrückungen gefallen lassen, durch welche nicht bloß die der katholischen Kirche naturrechtlich zustehenden Befugnisse aufs Empfindlichste beeinträchtigt, sondern selbst auch die dießbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Reiches verlegt wurden, und dennoch bildete sich die Meinung, ihnen sei nicht wehe geschehen. Ist die Lage der Dinge heut zu Tage nicht eine ähnliche? Mit Beantwortung dieser Frage soll sich gegenwärtige Abhandlung beschäftigen.

Vor Allem muß der Begriff des Wortes Toleranz festgestellt und angegeben werden, wo und wie weit der Natur der Sache nach Uebung der Toleranz mit Recht verlangt werden kann. Und zwar soll mit Beiseitelassung aller anderen Verhältnisse sogleich und nur von der Toleranz die Rede sein, als von der Geneigtheit, Andersgläubige neben sich zu dulden, so daß man sie in ihren rechtlichen Verhältnissen nirgends beeinträchtigt. Das ist aber die niederste Stufe der Toleranz. Stellt man sich auf einen erhabeneren Standpunkt, betrachtet man das Verhältniß, wie es das Christenthum dem Menschen zur Pflicht macht, so muß diese Duldung auch noch mit einer liebevollen Haltung verbunden sein, die sich in Erweisung der gebührenden Achtung und Dienstgefalligkeit, und andern der jedesmaligen Sachlage entsprechenden ähnlichen Dingen kundgibt. Zur Vermeidung von Verwirrung muß aber unterschieden werden zwischen der Person des Andersglaubenden und seinem Glauben. Da Christus nur Eine Lehre verkündet, nur Eine Kirche gründet hat, mit der Bestimmung, daß er denjenigen nicht als seinen Schüler anerkennen werde, welcher auch nur einen Satz seiner Lehre verwirft, so kann es nicht mehrere Glaubenssysteme

geben, welche gleich wahr wären, und demnach mit gleicher Berechtigung nebeneinander ständen. Nur ein Glaubenssystem ist wahr, und alle von diesem abweichenden und ihm widersprechenden Systeme sind in allem, worin sie widersprechen, falsch und irrthümlich. Wie nun überhaupt dem Falschen an sich, dem Irrthume an sich keine Achtung gebührt, keine rechtliche Existenz besteht, so kann auch das irrthümliche und falsche Glaubensbekenntniß meines Mitmenschen keinen Anspruch auf Achtung oder Anerkennung von meiner Seite machen. Es ist also, wie Schulte bemerkt,¹⁾ keine Verlezung, wenn jede Kirche ihre Lehre für die wahre erklärt, die gegentheilige für falsch. Eine Verlezung, also Intoleranz, wäre es, wenn über die abweichende Lehre geshmäht wird, wenn dieselbe durch Entstellung oder Lüge herabgesetzt wird. „Wenn bekannte protestantische Katechismen selbst der Neuzeit in lügenreicher, verleumderischer Weise behaupten: Die katholische Kirche lehre die Anbetung der Heiligen u. A., dieselbe mit den gemeinsten Prädikaten belegen, so geht das allerdings über die Lehrfreiheit hinaus.“²⁾

So steht es mit dem Glaubensbekenntnisse. Hier kann eine Kirche, welche ihre Lehre als die wahre betrachtet, kann ein Christ, welcher im Besße des wahren Glaubens ist oder zu sein glaubt, an ein anderes Glaubensbekenntniß keine Konzession machen, kann einem solchen keine Berechtigung zugestehen. Anders aber ist es mit dem Andersglaubenden. Ihm gegenüber ist Toleranz an ihrem Platze, und zwar in der oben angegebenen Gestalt.

Welche Anforderungen darf man nun nach Feststellung dieser Grundsätze an die jetzt bestehenden Konfessionen machen, und wie sucht man denselben in den Ländern, in welchen die deutsche Zunge herrscht (von andern soll diesmal Umgang genommen werden), zu entsprechen?

¹⁾ Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes. Gießen 1843, S. 146.

²⁾ Schulte, S. 146, Anm. 33.

Die katholische Kirche hält an dem Bewußtsein fest, daß sie allein die von Christus gestiftete Kirche, allein im vollen Besitze der Wahrheit, frei von allem Irrthume in ihren Glaubenssätzen sei, und daß alle von ihr abweichenden Glaubensgenossenschaften mehr oder minder im Irrthume seien. Demnach kann sie keine Glaubensgenossenschaft ihrer Stiftung und ihrem Bekenntnisse nach als gleichberechtigt neben sich anerkennen, muß vielmehr alle als im Irrthume gefangen betrachten und sehnstüchtig darnach verlangen, daß der Irrthum von der Erde verschwinde. Sie wird demnach nie ermüden, durch Belehrung verschiedener Art den Irrthum als solchen zu bezeichnen, um die Irrenden zur Wahrheit zurückzuführen, wird namentlich ihre Kinder vor dem Irrthume zu bewahren suchen und darum, so weit es mit erlaubten, sittlich guten Mitteln geschehen kann, die Einwirkung des verführerischen Irrthumes auf ihre Kinder fern halten. Das hindert aber nicht, daß sie den Andersgläubenden da, wo sie einmal im Laufe der Zeit eine gesetzliche Stellung erlangt haben, diese unangetastet lasse, nur daß sie auch da ihnen den Eintritt in die Kirche offen hält, einen solchen Eintritt herbeisehnt und mit passenden Mitteln auf dem Wege der Mission einen solchen herbeizuführen sucht. Den einzelnen Andersgläubigen, welcher sich innerhalb des Kreises der einmal gewonnenen Besigkeiten hält, wird die Kirche und werden deren Organe, wenn sie nicht mit dem Geiste der Kirche in Widerspruch treten wollen, nicht anders behandeln, als die christliche Nächstenliebe gebietet.

Dieselben Anforderungen muß man auch an die protestantischen Konfessionen stellen; ja hier kann der Natur des Protestantismus nach noch mehr verlangt werden.

Der Protestantismus ist nämlich nicht mehr das, was Luther und Zwingli und Calvin in die Welt eingeführt haben, sondern hat eine wesentlich andere Gestalt angenommen. Allerdings konnte auch das Auftreten dieser Männer keinen anderen Rechtsgrund für sich geltend machen, als das Recht der eigenen

Forschung. Aber diese Männer haben dieses Recht nur für sich in Anspruch genommen, und ihren Glaubenssystemen eben so unabänderliche Geltung verschaffen wollen, wie die katholische Kirche für sich in Anspruch nimmt. Indes Prinzipien sind stärker als Männer, und so ist es denn gekommen, daß im Laufe des vorigen Jahrhunderts ein Protestantismus zur Herrschaft gelangte, welcher sich das Recht der freien Forschung mit aller Entschiedenheit zusprach. So weit nun dieses Recht heut zu Tage anerkannt wird, also wohl in fast allen Theilen der deutsch redenden protestantischen Welt muß jedem das Recht zustehen, sich innerhalb des Christenthums eine Religion nach seinem Belieben zu wählen, muß demnach jeder auch die Wahl des Andern als gleichberechtigt mit der seinigen anerkennen. Hiemit fällt aber auch der Grund weg, irgend einer Kirche, also gerade auch der katholischen, Toleranz zu verweigern, und man sollte meinen, die katholische Kirche und die Katholiken würden sich in protestantischen Ländern der vollkommenen Toleranz erfreuen. Aber wie ganz anders ist die praktische Wirklichkeit gestaltet.

Allerdings ist man nicht müde geworden, über Tirol zu schmähen, als sich dieses Land seine Glaubenseinheit mit Nachdruck wahrte, als die Bevölkerung dieses Kronlandes mit lauter Stimme verlangte, daß es nicht gestattet sein sollte, daß sich ohne weiteres mitten unter einer katholischen Bevölkerung eine protestantische Kirchengemeinde bilde zum Vergnisse für Manche, zum Schaden des ganzen Landes, das durch mehrseitiges Ein dringen des fremden Elementes seine Einigkeit und innere Kraft in einer ähnlichen Weise verloren hätte, wie das Fürstenthum Salzburg 140 Jahre früher durch jene Zersetzung, welche mit der Salzburger Auswanderung ihr Ende erreichte. Man nahm keine Rücksicht darauf, daß die katholische Kirche ihrer Einrichtung und ihrem Bewußtsein nach, und daß die katholische Bevölkerung das Recht hatte, sich die Einschwärzung des fremden Elementes zu verbieten; man begnügte sich nicht damit, daß fremden Protestanten bei ihren Reisen und ihrem Aufenthalte

in einzelnen Gegenden Tirols mit Liebe und Artigkeit begegnet wurde; man entblödete sich nicht, den Eiferern für die Glaubenseinheit Rechtsverlehung vorzuwerfen, und zog den Artikel 16 der Bundesakte an, welcher den Einwohnern deutscher Bundesländer, seien sie Protestanten oder Katholiken, gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte gewährt, übersah aber dabei, daß gleiche Rechte in Bezug auf Religionsübung nicht gewährleistet sind, und daß Präzedenzfälle bereits gezeigt hatten, daß diese nicht als enthalten in den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten betrachtet werden dürfen. Komite ja der katholische Kammerherr von der Kettenburg in Mecklenburg mit allen Mühen und Anstrengungen nicht erwirken, daß ihm seine Regierung nur die Erlaubniß ertheilte, einen katholischen Geistlichen zum Unterrichte seiner Kinder und zur Abhaltung des Gottesdienstes für seine Familie auf seinem Landgute zu halten. Und Mecklenburg gehört doch auch zu den Ländern, für welche die deutsche Bundesakte gilt. Herr von der Kettenburg hatte sich noch überdies Beschwerde führend an den Bundestag gewandt, aber mit keinem anderen Resultate, als daß dieser am 9. Juni 1853 seine Inkompétenz in der Sache erklärte. Einen ähnlichen Fall berichten die historisch-politischen Blätter von Schleswig-Holstein im Jahre 1861 mit den Worten: „Was sie (die Holsteiner) nicht gelernt zu haben scheinen, das ist: Gerechtigkeit auch gegen die katholische Kirche. Zeugniß dessen ist die vorige Ständeversammlung. Die Eingabe der (um kirchliche Freiheit) supplirenden Gemeinden war einem Ausschusse zur Begutachtung übergeben, der seinen Antrag auf Nebergang zur Tagesordnung unter Anderm durch die Behauptung zu motiviren suchte, daß, wenn zur Motivirung der von den Petenten gestellten Bitte auf den Art. 16 der deutschen Bundesakte verwiesen sei, durch diesen Artikel das Recht des Königs von Dänemark, die Religionsübung der in den deutschen Bundesstaaten anerkannten Konfessionen durch das jus reformati verschieden zu bestimmen, keineswegs beseitigt sei.“¹⁾

1) Hist.-polit. Bl. Bd. 47, S. 139.

Derartige Präzedenzfälle hätten genügen sollen, um die Anrufung des Art. 16 der Bundesakte den für Glaubenseinheit kämpfenden Tirolern gegenüber unmöglich zu machen; sie legen aber auch Zeugniß dafür ab, daß es mit der Toleranz im jenseitigen Lager nicht gut bestellt sei, daß also für die zu jenem Lager Gehörigen schon unter diesem Gesichtspunkte kein Grund vorhanden sei, über „Intoleranz der Katholiken gegen die Protestanten“ zu klagen. Umgekehrt ist die Klage begründet, wie aus nachstehenden Fällen mehr als klar ersichtlich ist.

Beginnen wir mit Holstein, dessen Bevölkerung in den letzten Jahren mit Lobpreisen überhäuft worden ist, als wäre sie die ausgezeichnetste unter allen Nationen Europa's.¹⁾ Nach alten Bestimmungen ist es, wie noch im Jahre 1860 berichtet wird, den außerhalb der vier privilegierten Orte Kiel, Glückstadt, Altona und Nendsburg wohnhaften Katholiken bei Strafe untersagt, außer im Falle einer schweren Krankheit, einen Priester in's Haus kommen zu lassen, was für gebrechliche alte Leute und für neugeborne Kinder in Betreff der heiligen Taufe seine Schwierigkeiten hat. Außerdem ist zur Ehe einer Katholischen mit einer lutherischen Person nach alten Bestimmungen erforderlich, daß erstere sich eidlich zur lutherischen Kindererziehung verpflichte. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1848 von der Schleswig-Holstein'schen Regierung bestätigt und neu eingeschärft, und die Ständeversammlung von 1859 ging über die diesen Punkt betreffende Bitte zur Tagesordnung über.²⁾ Diese Gewissenstyrannei wurde von einem Hamburger, welcher in politischer und kirchlicher Beziehung auf der äußersten Rechten stand, so wenig als solche erkannt, daß derselbe die Neußerung that, in dem Nachbarlande Holstein hätten sich „freisinnige und wohlwollende Männer“ gegen das Ansinnen der katholischen Kirche ausgesprochen. — Aber fahren wir weiter. Fräulein Leontine v. W., welche in ihrer Heimat Ottensen eine Privat-Töchter-

¹⁾ Bergl. über das Folgende hist.-polit. Bl. Bd. 46 u. 47.

schule hießt, wurde, weil sie katholisch geworden war, von dem Pastorat Ottensen im Auftrage des Altonaer Kirchen-Visitatoriums ddo. 13. Mai 1858 in Kenntniß gesetzt, daß ihr verboten sei, im Kirchspiel Ottensen oder auch in der Stadt Altona Privatunterricht zu ertheilen, es sei denn, daß sie in jedem einzelnen Falle die betreffende Erlaubniß bei dem Kirchenvisitatorium erlangt habe. — Ob sich das mit dem Artikel 16 der Bundesakte vereinigen lasse, bedürfte wohl einer eigenen Untersuchung. Zudem nimmt sich dies sonderbar gegen die Erscheinung aus, daß man anderwärts an katholischen Anstalten Protestanten als öffentliche Lehrer wirken läßt!

Ist der angezogene Fall schon ein Zeugniß schreiender Intoleranz, so ist das, was auf Grund der oben angegebenen Ehegesetzgebung ausgeführt worden ist, geradezu empörend. Der Katholik Johann Adolf Bühner und die Protestantin Charlotte Louise Hagemann wollten eine Ehe mit katholischer Kindererziehung schließen, und sich von einem katholischen Priester trauen lassen. Um solches zu können, erwirkten sie sich einen sogenannten Königsbrief in Kopenhagen, der ihnen die Erlaubniß ertheilte, sich beliebig von einem Priester trauen zu lassen, und wurden im Jahre 1857 in Hamburg von einem katholischen Priester getraut. Aber nach der Taufe ihres ersten Kindes wurde nicht nur der katholische Priester Cosse in Kiel, welcher die Taufe gespendet hatte, zur Rechenschaft gezogen, sondern die beiden Eheleute wurden von dem Kieler Landes-Konsistorium aufgefordert, sich von einem lutherischen Prediger unter Angelobung protestantischer Kindererziehung trauen zu lassen, und als dieser Aufforderung nicht entsprochen werden konnte, wurde durch Dekret des königlichen Kieler Landes-Konsistoriums vom 7. Juni 1858 die Ehe für null und nichtig erklärt, die Fortsetzung derselben mit Anwendung von Unzuchtsstrafen, von denen bei wirklichen Unzuchtsfällen „im freisinnigen Holstein sonst kaum noch die Rede ist,“ bedroht. Bis zum Jahre 1861, aus welchem der Bericht ist, konnte eine Beseitigung der Plackerei nicht bewirkt werden.

Minder bedeutend, aber auch bezeichnend genug, ist die Klage, welche das lutherische Kompastorat der zweiten Stellinger Gemeinde bei dem Kirchenvisitatorium der Probstei Pinneberg am 19. Dezember 1857 deswegen einreichte, weil der katholische Pastor Schwegmann aus Altona das überdies schwache und transportunfähige Kind des Baumeisters Josef Kräutner zu Pinneberg statt zu Altona getauft hatte.

Wichtiger ist der Vorgang mit dem katholischen Uhrmacher Hirth, der in dem holsteinischen Dorfe Neuenbrook ansässig war, und die Protestantin Anna Maria Mendt unter Angelobung protestantischer Kindererziehung geehelicht hatte. Später erkannte Hirth das Sündhafte seines Versprechens, und entschloß sich zu katholischer Kindererziehung, wobei ihm seine Gemalin, welche glaubte, „daß der katholische Glaube eben so gut sei wie der lutherische,“ zustimmte. Hierüber wurde Klage geführt, und Hirth hatte ein Verhör zu Itzehoe am 8. Juni 1859 zu bestehen, in welchem ihm unter Anderm bemerkt wurde, er hätte einem Bruche der Landesgesetze Auswanderung nach einem katholischen Staate vorziehen sollen, oder er hätte sich auch an die Gnade des Königs wenden können. Bei einem zweiten Verhör wurde Hirth bemerkt, „daß seine Verpflichtung alle seine Kinder, sowohl die katholisch als evangelisch-lutherisch getauften, in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen, nach wie vor fortbestehe, und daß ihm daher bei nachdrücklicher Strafe untersagt werde, seinen wiederholt ausgesprochenen Willen, alle seine Kinder katholisch zu erziehen, in irgend einer Weise zur Ausführung zu bringen.“ Hirth entzog sich weiteren Bedrängungen durch Auswanderung nach Fridericia in Jütland, wo, wie in ganz Dänemark, Religionsfreiheit herrscht. Er mußte das um so mehr thun, da ihn seine Mitwirkung bei der wahrscheinlich nahe bevorstehenden Konversion seiner Frau der Strafe der Landesverweisung aussetzte, mit der in Holstein Jeder bedroht ist, der „zum Absalle von der lutherischen Landeskirche behilflich ist.“

An die aktenmäßige Darlegung dieser Fälle knüpft der Berichterstatter in den historisch-politischen Blättern (Bd. 47, S. 157—158) die Bemerkung: „Hätten wir nun gleich außer den mitgetheilten Fällen noch mancherlei aus dem gelobten Lande Holstein zu erzählen, z. B. von einem Propste, der sich alljährlich einmal den niedlichen Scherz erlaubt, die bei seinen „Amtsbrüdern“ zirkulirenden Predigtexte, unter Anderm auch die zu den „Reformations-Predigten“, gleichfalls dem des Orts ansässigen katholischen Geistlichen zustellen zu lassen, oder von dem Klingbeutel, mit dem auch die katholischen Bürger Kiel's im lutherischen Gotteshause einherschreiten müßten, wenn sie sich nicht jedesmal von diesem Officio loskaufen könnten u. s. w., so wollen wir doch die Güte der verehrlichen Redaktion nicht länger auf die Probe stellen...“

So in Holstein. Von Mecklenburg haben wir bereits den Vorgang mit Herrn von der Kettenburg kennen gelernt. Schulte macht in seinem oben angegebenen Lehrbuche auch bemerkbar, daß zur Taufe eines Kindes katholischer Eltern durch einen katholischen Priester Staatserlaubniß erforderlich sei, die für eine Taxe ertheilt werde, Nichteinholung dieser Erlaubniß ziehe Strafe nach sich; der katholische Landstand sei (trotz Art. 16) zur Ausübung mancher politischen Rechte unfähig; die Religionsübung sei auf einige Orte beschränkt, sonst sei nur Privat-Religionsübung ohne Priester gestattet.¹⁾

Doch wenden wir uns weiter südwärts, wo wärmere Lüfte wehen; vielleicht werden wir da ähnlichen Dingen nicht begegnen. In Braunschweig z. B. sollte Parität bestehen; denn in der Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, S. 211, heißt es: „Allen im Herzogthume anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.“²⁾

¹⁾ Schulte l. c. S. 143, Anm.

²⁾ Schulte l. c. S. 144, Anm.

So ist es in der Theorie, nicht aber in der Praxis. Am 9. April 1768 war ein „Reglement“ ergangen, in welchem folgende Bestimmungen vorkommen: „Wie denen Catholischen Geistlichen keine andere Proclamationes und Copulationes zustehen, als welche unter ihren Religions-Verwandten in Unserer Stadt Braunschweig vorfallen, wenn beyde Verlobte hieselbst wohnhaft sind; also haben dieselben, wenn sich Personen aus der Stadt Wolfenbüttel oder Unsern Land-Städten, oder auch vom platten Lande bei ihnen anfinden und proclaimirt oder copulirt zu werden verlangen sollten, dieselben, es mögen beyde Catholisch oder vermischter Religion seyn, zurück und an die Evangelische Prediger des Orts zu verweisen, woselbst sie ihr Domicilium haben und eingepfarrt sind, es wäre dann, daß im letzten Fall sie durch ein von dem Evangelischen Prediger ihres Ortes ertheiltes und gerichtlich vergewissertes Zeugniß darthun könnten, daß sie ordnungsmäßig von ihm proclaimirt worden.“ Für die Kindererziehung war in Ermangelung eines Vertrages angeordnet, daß bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter alle Kinder protestantisch erzogen werden sollten, bei einem katholischen Vater und einer protestantischen Mutter sollte die Religion der Kinder dem Geschlechte der Eltern entsprechen. Im 18. Punkte des Reglementes hieß es: „Die Catholische Religions-Verwandte sollen also bey harter exemplarischer Strafe sich nicht unterstehen, weder directe, noch indirecte, ihre Ehegatten oder andere erwachsene Leute, geschweige Kinder und minderjährige von Unserer Evangelischen Religion abzurathen, oder zur Annahmung der ihrigen mit listigen Ueberredungen oder Drohungen zu verleiten.“¹⁾

Dieses Reglement scheint, wie aus einer Eingabe des Pastors Stamm von Helmstedt vom 19. Februar 1861 an die Kammer des Landes hervorgeht, noch größtentheils Geltung zu haben. Es ist nämlich dort geklagt, daß alle Katholiken als Angehörige der protestantischen Pfarreien angesehen würden; daß

¹⁾ Archiv für Kirchenrecht 1865. S. 248 ff.

nur solche Brautleute in der katholischen Kirche proklamirt und kopulirt werden könnten, welche beide in einer der drei Städte Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel wohnten, und bei welchen der Bräutigam katholisch sei; daß die Eheverträge nur die protestantische Kindererziehung für die Zukunft sicherten, nicht aber die katholische, indem bei dem Tode des katholischen Gatten der überlebende protestantische Theil die Kinder in die protestantische Schule schicken könne; daß der Besuch der Kranken auf dem Lande an die Bedingung geknüpft sei, daß der katholische Pastor sich vorher bei der Obrigkeit oder dem Prediger des Ortes melde, und den Umstand anzeigen. Die Kommission der Kammer erklärte am 26. Februar 1861: so sei es recht und so müsse es sein, das Reglement von 1768 wolle nur „zum Schutze der evangelisch-lutherischen Gemeindegliedern, wie überhaupt zur Erhaltung der guten Ordnung und des Friedens dienen.“ In der Kammer selbst wurde am 22. März zur Tagesordnung übergegangen, und der Konsistorialrath Ernesti that die Neußerung: „Wahre Parität sei es, wenn der Staat den katholischen Geistlichen bestimmte Schranken setze, abstrakte Parität aber, wenn man Alles gehen lasse, wie es wolle.“¹⁾

Die erwähnten Länder dürften diejenigen sein, in welchen die Intoleranz am stärksten ist. Aber auch in Sachsen-Meiningen ist die katholische Religionsübung praktisch sehr beschränkt; in Sachsen-Koburg und Gotha fordert, obwohl das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 die Freiheit aller Kulte anerkennt, doch dessen §. 20 für den Statthalter und Regierungsverweser den protestantischen Glauben; im Königreiche Sachsen, welches verfassungsmäßig paritätisch ist, müssen, wie vor einigen Jahren gemeldet wurde, die Gymnasial-Lehrer das protestantische Glaubensbekenntniß ablegen.

Wie in andern deutschen Ländern gegen Katholiken Toleranz geübt wird, davon in einem folgenden Artikel.

¹⁾ Hist.-vol. Bl. Bd. 48, S. 1031 ff.

Bur Diözesan - Chronik.

Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Ehegerichtes zu Linz im Solarjahr 1866.

Das bischöfliche Ehegericht kann noch nicht die weiße Fahne ausstecken; der holde Friede ist noch nicht eingekehrt; es heißt noch immer: *Litigatis et belligeratis*¹⁾; ja die Zahl der Streitigkeiten hat sogar etwas zugenommen. Es wurden nämlich im Jahre 1865 neu angebracht 29 Rechtssachen, im Jahre 1866 dagegen 36; also 6 Prozesse mehr als im vorigen Jahre.

Speziell wurden neu eingebraucht 25 Scheidungsklagen (2 mehr als im Jahre 1865), und 11 Sponsalienklagen (6 mehr als im Jahre 1865). Eine Klage um Untersuchung über die Giltigkeit der Ehe kam nicht vor.

Im Ganzen genommen lagen dem bischöflichen Ehegerichte im Jahre 1866 zur Behandlung vor 11 Sponsalienklagen und 36 Ehescheidungs-Klagen.

Von den Sponsalienklagen wurden 2 friedlich ausgeglichen, 8 durch Urtheil erledigt, 1 ist in der Schwebe.

Bezüglich der anhängigen 36 Scheidungsklagen wurde die Scheidung in 11 Fällen bewilligt, in 7 Fällen nicht bewilligt, in 4 Fällen söhnten sich die Ehegatten aus, 1 Klage wurde ohne weitere Untersuchung abgewiesen, 13 Klagen bleiben in der Schwebe.

Frage man, welche allgemeine Bemerkungen etwa aus den Vorkommnissen des abgelaufenen Jahres sich ergeben, so sind deren (nebst der bereits angeführten Vermehrung der Prozesse) zwei zu verzeichnen.

Die erste Bemerkung betrifft die Eheverlöbnisse. Es wurden nämlich mehrere Gesuche um Auflösung eingegangener Eheverlöbnisse angebracht. Das zu Grunde liegende Verhältniß ist folgendes: Eine Mannsperson schloß mit einer Frauensperson

¹⁾ Jakob. 4, 2.

ein Eheverlöbniß; später ließ er sie sitzen, und wollte eine andere heirathen. Dagegen erhob nun die Sitzengelassene Einsprache, und die Heirath kam nicht zu Stande. Nach einiger Zeit wollte derselbe Mann eine andere Frauensperson ehelichen; die Sitzengelassene erhebt abermals Einsprache, und die Heirath kommt wieder nicht zu Stande. Da auf diese Art der sitzenlassende Bräutigam selbst anfaßt, so sucht er sich dadurch aus der Schlinge zu ziehen, daß er bei dem Ehegerichte um Ungültigerklärung des eingegangenen Eheverlöbnisses einschritt. Das Ehegericht konnte nichts anderes thun, als untersuchen, ob ein gütiges Eheverlöbniß vorhanden sei, oder ob ein gesetzlicher Grund, vom Eheverlöbnisse zurückzutreten, obwalte; Anweisung für die g. Ger. §§. 310. In dieser Richtung wurden die abgelaufenen Gesuche behandelt und entschieden. In einigen Fällen lautete das Urtheil: es sei ein gütiges Eheverlöbniß nicht vorhanden, mithin eine darauf gegründete Einsprache unzulässig. In anderen Fällen wurde entschieden: es sei zwar ein gütiges Eheverlöbniß vorhanden, allein ein Zwang zur Erfüllung des selben besthehe nicht, alle Versuche eines gütlichen Ausgleiches verfingen nicht, es werde also die anderweitige Verehelichung gestattet, dem Klagenden Theile bleibe dagegen unbenommen, wegen Schadenersatz bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen; Anweisung §§. 109, 111—112. Frühere Gesuche um Dispense von Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens konnten nicht zum gewünschten Ziele führen, weil in Fällen, wo es sich um Rechte dritter Personen handelt, eine Dispens nicht anwendbar ist; daher wurde im abgelaufenen Jahre das erwähnte gerichtliche Mittel gewählt, und wurden auf diese Weise die Sponsalienklagen vermehrt.

Die zweite Bemerkung bezieht sich darauf, daß im abgelaufenen Jahre die Appellationen gegen die Urtheile der ersten Instanz viel häufiger waren, als in früheren Jahren, ja sogar vor die dritte Instanz gebracht wurden. Von den vorerwähnten 8 Urtheilen in Sponsaliensachen wurden 3 appellirt; da jedes-

mal das Urtheil der ersten Instanz bestätigt wurde, so konnte eine weitere Appellation nicht Platz greifen. — In Ehescheidungssachen wurden 18 Urtheile geschöpft und davon 10 appellirt. In zwei Fällen wurde die Berufung an die dritte Instanz ergriffen; in zwei Fällen wurde wohl die Appellation angemeldet, aber bei der zweiten Instanz keine Beschwerde eingebracht; in vier Fällen waren die Urtheile der ersten und zweiten Instanz gleichförmig, mithin eine weitere Appellation unzulässig, gemäß §. 239 der Anweisung; in zwei Fällen handelten die Parteien nach dem Urtheile der zweiten Instanz. — Es ist kein günstiges Zeichen der Zustände eines Volkes, wenn die Prozesse und deren Verlängerung im Appellationswege sich mehren. Dr. Nieder.

Literatur.

Die Mysterien des Christenthums. Von Dr. M. J. Scheeben.
Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1865.

Wir bringen hier ein umfangreiches Buch zur Anzeige, das zum tiefsten Nachdenken anregt. Dem Leser der Linzer Quartalschrift ist das Verständniß des vorliegenden Werkes durch die in derselben vorkommenden Artikel¹⁾ über „Natur und Gnade“ bedeutend erleichtert, falls er nämlich nicht ohnehin die früher erschienenen Werke unsers Autors kennen gelernt. Wir sagen, nur eine Anzeige liefern zu wollen, obwohl wir uns einige unmaßgebliche Bemerkungen erlauben werden; eine eingehende Besprechung des großen Buches (772 Seiten) führt zu weit, und würde doch das nicht leisten, was Jedem die Lesung des Werkes selbst bietet.

¹⁾ Hierüber haben wir zu bemerken, daß Dr. Scheeben in „Natur und Gnade“ die Auffassung des Petavius von der Art der Verbindung mit dem heil. Geiste bekämpft (siehe Heft III. Seite 299 dieser Quartalschrift), in den „Mysterien des Christenthums“ aber sich, wie er (Seite 150) schreibt, korrigire und dem Petavius zustimme.

Dem Stolze gegenüber, mit dem sich die Aufklärung unserer Zeit überhebt, will Dr. Scheeben das Bewußtsein des Christen über den Schatz seiner Geheimnisse wachrufen. Was ist vor diesem alle menschliche Wissenschaft? In den hehren Mysterien des Christenthums ist das Morgenrotth einer höheren, schöneren, übernatürlichen Welt aufgegangen. Geheimnisse gibt es auch im natürlichen Wissensgebiete, es liegt das eigentliche Wesen aller Dinge nicht offen vor unseren Augen, aber das christliche Geheimniß unterscheidet sich doch von ihnen, indem der Mensch über dessen Wirklichkeit sich nur durch den Glauben an Gottes Wort vergewissern, dessen Inhalt bloß indirekt durch Vergleichung mit ungleichartigen Dingen sich vorstellen und begreifen kann. Die Mysterien des Christenthumes sind schlechthin die Mysterien, und der gläubige Christ ist in eminenter Weise der Eingeweihte, der Erleuchtete.

Zwei Elemente sind, wie Dr. Scheeben betont, dem christlichen Mysterium wesentlich: es ist die Wirklichkeit der vorgelegten Wahrheit durch kein natürliches Erkenntnißmittel erreichbar und zweitens, der Inhalt desselben kann nur durch analoge Begriffe erfaßt werden.

Nicht alle Lehren des Christenthums sind in diesem strengen Sinne Geheimnisse, daher läßt sich eine Ausscheidung der eigentlichen Mysterien behufs einer speziellen zusammenhängenden Behandlung vornehmen. Solch ein Ausscheiden ist aber kein Losreissen vom übrigen Offenbarungs-Inhalte. Der Kreis, welchen Dr. Scheeben speziell und zusammenhängend behandelt, umfaßt: Das Mysterium der heiligen Dreifaltigkeit, das Mysterium Gottes in der ursprünglichen Schöpfung, das Mysterium der Sünde im Allgemeinen und der Erbsünde insbesondere, das Mysterium des Gottmenschen und seiner Oekonomie, das Mysterium der Eucharistie, das Mysterium der Kirche und ihrer Sakramente, das Mysterium der christlichen Rechtfertigung, der Verklärung und der letzten Dinge, der Prädestination. Zum Schluße

bespricht unser Autor noch die Wissenschaft von den Mysterien des Christenthums oder die Theologie.

Um dem Leser einige Einsicht in die Auffassung und Behandlung Dr. Scheebens zu gewähren, haben wir uns bemüht, seine Durchführung des Mysteriums der Eucharistie in etwas zu besprechen. Die Eucharistie ist ihm ein strenges Geheimniß, weil in ihr die Substanz des Leibes Christi nicht in der ihr natürlichen, sondern in einer übernatürlichen Weise existirt und weil wir uns von dieser Existenzweise nur einen analogen Begriff machen können. Der Leib Christi existirt in der Eucharistie in der Weise eines Geistes, er ist ganz und untheilbar in der ganzen Hostie und in jedem Theile derselben: seine Existenzweise ist sogar analog der göttlichen, insofern er an unzähligen getrennten Orten substanzial zugegen ist. Und doch vertritt er wenigstens theilweise die Stelle der Brodsubstanz in Bezug auf die Accidenzen. Dabei wird sein materielles, kreatürliches und spezifisches Wesen nicht aufgehoben, die Begriffe von andern Existzenzen können daher nur verhältnißmäßig, analog auf den Leib Christi angewandt werden. Die angedeutete übernatürliche Existenzweise ist zwar nicht formell, wohl aber virtuell in der hypostatischen Union begründet.

Wir bemerken hiezu nur, daß man sich bei der Lektüre die blos analoge Geltung der Begriffe sehr gegenwärtig halten dürfe, da die Sprache des Herrn Verfassers es nicht immer verräth, sondern zuweilen einen zu buchstäblichen und dadurch pseudomythischen Sinn zuließe. Die verwertheten Ergüsse der Väter sind nicht jedesmal mit der nüchternen Wage des Theologen gewogen. Das vielbeliebte „gleichsam“ reicht nicht aus und läßt zudem die Frage offen, wie es denn in Wirklichkeit sich verhalte. Die Terminologie ist die der Scholastik. Gibt es da keinen Fortschritt? oder wären ihre Begriffe nicht doch für den jetzigen Stand der profanen Wissenschaft zu erörtern? Auch hätten wir gewünscht, daß für den minder Kundigen stets bemerkt wäre, ob die vorgetragene Ansicht ein formelles Dogma sei oder nicht.

Gehen wir weiter. Ueber die Bedeutung der Eucharistie spricht sich Dr. Scheeben dahin aus, daß „in ihr die reale Einheit des Sohnes Gottes mit allen Menschen vollzogen, vollendet und bestiegelt wird, daß die Menschen ihm vollkommen in der innigsten, realsten, substanzielsten Weise inkorporirt werden, um als seine Glieder auch an seinem Leben theilzunehmen.“ Es ist die Eucharistie nicht blos eine das gezeugte Leben unterstützende Nahrung, sondern eine tiefere Begründung desselben in seiner Wurzel, ein festerer, wesentlich innigerer Anschluß desselben an seine Quelle. Unser Autor sieht in der Eucharistie die reale und universale Fortführung und Erweiterung des Mysteriums der Inkarnation, im Hinblicke nämlich auf unsere substanzielle Inkorporation. Unsere Vergöttlichung ist der Endzweck. Ein blos moralisches Verhältniß unserer Seele zu Gott reicht nicht aus. „Die Einheit des Geistes mit Gott (in der Eucharistie) muß auf einer wahren Durchdringung des menschlichen Geistes durch den göttlichen beruhen.“ Dr. Scheeben redet von einer Verschmelzung mit dem Gottmenschen zu Einem Leibe und mit seiner Gottheit zu Einem Geiste. Einigermaßen seien wir schon durch die heiligmachende Gnade aus dem Schoße Gottes gezeugt; aber das tiefste Element der Zeugung, der substanzielle Zusammenhang zwischen dem Zeugenden und dem Gezeugten würde fehlen, wenn nicht der Sohn Gottes in seiner Substanz sich mit uns vereinigte. „Der ewige Vater dehnt seine hypostatische Vaterschaft nicht blos durch eine Nachbildung derselben, sondern in sich selbst, wie über die eigene Menschheit Christi, so auch über uns aus.“

Da drängeten sich gar manche Fragen auf, wir erwähnen nur ein und der andern. Die hypostatische Vaterschaft dehnt sich auf die Menschheit Christi nicht ratione generationis, sondern ratione unionis hypostaticae carnis cum verbo aus. Dürfen wir nach würdigem Empfange der Eucharistie unsere Beziehung zu Gott dem Vater ganz gleich stellen der der Menschheit Christi? Die Adoptianer thaten es und machten so Jesus als Menschen

zum Adoptivsohne Gottes, die Kirche wies sie aber zurück und damit auch die erwähnte volle Gleichstellung. Wir hätten sehr gewünscht, daß bei der so stark betonten substantiellen Einigung das Moment nicht unbesprochen geblieben wäre, daß keine *unio hypostatica* zwischen unserer Natur und dem Sohne Gottes geschehe. Wie das Lateranense IV. sich ausdrückt, so hat nur eine »*unio charitatis in gratia*« statt zwischen den Gläubigen unter sich und in Christo mit Gott; auch das Tridentinum sagt (21. ep. 2.) von der Verbindung mit Christo: »*eui nos tamquam membra arctissima fidei, spei et charitatis connexione adstrictos esse voluit.*«

Wir sind gegen Dr. Scheeben der Meinung, daß durch die Inkarnation erst der Zusammenhang unserer Natur mit der menschlichen Natur Christi Grund gelegt worden, auf den hin dann durch Mittheilung des Geistes »*in quo clamamus, abba pater*« die Adoption erfolgt, und es verbleibe bei der bloßen Adoption auch beim Genusse der Eucharistie, die allerdings bei den würdig Genießenden jenen Zusammenhang nicht nur darstellt, sondern inniger macht, Leib und Seele des Genießenden und Genossenen aneinander schließt, in ein ähnliches Verhältniß zum *Logos* bringt, so daß mehr minder vom Willen des Kommunikanten gilt, was die VI. allgemeine Synode vom menschlichen Willen Christi sagt: »*subjectum divinae ejus voluntati.*« Wir thäten Dr. Scheeben Unrecht, wenn wir behaupteten, er hätte den Unterschied, welcher zwischen unserem Deisieri und dem der menschlichen Natur Christi (Syn. VI.) obwaltet, geradezu geläugnet, aber gewünscht hätten wir, wie wir schon bemerkten, daß er ihn mehr in Betracht gezogen hätte.

Ob der geschehenden Inkorporation führt unser Autor das Thema weiter, werden wir mit Christo Ein Opfer. Organisch durch die Eucharistie mit seinem Leibe verbunden stellt uns Christus dem Vater als seine Glieder dar. Behufs dieser organischen Verbindung wird das Brod, das naturgemäß durch den Genuss mit uns Ein Leib würde, umgewandelt in den Leib Christi.

Weil es aus den Gaben der Kirche genommen und weil es als edelstes Aliment die Leiber derselben repräsentirt, so wird das eucharistische Opfer recht eigentlich auch zum Opfer der Kirche, sie bringt den Leib Christi durch die Wandlung des Brodes aus sich selbst Gott entgegen. Diese Wandlung bildet mit das Wesen der eucharistischen Opferhandlung.

Da Dr. Scheeben die Immutation des Brodes und Weines zum Wesen der eucharistischen Opferhandlung zählt, so findet er zwischen dieser und der Inkarnation wie Auferstehung, wo auch das Niedere in ein Höheres überging, mehr Analogie als zwischen ihr und der Immolation am Kreuze. Nach ihm tritt die Kirche mit ihrem eucharistischen Opfer zunächst in Verbindung mit dem himmlischen Opfer Christi und erst dadurch, daß in dem himmlischen Brandopfer selbst die am Kreuze geschehene Immolation in ewiger Erinnerung Gott dargestellt und dargebracht, und diese Erinnerung an die Trennung des Blutes vom Leibe in der Eucharistie durch die Verschiedenheit der eucharistischen Gestalten für uns sichtbar dargestellt wird, prägt der eucharistische Opferakt auch die am Kreuze geschehene Immolation in sich aus und vergegenwärtigt sie in ihrer Form und in ihrer Kraft.

Uns möchte es fast scheinen, als ob das Tridentinum (22. ep. 2.) die Identität des eucharistischen Opfers mit dem am Kreuze stärker betonete und die Vergegenwärtigung des letzteren (ep. 1.) mehr voranstellte, als es unser Herr Verfasser thut.

Joan. 6, 64 kommentirt er dahin, daß nicht das todte Fleisch, sondern das lebendige, vom Geiste Gottes durchdrungene nütze; hart könne dem die Rede nicht vorkommen, der glaubt, daß sein Fleisch kein irdisches, sondern ein himmlisches Brod sei, in das eine göttliche Kraft vom Himmel herabgestiegen, und das durch dieselbe göttliche Kraft auch dem Himmel angehört und dorthin aufsteigen wird.

Der Leib Christi ist, sagt Dr. Scheeben von der sakramentalen Existenz des Leibes Christi redend, als Speise und als Opfer geistig in seiner Kraft durch die in ihm wohnende

Gottheit, geistig in seinen Wirkungen auf unsere Seele und unsern Leib, geistig darum auch in der Art und Weise seiner Existenz. Die Speisung unserer Seele sagt er ferner, mit der Gottheit ist eben so real, als wie die des Leibes durch eine homogene Nahrung. Wir vergessen dabei nicht an das Anfangs Bemerkte zu denken, daß es doch nur ein Vergleich, ein Analogon sei. Aber die Frage hätten wir noch auf der Zunge, hat denn die Vereinigung mit der Seele Christi im eucharistischen Genusse gar keine Bedeutung, daß sie völlig bei Seite liegen gelassen wird?

G.

Bibliothek für innerliche Seelen. Sechster Theil: Ascetische und moralische Blumenlese aus den Schriften der Heiligen, welche nicht zu den Vätern und Lehrern der Kirche zählen. Nach dem französischen bearbeitet von Theophilus Presbyter. Erste Abtheilung: Geist heiliger Männer. — Erstes Bändchen. Mit 1 Stahlstich. Schaffhausen, Verlag der F. Hurter'schen Buchhandlung. 1865.

Dieses Buch, nach einem größern französischen Werke bearbeitet, enthält Auszüge aus den Schriften der Herren Dorotheus, Climakus, Isidor von Sevilia, Elegius, Paulinus, Petrus Damianus, Bruno, Franziskus von Assisi, Vinzenz Ferrarius, Bernhardin, Laurenz Justinian und Thomas von Villanova. Den einzelnen heiligen Schriftstellern geht eine Lebensskizze voran. Dann folgt die Blumenlese selbst. Sie bietet brauchbares ascetisches Material für fromme Seelen, welche der Duft der Heiligkeit, den jede dieser Geistesblüthen aushaucht, gewiß erfrischend anwehen wird. Auch Priester, Prediger und Beichtväter werden sich derselben mit Nutzen bedienen, obschon sie für diese nur ein Surrogat der Originalwerke selbst sind, deren Studium dadurch eben so wenig überflüssig wird, als ein Blumenstrauß im Glase und in der Stube die schöne Natur und die blumenreichen Gefilde ersetzt.

L.

Die Ascese. Anrede bei dem Schlusse der geistlichen Übungen für Priester am 22. September 1865, gehalten von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Kardinal Fürst-Erzbischof von Wien. — Wien 1866. Verlag von Karl Sartori, Buchhändler des heiligen Apostolischen Stuhles. Stadt, Wallnerstraße Nr. 7 gegenüber dem fürstlich Esterhazy'schen Palais.

Je mehr Nachdruck man heutzutage auf die profanen Wissenschaften legt, um so dringender ist das Bedürfniß, die Wissenschaft des Herzens, die Wissenschaft der Heiligen, die Ascese zu pflegen, wenn unser Zeitalter die Menschen nicht immer mehr verflachen, nicht immer mehr aus sich hinaus und zu dem Gözenkulte der Materie und der Sinne hindrängen soll. Inwieferne nun insbesondere der Priester berufen ist, dieser Gefahr in Betreff seiner Person und in Betreff der Gläubigen vorzubeugen, und inwieferne ihm die alljährlichen geistlichen Übungen die beste Gelegenheit bieten, sich dieser Aufgabe von Neuem bewußt zu werden, — ist die vorliegende Ansprache gewiß ein Wort zu rechter Zeit und am rechten Orte. „Die Erkenntniß der Wahrheit ist dem Menschen gegeben, damit er sie bei seinem Thun und Lassen zur Richtschnur nehme. Schwer wird dies nur durch die Begierde, welche wider den Geist ankämpft und die Kluft eröffnet, welche so oft unser Thun und Wissen aus einander hält. Wir müssen also trachten, zur Herrschaft über sie zu gelangen. Wir müssen die Überzeugung, welcher sie widerstrebt, uns oft und nachdrücklich vergegenwärtigen und uns dabei nicht auf allgemeine Erwägungen beschränken, sondern unser tägliches Leben mit all' seinen Einzelheiten gegen die Richtschnur halten, welche das Gebot der Liebe unsrer Freiheitigkeit vorzeichnet. Wir müssen eifrig dem Gebote obliegen und die Seele der Einsprechungen des heiligen Geistes aufschließen. Wir müssen über alle Regungen unseres Herzens wachen und uns manchmal auch das Erlaubte versagen, damit wir der aufflammenden Lust gebieten lernen und von ihr nicht gehindert werden, unsere Werke mit unserem Glauben in voll-

ständige Übereinstimmung zu bringen.“ — Das sind die Grundgedanken, um welche der Verfasser in meisterhafter Darstellung und im Tone väterlichen Ernstes und apostolischer Milde und Würde eine Fülle der herrlichsten Wahrheiten gruppirt. Die Schrift enthält nur 27 Seiten und will natürlich damit ein so umfassendes Gebiet nicht erschöpfen; allein sie bietet die vor trefflichsten Anhaltspunkte und Fingerzeige, um sich darauf zu orientiren. Wir möchten sie ein goldenes A. B. C. nennen — das nicht nur Priestern, sondern auch Laien, denen die heilige Kunst, sich selbst zu veredeln, am Herzen liegt, nicht genug empfohlen werden kann.

L.

Lesebüchlein für die Pfarrherren von J. Adjutus. 3 Bändchen.
(9., 10. und 11. Theil der Handbücher für das priesterliche Leben,
redigirt von J. J. Holzwarth.) Schaffhausen bei Fr. Hurter.
1865.

Diese Bücher, welche von der Würde des Pfarramtes und dem Berufe hiezu handeln, welche ferner den Pfarrer darstellen in seinem Verhältnisse zur Gemeinde und zum Hause Gottes, insbesonders aber als Opferpriester und Spender der heiligen Sakramente, als Lehrer und Hirten sind schon so vielfach und so günstig beurtheilt worden, daß man sich dem übereinstimmenden Lobe nur mehr anschließen kann; auch der Umstand, daß diese Bücher bereits in sehr vielen Händen sich befinden, spricht deutlich für ihren Werth und für ihre Wortrefflichkeit.

In jedem Bändchen hat der an Wissen und Gemüth reiche Verfasser einen großen Schatz von Gelehrsamkeit niedergelegt; er kennt genau die kirchlichen Vorschriften und erörtert sie im Geiste der heiligen Kirche. Selbst innig durchdrungen von der Heiligkeit seines Berufes erinnert er seine Amtsgenossen an die hohe und tiefe Bedeutung der ihnen obliegenden Verrichtungen; er mahnt sie an ihre allseitigen Pflichten eben so mit würdigem Ernst, wie mit herzgewinnender Beredsamkeit. Bei reicher Erfahrung hält er mit bewährter Klugheit überall die goldene Mitte

ein, die den allzu ängstlichen Eifer beruhigt und kräftig warnt vor der in Todesschlummer einwiegenden Gleichgiltigkeit. Der Leser wird darin nicht bloß Belehrung, sondern auch Erbauung und gewiß neuen Antrieb zu freudiger Pflichterfüllung finden, so daß wir den Namen „Lesebüchlein“ für zu bescheiden halten. Hieran schließt sich der Handbürger 12. Theil, der „Rufe aus allen Jahrhunderten an das Herz der Priester“ 1. Band, betitelt: Rufe aus der Kirche der Märtyrer, eine mit Fleiß und Umsicht getroffene Auswahl des Lieblichsten und Lehrreichsten aus den Schriften der ältesten heiligen Väter. R.

I. Martin Cochem. Erklärung des heiligen Messopfers. Nebst vier Messandachten, Beicht- und Kommunion-Gebeten aus anderen Erbauungsbüchern desselben Verfassers. Von einem Pfarrer der Erzdiözese Köln. Köln 1865. Bachem.

II. Erklärung des heiligen Messopfers von P. M. Cochem. Ein Haus- und Gebetbuch. Siebente Auflage. Mit einem Anhange von acht aus dem römischen Messbuche übersetzten Messgebeten, nebst deren Erklärung. Landshut 1866. Thomann'sche Buchhandlung.

Jedes der zwei voranstehenden Bücher ist empfehlenswerth. Ueber I. bemerkt der Herausgeber, daß der Cochem'sche Text meistens derselbe geblieben, und nur die völlig veralteten heut zu Tage unverständlichen Worte entfernt wurden. Den Anforderungen der Gegenwart hinsichtlich des Styls wurde zu genügen gesucht, ohne der so schlichten und anziehenden Darstellungsweise des Verfassers zu nahe zu treten. Gestrichen und geändert ist nur, was nothwendig zu streichen und zu ändern war.

Bei diesen Aenderungen und Zusätzen sind recht gediegene Werke benutzt worden, z. B. von Benedikt XIV., Dieringer, Kössing, Stöckl, Krüll, Scheeben. Wo diese Werke zur Benützung gekommen sind, ist überall aus den Noten zu ersehen.

Ueber II. wird in der Vorrede darauf hingewiesen, daß man in dieser neuen Ausgabe sich bemühte, die Sprache leichter,

die Beweisführung verständlicher, die eingeflochtenen Beispiele annehmlicher zu machen. Belehrung und Erbauung wird als Hauptzweck bezeichnet. Bei den Meßgebeten im Anhange ist die Auswahl so getroffen, daß man im Laufe einer Woche täglich eine andere Messe habe, unter denen man an Beicht- und Kommunion-Tagen gleichfalls die entsprechende heilige Messe finde, ebenso eine Seelenmesse.

Durch jedes dieser zwei Bücher können die Gläubigen tiefe Erkenntniß des heiligen Messopfers und seines unermesslichen Nutzens erlangen. Nro I. umfaßt 675, Nro II. 562 Seiten. Der Druck des Ersteren ist etwas größer. S.

Des heiligen Augustinus spekulativer Lehre von Gott dem Dreieinigen. Von Theodor Gangau. Augsburg, Schmid'sche Verlagshandlung. 1866.

Die antichristlichen Kämpfe mahnen in der That, wie der Herr Verfasser betont, die Waffen der Vertheidigung zu schärfen. Eine Vertiefung in die Schriften des großen Streiters der Kirche Augustinus kann hiezu nur behilflich sein. Abt Gangau, seit Jahren mit dem großen Kirchenlehrer und ersten christlichen Denker sich beschäftigend, führt uns im vorliegenden Werke in Augustins Lehre von Gott im Allgemeinen (I. Theil), und von der göttlichen Dreieinigkeit (II. Theil) ein, hiebei außer dem dießbezüglichen Werke „De trinitate“ auch die zahlreichen anderen Schriften des genannten Heiligen verwerthend.

In der Einleitung wird uns der Anlaß zur Absfassung der Schrift „De trinitate“, deren Schicksal und Augustins Standpunkt dargelegt. Sechzehn Jahre vergingen über der Arbeit, und Augustin vollendete sie nur auf Andringen seines Primas. Nicht a priori wollte der Heilige argumentiren, sondern nur den Glaubensinhalt mittelst Betrachtung des kreatürlichen Seins beleuchten. Der Herr Verfasser läßt fast immer Augustin selbst reden, kleidet aber dessen Gedanken in modern philosophische

Worte ein. Einerseits sagt uns dieß zu, weil wir eine gewohnte Sprache hören, andererseits aber macht sich fühlbar, daß Inhalt und Form doch nicht eines Gusses seien. Dann hat es dem Herrn Abte beliebt, sich in Noten zu ergehen, die nicht selten vom Kontexte durch den verschiedenen Inhalt ablenken, abgesehen von ihrer die Lektüre störenden Länge. Die paar Bemerkungen mögen genügen, um die Erscheinung zu erklären, daß das Urtheil über unser gelehrtes Werk keineswegs einstimmig lautet. Ich füge nur noch hinzu, daß der Leser, will er eine warme und tieffinnige Sprache über Gott sich aneignen, an Augustin ein unübertreffliches Muster finde. G.

Der Katholizismus und die Einsprüche seiner Gegner, dargestellt für jeden Gebildeten von Dr. Christian Hermann Vosen, Religionslehrer am Marzellen-Gymnasium in Köln. 2 Bände, zusammen 782 Seiten. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags- und Handlung. 1866.

Vorliegendes Werk bildet den zweiten Theil einer „Apologetik für jeden Gebildeten,“ deren erster Theil, das Christenthum und die Einsprüche seiner Gegner, bereits im Hest I, Jahrgang 19, dieser Zeitschrift zur Anzeige gebracht wurde.

Hat der gelehrte Herr Verfasser, wie er selbst in der Einleitung bemerkt, in jenem ersten Theile im gemeinschaftlichen Interesse aller christlichen Konfessionen jene Fragen behandelt, die durch die verschiedenen Gattungen des Unglaubens nothwendig geworden sind, hat es sich da gehandelt um philosophisch-theologische Streitigkeiten, um Prüfung und Vertheidigung der geschichtlichen Urkunden und der außerordentlichen Thatsachen des neuen Testamentes, so macht er in diesem zweiten Theile die Glaubens-Verschiedenheit unter den Anhängern Jesu Christi zum Gegenstande seiner apologetischen Betrachtung, und sucht eine Verständigung herbeizuführen „über ganz positive

Dinge, nämlich über den echten Inhalt der Lehre und die richtige und volle Auffassung der Heilsordnung Jesu Christi, in so weit dieselben in Folge der uns heute noch entzwegenden Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts unter den getrennten Gläubigen streitig geworden sind.“

Demgemäß wird vor Allem der formelle Unterschied zwischen Katholizismus und Protestantismus in's Auge gefaßt und nachgewiesen, wie Christus ein bestimmtes priesterliches Lehramt eingesetzt; durch den Nachweis der Einsetzung und Vererbung des Primates wird sodann dargethan, daß das petro-apostolische Lehramt der römisch-katholischen Kirche dieses von Christus eingesetzte priesterliche Lehramt und demgemäß jene Autorität ist, welche im Namen Christi und unter dem Beistande des heiligen Geistes, also mit unfehlbarer Gewißheit die von Christus der Menschheit gebrachte Wahrheit als solche bezeugen und übermitteln kann; dabei kommen die Mittel zur Erhaltung der Lehre und zur Entscheidung von Lehrstreitigkeiten zur Sprache, um so den Leser zu einem klaren und vollen Verständniß des Formal-Prinzipes der christlichen Religion nach der Auffassung des Katholizismus zu führen. Endlich zeigt gegenüber dieser katholischen Anschauung der Verfasser die Nichtigkeit der protestantischen Anschauung von der Bibel als dem Formalprinzip des Christenthums, und zwar aus inneren und äußeren Gründen, und legt die Bedeutung der heiligen Schrift nach katholischer Anschauung dar.

Hat nun der Verfasser die Sache so bei ihrem Grunde erfaßt und die streitige Frage eigentlich schon prinzipiell gelöst, so geht er weiter zum materiellen Unterschiede zwischen Katholizismus und Protestantismus über, und führt demnach die einzelnen Unterscheidungslehren vor, die zwischen der katholischen Kirche einerseits, und den anderen christlichen Konfessionen anderseits streitig sind. Dabei wird gleich auf die wichtigste Unterscheidungslehre, welche mehr oder weniger alle übrigen Unterschiede bedingt, eingegangen, nämlich auf die Lehre von der

Rechtfertigung; daran reiht sich die Lehre von der Gnade und von den Merkmalen der wahren Kirche als der Schaar derjenigen, wie der Verfasser bemerkt, welche das sichtbare Reich Christi auf Erden bilden, indem ihnen durch den heiligen Geist der volle Besitz und Genuss der vom Erlöser erworbenen Gnaden eröffnet ist; hierauf wird von den heiligen Sakramenten im Allgemeinen gehandelt, und werden weiter die einzelnen Sakramente der Reihe nach in Betracht gezogen; zuletzt werden der Kultus der Heiligen, die Lehre vom Fegefeuer und die Sakramentalien und Zeremonien, wie dieselben in der katholischen Kirche üblich sind, besprochen.

Der gelehrte Herr Verfasser legt durchgängig eine genaue Kenntniß der sogenannten Reformation und ihrer Entstehungsgründe an den Tag, und ist vollkommen vertraut mit der katholischen Wahrheit; daher ist seine Beweisführung durchgehends eine klare und gründliche; die Erklärung der einschlägigen Schriftstellen ist trefflich, die argumenta ad hominem, die der Herr Verfasser des besseren Verständnisses wegen nicht selten anwendet, sind schlagend und interessant, und damit erreicht er denn auch ganz vorzüglich seinen speziellen Zweck, allen Gebildeten, auch den Nichttheologen, ein apologetisches Handbuch zu bieten, und so allmälig eine Verständigung und Annäherung unter den christlichen Konfessionen anzubahnen. Ist nun auch die Anschauungsweise desselben hie und da etwas eigenthümlich, so zeigt sich gerade hier der selbstständige und originelle Forscher, der stets neue Gesichtspunkte aufzudecken bemüht ist, um damit den Gegner zu neuen und wiederholten Untersuchungen und Diskussionen anzuregen, und so eine Verständigung zu ermöglichen. Wir notiren in dieser Hinsicht unter Anderm das Verhältniß des kirchlichen Lehramtes zur Regierungsgewalt, die allerdings der Verfasser mit Recht scharf von einander scheidet; aber derselbe dürfte doch gar zu sehr betonen, wie die Lehrthätigkeit sich auf den Gesamt-Episkopat, die Regierung der Kirche sich auf den Papst beziehe, da der Gesamt-Episkopat

eben nur mit und durch den Papst den Träger des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes darstellt, und mag man auch die Unfehlbarkeit des Papstes nicht als Dogma festhalten, doch jedenfalls in dem Papst nach dem Ausspruche des Florenzer Konzils den Lehrer der Kirche *nat' ἔξοχην* sehen muß. Ebenso sagt der Verfasser allerdings mit Recht, daß es sich bei dem Messopfer nicht um ein neues Erwerben der Begnadigung für uns handle, es ist aber jedenfalls einseitig und ungenau, wenn er weiter bemerkt, daß es sich beim heil. Messopfer vielmehr handle zunächst um die angemessene Verherrlichung Gottes im Reiche seiner neu durch Christus gewonnenen Kinder auf Erden, indem das Messopfer nach katholischer Ansicht auch als Versöhnungsoptfer bestimmt aufzufassen ist, und es dieses eben dadurch ist, daß demselben nach dem Plane Gottes eine bestimmte Stellung im Heilsorganismus bezüglich der „Aneignung der durch das Kreuzesopfer an sich der Menschheit erworbenen Erlösungsgnade“ angewiesen ist. Uebrigens wird hiedurch, wie schon bemerkt, dem Werthe des Werkes kein Eintrag gethan, und wir können bei der Gediegenheit und Vortrefflichkeit desselben hoffen, daß es nicht nur auf katholischem Gebiete gute Aufnahme finden und großen Nutzen stiften werde, sondern daß auch so manche aus dem protestantischen Lager durch die irenische Redeweise des Verfassers angezogen, das Werk durchstudiren und dadurch von so manchen Vorurtheilen gegen die katholische Kirche, mit denen man sie von ihrer Kindheit an erfüllt hat, werden geheilt werden.

Sp.

Lebensregeln des heiligen Vinzenz von Paul, in Sprüchen für jeden Tag des Jahres nebst einem kleinen Gebetbuche. Aus dem Französischen. Paderborn, 1865. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh.

Der Geist des heiligen Vinzenz von Paul hat in den jüngsten Tagen auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten

neue Triumphe gefeiert. Dieses Büchlein ist geeignet, diesen Geist zu nähren. Die Lebensregeln sind kurz und kernig. Das Gebetbuch enthält eine Novene (neun Betrachtungen) zu Ehren des Heiligen, Meß-, Beicht- und Kommunion-Andachten und mehrere Litaneien. Das Büchlein ist handlich (Miniatuformat). Den Verehrern des liebenswürdigen Heiligen, denen es gewidmet ist, wird es gute Dienste leisten. Seelen im Kloster und Seelen in der Welt finden darin für jeden Tag ein Stückchen einfaches Hausbrot.

L.

Exempel-Gebetbuch oder Anleitung zum Gebete nach biblischen und anderen heiligen Beispielen. Ein neues Gebet- und Erbauungsbuch für alle Stände. Von Johann Ev. Schmid, Katecheten der Mädchen-Hauptschule zu Salzburg. Neueste Auflage. Schaffhausen. Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung. Wien, Mayer u. Comp. Salzburg, Oberer. Köln, Boisserée. Breslau, Aderholz.

Der leitende Gedanke des (durch seinen historischen Katechismus und sein katechetisches Repertorium) rühmlichst bekannten Verfassers dieses Gebetbuches war der Ausspruch des heiligen Gregorius: „Es gibt Viele, die durch Beispiele mehr als durch Lehren erbaut werden.“ Wie die Bilder der Heiligen in ein Bethaus, so passen die Beispiele derselben in ein Gebetbuch. Auch hat (worauf die Vorrede mit Recht hinweist) die Kirche selbst im Breviere Lebensskizzen der Heiligen zur Erbauung der Beter eingeflochten. Auch ruhe auf den Beispielen der Heiligen ein besonderer Segen, weil sie die vollkommen reife Frucht des göttlichen Gnadenstrahles und einer starken Triebkraft des menschlichen Willens seien.

Der Inhalt des Buches ist sehr reichhaltig. Aufmunterung zum fleißigen, andächtigen und vertrauensvollen Gebete überhaupt, häusliche und kirchliche Andachten, besondere Andachtübungen zum göttlichen Jesukinde, zum heiligsten Namen Jesu, zum Leiden

Jesu, zum heiligsten Altarsakramente, zum heiligen Geiste, zur Gottesmutter. Gebete und Beispiele sind zweckmäßig mit einander verwoben. Das Buch ist eine Fundgrube voll des Materials zur Belehrung, und eine Vorrathskammer, welche frommen Seelen reichliche Nahrung bietet. S.

Das Kindlein Jesu, die Liebe unserer Herzen. Vorbereitungss-Andacht zum heiligen Weihnachtsfeste. Von P. J. N. Stöger, J. S. Siebente Auflage. Mit einem Stahlstiche. Mit fürsterzbischöflicher Approbation. Wien, 1865. Verlag von Karl Sartori, Wallnerstraße Nr. 7 gegenüber dem fürstlich Esterhazy'schen Palais.

Dieses Büchlein bietet als Novene zur Vorbereitung auf das heilige Weihnachtsfest für jeden Tag einen Morgengruß (Gebet — Lied), eine Tugendübung, ein Beispiel, eine Betrachtung (Mitternachtsstunde) und Affekte, Meß-, Beicht- und Kommunion-Gebete bilden den Schluß. Rücksichtlich der Form möchten wir nebenständlich bemerken, daß in dem Liede S. 2, „Nein, du wirst mich nicht verschmähen, noch mein Haus vorübergehen“, das intransitive Zeitwort „vorübergehen“, transitiv gebraucht ist. Grammatisch richtig müßte es etwa heißen: „noch an mir vorübergehen“. S. 35 wünschten wir in dem Saße „lasse dich durch Trockenheit und Abgeschlagenheit des Geistes nicht niederschlagen“, das Wort „Abgeschlagenheit“ vermieden, wodurch zugleich die Tautologie „Abgeschlagenheit — niederschlagen“ beseitigt wäre. Was den Inhalt betrifft, so wird in dem Schriftchen das Geheimniß der heiligen Kindheit Jesu in recht zarter, inniger und salbungsvoller Weise behandelt. Hervorgesproßt aus einem frommgläubigen Herzen, voll religiöser Weihe und ungekünstelt, wie sie sind, verdienen diese lieblichen Christbaumblüthen bei allen frommgläubigen Herzen gute und freundliche Aufnahme. Doch, das Werkchen empfiehlt sich selbst durch seine — siebente Auflage. — S.

Borlesungen über den Syllabus Errorum der päpstlichen
Enchelica vom 8. Dezember 1864. Von Dr. Josef Tosi,
Professor der Theologie in Graz. Wien bei W. Braumüller 1865.
Preis 1 fl. 50 kr.

Daß wir erst jetzt mit der Anzeige dieser Borlesungen kommen, hat seinen Grund im Befinden des Rezensenten. Daß wir aber doch noch kommen, ist veranlaßt durch die Güte der Sache, d. h. durch die guten Dienste, welche obengenannte Borlesungen zum Verständniß des viel geshmähten Syllabus leisten. Den Schmähern und Gegnern möchten wir zurufen: Nimm, lies und dann red! Weder brächte man so unsinniges Zeug mehr daher, noch träumete man davon, daß der Syllabus schon in der Rumpelkammer liege. Für den Handgebrauch sorgte bereits diese Zeitschrift, indem gleich das 1. Heft des Jahrganges 1865 den Syllabus mit den kontradiktatorischen Gegensäßen kurz kommentirt gebracht; die „Borlesungen“ Dr. Tosi's bieten dem Wesen nach wenig Abweichendes, sie enthalten aber längere Ausführungen, wie sie die Quartalschrift nicht hätte aufnehmen können. So gehen jener kurze Kommentar und diese Borlesungen gut Hand in Hand, obßchon von verschiedenen Auktoren, unabhängig von einander verfaßt.

Ohne dem schon ausgesprochenen günstigen Urtheile über die „Borlesungen“ Eintrag thun zu wollen, möchten wir doch einige Bemerkungen vorbringen. Wie gegen den klaren Wortlaut des Schreibens Sr. Eminenz des Kardinals Antonelli die Enchelica und der Syllabus so vermengt werden konnten, als seien beide unmittelbar vom heiligen Vater selbst am 8. Dezember 1864 zu der christlichen Welt gesprochen worden, ist uns unbegreiflich; Dr. Tosi ließ sich offenbar durch eine Wiener Broschüre verleiten, und hat sich erst allmälig im Verlaufe der „Borlesungen“ ganz davon befreit. Die Enchelica ist das unmittelbare Wort des heiligen Vaters vom 8. Dezember; der Syllabus ist nur ein Verzeichniß von schon früher von Pius IX.

verworfenen Säzen, das auf päpstlichen Befehl verfertigt und der Encyclica beigelegt worden. Darum muß zur Feststellung des Sinnes jener Säze und der Qualität der ausgesprochenen Zensur auf die allegirten Dokumente zurückgegangen werden. Dann ist der Syllabus nicht identisch, wie Dr. Tost meint, mit dem Verzeichnisse von erst beantragten Zensuren, das den Bischoßen 1862 mitgetheilt worden. Mehr wollen wir darüber aus Diskretion nicht sagen.

Ob es wohl richtig sei, daß in der vorchristlichen Periode nur Eine Jurisdiktion und zwar die religiöse vorhanden gewesen, mag man mit Rücksicht auf Joan. 19, 11 und a. O. billig fragen. Zu S. 73 und 130 der „Vorlesungen“ möchten wir das mißbilligen, daß so oft ein unmittelbares Eingreifen Gottes in den Lauf der Kirchenregierung postulirt wird. Die vorgekommenen Mißgriffe kann man nun einmal nicht aus der Geschichte ausmerzen. Wir wollten sie lieber zugestehen, aber die Konsequenzen, welche die Cäsaropopie daraus ziehen möchte, abweisen. — In den Thesen 42 und 54 ist kaum gut der konträre Gegensatz gewählt statt des kontradiktitorischen. Wie die Geschichte vielfach lehrt, hat die Kirche, wo sie konnte, den Weg der Vereinbarung eingeschlagen, und nur dagegen sich entschieden gesträubt, daß der Staat sie sich einfach unterordne in Fragen, die das kirchliche Gebiet berühren. — Wie Dr. Tost mit seiner Wiedergabe von „contulerunt“ (th. 38) durch „herbeiführt“ statt „beigetragen“ Angesichts der Zensurirung von Pichler's Werk über das orientalische Schisma auskomme, ist seine Sache. — Th. 65 ist kaum richtig aufgefaßt; Nutz läugnet nicht das Sakrament der Ehe, sondern irrt nur bezüglich des Verhältnisses der Ehe zum Sakamente. In Folge dieses Irrthums lehrte er fälschlich weiter, daß auch Ehen von Christen sich nach dem bloßen Naturrechte beurtheilen und auflösen lassen. (Th. 67.)

Es ist das matrimonium ratum et consumatum christianum, das unauflöslich bleibt unter vergeblicher Anrufung des

Naturrechtes, beim non consumatum gibt es Ausnahmen, wo-
bei Dr. Tost die päpstliche Dispens übersah.

G.

Hodegus seminaristarum. Auctore H. Dubois. Ex idio-
mate gallico in latinum translatus. Fasciculus primus. Vindo-
bonae. Sumptibus Mayer et Soc. 1866. 8. S. 91.

Das erste Bändchen dieses „Wegweisers für Seminaristen“ umfaßt die vier Klassen der Seminaristen, nämlich: die schlechten, die lauen, die guten und die eisfrigen. Jede Klasse wird sowohl im Allgemeinen, als im Detail geschildert; es wird nach dem Grunde geforscht, woraus sich der betreffende Zustand erklären lasse, und zugleich auf die Befürchtungen, resp. Hoffnungen hingewiesen, zu denen die Seminaristen in ihrem künftigen Priesterthume den aufmerksamen Denker veranlassen. Neben dies werden die Mittel namhaft gemacht, durch welche unter dem Beistande Gottes die schlechten und lauen Seminaristen sich zu guten, die guten sich zu eisfrigen emporzuschwingen vermögen.

Der Herr Verfasser, ohnehin durch andere Schriften be-
sonders auf dem Gebiete der Ascetik rühmlichst bekannt, legt
durchgehends eine reichliche Erfahrung, und insbesonders eine
ausgezeichnete psychologische Kenntniß an den Tag. Daher werden
sich dieses Wegweisers nicht bloß die Priesterthums-Kandidaten
mit großem Nutzen bedienen, sondern es wird auch den Seminar-
Vorstehern und Spiritual-Direktoren gewiß sehr willkommen
sein, da ihnen hiemit eine passende und treffliche Vorlage für
ihre Vorträge gegeben ist. Schade, daß die Uebersetzung nicht
aus dem französischen Texte allsogleich in's Deutsche gemacht
wurde, da nach unserer Meinung der Eindruck auf das Herz
und Gemüth des „deutschen“ Seminaristen ein mächtigerer und
nachhaltigerer wäre, und dieß um so mehr, als die lateinische
Uebersetzung sich eben nicht durch klassischen Styl auszeichnet.

Sp.

Kurze Geschichte des Lebens der ehrwürdigen Mutter Maria Anna Xantonia, Stifsterin der Gesellschaft St. Ursula von Unterweisung der Jugend. — Sammt einigen geistreichen Lehren und heiligen Anmuthungen, welche diese Dienerin Gottes ihren geistlichen Töchtern zur Lehre und den Geist zu stärken ertheilet hat. — Freiburg i. Br. Herder 1865. 8. 76 S.

Dieses von Alb. Stolz bestens bevorwortete Büchlein enthält von S. 5—31 das heiligmäßige Leben der Gründerin einer der französischen Genossenschaften der Ursulinerinnen, von S. 32—76 Weisheitssprüche, die an Bildereichthum sich mit der Philothea des gleichzeitigen heiligen Franz von Sales († 1622) messen können, und ihnen sich enge anschließende Anmuthungen, die vom religiösen Schwunge dieser romantischen Feuerseele zeugen.

K. B—nn.

Berliner Bonifazius-Kalender für 1867, von A. Müller 5. Jahrgang. Berlin bei Jansen. 8. 160 S. Preis 8 Sgr. = 40 fr. ö. W. Silber.

Wer die gewöhnlichen Kalender-Notizen über das regierende Fürstenhaus, die Souveräne Europa's nach Alter und Regierungszeit, Post- und Stempel-Gebühren u. s. w. in diesem Büchlein suchen wollte, würde es enttäuscht weglegen. Nicht einmal das eigentliche Kalendarium findet sich darin. Dafür bietet es aber in recht gelungener Aussstattung, bei der nur die vielen Druckfehler stören, unter dem Titel „Maria Dolores“ die Bekehrungsgeschichte eines jungen Anglikaners zur katholischen Kirche, dann als Fortsetzung der Kalender-Aufsätze von 1865 und 1866 den Schluß der Lebensbeschreibung des heiligen Otto, Bischofs von Bamberg und Apostels der Pommern, dann „Gottes Fügung mit dem Kloster zu Grünhof“ (in Hinterpommern), für das der Erlös dieses Kalenders bestimmt ist, und

dessen Abbildung den Umschlag zierte, „St. Elisabeth und der Aussätzige“, eine versifizierte Legende, dann die vortreffliche Biographie des Gesellenvaters Kolping und eine eingehende kirchliche Statistik der Diözese Kulm in Westpreußen mit Kärtchen.

K. B.—nn.

Inserat.

Im Verlage von J. P. Bachem in Köln ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Trost- und Andachts-Buch

für Leidende und Kranke, sowie für alle, die den Kranken beistehen müssen.

Von F. A. Frinken,

Pastor in Mannheim, Erzbistum Köln.

Erlös für den Bonifazius-Verein.

Elegant ausgestattet, mit Titelkupfer. 452 Seiten 18⁰. Preis broch. 18 Sgr.
Gebunden in fein schwarz Leder mit echtem Goldschnitt 1 Thlr.

Dieses Buch, dessen Verfasser den Mangel eines genügenden Trost- und Andachtsbuches bei eigenen Leiden und in seiner Seelsorge am Krankenbette oft empfunden, und zu dessen Bearbeitung derselbe fast drei volle Jahre verwendet hat, bietet nicht nur allen Leidenden und Kranken, für die es zunächst bestimmt ist, Trost und Erquickung in ihrer Noth, sondern es dient auch Allen, welche sich der Pflege von Kranken und Leidenden widmen, als ein Handbuch und eine Quelle, worans sie Belehrung, Tröstung und Erbauung für den Kranken nach Bedürfniß schöpfen können. Für die Seelsorger ist der Modus commun. inf. et administr. Sacram. extr. U. beigefügt.

Ebendaselbst ist erschienen:

St. Vincenz-Buch

zum Gebrauche im Hause, in den Konferenzen und beim gemeinschaftlichen Gottesdienste,

für die Mitglieder des Vereins vom h. Vincenz von Paul
zusammengestellt von

G. H. Ferrier,

Präsident des örtlichen Verwaltungsrathes zu Köln und Mitglied des Provinzialrathes für Rheinpreußen.

Mit Genehmigung der Hochw. geistl. Obrigkeit.
324 Seiten 12⁰. Preis broch. 12 Sgr.

Dieses Werkchen bietet eine schöne Schilderung von dem Leben des heiligen Vincenz, von der Entstehung, Ausdehnung und auffälllichen Verbreitung des Vereins, anregende Betrachtungen aus den trefflichen »Meditations à l'usage des membres des conférences de saint Vincent de Paul par A. F. L. . . .«, die nothwendigsten Vereinsgebete nach Art anderer Bruderschafts- und Kongregationsbücher und eine Anzahl zum sonstigen Einzelgebrauche dienlicher Gebete.

Religiöse Zeitsfragen.

(Schluß.)

Wie sollen wir es anschicken, um die Leute, besonders das männliche Geschlecht, zu veranlassen, daß sie unsere Vorträge anhören oder sonst einen Unterricht in der Religion annehmen?

Was helfen alle unsere Unterrichte und Vorträge, wenn man uns nicht anhört oder den Unterricht nicht annimmt. Gerade diese, um die es sich hier handelt, merken wenig darauf, wenn wir ihnen sagen, daß sie schuldig seien, das Wort Gottes zu hören &c. &c.

Ich will hier einige Wege angeben, die anderswo angewendet werden und die bei uns auch leicht Anwendung finden können.

Es ist sehr schwer für den Menschen, ohne allen Gottesdienst zu sein. Daher geschieht es, daß schlechte Katholiken doch an Sonntagen, wenn nicht immer doch dann und wann, eine heilige Messe hören wollen. Weil sie aber das Wort Gottes nicht hören wollen, so trachten sie gewöhnlich, eine Messe zu hören, wobei nicht gepredigt wird. Damit aber Solche dennoch gezwungen werden, das Wort Gottes zu hören, hat der hochwürdigste apostolische Vikar zu Luxemburg angeordnet, daß, wo mehrere Priester sind, die heiligen Messen successive gelesen werden, und daß jeder messelesende Priester nach dem Evangelium vor dem Credo wenigstens einen eine Viertelstunde langen Unterricht geben müsse. Der Rektor einer jeden Kirche ist angewiesen, zu sorgen, daß diese Unterrichte kein Stückwerk, sondern ein zusammenhängender Unterricht seien, so daß diejenigen, die um dieselbe Stunde gewohnt sind, die heilige Messe zu hören,

successive etwas Ganzes hören. Die geschwinden, eilfertigen Spätmessen sind ganz abgeschafft, weil es ein wahrer Skandal ist, wenn Leute den ganzen Vormittag an einem Sonntage schlafen oder vor dem Punktische sitzen, dann geschwind um eilf Uhr noch eine Messe erwischen wollen, wobei sie paradiren oder gar ein Rendezvous haben. Und hat ihre Geduld es dahin gebracht, fünfundzwanzig Minuten es in der Kirche auszuhalten, dann meinen sie, sie hätten dem Kirchengebote genug gethan, und denken nicht daran, daß ihr Gottesdienst eigentlich nur ein Spiel ist, mit dem der liebe Gott zufrieden sein soll. Man betrachtete diese Messen als ein Kopftisken für diese faulen und schlafenden Gewissen, daher war der Spätgottesdienst Amt und Predigt, und alle vorhergehenden Messen waren mit einem Unterrichte verbunden.

Auch darf die Predigt weder vor noch nach dem Amte oder der heiligen Messe sein, weil die Leute entweder nach der Predigt erst zur Messe kommen, oder nach der Messe vor der Predigt fortgehen.

Um das Anhören der Predigten respektabel zu machen, ist es an vielen Orten und Ländern Sitte, daß der Klerus auf dem für ihn bestimmten Platze, und zwar in conspectu totius populi in seiner Chorkleidung die Predigt anhört. Ausgenommen davon sind die im Beichtstuhle beschäftigten Priester. Und ist der Bischof im Orte, so ist auch dieser unter dem Klerus auf seinem Platze, um die Predigt anzuhören.

Weil in manchen Orten viele Leute dem Frühgottesdienste den Vorzug gaben, da zahlreich erschienen, während der Hauptgottesdienst spärlich besucht wurde, so wurde die Einrichtung getroffen, daß gerade beim Frühgottesdienste die Hauptpredigten gehalten wurden. Sie gaben eben deswegen dem Frühgottesdienste den Vorzug, weil da Alles kurz war, man wollte da Alles geschwind abmachen, um den ganzen Tag frei zu haben. Weil sie nun ihren Zweck nicht erreichten, jetzt gingen sie auch in den Hauptgottesdienst.

Wie aber, wenn Dienstboten oder Andere nach Hause eilen müssen, und nicht lange Zeit haben, in der Kirche zu sein?

Diese Ursache wird sehr viel vorgeschenken, aber auch sehr oft unnöthig und in der Absicht, um die Unlust am Gottesdienste zu zudecken. Auch gibt es Leute, die sehr leicht etwas länger in der Kirche sein könnten, aber so übermäßig für ihr Zeitliches besorgt sind, daß jede Viertelstunde in der Kirche für sie als ein Verlust gilt. Es geschieht nicht selten, daß solche im Gottesdienste eifertige Leute sagen, das Vieh müsse um diese Stunde gefüttert werden &c. Soll man über so etwas lachen oder weinen? Also, damit das Vieh keine halbe oder keine Viertelstunde länger auf sein Futter warten müsse, muß in der Kirche Alles in der Eile abgethan werden. So steht denn die Seele dem Viehe nach. So urtheilen gar manche Herrenleute und Dienstboten. Je mehr man solchen Leuten nachgibt, desto mehr soll man ihnen noch nachgeben.

Es ist gerade wie mit dem Fastengebote. Die Kirche ist damit in unserer Zeit ungemein mild. Ich frage: Ist man damit zufrieden? Nein, man will noch mehr Konzessionen, und das Wenige, was noch übrig blieb, wird jetzt noch schlechter gehalten als früher das ausgedehntere Fastengebot.

Als ich noch in den Studien war, las uns ein Professor alle Tage die heilige Messe. Um uns gefällig zu sein, vollendete er die heilige Messe in einer Viertelstunde. Waren wir damit zufrieden? Nein, es dauerte uns noch zu lange. In einer Pfarrei, wo ich war, beklagte sich ein Mann über die Länge des Gottesdienstes (der nur die überall gewöhnliche Länge hatte), denn, sprach er, der Braten zu Hause werde ihm kalt. Sobald wir diesen lauen Auch-Christen nachgeben, so werden sie in ihren Forderungen immer unverschämter, lauer und nachlässiger. Wenn der Frühgottesdienst eine oder fünf Viertelstunden dauert, da wird nichts versäumt. Und steht ein großer Schaden bevor, wenn man eine halbe Stunde länger in der Kirche ist, so ist man ohnedieß dispensirt. Und wegen selten eintreffenden Fällen

soll der Priester nichts überhudeln und denken, daß sancta sancte decenter et digne tractanda sint, daß er auch Pflichten gegen Gott hat. Allzugroße Eilsfertigkeit, Abzwicken und Zustuchen vermindert auch bei den Leuten die Ehrfurcht vor dem Gottesdienste.

Rechtschaffene Dienstboten dürfen schon den Muth haben, mit der Forderung aufzutreten, daß ihnen die Herrenleute das Beiwohnen bei einem ordentlichen Gottesdienste erlauben. Selbst unchristliche Herrenleute schäzen einen ordentlichen Dienstboten, und gestatten gar manches, um ihn zu behalten. Ferner, daß der Gottesdienst ordentlich gehalten werde, fordert das Bonum commune, was allen diesen Privatrücksichten weit vorgeht.

Bekommt man keine viertelstündige Messe, so entschließt man sich, auch eine halbstündige zu hören, und da man in Luxemburg keine halbstündige Messe ohne Unterricht bekommt, so bequemt man sich, auch drei Viertelstunden oder eine ganze Stunde am Sonntag in der Kirche zuzubringen.

Wir dürfen uns durch Klagen nicht so leicht aus dem Sattel heben lassen. Wie viel Zeit wird in Liebschaften verschwätzt, da klagt man über kein Versäumniß. Wie viele Gefahr wartet auf die Leute bei nächtlichen Vergnügungen. Diese ignorirt man. Wenn aber Abends eine Andacht ist, oder in der Christnacht die Mette gefeiert wird, da ist man voll Angst wegen der Gefahren der Unschuld? O, welche Pharisäerei!

Der Ausrede, daß, wenn man sich solchen Leuten nicht füget, manche gar keine Messe hören, kann ich nicht beistimmen. Diejenigen, denen um die Messe zu thun ist, werden trachten, zu gehöriger Zeit dem Gottesdienste beizuwöhnen; können sie nicht, so sind sie entschuldigt. Bei den Andern meine ich, daß es nicht selten besser wäre, daß sie gar nicht in die Kirche gingen, weil sie Gott da mehr beleidigen, als wenn sie wegblieben. Auch bin ich für meine Person nicht geneigt, zu einer solchen excessiven Bequemlichkeitsliebe beizutragen. Es ist wahrhaft eckelhaft, wenn solche Tagediebe, wie in Wien, Anforde-

rungen machen, daß man ihnen auch um zwölf Uhr Mittags eine heilige Messe lesen soll, damit auch sie eine heilige Messe hören könnten. Und wie demüthigend ist es für uns, daß man sich getraut, solche Anforderungen zu machen.

Es wurde mir erzählt, daß sich der berühmte Minister Fürst Kaunitz einen Hoffkaplan hielt, der ihm in seiner Hauskapelle alle Tage um zwölf Uhr die heilige Messe las. Wenn der Priester die Messe begann, öffneten sich die Flügelthüren des Zimmers des Ministers in die Kapelle. Da trank er eine Tasse Kaffe, und dann kniete er sich nieder. Seht, was die Leute aus uns machen, wenn wir es gestatten. Statt die Frömmigkeit zu heben, machen wir das Heilige verächtlich.

Wegen unserer Nachgiebigkeit machen es die Leute mit uns gerade so, wie es die Juden mit den jüdischen Priestern machten zur Zeit des Propheten Malachias, wie wir lesen Malach. 1, 7. Offerebant panem pollutum, animalia coeca, clauda lanquida. Die Priester ließen es zu. Sie sagten: was wollen wir machen: mensa Domini despecta est, die Leute bringen nichts anderes &c. Aber Gott war damit nicht zufrieden. Er hielt es ihnen vor, daß sie ihn weniger achteten als einen menschlichen Obern, und er kündigte ihnen ihre Verwerfung an. Unsere Nachgiebigkeit hat uns sträflich gemacht vor Gott und verächtlich vor den Menschen.

So ist denn in Luxemburg die Unstalt getroffen, daß die Leute, die noch in die Kirche gehen, einem Unterrichte am Sonntage nicht ausweichen können. Gehen sie von einer Kirche fort, um dem Unterrichte auszuweichen, und gehen sie in eine andere, um eine heilige Messe zu hören, so laufen sie auch gerade dem Unterrichte zu.

Wo man den Gottesdienst, ohne ihn unnöthiger Weise zu verlängern, mit Würde und Anstand, ohne Affektirerei, ohne Verstümmlung, ganz nach den Vorschriften der Kirche hält, da ist der Gottesdienst nicht zu lange, er ermüdet nicht und er wird Achtung gebietend. Die Leute, auch schlechte Katholiken,

gehen gerne dazu. Leider wollen manche den Gottesdienst besser machen als Rom, aber der Erfolg zeigt, daß sie verschlechtern. Es ist auch nicht anders zu erwarten; denn Rom schreibt vor assistente Spiritu sancto, wir aber nur nach unserm Privat-urtheile. Die kirchlichen Gebete sprechen immer an; wenn wir aber Gebete komponiren, und dieselben immer gebrauchen würden wie die kirchlichen, wir würden derselben bald müde werden.

Ein Gottesdienst nach Rom's Vorschrift ist einfach und großartig, und wie man durch Privaturtheil etwas daran ändert, so kommt man auf zwei Extreme, nämlich auf das zu viel oder zu wenig.

Ich habe es selbst mit Augen angesehen, wie ein Gottesdienst nach Rom's Vorschrift die Leute anzieht und in die Kirche bringt, während unser Abkürzen oder Beimischen den entgegengesetzten Erfolg hat. Auch der hochwürdigste Bischof von Grenoble hat in zwei Hirten schreiben dasselbe gesagt. Er sagte: Wir haben das Gottesdienstthalten &c. besser verstehen wollen als Rom, und unsere Kirchen sind leer geworden. Fangen wir wieder an, unsern Gottesdienst ganz und gar nach Rom's Vorschriften einzurichten, und ich habe die Hoffnung, daß unsere Kirchen wieder voll werden.

Ich mache hier diese Bemerkung, weil die Abhaltung des Gottesdienstes nach Rom's Vorschrift auch ein Mittel ist, die Leute in die Kirche zu ziehen.

Auch hat das, was von der Kirche ist, einen besonderen Segen, welcher dem fehlet, was aus unseren Privatansichten kommt.

Ein anderes Mittel, um besonders das männliche Geschlecht anzulocken, um etwas über Religion zu hören, ist das, was man Konferenzen heißt. Ich habe davon gesehen und gehört. Sie fanden bald in Kirchen, bald in anderen Hörsälen statt. Konferenz ist zwar ein populärer, aber doch gründlicher Vortrag über einen Gegenstand, eine Untersuchung, Diskussion oder Erörterung. Sie sind keine regelmäßigen Vorträge, wie

die sonntägigen Predigten und Christenlehren. Sie werden zum Voraus angekündigt und auch der Gegenstand, worüber die Konferenz gehalten wird. Kann der Gegenstand mit einem Male nicht erschöpft werden, so hält man eine Reihe von Konferenzen. Diese Konferenzen sind nicht selten Predigten oder Unterrichte, aber man nennt sie absichtlich nicht so. Die Leute sind eitel und zu hoffärtig, um sich mit Alltäglichem abgeben zu wollen; daher gab man der Sache einen besonderen neuen Namen, der etwas vornehm klinget. Und weil die Leute zu stolz sind, um belehrt werden zu wollen, darum gebrauchte man den Namen Untersuchung, Diskussion, Erörterung &c. So etwas schmeichelt und ziehet an. Ist auch die Sache noch so einfach, wenn sie nur gelehrt aussieht oder einen gelehrteten Namen hat; dann kommen Viele, denn man will auch zu den Verständigen und Gelehrten gehören. Dabei zu erscheinen wird dann eine Ehrensache, und so sitzen die G..... auf, und bei dieser Gelegenheit macht man sie gescheit.

Solche Konferenzen wurden in Frankreich von P. Mavignan, P. Lacordaire, von Bischof Dupanloup, in Belgien von P. Dechamps, jetzt Bischof von Namur, in England von Kardinal Wiseman, Dr. Newman gehalten. Ich führe diese Namen nur beispielweise an; denn es gibt noch eine Menge Anderer, die auch solche Konferenzen hielten. Man gibt diesen Konferenzen auch nicht selten den Namen Vorlesungen, weil dieß ein wenig universitätisch klinget. Man hat da Gelegenheit, die bestehenden Irrthümer zu widerlegen, die irrgen Ansichten zu berichtigen, zu belehren. Solche Vorlesungen oder Konferenzen werden nicht selten im Druck veröffentlicht. Hat der Redner Aufsehen gemacht, dann sind Andere neugierig zu wissen, was vorgetragen wurde, besonders wenn die Zeitungen davon sprechen, kaufen dann das Gedruckte und lesen es. Diese Konferenzen oder Vorlesungen werden gewöhnlich Abends gehalten nach der Arbeitszeit, wobei die Kirchen oder Hörsäle so beleuchtet sind, daß sie heller sind, als am Tage. Da das Erscheinen bei diesen

Vorträgen vom freien Willen der Leute abhängt, so muß man sie zu einer Zeit halten, in welcher die Leute kommen können, und geneigt sind zu kommen. Man hält daher diese Vorträge gewöhnlich so, daß die Leute vorher noch bequem zu Abend essen können.

So hielt Kardinal Wiseman in London nacheinander an vier Sonntagen Abends um 7 Uhr Vorlesungen über das österreichische Konkordat. Der Zudrang von Männern von allen Ständen und Klassen war so groß, daß die Kirche viel zu klein wurde. Kardinal Wiseman reiste auch in England herum, und hielt solche Konferenzen oder Vorlesungen. Dr. Cahill, ein irlandischer Priester, durchreiste zur Abhaltung solcher Konferenzen Irland, England, Schottland und Nord-Amerika. Der hochwürdigste Dr. Ulloa Morne, Bischof von Birmingham, hielt solche Vorlesungen über die weltliche Macht des Papstes. Noch als Priester hielt Wiseman eine Reihe von Konferenzen in London über die regula fidei der Katholiken und Protestantenten.

Weil zu diesen Konferenzen Un- und Irrgläubige und viele Gattungen schlechter Katholiken kommen, so werden nicht selten dieselben ganz vom Gottesdienste getrennt, theils, um die Gebets scheuen nicht abzuschrecken, theils auch, um das Heilige nicht d. h. preiszugeben, wie es in der Schrift heißt.

Diese Konferenzen sind nicht selten die Ursache, daß Viele, die ihnen beiwohnen, dann auch den Gottesdienst besuchen und wirkliche Christen werden.

Hatte man außer der Kirche solche Hörsäle, so traten auch nicht selten weltliche Männer auf, die solche Vorlesungen hielten, die Kirche vertheidigten und Irrthümer und Verläumdungen widerlegten. Die große Schaar gläubiger Männer in Frankreich, England, Irland, Belgien, Holland &c. &c. hat man diesen Konferenzen zu danken. Sie wirken viel mehr, als selbst Zeitschriften und Bücher.

In unseren Städten wären solche Konferenzen von großer Wichtigkeit. Zu solchen Konferenzen würden die Männer kom-

men, während sie zu den gewöhnlichen Predigten und Christenlehren nicht kommen. Auch den Landbewohnern kann diese Wohlthat zu Theil werden, wenn Priester, besonders Klostergeistliche, Sonntag Nachmittags auf die Dörfer hinausgehen, und ihnen da Vorträge halten.

Ein Klostergeistlicher klagte es mir mit weinenden Augen, wie manche Dörfer weit von der Kirche weg sind, so daß nur sehr Wenige Nachmittags zur Christenlehre kommen. Man weiß, wie dann die Leute einen solchen Nachmittag zubringen. Wie leicht, sagte er, könnte man diese Leute Sonntag Nachmittags besuchen, und ihnen auch solche Unterrichte oder Konferenzen halten? Aber leider, es geschieht nichts. Man will nichts Neues einführen, man bleibt beim Alten, und so geht es uns, wie der österreichischen Armee, die die Zündnadel-Gewehre nicht annehmen, beim Alten bleiben wollte, bis sie total geschlagen wurde, und zwar so, daß sie gezwungen war, einen Frieden zu schließen, der noch die Niederlage vollendete, weil sie nicht mehr im Stande war, vor Wien noch eine Schlacht zu wagen. Seht, wie unsere Feinde in den Dörfern Bücher verbreiten, eine unglaubliche Thätigkeit entfalten, immer neue Mittel gebrauchen, auch auffinden, um ihren Zweck zu erreichen, und wir bleiben beim Alten, bis wir auch so geschlagen sind und Alles verloren haben, wie die österreichische Armee. Wie Oesterreich keinen Freund hat, und sich selber helfen muß, so auch wir. Und wenn wir Hilfe suchen, wie Oesterreich beim Napoleon, so werden wir uns eben so betrügen, wie sich Oesterreich mit seinem Napoleon betrogen hat.

Zwischen den Preußen und unsren Glaubensgegnern ist eine große Aehnlichkeit. Die Preußen hatten Alles schon längst auf den Krieg vorbereitet. Sie studirten unser Terrain so vollkommen, daß sie an der Grenze von Ungarn genau wußten, da muß eine Mühle und ein Brunnen mit trinkbarem Wasser sein. Sie hatten Alles vorbereitet, um die zerstörten Telegraphen und die unterbrochenen Eisenbahnen wieder herzustellen.

Sie überraschten überall durch ihre Geschwindigkeit, durch die Anwendung aller möglichen Mittel und Energie. Die Österreicher erwarteten sie an der ungarischen Grenze bei einer Eisenbahn und einer anderen Brücke, die die Österreicher zerstörten. Allein die Preußen kamen nicht zu dieser Brücke, und gingen weiter oben über den Fluß und überraschten so die Österreicher nicht wenig. Die Österreicher dachten, mit den Preußen bald fertig zu sein. Man trug große Ritterlichkeit zur Schau. Man vertraute auf sich selbst, ohne die gehörige Thätigkeit zu entfalten, ohne alle Hilfsmittel in Anwendung zu bringen.

Die Wahrheit muß heraus: Gerade so machen wir es auch. Der 3. Juli bei Königgrätz brachte Österreich aus einer großen Selbsttäuschung, aber es war zu spät. So wird es auch mit uns gehen.

Ich habe nicht geglaubt, daß es so gehen wird, sagte ein geistlicher Staatsrath nach der 48er Revolution, denn, sprach er weiter, in den Akten war Alles in der Ordnung. Dieß erzählte mir derjenige selbst, der es aus seinem Munde hörte, und an welchen auch diese Worte des Staatsrathes gerichtet waren. Preußen hatte den Krieg gegen Österreich schon längst im Sinne. Damit aber Österreich keine Gegen-Vorbereitungen mache, sprach und handelte es mit Österreich immer so, als wenn Österreich von daher nichts fürchten dürfte. So macht man es auch uns. Lassen wir uns nicht täuschen, und treffen wir nur sogleich alle Gegenmaßregeln. Jedes Zaudern oder Warten ist verderblich. Je mehr wir zaudern oder warten, einen desto größeren Vorsprung gewinnt der Feind, und desto mehr sind wir im Nachtheil. Täuschen wir uns nicht mit der Menge weiblicher Beichtkinder; wenn wir auf das männliche Geschlecht keinen Einfluß mehr haben, ist Alles verloren, auch das Zeitliche der Kirche.

Wenn wir erst dann löschen wollen, wenn das Dach schon brennt, dann ist es zu spät. Es ist kein Friede, bis wir uns eine solche Stellung erkämpft haben, die der Feind nicht anzu-

greifen wagt. Der Feind hat keine Schonung. Unsere Waffe ist das Wort und die Schrift. Wir haben sonst keine. Unser Vortheil ist, daß die Kraft der Wahrheit und der Gnade auf unserer Seite ist. In weltlichen Stützen sind unsere Gegner voraus. Bis jetzt hat der Kaiser offenhafte Verfolgung verhindert. Aber auch dieser Schutz kann verloren gehen, weil der Kaiser nicht Alles vermag, nicht Alles weiß, und sein Ansehen vielseitig untergraben wird. Also wir sind auf uns selbst allein angewiesen. Wir müssen das Konkordat herhalten, und durch unsere Thätigkeit uns selbst gegenüber Allen respektabel machen.

Um den Männern Religionskenntniß beizubringen, dazu leisten auch die katholischen Kasino's treffliche Dienste. Man hat mir erzählt, daß man nicht durch öffentliche Reden einem Kandidaten einer geheimen Gesellschaft die Grundsätze derselben beibringt, sondern in Privatgesprächen. Wenn sie in Gesellschaft zusammenkommen, da hat Einer von der Gesellschaft den Auftrag, mit dem Kandidaten vertrauliche Freundschaft zu schließen, und dieser bringt ihm die genannten Grundsätze bei. Dasselbe Mittel können wir ja auch für das Gute anwenden, wenn ein Auchkatholik in's Kasino eingeführt wird. Wohl sind Kasino's vorzugsweise für Städte. Für das Land könnten die Zusammenkünfte der Standesbündnisse zu solchen Kasino's werden. Dasselbe kann auch mit den Gesellen-Vereinen geschehen. Privat-Unterredungen unter Laien können oft mehr Nutzen stiften, als die Gespräche mit Priestern.

Wie das Wort Jesuit, so hat man auch das Wort Clerikal zu einem Schreckbild gemacht, und wenn Jemand als ein solches Schreckbild erscheint, so kann er auch das Beste reden, es macht nicht mehr den gehörigen Eindruck.

Man muß nur trachten, daß der Priester, welcher Bundesleiter ist, sich einige Männer oder Jünglinge aus dem Standesbündnisse unterrichtet, damit sie zu solchen Privat-Unterredungen geeignet sind. Dasselbe kann auch bei den weiblichen Standesbündnissen geschehen.

Es ist immer gut, wenn wir auch von unsern Gegnern lernen, und das, was sie als Mittel zu bösen Zwecken gebrauchen, für gute Zwecke verwenden.

In Newyork hat ein Freimaurer eine katholische Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung gestiftet. Die Gesellschaft war gut, aber sie wurde dennoch vom hochw. Erzbischof Hughes streng verboten. Er erfuhr, daß der Stifter dieser Gesellschaft im Geheimen ein Freimaurer war, und daß er die Gesellschaft nur deswegen stiftete, um Gelegenheit zu bekommen, mit diesen Männern zusammenzukommen, damit er sie in Privatgesprächen zum Maurerthum vorbereite.

Unsere Feinde scheinen die Macht dieser katholischen Kasino's zu fühlen, denn eben deswegen sind sie feindlich dagegen aufgetreten.

Aus dem bereits Angeführten geht klar hervor, wie wichtig solche katholische Gesellschaften sind. Bis jetzt sind unsere gutgesinnten Katholiken in allen Wahlen oder Verhandlungen, wo abgestimmt wird, wie zerstreute Schafe ohne Hirten. Jeder stimmt für sich selbst, daher werden die Stimmen zerstreut. Unsere Gegner hingegen vereinigen sich in Klubs. In diesen wird Alles vorher besprochen, und da vereinigen sie sich, alle ihre Stimmen auf einen Mann oder auf einen und denselben Beschuß hinzuwenden. Dadurch gewinnen sie die Stimmenmehrheit, und die gutgesinnten Katholiken verlieren. Daher sollen sich auch die Unsrigen vereinigen, Alles unter sich früher besprechen, Beschlüsse fassen, wie alle ihre Stimmen auf einen einzigen Punkt gerichtet sein sollen. Dieß thun die Katholiken in Belgien, Holland, England, Irland und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Sie erlangen dadurch eine respektable Stellung im Staate. Es geschieht nicht selten, daß selbst in Amerika die katholische Partei den Ausschlag gibt, nicht, weil sie die zahlreichere ist, sondern weil die verschiedenen Parteien, in die das Volk getheilt ist, sich bestreben, die katholische für sich zu gewinnen, und eben deswegen sich gegen die katholische Partei zu Konzessionen herablassen.

Eben weil sich die Bösen bei uns organisiren, die Katholiken aber nicht, richten zwanzig unserer Gegner mehr aus, als zweihundert gutgesinnte Katholiken.

Es läßt sich nicht läugnen, daß viele Siege unserer Gegner unserer Unthätigkeit oder halben oder verspäteten Thätigkeit müssen zugeschrieben werden.

Wir wollen aus unsren alten Formen nicht herausgehen, und so werden wir überflügelt. Und eben dadurch verlieren wir nicht bloß geistlich, sondern auch der zeitliche Verlust wird vorbereitet, ja sogar herbeizogen. Die stärkste Regierung ist einem ungläubigen oder irrgläubigen Volke gegenüber nicht im Stande, die geistlichen Güter zu beschützen. Noch weniger ist eine Regierung dieß im Stande, von der es zweifelhaft ist, ob sie noch katholisch sein will, und die die Freundschaft unserer Gegner nicht etwa zu verlieren, sondern vielmehr zu gewinnen sucht. Die Sicherheit der geistlichen Güter ruht auf der katholischen Gesinnung der Staatsbürger (nicht der Weiber).

Ein anderes Mittel, besonders dem männlichen Geschlechte Religionskenntniß und Glauben beizubringen, ist die Presse. Man erhebt ein großes Geschrei gegen die Freiheit der Presse. Was hilft dieses Geschrei. Sie ist einmal da, und wir können sie nicht abschaffen. Ich für meine Person ziehe sie der früheren Zensur vor. Die frühere kaiserliche Zensur hat viel Gutes, aber nichts Böses verhindert. Sie machte zwar Jagd auf politische Schriften, die der österreichischen Bureaucratie nicht gefielen; aber eben diese Schriften wären nur von Wenigen gelesen worden. Und die sie lesen wollten, bekamen sie doch zum Lesen. Die gefährlichste Lektüre war die der Romane, und diese war frei. Auch die Theater waren frei. Es ist wahr, man erlaubte das grobe Schmutzige, das nackte Schlechte nicht; aber das Sinnliche unter dem Schleier der Sittsamkeit ist viel reizender. Durch die Romane und Theater wurde die Sinnlichkeit genährt, und den jungen Leuten eine Abneigung, ein Haß gegen alles Geistliche eingepflanzt, der Unglaube gegründet,

genährt, und alles dieses befördert am besten die Revolution. Dagegen hat die alte Zensur alles energische, katholische Auftreten verhindert. Das Streichen der Zensur verleidete in Oesterreich guten, eifrigen Katholiken das Schreiben, und so wurde die katholische österreichische Literatur die armeligste in der Welt.

Gute Katholiken in Oesterreich halfen sich dann mit ausländischen Produkten, oder schickten per nefas ihre Artikel an ausländische Blätter. Die österreichische Zensur lähmte das kräftige Auftreten der Kirche, gestattete aber die Versinnlichung der Menschen, denen man panes et circenses gab, wenn sie nur nicht politisirten und in religiöser Hinsicht nur rechte Moderados waren.

Die Schriften und Werke des Eugen Sue wurden überall gelesen, und solche Dinge schaden der Religion mehr, als das Polemisten unserer Gegner.

Durch die Presßfreiheit können wir uns doch frei bewegen und kräftig auftreten, der Fehler besteht darin, wenn wir sie nicht gehörig benützen.

Es ist zu besammern, daß die Presse wie die Zunge mißbraucht wird. Wir haben aber keine Mittel, diesen Mißbrauch zu verhindern, also müssen wir uns auch der Presse bedienen, um den Wirkungen des Mißbrauches derselben zu begegnen und Gutes zu wirken. Die Kirche wird nicht mehr gehört, und dem Staate würde ich nicht trauen, als ein Mittel, um den Mißbrauch der Presse zu hindern, weil eben dadurch wieder eine Zensur entstehen würde, wie wir sie gehabt haben, und weil weltliche Zensoren oft entweder nicht die gehörige Kenntniß, oder nicht den gehörigen Muth, oder auch nicht den rechten Willen dazu haben. Erst unlängst las ich, wie ein Franzose unter Ludwig XVI. eine Widerlegung der Encyclopädisten herausgeben wollte, aber es fehlte an Zensoren, die sein Werk passiren lassen wollten, weil die Gutwilligen unter ihnen durch die Voltairianer terrorisirt wurden. In einem Briefe an den heil.

Alphons Liguori sagte der Autor selbst, daß er, um sein Werk zu veröffentlichen, er dasselbe zum Drucke nach dem protestantischen Genf senden müßte.

Ich sagte, der Fehler liegt darin, daß wir die Freiheit der Presse nicht gehörig benützen.

Daß die Produkte der guten Presse zum Kaufe ausgeboten werden, ist nicht genug. Wir müssen trachten, sie in die Hände der Leute, besonders der Männer, zu bringen.

(Ueber die Art und Weise, wie dieses leicht geschehen kann, soll der folgende Aufsatz sprechen.)

Um die schlimmen Wirkungen der schlechten Zeitungen zu paralisiren, und um Gutes beizubringen, müssen auch wir zu den Zeitungen unsere Zuflucht nehmen. Wir haben keine Wahl. Wenn uns die Feinde auf diesem Terrain angreifen, so müssen wir ihnen hier begegnen, und weil die Leute nun einmal durchaus Zeitungen lesen wollen, so müssen wir ihnen gute geben, damit sie die schlechten fahren lassen, und durch das Lesen der guten auch das Gute, Rechte, Wahre in sich aufnehmen.

Wir haben katholische Zeitungen, aber da gibt es manche Mängel und Fehler, die wir zu verbessern haben.

Sehr oft macht man katholische Schreiber durch Mangel an Nachsicht und durch zu scharfe Kritik von Seite katholischer einflußreicher Leser verzagt. Es geht ihnen nicht selten, wie dem Louis Beuillot, dem Hauptredakteur des „Univers“. Er ging in der Streitfrage über den Gebrauch der heidnischen Klassiker etwas zu weit und war zu hitzig. Da verbot der damalige Erzbischof von Paris seinen Geistlichen das Halten und Lesen dieses Journals. Louis Beuillot antwortete: Zwanzig Jahre haben wir mit Aufopferung der guten Sache gedient, nicht um des Brodes willen, sondern aus Liebe und Eifer. Sei es, daß wir zu weit gegangen sind, nicht aus bösem Willen, sondern aus Liebe zur guten Sache; haben wir denn eine solche Strenge verdient? Mögen die Hirten ein Wort sprechen, und wir schweigen ganz. Aber es ist doch seltsam. Es gibt so viele

schlechte Zeitungen, welchen gegenüber man kein Wort verliert. Und wenn ein der Kirche gehorsamer Sohn einen kleinen Fehler als Publizist begeht, da fällt man über ihn her ohne Gnade und Barmherzigkeit. Dieß ist der Sinn seiner Antwort, auf welchen ich mich sehr gut erinnere. Den eigentlichen Wortlaut habe ich vergessen.

Ferner fehlt unseren katholischen Blättern die gehörige Unterstützung sowohl an Geld, als auch durch Mitarbeiter. Andere Parteizeitungen erhalten von den Anhängern ihrer Partei Subventionen. Ohne Geld kann man nichts thun. Korrespondenzen kosten Geld, viele Artikel sollen honorirt werden. Mangelt das Geld, so mangeln die Korrespondenzen, und man hat keine Auswahl in den Artikeln, oder sie mangeln ganz. So wird eine Zeitung mager und uninteressant, und verfehlt mehr oder weniger ihren Zweck. Das wissen unsere Gegner, darum helfen sie ihren Zeitungen mit Geldmitteln. Dasselbe sollen auch wir mit unseren Zeitungen thun. Ich habe schon davon gesprochen, wie auch unser Zeitliches auf dem Spiele steht, darum sollen wir zu Opfern bereit sein, wenn wir auch unser Zeitliches retten wollen. Wie oft wagt man manches, um etwas zu gewinnen, oder den übrigen Besitz zu retten? Warum sollen wir in dieser Sache opferscheu sein? Und sind wir es, so verdienen wir auch die Folgen.

Man klagt gerne über die guten Zeitungen, daß sie oft gar mager seien. Aber warum sucht man ihnen nicht aufzuhelfen? Man liefere Artikel, man arbeite und studiere, ihnen zu helfen, und die Zeitung wird gut, interessant, nützlich sein und ihren Zweck erreichen.

In unserem Interesse liegt es, daß wir unseren Zeitungen die größtmögliche Verbreitung geben. Soll die Zeitung etwas nützen, so muß sie gelesen werden. Wollen wir unsere Zeitungen unter die Leute bringen, so genügt es nicht, daß wir zum Abonnement auffordern. Wir müssen selbst abonniren. Wenn alle Priester auf unsere Zeitungen abonniren würden, sie würden

gut bestehen können. Aber leider, dies geschieht nicht. Der Volksfreund hat in der ganzen österreichischen Monarchie, Wien damit eingeschlossen, kaum 2000 Abonnenten. Selbst in einem Ordenshause fragte ich um den Volksfreund. Er wurde da nicht gehalten, aber die Presse wurde da gefunden. Unsere ganze Existenz ist in Frage gestellt, und Priester unterhalten sich mit dem Figaro und geben Geld dafür aus? Wir können es nicht läugnen. Es ist unter uns viele Sorglosigkeit, viele Gleichgültigkeit, und Viele werden nicht aufwachen, bis der Sturm auf unser Zeitliches losbricht.

Anderwo habe ich gesehen, wie Bischöfe und Priester auf katholische Zeitungen abonniren, nicht, um sie zu lesen, denn zur Orientirung genügt sehr oft Eine Zeitung. Sie halten oft viele Zeitungen, bloß um sie zu unterstützen. Ja solche, welche die Mittel hatten, ja auch solche, die sparsam leben mußten, hielten oft mehrere Exemplare, um sie zum Lesen zu vertheilen. Warum sollen wir nicht dasselbe thun? Aber, sagt man, es kostet zu viel. Es kostet nicht zu viel, wenn Alles auf dem Spiele steht. Entweder müssen wir Opfer bringen, oder wir sind in Gefahr, Alles zu verlieren: Es wäre sehr gut, wenn unsere Zeitungskräfte mehr konzentriert wären. Die Zersplitterung macht arm und schwach.

Eine gute Zeitung muß Entschiedenheit zeigen, energisch auftreten und Muth haben. Jede Halbheit findet in unseren Zeiten keinen Absatz mehr. Selbst die Bösen sind mit keiner Halbheit zufrieden. Und wenn ein Feind mit aller Kraft auf mich losgeht, so muß ich mit aller Kraft ihm entgegen gehen, sonst bin ich verloren. Hierher gehört, was ich oben bereits gesagt habe.

Dann sollen unsere Zeitungen alle Bedürfnisse der Leser befriedigen. Sie müssen auch politisch, ökonomisch &c. sein. Es ist schwer, Leute zu finden, die zwei Zeitungen halten. Gewöhnlich halten sie nur Eine. Und weil das Zeitliche vorzieht, so halten sie eine, die ihre zeitlichen Bedürfnisse oder Wünsche

befriediget, und die religiöse lassen sie fahren. Eine solche Zeitung, die allen Bedürfnissen und Wünschen der Leser entsprach, war der Univers. Er hatte daher auch eine ungemein große Verbreitung. Auch sein Muth und seine Entschiedenheit gefiel.

Dann muß auch Styl, Fassung und Sprache allen verständlich sein, damit auch der gemeine Mann das Gelesene versteht. Eben deswegen sind der Volksbote und Alban Stolz so beliebt, und werden so viel gelesen.

(Wie durch die Volksbibliothek katholische Kasino's können veranlaßt und gute Zeitungen können unter die Leute gebracht werden, soll ein Aufsatz „über die Volksbibliothek“ zeigen.)

Soll das bisher Gesagte nützlich sein, muß das Ganze (nicht stückweise) mit Überlegung (und nicht mit eifertiger Oberflächlichkeit) gelesen werden.

Es kann mir nicht einfallen, daß das von mir Gesagte das einzige Tüchtige ist. Mein Zweck ist, zum Nachdenken, Überlegen den Anstoß zu geben, weil dann sich bei einem guten Willen die Ausführung von selbst gibt. Ich rede nicht bloß als Theoretiker, sondern auch aus der Praxis und Erfahrung. Ich empfahl nichts, was nicht schon anderswo ausgeführt wurde.

Unsere Zustände habe ich nicht mit den grellsten Farben dargestellt, sondern mit Zurückhaltung, denn ich hätte, ohne unwahr zu werden, noch grellere Farben auftragen können.

Einem Mißverständnisse habe ich noch vorzubeugen. Ich habe nämlich oben gesagt, daß die Missionen, wie sie bis jetzt unter uns gehalten wurden, nicht hinreichen für unsere Bedürfnisse. Ich wollte damit nicht sagen, daß unsere jetzigen Missionen nichts nützen. Sie sind gut für Gläubige, wenn auch Sündhafte. Aber gegen Irr- und Unglauben reichen sie in der jetzigen Form nicht hin, und müssen deswegen einer Reform unterzogen werden.

Ich würde in Städten und Märkten, auch in manchen Landgemeinden, mit den Konferenzen, von denen ich sprach, beginnen, wozu ein oder höchstens zwei Patres erforderlich würden.

Machen diese Wirkung, dann würde ich erst mit der Mission beginnen, und wenn nothwendig, Patres nachkommen lassen.

Der heilige Alphons tadeln die kurzen Missionen, weil da zu wenig Zeit ist, die Liebe Gottes zu predigen. Weil die Furcht Gottes den Grund legen muß, müssen die strengen ewigen Wahrheiten alle gepredigt werden. Diese erfordern ihre Zeit. Predigt man nun nicht hinreichend die Liebe Gottes, spricht er, so sind die Leute nur durch den Schrecken bekehrt, und Bekehrung durch den Schrecken allein dauert nur so lange, als der Schrecken dauert.

Wenn die Mission länger dauert, ist man nicht genöthigt, die Predigten so aufeinander zu häufen, und es bleibt Zeit zur Verdauung derselben, es bleibt mehr Zeit zum Beichthören, eine geringere Anzahl von Missionären wird erfordert, die Einlogirung ist leichter, die Beköstigung kostet gleich viel, und die Reisekosten sind minder.

Der heilige Alphons hat die Leute während der Mission unter Tags arbeiten lassen. Vorträge wurden Morgens vor der Arbeitszeit, und Abends nach derselben gehalten. Dadurch fiel die Klage über Versäumniß der Arbeit weg, und dem männlichen Geschlechte wurde es möglich und annehmlich gemacht, bei den Vorträgen zu erscheinen.

In seinem Büchlein über die Missionen leuchtet er denjenigen ordentlich heim, die bei den Abendpredigten Missbrauch fürchten. In die Predigten gehen die Leute nicht allein, und in Gesellschaft findet man Schutz. Ferner, eben die Predigten schrecken ab, und welche der Liederlichkeit nachgehen wollen, finden ohne Predigt noch mehr Zeit und Gelegenheit. Ist es billig, fragt er, daß man wegen etlichen Schlechten die Predigt früher hält, so daß die arbeitenden Männer nicht kommen können und folglich auch nicht bekehrt werden. Und werden die Männer nicht bekehrt, sagt er, so müßt die Mission äußerst wenig.

Der heilige Alphons befiehlt, die Mission so lange fortzusetzen, bis Allen Genüge geleistet wird, und alle Gewissen be-

ruhigkeit werden. Wird die Mission übereilt, sprach er, und wird den Missionären nicht Zeit gegeben die Gewissen zu beruhigen, so ist es besser, die Mission nicht zu halten. Denn besser ist es, sagt er, die Mission gar nicht zu halten, als die Gewissen aufregen, ohne sie zu beruhigen. Eine gute Arbeit fordert ihre Zeit, und eine übereilte, überhastete wird schlecht ausfallen.

Der heilige Alphons nahm alle Auslagen auf sich selbst. Wohlthäter gaben ihre Beiträge in seine Hand. Er selbst bestritt die Kost; so unterblieb alle Rechnung und alles Geschrei über die Kosten. Dadurch fiel er durch längeres Bleiben im Orte Niemanden gegen seinen Willen zur Last, und er hatte volle Freiheit, die Arbeit ganz und gut zu verrichten.

Aber leider haben Einflüsse von vielen Seiten die Missionen in die jetzige Form gebracht.

Bei den Missionen des heiligen Alphons spielte der Katechismus eine große Rolle. Die Leute beichteten nicht ständeweis, sondern wie sie die Disposition brachte. Nur gegen das Ende der Missionen waren die General-Kommunionen ohne pomphaften Aufzug und mit freiwilliger Theilnahme, weil nach der Mission die Kommunion privatum empfangen wurde. Der General-Kommunion ging noch eine reconciliatio voraus, wenn Vergessenheit in der Beicht oder sonst etwas dieselbe nothwendig machten. Da halfen dann auch die Pfarrgeistlichen.

Alles, was ich bis jetzt gesagt habe, ist der Leib. Soll aber der Leib wirken können, muß er eine Seele haben, und diese Seele ist das Gebet. Wenn unsere Arbeiten nicht durch das Gebet beseelt werden, sind sie aes sonans et cymbalum tinniens. Dies steht der heilige Alphons in seinem Büchlein vom Gebet weiter auseinander. Eben deswegen sind die beschaulichen Orden und das dem Priester vorgeschriebene Gebet von solcher Wichtigkeit.

Der Schreiber dieser Zeilen kann nicht selbst eingreifen. Er kann nur anrathen und aufmuntern; unterdessen will er beten, daß seine niedergeschriebenen Worte Früchte bringen.

Wenn ein böser Mensch Feuer an ein Haus gelegt hat, so laufen alle Nachbarn, um löschen zu helfen, sie vergessen da alle Zwistigkeiten, alle Eifersüchteleien. Ich meine, wir sollten es auch so machen.

Wenn ein Haus brennt, so sitzt man nicht ruhig da und sagt, es hilft nichts mehr. Man rettet noch, was man retten kann, und hindert das Weiterumsichgreifen des Feuers. Thun wir dasselbe. Gott wird mit uns sein; und fallen wir als Märtyrer, so ist dies die größte Gnade. Wir gehen dann auf einer Eisenbahn zum Himmel. Amen.

Volksbibliothek.

Welche Bücher soll sie enthalten?

Die Antwort ist: Alle Gattungen. Sehr zweckmäßig sind Bücher, die das religiöse Gefühl wecken, nähren und beseligen. Obgleich das religiöse Gefühl nie der Hauptzweck sein kann, so dient es doch sehr häufig als ein mächtiges Mittel zur Frömmigkeit. Gott der Herr zieht uns häufig an durch inneren Trost, durch eine innere, angenehme Anziehung, Erleuchtung. Un- und Irrgläubige werden zur katholischen Kirche gezogen durch die Schönheit des Gottesdienstes, durch das Tröstliche u. mancher katholischen Lehren. Was den ersten Antrieb zum katholisch werden gab, ist sehr oft nicht der eigentliche Grund dazu, aber es bringt sehr oft den Menschen dahin, daß er den rechten Beweggrund faßt. So sagt der gelehrte Kardinal Wisemann: Wenn nun Gott solche Mittel gebraucht, so dürfen auch wir für uns selbst, und für Andere solche anwenden.

Deswegen soll eine Volksbibliothek Bücher haben, die die Leute ansprechen, angenehm affizieren, von denen die Leute sagen: Das ist ein schönes Buch.

Aber ein großer Fehler wäre es, wenn in einer Volksbibliothek nur solche Bücher wären. Unsere Religion darf keine bloße Gefühlsreligion sein. Auch würden durch solche Bücher nur eine Klasse gefühlvoller, frommer Seelen zufriedengestellt werden, nicht aber denkende Männer und Jünglinge, auf welche es doch hauptsächlich abgesehen ist. Das Gefühl ist auch von keiner Dauer, es ist veränderlich, wie das Wetter im April. Daher kommt es auch, daß die durch bloßes Gefühl frommen Seelen nur eine launenhafte, wankende, unbeständige Frömmigkeit haben. Solche Seelen sind wie die Genäschigen. Sie fliegen herum, wie die Fliegen, um geistige Süßigkeit zu naschen, daher suchen sie auch ganz vorzüglich jene Beichtstühle, wo sie süße, dem geistigen Gefühle wohlthuende Worte hören.

Eine fernhafte Frömmigkeit, eine wahre, dauerhafte Frömmigkeit schließt nicht jedes Gefühl aus. Sie gebraucht es als Mittel zum Zwecke, ist aber davon ganz unabhängig. Ja, es ist nicht selten nothwendig, daß die geistigen Süßigkeiten aufhören, wenigstens häufig und oft lang unterbrochen werden. Es ist mit dem Geiste, wie mit dem Magen. Ein Magen, der immer mit Süßigkeiten genährt wird, wird ganz verdorben, und so auch der Geist, und mögen die Süßigkeiten noch so heilig sein. Und wie man den Magen mit trockenen, bitteren, sauren Dingen heilen und stärken muß, so auch den Geist.

Man beobachte und sehe, welche Früchte jene Prediger bringen, die nur immer rühren wollen, und jene Bücher, deren Zweck nur die Nährung ist. Welche Früchte für die öffentliche Sittlichkeit bringen jene Beichtväter, die ihre Beichtkinder nur immer rühren wollen?

Sie ziehen eine Gattung von Frommen, die eine Plage für sich und Andere, eigensinnig und empfindlich sind.

Eine fernhafte, wahre, dauernde Frömmigkeit muß kommen von einer richtigen Erkenntniß, die den Willen in Bewegung setzt. Eine solche Frömmigkeit ist, wie der muthige Wanderer im April, wie ein ausdauernder, anhaltender Arbeiter.

Einem solchen Frommen sind dann die geistlichen Tröstungen und Nährungen, was die schönen Tage einem solchen Wanderer und die Unterhaltungen und Mahlzeiten einem solchen Arbeiter sind.

Eine solche Frömmigkeit ist nichts weibisches, sondern etwas manhaftes, etwas soldatenmäßiges. Man sieht dieß auch in weiblichen Heiligen. Obgleich sie dem Geschlechte nach den Weibern angehörten, so ist ihr Geist doch manhaft, entschlossen und mutig, wie ein Soldat.

Demzufolge muß eine Volksbibliothek gediegene und zweckmäßige Unterrichtsbücher haben. Ich sage gediegene, das ist gründlich; denn in unserer Zeit genügt es nicht mehr, daß man sagt: ipse dixit, dieser oder jener hat es gesagt. Man will Beweise; und diese sind auch der häufigen Anfeindungen und Widersprüche wegen nothwendig. Ich sage zweckmäßige, das ist klare und deutliche, die der Bürger und Bauer versteht, die eine Sprache haben, wie die des Alban Stolz, und auch, wie er, Alles klar und deutlich erklären, vom Laxismus und Rigorismus gleichweit entfernt sind, die aus Weltleuten keine Klosterleute, sondern Alle zu solchen machen, wie sie ihrem Stande gemäß sein sollen.

Wie solche Bücher sprechen sollen, zeigt uns Jesus durch sein Beispiel. Matth. 19, V. 17: Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote. V. 21: Willst du aber vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe Alles, was du hast, und gib es den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben; und komm und folge mir nach. Ein anderes Beispiel, wie diese Unterrichtsbücher sprechen sollen, gibt uns der heilige Paulus in seinem ersten Briefe an die Korinther: Kap. 7.

Man sieht hier, wie Christus und sein Apostel Gebot und Rath genau unterscheidet und den Gläubigen auseinander setzt. Man sieht daraus, daß Christus und sein Apostel nicht zu denjenigen gehören, die sich fürchten, die Leute mit der Wahrheit

lax zu machen. Man sieht daraus, daß sie von Fall zu Fall unterscheiden, und auch Kasuistik betrieben.

Eine Volksbibliothek muß Bücher enthalten, die die Leute zu gewöhnlichen guten Christen machen. Wollte man in einer Volksbibliothek solche Bücher anschaffen wollen, die die Leute zur Vollkommenheit führen, so wäre dieß unzweckmäßig, weil nur Wenige zum vollkommenen Leben berufen sind. Sind solche in einer Gemeinde, die zum vollkommenen Leben berufen sind, so müssen diese von ihren Seelsorgern besonders geleitet und gepflegt werden. Daher kann bei Errichtung einer Volksbibliothek auf solche keine Rücksicht genommen werden.

Und wenn es auch solche gibt, die den Wunsch äußern nach Vollkommenheit streben zu wollen, so muß man ihnen nicht sogleich Glauben schenken. Es gibt gar Manche, die das Vollkommene thun wollen, während sie das Gewöhnliche vernachlässigen; denn sagen oder meinen zu können, daß man das Vollkommenere thue, schmeichelt der Eitelkeit. Will Jemand das Größere thun, aber dabei das Kleinere vernachlässigen, der ist gewiß eitel und betrügt sich selbst. Jesus hat das Vollkommene, wie wir im Evangelium Matth. Kap. 19 lesen, nur dann angerathen, als ihm der junge Mann sagte, daß er die Pflichten der gewöhnlichen Frömmigkeit bereits erfüllt habe.

Vorher sagte er ihm: Halte die Gebote. So müssen es auch wir machen. Es gibt Beichtväter, die gleich Alle zur Vollkommenheit führen wollen, ohne zu bedenken, daß man, um auf die oberste Stufe einer Stiege zu kommen, zuerst die untere Stufe betreten müsse. Wenn Jemand, ohne die unteren Stufen zu betreten, gleich auf die oberste kommt, so ist dieß ein Wunder Gottes. Solche Wunder sind nicht in der Macht eines Seelenleiters, dieser muß den gewöhnlichen Weg einschlagen.

Diese Bemerkung ist auch in der Anschaffung von Büchern einer Volksbibliothek nothwendig. Gewisse Fromme, nach Vollkommenheit strebende, wollen gleich Andere dahin bringen, daß sie dasselbe thun, was sie thun, machen ihre Übungen Anderen

zu Vorschriften, und verderben nicht selten Viele. Solche wollen dann auch in einer Volksbibliothek solche Bücher haben, was unzweckmässig und oft schädlich ist. Wer eine Bauernmagd zu einer Klosterfrau machen will, der bringe sie in ein Kloster. Kann er sie in kein Kloster bringen, so sei er zufrieden, daß sie eine gute Bauernmagd sei, wenn er nicht will, daß sie und ihre Umgebung mit ihr sehr geplagt sei.

Der heilige Franz Borgias schrieb an seine Mitbrüder, die Jesuiten der Provinz Guyenne, im Jahre 1568 folgende Worte: Suchen wir nicht diejenigen, welche mit uns leben, zu fromm zu machen.

In einer Volksbibliothek müssen Bücher sein, die das Nebel der Unwissenheit in der Religion heben. Die Klage über die Unwissenheit in der Religion ist allgemein, und sie ist auch sehr begründet.

Es ist wahr, sie beleidigt Viele, aber sie bleibt dennoch in der Wahrheit begründet. Gar Viele setzen den Patriotismus darein, daß man Alles lobet, was wir haben, und wie man im Vaterlande Fehler sieht, und das Gute anderer Länder anerkennt, wird man sogleich als Feind des Vaterlandes angesehen.

Indes, ein wahrer Patriot darf sich dadurch nicht irre machen lassen. Sein Vaterland lieben, und sein Vaterland lobhudeln, sind zwei verschiedene Dinge. Der sein Vaterland liebt, sieht mit Schmerz seine Fehler, und sucht zu helfen. Meine Vaterlandsliebe ist kein Hinderniß, das Gute anderer Länder anzuerkennen, ja, sie trachtet, dem Vaterlande auch das Gute anderer Länder zukommen zu lassen. Nur eine solche Gesinnung und ein solches Benehmen ist christlich und vernünftig. Wenn die Klage über die Unwissenheit in der Religion nicht begründet wäre, so wäre dies beinahe ein Wunder.

Der größere Theil unserer Schulkinder gehört der hart arbeitenden Klasse an. Die Noth treibt die Eltern dazu, daß sie ihre Kinder sobald als möglich arbeiten lassen. Daher viele unserer Schulkinder sind mit Arbeit sehr beschäftigt. Neben

dieser Arbeit werden sie in der Schule mit vielen Gegenständen überladen, deren Kenntniß sie unbeschadet entbehren könnten.

Aber Religion können sie nicht entbehren, und die Überladung mit vielem Unnöthigen nimmt diesen auch mit Arbeit beschäftigten Kindern die gehörige Zeit und Kraft, den Katechismus gut zu lernen. Durch Überladung wird man unwillig zum Lernen, und was man gezwungen, mit Unwillen lernt, wird bald wieder vergessen. Die mit Unwillen betrachteten Schulbücher werden beim Austritte aus der Schule als eine Last weggeworfen.

Sollen die Kinder den Katechismus gut lernen, müssen die Eltern die Erlernung desselben kontrolliren. Bei dem beständigen Wechsel von Katechismen haben die Kinder verschiedene von denen, welche die Eltern gelernt haben. Die Eltern können daher keine Kontrolle mehr ausüben. Unwissende Eltern sind ohnedies dazu nicht fähig, und indifferente, halb-, irr- oder ungläubige wollen sich die Mühe nicht geben.

Sehr häufig sind die Katechismen zwar schön und sehr gut, aber für mit Arbeit beladene Kinder, für mittelmäßig Talentirte, zu groß; daher werden sie nur von gut Talentirten ganz gelernt. Die Uebrigen haben vom Katechismus Stückwerke, aber nichts Ganzes.

Kinder in Häusern, wo ungläubige, religionsspöttische Reden geführt werden, werden von diesen Reden bald mehr, bald weniger angesteckt. Die Ehre und Liebe für Religion geht verloren, und wenn der Religions-Unterricht nicht mit Interesse, sondern handwerksmäßig betrieben wird, so betrachtet ihn das Kind als eine Last und ist froh, wenn es von dieser Last frei ist.

Christenlehren werden von Vielen gar nicht besucht, auch die Predigten häufig nicht. Viele der Predigten sind blos moralisirend oder ausschelend, blos rührend oder gefühlerregend, wenig unterrichtend.

Daher, mögen unsere Schulen noch so gelobt werden, so sieht man doch, daß es uns nicht wundern darf, wenn man über Unwissenheit in Religion plaget.

Es gibt Solche, welche gute Bücher lesen, aber im Vergleich mit der großen Menge sind es nur Wenige, und Viele von denen, welche lesen, lesen, was sie anspricht, und sehr oft das nicht, was ihnen nothwendig ist.

Vom Kirchenbesuch und dergleichen Dingen kann man keinen sicheren Schluß auf das gut Unterrichtsein machen. Dies erklärt eine Fabel. Eine Krähe sah einen Pfau und bewunderte die Federn desselben. Sie wünschte, auch ein Pfau zu sein. Sie stahl die Federn eines Pfaues, steckte sich dieselben ein und paradierte damit. So nehmen auch gar Viele die Federn, d. i. das Neuherrere des Christenthums und paradiiren damit, ohne eigentlich in das Christenthum eingedrungen zu sein.

Ferner, die wachsende Unsitthlichkeit flößt Widerwillen gegen jeden Religions-Unterricht ein, und was man nicht liebt, vergibt man bald, wenigstens zum Theil.

Und was kann man von Kindern ungläubiger Eltern erwarten?

Da nun eine Volksbibliothek diese Unwissenheit in der Religion entfernen soll, müssen daher in derselben gediegene, zweckmäßige Unterrichtsbücher sein.

Aber diese Unterrichtsbücher müssen auch interessant geschrieben sein. Man ist nicht das trockene Rindfleisch, sondern man gibt eine Sauce dazu. So muß man es auch mit den trockenen Religionswahrheiten machen.

Ein solches Buch ist der Katechismus der Beharrlichkeit, übersetzt aus dem Franzößischen.

In einer solchen Bibliothek sollen Unterrichtsbücher über alle Gegenstände der Religion sein, über die Glaubenswahrheiten, Sittenvorschriften, Sakramente, Anstalten und Gebräuche der Kirche. Die Kirchengeschichte und die biblische Geschichte sind da ein Hauptgegen-

stand. Dieß hat besonders der heilige Philipp Neri erfaßt. Die Feinde der Kirche haben durch Verfälschung der Geschichte, durch Entstellung der Thatsachen ihrer Sache großen Vorschub gethan. Die Katholiken haben sich in den letzten Jahrhunderten viel zu wenig mit der Geschichte abgegeben, daher machte der Irrthum gewaltige Fortschritte. Die Wiederherstellung der wahren Geschichte, die wahre Darstellung der Thatsachen ist der größte Schlag für die Irrlehrer. Auch die Katholiken, die man Josephiner nannte, weil sie sich zu den irrgen Prinzipien Joseph's II. bekannten, haben, um diese Prinzipien zu rechtfertigen, die Geschichte verdreht und auch verfälscht.

Es war im Anfange dieses Jahrhunderts nicht so leicht, in Oesterreich eine gute Kirchengeschichte zu finden. Professoren der Kirchengeschichte auf katholischen Lehranstalten trugen diese entstellte Kirchengeschichte vor. Die man in Frankreich Gallikaner nannte, thaten etwas ähnliches. Diese Irrthümer in der Kirchengeschichte haben dem Glauben, der Sittlichkeit, Kirchendisziplin und Frömmigkeit viel geschadet, auch sogar im Volke. Ist der Priester und Schullehrer irrig gebildet oder verbildet, so geht dieß auch auf das Volk über.

Wir müssen diese Irrthümer, das dem Glauben, der Sittlichkeit, der Disziplin und Frömmigkeit Schädliche nicht bloß entfernen, sondern wir müssen allen diesen eine gute Stütze geben, und dieß geschieht durch eine gute Kirchengeschichte. Daher ließ der heilige Philipp Neri nicht bloß durch Baronius eine Kirchengeschichte schreiben, sondern er ließ durch die Seinigen häufig täglich dem gemeinen Volke Vorträge aus der Kirchengeschichte halten.

Eine gute Geschichte vom Beginne und der Fortpflanzung des Lutherthums ist die beste Widerlegung desselben. Durch eine gute Kirchengeschichte werden die Verleumder der Kirche zum Schweigen gebracht. Was sie von den Heiligen erzählt, dient zur Erbauung, auch was sie von den Kämpfen der Kirche,

von treulosen Söhnen, von Hirten, die Miethlinge oder Verräther waren, erzählt, dient zur Belehrung und Warnung.

Es gibt manchmal so Engherzige, die meinen, das Volk soll nur das Gute wissen, was geschehen ist, nicht aber das Böse. Solche verweise ich auf die heilige Schrift, die auf Eingebung des heiligen Geistes geschrieben ist, auf die Väter und Lehrer der Kirche, auf die Heiligen, die Kirchengeschichte geschrieben haben, die weit von dieser Engherzigkeit entfernt waren.

Die Geschichte muß wahr sein, und eine verflümmelte Geschichte ist nicht mehr wahr. Gerade im Gegensatz mit dem Bösen tritt das Gute erst deutlich hervor, und gerade in der Erzählung des Bösen liegt die Rechtfertigung der Kirche in ihren Gesetzen und Anordnungen.

Es ist immer besser, daß das Schlechte durch gewissenhafte Personen bekannt werde, als durch böswillige.

In der neuesten Zeit haben sich manche Schriftsteller um die Kirche Verdienste gesammelt, aber sicher das größte Verdienst um die Kirche haben Jene in der neuesten Zeit, welche die Geschichte gut bearbeitet haben.

Sehr wichtig, ja nothwendig ist es in unserer Zeit, daß das Thun und Treiben, die schlaue Bosheit und die Beträgereien, die Kniffe und Kunstgriffe der Feinde der Kirche aufgedeckt werden. Sind diese entlarvt, dann betrügen sie nur Solche, die betrogen werden wollen. So lange sie nicht entlarvet sind, täuschen, betrügen und verführen sie Viele. Eben deswegen sind die Bücher über die geheimen Gesellschaften von so großem Nutzen, ja von Nothwendigkeit, und eben deswegen sollen solche in keiner Volksbibliothek fehlen. Zu diesen gehören der vortreffliche, selbst auf Befehl des Papstes geschriebene Jude von Verona, Lionello und, was Eckert über die Freimaurerei geschrieben hat.

Wie viele unserer Katholiken vom Bürger- und Bauernstande würden sich nicht von Schwäzern hinreißen lassen, und

mehr Interesse an der Kirche haben, wenn sie wüßten, wie die geheime hohe Venta Italiens, die sich auch in anderen Ländern ausbreitet, dahin arbeitet, um das Christenthum vom Erdboden zu vertilgen.

In einer guten Volksbibliothek dürfen Kontroversebücher nicht fehlen. Der Un- und Irrglaube fechtes in unserer Zeit Alles an. Wenn wir Solche ungehindert reden lassen, so ist es ganz natürlich, daß sie Fortschritte machen und Viele irre führen. Irrthum und Lüge müssen entlarvet werden, man muß ihnen entgegentreten, um sie in Schranken zu halten, und auch, um den Guten zu helfen.

Unsere guten, gläubigen Katholiken hören häufige Anfeindungen, Einwendungen, Vorwürfe und Klagen gegen die Kirche. Sie machen Akte des Glaubens, weil sie aber keine Widerlegung hören oder lesen, und selbst zur Widerlegung nicht geeignet sind, so sind sie schrecklich geplagt und am Ende in Gefahr, zu unterliegen. Sie hören solche Dinge bereits bei uns jetzt überall in Wirthshäusern, zu Hause, bei der Arbeit. Man muß diesen Leuten helfen, so wie es der hochwürdige Pfarrer und Dekan in Fügen im Zillerthal in Tirol gethan hat, der die Abend-Unterhaltungen eines Landpfarrers geschrieben hat. Er nennt sich nicht aus Bescheidenheit. Es ist der nachmalige Propst von Innichen im Pusterthale Tirols, der hochwürdige Herr Rappolt. Der aus dem Englischen übersetzte schöne Roman Geraldine enthält die ganze Kontroverse in einem sehr angenehmen Gewande. Ferner die Reisen eines irländischen Edelmannes zur Auffindung der wahren Religion, von Thomas Moore, ist eine wahre Geschichte und ist die kräftigste Kontroverse. Hierher gehört auch die Reformationsgeschichte von Cobbet.

Die Kontroverse unserer Zeit hat es mit Allen zu thun; denn die Irrthümer, die großen Schaden bringen, sind verschiedener Natur, bald im Felde des Glaubens und der Sittenlehre, der Politik, der Geschichte, der Philosophie &c.

Die katholischen Broschüren-Vereine beschäftigen sich damit, daher verdienen diese einen besonderen Platz in einer Volksbibliothek. Auf einer Volksbibliothek soll geschrieben sein: „Wahre, allseitige Aufklärung des Volkes.“

Dann soll auch eine Volksbibliothek dem Politiker Mahnung geben; auch die Wissbegierde befriedigen und unterhalten.

Die Feinde der Kirche suchen unsere Leute mit Allem nach ihrer Art und Weise zu bedienen. Die Leute wollen einmal heute von Allem etwas wissen und auch sich unterhalten; bieten wir ihnen nichts Gutes oder wenigstens Unschädliches, so greifen sie nach dem Schlechten.

Man sage ja nicht, das Volk verstehe dieses oder jenes nicht. Es ist kein kleiner Irrthum, wenn wir uns die Bauern so einfältig und idyllisch vorstellen. Viele Bauern haben besseren Verstand, als viele Bürger in Städten. Eine Volksbibliothek muß nicht bloß solche Bücher haben, die jeder aus dem Volke versteht; sie muß auch den Besseren, den Verständigeren, den Wissbegierigen entsprechen. Ja, gerade eine Volksbibliothek soll für diese berechnet sein.

Eben, weil die Feinde sich mit ihren vergifteten Sachen eindrängen, und weil wir die Leute nicht hindern können, diese vergifteten Sachen anzunehmen; so müssen wir ihnen etwas Gutes oder Unschädliches geben, wenn sie es auch nicht verstehen, um sie zu veranlassen, das Böse zurückzuweisen. Man muß ihnen eine unschuldige Unterhaltung geben, damit sie die verderbliche fahren lassen.

Eine gute Volksbibliothek muß auch gute Zeitungen halten. Alles will Zeitungen lesen, und eben, damit die Leute die schlechten Zeitungen nicht lesen, muß man ihnen gute in die Hand geben, und zwar Zeitungen, welche befriedigen.

Kleine, fromme Blätter, die nur das religiöse Feld betreten, oder in der Politik nur mageres Zeug liefern, befriedigen das Lesepublikum nicht mehr, und erreichen ihren Zweck nicht.

Wir müssen es machen, wie Gott im Paradiese mit Adam und Eva. Er hat nicht bloß die böse Frucht verboten, sondern er hat dafür reichlich und im Überfluss gute Früchte angeboten. Obgleich Gott der Herr einen so reichlichen Ersatz für die verbotene Frucht geboten, ward dennoch das Verbot übertreten; was wird erst geschehen, wenn wir Priester zwar das Böse verbieten, aber keinen Ersatz für das Böse mit Gute geben?

Selbst Kardinal Wisemann und mehrere Andere, z. B. Dr. Newman, haben eigens zur frommen Unterhaltung Bücher geschrieben, damit die bösen Unterhaltungsbücher hintangehalten werden.

(Schluß folgt.)

Is es zeitgemäß, von der Katholizität der Kirche Christi zu sprechen?

Es gibt in der Welt eine Kirche, die, sobald Farbe bekannt werden muß, offiziell und privatim die katholische heißt. Ihre Mitglieder nennt man daher kurzweg Katholiken. Bei der falschen Aufklärung steht dieser Name gewaltig in Verruf; die Jünger derselben hüten sich gar wohl, als Katholiken aufzuscheinen, ja, wenn es zur Wahrung des fortschrittlichen Nimbus beiträgt, thun sie Alles, was sie als Feinde, statt als Kinder der katholischen Kirche kennzeichnet. Nur wenn es gilt, die Kirche zu meistern, ihren Bruder Sakristan und Säckelmeister zu spielen, da stellen sie sich selber das Zeugniß aus, gute Katholiken zu sein. (Das Pfarramt bestätigt es kaum.) Sie möchten es noch am liebsten mit jenen halten, die das Christenthum für ein verschwommenes Etwas ansehen, das in sich alle möglichen Konfessionsgenossen einige, so lange Christus noch (irgendwie) die Aufschrift bildet. Diese nebelhafte Gemeinschaft

ist ihnen das höhere Allgemeine, dem sie die konkreten Gestaltungen der einzelnen Konfessionen, so lange sie noch nicht völlig in Fluß gerathen, unterordnen.

Will man dies Allgemeine mit dem Namen Katholizität bezeichnen, so lassen sie sich ihn gefallen, pflegen aber beizufügen, „echte, wahre“, um anzudeuten, daß man nicht an die gemeinlich so genannte denken dürfe.

Nicht so hoch erschwingen sich aber jene Protestanten (am wenigsten die Anglikaner von der Richtung Pusey's), die ein positives Christenthum festhalten. Drängt es diese, eine allgemeine, eine katholische Kirche Christi zu bekennen, und sind sie aufrichtig genug, ihre eigene Unzulänglichkeit einzugestehen, so nehmen sie die Zuflucht zu einer Fiktion: wo die vor dem griechischen Schisma allgemein anerkannten Symbole in Gelung, da sei die katholische Kirche; die römische, griechische, anglikanische u. s. w. Kirchengemeinschaft seien bloße Besonderungen jener Einen katholischen Kirche. Martensen in seiner Dogmatik hilft dem protestantischen Schriftprinzip dadurch aus der Klemme, daß er jene Symbole als Präzisierungen des Schriftinhaltes erklärt.

Nicht alle Protestanten sind jedoch so tolerant, zu ihrer katholischen Kirche Christi auch die verhassten Papisten zu zählen; sie gestatten sonst leichten Zutritt für Alle, welche angeblich zur Schrift sich bekennen. Das sind die eigentlichen Antipoden, welche anstürmen, um der Kirche, die bei Freund und Feind die katholische heißt, das Epitheton der Katholizität streitig zu machen, und es für sich in Anspruch zu nehmen. Römlinge, Papisten heißen sie die, welche sonst allerorts Katholiken genannt werden. Gefährliches bietet diese Art von Aßter-Katholizität an sich nichts, sie steht weit zurück hinter den beiden vorher genannten und auch hinter der noch zu erwähnenden; nur die Schlagwörter haben für „aufgeklärte“ Geister ein Gewicht, das ihnen unerträglich.

Gewisse Schwierigkeiten, die die Katholizität veranlaßt, haben mehr als Einen Reformator bewogen, sie in das unsicht-

bare Gebiet ausschließlich zu verlegen, wie wenn sie nur Gott allein bekannte Heilige oder Prädestinirte umfassete. Dadurch hörete sie auf, ein Merkmal der Kirche zu sein. Diese Auffassung ist gewiß höchst willkommen, wenn man in's Gedränge kommt.

Aber, möchte man sagen, wenn schon die Einen den Namen „katholisch“ hassen, und die Anderen über dessen Bedeutung sich nicht einigen, so lasse man lieber ihn ganz fahren, und setze an dessen Stelle das weniger anstößige „Christlich“! Wir wissen wohl, daß die Protestanten es Anfangs beim Symbolum so gemacht, ferners, daß man in unserem Jahrhunderte das Volk beten gelehrt: „und an eine heilige, christliche Kirche“ statt „katholische“. Wir wissen es, und wissen aber auch, daß selbst die Protestanten das „allgemeine“ wieder einschalteten. Die dem Schreiber dieses vorliegende Ausgabe der Augustana hat: „christliche (allgemeine) Kirche“. Ein Fingerzeig, daß es mit der Ausmerzung des Beinamens „katholisch“ nicht recht gehen will. Dieß aber kommt von daher, daß die Katholizität eine der wahren christlichen Kirche ureigene Beschaffenheit ist, die nach Außen gekehrt, sie eben so leicht als sicher von jeder Aßterkirche unterscheiden läßt.

Beschreiten wir uns nun, welchen Sinn der Name „katholisch“ geschichtlich habe, und prüfen wir dann, ob er sich mit einer der genannten Ansichten vereinbaren lasse.

Buchstäblich findet man in der Bibel die Kirche nicht als eine katholische bezeichnet. Aber im zweiten Jahrhunderte ist das Wort schon im Gebrauche (siehe z. B. die Briefe des heil. Ignatius). Und was sollte es besagen? Die Kirchengeschichte gibt Antwort. Die im Glauben und in Liebe einige Kirche sah nur zu bald durch auftauchende Sektirer sich im innersten Wesen bedroht. Da galt es, manhaft sich zu entscheiden, entweder für die zu X. Y. durch A. B. entstandene, oder für die bereits allerorts verbreitete christliche Gemeinschaft. Diesen Gegensatz drückte man treffend dadurch aus, daß man die letztere Gemein-

ſchaft die „ἐκκληſia καθολική“ nannte, welche Benennung der heilige Irenäus mit den Worten: „ἐκκληſia κατ' ὅλης τῆς οἰκουμένης ἐως περάτων τῆς γῆς διεπαρχούση“ erläutert. Sie wurde schnell allgemein, so daß die Richter bei den Fragen an die Märtyrer sich schon nicht mehr mit dem Namen einer christlichen Kirche begnügten, sondern beifügten „cujus ecclesiae“? und die Antwort erhielten „catholicæ“ (ſiehe Klee's Dogm.).

Der einfältigste Christ verstand ſich auf diese Unterscheidung sehr leicht, er brauchte nur die Augen aufzuthun, und er ſah hier eine ſich christlich nennende Gemeinde, die bloß zu X. Y. vorſindlich, und dort eine andere, deren Grenzen mit denen der bekannten Erde zusammenſtien, die im Gegensäze zu jener als einer örtlichen überall zu treffen. Und ſelbst der Heide nahm diesen Unterschied sehr leicht wahr.

Wem könnte es aber einfallen, diesen historisch gegebenen Sinn des Beinamens „katholisch“ zu vereinbaren mit den oben berührten verschiedenen Auffassungen? Was hätte die Frage: „cujus ecclesiae“, und die Antwort: „catholicæ“ bedeuten sollen, wenn die Katholizität entweder jenes vage allgemeine Christenthum, oder das den verschiedenen ſich christlich nennenden kirchlichen Vereinen Gemeinſchaftliche wäre? Wie könnte ſie da zur nota distinctiva dienen? Der Heide unterschied, wie der Christ, die katholische Kirche von jeder anderen, den christlichen Namen ſich beilegenden. Und dieser Unter- und Ausscheidung verſiel man, sobald man entweder im Glauben, oder in der kirchlichen Ordnung dem allgemein Geltenden ſich nicht fügte, ſondern ſelbst Gewähltes an die Stelle ſetzte (Häreſie, Schisma). Du bist Montanist, er Novatianer und nur ich Katholik, konnte man ſagen, und ſagte es. Und wir wiffen, daß ſelbst die Verfolger dadurch diese Unterscheidung zur Geltung brachten, daß ſie am liebsten nach dem Katholiken griffen. Von einer bloßen unsichtbaren Katholizität wußte man daher damals gar nichts.

Das Ubique am Begriffe der Katholizität ergänzte man fogleich durch das Semper. Der ſtetige Bestand (ſeit den

Apostelzeiten) verbunden mit der alle Grenzen überschreitenden Ausbreitung charakterisiert den Vätern die Kirche als eine katholische, und unterscheidet sie von jeder Sektengemeinschaft. Und auch diese Seite war dem gemeinsten Manne verständlich; er wußte leicht Rede zu stehen, wenn man ihn frug, ob er der zu X. Y. durch A. B. entstandenen Kirchengemeinschaft angehöre, oder jener, die zu aller Zeit (seit den Aposteln) und allerorts vorhanden. Letztere und nicht erstere war ihm die katholische Kirche. Nicht ohne Grund hat die göttliche Vorsehung es erst zugelassen, daß Häresie und Schisma ihr Gift ausspielen, als die Kirche schon nach allen Weltgegenden vorgedrungen war; der einfachste Christ hatte so bereits das Kennzeichen des Ubique gegenüber der örtlichen Beschränkung der Neuerung gewonnen. Und wiederum ist es eine gnädige Fügung Gottes gewesen, daß die ältesten Häresien kein langes Leben hatten. Als sie um sich fraßen, konnte der Katholik sagen, ihr seid von gestern, ich aber bin immer. Den späteren Sektent entging aber durch die kurze Dauer der „erstgeborenen“ (eujus?) auch der Schein des Alters, indem sie nicht mehr an ein Homogenes anknüpfen konnten. Darum möchte gerade der einsichtsvollere und bessere Theil der Protestantent die Katholizität als das, die griechische, lateinische Kirche, wie die positiv gläubigen Protestantent, Umschlingende angesehen wissen, weil sie nur so am Semper Anteil haben könnten. Die Absurdität, alle möglichen sektirerischen Vorfahren trotz aller Widersprüche herbeizurufen, um mittelst derselben eine Kette bis in die ältesten Zeiten hinauf herzustellen, lassen sich ja doch gar Manche nicht gefallen. Aber wir sahen, die Geschichte sträubt sich gegen solch einen Begriff der Katholizität; er ist ein Gewächs der Neuzeit, welche so gerne nivellirt. Als die Orientalen an die Stelle des allgemein geltenden römischen Primates ihr selbstgemachtes Patriarchat setzten, da konnte man fragen, wo ist nun das wirklich Katholische zu finden? und mußte antworten, nur dort, wo das bisher (semper) allgemein

(ubique) Geltende zu treffen; nicht aber: katholisch = griechisch und lateinisch. Ähnlich bei der Sezession der Protestanten. Für sich zu gewinnen suchte von jeher jede Sekte das Epitheton „katholisch“, aber davon wußte Freund und Feind nichts, daß es ein Gemengsel von Konfessionen in sich befasse. Nicht so schneidend wäre die Antwort eines heiligen Augustin gewesen, der die Donatisten, welche sich für die katholische Kirche ausgaben, darauf verwies, daß sie auf einen Winkel Afrika's beschränkt seien, und die eines Tertullian, der den Marcioniten, die das Gleiche prätendirten, das „von gestern“ vorwarf, hätte man von der Katholizität wie unsere Neuerer gedacht.

Zwei Dinge standen den Vätern als unangreifbare That-sachen fest: Daß die göttlich gestiftete Kirche sich in alle Welt ergossen, und daß sie dabei dieselbe in Lehre, Kult und Ver-fassung gehlieben. Wo diese Diffusio et Identitas vorhanden, da und nur da sahen sie die Katholizität. Nur zu X. Y. vorfindlich, und doch die katholische Kirche sein wollen, galt wie ein Irrereden; ebenso, wenn man als Lehre was aufstellte, das bisher nicht vorhanden gewesen, so daß nun die Lehre eine andere, als solche erst von gestern, geworden.

Selbst Martensen steht in der Katholizität den historischen Ausdruck für die Einheit, obschon er dann davon eine falsche Anwendung macht. Man versteht nun leicht, wie so Vincenz von Lerin das „Quod semper, quod ubique, quod ab omnibus“ zum Criterium der christlichen Wahrheit machen gekonnt. Bei welcher der sich christlich nennenden Kirchen es sich finde, wäre unschwer nachzuweisen, liegt aber nicht mehr im Plane dieser Zeilen. Nur so viel sei gesagt, jede derselben — Eine bloß ausgenommen — trägt ein Ursprungsdatum, das viel jünger als das Christenthum; und wiederum war oder ist jede — jene Eine abermals einzig ausgenommen — örtlich beschränkt. Endlich fügen wir noch bei, sobald das Datum älter geworden und die örtliche Beschränkung sich zu erweitern angefangen, hat bei allen — die Eine ausgenommen — das „bei sich Bleiben“, die

Identitas, die Einheit, die nach Martensen historischen Ausdruck in Zeit und Raum gewinnen sollte, abgenommen, ja aufgehört. So weist nur die Eine Katholizität auf, und sie heißt daher in der Welt auch *κατ' εξοχήν*, die Katholische.

Welchen Begriff die Katholizität geschichtlich habe, sahen wir im Bisherigen. Nun gilt es aufzuzeigen, daß die Katholizität eine der Kirche wesentliche Beschaffenheit sei, so daß, wo immer die Kirche ihr Wesen entfaltet, auch die Katholizität an den Tag treten muß.

Wer weiß nicht, wie die Propheten das Reich des Messias, die Kirche geschildert, welche Grenzen sie ihm gesteckt? Entweder haben sie falsch gesehen, oder aber die Kirche ist zur Katholizität schon vorbestimmt gewesen. Ein viel gebrauchtes Argument der Väter, denen auch die Katholizität ein Hauptmerkmal des Unterschiedes der Kirche von der Synagoge abgab. Und besehen wir uns das innere Wesen der Kirche, das uns der Apostel kurz und tief als Leib Christi bezeichnet. Hat nicht Christus die Menschheit so angenommen, daß er deren zweiter Stammvater geworden? Gehört somit nicht er dem ganzen Geschlechte und das ganze Geschlecht ihm an? Und verwirklicht sich nicht eben in der Kirche diese wechselseitige Angehörigkeit? Wenn ber dieß, und der heilige Paulus läßt darüber keinen Zweifel bestehen, ist dann nicht die Kirche von Natur aus Katholisch? Laut hallt daher auch die Katholizität in den Aufrägen Christi an seine Apostel, in seinen Schilderungen der Kirche, wie in seinen Verheißungen wieder. An „alle Völker“ lautet die Sendung, Schafe aus allen Weltgegenden sollen eintreten in den Einen Schafstall; bis an's Ende der Zeiten soll die Kirche trotz aller Feinde bestehen, die Kirche, wie er sie auf den Felsen gebaut. Wer sieht da das Ubique und das Semper, die Diffusio und die Identitas, kurz, die Katholizität nicht als uranfängliche und unverwüstliche Beschaffenheit der Kirche ein- und aufgeprägt? Das Pfingstwunder ließ die staunende Menge diese Beschaffenheit der jungen Kirche schauen, der Geist Gottes half über die

jüdische Besangenheit hinaus (Cornelius), berief den Westapostel und ließ die Stimme der Glaubensprediger hinaustönen auf den ganzen Erdkreis. So tritt die Kirche Christi von der ersten Stunde ihrer Geburt an als eine katholische auf, schon das Senfkörnlein weist, als man es in die Erde legt, auf die künftige Größe hin, wahrlich ein Unicum in der Welt! Da gibt es kein „Bis hieher und nicht weiter“, keinen Grenzpfahl, kein Sprachenhinderniß; das Pfingstwunder ist in gewisser Hinsicht perennirend geworden. Der Geist treibt und drängt fort und fort die Kirche, wie einstens die Apostel, sie kann nicht anders, sie muß katholisch sich darleben. Ihr Universalismus ist so lebenskräftig, daß er fort und fort allen störenden Partikularismus von sich ausschüttet, so daß schon bald die Erdenrunde voll geworden von solchen ausgeworfenen Sonderlingen, lauter lebendigen Zeugen der katholischen Natur der Kirche.

Wie intensiv der Universalismus der Kirche, erhellt daraus, daß er kein anderer als der ihres Hauptes ist. Letzterer erstreckt sich auf den ganzen Menschen, also auch ersterer. Weil die Kirche eine katholische, daher nimmt sie Einfluß auf den Menschen in all' seinen Verhältnissen, wo man ihr Leben nicht verkümmert. Die solch eine allgemeine Einflußnahme nicht wollen, setzen sich mit der Natur der Kirche in Kampf. Man kann mit ihr über das Wie pastiren, nicht aber über das Ob. Jeder derartige Kampf läuft zuletzt auf die Frage um Sein und Nichtsein hinaus.

Die Intensivität des Universalismus der Kirche als des mystischen Leibes Christi ist so groß, daß sie nicht nur das Menschengeschlecht, wie das einzelne Individuum ganz erfaßt, sondern auch auf die beiden Reihen von Geschöpfen, als deren Mitte und Verbindung das Menschengeschlecht geschaffen worden, nämlich auf die unvernünftige Natur und auf die seligen Geister ob ihres Zusammenhangs sich erstreckt.

In diese Höhe und Tiefe der Katholizität der Kirche dringt das Auge erst dann, wenn es vom Lichte des Glaubens er-

leuchtet wird, sonst nimmt es nur die Extension und die blosß, so weit sie sinnfällig, wahr. Aber nur ein Kennzeichen, eine nota distinctiva zu haben, genügt vollkommen diese Schweite.

Das Erste, das zunächst Liegende, ist die irdische Seite der Kirche; nach dieser hin tritt sie so auf, daß sie gleich einer auf einem Berge gebauten Stadt Allen, die sehen wollen, sichtbar und erkennbar ist. Sich ankündend als die Anstalt, die die Menschen dem Weltheilande in die Arme führt, langt sie nach allen Völkern und Nationen, dabei stets den Zusammenhang mit ihrem Ausgange sorgfältig während. So vermittelt sie die Vielheit mit der Einheit, alle sich Anschließenden als Glieder dem Leibe des Einen Hauptes einfügend, die Wiedergeburt des Geschlechtes aus dem zweiten Stammvater vollziehend. Wer je von einem Weltheilande hört, und von einer durch ihn gestifteten Kirche, der muß ein so geartetes Auftreten derselben, das wir geschichtlich als katholisch bezeichnet finden, erwarten, und wo er es antrifft, auch die Kirche des Weltheilandes gefunden zu haben glauben. Nur bleibt er dann nicht bei der irdischen Erscheinung stehen, sondern der Glaube zeigt ihm den Zusammenhang mit der jenseitigen Welt, das Hinaüberreichen der irdischen Kirche in die himmlischen Regionen, die Erden-Kirche als Welt-Kirche im vollen Sinne. „Ihr seid“, hört er rufen, „hingetreten zum Berge Sion, und zur Stadt des lebendigen Gottes, des himmlischen Jerusalem, und zur Versammlung der vielen Tausenden von Engeln und zur Gemeinde der Erstgeborenen, welche in den Himmeln aufgezeichnet sind, und zu Gott, dem Richter Aller, und zu den Geistern der vollendeten Gerechten, und zu Jesu, dem Mittler des neuen Bundes (Hebr. 12, 22—24).“

Die sinnfällige Katholizität dient ihm somit als Wegweiser zur übersinnlichen, und die Kirche steht da vor seinen Augen als wahrhaft dem Weltheilande entsprechend, der Leib dem Haupte konform.

Die an die Spitze gestellte Frage, ob es zeitgemäß sei, von der Katholizität zu reden, dürfte ihre bejahende Antwort

gleich anfangs gefunden haben, da der Fahnenflucht so vieler Katholiken einerseits, und der falschen, die Kirche in ihrem Wesen alterirenden Begriffe anderseits Erwähnung geschehen. Das weiter Gesagte könnte dazu dienen, sich zu orientiren, wie man etwa von der Katholizität zu sprechen hätte. G.

Natur und Gnade.

(Fortsetzung.)

C. Die Hoffnung.

Von diesem Tugendakte handelt der Verfasser zuletzt. Auch hier ist ihm vorerst zu thun, den richtigen Begriff von Hoffnung festzustellen, sodann ihr Motiv und ihre Eigenschaften näher darzulegen.

Viele Theologen, sagt der Verfasser, sprechen nur von zwei eigentlichen Tugendakten, dem Glauben und der Liebe, und zwar deshalb, weil sie in der menschlichen Natur nur zwei Grundkräfte, die der Erkenntniß und Liebe, annehmen, daher die Hoffnung zur Liebe heranziehen, und darunter die Liebe als Verlangen nach dem Besitze des geliebten, aber bisher noch ferne gerückten Objektes verstehen, oder auch das Verlangen der unvollkommenen Liebe nach der vollkommenen Glückseligkeit.

Allein dabei übersehe man, daß das Eigentliche (Formelle) in der Hoffnung nicht ein Verlangen nach einem Gute, sondern vielmehr das Vertrauen ist, den Besitz desselben unerschütterlich festzuhalten, oder zu demselben sicher zu gelangen.

Gerade dieses Vertrauen aber unterscheidet sie als besonderen Willensakt wesentlich von der Liebe; denn, während diese eine Zuneigung zu dem Gute ist (appetitus concupisibilis), ist die Hoffnung vielmehr das Streben (appetitus irascibilis), dasselbe standhaft zum Zwecke des Erlangens zu verfolgen, oder das erlangte Gute festzuhalten. Dieses Vertrauen kann näm-

lich ebenso wie Erkenntniß und Liebe in den beiden Stadien der Entwicklung (Unvollkommenheit) und Vollendung (Vollkommenheit) betrachtet werden; im ersten strebt die Natur energisch und sicher im Bewußtsein ihrer Kraft nach dem ersehnten Guten, im zweiten hält sie das Erreichte triumphirend und unerschütterlich fest.

Darnach gewinnt nun das Vertrauen neben der Erkenntniß und Liebe eine absolute Stellung, und ist nicht bloß Durchgangspunkt in dem Entwicklungsprozeß der Liebe, und wird durch dasselbe zugleich in der Trilogie der theologischen Tugenden eine innige Harmonie bewirkt. Wie nämlich die Natur durch die Erkenntniß und Liebe irgend ein Gut erlangt, so hält sie dasselbe auch mit der ganzen Kraft ihres Wesens als ein solches fest, da es entweder sie — die Natur selbst — oder etwas sein muß, was in ihrer Kraft gelegen ist, und somit von ihr abhängt. Also ist das Formalobjekt oder Motiv des Vertrauens die Wesenheit der Natur selbst, das Bewußtsein ihrer Kraft. Auf Gott vertraut sie nur mittelbar, in wie ferne sie ihn überhaupt nur als den Urgrund aller Kraft anerkennt.

Da aber die Uebernatur eine Partizipation an der Natur Gottes selbst ist, ihre Kraft somit entweder die Kraft und Thätigkeit der göttlichen Natur, oder diese selbst unmittelbar ist, so sehen wir, wie das Motiv des übernatürlichen Vertrauens Hoffens, die göttliche Natur selbst oder deren eigenthümliche Kraft unmittelbar ist; im Zustande der Glorie, wo die göttliche Natur sich ganz mit der unsrigen verbunden hat, und von uns unmittelbar genossen wird, hält uns Gott selbst unmittelbar mit derselben unmittelbaren Kraft fest, mit der er sich selbst besitzt; in diesem Leben aber, wo die volle Einigung noch nicht herbeigeführt ist, ist es die von Gott ausgehende Kraft, welche dadurch, daß sie uns erleuchtet und an sich zieht, uns jene eigenthümliche, erhabene Ruhe und Sicherheit in der Erwartung auf den vollen Besitz der göttlichen Güte verleiht, welche die christliche Hoffnung heißt.

Diese Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Sicherheit, ja diese Unfehlbarkeit und Unüberwindlichkeit ist gerade das Auszeichnende der christlichen Hoffnung; dadurch ist sie weit erhaben über jene Energie und Zuversicht, mit der die Natur aus sich ihr eigenes Leben behauptet und nach ihrem Ziele strebt; denn diese stützt sich auf Gott nur mittelbar, in wie fern er nämlich in seiner Kraft der Schöpfer und Träger der der Natur eigenthümlichen Kräfte ist. Aber da die christliche Hoffnung unmittelbar auf die göttliche Allmacht in ihrer ganzen Erhabenheit gegründet ist, welche von der gleichfalls unendlichen Liebe gegen uns geleitet, mit Alles besiegender Kraft unfehlbar und nothwendig uns dem von ihm vorgestickten Ziele entgegenführt, so erlangt die Seele damit die feste, unveränderliche und untrügliche Zuversicht, daß jenes Ziel uns jetzt schon angehöre, daß wir Kinder Gottes sind und in Ewigkeit bleiben werden.

Dieses triumphirende, unfehlbare Vertrauen verleiht der christlichen Heiligkeit darum erst ihre Vollendung, weil jene Unwandelbarkeit, welche gleich einem Diamante allen Schlägen und Stürmen des Lebens in der Welt widersteht und aber unendlich erhaben ist über der Apathie stoischer Philosophen.

Es vollendet aber auch im Jenseits die Seligkeit, da es das Bewußtsein ihrer Ewigkeit und Unwandelbarkeit verleiht, in welchem wir, wie das Kind im Schooße des Vaters, so unter den Flügeln seiner Allmacht ruhen.

Darum auch schreiben die heiligen Apostel von diesem heiligen Stolze, mit welchem der wahre Christ so gerne die Welt und was sie hat und bietet, so unendlich weit unter und hinter sich sieht, in überschwenglichen Ausdrücken; von dieser Kraft, welche uns die göttliche Zuversicht gewährt, sagt der Apostel Paulus (Ephes. 3, 20), daß Gott durch dieselbe in uns überschwenglich mehr thut, als wir bitten und verstehen können, daß er uns dadurch mit der ganzen Fülle seiner Gottheit erfüllt.

Die Theologen nennen darum die Rechtfertigung, welche eben jener Vorgang ist, in welchem die göttliche Natur der Kreatur sich selbst mitheilt, ja diese „durch gnadenvolle Verklärung vergöttlicht“, ein gröberes Wunder der Allmacht, als die Schöpfung der geistigen und materiellen Welt oder die Wunderwirkung in dieser es sind.

Damit hat der Verfasser die Darstellung der Hoffnung und somit der Tugend-Kräfte und Alte überhaupt beendet. Zum Schluße dieses dritten Kapitels rekapitulirt er noch kurz das hier über die übernatürliche Lebensordnung Gesagte.

Diesemnach bilden Erkenntniß und Liebe Gottes und das Vertrauen, in beiden den Besitz Gottes triumphirend zu erringen und festzuhalten, jene erhabene Trilogie der wahrhaft göttlichen Kräfte und Thätigkeiten, wie sie der Nebernatur als Theilnahme an der göttlichen Natur entsprechen. Diese drei Kräfte sind denn auch das echte Mark eines wahrhaft christlichen Lebens; durch sie sind wir das wahre Ebenbild Jesu Christi hier schon, das vollkommene der Liebe nach, das unvollkommene dem Glauben und der Hoffnung nach, bis es ganz vollkommen wird im Jenseits, wann der Glaube in das felige Anschauen, die Hoffnung in den triumphirenden, ewig dauernden Besitz verklärt sein wird!

Durch sie ist dann der Mensch auch das vollkommene Bild Gottes, weil ein Bild der heiligen Dreifaltigkeit, zu der wir durch die Nebernatur in ein harmonisches Verhältniß treten, so daß wir vom Vater die Hoffnung und den Stolz, seine Kinder zu sein, vom Sohne sein Licht und darum seine Weisheit, vom heiligen Geiste die ihm selbst eigenthümliche Liebe mitgetheilt erhalten.

Und so sehen wir zugleich, wie durch diese Lehre von der Nebernatur die Lehre von der Sendung der göttlichen Personen in unsre Seelen (missio divinarum personarum) eine überraschende Klarheit erhält. Der Sohn und der heilige Geist werden in uns gesandt, um uns zum Vater zu führen, in dessen

Schoß wir ihn durch das Licht des Sohnes und die Liebe des heiligen Geistes ewig besitzen und genießen.

Schließlich verweist dann der Verfasser auf eine schöne, die Sache erklärende Stelle in den Werken des heiligen Marius Confess., zunächst in opp. thg. de caritate cent. IV. c. 12.; vollständiger dann in Eroteses in Script. erot. 59. Darnach besteht die beatitudo in der allseitig entwickelten Thätigkeit der Nebernatur, vermöge welcher der Glaube zur Anschauung und unmittelbaren, wenn auch nicht adäquaten Erfassung (comprehensio, $\pi\epsilon\rho\chi\omega\gamma\sigma\iota\varsigma$) des Objektes Gott selbst wird, die Liebe aber in der Einigung mit diesem göttlichen Gute, in welcher sie zu ihrem Prinzip als ihrem erstrebten Ziele zurückgekehrt ist, die Erfüllung ($\pi\lambda\chi\omega\sigma\iota\varsigma$) ihres Verlangens findet, und damit auch die ringende Hoffnung selbst zur Ruhe ($\sigma\tau\alpha\sigma\iota\varsigma$), weil zum ewigen, untrennabaren Besitze und Genusse kommt! Über diese Entwicklung der übernatürlichen Thätigkeit geschehe keineswegs durch einfache Entfaltung und Entwicklung der natürlichen Kräfte, sondern geradezu durch absolute Erhebung der Natur über die Schranken der Zeit, der Unterwürfigkeit und Endlichkeit, in wie ferne sie nämlich zur Partizipation an der Natur Gottes selbst gerufen, die Ähnlichkeit, eine gewisse Identität ($\tau\alpha\upsilon\tau\alpha\tau\iota\varsigma$) mit ihr, ja eine Vergöttlichung (Gewötsis) selbst erlange!

Biertes Kapitel.

Verbindung und Vermählung von Natur und Gnade
(Nebernatur).

Bisher hat der Verfasser die beiden Lebensordnungen des Menschen, die natürliche und die übernatürliche, gesondert dargestellt; nun lässt er sie miteinander in Verbindung treten, da die von Gott geschaffene, wirklich bestehende Weltordnung weder eine rein natürliche, noch eine rein übernatürliche, sondern vielmehr die geheimnißvolle Harmonie zwischen beiden, zwischen Gnade und Freiheit als den Hauptfaktoren, ist.

Hier kommt dem Verfasser nun Alles darauf an, diese Verbindung zunächst in ihrem Entstehen richtig zu erfassen, um sie dann in ihrem Bestehen und damit das ganze Geheimniß der christlichen Heilsordnung selbst begreifen zu können.

Diese Verbindung darf nun weder als unmittelbare, unbedingte Sezung der Nebernatur in der Natur, noch auch als einfaches Verdienst und Resultat der Natur in Folge der Entwicklung und Anstrengung der eigenen Kräfte angesehen, sondern muß vielmehr als Vermählung beider, der Natur und Nebernatur, gedacht werden. Diese Idee der Vermählung läßt uns die an sich so geheimnißvolle Verbindung im vollsten Lichte erscheinen.

Bevor indeß der Verfasser diese Idee selbst entwickelt, spricht er sich in den einleitenden Bemerkungen, um den Antheil der Natur und die Art ihrer Thätigkeit bei dieser Verbindung gehörig auszumitteln, zunächst über die Art und Weise aus, wie Akte des übernatürlichen Lebens überhaupt entstehen, und dann weiter über die Bedingungen, die von Seite der Natur, namentlich beim ersten Eintritt der Nebernatur in sie, erfordert werden. Hierbei kommt er auf den Unterschied der *gratia actualis* und *habitualis* zu sprechen, zeigt, wie dieser Unterschied schon den heiligen Vätern und älteren Scholastikern gegenüber den Behauptungen des gelehrten Oratorianers Thomassin bekannt gewesen sei, und nicht minder daher auch die Nothwendigkeit der aktuellen Gnade selbst in dem Gerechtsfertigten. Er sucht dann zu erklären, wie die die Rechtsfertigung vorbereitenden Akte selbst schon übernatürliche genannt werden können, und spricht sich dann noch kurz über die so schwierige und so oft und hitzig behandelte Frage nach der Natur der *gratia efficax* aus.

Diese Gedanken des Verfassers wollen wir in Kürze zu wiederholen suchen.

I. Nebernatürliche Akte, sagt er, können nach dem früher Bemerkten keineswegs aus der Natur des Menschen

als solcher hervorgehen; sie setzen vielmehr eine übernatürliche physische Kraft (habitus), und aber auch eine übernatürliche Anregung derselben (gratia actualis) voraus, damit diese Kraft in die Thätigkeit, in die Akte, übergehe.

Eine Analogie hiefür bietet die natürliche Ordnung; soll in dieser ein Akt erfolgen, so muß die natürliche Kraft durch Einwirkung von Außen erregt werden; so z. B. vermag ein Denkakt nur dann zu Stande zu kommen, wenn der Erkenntniskraft das zu erfassende Objekt, oder ein Willensakt, wenn der Gegenstand durch seinen Reiz auf die Willenskraft einwirkt. Und Gott bewirkt diese in der natürlichen Ordnung einerseits, in wie ferne er als Schöpfer jeder Natur das Streben zu dem ihr entsprechenden Guten mitgegeben hat, und andererseits, in wie ferne er als waltende Vorsehung durch Vorführung von solchen Gegenständen und den concursus universalis simultaneus dafür sorgt, daß die Kraft in Thätigkeit tritt und zur Handlung wird.

Und ähnlich verhält es sich auch in der übernatürlichen Lebensordnung. Auch hier muß die übernatürliche Lebenskraft (gratia habitualis) durch übernatürliche Anregung (gratia actualis) geweckt, und dadurch zum übernatürlichen Akte des Glaubens, der Hoffnung, Liebe &c. werden.

Bei richtigem Verständnisse dessen, was übernatürliches Leben sei, wird dann erst klar, wie die habituelle Gnade in Gerechtfertigten die aktuelle Gnade nicht bloß nicht überflüssig, sondern vielmehr nothwendig mache, einmal, weil die Übernatur nicht in unserem Wesen wurzelt, sondern unmittelbar von Gott herstammt, und somit in ihrer Befähigung von ihm abhängig ist, wie der Nebzweig vom Weinstocke; dann, weil in diesem Leben der Gegenstand unserer übernatürlichen Thätigkeit, Gott in seiner übernatürlichen Güte, in seiner ganzen Fülle und Klarheit uns noch nicht entgegentritt, so daß er unsere übernatürliche Kraft in ihrer ganzen Intensität erregte und so angezogen festhielte; und endlich, weil diese Kraft selbst einer bestän-

digen Vermehrung fähig ist, die sich aber die Nebernatur, als bestimmt abgegrenzte Sphäre übernatürlicher Kraftentfaltung nicht selbst geben, und die somit nur durch fortgesetzte übernatürliche aktuelle Einwirkung Gottes selbst bewirkt werden kann.

Dieß ist Alles nach dem Verfasser so klar, daß man sich nur wundern muß, wenn man, wie Thomassin es gethan, von den Vätern und älteren Scholastikern behauptet, sie hätten einen Unterschied von habitueller und aktueller Gnade nicht gekannt. Allerdings war den Vätern dieser Unterschied recht wohl bekannt; nur lag kein Anlaß vor, auf denselben weiter einzugehen. Was aber den Kampf derselben, namentlich des heiligen Augustinus, gegen die Pelagianer betrifft, so galt es hier weniger, die Art und Weise der Wirksamkeit der Gnade darzuthun, als vielmehr, daß sie uns nothwendig von Gott gegeben werden müsse, als Tendenz zu Allem, dem natürlichen als übernatürlichen Guten.

Um dieß zu verstehen, muß man vor Allem festhalten, daß die Pelagianer Natur so falsch auffaßten, daß sie diese selbst (dem Begriffe nach) vernichtet, und somit auch nicht Gnade richtig fassen könnten. Ihnen war nämlich Natur die an sich indifferente Kraft, für das Gute sowohl, als das Böse aus sich selbst sich zu bestimmen; sie läugneten demnach, daß Gott in jedes Ding den Drang zu dem ihm eigenthümlichen Guten schon gelegt habe, und Gnade war ihnen daher nur die der Entschließung des Willens vorausgehende, zum Guten hinlenkende Einwirkung Gottes. Darum mußte der heilige Augustinus nun entgegen darthun, daß nicht bloß diese Hinlenkung, sondern schon die Möglichkeit, nach dem Guten überhaupt zu streben, daß der erste Impuls, den die Willenskraft empfängt, uns von Gott schon geschenkt, daß das Gnade sei, und dem Menschen nur die Freiheit eigenthümlich sei, unbeirrt in der gegebenen Richtung zu streben, oder davon abzuweichen. Wolle daher der Mensch nach dem uns von Christus erworbenen ewigen Leben streben, so müsse er denn durch die von Christus zu

erhaltende übernatürliche Gnade dazu angetrieben und gestärkt werden.

Anders die Scholastiker, denen die Natur an sich schon nicht mehr etwas Indifferentes ist; dieser wahren Natur gegenüber ist ihnen Gnade nur die übernatürliche Lebenskraft, wie sie zur Vornahme gewisser Akte, wozu die Natur nicht mehr ausreicht, notwendig ist. Diese Scholastiker finden sich demnach nur veranlaßt, die Gnade als Habitus zunächst aufzufassen.

Wenn nach dem Gesagten ausgemacht ist, daß ohne den Habitus der Gnade ein übernatürlicher Akt nicht zu Stande komme, so frage es sich erstlich, meint der Verfasser, wie wir es uns zu erklären haben, daß die vorbereitenden Akte zur Rechtfertigung schon übernatürliche, diese selbst schon (ex merito de congruo) verdienende Akte seien?

Darauf muß erstlich geantwortet werden, daß nach dem bekannten Worte des heiligen Augustinus „qui creavit te sine te, non justificabit te sine te“, diese Eingießung der Nebernatur nicht ohne Mitbeteiligung der Natur vor sich gehen kann, wie dieß die griechischen Väter oft genug den Gnostikern und Manichäern gegenüber, welche diese Erhebung als absolute Setzung mit Aufhebung aller Freiheit (der sogenannten libertas contrarietatis ad bonum vel malum) ansahen, ausgesprochen haben, eine Lehre, welche unter den Scholastikern zu der bekannten Kontroverse Anlaß gab, ob der erste Mensch zugleich mit oder in der Gnade (non tantum in naturalibus, sed etiam in gratuitis) schon erschaffen worden sei, oder ob ihm, da ein freiwilliges Eingehen von Seite der Natur notwendig sei, einige Zeit nach Erschaffung die Nebernatur verliehen worden ist?⁴⁾

⁴⁾ Wenn hier der Verfasser vom heiligen Thomas und seiner Schule sagt: „Auch er lehrte, der erste Mensch habe nur deshalb im ersten Augenblicke seines Daseins mit diesem auch die Gnade erhalten, weil er in demselben sich auf den Empfang derselben vorbereitete (?)“, so hat er sich sicherlich sehr undeutlich ausgedrückt.

Wenn indeß von der Natur zum Behuße des Empfanges der Nebernatur ein freies Eingehen auf diesen selbst verlangt wird, so ist damit nicht gesagt, daß, wie die Jansenisten uns vorwerfen, dadurch die Gnade vom Menschen verdient, und als solche erworben werden soll! Im Gegentheile ist gewiß, daß selbst dieses freie Eingehen nicht einmal ein von der Natur selbst hervorgerufener Akt sein kann; denn die Verleihung der Nebernatur ist ja an sich die Erhebung der Natur in die höhere, göttliche Lebensphäre, und dahin kann sie aus sich allein nimmer zielen, da muß sie von Gott selbst angezogen und hinaufgehoben werden. Was von ihrer Seite geschehen kann, ist nur, daß sie das in demüthiger Unterwerfung willig geschehen läßt, und diesem göttlichen Zuge sich hingibt.

Dieser Zug erfaßt aber alle Menschen, da alle für die Nebernatur bestimmt sind, und in so ferne hat es sich der Mensch nur selbst zuzuschreiben, wenn er die Gnade nicht erlanget.

Auf solche Weise wird die Verbindung der Natur mit der Nebernatur eingegangen, nie im Allgemeinen, sondern insbesonders in ihren einzelnen Kräften des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. „Der Glaube nämlich als eigentliches Glaubenslicht und physische Kraft, den übernatürlichen Akt des Glaubens in seiner ganzen Erhabenheit zu sehen, wird nur denjenigen eingegossen, welche dem Zuge zum Glauben folgen, auf seine Forderungen eingehen, und ihren Willen beugen. In demselben Augenblicke wird dann die Seele mit der übernatürlichen Kraft erfüllt, um durch den Akt des Glaubens wirklich Gott anzuhängen, in welchem sie anfängt, mit der ziehenden und einladenden Gnade mitzuwirken. Ebenso verhält es sich mit dem Habitus der Hoffnung und der Liebe, welche an sich in dem Augenblicke eingegossen werden, wo die Natur im Begriffe steht, dem Zuge der Gnade zu folgen, und den entsprechenden Akt der Hoffnung und der Liebe zu sehen. So erfolgt auch mit der Eingießung der Liebe die Eingießung der Neben-

natur selbst in der Rechtfertigung, wenn die Natur unter dem Antriebe der zuvorkommenden Gnade sich entscheidet.“

So wird die Nebernatur in der Anregung der Kräfte der Natur zum Zwecke des Eingehens in die Verhinderung zur gratia actualis praeveniens im Sinne des heiligen Augustinus; und es begegnen sich somit der durch die zuvorkommende Gnade angezogene Wille und die Eingießung der göttlichen Kraft gerade in dem Augenblicke, wo der Wille sich für die Sezung des Tugendaktes selbst entscheidet und darin auch die Eingießung zugleich erfolgt.

So erklärt es sich denn, wie jene vorbereitende Akte übernatürliche sind, ohne daß früher der Gnaden-Habitus eingesenkt gewesen wäre.

So verstehen wir auch die griechischen Väter, wenn sie den Gnostikern auf die Frage, warum der Eine sich belehre, ein Anderer nicht? auffallender Weise nicht sagen, der Eine wirke mit der Gnade, der Andere nicht, sondern: der Eine hat die Gnade, der Andere hat sie nicht, d. h. weil der Eine die angebotene Gnade in sich aufnimmt, der Andere nicht.

Hier erwähnt der Verfasser der ehemals so lebhaft geführten Kontroverse über die sogenannte gratia efficax. Bekanntlich waren in derselben die Gegner einerseits, vorzüglich die Dominikaner, welche, als sogenannte Thomisten, einen physischen Unterschied zwischen der gratia efficax, qua actu convertimur und der sufficiens, qua ad conversionem invitamus annahmen, und andererseits die Jesuiten, Molinisten oder Kongruisten, welche einen solchen inneren Unterschied läugneten, und die Wirksamkeit der Gnade von äußeren Umständen abhängig erklärten. Er weist da auf den Jesuiten Gregor von Valentia hin, der als ein vorzüglicher, auch um Deutschland verdienter Theolog, bei der Congregatio de auxiliis sich insbesondere ausgezeichnet hatte. Dieser Theolog soll in seiner Be- griffsbestimmung der gratia efficax die Ansichten beider Schulen

vereinen, indem er einerseits die scientia media der Molinisten, wie andererseits die schroffe praedeterminatio physica der Thomisten bei Seite läßt und erklärt, daß die gratia efficax allerdings eine forma physice et ex se ipsa determinans animam ad bonum, so daß Jene, welche sie annehmen und aufnehmen, eben durch sie wirklich glauben, hoffen und lieben, den Anderen aber es ebenso frei steht, weil sie Allen angeboten wird, sie von sich zu weisen. Von dieser Gnade gilt das bekannte Axiom; facienti, quod in se est, Deus non denegat gratiam.

(Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über Toleranz.

(Schluß.)

Auch Baden und Würtemberg sind verfassungsmäßig paritätisch, und in beiden Ländern war die Regierung daran, durch Abschluß von Konkordaten mit Rom der Parität dadurch Genüge zu leisten, daß die katholische Kirche eine Garantie ihrer rechtlichen Lage erhalte. Daß die beiden Konkordate gefallen sind, ist bekannt. Diese hätten freilich auch durch die Anstrengungen einer auf Staatsomnipotenz hinstrebenden Partei zum Falle gebracht werden können, dann könnte man von Intoleranz in dem bisherigen Sinne nicht reden. Aber einen Hauptanstoß zum Kampfe gegen das Konkordat in Baden gab die protestantische Konferenz in Durlach (Nov. 1859), bei welcher Dr. Häusser äußerte, die katholische Kirche stehe wesentlichen Grundlagen des modernen Staatslebens entgegen, der Protestantismus und der moderne Staat seien als Zwillingsschwestern aus der Reformation hervorgegangen, bei welcher der nämliche Herr in Bezug auf die Orden, welche dem Erzbischofe im Einvernehmen mit der Regierung einzuführen gestattet sein sollte, den Ausspruch that:

„Es kann dem Staate und den Protestantten auch nicht gleichgültig sein, ob in einem glücklich aufblühenden Staate Müßiggang und Bettel neu ermuthigt, und damit der materielle Wohlstand dieses Landes nachhaltig gemindert werden; wir Protestantten haben wohl ein Recht, uns darum zu kümmern, denn wenn es dann gälte, die mögliche Lücke zu decken und die vielleicht zunehmende Armenlast zu tragen, werden wir dabei nicht übergangen werden.“¹⁾ Darüber nachzuforschen, ob Klöster nicht zur Verminderung, statt zur Vermehrung der Armut beitragen, scheint dem Historiker Häusser nicht in den Sinn gekommen zu sein.

Beantragt wurden bei dieser Konferenz: Petition an die Kammern, Konferenzen und ein Wochenblatt. Auch an dem von einem Theile des Lehrkörpers der Universität gegen das Konkordat veröffentlichten Promemoria betheiligt sich acht protestantische Professoren, welche sich allerdings durch das dem Erzbishofe eingeräumte Recht, bei Vorträgen, welche mit der katholischen Lehre in Widerstreit gerathen, Beschwerde bei der großherzoglichen Regierung zu erheben, unangenehm berührt fühlen möchten, die aber an sich an einer stiftungsmäßig katholischen Universität gar keinen Platz haben sollten. Lamey, einer der Unterzeichner des Promemoria, spielte, Minister geworden, auch in dem noch nicht abgelaufenen Schulstreite eine wichtige Rolle.

Auch in Württemberg war (1837) ein Konkordat geschlossen worden, gegen das sich aber ebenfalls Widerstand erhob. Der erste öffentliche Akt in diesem Betreffe war der von dem protestantischen Mitgliede der staatsrechtlichen Kommission beim Landtage gestellte, jedoch nur von der Minderheit unterstützte Antrag: „Die Kammer wolle beschließen, die sämtlichen Bestimmungen der Konvention — soweit dieselben mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruche, oder mit dem ständischen Steuer-Verwilligungsberechte im Zusammenhange stehen — zur

¹⁾ Hist. pol. Blätter Bd. 45, S. 227.

ständischen Verabschiedung zu reklamiren und gegen deren Vollzug Verwahrung einzulegen.“ (Ende 1859.) Dieser Antrag kann übrigens in dem Sinne aufgefaßt werden, daß man vor Vollzug des Konkordats die erforderlichen Änderungen in der Gesetzgebung vornehmen wollte, und der Berichterstatter in den hist. polit. Blättern fast denselben auch so auf¹⁾. Aber im Jahre 1861 verwarf die protestantische Majorität auf dem Landtage das Konkordat, und setzte ein neues Kirchengesetz an dessen Stelle.

Gehen wir nun, da wir an dem Rheinufer angelangt sind, auch noch einige Schritte über diesen Strom hinüber und auf schweizerischen Boden, wo ja auch deutsch gesprochen wird. Hier begegnen wir zuerst der ehemaligen, auf beiden Seiten des Stromes gelegenen Bischofsstadt Basel. Die Stadt zählt in runder Summe 27.000 Einwohner, unter ihnen ungefähr 10.000 Katholiken. Aber wie steht es mit den Rechten der Katholiken? Während in der katholischen Stadt Luzern protestantische Bürger werden konnten, in der jüngsten Vergangenheit erst ein Protestant zum Gemeinderath gewählt wurde, darf in Basel, wie aus der Augsb. Allg. Ztg. und anderwärts ersehen werden kann, kein Katholik Bürger werden, außer er gibt das schriftliche Versprechen, die Kinder protestantisch erziehen zu lassen²⁾. Auch dürfen die Katholiken kein Geläute haben, müssen zum Unterhalte des protestantischen Kultus beitragen, und ihre Kirche und ihren Pfarrer aus eigenen Mitteln unterhalten. In St. Gallen ist es ähnlich; es wird unter 6000 katholischen Einwohnern keinem das Bürgerrecht ertheilt, wie die nämliche Allg. Ztg. berichtet. In Zürich und Bern gelten für die Aufnahme eines Bürgers dieselben Bestimmungen, wie in Basel; in Zürich wurde dem Professor Schönlein das Bürgerrecht verweigert, weil er Katholik war.

Eine der wichtigsten Seiten des konfessionellen Lebens und Wirkens ist übrigens das Gebiet des Unterrichtes, und zwar

¹⁾ Hist. pol. Bl. Bd. 50, S. 715.

²⁾ Vergl. Allg. Ztg. v. 13. Mai 1866.

sowohl in den höheren, als auch in den niederen Schulen. Daß auch hier nicht von den Katholiken, sondern gegen die Katholiken schreiende Intoleranz geübt wird, kann leicht gezeigt werden. Nicht einmal die eigenen höheren Schulen läßt man den Katholiken. Freiburg z. B. und München sind stiftungsgemäß katholische Universitäten; aber in Freiburg besteht eine große Anzahl Professoren, vielleicht die Mehrzahl aus Protestanten. München wird aber geradezu als paritätisch behandelt, und einen der wichtigsten Lehrstühle, ja in seinen Wirkungen vielleicht den wichtigsten, die Vorstandshaft im historischen Seminare, hat der ausgesprochene Protestant v. Giesebrécht inne.

Da die Universität Freiburg in Baden faktisch in eine paritätische umgewandelt ist, so möchte man glauben, daß an der rechtlich paritätischen Universität Heidelberg eine erkleckliche Anzahl katholischer Professoren wirke. Denn nach einer Volkszählung vom Dezember 1866 leben in Baden 896.683 Katholiken, 445.539 Protestanten und 24.099 Juden. Aber nach Angaben aus dem Jahre 1865 wirken an dieser Hochschule unter 34 ordentlichen Professoren nur 4 katholische, in der philosophischen Fakultät, die gerade in diesem Betrifice die wichtigste ist, gar keiner; unter 20 außerordentlichen Professoren sind nur 3 katholische, aber 4 Juden. Nebenbei sei bemerkt, daß von den Landkommisären 4 protestantisch sind, 1 katholisch ist; unter den Direktoren der 8 Verwaltungsstellen sind nur 2 katholisch.

Doch bei Baden, dessen herrschender Geist sich in der Kirchen- und Schulfrage übergenug geoffenbaret hat, darf das nicht wundern. Wenden wir uns lieber nach Preußen, d. h. vor der durch die neuesten Kriegsereignisse eingetretenen Vergrößerung; vielleicht treffen wir in diesem Lande mit seinen mehr als 6 Millionen Katholiken gegen nicht ganz 11 Millionen Protestanten bessere Verhältnisse. Allerdings findet sich eine bessere Seite, indem sich die katholische Kirche freier bewegen kann, als selbst in Bayern; aber trotzdem sieht es auch hier im Unterrichtswesen für die Katholiken höchst unerfreulich aus.

Stützig machen kann schon der Umstand, daß es seit 1815 bis 1862 in ganz Preußen nur einen katholischen Oberpräsidenten gab und nur zwei katholische Präsidenten. Nun, welches ist das Verhältniß auf den Universitäten? Paritätisch sind Bonn und Breslau, jedoch mit der Bestimmung, daß außer den theologischen Lehrstühlen drei mit Katholiken besetzt sein müssen, einer für Kirchenrecht, einer für Philosophie und einer für Geschichte. Anstatt aber, daß die Zahl der Professoren aus beiden Konfessionen der Parität gemäß doch ungefähr gleich wären, sind in Bonn neben 35 protestantischen ordentlichen Professoren nur 9 katholische, von denen aber nur 6 aktiv sind; in Breslau wirken neben 24 protestantischen Ordinarien nur 6 katholische. Der Charakter der Hochschule Berlin ist amtlich als zweifelhaft erklärt; aber auf 44 ordentliche Professoren protestantischer Konfession trifft dort nur ein katholischer. An allen sechs preußischen Universitäten befinden sich unter 202 ordentlichen Professoren 17, unter 82 außerordentlichen 7, unter 139 Privatdozenten 13 Katholiken¹⁾. Vieten somit die Hochschulen für Katholiken einen traurigen Anblick, so gibt es auch bei dem Elementar-Unterrichte viel zu klagen, wie aus nachstehenden Daten ersichtlich ist.

Lippstadt zählt gegen 7000 Einwohner, von denen circa 4300 katholisch, circa 2500 protestantisch sind. Die Realschule der Stadt war städtisches Eigentum, und es konnten katholische Lehrer angestellt werden. In jüngster Zeit wurde ein Neubau nöthig, und hierzu und zu anderem bewilligten die Stadtbehörden, 12 Protestanten und 12 Katholiken, einen jährlichen Beitrag von 11.075 Thalern. Aber in den Statuten der Schule heißt es: §. 7. „Das Lehrkollegium, welches, den katholischen Religionslehrer abgerechnet, der evangelischen Konfession angehören muß, besteht“ u. s. w. §. 18. „Das Kuratorium besteht aus dem Bürgermeister der Stadt, wosfern derselbe evangelischer Konfession ist;“ wenn dies nicht der Fall ist, dann tritt ein evangelisches Mitglied des Magistrats an dessen Stelle.

¹⁾ Hist. pol. Bl. v. Jahre 1862, Bd. 50, S. 502 ff.

In Breslau beschlossen die Stadtverordneten, 102 an der Zahl: „Wir verlangen die Herstellung von konfessionslosen höheren Schulen; an solchen konfessionslosen Anstalten sollen fortan nicht sowohl Katholiken, sondern alle protestantischen und jüdischen Lehrer zu wirken befugt sein. Dies alles muß in jede Stiftungsurkunde einer neuen Anstalt eingetragen werden“¹⁾. Wohlgemerkt, Preußen ist verfassungsmäßig paritätisch. In den hist. polit. Blättern werden noch folgende Knappschafftsschulen erwähnt: Königshütte 314 kath. 40 prot. Kinder, 1 kath. 2 prot. Lehrer, Friedrichshütte 42 „ 6 „ kein 1 „ Parusowitsh 63 „ 17 „ kein 1 „ Gleiwitz 193 „ 94 „ 1 2 „ Malapane 100 „ 100 „ kein 2 „²⁾

Königsberg unterhält nicht nur auf circa 2000 katholische Einwohner keine katholische Kommunalschule, sondern die Stadt hat es auch abgelehnt, den in evangelischen Kommunalschulen befindlichen katholischen Kindern auf Kommunalosten katholischen Religionsunterricht ertheilen zu lassen, obwohl die Katholiken die Kommunalsteuern mittragen³⁾. Anders sieht es umgekehrt in M. bei Xanten aus. Die dortige evangelische Schule hat zwei schulpflichtige Kinder; man hat jetzt die evangelischen Kinder aus den 3 benachbarten katholischen Gemeinden (deren aber nur wenige sind) hinzugezählt, und diese drei Gemeinden sind trotz mehrmaliger Protestationen der drei betreffenden Gemeinderäthe von der Regierung zu Düsseldorf gezwungen worden, dem evangelischen Lehrer genannter Schule aus Gemeindemitteln eine Gehaltszulage zu zahlen⁴⁾.

Eine ähnliche Ungleichheit des Verfahrens berichtet das selbe Blatt⁵⁾ mit den Worten: „So kommen die katholischen

¹⁾ Märk. Kirchenblatt v. 11 Nov. 1865.

²⁾ Hist. pol. Bl. v. Jahre 1861, Bd. 47, S. 213.

³⁾ Märk. Kirchenblatt 1864, S. 360.

⁴⁾ Märk. Kirchenblatt v. 12. Mai 1866.

⁵⁾ M. R. v. 24. Februar 1866.

Pfarrschulen der Mark, selbst bei 50 und 100 Schülern, aus dem Charakter der Privatschule, d. h. aus der Bevormundung des protestantischen Ortsgeistlichen und Bürgermeisters nicht heraus. Daher ist z. B. in Fehrbellin dem katholischen Pfarrer, der selber das Opfer bringt, als Schulmeister seiner Gemeinde zu fungiren, der Antrag durch den Schulinspектор um Konzession einer Schule von der hohen Regierung abgelehnt, und auf das Gutachten der protestantischen Schuldeputation gewiesen worden. Hier soll der katholische Geistliche die Gnade sich erbitten, daß er katholischen Kindern das ABC beibringe. Gleichzeitig erfahren wir aus der Grafschaft Glatz: In Neurode hat das landräthliche Amt die protestantische Schule daselbst im statistischen Nachweise als öffentliche Schule proklamirt, nachdem sie von der katholischen Kommune die Stadthilfe, Beschaffung des Schullokals und sechs Klafter Holz beansprucht. Als der Gustav-Adolf-Verein sich 1847 gründete, brachte sie 13 Kinder zusammen, später 10, 11, 10 u. s. w. — dieses Jahr erst wieder 13, darunter 4 auswärtige, 2 katholische und 1 israelitisches. In Landeck ist solche Gustav-Adolf-Schule bereits 1858 zur öffentlichen gemacht und die Erhaltung der Stadt zur Last gelegt worden. Wo Städte, wie Stettin sich weigern, die katholische Schule zu unterstützen, erklärt die Regierung, daß sie Gewaltmittel nicht anwenden könne.

In Schlesien und am Rheine wird die katholische Gemeinde, welche in Schulsachen nicht nach Bestimmung der Regierung verfährt, einfach dem Landrathe übergeben und Exkution vollstreckt.

Reihen wir an diese Dinge noch einige spezielle Fälle an, welche das Märkische Kirchenblatt im Jahre 1863 aus Halberstadt berichtete¹⁾.

1. Des katholischen Steinschölers Engelschald protestantische Witwe verlangte ihr Kind aus der katholischen Schule, um es in die protestantische zu schicken; sie wurde darin nicht gehindert.

¹⁾ M. K. 1863, Nr. 11.

2. Der protestantische Wächter Röder hatte seine Kinder katholisch taufen lassen, und sich für katholische Erziehung noch auf dem Sterbebette ausgesprochen. Seine katholische Witwe verlangte, daß die Kinder in der katholischen Schule bleiben sollten; das Gericht aber entschied entgegen, und nur das älteste, 13 $\frac{1}{2}$ Jahr alte Kind darf in der katholischen Schule bleiben, die beiden jüngern Knaben nicht.

3. Nach dem Tode des katholischen Fuhrherrn Westram verlangte der Pfarrer die Kinder für die katholische Schule; aber die protestantische Witwe war dagegen, und der Pfarrer fand bei Polizei und Gericht keine Unterstützung.

4. Der protestantische Arbeiter Thiemann hatte protokollarisch erklärt, daß seine Kinder katholisch werden sollten; aber seine Witwe galt nichts.

5. Des katholischen Macklers Benning protestantische Witwe nahm die Kinder aus der katholischen Schule, und die Behörde billigte das.

6. Die protestantische Frau Oppermann wollte ihr uneheliches Kind gleich den ehelichen katholisch erziehen lassen; aber von Seite des Gerichtes wurde dieß verhindert.

7. Die katholische Frau Werkführer Schmidt wollte in Nebereinstimmung mit dem Wunsche ihres verstorbenen protestantischen Mannes ihre Kinder katholisch werden lassen; das wurde nicht gestattet, sondern unter Strafandrohung gefordert, die Kinder in die protestantische Schule zu schicken.

Sind diese Dinge schon arg genug, so sind sie dennoch noch nicht das Aergste. Das Aergste dürfte wohl in dem gelegen sein, was ein Berichterstatter in dem vorleßten Bande der historisch-politischen Blätter niedergelegt hat, von dem jetzt noch die Rede sein soll¹⁾. Hienach fehlen in Oberschlesien 367 katholische Lehrer, ohne daß Aussicht auf Ergänzung dieser Lücken vorhanden wäre. Bei den bestehenden katholischen Schulen

¹⁾ Hist. pol. Bl. Bd. 57, S. 568 ff., Jahrg. 1866.

haben die einzelnen Klassen meistens 100 und mehr, oft sogar 150 bis 200 Schüler in ungeseßlicher Weise. Dagegen besitzen die in allen größeren Orten vorhandenen kleinen protestantischen Kolonien wohlgerichtete Schulen, welche zum größten Theile auf Kosten der Gemeinden gegründet und unterhalten werden. In diese werden nun die katholischen Kinder gewiesen, welche in den katholischen Schulen nicht Platz haben. Obwohl die Bewohner von Oberschlesien zu $\frac{9}{10}$ katholisch sind, bestehen doch in der Provinz 5 protestantische und nur 4 katholische Schullehrer-Seminarien.

In Niederschlesien, wo die Katholiken den fünften bis sechsten Theil der Gesamtbevölkerung bilden, müssen Katholiken wie Protestanten zur Erhaltung der protestantischen Gemeindeschulen beisteuern, wogegen „die Schulen der katholischen Minderheit gewöhnlich mit einem kleinen, oft kaum nennenswerthen Jahreszuschuß aus den Gemeindemitteln abgespeist werden, oft auch gar nichts erhalten, und nur den Charakter einer geduldeten Privatschule besitzen“, was wiederum seine Nachtheile hat. „Wo keine katholischen Schulen bestehen, müssen dieselben meistens durch milde Beiträge, durch Gaben des Bonifazius-Vereins gegründet und dann auch unterhalten werden.“

In der Stadt Breslau in Mittelschlesien, welche 96.035 protestantische und 56.410 katholische Einwohner zählt, werden 2 protestantische Gymnasien, 2 protestantische Real- und 2 protestantische höhere Töchterschüler aus dem Stadtsäckel erhalten, während für entsprechende katholische Zwecke nichts von der Stadt geleistet wird. „Sämtliche protestantische Elementarschulen, 29 mit 97 Lehrern, werden von der Stadt unterhalten, und nur erst seit wenigen Jahren sind nach vielen Bemühungen der Katholiken für dieselben 6 dergleichen Schulen mit 20 Lehrern errichtet worden, die nächstens noch durch zwei weitere Anstalten vermehrt werden sollen. Für ihr Schulbedürfniß waren die Katholiken bisher auf neun Pfarrschulen, eine Schule der Urselinerinnen und das St. Mathias-Gymnasium angewiesen, welche sämtlich

aus katholischen Mitteln erhalten werden. Neben die katholischen Pfarrschulen besitzt die Regierung seit der Säkularisation das Patronat, und soll demgemäß für deren Unterhaltung und Erweiterung sorgen. Statt dessen aber behält die preußische Regierung das eingezogene Vermögen lieber selbst, und läßt die katholischen Pfarrschulen genau in dem Zustande, in welchem sie sich 1810 bei der Übernahme befanden. Nicht einmal die Gebäude wurden gehörig unterhalten, und mehrere sind sehr baufällig, die Klassen wurden nicht vermehrt, und die Lehrer erhalten keine höheren Gehalte als vor 55 Jahren.“

Ganz Schlesien zählt 264.584 protestantische Schulkinder mit 2213 Schulen in 3443 Klassen; für 273.393 katholische Kinder gibt es nur 1657 Schulen mit 2763 Klassen, so daß bei den Protestanten durchschnittlich 76 Schüler auf die Klasse kommen, bei den Katholiken 99.

„In den Provinzen Brandenburg und Pommern, Sachsen mit Ausnahme etwa des Regierungsbezirks Erfurt, und in Ostpreußen mit Ausnahme Ermlands, sind die Verhältnisse wö möglich noch schlimmer für die Katholiken, indem sehr oft die Erlaubniß zur Errichtung einer katholischen Schule geradezu verweigert oder, Dank den protestantischen Ortschulvorständen und den durchaus protestantischen Regierungsbehörden, mit unendlich vielen Schwierigkeiten verknüpft wird. Wo aber eine katholische Pfarr- oder sonstige Schule besteht, ist dieselbe immer eine Privatschule, die keine oder nur wenig Unterstützung von der Stadt erhält.“

Oben war von Einweisung katholischer Kinder in protestantische Schulen wegen Mangels an Raum die Rede. Etwas Ähnliches kann auch aus andern Gründen eintreten. In Berlin sind die Väter, welche Anspruch auf Nachlaß am Schulgelde machen, nicht mehr genügend frei in der Wahl der Schule für ihre Kinder. Die Schuldeputation weist ein solches Kind nach Gutdünken einer Schule zu. „Hinsichtlich der religiösen Verhältnisse, lautet der Bericht hierüber, wird der Vater einem

ordentlichen Verhör unterworfen, und oft sogar die Beibringung seines Taufzeichens verlangt, wenn er nämlich sich als Katholik bekennt, und sein Kind demgemäß eingeschult wissen will. Ist er aber ein mit einer Katholikin verheirateter Protestant und will sein Kind in der Religion der Mutter erziehen, so wird der mit Rubriken versehene, gedruckte und ausgefüllte Verhörbogen dem Prediger zugeschickt, damit derselbe ihm seine Pflicht vorhalte, wenn er nicht etwa schon dem Drängen der betreffenden Beamten nachgegeben. Bei katholischen Vätern, die einwilligen ihre Kinder in städtische (d. h. protestantische) Schulen zu schicken, wird gedachter Verhörbogen natürlich nicht an den katholischen Pfarrer geschickt. Begreiflich erscheint es demnach, wenn bei 550.000 protestantischen Bewohnern in Berlin die protestantisch-städtischen Schulen 53 bis 54.000 „evangelische“ Schul Kinder zählen, während sich in Allem bei 33 bis 35.000 Katholiken kaum 2200 Kinder in den katholischen Schulen befinden, also etwa 1000 zu wenig.“ Das hat natürlich auch seine Wirkung auf die Religion der Erwachsenen. „Nach ganz genauen auf zuverlässigen Angaben beruhenden Schätzungen müste die Stadt Berlin allein statt 33.000 mindestens 100.000 Katholiken zählen, wenn nur alle katholisch getauften Kinder auch katholisch hätten erzogen werden können, und nicht in die protestantischen Schulen hineingezwungen worden wären.“

Aber auch anderwärts in Preußen, namentlich in Westpreußen und Posen thut die protestantische Schulpraxis der katholischen Kindererziehung Eintrag. Es gibt dort simultane Schulen, die stets mit protestantischen Lehrern besetzt sind, und dabei bis zu neun Zehnteln von katholischen Kindern besucht werden müssen.... „In Westpreußen sind 14 bis 15.000 katholische Kinder in solchen gemischten, und außerdem 14.000 in rein protestantischen Schulen. Somit dient diese Schulpraxis in schreiend intoleranter Weise dazu, Kinder der katholischen Kirche zu entziehen, und dieselben zu protestantisieren. Bei Posen ist noch ein anderes Mittel vorhanden, um dem Lande eine mehr

und mehr protestantische Gestalt zu geben. Das Märkische Kirchenblatt berichtet hierüber¹⁾: „Die Imparität ist nirgend so gefährlich als hier;“ der Name „Katholik“ erweist sich vielfach als Hauptgrund oder Hinderniß, daß Katholiken hier selten zu einem Amte kommen. Denn, abgesehen von den hohen Aemtern, wozu dieselben niemals gelangen werden, werden sie kaum zu den untergeordneten zugelassen. Wird irgendwo ein Bürgermeister gewählt, so wird er evangelisch sein, und wäre es auch in einer rein katholischen Stadt! Wird ein Schulze gewählt, so wird er evangelisch oder Jude sein, und wäre es auch in einem ganz katholischen Dorfe! Ist eine Hebamme nöthig, so wird sie evangelisch sein, und wäre es auch in einem ganz katholischen Orte! Dazu die Landratsämter in protestantischer Leitung und die Unmöglichkeit für solche Beamte, mit dem armen Volke sich zu verständigen.“ Die Entnationalisirung (und selbstverständlich auch die Entkatholisirung) schreitet, wie mir von einem Augenzeugen mündlich versichert worden ist, in einer Weise vor, daß die polnische Bevölkerung zu ihrer Erhaltung zum Mittel der Association greift. Diese Daten mögen genügen, um in's Klare zu setzen, wo über Intoleranz und Nichtbeobachtung der Parität mit Recht geklagt werden kann. Während in dem paritätischen Bayern die Protestanten in einer Lage sind, daß sie selbst, wenn sie unbescheiden sein wollen, keinen auch nur einigermaßen annehmbaren Grund zur Klage finden; während Österreich seinen protestantischen Landesangehörigen eine Stellung gewährt, daß sie zum größten Dank verpflichtet sind: gibt es nur zu viele Länder deutscher Zunge, in welchen sich die Katholiken über Zurücksetzung, Imparität und Intoleranz nur zu sehr zu beklagen haben. Möge man das auf Seite der Protestanten einmal einsehen!

Aber es knüpft sich an diese Darstellung noch eine andere Bemerkung. Es ist in einem hohen Grade die Schule und

¹⁾ Märk. K. v. 28. April 1866.

namentlich auch die höhere Schule, wo sich die Katholiken einer empfindlichen Benachtheiligung ausgesetzt sehen. Daraus erwächst die Forderung, daß die Katholiken da, wo sie noch Lehrstühle auf höheren Schulen inne haben, mit ungetheilter Kraft der echten Wissenschaft leben und Gediegenes zu leisten streben, daß ferner auch Männer, welche nicht gerade auf Lehrstühlen sitzen, aber doch nach Beschaffenheit ihres Berufslebens Gelegenheit zu wissenschaftlicher Thätigkeit und dazu das erforderliche Geschick besitzen, das Ihrige zum Aufbau und zur Erweiterung echt-katholischer Wissenschaft beitragen, und endlich, daß die Hindernisse, welche einem Wachsthum der katholischen Wissenschaft entgegenstehen, immer mehr beseitigt werden. Möge darum namentlich auch ein allseitiges Zusammenwirken der zwei Kräfte, welche bei der katholischen Wissenschaft in Betracht kommen, jederzeit stattfinden; mögen die Träger der Autorität und die Vertreter der verschiedenen Wissenszweige in innig harmonischem Zusammenwirken einander stützen, damit das von dem Prinzen Napoleon ausgesprochene Programm nicht ausgeführt werden kann, welches er mit den Worten ankündet: „Es ist zunächst der gegen den Katholizismus begonnene Kampf ein Kampf, der fortgesetzt und zu Ende geführt werden muß.“

Passau, im Oktober 1866.

Prof. Franz X. Greil.

Bemerkungen über Einiges in unsern Kirchen.

Beginnen wir mit den Tabernakeln. Schon die Ehrfurcht für Jesum im heiligsten Sakramente gebietet uns den Tabernakel so einzurichten, daß er im Innern eine dezente Wohnung darstellt. Jesus bedarf freilich aller dieser Dinge nicht; aber unsere Ehrfurcht und Liebe für ihn machen die Besorgung derselben

zum Gebote, welche der Ausdruck dieser Liebe und Chrfurcht ist. Wo dieser äußerliche Ausdruck nicht gefunden wird, da kann man mit Recht den Schluß machen, daß auch die innerliche Chrfurcht und Liebe mangelt. Der Mensch ist einmal so beschaffen, daß er äußerlich zeigtet, was in seinem Innern vorgeht. Zeiget er dies nicht, so ist dies Verstellung. Diese ist etwas Erzwungenes. Um sich zu verstellen, muß sich der Mensch Gewalt anthun. Da dies gewöhnlich nur ausnahmsweise geschieht, so kann ich secundum communiter contingentia von dem Neußern auf das Innere einen Schluß machen.

Nicht selten geschieht es besonders in Dreh-Tabernakeln, daß beim Offnen Alles prächtig erscheinet, Alles ist so geordnet, daß das Auge des Volkes nur Schönes sieht, aber wie sieht der Tabernakel innerlich aus? Auf dieses wird sehr oft nicht gesehen. Bei Dreh-Tabernakeln, wenn von rückwärts keine Thüre ist, kann man auch das Innere vom Staube und den Spinnweben nicht reinigen. Da dringt sich wohl der Gedanke auf, daß man wohl auf das Ergößliche des menschlichen Auges denke, aber nicht auf die Dezenz der Wohnung des unter den Brods gestalten gegenwärtigen Königs Himmels und der Erde.

Ich habe in manchen Kirchen Tabernakel von schönem Marmor gesehen. Ich habe mich erbauet an der guten Meinung, für Christum etwas Kostbares herzustellen, aber leider hat man manchmal darauf vergessen, daß der Tabernakel inwendig trocken sein muß. Ferner muß auch darauf gedacht werden, daß der Tabernakel gegen die Diebe sicher ist. Ich habe in E. Tabernakel von gehämmertem Eisen gesehen. Das Schloß war nicht Fabrikarbeit. Gewöhnlich kann man alle Fabrikschlösser von derselben Größe mit demselben Schlüssel aufsperren. Dieses Schloß war künstliche Handarbeit mit einem eigens dazu gefertigten Schlüssel, den kein anderer ersezzen konnte. Das Innere war ganz mit Seide bekleidet, so auch das Innere der Thüre. Wurde die Thüre geöffnet, so verbarg noch ein kostbarer Vorhang das Innere. Das Neußere hat eine schöne Bekleidung von Holz.

Hinter dem Tabernakel war eine eiserne Platte eingemauert, in welche der Tabernakel angeschraubet wurde. Dieser Tabernakel war so fest und sicher gegen die Diebe, daß man auch zur Nachtszeit die Kirche offen lassen können. Der ganze Tabernakel kostete mit Allem etwas über 200 fl. Silber. Er war eine Zierde für den Altar. Dagegen sah ich an einem andern Orte in Deutschland einen Dreh-Tabernakel von Holz, welcher das Doppelte von dem vorigen kostete, und welchen ein einziger Schlag mit einem großen Hammer zerschmettern würde, so daß Diebe Alles leicht stehlen können.

Nun auch etwas von den Altären. Nicht selten sind sie aufgeputzt wie eine Theaterbühne. Dem Auge erscheinet Alles schön, aber wenn man auf der Bühne selbst ist, da sieht Alles ganz anders aus. Nicht selten ist der Ort unmittelbar hinter dem Altar eine wahre Kumpelkammer. Dieses zeiget viele Aufmerksamkeit für das Auge des Volkes, aber keine für das Opfer auf dem Altare. Ich habe mich nicht selten erbauet an der Mühe und Arbeit, die Altäre aufzuputzen, aber nicht selten mußte ich den Altar mit einer Dame vergleichen, die auf ihren Körper so viel Pudz hinauf häufet, daß nichts mehr darauf Platz hat. Was übersfüllt ist, ist nicht mehr geschmackvoll. Die vielen künstlichen Blumen unter einer großen Anzahl von Lichtern aufgehäuft, verursachen auch Feuergefahr. Da kam mir denn oft der Gedanke in den Sinn, daß man wahrhaft auf die Schutzengel großes Vertrauen hat, daß sie Blumen und Kerzen bewachen. Daß man auf sie nicht ohne Grund vertrauet, zeiget die Seltenheit von Unglücken, die dabei stattfinden. Aber dennoch geschieht es, daß es die heiligen Schutzengel für gut finden, diesen Altar-Aufpußern manchmal ihre allzugroße Unbescheidenheit fühlen zu lassen. Auch erst unlängst in Trier bei einer ersten Kinder-Kommunion fanden es die heiligen Schutzengel für gut die Leute zu erinnern, daß sie in Hinsicht der brennenden Kerzen auch ihren Verstand gebrauchen sollen. Man weiß, wie zündbar die Stoffe der jetzigen Frauenkleider sind, und dennoch gibt man

solchen weißgekleideten Mädchen, die dicht nebeneinander sind, und vor Andacht wenig oder gar nicht auf die Kerzen Acht haben, brennende Kerzen in die Hand. Wie leicht fängt da ein flatternder Schleier Feuer.

Der schönste Schmuck eines Altars ist ganz gewiß ein schönes großes Kruzifix. Es ist auch ein Gebot der Kirche, daß auf dem Altar, auf welchem das heilige Messopfer dargebracht wird, ein Kruzifix zwischen den Leuchtern aufgestellt werde, welches vom Priester und Volk gut gesehen wird. Dieses Kruzifix soll uns erinnern, welches Opfer auf dem Altar erneuert wird. Nichts stimmt so sehr zur Andacht, als die Vorstellung des gekreuzigten Heilandes. Ich meine ganz Recht zu haben, wenn ich nach den Kruzifixen, die ich irgendwo treffe, auch den Glauben der Leute beurtheile. Je kleiner der Glaube, desto kleiner sind auch die Kruzifixe. Je größer und schöner die Kruzifixe, desto größer und lebendiger ist auch der Glaube. Dies ist das Resultat meiner Beobachtungen durch viele Jahre hindurch. Man besuche nur die Monumente in den Kirchhöfen. Nicht selten muß man auf gewissen Monumenten das Kreuz sorgfältig suchen, damit man es auffinde, so klein ist es. Bei den Monumenten der Gläubigen hingegen ist das Kreuz die Hauptsache.

Ich kann es nicht verstehen, wie Leute, die sonst für den Schmuck der Altäre eifern und viel Geld und Arbeit dafür spenden, so wenig Sorge für das Kruzifix haben. Nicht selten ist das Kruzifix das letzte, für welches man einen Platz suchet. Es geht dem Kruzifixe nicht selten, wie einem Armen, der in eine Stube reicher Leute kommt, und mit einem Plätzchen zufrieden sein muß, das gerade übrig bleibt. Auf sonst prächtig aufgeputzten Altären fand ich nicht selten ganz kleine, und noch dabei schlecht gearbeitete Kruzifixe, ja manchmal sogar Karikaturen.

Die eifrigen Altar-Aufpußer verdecken auch manchmal die Mensa so, daß dem Priester kaum der nöthige Raum zum Zelebiren übrig gelassen wird. Ja, es ist mir schon geschehen,

daß ich nach der heiligen Messe fand, daß ich auf einem Brette zelebrierte. Man hatte nämlich einen neuen Altar mit der alten Mensa aufgerichtet. Weil nun der Raum hinter der Mensa für das aufzuführende Gerüst zu klein war, so überbaute man die steinerne konsekrierte Mensa, und ersetzte sie weiter vorgerückt mit einer von Brettern ohne Stein, worauf vor mir gar viele Priester die heilige Messe lesen, trotz der wiederholten kanonischen Visitation. Da dieser Fall Mißtrauen in mir erweckte, untersuchte ich ein anderesmal, wo Grund zum Verdachte war, den Altar, auf welchen ich soeben die heilige Messe lesen sollte. Da fand ich denn keinen Stein, sondern wirklich nur ein Brett.

Der Pfarrer hatte Alles dem Sakristaner und Schulmeister überlassen. Solche kennen oft die kirchlichen Vorschriften nicht, oder schäzen sie gering, und folgen so ihrem eigenen Kopfe, wenn Kirchenvorsteher nicht selbst nachsehen. Nicht selten fand ich auf den Altären so kleine Altarsteine, daß sie für Kelch und Hostie offenbar zu klein waren. Hätte man diese altaria portabilia für wandernde Missionäre bestimmt, welche entweder zu Fuß oder zu Pferde ihr ganzes Kirchengeräth mit sich führen müssen, so wäre es begreiflich gewesen, warum man diese Altarsteine so klein zurichtete. Nun aber waren sie nicht für solche Missionäre bestimmt, sondern um in den Kirchen beständig auf demselben Altar zu bleiben, damit sie die fixen konsekrierten Altäre ersetzen. Da sieht man wohl nicht ein, warum man sie nicht ein wenig größer mache. Man soll doch auch dafür sorgen, daß das Gewissen eines Priesters, der da Messe lesen muß, nicht unnothiger Weise tormentirt werde. Die größere Auslage für einen größern Altarstein ist wenig bedeutend, und die Mühe der Konsekration ist dieselbe.

Nicht selten habe ich gesehen, daß man auf Dinge des eigenen Wohlgefallens viel Geld und Zeit verwendete, während man auf vorgeschriebene Dinge wenig achtete. Ist da nicht die Herrschaft des judicii privati, des eigenen Wohlgefallens, und wie wenig Respekt vor den Anordnungen der Kirche?

Von solchen, die für ihren Leib und ihre Wohnung gute Sorge tragen, keine Kosten sparen, aber die Kirche, die heiligen Kleider, den Altar u. vernachlässigen, kann ich hier nicht reden, diese muß ich dem Urtheil totius populi überlassen, welches sie hinreichend brandmarken wird. Doch will ich hieher setzen, was der gottseligen Anna Katharina Emmerich in ihren Betrachtungen über die Leiden des Heilandes am Oelberge gezeigt wurde. So lange die Kirche sich über diese fromme Jungfrau nicht ausgesprochen hat, will ich sie nicht als eine geltende Autorität anführen. Ich führe sie an, weil ihre Worte so genau gar manche Wirklichkeit so treffend zeichnen: „Ich erhielt aber eine Erkenntniß, daß die Menge der ihn zerfleischenden Heerschaaren die unermeßliche Zahl jener sei, welche Jesum Christum, den mit Gottheit und Menschheit, Leib und Seele, Fleisch und Blut im heiligsten Sakramente wesentlich gegenwärtigen Erlöser in diesem Geheimnisse auf die mannigfachste Weise mißhandeln. Ich erkannte unter diesen Feinden Jesu alle Arten von Beleidigern des heiligsten Sakramentes, dieses lebendigen Unterpfandes seiner ununterbrochenen persönlichen Gegenwart bei der heiligen katholischen Kirche. Ich sah mit Entsetzen alle diese Mißhandlungen von der Vernachlässigung, Nichtachtung, Verlassung an bis zur Verachtung, zum Mißbrauch und zur gräulichsten Gottesschänderei, von der Abwendung zu den Gözen der Welt und dem Dünkel und der falschen Wisserei an bis zur Irrlehre und Unglauben, Schwärmerie, Haß und blutigen Verfolgung. Alle Arten von Menschen sah ich unter diesen Feinden, ja sogar Blinde und Lahme, Taube und Stumme und selbst Kinder. Blinde, welche die Wahrheit nicht sehen wollten, Lahme durch Faulheit, die ihr nicht folgen wollten, Taube, welche seinen Wehruf und seine Mahnungen nicht hören wollten, Stumme, welche nicht ein Mal mit dem Schwerthe des Wortes für ihn kämpfen wollten, Kinder im Gefolge weltgesünfter und darum Gott vergessener Eltern und Lehrer, mit weltlicher Lust verfüttet, mit eitlem Wissen berauscht, an göttlichen Dingen geckelt, oder ohne sie verkommen und

zu ihnen auf immer verdorben. Unter den Kindern, welche mich überhaupt sehr dauerten, weil Jesus die Kinder so liebte, sah ich auch besonders viele schlecht belehrte, übelgezogene, unehrerbietige Messdiener, die Christum in der heiligsten Handlung nicht ehren. Ihre Schuld fiel theils auf die Lehrer und bedachtlosen Kirchenvorsteher. Mit Schrecken aber sah ich, daß selbst viele Priester, hohen und niederen Ranges, ja selbst solche, die sich für gläubig und fromm hielten, zur Mißhandlung Jesu im heiligsten Sakramente beitragen. Ich will von den Vielen, die ich so unglücklich sah, nur eine Art erwähnen. Ich sah da sehr Viele, welche die Gegenwart des lebendigen Gottes im allerheiligsten Sakramente glaubten, anbeteten und lehrten, sich dieselbe aber nicht besonders angelegen ließen; denn den Pallast, den Thron, das Gezelt, den Sitz und königlichen Schmuck des Königs Himmels und der Erde, nämlich die Kirche, den Altar, den Tabernakel, den Kelch, die Monstranz des lebendigen Gottes und alle Gefäße, Geräthe, Zierden, Festgewande und allen Schmuck und Dienst seines Hauses ließen sie ohne Pflege und Sorgfalt. Alles war schmählich in Staub, Rost, Moder und vieljährigem Unrat verkommen und verfallen, und der Dienst des lebendigen Gottes ward nachlässig hingeschleudert, und wo nicht innerlich entweihet, doch äußerlich entwürdiget. Alles dieses aber war nie die Schuld der wirklichen Armut, sondern immer jene der Gefühllosigkeit, der Trägheit, des Schlendrians, der Hinwendung zu eitlen weltlichen Nebensachen, oft auch der Selbstsucht und des inneren Todes; denn auch in wohlhabenden oder auch genughabenden Kirchen sah ich solche Vernachlässigung, ja ich sah viele, in welchen abgeschmackte, fraßenhafte Weltpracht die herrlichsten und ehrwürdigsten Zierden frömmereer Zeit hinausgedrängt hatte, um mit gefärbtem verlogenen Spektakel die Verschleuderung, Verunreinigung, Vernachlässigung und Verwüstung zu überschminken. Was dann die Reichen aus prahlerischem Nebermuthe thaten, ahmten bald die Armen aus Mangel an Einfalt nach. Ich mußte da-

bei unserer armen Klosterkirche gedenken, wo man auch den schönen alten, künstlich aus Stein gehauenen Altar mit einer hölzernen angestrichenen marmorirten Großthuerei überbauet hat, was mich immer betrübte. — Diese Unbilden gegen Jesum im heiligsten Sakramente sah ich durch unzählige Kirchenvorsteher vermehrt, welchen das Gefühl für die Billigkeit fehlte, mit dem auf dem Altare gegenwärtigen Erlöser wenigstens das Ihrige zu theilen, der doch sich selbst ganz für sie in den Tod gegeben, sich selbst ganz für sie im Sakramente zurückgelassen. Ja auch bei dem Aermsten sah es oft besser aus, als bei dem Herrn Himmels und der Erde in seiner Kirche. Ach wie bitter betrübte Jesum, der sich selbst ihnen zur Speise gegeben, diese schlechte Gastfreiheit. Es braucht gar keines Reichthums, den zu bewirthen, der auch den Becher kalten Wassers dem Dürstenden gereicht tausendfältig belohnet; und wie dürstet er selbst nach uns? Soll er nicht wehklagen, so der Becher verunreinigt, und das Wasser voller Würmer ist?

„Durch solche Nachlässigkeit sah ich Schwäche geärgert, das Heilighum entweihet, die Kirchen verlassen, die Priester verachtet, und bald ging die Unreinigkeit und Vernachlässigung auch auf die Seelen der Gemeinden über; sie hielten den Tabernakel ihres Herzens nicht reiner, den lebendigen Gott darin aufzunehmen, als sein Tabernakel auf dem Altare gehalten wurde. Für den schmeichelnden Augendienst der Fürsten und Herren der Welt, und für die Befriedigung der Launen und weltlichen Absichten derselben sah ich Alles bei solchen unverständigen Kirchenvorständen in treibender sorgender Thätigkeit, der König des Himmels und der Erde aber lag wie ein Lazarus vor der Thüre, und sehnte sich vergebens nach den Brosamen der Liebe, die er nicht empfing; er hatte nichts als seine Wunden, die wir ihm geschlagen, und welche die Hunde ihm lecken, nämlich die immer rückfälligen Sünder, die gleich Hunden speien und zum Fraße zurückkehren. — Wenn ich ein Jahr lang erzählte, würde ich nicht fertig werden, alle die verschiedenen Mißhandlungen Jesu Christi

im heiligsten Sakramente zu sagen, welche ich in solcher Weise erkannte. Alle diese Beleidiger sah ich nach Art ihrer Schuld mit verschiedenen Waffen in großen Scharen auf den Herrn eindringen und niederschlagen. Ich sah aus allen Jahrhunderten ehrfurchtlose Kirchendiener, leichtsinnige, sündhafte unwürdige Priester bei dem heiligen Messopfer und der Spendung des heiligen Sakramentes, und Scharen von lauen und unwürdigen Empfängern desselben.“ Diese Worte der gottseligen Anna Katharina Emmerich wurden in den ersten zwanzig Jahren dieses Jahrhunderts niedergeschrieben. Vieles hat sich, Gott sei Dank, seit dieser Zeit gebessert, aber in einzelnen Fällen sind sie auch jetzt noch wahr. Wie vernachlässigt ist manches Gotteshaus oft gerade neben einer gut dotirten Pfründe! Noch jetzt, wenn ich reise, nehme ich gerne mein eigenes Korporale und Pala mit, damit ich mit gutem Gewissen immer auf der Reise die heilige Messe lesen kann. Es ist ja nicht nothwendig, daß die Korporalien und Palen so viel gestärkt und künstlich geglättet sind. Ich kam einmal mit einem so stark gestärkten und geglätteten Korporale in eine Stadt des Auslandes. Als die Priester dort es sahen, erklärten sie, daß sie auf einem solchen Korporale die heilige Messe nicht lesen würden; denn sagten sie, das heiligste Sakrament soll auf Leinwand, und nicht auf Teig gelegt werden. Ich selbst habe gesehen, daß man auf einem ungestärkten Korporale die Partikeln mit der Patena leichter sammeln kann, als auf einem so stark gestärkten und geglätteten Korporale. Hat man die Mittel, die Wäsche des Hauses rein zu erhalten, warum denn nicht auch die der Kirche? Zu dem Stärken und Glätten hat man nicht immer die Mittel an der Hand, wohl aber zum gewöhnlichen Waschen und Bügeln. Soll ich wegen einer kleinen Auslage die Ehre meines Herrn leiden lassen, dessen Priester ich bin? Soll ich nicht einmal so viel Liebe für ihn haben, daß ich einige Kreuzer spendire, damit er im heiligsten Sakramente auf reine Leinwand gelegt, und sein Kelch auch mit einer reinen Pala zudeckt werden kann? Man sorgt doch für eine reine

Tischwäsche, warum denn nicht für eine reine Altarwäsche? Was soll ich denken, wenn ich zum Altar geschickt werde mit einem Korporale, auf welchem sich der Fuß vom Kelch bereits abzeichnet hat, und zwar mit schon etwas starken Schattirungen, und mit einer Pala, auf welcher noch stärkere Schattirungen zu finden sind?

Kann man ein reines Tischtuch haben, warum denn nicht auch ein reines Altartuch. An der Verunreinigung der Altartücher haben gewöhnlich Meßner und Kirchendiener die Schuld, weil sie beim Anzünden der Kerzen &c. nicht Obacht geben. Diese Unachtsamkeit zeigt leider keinen guten Zustand ihrer Seele. Hätten sie einen weltlichen Herrn zu bedienen, sie würden gewiß mehr Obacht haben. Aber auch auf die Kirchenvorsteher fällt die Schuld. Warum gedulden sie im Dienstpersonale des Herrn Himmels und Erde, welchen sie vertreten, einen Schlendrian und eine Sorglosigkeit, die sie bei ihren eigenen Dienstleuten nicht dulden würden? Auch für die Leibwäsche trägt man gute Sorge, warum denn nicht so für reine Alben und Chorröcke? Ich kam in Klöster, Kapellen und Kirchen von Klosterfrauen, wo ich die Reinlichkeit und Nettigkeit in der Kirchenwäsche bewundern mußte, obgleich sie arm waren. Sollen denn wir Männer und Priester weniger Eifer dafür haben als Klosterfrauen? Diese Dinge sind der Spiegel der Seele des Vorsteigers der Kirche. Es hat sich in manchen Orten Vieles gebessert, aber sehr Vieles bleibt noch zu wünschen übrig, wenn wir auf die niederste Stufe der dem heiligsten Sakrament schuldigen Chrfurcht kommen sollen. Wie sehr sind da, besonders junge Priester, die mit dem besten Willen herauskommen, zu bedauern! Einerseits schreit das Gewissen, anderseits wird es ihm schwer die entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden, und leider gewöhnen sich Viele bald an den Schlendrian. Manchmal fehlt es nicht an Eifer, aber an Einsicht und Reflexion, denn ich sah an manchen Orten, wie man viel Geld für Spiken und andere Zierden verwendete, und auf eine dezzente Kirchenwäsche wenig dachte. Kostbare Sachen

oder in die Augen fallende Dinge können gut sein, aber sie sind kein Gebot. Gebot aber ist die Reinlichkeit und diese kostet wenig. Dieß sagt uns der gesunde Menschenverstand, zuerst muß man schauen, was Pflicht, was geboten ist, und dann erst auf andere schöne, gute Dinge. Ein Missionär erzählte mir Folgendes: „Ich kam ehemal in T. in ein Thal, genannt A., da sah ich wie gar Manche mit Goldborten paradierten, aber sonst waren sie schmutzig. Da zeigte ich denn den Leuten das Unreimte davon. Ich sagte ihnen Reinlichkeit ist das erste. Was müßt mir eine Goldborte auf einem schmutzigen Hemde und einer schmutzigen Haut. Dabei zeigte ich ihnen die Menge des Wassers im Bach. Sie nahmen meine Reden gut auf, und als der Dechant den andern Tag durch das Thal ging, sagte er, so viel Wäsche habe ich noch nie, so lange ich hier bin, auf den Stangen hängen gesehen, und auch nie so rein gewaschen, wie jetzt.“ Eine arme, aber reine Kirche stimmt zur Andacht. Wenn man aber in einer Kirche hie und da etwas Kostbares findet, ist aber die Kirche sonst unreinlich, so erreget dieß Widerwillen und Ekel, und führt zu keiner Andacht.

Eben dieß führt mich auf eine andere Beobachtung, die ich machte. Ich kam in Kirchen, wo am Festtage prachtvolle Messkleider zu sehen waren. Leuchter, Antependium, kurz Alles war kostbar, Lichter brannten in Ueberfluss. Aber an gewöhnlichen Tagen sah ich eine Knickerei mit den Kerzen bei der heiligen Messe wie im Hause eines Geizigen. Die Messkleider, Alles so gemein, als wenn die größte Armut da wäre. In einer Privatmesse ist doch derselbe Gott auf dem Altare, wie in einer feierlichen, an einem Wochentage so gut, wie an einem Festtage. Es ist wahr, es soll zwischen einem Festtage und einem gewöhnlichen Tage auch am Altar ein Unterschied sein. Man kann ja die Auslagen für die Festtage etwas mäßigen, damit an gewöhnlichen Wochentagen Alles mehr dezent sein kann. Dasselbe kann auch in Hinsicht der Beleuchtung gesagt werden. Wenn ich einen Gast aufnehme und bewirthe, werde ich nicht

alle Kerzen-Neberbleibsel zusammen suchen, um ihm im Zimmer Licht zu verschaffen. Ich werde trachten ihm eine ordentliche Kerze zu geben. Warum denn nicht Jesu Christo auf dem Altare? Warum soll denn Jesus Christus zufrieden sein müssen, wenn bei der heiligen Messe unter der Woche solche Kerzen-Neberbleibsel angezündet, daß sie bei der halben Messe schon abgebrannt sind, und durch andere müssen ersetzt werden. Ich sah auch solche Kerzen-Neberbleibsel auf andere hinaufgepickt, die, wenn sie weiter herabbrennen, auslöschen, oder eine große Flamme, wenn diese zwei Dichte erreicht, und viel Wachs herabfließen machen, welches Leuchter und Altartuch beschmutzt. Nebstdem muß der Messe lesende Priester es gebulden, daß während der Messe in solchen Fällen der Sakristan kommt, und auf dem Altar mit den Kerzen herummanipulirt. Ich habe nichts dagegen, wenn die Armut dies erfordert. Man entschuldigt sich, daß man sagt, man müsse sparen. Aber, seze ich hinzu, man spare am rechten Orte. Man spare im Aufwande für die unnöthige Augenweide, und man zwicke nicht von dem ab, was die Decenz und die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakramente erfordert, auch in Wochentagen, denn Jesus Christus im heiligsten Sakramente ist Herr und Gott, an Wochentagen so gut, wie an Festtagen. Man habe nur immer Jesum Christum und nicht so sehr sich selbst und die Menschen im Auge, dann wird man das Rechte treffen. Der Ausdruck in den oben angeführten Worten der gottseligen Anna Katharina Emmerich „verlogenes Spektakel“ erinnerte mich an manche kirchlichen Kleider für den Gottesdienst, wo Gold- und Silberscheinende Dinge angewendet werden, welche aber aus unedlem Metall sind. Solche Dinge sind nur für eine kurze Zeit schön, und dann werden sie schwarz. Man will durch einen täuschenden Schimmer eine Augenweide, eine in die Augen fallende falsche Pracht bezeugen. Ich kann mein Urtheil nicht als das entscheidende hinstellen, aber ich sage meine Gedanken darüber, um das Nachdenken über diesen Gegenstand anzuregen. Ich bin damit nicht einverstanden. Weg mit dem verlogenen Spektakel.

Alles erscheine am Altar, als das, was es ist. Man gebrauche Vorten von Seide. Diese ist immer schön. Leuchter und Rauchfässer von Metall werden durch das Pußen immer schöner. Solche Dinge sind solid und von langer Dauer. Ich habe in einer Stiftskirche neue, einfache Messkleider von Seide gesehen. Wie anständig und würdevoll sind sie im Vergleich mit andern von falscher Pracht glänzenden. Sie sind immer schön, während die von falscher Pracht diese bald verlieren.

Erscheine ich vor einem großen Herrn, so werde ich, wenn ich arm bin, trachten, rein und dezent zu erscheinen, aber nicht in einer verlogenen Pracht. Auch die Ministranten-Kleider sind gewöhnlich nur für das Auge des Volkes berechnet. Ihre Sutaten sind gewöhnlich nur mit Stricken am Leibe befestigte Kittel. Wenn nur die Leute davon nichts merken, und Alles dem Auge schön erscheint, dann ist man zufrieden. Würde ein Herr sich so etwas von einem Bedienten gefallen lassen?

Sehr häufig sind Messner und Ministranten die Unanständigsten in der Kirche, ja nicht selten zeigt ihr Gang, Benehmen &c. eine Nichtachtung Jesu im heiligsten Sakramento, wenn ich den Ausdruck Verachtung nicht gebrauchen will. Man entschuldigt sie mit Unverständ. Ich nehme diese Entschuldigung gerne an. Aber woher kommt dieser Unverständ? Warum denken sie nicht an die Gegenwart Jesu im Tabernakel? Sie lernen ja den Katechismus. Würde es so sein, wenn sie bessere Beispiele sehen würden? Oder wenn Kirchenvorsteher das unehrbietige Betragen bestrafen würden? Die Ministranten mit ihren Gebeten vertreten das Volk. Fornici, Professor der Liturgie im römischen Seminar schreibt Folgendes: A eunctis fidelibus sacrificium missae offertur, licet ab uno specialiter sacerdote videatur offerri, ut notat S. Petrus Damianus; quia, quod offerendo ille manibus traet, hoc multitudo fidelium intenta devotione commendat. Et Innocentius III docet, non solum offerre sacerdotes, sed et adstantes fideles; nam quod specialiter adimpletur ministerio sacerdotis, hoc universaliter agitur voto fidelium. Hoc non eget

Patrum Doctorumque auctoritate. Quotidie enim celebrantes corde simul et ore dicunt in missa: „Offerimus tibi Domine calicem salutaris. Orate fratres, ut meam et vestrum sacrificium accep-
tabile fiat apud Deum Patrem omnipotentem.“ Universus prop-
terea populus, qui intererat sacerdoti statas missae preces recitanti respondebat. Statt dem Volke antworten jetzt die Ministranten mit denjenigen Gebeten, mit welchen sich das Volk mit dem opfernden Priester vereiniget. Daraus folget, daß man die Gebete der Ministranten bei der heiligen Messe nicht für eine unbedeutende Kleinigkeit, sondern für eine wichtige Sache be-
trachten soll, und daß diese Gebete sollen ordentlich und mit Andacht hergesagt, nicht aber in einer ratschenden Schnelligkeit, und oft so verstümmt herabgeschnattert werden, daß man nicht im Stande ist den geringsten Sinn aus dem so Herab-
geschnatterten herauszubringen. Soll das opfernde Volk damit zufrieden sein, oder ist es nicht eine Schande für das Volk, durch unehrerbietige und ungeschickte Messdiener vertreten zu wer-
den? Schicket das Volk Vertreter zum Landesherrn, so wählet es die besten aus; aber als Vertreter vor Gottes Altar hat das Volk leichtsinnige, unanständige Buben. Und wenn das Volk sich solcher Vertreter schämen muß, soll Gott damit zu-
frieden sein müssen? Und wenn die Priester dieses dulden und nicht dagegen eifern, so machen wir uns auch der Verachtung des Tisches des Herrn schuldig. Vielleicht werden wir dann auch wie die jüdischen Priester bei Malach. 1, 9 sagen: In quo polluimus te? Und der Herr wird uns antworten wie den jüdischen Priestern in derselben Stelle: In eo quod dicitis, mensa Domini despecta est. Der Altar des Herrn wird geachtet sein, wenn wir ihn selbst achten, und alles Unehrerbietige selbst davon ferne halten, dann wird auch der Altardienst wieder zu Ehren kommen, der jetzt verachtet ist.

Ein Pfarrer sagte mir, daß er seine Ministranten immer aus den besten und angesehensten Häusern seiner Pfarrei zu er-
halten suchte, und daß sie sich in der Schule und überall gut auf

führen müssen. Bei ihm ist der Altardienst in der Kirche eine Auszeichnung der Knaben und auch ihrer Eltern. Solche Eltern trachten auch, daß ihnen ihre Knaben am Altar Ehre machen, und helfen dem Pfarrer, sie in der Ordnung zu erhalten. Dieser Pfarrer läßt auch keinen beim Altar dienen, der die Gebete nicht gut im Kopfe hat, und ordentlich anständig hersagen kann, er duldet keine Abkürzung, kein unverständiges Herableiern. Be-merkt er hierin Fehler, so wird der Betreffende so lange vom Altare ferne gehalten, bis er alles gut gelernt hat. Als er zwei Ministranten in ihren kirchlichen Kleidern in der Kirche schwäzen sah, entfernte er sie sogleich aus der Kirche. Auch war ich zugegen, wie ein Bischof erzählte, wie er durch ordentliche und schöne Ministranten-Kleider den Altardienst zu großen Ehren brachte. Der erst erwähnte Pfarrer sagte: der Altardienst sei in seiner Kirche in Ehren, und er könne Alles ordentlich herhalten, weil er allein sei; denn, sprach er, wo mehrere Priester sind, brechen oft die einen das wieder nieder, was die andern aufbauen, indem sie selbst Vieles überhüdeln, den Ministranten keine Zeit lassen &c. in der Sakristei viel schwäzen, und im Gehen und Allen in der Kirche wenig Ehrfurcht zeigen. Dann machen die Ministranten freilich alles nach, und der Altardienst wird etwas, wodurch man sich nicht geehrt fühlet. Kurz, die Priester und Vorsteher selbst müssen aus dem Altardienst etwas Ehrwürdiges machen. Die Leute sollen es wissen, daß es eine Gnade und Ehre sei, am Altar dienen zu dürfen. Si sacerdos sancta sancte tractat, etiam populus ea sancta habebit; res quae viliter tractantur, etiam vilescunt, etiamsi sanctae sint. Warum sagte Gott zu Mojes aus dem brennenden Dornbusche: Ziehe deine Schuhe aus, denn der Ort, auf dem du stehest, ist ein heiliges Erdreich, warum ließ Gott das Volk Israel vom heiligen Berge in einer gewissen Entfernung halten, warum durste im alten Bunde kein Laie das Heilige berühren? Warum nur die dazu Berufenen und Geweihten? Sicherlich, damit die Herzen die gehörige Ehrfurcht behielten. Aehnlich müssen auch die

Kirchenvorsteher handeln. Wenn sie aber den nächsten besten zum Altardienst rufen, mit jedem schleuderischen Dienst zufrieden sind, wenn sie alle ohne Unterschied in das Sanktuarium zu lassen und keine Disziplin herhalten: utique mensa Domini despacta erit. Aber wer ist Schuld daran? Wenn ich unehrerbietige Ministranten sehe, fällt mir immer die Geschichte vom hohen Priester Heli ein. Diese Geschichte sollen Kirchenvorsteher wohl beherzigen. Sie ist auch zu unserer Warnung geschrieben. Heli war kein böser Mensch, er war sogar ein guter. Er war mit dem Bösen nicht einverstanden, er tadelte es, aber er hatte keine Energie, um dem Nebel seiner Söhne im Tempeldienste abzuhelfen. Wie er dafür gestraft wurde, ist bekannt. Was wird geschehen, wenn ein Herr seinen Bedienten alles ungestraft hingehen läßt? Sie werden am Ende den Herrn selbst verachten, und noch schlechter werden. So geht es auch mit den Ministranten. Wer sich selbst wegwarf, verliert alle Achtung, so geht es auch mit dem Altardienst, wenn wir Priester ihm nicht Achtung verschaffen. Aber sagt man, man muß ja Ministranten haben, und wenn man streng ist, bekommt man keine. Dies ist nicht richtig. Man jage die schlechten fort, dann kommen die guten, die sich unter die schlechten nicht mischen wollen und wegbleiben. Ich habe oben gesagt, daß Gott die Israeliten den Berg Sinai nicht betreten ließ. Er ließ die Laien den Vorhof der Priester und das Heiligtum nicht betreten, damit die Ehrfurcht in ihrem Herzen nicht soll beeinträchtigt werden. Diese Behandlung des Menschen, der Israeliten, von Seite Gottes gründet sich auf die Beschaffenheit des Menschen. Was dem Menschen leicht zugänglich ist, fängt er an, gering zu schätzen. Eben weil bei uns die Altäre Allen zugänglich sind, werden sie nicht mehr gehörig geachtet, daher kam es auch, daß ich manchmal sah, wie die Leute auf Altären, auf welchen sonst die heilige Messe gelesen wird, Hüte, Regenschirme &c. legten. Es kann nicht gut sein, wenn die Leute den Messner beim Aufpußen des Altars auf der Mensa des Altars herumsteigen sehen, besonders, wenn

der Tabernakel mit dem Hochwürdigsten auf dem Altare ist. Ich wollte lieber einen Schmuck des Altars entbehren, der auf dem Altar nicht kann angebracht werden, ohne daß der Meßner die Mensa des Altars betritt. Ich kam in Gegenden, wo Laien und besonders Weibspersonen sich auf die Stufen des Altars nicht hinauf wagen durften. Da waren auch die Altäre geachtet und als ein Heilighum betrachtet, besonders wenn der Priester selbst für den Altar des Herrn auch äußerlich große Ehrfurcht zeigte. Thut der Priester dies nicht, dann verschwindet freilich auch im Volke die Ehrfurcht vor dem Altare des Herrn. Soll etwas geachtet werden, so muß es auch reinlich und anständig gehalten werden. Eine unreine Kirche flößt den Leuten keine Ehrfurcht ein, und erlaubt man den Leuten sogar Hunde mit in die Kirche zu nehmen, dann müssen sie die Ehrfurcht für die Kirche verlieren. Machen die Leute den Boden der Kirche auf ungeziemende Weise zur Ablagerstätte für die Unreinigkeit ihres Mundes, dient ihnen der Durchgang durch die Kirche zu einer Gasse, nehmen sie Hunde in die Kirche mit, dann zeigt dies schon, daß sie die Achtung für die Kirche verloren haben. Und wenn der Katholik selbst seine Kirche nicht mehr achtet, wie kann er sich beklagen, daß sie von andern nicht mehr geachtet werde. Der Protestant, Türke, Jude betrachtet seine Kirche als ein Bethaus, worin er betet, Predigt und Unterricht anhört, er weiß nichts von einer Gegenwart Gottes in seiner Kirche, wie sie in einer katholischen Kirche gefunden wird. Und welche Achtung zeigen die Un- und Irrgläubigen vor ihren Kirchen! Und der Katholik weiß da seinen Gott wahrhaft, wirklich und wesentlich zugegen, und welche Gleichgültigkeit, ja Mißachtung zeigen so viele für das Haus ihres Gottes, und die Priester schweigen, oder machen sich vielleicht gar desselben Vergehens schuldig. Ich kam in eine Klosterkirche, in welcher gar viel Mundunrat abgelagert wurde. Ich wurde da ersucht, den Mitgliedern meiner Bruderschaft eine Konferenz zu halten. Ich that es, benützte aber auch die Gelegenheit, die Mitglieder der Bruderschaft zu

ersuchen, daß sie zum belehrenden Beispiele Anderer in der Kirche nicht mehr auf den Boden, sondern in das Schnupftuch spucken sollen &c. Die Mitglieder der Bruderschaft nahmen dieß gut auf; ja einige freuten sich sogar, daß ich es erwähnt hatte, weil ihnen dieß selbst zum Ekel war.

(Schluß folgt.)

Die Feier der Messe für die Verstorbenen.

(Fortsetzung.)

IX.

Die Feier der Esequienmesse an Sonn- und Festtagen in solchen Pfarrkirchen, in welchen täglich nur Eine Messe zelebriert wird,

ist verboten, wenn dadurch die gebotene Pfarrmesse und der pfarrliche Gottesdienst verhindert wird.

Das römische Rituale (Tit. „de exequiis“) enthält die gesetzliche Bestimmung: „Si quis die festo sit sepeliendus, missa propria pro defunctis praesente corpore celebrari poterit: dummodo tamen conventionalis missa et officia divina non impedian tur, magna que diei celebritas non obstet.“

Außer einer hohen Feierlichkeit des Tages („magna diei celebritas“¹⁾) stehen demnach der Feier der Begräbnismesse an Sonn- und Festtagen auch noch die „missa conventionalis“ und „officia divina“²⁾ Amt und Predigt, d. i. der pfarrliche

¹⁾ Was darunter zu verstehen ist, erhellt aus dem Vorhergehenden (vid. V. pag. 83).

²⁾ Conf. Barufaldo, Ad Rituale rom. Commentaria de exequiis Tit. XXXIV. §. V. 48. 49. Missa conventionalis semper in quacunque ecclesia est dicenda, nec impedienda ab officio defuncti. Ista missa ita dicitur, quia fit pro conventu populi, ut missa concordet cum officio, quod semper fieri debet . . . et neque omitti potest pro missa defunctorum. Divina officia impediri non debent. Nomine divinorum officiorum venit hic non tantum missa, sed et horae canonicae, processiones, conciones, et quaecunque aliae functiones, quae fieri debent de necessitate in tali die.

Gottesdienst, entgegen. An Sonn- und Festtagen ist die Pfarrgemeinde zur Theilnahme am pfarrlichen Gottesdienste, insbesondere zur Anhörung der heiligen Messe, — der Pfarrer aber ist zur Abhaltung des pfarrlichen Gottesdienstes und namentlich zur Applikation der heiligen Messe für seine Pfarrgemeinde durch ein allgemeines Gesetz der Kirche verpflichtet. Dieses allgemeine Kirchengeß darf durch die Berechtigung Einzelner zur Feier der Begräbnismesse nicht suspendirt werden; denn die ganze Gemeinde geht den einzelnen Gemeindegliedern vor. Es muß daher im vor kommenden Falle die Sonn- oder Festtagsmesse mit der Applikation pro populo zelebriert, die Exequienmesse aber verlegt werden.

Auf die an die Kongregation für heilige Gebräuche gestellte Anfrage: „An in iis locis, ubi una tantum celebratur missa diebus dominicis et festivis per annum (non tamen solemnioribus), dum aliquis mane sepelitur et missa dicitur ante sepulturam corpore praesente, — debeat haec missa dici de Requie, ut in die obitus, — vel potius tamquam missa conventionalis, cui populus assistit, debeat cantari de die et missa de Requiem transferri ad primam diem non impeditam?“ — erfolgte die Antwort: „Negative ad primam partem, — affirmative ad secundam.“ S. R. C. 28. Jan. 1793. 4448. dub. 7.

Selbstverständlich darf an allen Sonn- und Festtagen, welche überhaupt die Feier der Exequienmesse praesente corpore zulassen, diese auch in jenen Pfarrkirchen abgehalten werden, in welchen regelmäßig täglich nur eine Messe gefeiert wird, — wenn anders der Pfarrer einen Hilfsgeistlichen zur Abhaltung des Leichen-Gottesdienstes (der feierlichen Requiemsmesse) nach dem gewöhnlichen Pfarrgottesdienste (Amt und Predigt) erhalten kann.

X.

Verlegung der am Begräbnistage verhinderten Exequienmesse.

In allen Fällen, in welchen die Exequienmesse am Begräbnistage selbst nicht stattfinden kann, —

entweder, weil dieser zu den höchsten Festtagen gehört und deshalb („propter magnam diei celebritatem“) überhaupt keine Requiemsmesse zuläßt, oder weil an demselben der pfarrliche Gottesdienst („missa conventionalis et officia divina“) abgehalten werden muß, der Pfarrer allein am Orte gegenwärtig, ein Ausihilfspriester aber nicht zu haben ist, — in diesen Fällen ist die Exequienmesse zu verlegen.

Die Verlegung der Exequienmesse hat immer auf einen nicht gehinderten und zwar auf den, — nach dem Begräbnistage folgenden, — **nächsten** nicht gehinderten Tag zu geschehen — „ad primam diem non impeditam.“ (S. R. C. 26. Jan. 1793.)

Dieser **nächste**, zur Verlegung der Exequienmesse nicht gehinderte Tag ist nach den allgemeinen Bestimmungen der Kongregation für heilige Gebräuche überhaupt jeder Tag, an welchem die Feier derselben absente et jam sepulso corpore erlaubt ist. Dazu gehören, — mit **Ausnahme** der Sonn- und gebotenen Festtag, der Feste I. und II. Cl. und des Triduum sacrum, — **alle übrigen** Feste und Tage, also: die nicht gebotenen Feste dupl. maj. und alle Tage mit niedrigerem Ritus, auch die drei ersten Tage der Charwoche, die Tage innerhalb der privilegierten Oktaven, auch die Tage der Oster- und Pfingstwoche vom Mittwoche angefangen, der Aschermittwoch und die Vigilien von Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten. (cf. deer. S. R. C. 23. Mai 1603; 18. Dec. 1779; 7. Sept. 1816; 23. Sept. 1837.) —

Die auf den nächsten freien Tag verlegte Exequienmesse wird gerade so („cum eadem solemnitate“ S. R. C. 23. Mai 1603. n. 197. dub. 5.), wie am Begräbnistage selbst gefeiert, ohne Veränderung in den Kollekten. Dieser **nächst** freie Tag darf jedoch nicht übergegangen und die Feier der Exequienmesse nicht etwa auf einen anderen Tag, nach Gutdünken, verlegt werden, wenn sie ihr Privilegium behalten soll; denn ist

der zur Verlegung nächst freie Tag versäumt, so ist das Privilegium verloren und es darf dann nur mehr die missa quotidiana pro defunctis nach dem vierten Formulare, oder wohl auch die Messe ut in die obitus, nach dem zweiten Formulare, jedoch letzteres mit veränderten Orationen — und zwar nur mehr in die semiduplici und aequivalenti gelesen werden. Wenn also z. B. der Leichnam am Ostermontag begraben wurde, so ist der Mittwoch in der Osterwoche der nächst freie, nicht gehinderte Tag zur Feier der Exequienmesse und diese wird im gegebenen Falle ganz ut in die obitus seu depositionis zelebriert. Sollten aber die Angehörigen des Verstorbenen am Mittwoche zur Feier der Exequienmesse nicht erscheinen können, oder nicht erscheinen wollen, und dieselbe etwa erst am Donnerstage oder an einem anderen darauffolgenden Tage verlangen, um ihr beizuwohnen, so dürfte keine Requiemsmesse, sondern es müßte die Tagesmesse nach dem Directorium gefeiert und für den Verstorbenen applizirt werden. Eine Requiemsmesse aber, — wenn nur eine solche verlangt würde, müßte über die Osterwoche hinaus verschoben und könnte nur mehr an einem Tage und in dem Ritus gefeiert werden, an und in welchem Privat- (d. i. nicht privilegierte) Requiemsmessen gestattet sind, also: nur in semiduplici, simplici et feria per annum¹⁾, — und zwar entweder nach dem vierten Formulare, „ut in missis quotidianis“, oder auch nach dem zweiten „ut in die obitus“, aber immer mit wenigstens 3 Orationen, wozu als die erste die oratio: „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes; — als die zweite (je nach Verschiedenheit des Geschlechtes des Verstorbenen) entweder die or. „Inelina“ (pro defuncto), oder „Quaesumus“ (pro defuneta) und als die letzte immer die or. „Fidelium Deus omnium“ zu wählen ist.

¹⁾ Ueberhaupt an nicht privilegierten Ferien. Die privilegierten Ferien sind der Aschermittwoch und die Tage der Karwoche; alle übrigen Ferien sind nicht privilegiert.

Nur **eine** (**unica**) Oration und zwar die: „Deus, cui proprium est, misereri semper et parcere“ gehört zum Privilegium der Exequienmesse, wenn sie am Begräbnistage selbst, oder, — weil an diesem gehindert, — am nächst freien Tage zelebriert wird.

XI.

In festo duplici ist für jeden Verstorbenen nur **eine** (**unica**) und zwar in der Regel, nur eine **solemne** (**cantata**) Exequienmesse privilegiert.

1. Das Privilegium zur Feier der Exequienmesse gilt in duplici für jeden Verstorbenen nur von einer **einzigem** (**unica**) Messe. Denn durch die Feier auch nur einer Requiemsmesse am Begräbnistage wird der Ehre des Verstorbenen hinlänglich Rechnung getragen, und darum bleiben die Rubriken allen übrigen Messen gegenüber, die an einem solchen Tage für denselben Verstorbenen noch applizirt werden sollen, in voller Kraft. Die Feier noch anderer Requiemsmessen nebst der einen Begräbnismesse in duplici für denselben Verstorbenen ist demnach gegen die kirchlichen Bestimmungen und als ein offensichtlicher Missbrauch nach den Entscheidungen der Kongregation für heilige Gebräuche aufzuheben. Utrum abolenda illa consuetudo, vel mala sit, dum missae privatae de Requiem, corpore praesente et insepulto et dum cantatur solemnis, dicuntur diebus, in quibus fit de officio duplici, vel de duplici fieri non potest?

R. „Tamquam abusum abolendum juxta dispositionem rubricae 5. Missalis romani de missis defunctorum num. 2. in fine, et deer. S. C. ac signanter decretum generale editum die 5. Aug. 1662.“ S. R. C. 16. Jan. 1693. n. 3301. dub. 14.

Wenn also am Begräbnistage für einen und denselben Verstorbenen außer der eigentlichen Exequienmesse noch andere Requiemsmessen gelesen werden sollen, so ist dies nur zulässig in semiduplici und an allen Tagen mit geringerem Ritus, überhaupt also nur an jenen Tagen, an welchen Privat-

Votivmessen erlaubt sind¹⁾). — In duplii aber darf außer der einen Begräbnismesse keine andere Requiemsmesse selbst nicht unter dem Vorwande stattfinden, daß diese die Messe des dritten, siebenten oder dreißigsten Tages nach dem Begräbnistage vertreten solle.

Potestne celebrari in die duplii missa privata votiva pro re quantumlibet gravi?

R. „Praesente cadavere posse celebrari unicam missam tantum de Requie; — quo vero ad missas privatas votivas — negative.“ S. R. C. 4. Sept. 1745. n. 4175. dub. 2.

In die depositionis aliquorum defunctorum cantato officio defunctorum et missa de requie praesente cadavere, mos invaluit in aliquibus ecclesiis, quod etiam in duplii min. et etiam aliquando majori adhuc praesente cadavere, cantentur iterum duo, vel tres Nocturni defunctorum atque totidem missae de Requie, ita, ut una eademque die celebrentur officium et missa de die obitus et de die III., VII. et XXX^{ma} a depositione defuncti. — Quaeritur; an talis consuetudo liceat in diebus dupl. min., vel maj. adhuc praesente cadavere, vel sit tollenda, utpote contraria pluribus decretis S. R. C.?

Et eadem S. C respondendum censuit: „Tollerandam quoad officium defunctorum: tollendam quoad missas, quae unica esse debet, juxta decreta alias edita. Atque ita rescripsit . . servarique mandavit.“ 23. Mai 1846 n. 5050. dub. 13.

Wenn daher bei einer Beerdigung zwei Aemter oder mehrere stillle Messen nebst dem Seelenamte gewünscht werden, so sollen an einem solchen Tage, an welchem nur Ein Seelenamt erlaubt ist, die übrigen Messen de festo oder de officio occurrente gelesen werden.

¹⁾ Sind aber Privat-Votivmessen in schwarzer Farbe erlaubt, so werden auch die sogenannten Beimesse an Begräbnistagen nach dem Formulare „ut in die obitus“ und zwar ritu dupl. nur mit einer Oratio und der Sequenz „Dies irae“ gelesen.

Sollten jedoch in einer Kirche an einem Tage mehrere Beerdigungen stattfinden, so dürfen ohne Zweifel ebenso viele Seelenmessen auch in duplici zelebriert werden, weil das Privilegium der einen Seelenmesse in duplici zugestanden ist, — nicht in Beziehung auf die Kirche, in welcher, — sondern zum Besten eines jeden Verstorbenen, für welchen sie gefeiert werden soll.¹⁾

2. In semiduplici et aequivalenti steht es dem Priester und den Hinterbliebenen frei, zu bestimmen, ob die Exequienmesse still gelesen, oder als Amt gesungen werden soll. In duplici aber ist in der Regel (die Ausnahme wird unter der folgenden Nummer besprochen), sowie nur eine einzige, ebenso auch nur eine **solemne** (wenigstens cantata) Exequienmesse zugelässig. (cf. decr. 4119. S. R. C. 2. Sept. 1741. (Siehe oben V S. 91.)

Invaluit consuetudo in regno Poloniae, celebrandi missam de Requie in solemnibus sepulturis praesente cadavere, in festo duplici minori, non tamen celebri, — utrum hoc licite tollerari possit?

R. „Missae privatae de Requie etiam corpore praesente et insepulto, dici non possunt diebus, quibus fit de officio duplici, vel aliis a rubrica exceptis, et quaecunque consuetudo in contrarium abusus esse declaratur; — Missa tamen unica **solemnis** in sepulto cadavere celebrari poterit etiam in dominicis et festis diebus, non tamen solemnioribus I. Cl. S. R. C. 29. Jan. 1752. n. 4223. dub. 12.

¹⁾ Cavaliere sagt in seinem Kommentare zum Decrete S. R. C. 2 Sept. 1741. (op. om. lit. Tom. III. cap. III. dec. IV. in ordine XXII.): „Quoniam decretum ecclesiam non afficit, nisi relate ad particularem illum defunctum, haud ambigo, quodsi plures defuncti eodem die in eadem ecclesia sepeliendi forent, eorum quilibet cum propria missa de Requie posset honorari. Decretum enim et Rituale non uni magis, quam alteri, sed aequae omnibus sunt favorabilia, et eorum scopus eo vergit, ut unus quisque defunctus praefato convenienti suffragio et particulari honore minime privat.

An, dum legitur in decretis S. R. C. „Missa solemnis de Requie“, intelligi debeat missa lecta parochi, seu potius intelligi debeat missa cantata?

R. „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“ S. R. C. 17. Jun. 1843. n. 4968. dub. 2.

XII.

Die Seelenmessen bei Esequien der Armen.

Wenn für einen Verstorbenen an seinem Begräbnistage eine solenne Seelenmesse nicht gefeiert werden kann, sei es wegen Armut oder aus einem andern Grunde, so ist auch eine stille Messe de Requiem **gestattet** an allen Tagen, nur **nicht**: 1. an Sonn- und gebotenen Festtagen; 2. an den Festen I. und II. Cl.; 3. innerhalb der privilegierten Oktaven; und 4. an allen jenen Tagen, welche ein festum duplex ausschließen, nämlich am Aschermittwoch, in den Tagen der Charrwoche und den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten.

Diese Bestimmung gründet sich auf die Lehre Cavalieri's und auf die darüber von der Kongregation der Riten gegebenen neuesten Entscheidungen.

Cavalieri¹⁾ kommentirt ein Dekret der Kongregation für heilige Gebräuche (in ordine XXVII.) vom 19. Juni 1700, welches auf eine Anfrage der Kirche zu Chur erlassen wurde. Die Anfrage lautet: Utrum in ecclesiis parochialibus ruralibus, in quibus per annum unus tantum sacerdos celebrat et sine cantu possit dici missa de requie, quando anniversaria ex testatorum dispositione, eorum recurrente obitus die, — vel quando dies 3, 7, vel 30 incidunt in festum duplex minus? Darauf gab die Kongregation der Riten die Entscheidung: „Quoad missas et anniversaria recurrente obitus die — affirmative. In reliquis negative et servetur decretum generale editum sub

¹⁾ L. c. Tom. III. c. IV.

die 5. Aug. 1662, quod incipit Sanctissimus etc." S. R. C. 19. Juni 1700.

Auf diese Entscheidung, durch welche die Kongregation der Riten unter Umständen die stille Seelenmesse bei Anniversarien als zulässig erklärte, gründet nun Cavalieri seine Lehre, daß unter denselben Umständen die stille Seelenmesse **um so mehr bei Begräbnissen** gestattet sein müsse, nämlich: — **eine** stille Messe **statt** der solennen, nicht **nebst** der solennen. Diese Unterscheidung muß festgehalten werden, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Wenn nämlich die Dekrete der Kongregation der Riten immer eine solenne Exequienmesse fordern, so geschieht dies — ad excludendas privatas missas, saltem, quae loco solemnis non subrogantur.¹⁾ Die Privat- oder stillen Requiem-messen, welche nebst der eigentlichen solennen Exequienmesse, als sogenannte „Beimessen“, nebenher, also nicht als stellvertretend gelesen werden, sind in dupli unter allen Umständen verboten. Abolendus est abusus, missas privatas de requie dicere, corpore praesente et insepulco, dum cantatur solemnis in diebus, in quibus fit de officio dupli. (S. R. C. 10. Jan. 1693.) — Aber die **einige** stille Messe, welche bei Begräbnissen der Armen **statt** der solennen gelesen wird, ist stellvertretend, die eigentliche Exequienmesse und somit nicht als eine in dupli verpönte Privatmesse, sondern, ohne allen Zweifel, als eine privilegierte Seelenmesse zu betrachten.

Wegen der praktischen Wichtigkeit des Gegenstandes soll hier das darauf Bezugliche aus dem Kommentare Cavalieri's vollständig angeführt werden. Um bezeichneten Orte bemerkt nämlich der berühmte Kommentator: Pasqualigus (Tom. I. de saerif. nov. leg. q. 286. n. 5.) iis in ecclesiis, in quibus ex ministrorum defectu missae solemnis haberi non solent, inter exequias missam privatam de Requie loco

¹⁾ Caval. I. c. tom. 3. c. III. decr. V. in ord. XXV.

solemnis substitui posse censuit. „In ecclesiis, in quibus non solent celebrari missae solemnnes defectu ministrorum, si in ipsis celebrentur exequiae, poterit celebrari missa privata in die obitus pro defuncto, quia tunc privata substituitur loco solemnis. Et desumitur ex Rituali romano (Tit. exeq.), ubi absolute praescribitur celebratio missae in die obitus antequam corpus tradatur sepulturae, nec requirit, quod ista missa solemniter celebretur, seu conventionaliter. Ita enim habet rubrica: „„Missa vero ritu pro defunctis ut in die obitus, praesente corpore non omittatur, nisi obstet magna diei solemnitas.““ Si enim solum concederetur missa solemnis raro posset celebrari. Non est autem aequum, quod defuncti careant hoc suffragio et honore ex impossibilitate celebrandi missam conventualem.“

Hanc Pasqualigi sententiam a fortiori approbat nunc Congregatio, dum in praefatis ecclesiis missam privatam loco solemnis dici posse probat pro anniversario. Si enim ita de anniversario, quod non est, nisi annua recensio diei obitus: **multo utique magis de ipso die obitus**, de quo validiores urgent rationes, ob quas super missis de requiem dispensatum etiam exstitit in diebus festivis et festis altioris classis.

Quoniam vero pro anniversario missa privata solemnni subrogatur, etiam in dupli majori, in quo duntaxat et non in festis altioris ritus haberi potest missa solemnis et in caeteris ecclesiis; non leve argumentum est, privatam itidem missam in praedictis ecclesiis nedum in dupli majori dici posse, sed in omnibus diebus in quibus missam solemnem fecimus licitam.

Ad rem facit admodum Memoriale rituum¹⁾ jussu Benedicti XIII. anno 1725 pro ecclesiis minoribus evulgatum,

¹⁾ Memoriale rituum in minoribus ecclesiis parochialibus jussu Benedicti XIII. Pont. Max. editum. Ratisbonae. Typis ac sumptibus G. J. Manz. MDCCCLXII.

in quibus privatim haberi posse permittuntur missae omnes, quae in aliis non minoribus solemnibus duntaxat haberi queunt; — quidni igitur etiam missa privata de requie, si solemnis celebrari non valet?

Ritualis rubricae suum nec denegant suffragium. Licet namque Tit. „de exequiis“ post orationem „Absolve“ habeant: „Paratur ad celebrandam missam solemnem“ etc.; loco tamen a Pasqualigo supra laudato rigide mandant celebrationem missae, quin *το* solemnis meminerint. Et id ipsum praestant „de exequiis“ n. 4 & 5., ubi haec producuntur verba: „Quod antiquissimi est instituti, illud, quantum fieri poterit, retineatur, ut missa praesente corpore defuncti pro eo celebretur, antequam sepulturae tradatur.“ Antiquissimum autem ferebat institutum, ut etiam cum sola missa privata de requiem defunctorum cadavera tumularentur.

Diceremus nos itaque, quod Rituale utramque missam: privatam et solemnem indulget, cum hac tamen limitatione, ut solemnis haberi debeat, ubi commode potest, privata vero, ubi alias sine missa cadavera sepeliri deberent.

Apud ecclesiam acceptio personarum non est, sed filios suos omnes indifferenter respicit: quare minus aequum foret, minusque consonum ecclesiae moribus, quod, — quoties ex defectu ministrorum, aut defunctorum ob pauperiem missa solemnis aut absolute, aut commode haberi non potest, — defuncti speciali suffragio et honore congruentis missae carere deberent et viventes ea consolatione, praestandi suis mortuis hoc pacto ultima signa sui amoris et postrema officii munera in die illa, in qua eosdem debent pro semper dimittere. — Etsi itaque decretum „ecclesias parochiales et rurales“ nominet, tu illud extende ad ecclesias etiam non parochiales et non rurales, apud quas, cum cadaver sit tumulandum, missa solemnis absolute, vel commode haberi non potest, — ex supra recensitis causis aliquisque similibus; et restrictiva verba in decretum irrepsisse puta ratione petitionis, quae super dictis ecclesiis facta exstitit.

Oppones: 1. ea verba decreti II^{di}, capitis praecedentis (IIIⁱⁱⁱ) („In duplicibus I. Cl. etiam praesente corpore non potest cantari missa defunctorum et multo minus dicenda est una missa privata deficientibus clericis in choro.“ S. R. C. 5. Jul. 1698.), per quae a dupl. I. Cl. rejicitur missa privata de requie etsi ex defectu ministrorum solemnis haberi non possit; — 2. Benedictus ipse Papa XIII, — qui defunctis adeo exstat favorabilis, ut sententiam renovet de iteratione sacrificii, ab eodem sacerdote jejuno habenda, ne cadavera sine congruenti missa sepulturae tradantur, — dies festivas excipit, — „purchè non accada il caso della sepoltura di un cadavero in di festivo.“

Verum haec solum limitant, quae modo diximus, ut locum non habeant in diebus festivis et duplicibus I. Cl., quibus congrue adderentur duplia II. Cl., — non tamen favorem removent ad tramites praesentis sanctionis, quae, si missas privatas de Requie indulget in dupl. maj. et min., quod non est de praecepto, in anniversariis; multo magis id fieri permittet in die obitus praesente corpore. — Caeterum productae oppositiones haud validae sunt, Pasqualigi sententiam limitare: primae enim scopus est, ut ex textu patet, missam privatam rejicere ab iis duplicibus, in quibus nec missa solemnis locum habet, — et secundae iterationem missae in diebus festivis hac de causa inhibere.

In dem hier angeführten Kommentar über das Dekret S. R. C. 19. Jun. 1700 bemerkt also Cavaliere, Pasqualigo habe dafür gehalten, es könne bei Begräbnissen eine **stille** Messe de Requie **statt der solennen** zelebriert werden in jenen Kirchen, in welchen aus Abgang der Altardiener solenne Messen nicht gefeiert zu werden pflegen, und sagt dann, daß diese Meinung Pasqualio's durch das Dekret der Kongregation der Riten vom 19. Juni 1700, — durch welches die Feier der stillen statt der solennen Seelenmessen in Anniversarien gestattet wird, — jetzt um so mehr bekräftigt werde, als für dieselbe Subrogation am Begräbnistage

weit wichtigere Gründe sprechen, als am Jahrtage, der ja nichts anderes ist, als eine jährliche Gedächtnisfeier des Begräbnistages.

Cavaliere glaubt sogar, daß die stille Messe bei Exequien der Armen statt der solennen nicht bloß in dupl. maj., wie die Jahrtagsmessen, sondern an allen Tagen gelesen werden dürfe, an welchen auch die solenne Exequienmesse gestattet ist. Denn, — so folgert er aus dem Dekrete vom 19. Juni 1700, — was für den Jahrtag gestattet ist, gilt in weit höherem Grade für den Begräbnistag.

Zum Schlusse fügt er jedoch beschränkend hinzu, daß zu den für die Zelebration der stillen Messe de requie bei Begräbnissen der Armen gehinderten Tagen nebst den Festen I. Cl. ganz entsprechend auch die festa dupl. II. Cl. gezählt werden können.

Diese Doktrin des berühmten Kommentators der Dekrete der Kongregation für heilige Gebräuche war zum Theile Ursache, daß sich in verschiedenen Diözesen die Gewohnheit herausbildete, bei Begräbnissen der Armen, statt der solennen, auch in duplicitibus stillen Messen de requie zu zelebrieren und die Kongregation der Riten, darüber befragt, ob diese Gewohnheit beibehalten werden könne, gab darauf wiederholt bejahende Antworten.

Brugen. 4897. dub. 1. In multis locis dioecesis sua viget consuetudo, ut in exequiis pauperum, qui solvere non valent expensas missae cantatae, missa privata de requie legatur praesente corpore in festis etiam duplicitibus majoribus, non tamen I. vel II. Cl., neque infra octavas privilegiatas, neque in dominica, neque in iis diebus, quae excludunt festa duplicitia. Haec consuetudo viget ex opinione Cavalieri, qui ita explicat decretum S. R. C. de die 19. Junii 1700. Quaeritur, an praedicta consuetudo servari possit?

R. „Servari posse juxta decretum in una Curien. diei 19. Junii 1700 ad dub. 9.“ S. R. C. 12. Sept. 1840.

Nach dem vorstehenden Dekrete legte der Bischof der Kirche von Brügge der Kongregation der Riten die an vielen Orten seiner Diözese bestehende Gewohnheit vor: bei Begräbnissen der Armen, welche die Kosten einer gesungenen Messe nicht bestreiten können, eine stille Seelenmesse zu feiern und zwar auch in dupl. maj.; — nur nicht an Festen I. und II. Kl., — innerhalb der privilegierten Oktaven, auch nicht an den Sonntagen, noch an den Tagen¹⁾, welche festa duplia ausschließen. Diese Gewohnheit habe sich auf Grundlage der Lehre Cavalieri's gebildet, der das Dekret der Kongregation der Riten vom 19. Juni 1700 in diesem Sinne auslegt. Dann frägt der Bischof: ob wohl die genannte Gewohnheit beibehalten werden könne? Und die Kongregation hat entschieden: „Servari posse juxta decretum in una Curien. diei 19. Junii 1700. ad dub. 9.“; gleich als wollte sie sagen: Die Gewohnheit, bei Begräbnissen der Armen, statt der solennen eine stille Seelenmesse zu zelebrieren, kann beibehalten werden. Denn die Substituirung der stillen statt der solennen Messe ist in einem an die Kirche von Thur erlassenen Dekrete vom 19. Junit 1700 selbst für die Anniversarien gestattet worden. Was aber für die Anniversarien gestattet ist, das ist es um so mehr für den Begräbnistag; indem für die Zelibration der Seelenmesse am Begräbnistage weit wichtigere Gründe sprechen, als am Jahrestage. Das ist eben die Lehre Cavalieri's, auf welche hin in der Brügger Diözese die (in dub.) genannte Gewohnheit besteht. Diese Lehre wird von der Kongregation nicht verworfen²⁾; also kann, — wenn selbst schon am Jahrtage, so um so mehr am Begräbnistage eines Armen, — eine stille statt der solennen Seelenmesse zelebriert werden.

¹⁾ „Dies“ steht im Gegensäze zu „festum“, ist also gleich „feria“ zu nehmen, und bezieht sich daher auf den Aschermittwoch, auf die Tage der Karwoche und auf die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten.

²⁾ „Cavalieri recte docet cum Pasqualigo, missam planam celebrari posse in depositione defuncti, quando non inveniri queunt cantores, aut si ea est ecclesia, in qua non cantatur missa.“ Falise pag. 734.

Mechlinien. 4921. dub. 6. Invaluit usus in dioecesi Brugensi, ut in exequiis pauperum, qui solvere non valent expensas missae cantatae, legatur missa privata de requie praesente cada- vere in festis duplicibus etiam majoribus non tamen I. vel II. Cl., neque infra octavas privilegiatas, neque in dominica, neque iis diebus, quae excludunt festa duplia. Respondit autem S. C. die 12. Sept. 1840, hanc consuetudinem servari posse. Quum praefatus usus invaluerit quoque in multis ecclesiis Archidioecesis Mechliniensis, quaeritur: An per totam hanc dioecesin praedicto decreto se conformare liceat?

R. „Affirmative.“ S. R. C. 22. Mai. 1841.

Die beiden, an die Kirchen von Brügge und Mecheln erlassenen Dekrete sind nach Bouvry¹⁾ nicht als spezielle Indulste zu betrachten, wie de Herdt behauptet.²⁾ Dieß erheslet schon daraus, weil ja von den genannten Kirchen kein Ansuchen um ein spezielles Indult, sondern einfach die Anfrage gestellt wurde: „an consuetudo servari possit“ „an praedicto decreto se conformari liceat“; weshalb denn auch die Kongregation in ihren bezüglichen Entscheidungen nicht „indulgere posse“ oder „pro gratia“ oder einen ähnlichen ein Indult bezeichnenden Ausdruck gebraucht, sondern die gewöhnliche Beantwortungsformel „servari posse“ „affirmative“ anwendet. Die fraglichen Dekrete sind nicht einmal als Deklarationen eines besonderen Falles anzusehen, wornach etwa die stille Messe bei Begräbnissen der Armen nur in ähnlichen Fällen erlaubt wäre, nämlich nur an den in der Anfrage nicht ausgenommenen Tagen und in den Orten, wo die betreffende Gewohnheit besteht. Die Kongregation der Riten hat vielmehr durch die angeführten Dekrete erklärt, daß die Substituirung der stillen Seelenmesse anstatt der solennen nicht auf die Anniversarien beschränkt sei, sondern auch auf die Begräbnismessen der Armen ausgedehnt werde. Daraus nun zieht Bouvry zwei Folgerungen:

¹⁾ Expositio rubricarum Tom. II. pars III. Sect. II. Tit. V. pag. 90.

²⁾ Sacrae liturgiae praxis Tom. I. pars I. Tit. V. n. 16. III.

1. daß diese Substituierung erlaubt sei, wenn auch eine darauf bezügliche Gewohnheit irgendwo nicht bestünde; und

2. daß dieselbe nicht durch die in den Anfragen aufgezählten Tage beschränkt, sondern an allen Tagen erlaubt sei, an welchen auch die Feier der solennen Exequienmesse erlaubt ist, wie Cavaliere lehrt.

Gegen die zweite Folgerung ist jedoch zu bemerken, daß Cavaliere selbst den von ihm ausgesprochenen Satz: „privatam missam in praedictis ecclesiis nedum in duplicibus maj. diei posse, sed in omnibus diebus, in quibus missam solemnem fecimus licitam“ am Schlusse seiner dießbezüglichen Exposition dahin beschränkt, daß er sagt: „ut locum non habeant (sc. missae privatae de requie in exequiis pauperum) in diebus festivis et dupl. I. Cl., quibus congrue adderentur dupl. II. Cl.“

Und so hat sich denn auch die Kongregation der Riten auf darüber gestellte Anfragen deutlich ausgesprochen, und zwar sowohl ganz allgemein, als auch mit Beziehung auf bestimmte Tage und Feste.

An praesente cadavere liceat celebrare missam privatam de requie in ecclesiis ruralibus et aliis, ubi missa non solet cantari, — diebus, quibus permittitur unica missa solemnis de requie, praesente cadavere?

R. „Juxta alias decreta non licere.“ S. R. C. 23. Mai. 1835. n. 4748. dub 6.

An parochus celebrare possit sine cantu missam lectam de requie in dominicis et duplicibus II. Classis, nec non in feriis II. et III. Pentecosten¹⁾ praesente cadavere et confidere possit exequias?

R. „Negative juxta alias decreta.“ S. R. C. 17. Junii 1843. n. 4968. dub. 1.

¹⁾ Was von der II. und III. Ferie in der Pfingstwoche gilt, das gilt in gleicher Weise auch von denselben Ferien in der Osterwoche; diese Ferien aber sind dupl. I. Cl.

Die stille Messe de requie darf somit als Begräbnismesse für Arme, statt einer solennen, keineswegs an allen jenen Tagen gelesen werden, an welchen nur eine solenne Exequienmesse praeidente corpore gestattet ist. Sie ist an allen Sonntagen und an Festen I. und II. Cl., sowie an allen durch das Dekret S. R. C. 12. Sept. 1840 ausgenommenen Tagen verboten und somit nur in dupl. major. et inferioris ritus erlaubt.

Die Eichstätter Pastoral-Instruktion gibt (pag. 128) auf Grund der Entscheidung S. R. C. 22. Mai. 1841. für die stille Begräbnismesse der Armen bezüglich der Tage, an welchen dieselbe gestattet ist, ganz dieselbe Bestimmung. „Cum in exequiis pauperum saepius contingat, ut expensas missae cantatae, a rubricis expostulatae, solvere nequeant, pro hoc casu tolleratur missa privata de requiem in die depositionis, quando non est festum I. vel II. Cl., neque infra octavas privilegiatas, neque dies festum duplex excludens.“

Literatur.

Ecce homo! Vollständiges Gebetbuch zur frommen Betrachtung des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi, insbesondere zur andächtigen Verehrung seines mit Dornen gekrönten heil. Hauptes. Verfaßt von P. Anton Schmid, Priester der Gesellschaft Jesu. Klagenfurt, 1867. Druck und Verlag von J. und F. Leon. Brosch. 8. S. 595. Preis 1 fl. öst. W.

Dieses vom fürstbischöflichen Gurker Ordinariate approbierte und empfohlene Betrachtungsbuch zeichnet sich durch den Reichthum und Gediegenheit seines Inhalts in gleicher Weise aus. Dasselbe enthält auf fünfzehn Tage vertheilt Betrachtungen über das Leiden und Sterben Jesu Christi, angefangen von dem Leiden Jesu am Oelberge bis zu den wunderbaren Ereignissen nach dem Tode Jesu Christi, in denen in einer lebendigen, gemüthvollen Sprache die bezüglichen Wahrheiten des christ-katholischen Glaubens mit großer dogmatischer Gründlichkeit behandelt werden, so daß sie vor allem dem Prediger reichlichen Stoff für Fastenvorträge darbieten. Aber auch jeder Laie wird sich desselben mit großem Nutzen bedienen, da die Darstellung durchgehends eine leicht verständliche ist und der hochw. Herr Verfasser hie und da durch Anmerkungen für das richtige Verständniß Sorge getragen hat. Die beigefügten Morgen-, Abend-, Mess-, Beicht- und Kommuniongebete eignen dasselbe zugleich zum Gebrauche als Gebetbuch, sowie auch einige Gebete, Lieder und Litaneien speziell der in der Hauptstadtpfarr-Kirche St. Aegydi in Klagenfurt eingeführten heil. Hauptandacht, deren Fonde ein Theil des Ertrages dieses Betrachtungsbuches bestimmt ist. Rechnung tragen. Es verdient demnach das vorliegende Gebetbuch auf das beste empfohlen zu werden, um so mehr, da der Preis ein geringer ist und der hochw. Herr Verfasser durch sein segensreiches Wirken in der Linzer Diözese sich ohnehin schon längstens bestens empfohlen hat.

Sp.

Gebetbuch für Kranke und Sterbende, verfaßt von Jakob Peregrin Paulitsch, Fürstbischof von Gurk. Nach dessen Tode herausgegeben (im Jahre 1827) von Dr. Lorenz Welwisch. Zweite revidirte und vermehrte Auflage, mit oberhirtlicher Anempfehlung. Klagenfurt 1867, Druck und Verlag von J. F. Leon. 8. S. 238.

An guten Krankenbüchern ist eben kein Überfluss und es muß daher jedem Seelsorger willkommen sein, wenn ihm hier in zweiter revidirter und vermehrter Auflage ein bereits durch eine lange Reihe von Jahren erprobtes geboten wird. Das- selbe umfaßt drei Abhandlungen, deren erste Gebete als Vorbereitung des Kranken zum würdigen Empfange der heiligen Sterbsakramente, die zweite Gebete als Vorbereitung des Kranken zu einem christlichen Leiden und glückseligen Tode, und deren dritte Zusprüche an den Kranken beim Herannahen des Todes enthält. Im Anhange sind aus dem *rituale Romano-Salisburgense* angefügt: *Ordo ministrandi S. Communionem infirmis*; *ordo ministrandi Sacramentum extremae Unionis*; *formula impertiendi indulgentiam plenariam in articulo mortis*; *de visitatione et cura infirmorum*; *modus juvandi morientes*; *ordo Commendationis Animae*. Vorliegendes Büchlein eignet sich demnach vorzüglich zum Gebrauche für Seelsorger, zunächst des Salzburger Kirchensprengels, sollte aber in keiner katholischen Familie fehlen, da sich der Kranke selbst der ihm da gebotenen Gebete mit großem Nutzen bedienen wird, und im Falle der Abwesenheit des Priesters ein vor treffliches Formular vorliegt, wie man dem Sterbenden in seinen letzten Augenblicken beistehen könne. Sp.

Charakterbilder der allgemeinen Geschichte v. Dr. A. Schöppner. Erster Theil: Das Alterthum. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Schaffhausen. Verlag der Friedrich Hurter'schen Buchhandlung 1865.

Eine genaue Kenntniß und richtige Beurtheilung der geschichtlichen, sozialen und Kirchlichen Ereignisse ermöglicht dem

menschlichen Geiste ein richtiges Verständniß der Gegenwart und schärft dessen Blick in die Zukunft. Die Charakterbilder sind gezeichnet nach den besten und berühmtesten Werken der Geschichtschreibung. Kantu, Döllinger, Fesler, Gfrörer, Lassen, Menzel, Rauscher, Schlosser u. a. dienten als Vorlagen. Die vorzüglichsten Völker des poestreichen und sinnvollen Orients mit seinen Lehrern und Propheten, die größten Männer des hochgebildeten Hellenenthums als Träger seiner Ideen und Thaten, das kriegerische, Völker bezwingende Rom in seiner inneren und äußerer Machtentwicklung zur Zeit der republikanischen Staatsverfassung, die Welt beherrschende Roma in ihrer Stellung zu dem deutschen Volke und zur christlichen Kirche mit ihren wichtigsten leiden- und freudenvollen Lebensäußerungen, das Alles ist in Kurzem der reiche und gediegene Inhalt des über 600 Seiten starken Bandes. Besondere Beachtung verdienen die anziehenden und äußerst instruktiven Schilderungen der religiösen, bürgerlichen und häuslichen Sitten, Gebräuche und Einrichtungen, weshalb dieses Werk mit Recht den Studirenden höherer Lehranstalten, sowie den Gebildeten aller Stände gewidmet, hiermit auch auf's beste anempfohlen wird. Hier und da kommen ungewöhnliche, das Verständniß erschwerende Wortstellungen vor. So heißt es z. B. S. 267: „Unternehmungen aber ließ ihn nicht Wein, nicht Schlaf, nicht Spiel, nicht Hochzeit, nicht Schauspiel versäumen, wie es anderen Feldherren widerfuhr“, wodurch jedoch dem Ganzen keinerlei Eintrag geschieht.

U. E.

Die Theologie des heiligen Paulus. Übersichtlich dargestellt von Lic. Theophil Simar, Privatdocent der Theologie an der Universität zu Bonn. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung 1864.

Die heilige Schrift ist nach den Worten des Apostels (2 Tim. 3, 15) nützlich zur Lehre, zur Zurechtweisung, zur

Rüge, zur Zucht in der Gerechtigkeit. Wegen dieses großen und vielseitigen Nutzens hat sie Pius VI. als jene reiche Quelle erklärt, welche einem Jeden offen stehen müsse, um daraus Heiligkeit der Sitten und der Lehre zu schöpfen. Dieses Eindringen in das Verständniß der göttlichen Schrift ist besonders Denjenigen nothwendig, welche zum Lehren, zum Zurechtweisen, zum Rügen, zur Handhabung der Zucht berufen sind. Große Schwierigkeit im Verständniß haben aber von jeher, wie selbst Petrus (2. Br. 3, 16) bezeugt, jene Briefe verursacht, welche Paulus gemäß der ihm verliehenen Weisheit geschrieben hat. Zwar ist im Laufe der Zeiten in der Erklärung bezüglich dieses Theiles der heiligen Schrift von berühmten und hochverdienten Männern gar Vieles und Lüchtiges geleistet worden; allein die Aufgabe, „den dogmatischen und ethischen Lehrgehalt der Paulinischen Briefe nach seinem inneren Zusammenhange darzustellen,“ diese Aufgabe zu lösen ist nur von Wenigen, und das wieder nur ganz oberflächlich unternommen worden, wie wir es auch in der Vorrede zur Theologie des heiligen Paulus nachgewiesen sehen. Die in den zahlreichen Reden und Briefen enthaltenen Glaubens- und Sittenlehren jenes Apostels, der Allen Alles geworden ist, um Alle selig zu machen, und der auch eine größere Fülle der Wissenschaft besaß, als je einem Menschen zu Theil geworden ist, lassen sich nach Simar S. 22 in dem Saße ausdrücken: „Im Christenthum ist Heil für alle Menschen, und alle bedürfen dieses Heiles; das Christenthum ist also die einzige, allgemeine und nothwendige Weltreligion.“ Diese Grundideen der Paulinischen Theologie führt nun der Verfasser in vier Haupttheilen aus, von denen der erste die Erlösungsbedürftigkeit aller Menschen; Lehre von der Sünde, Lehre vom Geseze; — der zweite die universale Erlösung in Christo; Werk des Erlösers, Person des Erlösers; — der dritte die Zuwendung der Erlösungsgnade an die Menschheit — Rechtfertigung und Gnade, die Erlösung als ein Werk des heil. Geistes, die Gemeinschaft der Erlösten, die Kirche; — und der vierte die Vollendung

der Dinge — Vollendung des Erlösungswerkes in dem einzelnen Menschen, Vollendung der Gemeinde der Erlösten — in ausführlicher Weise behandelt. Auf der letzten Seite, 242, ist ein Verzeichniß jener Stellen der Paulinischen Briefe, welche in der Theologie des heil. Paulus einer näheren Erörterung unterzogen wurden. Sieht Referent auf die Art und Weise, wie der Verfasser seine Aufgabe gelöst hat, so lassen sich auf ihn mit vollem Rechte die evangelischen Worte anwenden: „Omnis Scriba doctus in regno coelorum, similis est homini patri-familias, qui profert de thesauro suo nova et vetera.“ Vermöge des großen und herrlichen Schatzes theologischer Wissenschaft, über welche der Verfasser gebietet, behandelt er die wichtigsten, einflußreichsten und schwierigsten Lehrsätze mit einer Gewandtheit und Klarheit, welche ihm gewiß die Bewunderung, das Lob und den Dank bei Allen verschaffen werden, welche mit dem auserwählten Prediger des „unbekannten Gottes“ näher bekannt wollen werden.

A. E.

Die Lehren der katholischen Kirche gegenüber der protestantischen Polemik. Von Dr. Ferdinand Speil, Subregens des fürstbischöflichen Klerikal-Seminars zu Breslau. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1865.

Karl Hase, Professor in Jena, hatte im Namen der protestantischen Kirche ein Handbuch der protestantischen Polemik gegen die römisch-katholische Kirche geschrieben, wobei er, nach seinem eigenen Geständniß, die Hoffnung hegt, durch die Macht der Wahrheit das Siegesgefühl zu dämpfen und den Nebermuth etwas zu beugen, der ohngefähr seit Möhler's Symbolik die katholische Literatur erfülle. Nicht bald aber dürfte jemand in seinen Erwartungen bitterer getäuscht worden sein, als der Verfasser der protestantischen Polemik, welcher in Dr. Ferd. Speil einen Gegner gefunden hat, der zur Ehre und Verherrlichung

der katholischen Wahrheit mit gewaltigem Arme das Schwert des Geistes zu handhaben versteht. — Der im Namen des Protestantismus polemistrende Jenaer Professor erklärt die Reformation nach ihrer äußerlichen, rechtlichen Seite als eine Erhebung des demokratischen Prinzips gegen das aristokratische Priesterthum, S. 82, wodurch die Reformation mit der Revolution auf gleiche Stufe gestellt wird. Hase gesteht auch darum ganz offen, daß eine Spaltung der Kirche nicht nothwendig war, S. 7, und daß die Reformatoren, die sich für ihre Sätze nicht auf eine ununterbrochene Reihe von Bischöfen bis hinauf zur apostolischen Zeit berufen konnten, eine neue Gestalt des Christenthums anstrebten, indem sie hinauf zum Himmel nach dem ewigen Rechte der Idee griffen. S. 8. Diese Idee verwirklicht sich nun allmälig und in mancherlei Gestalt, S. 9, und auch der Protestantismus strebe dieser Idee nur nach, ohne sie vollständig verwirklicht zu haben, wie das nur das gemeinsame Schicksal alles Menschlichen ist. S. 11. Da nun der Protestantismus nach dem eigenen, höchst merkwürdigen Bekenntnisse seines Polemikers Menschenwerk ist, so bemerkt der Gegner des Polemikers mit Recht: Die Lehre der Kirche ändert sich nicht, wohl aber die vom Parteigeiste beeinflußten Anschauungen ihrer Gegner. S. 260. Speil entwickelt nun im ersten Buche die Lehre von der Kirche, ihren Merkmalen und dem von Christus eingesetzten Priesterthume S. 5—120. Das zweite Buch handelt von den Mitteln zum Heile zu gelangen. S. 335. In dem dritten Buche findet das kirchliche Leben eine zwar kurze, aber äußerst charakteristische Besprechung. S. 360. Speil hat in der Auffassung, Behandlung und Darstellung des Ganzen wahrhaft Ausgezeichnetes geleistet. Gründliche Kenntniß des Textes der heil. Schrift und der Väter, inniges Vertrautsein mit der Geschichte der Kirche und ihrer Dogmen, wobei auch die Lehren und Erfahrungen selbst der neuesten Zeit weise in Betracht gezogen werden: diese und andere vorzügliche Eigenschaften machen Speil zu einem

der tüchtigsten und hervorragendsten Apologeten der katholischen Kirche. Bewunderungswürdig und wohlthuend ist auch der Friede und Aussöhnung athmende Geist, der einem beim Durchlesen des Speil'schen Werkes entgegenweht, welche Vorzüge dem protestantischen Polemiker gänzlich zu fehlen scheinen, wie man dieses aus den von Speil angeführten Citaten sattsam ersehen kann. Abgesehen davon, daß Hase, wo es das Interesse der Polemik verlangt, vom Menschen immer das Schlechteste voraussetzt, S. 320, so scheut sich der sonst so wunderscheue Mann, welcher, nebenbei gesagt, in den Evangelien auch die Sage wirken sieht, S. 150, keineswegs, der katholischen Kirche die abgeschmacktesten Dinge anzudichten. S. 133. Des Polemikers Gewissenhaftigkeit stellt sich selbst in ein ganz eigenes Licht, wenn man die mancherlei Verstümmelungen oder Veränderungen der zitierten Texte wahrnimmt, wovon besonders S. 188 ein gar eklatantes Beispiel liefert. Daß der Protestantismus von jeher in der Entstellung der katholischen Lehre Großes geleistet hat, wem sollte das unbekannt sein? So z. B. S. 344. Daß aber ein protestantischer Theologe aus dem Begriffe des opus operatum die Folgerung macht, daß jedes nach dem Gebote oder Rathe der Kirche vollbrachte Werk schon dadurch, daß es gethan ist, einen Werth an sich habe vor der Kirche und vor Gott, daß ein Professor nur einen Augenblick die Meinung hegen kann, unter dem Ausdrucke delectatio morosa sei von der Verführung einer Ehefrau die Rede S. 132: Dieses und Nehnliches dürfte noch nicht oft behauptet worden sein. Das Neueste aber ist jedenfalls, wie sich der protestantische Theologe auf Guzikow's Roman „Zauberer von Rom“ beruft, um mit diesem seinen Kirchenvater gegen die Lehren der katholischen Kirche anzukämpfen. S. 195. Wie der Theologe Hase die Kindertaufe als „eine schöne Sitte“ bezeichnen, S. 201, und sich in der Abbetung einer bestimmten Anzahl Pater noster und Ave Maria an ein gewisses Plärrer der Heiden erinnern kann, wie der Protestant Hase von dem Empfange der Kommunion

sagen kann: es handle sich hier nicht um das ewige Heil, welches weder getrunken noch gegessen wird, S. 308, wie sich überhaupt Hase als Polemiker im Namen der protestantischen Kirche gerirt, wobei er die gemeinsamen Gedanken des Protestantismus in die Schlachtordnung führt: das möge Jeder also gleich im Speil'schen Werke selbst ersehen.

U. E.

I. Poetische Aehrenlese. Sammlung religiöser Gedichte zur Erbauung der Jugend. Herausgegeben von einem Weltpriester. Wien, 1866. Verlag von Karl Sartori. 8. 49 S. mit einem wirklich schönen Stahlstiche.

Über die Vortrefflichkeit der Tendenz kann bei einer Anthologie, die, von geistlichen Händen gepflügt, beim unermüdlich thätigen Buchhändler des heil. apost. Stuhles in Wien erscheint, wohl kein Zweifel sein. Sie kann daher der aus der Wochenschule austretenden Jugend unbedenklich als Deklamirbuch und Prüfungsgeschenk mit auf den Lebensweg gegeben werden und wird sie, besonders Kinder aus den gebildeten Ständen, gewiß sehr ansprechen. Das dramatisirte Hirtenlied S. 27 kann, im Kostüme und mit Musikbegleitung vorgetragen, ohne Weiteres als Weihnachtsspiel von der Schuljugend aufgeführt werden. Der dichterische und metrische Werth der übrigen theils lyrischen, theils epischen, theils didaktischen Stücke ist ungleich.

II. Hosanna dem Sohne Davids. Ein Kranz biblischer Gesänge aus dem Leben unseres Herrn und Heilandes. Von Theophil Kölz, Verlag von J. & W. Voisser. 8. 156 S. Preis: Eleg. gehestet 20 Sgr. = 1 fl. ö. W. Silber; eleg. in Leinwand geb. 1 Rthlr. = 1 fl. 50 kr. ö. W. Silber.

Ungleich werthvoller als das obengenannte, ist dieses Werkchen, welches, abgesehen von der seit Rückert und Platen unzulässig gewordenen allzufreien Götthe-Schiller'schen Behandlung des Reimes, eine wahre Perle weishe vollster, religiöser Poesie

zu nennen ist. Im Gegensäze zu der sich allzutrocken an den Buchstaben des heil. Textes anschmiegenden Rückert'schen Evangelien-Harmonie in fortlaufenden Reimpaaren, behandelt Theophil den erhabenen Stoff messianischer Weissagungen auf die Erscheinung des Herrn, dieser selbst und einer Reihe wunderbarer Begebenheiten aus dem Lehramte Jesu in frei abwechselnder Strophenform mit dichterischen Ausschmückungen. K. B.—nn.

Die Bekenntnisse des heiligen Augustinus. Aus dem Lateinischen übersezt von M. M. Wilden, Priester der Erzdiözese Köln. Schaffhausen, Friedr. Hurter'sche Buchhandlung, 1865.

Die Bekenntnisse des heiligen Augustinus kann man füglich mit einem geist- und lebensvollen Drama vergleichen, dessen Held der Verfasser selbst, dessen Schauplatz sein Herz ist, das ihm nicht bloß die heilige Kunst auf seinen Abbildungen in die Hand gibt, sondern das hier auch wie ein aufgeschlagenes Buch wahr und klar vor uns liegt. Der Bischof von Hypo beschreibt darin seine Irwege, die Führungen Gottes, den Kampf, den er zu bestehen hatte, bis er sich endlich der Gnade und Wahrheit ergab. Illustrirt werden die einzelnen Scenen durch die Schlaglichter und Herzengesänge, wie sie als himmlische Funken seinem gewaltigen Geiste, seiner tiefen Gotteserkenntniß, seiner brennenden Gottesliebe und seinem mächtigen Seelenschmerze entströmen.

Ein Hauptrolle spielen dabei das Gebet und die Mutterthränen der heiligen Monika. Der endliche Ausgang besteht in dem Siege der Gnade. Augustin triumphirt über Irrthum, Leidenschaft und Sünde. Neugeboren aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, schildert er zuletzt die neue Welt, die seinem staunenden Blicke aufgegangen ist, die Wunder der Schöpfung und Erlösung.

Die Bekenntnisse bieten das höchste wissenschaftliche und psychologische, aber auch asketische und praktische Interesse.

Gebührt in letzterer Beziehung immerhin dem goldenen Büchlein von der Nachfolge Christi der Vorzug, so sind doch auch die Bekenntnisse ein Leitfaden, mittelst dessen Unzählige aus dem Labyrinth irreliöser und sittlicher Verirrungen herausgefunden haben. „Wenn man,“ schreibt der Heilige (X, 3.), „die Bekenntnisse meiner früheren Sünden liest und vernimmt, die Du nachgelassen und zugedeckt, um mich in Dir zu beseligen, indem du meine Seele umwandeltest in Deinem Glauben und Deinem Sakramente, so wird das Herz angespornt, nicht in den Schlaf der Verzweiflung zu sinken und nicht zu sagen: ich kann nicht, sondern aufzuwachen in der Liebe Deines Erbarmens und der Süße Deiner Gnade, in der jeder Schwache stark wird, der sich gerade durch sie seiner Schwäche bewußt wird. Für die Guten ist es eine Wonne, von den früheren Sünden derer zu hören, die jetzt davon frei sind. Es ist ihre Wonne, nicht weil es ihre Sünden sind, sondern weil sie genesen und nun nicht mehr sind.“ „Sie mögen sich“ (X, 4.) „erquicken an dem, was Gutes, sie mögen weinen über das, was Böses an mir ist. Das Gute an mir ist Dein Werk und Dein Geschenk, das Böse sind meine Sünden.“ — Welch' ein ernster und heilsamer Wink sind die Bekenntnisse nicht auch im Ganzen und Großen für unsere Zeit und ihren Unglauben, der sich wie der verlorene Sohn immer weiter vom Vaterhause entfernt und immer verschwenderischer mit dem kostbaren Erbgute christlichen Lebens und christlicher Sitte umspringt.

Eine profane Wissenschaft tritt immer verwegener auf mit dem halsbrecherischen Versuche, der Gesellschaft die positiven Grundlagen des Christenthums unter den Füßen wegzurücken und über dem bodenlosen Abgrunde des Materialismus und Atheismus das Lustgebäude der Glückseligkeitstheorie der Sinne aufzuführen. Wo soll das hinaus? fragt mit Besorgniß der redliche Menschenfreund, dem die zeitliche und ewige Wohlfahrt des Geschlechtes wahrhaft am Herzen liegt. Rettung ist nur auf dem Wege möglich, auf welchem sie der großartige Geist

eines Augustinus fand, in der Umkehr zu Christus und seiner Kirche. „Als ich die Bücher der Platoniker gelesen,“ spricht er (VII, 19—21.), „erkannte ich Dich, den Unstichtbaren, an den erschaffenen Dingen. Dessen war ich gewiß, daß Du sieiest; jedoch war ich zu schwach, Dich zu genießen. Wie ein Kundiger redete ich schon, und doch, wenn ich nicht in Christus, unserm Heilande, Deinen Weg suchte, dann war ich kein gründlicher Kenner, sondern Einer, der zu Grunde gehen wird. Mein Wissen blähte mich nur noch mehr auf. Wo war jene Liebe, die aufbaut auf dem Grundsteine der Demuth, der Jesus Christus ist? Ich aber glaubte etwas ganz Anderes, und stellte Christus, meinen Herrn, nur so hoch, wie man einen Mann von erhabener Weisheit stellt, dem Keiner sich vergleichen könne; besonders weil er wunderbar von einer Jungfrau geboren, weil er ein Vorbild sei, wie wir Zeitliches verachten müßten, um Ewiges zu erlangen, weil er so göttlich liebend für uns gesorgt, schien Er mir so großes Lehransehen verdient zu haben. Den geheimnißvollen Inhalt des Ausspruches: Das Wort ist Fleisch geworden, vermochte ich nicht einmal zu ahnen.“ — „So griff ich denn mit größter Gier nach der ehrwürdigen Sprache Deines Geistes und vor Allem nach den Schriften des Apostels Paulus.“ Diese bahnten dem heiligen Augustinus vollends den Weg. „Zwar freut sich der innere Mensch an Gottes Geseß, was soll es aber mit jenem andern Geseß in seinen Gliedern, das dem Geseß seines Geistes widerstreitet und ihn gefangen hält in dem Geseß der Sünde, das in seinen Gliedern ist? Du bist gerecht, o Herr, wir aber haben gesündigt, wir haben Missethaten begangen und Werke der Bosheit ausgeführt?“ „Was soll nun der unglückliche Mensch thun? Wer soll ihn befreien von dem Leibe des Todes, wenn es nicht Deine Gnade thut durch Jesum Christum, unsern Herrn?“ „Davon enthalten die oben erwähnten Schriften (der Platoniker) nichts. Auf jenen Seiten kommen nicht zum Vorscheine die Züge der Liebe, nicht die Thränen des Bekentnisses, nicht der zerknirschte Geist, das betrühte und ge-

demüthigte Herz, die ein Opfer vor Dir sind, nicht des Volkes Erlösung, nicht die Braut, nicht das Unterpfand des heiligen Geistes, nicht der Kelch unseres Erlösungspreises. Dort vernimmt Niemand die rufende Stimme: Kommet zu mir, die ihr mühselig seid. Sie verschmähen es, von Ihm zu lernen, daß er sanftmüthig ist und von Herzen demüthig. Das hast Du vor den Weisen und Klugen der Welt verborgen und es den Kindern geoffenbart.“ Zur besonderen Aufmunterung, auf dem betretenen Wege auszuhalten, diente dem Heiligen die Bekhrung des heiligen Victorinus, eines Lehrers der Beredsamkeit zu Rom, welcher, wie Simplicianus ihm erzählte, zum Staunen der Weltstadt, zur Freude der Kirche, Angesichts des gläubigen Volkes öffentlich das Glaubensbekenntniß abgelegt und als hochgelehrter Greis sich nicht geschämt hatte, ein Sohn des Gesalbten des Herrn, ein Kind seiner Quelle zu werden, indem er seinen Nacken beugte unter das Joch der Demuth und seine Stirne zähmte für die Schmach des Kreuzes. „Das that jener Greis, der so erfahren war in allen Wissenschaften, der so viele Schriften der Philosophen gelesen, kritisch beurtheilt und erklärt hatte, der so vieler Senatoren Lehrer gewesen, der wegen seiner Auszeichnung in einem hervorragenden Lehramte ein Standbild auf dem Markte zu Rom verdient und erhalten, der bis zu seinem späten Alter die Götzen verehrt und Theil genommen an ihren gottlosen Opfern.“ Den letzten Impuls endlich gab ihm das großartige Leben des ägyptischen Mönchs Antonius, dessen Name damals bereits im höchsten Ansehen stand, welchen aber Augustin bis zur Stunde nicht kannte, und von welchem ihm Pontianus, ein getreuer Christ, Näheres mittheilte. „Wir staunten, als wir von Deinen so sicher bezeugten Wunderthaten (o Herr!) hörten, die so frischen Andenkens waren und fast zu unsren Zeiten im rechten Glauben und in der katholischen Kirche geschehen.“ „Wie, Unwissende stehen auf und reißen den Himmel an sich; und wir mit unserm herzlosen Wissen wälzen uns in Fleisch und Blut?“

Der Ueberseitzer sagt im Vorworte: „Die Bekenntnisse sind ihrem Inhalte gemäß für gebildete Leser bestimmt. Ihr Verständniß verlangt vielfache Reife und Geübtheit des Denkens. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß sie gerade nur für Theologen und Gelehrte vom Fach geschrieben sind, bei denen man das Verständniß des oft sehr schwierigen afrikanischen Latein voraussetzen kann und die deshalb lieber zum Original greifen werden. Auch andere Gebildete werden mit Freude diesen kostbaren Schatz der christlichen Literatur zur Hand nehmen und gerne lesen.“ Wir stimmen dem bei, indem wir nur noch hinzufügen, daß der Ueberseitzer seiner Aufgabe vollkommen gerecht geworden ist. Die Uebersetzung ist möglichst wortgetreu, dabei aber ungezwungen, schön und fließend, der Druck korrekt, die Ausstattung gefällig. Das Buch wird jedem, der es zur Hand nimmt, willkommen sein und hohen geistigen Genüß gewähren.

Wir fügen dieser Anzeige schließlich mit dem Ueberseitzer den Wunsch bei: „Möge die Lektüre der Bekenntnisse des größten abendländischen Kirchenvaters bei vielen Lesern das Wachsen in der Erkenntniß und Liebe Gottes fördern.“ L.

Aus Oberösterreich

entstammende

Geistliche höheren Ranges.

(Von J. Lamprecht.)

Vorbemerkung.

Bei dem Forschen und Blättern in den mannigfachen Urkunden und Büchern der vaterländischen Geschichte begegnete ich gelegentlich den Namen so vieler Persönlichkeiten aus verschiedenen Jahrhunderten, die dem Boden des in jeder Hinsicht „fruchtge segneten Landes ob der Enns“ entsprossen sind, die durch ihre Geburt, durch ihre hierarchische Stellung als Bischöfe, Domkanoniker, Stiftsvorstände *et cetera*, auch durch ihr Wirken im Dienste der Kirche und des Staates einen hervorragenden Platz unter ihren Zeitgenossen eingenommen haben, und die darum auch verdienen, daß deren Namen, in einen Rahmen gefaßt, der Nachwelt zum Gedächtnisse überliefert würden!

Diese Persönlichkeiten (über 500 an der Zahl) lassen sich je nach ihrer besonderen Würden-Stellung in sechs Colonnen gliedern: a) Bischöfe; b) Domprälaten und Domherren; c) Stifts-Äbte und Propste und Vorstände; d) sonst durch ihre Stellung ausgezeichnete Geistliche; e) Äbtissinnen, f) und einige Mitglieder ritterlicher Orden.

Die Würdenträger jeder dieser Abtheilung in chronologischer Reihenfolge vorzuführen, das stufenweise Vorrücken zu den Würden, die Dauer deren Amtswirksamkeit, wie auch ihr Wirken, insoweit uns die Geschichte hierüber etwas überliefert hat, kurz zu bezeichnen, auch deren Abstammung aus dem Lande ob der Enns möglichst nachzuweisen, und so diese Sammlung den Verehrern des Clerus, wie den Freunden der vaterländischen Prosa- und Kirchengeschichte als einen kleinen Beitrag zu übergeben, aber auch in dankbarer Anerkennung der vielen und großen, um Kirche und Vaterland erworbenen Verdienste so vieler dieser Würdenträger ein — kleines — Ehrendenkmal aufzustellen, das möge der Zweck der folgenden Blätter sein!

Nun aber sei die Bemerkung erlaubt, daß in diesen Verzeichnissen keineswegs alle aus Oberösterreich entsprossenen Kirchen-Würdenträger aufgeschrieben stehen; freilich, hätten uns die Urkunden alle Namen derselben überliefert, würde diese Sammlung eine sehr reichhaltige sein!

So aber werden, um Beispiele anzu führen, in den Urkunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts viele Canoniker — der Bischöfe zu geschweigen, — von den Hochkirchen Passau, Salzburg, Freising, Regensburg *et cetera* entweder als handelnd, oder als Zeugen thätig vorgeführt, nur mit Angabe ihres Vornamens, ohne Bezeichnung ihres Familiennamens, noch weniger ihres Geburtsortes; in gleicher Weise geben die vorhandenen Kloster-Chroniken wohl die Reihenfolgen der Stiftsvorstände, aber meistens nur treten uns lauter Klosternamen entgegen; erst mit dem 14. Jahrhundert

macht sich hier und da der Beifatz des Familiennamens und auch der des Geburtsortes geltend. Noch Eines! Von vielen Dom-Chorherren sind uns nicht einmal die Namen aufgezeichnet worden. Dass unter der großen Zahl der urkundlich genannten und nicht genannten Canoniker und der Klostervorstände viele aus dem Lande ob der Enns geboren sein möchten, liegt außer allem Zweifel.

Sonach sammelte ich, was ich gefunden, reihte ein und zusammen, was historisch gewiss war, und suchte die Landeskindschaft, wo diese nicht bestimmt angegeben war, auf genealogischem Wege zu ermitteln.

Hiebei mag es wohl befremden, dass Männer als Oberösterreicher verzeichnet stehen, die zu Wien, Stockholm rc. geboren wurden; dieses röhrt einfach daher, dass sie, obgleich, durch die Stellung des z. B. als Minister oder Grossbotschafter auswärts weilenden Vaters veranlaßt, ihre Wiege ferne von der Heimat gestanden ist, durch den Ahnenbesitz, durch die Immatrikulation u. dgl. dennoch oberösterreichische Landeskinder geblieben sind.

Von Seite eines gewiegenen Fachmannes wurde entgegnet: „dass mit diesen Verzeichnissen zwar ein Materiale gewonnen werde, das unschätzbar ist, das aber erst verarbeitet und so verwertet werden solle; dass daher, nach der Entart und Bildung der verschiedenen Stände zu schließen, es nur wenige seien, die an einem mageren Verzeichnisse von Geistlichen wahres Interesse fänden.“

Ein triftiger Wink! Einstweilen jedoch mögen diese Verzeichnisse hingegen werden; jeder Persönlichkeit ein vollkommen ausgearbeitetes curriculum vitae beizugeben, ist theils nicht möglich, theils würde eine damit ausgestattete Zusammenstellung die Grenzen dieser Blätter weit überschreiten. Darum möge sich in der Folge der Zeit eine oder die andere geübte Feder finden lassen, die die würdigen Persönlichkeiten herau hebt, in gelungenen Farben und Zügen deren Leben und Wirken treu und warm schildert, und somit ein hehres, monumentales, vaterländisches Werk liefert, das gewiss von allen Patrioten willkommen geheißen würde, und worin es an manchen ausgezeichneten Priesterspiegeln nicht fehlen würde.

Vor der Hand genüge es, bei den Bischöfen einige Bemerkungen über deren Wirken beizufügen.

Nebrigens macht diese Zusammenstellung durchaus nicht Anspruch auf positive Vollständigkeit; (non omnia possumus omnes) es mögen darin manche Namen nicht aufgeführt sein, die ein glücklicherer Förscher später zu entdecken, und hiezu manche Daten zu ergänzen und zu verbessern in die Lage kommen wird: (inventis aliiquid addere leve est) jedenfalls wird die Redaktion eine solche wohlwollende Mittheilung mit warmen Dank entgegennehmen.

Schließlich sei die Versicherung erlaubt, dass das Gefundene treu und wahr, und zum kräftigen Beweise hienit der Öffentlichkeit übergeben werde, „dass das Land Oberösterreich — ein kostbarer Kronjuwel — bei seiner innenwohnenden reichen Produktivität von jeho zahlreiche, edle und veredelte Zweige und Sprossen, voll schöner Blüten und Früchte getrieben habe.“

Der Verfasser.

Aus Oberösterreich entstammende Geistliche höheren Ranges.

A. Erzbischöfe, Bischöfe und Weihbischöfe.

Adalbero, aus dem hochansehnlichen Geschlechte der Grafen von Lambach und Wels, Domherr und a. 1045 Bischof zu Würzburg.

Er erblickte das Licht der Welt auf dem Stammchlosse zu Lambach c. a. 1010, war Studienfreund, Zeit- und Gesinnungs- genosse der berühmten Kirchenfürsten Gebhard von Salzburg und Altmann von Passau. Als ein warmer Anhänger des Papstes Gregor VII. von Kaiser Heinrich IV. von seinem bischöflichen Sitz vertrieben, begab er sich nach Lambach, reformirte, vermehrte und vollendete dort die von seinem Vater, Grafen Arnold II. von Lambach a. 1056 gemachte Kloster-Stiftung, übergab sie den Benediktinern, und ließ das Gotteshaus durch den Bischof Altmann in der Ehre der heil. Maria und heil. Kilian einweihen. Er selbst fand nach einem heiligmäßigen Leben, und nachdem er die bischöfl. Würde durch 45 Jahre getragen hatte, seine Ruhestätte an der Seite seiner Vorfahren zu Lambach a. 1090 als der Letzte seines Stammes.¹⁾

Reginbert, aus dem altfreien Edelgeschlechte der Herren von Hagenau, c. a. 1130 Propst des Chorherrnstiftes St. Pölten, 1139—1148 Bischof zu Passau.²⁾

¹⁾ Ob der in dem Nibelungen-Liede gefeierte, fromme Bischof Piligrin von Passau (a. 971—991) weil mit den steyrischen Ottokaren, wie mit den Grafen v. Lambach und Wels stamm- und blutsverwandt, aus dem Lande ob der Enns entsproffen war, mag dahingestellt bleiben; mutmaßlicher dürfte, weil Piligrin mehrfach als „Graf v. Pechlarn“ bezeichnet wird, eben das im Lande unter der Enns gelegene Pechlarn als dessen Heimat erkannt werden. Auch von dem als Mensch und Kirchenfürst gleich ausgezeichneten Bischofe Altmann von Trient, der mütterlicher Seits von den Altgrafen v. Formbach abstammte und der nach dem Tode seiner Eltern, des Grafen Udelzahl und Abelheid, in den Besitz bedeutender Herrlichkeiten in Kärnten und am Inn gelangte, diese aber zur Ausstattung des Klosters Suben großherzigst widmete, lässt sich das Vaterland nicht angeben; um 1120 erscheint er als Canonicus der Domkirche zu Passau, wo er auch seine Bildung erhielt, und saß von 1126 bis 1149 auf dem bischöflichen Stuhle zu Trient.

²⁾ Die Altfreien von Hagenau hatten das Schloß Hagenau am Inn — unweit Braunau — inne; Hartwig v. Hagenau war ein Bruder des oben-

B. Reginbert erbaute zu Passau a. 1143 die erste Brücke über den Inn; die darüber ausgefertigte Urkunde gibt Zeugniß von seinem liebenswürdigen Charakter. Ungemein freigebig gegen die Kirchen, Klöster und gegen die Armen, sorgte er auch für das leibliche und geistige Wohl seiner Unterthanen. Er weihte die vom H. Heinrich Jasomirgott erbaute St. Stephanskirche in Wien, aber auch andere Kirchen, und dotirte mehrere Pfarreien. Er nahm Theil an dem vom K. Conrad III. a. 1147 veranstalteten Kreuzzuge in das heilige Land, starb aber auf der Rückreise.³⁾

Otto von Lonstorf, Canonicus und Schatzmeister zu Passau, a. 1250 Propst von Matsee, 1254—1265 Fürstbischof zu Passau.⁴⁾

Ein wahrhaft frommer, weißer und friedliebender Mann, einer der ausgezeichnetsten Bischöfe, den Passau je gehabt, ein Vater des Clerus und des Volkes, tadellos in Sitten, ließ er den nach ihm benannten Lonsdorffianischen Codex, eine Sammlung der ältesten und wichtigsten Schriftenmale der lorchischen und passauischen Kirche, verfassen, um sie vor weiterer Vernichtung zu schützen. Er errichtete eine Dombibliothek, gute Schulen in Passau und im Kloster St. Nikola; er förderte die Rechtspflege, suchte den Handel und die Gewerbe der Stadt Passau zu heben und fortzubilden; er hielt zuerst Landtage, und gab seinem Lande eine Verfassungs-urkunde. Mit dem H. Otto von Niederbayern versöhnte er sich,

genannten B. Reginbert, und der beiden Vater war „vir illustris Reginbertus de Hagenau“, a. 1120—1130 urkundlich genannt. (Urkundenbuch des Landes ob der Enns. V. I. 641.) Mit den Hagenauern verwandt waren die von Stille und Hest auf Seitenstetten; von 1092—1121 saß Ulrich I., ein Dynast von Stille und Hest, auf dem bischöfli. Stuhle zu Passau, der seinem Bruder Udelscalf (III.) die Stiftung des Klosters Seitenstetten vollbringen half. Deren beiderseitige Mutter, Helisea, scheint eine Stammtochter von Stille und Hest gewesen zu sein und durch Heirat mit dem Edelherrn Udelscalf (III.) das an der Abdachung des Hausruck gelegene Stammgelände an das Haus Seitenstetten gebracht zu haben; ob nun dieses Bischöfes Ulrich Abkunft hierlands oder in Tirol, oder am Lech zu suchen sei, ist noch unerwiesen.

³⁾ Dr. A. Erhard's Geschichte der Stadt Passau. I. Abth. 67. 68.

⁴⁾ Zwischen der Stadt Linz und Bislau stand bis 1476 die Beste Lonsdorff, in welcher die Edlen v. Lonstorf sesshaft waren, und denen obengenannter Bischof Otto angehörte; freilich, die bayrischen Geschichtschreiber zählen ihn den Lonsdorfern bei Abensberg bei. Doch der Umstand, daß in den meisten Urkunden dieses Bischofes immer die Herren Ulrich und Siboto von Lonstorf bei Linz, unmittelbar nach den Domkanikern oder nach den Grafen von Schauenberg, den Herren von Wolkenstorf und Capell als Zeugen oder Bürigen aufgeführt sind, gibt Zeugniß sowohl von der Ansehnlichkeit ihres Adels, als auch dafür, daß Ulrich und Siboto v. Lonstorf Brüder, oder doch die nächsten Verwandten des Bischofes Otto gewesen sein müssen, somit B. Otto, wie auch der von 1331—1347 als Domdechant und Dompropst von Passau fungirende Otto v. Lonstorf, den Lonstorfern bei Linz angehört habe.

nicht ohne große Opfer, und hob das von seinem Vorgänger über Niederbayern verhängte kirchliche Interdict auf. Ueberhaupt fiel die Regierungszeit dieses Bischofes in einen für ganz Deutschland betrübten Zeitraum; es herrschte damals das Faustrecht mit allen seinen Ausgeburten. Allgemein bedauert starb dieser treffliche Fürst a. 1265, und wurde in seiner Domkirche beigesetzt.⁵⁾

Fridrich (II) von Walchen, Domherr, dann Dompropst zu Salzburg, 1270—1284 Erzbischof zu Salzburg.⁶⁾

A. 1274 wohnte E. Fridrich dem nach Lyon ausgeschriebenen Concil bei, und suchte die Beschlüsse desselben in seinem weiten Metropolitansprengel zu vollziehen; im selben Jahre weihte er in Beisein seiner Suffragane die abgebrannte Domkirche zu Salzburg wieder ein. A. 1275 gerieth er mit Przemysl Ottokar, Herzog von Oesterreich, Steyermark und Kärnten in Krieg, wodurch seinen erzstiftischen Besitzungen ein Schaden von 40000 Mark erwuchs. A. 1276 nahm er Anteil an dem Kriegszuge des Kaisers Rudolf I. gegen den widerständigen Przemysl Ottokar, und unterstützte den Kaiser möglichst mit Subsidien, wofür dieser sich auch sehr erkenntlich bewies, indem er ihn unter die erhabenen und größeren Reichsfürsten zählte, und ihm das merum imperium über das Fürstentum zuerkannte. E. Fridrich starb zu Trisach in Kärnten, wurde aber im Dome zu Salzburg beigesetzt den 17. April 1284.⁷⁾

Bernhard von Schlierbach und Zelking, a. 1268 Domdechant von Passau, a. 1274 Bischof von Seckau.⁸⁾

Dieser war es, der, ein schulgelehrter und beredter Mann, als Sachwalter des K. Przemysl Ottokar a. 1275 auf dem Reichstage zu Augsburg vor dem Kaiser Rudolf in einer lateinischen Rede aus kirchenrechtlichen Gründen zu behaupten sich erfühnte,

⁵⁾ Dr. A. Erhard's Geschichte der Stadt Passau. I. Abth. 94—98.

⁶⁾ Auf dem Schlosse Walchen, nächst Böklamarkt, saß vom 12. bis 16. Jahrhunderte das Edelgeschlecht der von Walchen, dem auch der salzburgische Erzbischof Fridrich angehörte. Walchen, Walhen, ein Nachklang der hier zurückgebliebenen Römer. Hohenec. III. 802.

⁷⁾ J. Thadd. Bauner's Chronik von Salzburg. II. Th. 325—337.

⁸⁾ Schlierbach in dem wunderschönen Kremstale, erscheint a. 1005 als Landgut der Herren v. Slierbach, die mit denen von Zelking eines Hauses und Herkommens waren. Otto v. Zelking verkaufte das Schloß Schlierbach, welches er von Werner v. Slierbach ererbt hatte, a. 1316 an Hanns von Capell, dieser hinwiederum an die Herren von Wallsee. A. 1355 gestaltete Eberhard v. Wallsee das Schloß in ein Kloster für Cisterzienser-Nonnen um. Zur Zeit der Reformationswirren löste sich der Frauen-Convent auf, wurde administrirt, endlich a. 1620 Cisterzienser-Mönchen aus Rain übergeben. Hohenec's Genealogie III. 848; III. 358—360.

daß die Wahl des K. Rudolf ungültig sei, und dem der Kaiser unwillig die Rede mit den Worten unterbrach: „Bischof! wenn Ihr etwas mit einem Geistlichen auszumachen habt, so möget Ihr gleichwohl lateinisch reden, wenn es aber mich oder die Reichsrechte angeht, so redet, wie es der Brauch ist.“ und fast hätten ihn die Churfürsten, als sie vernommen, daß er die Gültigkeit der Kaiserwahl in Zweifel ziehe, hierüber aufgebracht zur Thüre hinausgeworfen; doch der edelmütige Kaiser verzich ihm. Und doch ging Bischof Bernhard in der Abneigung gegen den Kaiser so weit, daß er zu gleicher Zeit zwei beifende Pasquelle verfaßte, aber, als der Kaiser ein scharfes Schreiben an ihn ergehen ließ, dadurch so sehr erschüttert wurde, daß er seine Gesinnung änderte und schriftliche Abbitte einschickte. Der Kaiser nahm den reumütigen Bischof in Gnaden auf, um so lieber, als dieser wegen seiner Einsichten und seiner Beredsamkeit durch ganz Steyermark in hohem Ansehen stand. Er starb den 19. Jänner 1283. ⁹⁾

Weichard (Wichard) von Polheim, a. 1268 Domherr, a. 1276 Dompropst, a. 1280 Bischof zu Passau. ¹⁰⁾

Von der kurzen Regierungszeit dieses Bischofes hat uns die Geschichte wenig aufgezeichnet. Zwischen den Herzogen Albrecht von Oesterreich und Heinrich von Bayern, die wegen der am Inn gelegenen Besitzungen aneinander gerathen waren, stiftete er Vergleich. Unter ihm entstand in seiner Vaterstadt Wels das Kloster der Minoriten. Er starb a. 1282 zu Wien, 46 Jahre alt, wurde aber im Dome zu Passau beigesetzt. ¹¹⁾

Bernhard von Prambach, c. a. 1262 Domherr von Passau, Pfarrer und Erzdiakon zu Wien, a. 1285 Bischof zu Passau. ¹²⁾

⁹⁾ J. Thadd. Zauner's Chronik von Salzburg. II. Th. p. 335—340.

¹⁰⁾ Im 11. und 12. Jahrhunderte tauchen hierlands die Edlen von Polheim auf, die unsern von dem heutigen Pfarrorte Polheim bei Grieskirchen ihre Stammburg hatten, aber zu Anfang des 13. saec. in die Stadt Wels zogen, und dort das umfangreiche Schloß Neu-Polheim sich erbauten. Sie theilten sich in die Linien Polheim-Wels, Polheim-Leibnitz und Polheim-Wartenburg, bekleideten ansehnliche Hof-, Staats-, Militär- und Kirchenämter und erwarben sich nach der Hand viele Besitzungen, als: Steinhaus, Scharnstein, Seisenburg, Nechberg am Alterbach, Puchheim, Wartenburg, Parz mit Tegernbach, Lichtenegg ic. und wurden vom K. Karl VI. in den Grafenstand erhoben. Die Polheimer zu Wels stifteten a. 1280 das Kloster der Minoriten zu Wels, so wie nachmals a. 1497 Freiherr Wolfgang v. Polheim auf Wartensburg der Stifter des Paulaner-Klosters zu Oberthalheim wurde. Hoheneck-Genealogie. II. 53—159.

¹¹⁾ Hohenecks Genealogie II. 67 u. 68.

¹²⁾ Vom 11. bis 14. Jahrhunderte blühten hierlands die Edlen von Prambach; sie hatten ihr Stammhaus in der Nähe des heutigen Pfarrortes

Dieser stiftete a. 1292 aus seinen in der Prambach und an der niederen Reßla — nächst Engelhartszell — gelegenen Patri- monialgütern das Cisterzienser-Kloster Engelszell, und vollführte a. 1293 die Stiftung von St. Salvator für Prämonstratenser; hielt Synoden zu St. Pölten und Passau, er hob a. 1289 die Gebeine der hl. Valentin und Maximilian — der Schutzheiligen Passau's — und ließ selbe in seinem Dome zur öffentlichen Ver- ehrung ausstellen.

A. 1298 geriet B. Bernhard mit der unruhigen, freiheits- dürstigen Bürgerschaft Passau's, die offen gegen ihn rebellirte, in Zwist und Fehde; K. Albrecht von Oesterreich vermittelte jedoch die Ruhe und Einigung. Ein frommer, thätiger, gegen sich stren- ger, gegen andere nachsichtiger Fürst und Bischof starb Bernhard den 27. Juli 1313, fast 100 Jahre alt.¹³⁾

Nach dem Tode des B. Bernhard wurde a. 1313 von der Mehrheit des Kapitels der Domherr Gebhard, aus der angesehenen österreichischen Familie der „von Wallsee“ zum Bischofe von Passau erwählt. Gebhard (II.) starb jedoch schon a. 1315 zu Rom, wohin er sich zur Betreibung der Wahlbestätigung begeben hatte.¹⁴⁾

Prambachkirchen, in dessen Nähe sie auch ihre nicht unbeträchtlichen Besitzungen hatten; dieses erhielten theilweise aus den Benennungen der Ortschaften: Prambachkirchen, Ober- und Unter-Prambach, Schurerprambach, Prambäckerholzhäuser u. dgl. Diese Herren von Prambach waren zweifelsohne auch die Erbauer der Kapelle zur heil. Margaretha, woraus später die gegenwärtige Pfarrkirche zu Prambachkirchen sich gestaltete. Der Letzte dieses Geschlechtes, Bischof Bernhard von Passau, gab sein ganzes Familiengut „in der Prambach“ an das von ihm gegründete Kloster Engelszell, das diese Güter durch einen eigenen hieher ge- stellten Pfleger verwalten ließ.

¹³⁾ Dr. A. Erhard's Geschichte der Stadt Passau. I. Abth. 101—117.

¹⁴⁾ Die Herren von Wallsee stammten aus Schwaben, zogen aber mit Herzog Albrecht I. von Habsburg, als dieser a. 1282 mit den österreichischen Erbländern belehnt worden war, nach Oesterreich herein, und verbanden sich bald mit den edelsten Familien des Landes. Eberhard von Wallsee ward a. 1284 Hauptmann des Landes ob der Enns, erbaute oder vollendete das Minoritenkloster in Linz, und wurde auch a. 1288 in der dortigen Kirche beigesetzt; der a. 1313 erwählte Bischof von Passau, Gebhard, war ein Sohn dieses Eber- hard von Wallsee. Um 1330 waren die „von Wallsee“ in Oesterreich land- sässig, und zeichneten sich überhaupt durch ihre Klugheit und Tapferkeit, als Stifter und Wohlthäter von Kirchen und Klöstern aus; — die Altbster Schlier- bach und Säusenstein an der Donau sind ihre Stiftungen — sie verwalterten die ersten Landeswürden und gelangten in den Besitz bedeutender Liegenschaften und Herrlichkeiten. Sie erbauten auf dem Klaus-Berge — Pfarrkirche Feldkirchen im Mühlkreise — die neue Beste: Ober-Wallsee, „damit“, so lauten die Worte des a. 1364 vom H. Rudolf IV. gegebenen Diploms, „wenn der Eh- würdige Nam des genannten Geschlechtes Wallsee jezund niedert seye in seinen Landen zu Oesterreich, von Besten wegen, derselb Nam Wallsee nicht vertilgt, noch dessen vergessen werde.“ Mit Reinprecht von Wallsee war dieses einflus- reiche Geschlecht a. 1483 ausgestorben. Hohenecs Gen. III. 808—829.

Weichard von Pölsheim, a. 1302 Domherr, a. 1307 Domdechant und a. 1312 Erzbischof zu Salzburg.¹⁵⁾

Verwandt (Geschwisterkind) mit dem obengenannten Bischofe Weichard von Passau, nahm er unter den Gelehrten seines Zeitalters einen hervorragenden Platz ein, und zeichnete sich als Schriftsteller aus. A. 1314, nach der Schlacht bei Gameldorf vermittelte er zwischen den Herzogen Friedrich dem Schönen von Oesterreich und Ludwig dem Bayer die Aussöhnung und den Frieden zu Salzburg, er selbst schloß ein enges Bündniß mit dem österreichischen Herzoge ab. A. 1315 ließ er die Gebeine der hl. hl. Rupertus und Virgilius erheben und sie unter prächtigen Altären beisetzen; noch im selben Jahre starb er den 6. Oktober, 52 Jahre alt, nachdem er nur 3 Jahre und 6 Monate regiert hatte.¹⁶⁾

Paulus von Harrach, a. 1340 Bischof von Gurk, a. 1359 Bischof von Freising.¹⁷⁾

Er brachte von den österreichischen Herzogen, Albrecht und Leopold durch Tausch und als Ersatz für zugefügten Schaden die Herrschaften Ulmerfeld, Randegg und Waidhofen an der Ybbs an das Hochstift Freising, und erhielt vom Kaiser Karl IV. das Münzrecht. Nach einer 18jährigen Regierung, die er läblichst geführt, schied er aus diesem Leben den 23. Juli 1377.¹⁸⁾

Pilgrim von Puchheim, von 1365 — 1396 Erzbischof zu Salzburg.¹⁹⁾

¹⁵⁾ Hoheneck's Genealogie II.; confer. etiam nota: 10.

¹⁶⁾ J. Thadd. Zauner's Chronik von Salzburg. II. Thl. 442 — 445.

¹⁷⁾ Die Herren, nachmals Grafen von Harrach, ein aus Böhmen entstammendes Adelsgeschlecht, schon seit a. 1165 bekannt, machten sich allmählich im Lande ob der Enns landsässig, dann auch in Niederösterreich. A. 1668 kamen sie in den Besitz der Herrschaften Aschach an der Donau, Stauf, a. 1700 des Schlosses und der Herrschaft Freistadt. Sie waren überhaupt ein Geschlecht, nicht nur vom hohen Adel, sondern auch vom hohen alten Geiste, das dem Hause Oesterreich ausgezeichnete Männer in die Kabinette, auf bischöfliche Stühle und an die Spitze der Truppen gegeben hatte. Hoheneck's Genealogie, I. 313 — 336.

Christoph von Harrach ward von dem hl. Vater, Franziscus de Paula, in dessen heiligen Orden, und zwar in dem Kloster St. Anna zu Ober-Thalheim aufgenommen, wo er ein so streng frommes und heiliges Leben geführt hatte, daß er billig nicht unter die geringsten heiligen Männer desselben Ordens gezählt werden darf; dieses sein heilig geführtes Leben beschloß er a. 1514, nach seines heiligen Ordensvaters Franz de Paula Tode, und ward in der Klosterkirche zu Oberthalheim, der erste aus dem gedachten heil. Orden begraben. Hoheneck's Gen. I. 319.

¹⁸⁾ Hoheneck's Genealogie. I. 314. Chron. Freising.

¹⁹⁾ Das Stammhaus der Edlen, nachmals Grafen von Puchheim, denen der obengedachte Salzburger Erzbischof Pilgrim angehörte, und die mit

Die Regierung dieses Erzbischofes war eine Kette beständiger Fehden und Kriege, vorzüglich mit den Herzogen von Bayern, die ihn sogar am St. Virgiliustage 1387 im Kloster Raitenhaslach überfielen, gefangen nahmen, und mehrere Monate lang auf dem Schlosse Burghausen in enger Verwahrung hielten. Bei Kaiser Karl IV. stand er in hoher Achtung; er starb den 5. April 1396. ²⁰⁾

Leuthold Graf von Schauenberg, c. a. 1355 Domherr zu Freising, a. 1378 Fürstbischof von Freising. ²¹⁾

Ein liebreicher Herr, sagt die Geschichte; aber er regierte nicht länger als 3 Jahre, denn am St. Oswald-Tage 1381 fiel er zu Laak in Krain, einer damals freising'sch. Besitzung, von der Brücke, und ertrank im Flusse. ²²⁾

Franz Anton Grafen von Puchheim, Bischof zu Neustadt c. a. 1680 ausstarben, war das zwischen Schwanenstadt und Bedlabruck gelegene Schloß Puchheim. Im 14. Jahrhunderte vertauschten sie das Stammhaus Puchheim um Litschau und Heidenreichstein, und wurden niederösterreichische Landsassen. Auch Graf Otto Friedrich von Puchheim, c. 1648—1652 Bischof von Laibach, war ein Dynast dieser Adelsfamilie. Hohenec's Genealogie, II. 385; Pritz's Geschichte des aufgel. Collegiatstiftes Spital am Pyrh'n. 46.

²⁰⁾ J. Thadd. Zauner's Chronik von Salzburg, II. Theil. 469—491.

²¹⁾ Wer kennt nicht aus der Geschichte das in unserm Lande anfängig gewesene, mächtige und reiche Geschlecht der „Herren und Grafen von Schauenberg“, die im 11. Jahrh. auf der Beste Julbach oberhalb Braunau saßen, dann aber an die Ufer der Donau und Aschach herabzogen, und da, um die Erbschaft ihres Ahnherrn, Bernhard von Aschach, in Besitz zu nehmen, auf steilen Höhen die Burgen Stauf und Schauenberg sich erbauten, und nach selben sich nannten? Bald wußten sie zu dieser Erbschaft sehr bedeutende Lehen der Hochkirchen Passau und Bamberg sich zu erwerben, und so kam es, daß die Grafen von Schauenberg nach bald die Herrschaften: Peuerbach, Erlach, Eferding, Neuhaus an der Donau, Waxenberg im Mühlkreise, Kamer, Frankenburg, Kogel im Attergau, theils als Eigentum, theils als Lehen oder Pfandschaft besaßen; außerdem hatten sie auf der linken Seite des Inn's, überdies im Lande unter der Enns, später auch in Steyermark und Kärnten bedeutende Güter. Sie waren von jeher ein edelfreies Geschlecht, das unmittelbar unter Kaiser und Reich stand, und sie konnten nur nach schweren Kämpfen zur theilweisen Unterwerfung unter die Landeshoheit der österreichischen Herzoge gezwungen werden. Diese Schauenberger hatten sich vielfach durch ihre hohe Stellung in Staats- und Kirchenämtern, als mutige Helden, als从mme Stifter und Wohlthäter ausgezeichnet; aber ihre Macht und ihr Reichtum verleitete sie auch zu vielen Gewaltthäigkeiten. Sie gründeten a. 1478 das unter Kaiser Josef II. aufgehobene Franziskanerkloster zu Pupping. A. 1559 erlosch dieses Grafengeschlecht; die Besitzungen giediehen nun theilweise an die weiblicherseits verwandten Starhemberger. Hohenec. III. 627—653. B. Pillwein in seiner Geschichte und Topographie des Hausruckkreises, II. Thl. 232, führt einen „Petrus v. Schaumburg“, Cardinal und Bischof von Regensburg, als dem Geschlechte der österreichischen Schauenberge gehörend vor; dieses ist jedoch irrig; mutmaßlich mag derselbe Kirchenfürst dem in Franken ansässigen Geschlechte der Schaumburg entsprossen sein.

²²⁾ Hohenec's Genealogie III. 633.

Johannes von Scherffenberg, Domherr und a. 1376 Dompropst zu Passau, von 1381—1387 Fürstbischof zu Passau.²³⁾

Dieser geriet mit den mächtigen Grafen von Schauenberg wegen der auf der Donau verübten Räubereien in Streit, und half dem H. Albrecht III. von Oesterreich das Schloß Schauenberg belagern; übrigens verließ die kurze Regierung dieses Kirchenfürsten ziemlich ruhig; doch wird dessen zu große Duldsamkeit gegen die in Oesterreich auftauchenden Waldenser mit Recht getadelt.²⁴⁾

Ernest Auer zu Herrenkirchen, österreichischer Kanzler, c. a. 1416—1432 Bischof zu Gurk.²⁵⁾

Everhard (IV) von Starhemberg, geb. a. 1368, Domherr, dann Domdechant zu Salzburg, 1427—1429 Erzbischof zu Salzburg.

Dieser machte seine Studien zu Paris, und ward der Theologie Doktor; wegen der Strenge in Vollziehung der Beschlüsse gegen die um sich greifende Sittenlosigkeit des Clerus wurde er sammt seinem Kämmerer vergiftet. Wiguleus Hundius in metropoli Salisburgensi schreibt von ihm: „Fuit vir habitudine corporis, „pietate & vitae castimonia insignis, optimusque Gubernator piae, „fuit annis duobus, mortuus est V. Idus Februarii a. 1429, sepul- „tus in sacello St. Annae Salisburgi etc. etc.“²⁶⁾

²³⁾ Die Herren, dann Grafen von Scherffenberg stammen aus dem Herzogtume Krain, machten sich im 15. Jahrh. zuerst im Lande unter der Enns ansässig, kamen aber auch in den Besitz der oberösterreichischen Herrschaften: Sprinzenstein, Spielberg in der Donau, Windegg, Prandegg, Zellhof, Ort am Traun-See, und verwalteten ansehnliche Landesämter. In der St. Laurenz Kirche zu Lorch hatten sie eine eigene Kapelle und ihr Erbegräbniß. Hohenec's Genealogie, II. 290—327.

²⁴⁾ Hohenec's Genealogie II. 299; Schöllers Bischöfe von Passau, p. 115.

²⁵⁾ Die Auer von Herrenkirchen, ein bayrisches Rittergeschlecht, gründeten mit Wolf Auer zu Gunzing, c. 1495, die oberösterreichische Linie; diese kam in den Besitz des nahe bei Urfahr-Linz gelegenen Parzhoes, den Kaiser Rudolf II. zu einem freien adelichen Sitz, unter dem Namen: Auerberg-Auberg — erhoben hatte. Die Auer hatten auch eine tyrolische, hernach niederösterreichische Linie gegründet; aus dieser stammten: Johann Auer, c. 1501 Propst zu Wien, und Christoph Auer, Ritter des deutschen Ordens, a. 1519 Commentthur der Ordensalley in Oesterreich. Hohenec's Gen. III. 897—905.

²⁶⁾ Das hochansehnliche Geschlecht der Herren und Grafen „von Starhemberg“ leitet seine Abstammung von den steyrischen Ottokaren her, und war darum auch mit den Herren von Losenstein eines Herkommens. Sie erbauten sich am Abhange des Hausruckberges das Schloß Starhemberg und nannten sich nach demselben. Allmählich gelangten sie in den Besitz der Herrschaften und Schlösser: Lichtenberg, Wildberg, Tegernbach mit Grieskirchen, Niedegg mit Gallneukirchen, Sprinzenstein, Pürnstein, Liebenstein, Enseck, Wimsbach,

Sigmund (I) von Pöschendorf, Domherr, a. 1429
Dompropst zu Salzburg, 1452—1461 Erzbischof zu Salzburg.²⁷⁾

Ein Mann von großer Demuth, reinen Wandels und ein Schirmer der Armen und Bedrängten. Gleich im Anfange seiner Regierung übernahm er die Vermittlungsrolle zwischen Kaiser Friedrich III. und den Ständen von Ungarn, Böhmen und Österreich wegen der Vormundschaft über den jungen König Ladislaus Posthumus; a. 1454 ließ er seine Domkirche mit Blei decken und zugleich an derselben ein prächtiges Portal aufführen, das wegen seiner Schönheit das „Paradeis“ genannt wurde; er veranlaßte auch die Untersuchung zur Heiligsprechung des zweiten salzburgischen Bischofes Vital, des Apostels der Pinzgauer. „Maximilianum I. regem et Georgium ducem Bavariae, e sacro fonte levavit.“²⁸⁾

Georg Graf von Schauenberg, Domherr, 1459—1475
Fürstbischof zu Bamberg.²⁹⁾

Reidharting, Eschelberg, Rotteneck, Lichtenhag, Auhof, Haus, Reichenau, Reichenstein, Ober-Wallsee, und nach dem Aussterben der Schauenberger erhielten sie im Wege des Erbschaftsausgleiches die Grafschaft Schauenberg mit Eferding, Gstettenau, Peuerbach, Mistelbach, Waxenberg u. c., der Besitzungen in Niederösterreich nicht zu gedenken. Sie teilten sich in mehrere Linien. Die Starhemberger glänzten in ansehnlichen Würden und Aemtern als kaiserliche Minister, Gesandte, Ritter des goldenen Blieses, als geheime Räthe, als Landeshauptleute und tapfere Feldherren, — darunter der gefeierte Rudiger von Starhemberg a. 1683 das von den Türken hart belagerte Wien so heldenmuthig vertheidigte.

A. 1765 wurde die zu Eferding residirende Linie in den Fürstenstand erhoben. Zu Eferding, Helmonsöd, und auch bei den Kapuzinern im Weingarten zu Linz sind Starhembergische Erbgräften.

Überhaupt ein dem Lande ob der Enns spezifisch angehörendes Geschlecht. Hohenec's Genealogie, II. 507—602, 521.

²⁷⁾ & ²⁸⁾ In gleicher Weise waren die Frei- und Panierherren „von Volchenstorf“ ein durchwegs oberösterreichisches Adelsgeschlecht, und hatten ihr gleichnamiges Stammsschloß zwischen Enns und St. Florian, unweit dem heutigen Tillysburg. Diese reichen und angesehenen Volchenstorf's, schon zu Anfang des 12. Jahrh. thätig austretend, verwalteten einst die wichtigsten Hof- und Staatsämter; sie waren Landmarschälle, kais. Räthe, Großbotshäfster, Landrichter, zum Theile Bögte von St. Florian und Kremsmünster, Münzmeister des Klosters Pulgarn, überkamen die Herrschaften: Kreuzen, Gschwend, Weissenberg, Stein u. c., und hatten ihr Erbbegräbniß im Kloster zu St. Florian. A. 1616 starb diese Familie mit Herrn Wolfgang Wilhelm aus. Die Herrschaften Volchenstorf, Weissenberg und Stein verlieh Kais. Ferdinand II. dem Grafen Johann Eiserclas von Tilly, der das alte Schloß Volchenstorf bis in den Grund abbrechen, und unweit davon das schöne Tillysburg erbauen ließ. Hohenec's Genealogie, III. 774—791 & 780.

²⁹⁾ Hohenec's Genealogie, III. 643 & cf. nota N. 21.

Bernhard von Rohr, Chorherr von St. Pölten, dann Domherr und Stadtpfarrer zu Salzburg, 1466—1482 Erzbischof zu Salzburg.³⁰⁾

A. 1475 vollzog er in der St. Martinskirche zu Landshut die Trauung des H. Georg von Bayern mit der schönen Hedwig, Königstochter von Polen; lebte mit seinem Domkapitel und mit dem Abte von St. Peter im beständigen Zwiste, geriet selbst mit Kais. Friedrich III. wegen der Resignation des Erzbisthums in Streit, und trat mit dem Könige Mathias Corvinus von Ungarn in Bündniß; hiedurch entbrannte ein verderblicher Krieg zwischen den beiden Fürsten; er, der Erzbischof selbst aber machte sich bei seinen Untergebenen verhaft und verächtlich.

Kais. Friedrich wollte so lange vom Frieden nichts wissen, bis nicht Erzbischof Bernhard seine Würde niedergelegt hätte; a. 1481 bequemte er sich zur Resignation, und verlebte dann seine Tage auf dem Schlosse zu Titmaning in Abgeschiedenheit und Vergessenheit, wo er am 21. März a. 1487 starb, als der Letzte der Rohrer vom Lande ob der Enns. Ueberhaupt wankelmüttig, unthätig, (nach Bierthaler) ein wahres Rohr!³¹⁾

Sixtus von Tannberg zu Aurolsmünster, J. U. Doctor, a. 1456 Pfarrer zu Laufen an der Salzach und Domherr zu Freising, 1458 Propst zu Isen (in Bayern), 1474—1495 Fürstbischof zu Freising.³²⁾

Ein Neffe des vorgenannten Erzbischofes Bernhard von Rohr, der ihn a. 1470 zum Bischof von Gurk ernannt hatte, welche Er-

³⁰⁾ Die Herren „von Nor-Rohr“ — stammten ursprünglich aus Bayern; im 12. Jahrh. begaben sich einige Dynasten von Rohr in das Land ob der Enns, und erbauten sich im Kremsthale eine neue Feste Rohr, aber auch an der Steyer das unüberwindliche Leonstein; bereits im 12. Jahrh. finden wir die Rohrer schon thätig, und später auch im Lande unter der Enns — um St. Pölten — ansässig; a. 1516 erloschen sie. Hohenecs Gen. III. 582—592.

³¹⁾ J. Thadd. Bauners Chronik von Salzburg, III. Theil. 133—187. Hohenecs Gen. III. 590.

³²⁾ Die Tannberger, ein wackeres Edelgeschlecht aus Bayern, richteten sich an der oberen Mühl — bei Lembach — eine neue Stammbeste auf, und nannten dieselbe nach ihrem Namen: Tannberg. Wir finden die Tannberger schon im 12. und 13. Säc. häufig mit den Herren von Falkenstein, als Ministerialen des Hochstiftes Passau thätig. Der urkundlich von 1255—1305 oft genannte Domkanoniker von Passau, Siboto von Tannberg, gehört dieser an der Mühl seßhaften Familie an; denn es hatte sich ein Zweig derselben a. 1312 im Wege des Pfandkaufes das Schloß und die Herrschaft Aurolsmünster an sich gebracht, und dort bis zum Ablauf des 17. Jahrh. in glänzender Hofhaltung gewaltet; a. 1700 war auch diese jüngere Linie erloschen. Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Tannberg, von Ferd. Wirmsberger. Wien, 1860.

nennung jedoch Kais. Friedrich III. verhinderte. Gelehrt, voll Frömmigkeit und Gottesfinn, suchte B. Sixtus diese Tugenden auch seinen Geistlichen und Diözesanen einzupflanzen, und hielt darum mehrere Synoden, reformirte die Klöster, zierte seine Domkirche und verordnete, daß das Fest der unbefleckt Empfängniß Mariæ in choro et foro solemniter gehalten werde. Die in den Kriegswirren entrissenen, in Oesterreich gelegenen Freisingischen Güter erwarb er wieder dem Hochstifte. Von Kummer gebeugt starb er auf der Rückreise vom Reichstage zu Worms im Kloster Frankenthal den 14. Juli 1495. Gleichzeitige Schriftsteller nennen diesen als Kirchenfürsten und als Staatsmann gleich ausgezeichneten Mann „den zweiten Stifter von Freising, und den berühmtesten Bischof seiner Zeit in ganz Deutschland, der die Ehre und die Freiheiten seines Stiftes beschützt und erhalten hat.“ ³³⁾

Friedrich (I) Mauerkirchner, der Theologie Doktor, a. 1471 Propst des Collegiatstiftes Altötting, Kanzler des H. Georg von Niederbayern, Domherr und a. 1482—1485 Fürstbischof von Passau. ³⁴⁾

Schon a. 1479 war er vom Domkapitel Passau zum Bischof erwählt worden, doch Papst Sixtus IV. hatte diese Wahl für ungültig erklärt, und auf Andringen des Kaisers Friedrich III. dessen Schützling, den Kardinal Georg Hasler, als Bischof von Passau ernannt und bestätigt. Hierdurch entspann sich zwischen den Anhängern beider Parteien ein mit Erbitterung geführter Streit und Krieg. Erst nach dem Tode des Cardinals behauptete Friedrich unangefochten den bischöflichen Stuhl; doch hielt er sich meistens zu Landshut auf, wo er auch den 22. November 1485 starb. Seine Leiche wurde nach Braunau gebracht und dort in der St. Erasmus-Kapelle der Stadtpfarrkirche bei seinen Eltern begraben. Noch heute ist sein rothmarmornes Grabdenkmal zu sehen, worauf er im bischöfl. Ornate abgebildet ist. Nach Vitus Arenpeck's Bezeugnisse war er „ein großer, weißer Mann!“ ³⁵⁾

³³⁾ Ferd. Wirmsbergers Dynasten von Tannberg, p. 60—83.

³⁴⁾ Bischof Friedrich Mauerkirchner gehörte eigentlich der auf dem Schlosse Sythenberg — nächst Mauerkirchen — sesshaften Familie „von Wänner, — Wännergen, — heute Benningen“, an und wurde nur von seinem Geburtsorte der „Mauerkirchner“ genannt. Wahrscheinlich mag dieser Familie auch der a. 1390 als Domherr von Passau erscheinende „Hans von Mauerkirchen“ angehört haben.

³⁵⁾ Joz. Schöllers Bischöfe von Passau, 1844; p. 166.

Fridrich (V) Graf von Schanenberg, a. 1469 Domherr und Stadtphysar zu Salzburg, a. 1489 — 1494 Erzbischof zu Salzburg.

Kaiser Fridrich der III. hatte von dessen Fähigkeiten eine ungünstige Meinung und verweigerte ihm beharrlich die kais. Belehnung; bei einer Audienz beschimpfte er ihn öffentlich vor den Räthen: „Der da ist ein Bischof, wie ein Briefträger, er kann keine Messe lesen und versteht nicht einmal die Grammatik.“ Und doch las dieser Erzbischof im Dezember 1493 für den Kaiser das Seelenamt unter Assistenz von 34 Bischöfen und Abtten. Ungelehrt und ungebildet liebte er mehr die sinnlichen Vergnügungen und kürzte sich selbst das Leben; er starb den 4. Oktober 1494 an der Wassersucht, 55 Jahre alt. ³⁶⁾

Christoph Schachner, Domherr und a. 1485 Domdechant zu Passau, a. 1490 — 1500 Fürstbischof von Passau.

Nach J. Schöller (p. 69) und nach Andr. Buchner's Geschichte von Bayern (VI. B. p. 387) aus der Gegend von Ried aus einem bayrischen Rittergeschlechte entsproffen, wird er als ein kluger Fürst wegen seiner Mäßigkeit, Sparsamkeit und seiner guten Haushaltung gerühmt, war ein Mann von kräftigen Formen und majestätischem Ansehen; starb den 3. Jänner 1500 am Schlagflusse. ³⁷⁾

Bernhard von Polheim, Doctor juris canonici, a. 1478 Rector der Universität Padua, Domherr zu Passau, 1493 Pfarrer zu Beckabruk, a. 1494 Dompropst zu Stuhlweissenburg, a. 1499 Propst zu Temeswar und Administrator des Bisthums Wien, dann zum Bischof von Besprim ernannt.

Dieser gelehrte und sonst ausgezeichnete Mann wurde auf dem Schlosse Wartenburg — bei Beckabruk — geboren a. 1453; stand bei den Kaisern Fridrich III. und Marz I., deren Rath er war, und von denen er mit wichtigen Sendungen betraut wurde, in hoher Kunst. Weil er sich nicht weißen ließ, nannte er sich nur Administrator von Wien. Er starb den 13. Jänner 1504 und wurde in der Minoritenkirche zu Wels beigesetzt. ³⁸⁾

³⁶⁾ Hoheneggs Gen. III. 646; J. Thadd. Bauners Chronik von Salzburg. III. Th. 216—229.

³⁷⁾ Dr. A. Erhardts Geschichte der Stadt Passau, I. Th. p. 216.

³⁸⁾ Hoheneggs Gen. II. 130—131.

Bernhard Meurl, a. 1497 — 1526 episcopus Lybanensis und Weihbischof zu Passau, a. 1522 Propst zu St. Salvator an der Ilz.³⁹⁾

Anmerkung. Zur Zeit Kais. Maximilian I. begab sich Ritter Caspar v. Meggau aus dem Markgraftum Meissen nach Oesterreich an den kais. Hof, und wurde kais. Hofrat, dessen Sohn, Helfried von Meggau kaufte a. 1523 die Grafschaft Kreuzen und ward a. 1533 Landeshauptmann von Oberösterreich; dessen Nachfolger, die übrigens hohe Staatsämter verwalteten, a. 1572 in den Freiherren- und a. 1634 in den Grafenstand erhoben wurden, erwarben auch Greinburg, Nuttenstein, Schwertberg, Windisch, Freistadt und Haus, und hatten ihre Erbgruft in der Pfarrkirche zu Kreuzen. Graf Leonhard Helfried von M. war der Erbauer des Franziskanerklosters in Grein; mit diesem erlosch der Mannsstamm. Herr Melchior von Meggau, geb. a. 1448, J. U. Dr., Domherr zu Brixen, Magdeburg, Meissen und Passau, Dompropst zu Magdeburg, a. 1490 Fürstbischof zu Brixen, a. 1503 Cardinal der heil. römischen Kirche, und päpstlicher Legat am Kaiserl. Hofe, gestorben zu Rom a. 1509, wird aus dem Umstände, weil dessen Bruder, Caspar von Meggau, oberösterreichischer Landmann geworden, auch ein Oberösterreicher genannt; die Wiege jedoch scheint in Meissen gestanden zu sein. Hohenecs Genealogie, III. 408—413.

Fratericus Kammerer zu Pergheim, Bischof zu Neustadt, starb den 28. August 1530 und ist bei den Minoriten zu Wien beigesetzt.⁴⁰⁾

Urban von Trennbach, Domherr, 1552 Dompropst und 1561 — 1598 Fürstbischof zu Passau.⁴¹⁾

Die Wiege dieses Kirchenfürsten stand im Schlosse zu St. Martin im Innkreise, wo er a. 1522 geboren wurde; er studirte zu Rom und eignete sich besonders die Kenntniß der orientalischen Sprachen an. Er überkam den Hirtenstab zu einer Zeit, wo der Protestantismus in Oesterreich am meisten sich ausgebreitet hatte; damit eine Wendung der Dinge zum Besseren möglich würde, mußte an die Spitze der katholischen Partei ein Mann gestellt werden, gelehrt, untadelhaft, kräftig und energisch, und dieses war Urban; er schritt

³⁹⁾ Um das Jahr 1380 erwarb Ritter Hanns von Meurl das Schloß Leombach in der Sippachzeller-Pfarre, und machte sich dort mit seiner Familie ansässig; Weihbischof Bernhard von Meurl war ein Sohn des Leonhard von Meurl auf Leombach; a. 1514 waren die Meurl auf Leombach ausgestorben; das Familienbegräbnis derselben war zu Sippachzell. Hohenecs Gen. III. 424—426.

⁴⁰⁾ Im 14. Jahrhunderte tauchten in unserem Lande die Kammerer zu Kammerthal auf, und kamen a. 1460 in den Besitz des Schlosses Pergheim bei Felskirchen im Mühlkreise, wo sie bis a. 1620 blühten. Hohenecs Gen. III. 56—59.

⁴¹⁾ A. 1446 kamen zum Besitz des Schlosses St. Martin — im Innkreise — die Herren „von Trennbach“, ein altbayrischer Adel, und blieben in demselben, bis a. 1600 die Herren und Grafen von Tattenbach und Rheinstein ihnen als Besitzer folgten.

mit Strenge, besonders in Passau, gegen die Anhänger der lutherischen Lehre ein, und bemühte sich, den Klöstern glaubensstarke Vorstände und den Gemeinden glaubenstreue Seelsorger wiederzugeben. Bei seiner angeborenen Herzengüte war er ungemein wohlthätig, baute Vieles, führte eine geregelte Wirthschaft; er starb den 9. August 1598, 76 Jahre alt. In der Urbans-Kapelle am Dome zu Passau ist über dem marmornen Sarkophag die kunstreich gebildete Statue dieses Bischofes im Pontifical-Ornate liegend zu sehen. ⁴²⁾

Johann Jakob, Freiherr von Lamberg, passau. Domherr und Obersthofmeister, a. 1603 Fürstbischof von Gurk. ⁴³⁾
Ein frommer und gelehrter Herr!

Carl Freiherr von Lamberg, Domherr und a. 1600 Domdechant zu Passau, a. 1607 Erzbischof von Prag, Primas von Böhmen, Großmeister des rothen Stern-Ordens, starb den

⁴²⁾ Ios. Schöllers Bischofe von Passau, p. 203.

⁴³⁾ Die Herren, dann Grafen „von Lamberg“, ein sehr alter, ansehnlicher Adel, stammten aus Krain, und gründeten dort zwei Linien, die Orteneggsche und Sauensteinsche. Die erste begab sich zur Zeit Kais. Max I. nach Oberösterreich; Sigmund von Lamberg, Freiherr zu Ortenegg, begab sich a. 1580 nach Oberösterreich, war dort a. 1590 Landeshauptmann, a. 1596 Landesmarschall von Niederösterreich; von dessen Söhnen ward Joh. Jakob Bischof zu Gurk, Carl aber Erzbischof zu Prag. Raimund und Georg von Lamberg gründeten wieder besondere Linien; der Letztere war Landeshauptmann in Oberösterreich, von 1614—1631 Burggraf zu Steyer, welche Herrschaft a. 1666 im Wege des Kaufes an diese Familie kam. A. 1648 wurden die Lambergs auf Steyer in den Reichsgrafen-, a. 1707 die Maximiliansche Linie in den Reichsfürsten-Stand erhoben; sie überkamen auch die in Oberösterreich gelegenen Herrschaften: Steinbach an der Steyer, Losenstein, Weyer, Götzendorf ic. Aus dieser Familie gingen mehrere fromme Kirchenfürsten, muthvolle Krieger, Landeshauptleute, kais. Kammerer, geheime Räthe, Gesandte, Obersthofmeister und Minister hervor. Hoheneks Gen. I. 560—589.

Am Domstift zu Salzburg fungirten noch folgende Lambergs:

- a) Balthasar Freiherr von Lamberg, c. 1514 Domherr zu Salzburg, a. 1524 Generalvicar und Official, a. 1525 Domdechant, 1526 Dompropst zu Salzburg; starb a. 1530. J. Th. Zauner's Chronik von Salzburg, IV. Theil, 286, 379.
- b) Ambrosius v. Lamberg, c. a. 1519—1530 Domherr zu Salzburg, 1536 Domdechant und Official allbort. c. I. IV. Th. 309 & V. Th. 146.
- c) Christoph von Lamberg, Domherr zu Salzburg, a. 1541 Coadjutor und a. 1542 Bischof von Seckau; a. 1546 resignirte er das Bisthum und ward Domdechant, und 1560 Dompropst zu Salzburg, starb a. 1579. Wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit hochgeachtet! c. I. V. Th. 235 & 256; VI. Th. 423.

A. 1495 wird Johann von Lamberg als Domdechant von Freising aufgeführt. G. Geiß, Ordensvorstände von München p. 33.

Diese Dynasten scheinen der Sauensteinschen Linie angehört zu haben.

18. September 1612 und wurde im Cisterzienser-Stifte Ossegg beigesetzt.⁴⁴⁾

Ernest Albert Graf von Harrach, geb. a. 1598 zu Wien, machte seine Studien im Collegio Germanico zu Rom, ward dann zum Domherrn von Trient und a. 1625 zum Erzbischof von Prag und Primas des Königreiches Böhmen ernannt; a. 1626 erhielt er die Cardinalswürde vom P. Urban VIII., der ihm den Cardinalshut mit den Worten aufsetzte: „In Ernesto Principe Urbanissimo coronamus ipsam urbanitatem.“ Weiters ward er General-Großmeister des Kreuzordens mit dem rothen Sterne, a. 1637 geheimer Rath des Kaisers Ferdinand III., a. 1664 zum Fürstbischof von Trient erwält. Erzb. Ernest Albert vollzog an verschiedenen Mitgliedern des kais. Hauses die Krönungsfeierlichkeiten zu Königen und Königinen von Böhmen, reisete dreimal in das Conclave nach Rom und half 1644 den Papst Innocenz X., a. 1655 Alexander VII. und a. 1667 Clemens IX. erwählen; regierte seine Erzdiözese mit Lob und Eifer durch 42 Jahre, nachdem er über 10.000 Priester und 600 Kirchen geweiht und das Land Böhmen von der Irrlehre gereinigt, und überhaupt sich als einen Vater der Armen bewiesen hatte. Er starb am 1. September 1667 auf der Rückreise von Rom zu Wien, wurde aber in der Domkirche zu Prag zur Erde bestattet.⁴⁵⁾

Johann Graf von Neidhart

wurde am 8. Dezember 1607 auf dem Schlosse Falkenstein — im Mühlkreise — geboren, trat a. 1631 in den Jesuitenorden und lehrte hernach zu Graz die Philosophie und das geistliche Recht. Kaiser Ferdinand III. berief ihn von da an seinen Hof, wo er der Lehrer des Prinzen Leopold und der Beichtvater der Prinzessin Marianna wurde. Als diese mit dem Könige Philipp IV. von Spanien vermält wurde, ging Neidhart mit ihr dorthin. Der König gewann ihn so lieb, daß er ihn zum Großinquisitor ernannte; aber er mußte endlich dem Neide der spanischen Grands weichen und ging a. 1669 als Gesandter und Titularbischof von Edessa nach Rom; hier bekam er a. 1672 den Cardinalshut und starb a. 1680.⁴⁶⁾

⁴⁴⁾ Hoheneks Genealogie, I. 567 & 568.

⁴⁵⁾ Hoheneks Genealogie, I. 326—328.

⁴⁶⁾ Die adeliche Patrizier-Familie „von Neidhart“ stammte aus der Reichsstadt Ulm, und zählte zur freien Reichsritterschaft. Jakob von Neidhart kam um 1540 nach Österreich, und kaufte das Schloß Gneissenau bei Kleinzell. Mit obengenannten Grafen von Neidhart Johann schien dieses Edelgeschlecht erloschen zu sein. Allgemeines historisch-geographisches Lexikon, V. Thl. 298; Hoheneks Genealogie, III. 442—444.

Johann Schmizberger, 1669—1683 Abt des Benediktiner-Stiftes bei den Schotten in Wien, a. 1674 Bischof von Hellenopolis in part. und Weihbischof zu Wien, starb a. 1683.⁴⁷⁾

Franz Anton Graf von Losenstein, c. 1660 Domherr zu Passau und Olmütz, a. 1686 Propst des Collegialstiftes Altötting, 1673—1692 Dompropst und Generalvicar zu Passau, Coadjutor des Hochstiftes Olmütz und Weihbischof von Dacia, a. 1691 in den Reichsfürstenstand erhoben, starb a. 1692 zu Passau, wurde aber in der Losensteiner Kapelle im Stifte Garsten, die er auf seine Kosten erneuern ließ, beigesetzt, als der Letzte seines Stammes.⁴⁸⁾

Johann Philipp Graf von Lamberg, Freiherr von Ortenegg und Ottenstein, Domherr von Passau und Salzburg, Mitglied des kais. Reichshofrathes, 1689—1712 Fürstbischof von Passau.

Graf Johann Philipp wurde auf dem Schlosse Steyer geboren a. 1651; machte zuerst einige Feldzüge gegen die Türken mit, war Diplomat, Gesandter in Holland, in der Pfalz, in Sachsen und zu Bamberg, dann Domherr. Als Bischof ließ er die Wiedererbauung und Vollendung der a. 1662 und 1680 durch Brand zerstörten Domkirche zu Passau in ihrer gegenwärtig sichtbaren Gestalt sich angelegen sein; baute auch die neue fürstliche Residenz und führte viele andere Gebäude auf; hielt überhaupt eine prächtige Hofhaltung. A. 1693 konsekrierte er die Stiftskirche zu Garsten, erneuerte auch die Kirche zu Maria-Taferl.

Einer der feinsten und talentvollsten Staatsmänner seiner Zeit, wurde er deshalb vom Kaiser Leopold I. und Joseph I. mit

⁴⁷⁾ v. Hauswirth. p. 42, geboren zu Neukirchen bei Lambach.

⁴⁸⁾ Die Herren von Losenstein, mit denen von Starhemberg eines Stammes und Herkommens, leiteten, wie die Starhemberge, ihre Abkunft von den steirischen Ottokaren, von Dietmar von Steyer her, und nahmen von dem Schlosse Losenstein, Losenstein, das ihnen Przemysl Ottokar von Böhmen, als Herr von Österreich und Steyer a. 1252 überlassen hatte, den Namen an; später erwarben sie sich auch die Herrschaften Gschwend und Losensteinleiten, hatten ihre Erbgruft im Kloster Garsten, erhielten unter K. Ferdinand III. die gräfliche, und a. 1691 die fürstliche Würde. Wie oben bemerkt wurde, erlosch dieses erlauchte Geschlecht, das viele Ehrenämter und Würden begleitet, und dem Staate tüchtige Diener und mutige Krieger gegeben hatte, mit dem Fürsten Franz Anton von Losenstein a. 1692. Hohencks Genealogie, III. 389 & 390. Vitz's Geschichte des ehemal. Benediktiner-Stiftes Garsten. 74.

den wichtigsten diplomatischen Geschäften und Sendungen betraut. So wurde er a. 1697 als kaiserl. Gesandter zur neuen Königswahl nach Warschau abgeordnet, und entledigte sich dieser Sendung ganz nach dem Wunsche des Kaisers, indem er die Wahl zum Könige von Polen auf den Churfürsten August von Sachsen lenkte. Als bald hierauf (1699) wurde er zum kaiserl. Principal-Commissär bei dem Reichstage zu Regensburg ernannt; a. 1700 vom Papste Innocenz XII. zur Cardinalswürde erhoben.

Im Herbste desselben Jahres begab sich der neue Cardinal nach Rom zur Wahl eines neuen Papstes. Dort schrieb er im Conclave auf die Thüre seiner Zelle: „Parochus ex Germania;“ eine unbekannte Hand schrieb später darunter: „Si non esses Germanus, esses Pontifex Romanus.“

Johann Philipp starb den 20. Oktober 1712 im Kloster St. Emmeran zu Regensburg, nachdem er sterbend noch ausgerufen hatte: „o Passau, o Passau!“ Seine Leiche wurde zu Schiffe nach Passau überbracht und dort im Domkreuzgange beigesetzt.⁴⁹⁾

Franz Anton Graf von Harrach,

geboren a. 1665, machte er seine Studien zu Rom, wurde dann Domherr von Salzburg und Passau, 1691 Dompropst zu Passau; sein Onkel, der obengedachte Cardinal Johann Philipp von Lamberg, ernannte ihn zu seinem Generalvikar und zum Präsidenten des Consistoriums; a. 1702 erhielt er den Ruf zum Bisthume Wien und zugleich den Titel: des heil. Römischen Reiches Fürst von Harrach; a. 1705 wurde er zum Coadjutor des Erzbischofes Johann Ernest von Salzburg erwählt, und nach dem a. 1709 erfolgten Ableben desselben als wirklicher Erzbischof inthronisiert. Durch seine Milde, Mäßigung und Frömmigkeit gewann er die allgemeine Liebe; er war ein guter Hirt, ein liebevoller Regent, der durch seine Chrfurcht und Liebe gebietende Anmut seines Benehmens die Herzen Aller fesselte, die ihn kannten; darum wurde auch sein Hintritt am 18. Juli 1727 allgemein betrauert.⁵⁰⁾

Johann Raymund Guidobald Graf von Lamberg, vorher Priester des Capuciner-Ordens, dann Domherr zu Passau, 1709 — 1725 Episcopus Aulonens. in part. Weihbischof von Passau, Vicarius generalis in pontificalibus.⁵¹⁾

⁴⁹⁾ Hoheneds Gen. I. 582; Dr. A. Erhard's Geschichte der Stadt Passau. I. Thl. 265 — 270.

⁵⁰⁾ J. Thadd. Bauner's Chronik von Salzburg, IX. Thl., 525 — 617.

⁵¹⁾ Hoheneds Genealogie, I. 577.

Joseph Dominik Franz Kilian Graf von Lamberg,
Freiherr von Ortenegg und Ottenstein.

Dieser wurde den 8. Juli 1680 auf dem Schloße Steyer geboren, vollendete seine Studien zu Siena und zu Rom im Clementinischen Collegium, und gewann durch seine Gelehrsamkeit und Reinheit der Sitten so sehr die Liebe und Hochschätzung des heil. Vaters Clemens XI. daß ihn dieser zu seinem Hausprälaten und Referendar beider Signaturen ernannte. A. 1697 schon erhielt er die Würde eines Propstes von Matsee, a. 1703 von seinem Onkel, dem Cardinal und passauischen Bischofe Johann Philipp, eine Domherrnsthelle zu Passau und, das Amt eines bischöflichen Vicars unter der Ens, nicht minder wurde er Domherr zu Salzburg; a. 1705 wurde er zum Dompropst von Passau, a. 1712 zum Bischofe von Seckau, und 1723 als Fürstbischof von Passau erwählt. Tiefe Religiosität zeichnete alle Handlungen dieses edlen und liebenswürdigen Fürsten aus; die meisten Jahre seiner Regierung widmete er der Andacht und der geistlichen Obsicht über die Klöster und den Clerus; er bereiste 199 mal seinen weiten Kirchensprengel, besuchte alle Pfarreien, besah alle Kirchen, suchte ihren Glanz zu erhalten und zu vermehren, und die Seelsorger zu größerem Eifer anzuspornen; er katechisirte selbst die Kleinen, und besuchte in eigener Person die Kranken in den Dörfern und Spitäler, und führte die Missionen ein, und diesen apostolischen Hirtenfeier setzte er bis in sein hohes Alter fort.

Er hat 4 Bischöfe geweiht, 40 Aebte und Bröpste benedicirt, 144 Kirchen ausgeweiht, bei 6 neuen Kirchen den Grundstein gelegt, 114 altaria portatilia, 700 andere altaria fixa, 287 Kelche, 96 priesterliche und andere Kirchengewande, 450 Glocken, 2756 Subdiaconen, 2662 Diaconen, 2761 Priester geweiht, 2169 Mal hat er mit eigener Hand 1.254.160 Menschen das Sakrament der Firmung erheilt. Noch mehr! was hat er nicht verwendet zu Schmuck und Zier der gottgeweihten Kirchen, und zu wohlthätigen Stiftungen?

Dieser Eifer für Gottes Ehre und für das Heil der Gläubigen fand auch die gerechte Würdigung. Kaiser Carl VI. sagte mehrmals: „O, hätten wir in Deutschland mehrere Bischöfe seines Gleichen;“ und die röm. Päpste Clemens XI. und Clemens XII. nannten ihn „ein Muster aller Bischöfe, ein vortreffliches Ebenbild eines erwünschten Seelenhirten, eine ungemeine Zierde der hohen Kirchenprälaten.“

A. 1728 erhielt er das erzbischöfliche Pallium und die Exemption seiner Kirche aus der salzburgischen Metropolitangewalt; a. 1737 den Kardinalshut. Er starb den 30. August 1761, im

82. Jahre seines Lebens, nachdem er 39 Jahre über Passau, somit am längsten unter den passauischen Bischöfen, regiert hatte.⁵²⁾

Franz Alois Graf von Lamberg, geboren a. 1697, Domherr zu Passau, a. 1722 Propst von Ardacker und bischöflicher Offizial in Wien, 1725 — 1732 Weihbischof von Passau, (Episcopus Nilopolitanus) starb a. 1732 zu Ardacker.⁵³⁾

Anton Joseph Graf von Lamberg, Domherr und a. 1752 Dompropst zu Passau, 1733 — 1753 Weihbischof von Passau (Episcopus Letensis).⁵⁴⁾

Johann Ernest Emmanuel Graf von Harrach, Auditor Rotae, Domherr und Domprobst zu Passau, Propst zu Alt-Bunzlau und Betschwarde, Schneeherren-Primarius zu Salzburg, a. 1735 Bischof zu Neutra in Ungarn, kais. Minister am päpst. Hofe, starb a. 1739 zu Rom, 34 Jahre alt.⁵⁵⁾

Anmerkung. In die Reihe der oberösterreichischen Landmänner traten auch die „Fürsten von Auersberg“ ein, indem a. 1659 Fürst Johann Weihard die Burgvogtei Wels an sich brachte; später kamen auch die Herrschaften: Losensteinleiten, Gschwend, Enseck, Köppach, Roith ic. an die Fürsten von Auersberg. Hohenec's Gen. I. 11 — 13. Die dem Gräflichen Hause von Auersberg angehörenden Kirchen-Würdenträger:

- Joseph Franz de Paula Anton Graf von Auersberg, geb. zu Wien a. 1734, Domcapitular zu Passau und Salzburg, Propst zu Ardacker, Bischof zu Gurk, a. 1783 Fürstbischof zu Passau, Kardinal der h. röm. Kirche, Großkreuz des ungarischen St. Stephans-Ordens, verschieden in dem von ihm erbauten Freudenhain bei Passau a. 1795;
- Johann Franz Graf von Auersberg, Domherr von Passau und Olmütz, Propst des Collegiatstiftes zu St. Salvator an der Ilt, Vicarius generalis in spiritualibus, und fürstl. geheimer Rath, haben Unterösterreich zu ihrer Heimat.

Auch die Herren „von Lichtenstein“, uralten Stammes, hatten sich in Oberösterreich landsässig gemacht, indem sie durch Heirat und Erbschaft die Herrschaften Steyregg, Reichenstein, Otensheim erworben hatten. Schon a. 1400 wird Georg Herr von Lichtenstein als Propst von St. Stephan in Wien, hierauf als Bischof von Trient, und a. 1412 als geheimer Rath des röm. Kaiser Sigismund genannt; doch gehörte dieser den niederösterreichischen Agnaten der Lichtensteiner an. Hohenec's Genealogie, I. 597, 639 & 605.

Alexander Franz Joseph Agapitus Graf von Engel zu Wagrain, Pfarrer zu Sarleinsbach und Peuerbach, 1758 bis

⁵²⁾ Anton Krammer's heiliges Passau, 1782, cap. XXI. 249 — 259.

^{53) & 54)} Hohenec's Generalogie I. suppl. 56; Josef Schöller's Bischofe von Passau.

⁵⁵⁾ J. Thadd. Bauner's Chronik von Salzburg, X. Thl. p. 308.



1783 Stadtpfarrer, Propst und Dekant zu Enns, 1786 Bischof zu Leoben in Steiermark.⁵⁶⁾

Dieser gründete a. 1762 neben seinem Pfarrhause zu Enns aus eigenen Mitteln ein Seminar für junge Priester zur Bildung für die praktische Seelsorge, das aber a. 1783 wieder aufgehoben wurde. Die Liebenswürdigkeit und das ehrwürdige Ansehen dieses Prälaten nöthigte dem a. 1797 auf dem Schlosse Göß bei Leoben weilenden Feldherrn Napoleon hohe Achtung und Verehrung ab. Er starb a. 1800.

Michael Wagner, geb. zu Linz 1788, k. k. Hofkaplan, Studiendirektor der höheren Priester-Bildungsanstalt zum heil. Augustin in Wien, Domherr von Raab, infol. Abt zur sel. Jungfrau zu Paganay in Ungarn, k. k. Hof- und Burgpfarrer in Wien, apostolischer Vikar der österreichischen Heere, a. 1836 Bischof zu St. Pölten; starb den 23. Oktober 1842.

⁵⁶⁾ Die Engel von und zu Wagrain, vom alten Abel, erhielten schon a. 1481 den adelichen Burgtall zu Becklabruck, und a. 1491 den adelichen Sitz zu Wagrain bei Becklabruck, mit dem Prädikate hievon; erwarben später auch die Schlösser: Lützelberg im Atersee, Petenbach, Seisenburg, Schmiding, und richteten sich ihr Erbbegräbnis in der Pfarrkirche zu Schöndorf auf. Unter der K. Maria Theresia erhielten sie den Grafen-Titel, Hohenec's Genealogie, I. 76—83.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Volksbibliothek.

(Schluß.)

Wie soll eine Volksbibliothek zu Stande kommen?

Die Antwort auf die Frage ist: durch das Volk selbst. Alles, was man umsonst haben kann, hat keinen Werth. Sollen die Menschen geneigt sein, etwas zu schätzen, so muß es entweder Geld oder Arbeit, oder beides zugleich kosten. Wenn die Menschen etwas nicht bloß umsonst haben können, sondern wenn ihnen dasselbe noch gleichsam aufgedrungen wird, so achten sie gewöhnlich dasselbe gar nicht. Dies sieht man bei uns mit den Geistlichen, den Sakramenten und dem Gottesdienste. Ganz anders schätzt man alles dieses in Ländern, wo keine Stiftung existirt, die Regierung keinen Kreuzer gibt, sondern die Leute selbst sich um alles bekümmern müssen. Die Armen von Amsterdam haben ein ganz besonderes Interesse an unserer Kirche, weil sie auch durch ihre Beiträge erbauet wurde. In England gibt es katholische Kirchen, für welche der Edelmann, der Grundherr alles thut, und alles bezahlt und herhaltet. Bei diesen Kirchen geht es nicht vorwärts, ja es geschieht da dasselbe, wie bei uns. Die Leute meinen nicht selten, sie thun dem Priester oder Edelmann einen Gefallen, wenn sie dieselbe besuchen oder darin die heiligen Sakramente empfangen. Es gibt aber auch Kirchen, die durch die Beiträge des armen Volkes gebauet und auch hergeholt werden; da geht es vorwärts. In Washington in Amerika wollte der Kriegsminister während des letzten Krieges

aus einer katholischen Kirche ein Spital machen. Aber gleich war Geld beisammen, um dem Kriegsminister anstatt der Kirche etwas anderes anzubieten, was die gleichen Dienste that, um die Kirche zu retten. Die Kirche war ihr Werk, das sie erbauten, einrichteten, erhielten. Wäre dies nicht der Fall gewesen, der Eifer für die Rettung der Kirche wäre nicht so groß gewesen.

Damit das Volk an der Volksbibliothek Interesse habe, muß sie auch vom Volke hergestellt und erhalten werden. Bücher, welche die Leute sich selbst kaufen, werden geschätzt und gut bewahrt. Aber dieselbe Achtung und Sorge haben sie nicht für Bücher, die ihnen geschenkt werden.

Den ersten Anfang müssen freilich Einzelne machen; denn man kann nicht erwarten, daß dies vom ganzen Körper des Volkes geschehe. Es geschieht dies auch auf den Landtagen. Der erste Gedanke eines Vorschlages entsteht im Kopfe eines Einzelnen. Dieser sucht noch Jemanden für seine Idee zu gewinnen, damit er sie unterstützen. Ein Komité beleuchtet und empfiehlt ihn mehr, dann folgt die allgemeine Debatte, bei welcher der Vorschlag allgemein angenommen wird.

Gerade dies ist der Weg zur Bildung einer Volksbibliothek. Einer oder Zwei oder Drei machen den Anfang, trachten von Priestern oder Andern einige Bücher oder auch einige Beiträge zur Anschaffung derselben zu bekommen.

Mancher hält eine gute Zeitung, die er in einer Stunde gelesen hat, die er dann für die Bibliothek opfern kann.

Hier muß ich aufmerksam machen, daß alle Anfänge schwer sind, und daß diejenigen, die den Anfang machen, sich auf Hindernisse, Widersprüche, Schwierigkeit, ja selbst vielleicht sogar auf Anfeindungen müssen gefaßt machen.

Sie dürfen da nicht muthlos werden, sondern sie müssen gerade jetzt ihren Eifer verdoppeln.

Sie sollen das Verdienst nicht Priestern, oder sonst hochgestellten Personen überlassen wollen. Die Priester sind ohnedies mit Arbeit überladen. Ist Jemand mit Arbeit überladen,

der wird sich gegen jede neue Last wehren. Wie soll ein verständiger Mann sich herbeilassen, sich eine neue Last aufzulegen, wenn er der alten kaum oder gar nicht Genüge leisten kann?

Die Reichen und Vornehmnen sind ohnedies mit Bittgesuchen überlaufen, so daß sie einer solchen Zumuthung nicht günstig begegnen. Habe ich einmal das Gute, Nützliche und Nothwendige eines Werkes erkannt, und ich will die Ausführung Andern zuschieben, so sehe ich das Werk der Gefahr aus, daß es in Nichts zerfällt, und zwar, weil die persönlichen Ansichten so verschieden sind, ja manchmal sogar ein Werk anfeinden, und weil solchen Personen nicht selten der Muth fehlt, Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden.

Man muß nicht bloß erst dann Hand anlegen wollen, wenn der Erfolg gesichert ist. Man muß etwas wagen! Aber wenn das Werk mißlingt? Nun so hat man doch das Verdienst des guten Willens, ja noch mehr, das Verdienst des Anfangs. Der Muth des guten Anfangs, wenn auch das Werk mißlingt, ist immer ehrenvoller, als das Garnichtsthun, weil der gute Erfolg nicht gesichert ist. Eben damit hat der Erzbischof von Neapel den heiligen Alphons vertheidiget, als mehrere Priester gegen die Stiftung seiner Kongregation einwenden, daß er jetzt etwas anfange, was er am Ende nicht ausführen könne, und dieß sei eine Schande ic. Da sagte der hochwürdigste Erzbischof, daß dieß keine Schande sei, ja vielmehr, daß er auch im Falle des Mißlingens die Ehre eines guten Willens und eines thätigen Muthes habe.

Hätten die Apostel immer vor dem Anfang den guten Erfolg voraussehen wollen, so wären gar viele herrliche Werke unterblieben. Auch dem heiligen Franz Xaver ist seine Reise nach China mißlungen, aber welche Ehre und welches Verdienst brachte ihm der mutig gewagte Anfang!

Aber, sagt man, man soll nicht tollkühn sein. Tollkühn ist derjenige, der etwas unternimmt, wobei man beinahe die Gewißheit des Fehlschlagens hat, nicht aber derjenige, der doch

die Möglichkeit des Gelingens des guten Werkes sieht, und im Vertrauen auf Gottes Hilfe mutig das Werk unternimmt, weil es Gottes Ehre und das Heil der Seelen befördert.

Eine allzu kluge Berechnung auf das Gelingen ist die Ursache, daß vieles Gute, ja Nothwendige gar nicht geschieht; dieß ist nicht selten Bequemlichkeit oder seige Furcht.

Man redet, schreibt und schreit heutzutage viel über Freiheit, Unabhängigkeit des Volkes. Nun, will ein Volk frei und unabhängig sein, so muß es auch handeln. Ein Volk, das will, daß alles für es geschehe, und daß es dabei nichts zu thun habe, gibt seine Freiheit auf und begibt sich selbst in die Knechtschaft. Ein solches Volk verdient nichts anders, als daß es geschulmeistert werde, und wird auch geschulmeistert werden.

Man soll sich auch von dem Vorwurfe der Neuheit nicht irre machen lassen. Dieser Vorwurf hat bei uns hier viele Geltung, und verhindert vieles Gute. Er wird sehr gerne als ein Schlagwort gebraucht, mit welchem man Mißfälliges niederschlagen will, ohne eigentlich über den Grund nachzudenken.

Neue Krankheiten fordern neue Medizinen; verschiedene Konstitutionen fordern eine verschiedene Behandlung, und neue Angriffsweisen des Feindes fordern eine neue Art und Weise der Vertheidigung. Als die Europäer nach Amerika kamen, kamen sie mit ihren Feuerwehren, welche die Indianer, die Ureinwohner, nicht hatten. Sie sind auch deswegen unterlegen. Heutzutage haben sie ihre Pfeile abgelegt und auch eine Neuheit unter sich eingeführt, d. h. sie haben auch jetzt Feuergewehre, und jetzt geschieht es manchmal, daß sie die Weißen besiegen.

Auch Napoleon Buonaparte hat eine neue Kriegsart eingeführt. Die österreichischen Generäle blieben anfangs beim Alten und wurden geschlagen, bis die Österreicher auch unter sich eine Neuheit, die napoleonische Kriegsart, einführten.

Dasselbe findet auf dem geistigen Gebiete statt. Neue Irrthümer entstehen, daher muß man ihnen mit neuen Wider-

legungen entgegen kommen. Die geistige Konstitution unserer Leute ist verschieden von der ihrer Vorfahren. Wenn die Priester zu ihren Vorfahren sagten: das ist nicht wahr, dies ist ein Irrthum, so und so ist die Sache, so sagten die Vorfahren: der Priester Gottes hat es gesagt, und so war alles abgethan. Heutzutage ist dieses Vertrauen zu den Geistlichen nicht mehr da, daher muß der Geistliche beweisen. Die früher eingeschränkte Presse ist los wie ein wildes Thier. Die Presse kann daher nicht mehr wie früher behandelt werden. Man muß der zügellosen Presse eben durch eine freie, gute und ebenfalls thätige Presse entgegen kommen. Die Bösen setzen alles in Bewegung, drucken und vertheilen Bücher, errichten verderbliche Bibliotheken, verbreiten eine Unzahl schlechter Zeitungen, und wir wollen uns auf den Beichtstuhl, die Kanzel, die Schule und auf einige Katechismen und Andachtbücher beschränken? . . . Welch' ein Unsinn! Keine Neuerung, sagt man. Warum gestattet ihr unseren Feinden Neuerungen?

Und endlich sind Volksbibliotheken doch schon etwas Uraltes. Eben die Errichtung großartiger Bibliotheken für den allgemeinen Gebrauch ist eine der vorzüglichsten Verdienste der Klöster des Mittelalters. Wäre damals die Buchdruckerkunst schon erfunden gewesen, so würden die Mönche ihre Bibliotheken noch mehr vervielfältigt, ausgedehnt und noch mehreren zugänglich gemacht haben.

Der Anfang wird nicht bloß schwer, sondern auch sehr klein sein. Man wird mit etlichen Büchern anfangen müssen. Eben weil der Anfang klein ist, soll man nicht viel Lärm machen. Die Wenigen, die anfangs zusammentreten, sollen nur beharrlich sein, wenn auch der Zuwachs nur tropfenweise geschieht. Werke, die klein anfangen, langsam zunehmen, sind gewöhnlich die dauerhaftesten.

Die Geeignetsten, die den Anfang machen sollen, sind die Vorsteher des Männer- und Jünglings-Bundes mit ihren Assistenten. Diese sollen das Werk als ihr eigenes beginnen, es als

ihr eigenes ausgeben. Es ist leider heutzutage der Fall, daß Viele etwas mit Verdacht anschauen, wenn es heißt, daß es von einem Priester kommt, und daß solche Unternehmungen, wenn sie rein von Laien kommen, mehr Kredit haben. Auch hat man mehr Eifer, wenn man im eigenen Namen handelt, als im Auftrage eines Andern. Diese zusammen bilden einen Klub, wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher oder Präsidenten, einen Schreiber oder Sekretär. Dieser Klub ist für sich selbst bestehend, er kann mehrere Mitglieder aufnehmen, und dieser Klub ist der Verwalter der Bibliothek. Er trachtet anfangs durch Wohlthäter einige Bücher oder Geldbeiträge zu bekommen. Dies ist nun der Stock zur Bibliothek.

Jetzt müssen sie sich um ein Lokale für die Bibliothek umsehen. Dieses Lokale soll nicht in einem Privathause sein. Diese Bibliothek ist bald in einem Privathause untergebracht, aber sie wird nicht leicht herausgebracht. Ich weiß dies aus Erfahrung. Der Eigenthümer eines solchen Privathauses müßte nothwendiger Weise der Vorsteher sein, welches nicht immer thunlich ist. Auch müssen die Vorsteher gewechselt werden. Anfangs mag es mit der Bibliothek in einem solchen Privathause gut gehen, aber es dauert nicht lange.

Das Lokale für eine solche Bibliothek soll ein öffentliches sein, entweder die Schule, oder ein Lokale wie hie und da die Bündnisse zur Benützung haben. In diesem Lokale müssen die Bücher gut verschlossen sein, und Niemand soll einen Schlüssel dazu haben, ausgenommen diejenigen, welche für die Bücher verantwortlich sind. Sowie Priester oder andere Personen Schlüssel dazu haben, ist die Verwirrung fertig. Der Sekretär der Bibliothek muß für ein genaues Verzeichniß der Bücher in einem dazu bestimmten Buche sorgen.

Auch muß ein Buch bereitet sein, worin genau aufgezeichnet ist, welches Buch, wem und wann es ausgeliehen wurde. Es wird da ein Platz leer gelassen, um die Zeit zu bezeichnen, wann das Buch zurückgebracht wurde.

Niemand leihet Bücher aus als der Vorsteher, oder ein von ihm eigens dazu Bestellter. Deswegen soll auch Niemand Anderer zu den Büchern einen Schlüssel haben. Sobald Andere Schlüssel haben, ist eine Verantwortlichkeit der Bücher eine Unmöglichkeit, und so wie Anderer, oder gar ein Pfarrer oder Priester Bücher ausleiht, wird die Bibliothek bald in Unordnung und zerstreut sein. Die Zeit zum Bücherausleihen muß genau bestimmt sein. Die beste Zeit dazu ist die Stunde nach dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste am Sonntage. Und diese Zeit reicht hin. Unter der Woche sollen keine Bücher ausgeliehen werden. In dieser Stunde werden auch die Bücher zurückgebracht.

Bücher können ausgeliehen werden allen, welche Sicherheit geben können, daß die Bücher nicht beschädigt und zur Zeit ordentlich zurückgestellt werden, und welche einen den Büchern zugesfügten Schaden gutmachen wollen und können. Obgleich die Bundes-Jungfrauen und Bundes-Weiber in dem Verwaltungsklub der Bibliothek nie etwas zu thun haben dürfen, so sollen ihnen doch Bücher ganz vorzüglich geliehen werden; denn gerade von diesen ist der größte Geldbeitrag zur Bibliothek zu erwarten.

Die ein Buch zu leihen haben, bezahlen in jeder Woche für jeden Band Einen Kreuzer wenigstens. Hat Jemand einen Band zwei oder drei Wochen, so bezahlt er 2 oder 3 Kreuzer. Was man auf diese Weise einnimmt, dafür werden neue Bücher angeschafft oder eingebunden, oder Kästen angeschafft und die nöthigen Auslagen bestritten.

Die Mitglieder des Verwaltungsklub thun alles gratis, d.i. umsonst. Der Verwaltungsklub, eigentlich der Vorsteher, schafft die Bücher an, aber die Bücher, welche angeschafft werden sollen, wird nur der Pfarrer oder ein von ihm dazu bestellter Priester bezeichnen. Nur diejenigen Bücher, die er bezeichnet, dürfen angeschafft werden und keine anderen.

Diese Regel ist eine der wichtigsten, wenn keine schlechten Bücher in die Bibliothek kommen oder unnützes Zeug soll an-

geschafft werden. Geschäftleute haben sehr oft zur Bezeichnung derjenigen Bücher, die angeschafft werden sollen, nicht die gehörige Erkenntniß, und haben auch sehr oft nicht die Zeit, sich dieselbe zu verschaffen.

Daß über Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung muß geführt werden, versteht sich von selbst; auch muß dem Publikum von Zeit zu Zeit Rechnung gelegt werden. Die Zeitungen müssen im Lokale der Bibliothek bleiben, damit sie da an Sonntagen können gelesen werden, und nur die alten können nach Hause genommen werden. Dieses Lokale der Bibliothek kann auch als Vereinslokale zur gegenseitigen Besprechung dienen.

Es ist eine allgemeine Klage, daß die Bösen vereinigt handeln, während die Guten wie zerstreute Schafe sind, die keinen Mittelpunkt, keinen Vereinigungspunkt haben.

Auf diese Weise könnte dem Nebel abgeholfen werden. — Dies ist bei den Wahlen von großen Wichtigkeit.

In diesem Vereinslokale könnten dann Ordnung und Religion liebende Leute Vorträge, Unterredungen halten und anhören. Dies würde den konservativen Gemeindegeist wecken und nähren, der uns ganz fehlet.

Der Verwaltungsklub muß in der Beobachtung dieser Regeln unerbittlich streng sein. — Eben deswegen sollen in diesem Klub keine Priester sein. Der Priester soll gut und nachsichtig sein. Auch sind die Priester geneigt, es zu sein; daher taugen sie nicht in diesen Verwaltungsklub. Die Glieder dieser Verwaltung handeln amtsmäßig und müssen so handeln, sonst würde die Bibliothek bald zu Grunde gehen. Sie müssen nicht denken, daß sie Allen Bücher leihen müssen, die solche begehrten. Man muß immer zwischen zwei Nebeln das kleinere wählen. Wer mit Büchern Gnaden austheilen will, soll dies nicht vom Verwaltungsklub begehrten, sondern er soll es selbst thun; er selbst soll das Buch zu leihen nehmen, dafür haften und bezahlen und zwar nach Vorschrift, und dann kann er das Buch Jemand leihen. Der Verwaltungsklub soll solche Zumuthungen ohne Gnade zu-

rückweisen. Will ein Priester für Jemand ein Buch, so soll er dasselbe thun.

Je mehr sich Leser und Bücher vermehren, desto mehr und desto schneller wächst die Bibliothek.

Anfangs wird das allgemeine Interesse daran klein sein, es wird aber immer mehr wachsen.

Nur soll man die Sache nicht dadurch verderben, daß man die Bibliothek zu einer sogenannten Betbruder- und Betschwester-Bibliothek ausschließlich machen will. Die Frommen sollen darin ihre Nahrung finden, aber auch die Nichtfrommen sollen da Bücher finden, die sie interessiren, damit sie vor den bösen Büchern bewahrt und durch das Lesen der weltlichen Bücher unserer Bibliothek veranlaßt werden, auch einmal ein geistliches Buch in die Hand zu nehmen. — Ja selbst unschuldige komische Sachen sollen da nicht fehlen.

So weit werden wir uns nicht erniedrigen, daß wir sagen, ein solches Werk sei bei uns unmöglich.

Wie, hier soll so etwas unmöglich sein, indem doch solche Bibliotheken in andern Ländern, wo die Katholiken viel weniger und viel ärmer waren, sind zu Stande gebracht worden?

In der Missionsstation S. Cruz haben Neger, die arme Arbeitsleute waren, in drei Jahren eine Bibliothek von weit über 400 Bänden zu Stande gebracht.

In England in Clonherne waren in der Gemeinde nur 100 meistens arme Katholiken, und sie hatten ihre Bibliothek.

Nützlichkeit einer solchen Bibliothek.

Es gibt Priester, die viele Bücher austheilen; aber bei diesem Austheilen nützt das Buch höchstens einer Familie, ja wird manchmal nicht gelesen und liegt im Staube im Kasten.

In einer solchen Bibliothek nützt ein Buch der ganzen Gemeinde, allen und jedem. Mit Bücher verschenken reichen oft hundert nicht hin. Ein Buch aber in der Bibliothek bringt oft mehr Nutzen, als hundert verschenkte. Eben weil man für jede

Wöche bezahlen muß, trachtet man es zu lesen und es liegt nicht im Staube, sondern zirkulirt und wird gelesen.

Daß das Lesen guter Bücher nützlich ist, daß die dadurch beförderte wahre Aufklärung nützlich ist, daß es nützlich ist, wenn ichemanden etwas Gutes oder Unschädliches in die Hand gebe, damit er keine bösen Bücher lese, damit er sich anständig unterhalte und von den groben Unterhaltungen &c. ferne bleibe, wird wohl Niemand läugnen. Daher wollen wir lieber sogleich übergehen auf

die Nothwendigkeit einer solchen Bibliothek.

Diese Nothwendigkeit geht schon aus dem früher Gesagten hervor. Eine Volksbibliothek wird nicht allen Nebeln abhelfen, aber sie wird in Vereinigung mit den anderen Mitteln vieles wirken, was ohne Volksbibliothek nicht geschehen wird. Ein großer Theil des gemeinen Volkes wird daraus unmittelbar keinen Nutzen ziehen, weil sie nicht lesen können, oft auch nicht wollen. Eine Volksbibliothek ist auch nicht für die gemeinste Klasse beabsichtigt, wohl aber für den besseren und denkenden Theil des Volkes. Habe ich diesem Theile eine gute Richtung gegeben und ihn erleuchtet, so wirkt dies auch auf die unterste Klasse.

Die Krankheiten der heutigen Gesellschaft sind hartnäckige und gefährliche. Es geht mit Volksbibliotheken wie mit Medizinen. Der Kranke muß zuerst dahin gebracht werden, sie einzunehmen; dann ist ihre Wirkung nicht unfehlbar, und bringen sie Heilung, so geschieht es nur nach und nach, und oft erst nach langer Zeit.

Aber dennoch wird man die Nothwendigkeit der Medizinen nicht läugnen, also auch nicht die der Volksbibliotheken. Manche, die nicht geneigt sind zu hören, sind geneigt zu lesen, und solchen kann man bloß durch das Lesen beikommen. Ich kenne Beklehrungen, die, menschlicher Weise zu reden, ohne Volksbibliothek nicht würden gemacht worden sein.

Selbst lesen und nachdenken schmeichelt der menschlichen Eitelkeit mehr. Und um den Menschen das Gute hinzubringen, soll helfen was helfen kann.

Alle berühmten Konvertiten sind durch Lesen und Nachdenken zur Kirche gekommen. Freilich wird das Lesen allein nicht bekehren, aber es veranlaßt zum Nachdenken, dies veranlaßt zum Hören und Beten, und dann folgt die Bekehrung. Was ich höre, verhalte bald, aber das Gedruckte kann ich zweimal oder dreimal lesen, dabei verweilen und darüber nachdenken.

Viele wollen einmal lesen, selbst lesen, und nachdenken; es ist umsonst, sie zum einfachen Hören anzuweisen, also muß ich sie lesen lassen, wenn ich sie retten will. — Und will ich sie lesen lassen, so muß ich ihnen Bücher lassen, und sollen keine schlechten Bücher in ihre Hände kommen, so muß ich ihnen gute verschaffen.

Unsere Feinde greifen uns mit Zeitungen und Büchern an, also müssen wir sie auch mit denselben Waffen bekämpfen, um uns selbst und die Unserigen vor ihren Angriffen zu schützen. Auch für die Zukunft müssen wir uns bewaffnen und unsere Festen befestigen, mit Munition und Provision versehen.

Es ist kein Irrthum, wenn man sagt, daß viele Orte, Gegenden und Länder, die jetzt protestantisch sind, dem katholischen Glauben wären erhalten worden, wenn die katholischen Lehrer und Hirten im Bücherschreiben und in der Verbreitung derselben eben so eifrig gewesen wären, wie die protestantischen. Nach dem Beispiele des seligen Canisius haben die Jesuiten die Protestanten mit ihren eigenen Waffen bekämpft, und haben eben dadurch das südliche Deutschland dem katholischen Glauben erhalten. Das protestantische England ließ bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts kein katholisches Buch und keine katholische Zeitung aufkommen. Seitdem aber die Katholiken Englands jetzt schreiben und drucken können was sie wollen, und die Katholiken dies eben sehr fleißig benützen, sehen die Protestanten selbst ihre Ohnmacht, während sie früher

den Katholiken ganz übermuthig gegenüber standen. Kaum macht sich da ein protestantischer Schriftsteller einer Lüge, Uebertreibung, Entstellung &c. gegen die katholische Kirche schuldig, so sind hunderte von Federn, Redakteure und Druckerpressen beschäftigt, um einem solchen Feinde den Schafspelz herunterzureißen, damit er vor aller Augen als Wolf dasteht. Dieses muthige und entschiedene Auftreten der Katholiken hält die Feinde in Respekt und im Zaume. Sie legen ihre Wolfsnatur nicht so leicht ab, aber sie können mit ihrem Schafspelz Niemanden mehr täuschen.

So müssen es auch wir hier in Oesterreich machen. Und macht man es nicht so in Oesterreich, so wird auch das Zeittliche der Geistlichkeit bald konfisziert werden. Eine Regierung allein reicht nicht hin, um das Kirchengut zu beschützen. Soll eine Regierung im Stande sein, das Kirchengut zu beschützen, so muß ihr die öffentliche Meinung zu Hilfe kommen, die öffentliche Meinung selbst muß das Kircheneigenthum für heilig und unverleßlich halten. Nehmen wir z. B. Oesterreich. Jedermann kennt unsere zerrütteten Finanzzustände. Hält nun die öffentliche Meinung das Kirchenvermögen nicht für heilig und unverleßlich, so kann sie leicht in den Monarchen dringen und ihm vorstellen, daß man, um das Ganze zu retten, das Kirchenvermögen opfern müsse. Frage: Wird der Monarch widerstehen können?

Hält aber die öffentliche Meinung das Kirchenvermögen für heilig und unantastbar, wie jedes andere Eigenthum, dann werden nur höchstens von Einzelnen dem Monarchen solche Zumuthungen gemacht werden; die öffentliche Meinung wird den Monarchen in der Beschützung des Kircheneigenthums unterstützen. Ja die öffentliche Meinung wird den Monarchen selbst zurückhalten und ihn hindern, seine Hand nach dem Kirchengute auszustrecken.

Die öffentliche Meinung ist die der Männer insgesamt in einem Lande. Sollen diese das Kircheneigenthum für heilig und unantastbar halten, so müssen sie gläubig sein. Sind sie oder der größere Theil ungläubig, so werden sie

vom Kircheneigenthume nie eine solche Meinung haben. Sollen die Männer gläubig sein, so müssen wir auf sie einwirken, daher auch die Mittel anwenden, auf sie einwirken zu können. Wirken wir nur auf die Weiber ein, dann mögen diese wohl die Kinder, wenn sie noch klein sind, fromm erziehen. Aber ist der Mann ungläubig, dann folgen die erwachsenen Söhne gerne dem Vater; sie sind ungläubig und folglich den Besitzungen der Kirche feindselig.

Aber gerade, um auf die Männer einzuwirken, dazu ist eine solche Volksbibliothek ganz geeignet.

Bei einer parlamentarischen Regierung ist dieß noch wichtiger; denn bei dieser muß das Ministerium aus der Kammermajorität genommen werden, aber eben die öffentliche Meinung wählt die Kammermajorität.

Man muß die Dinge nehmen, wie sie sind. Nun aber wollen die Einen keine Gefahr sehen, und damit sie keine sehen, blenden sie ihre Augen mit einem Schlagworte, die in unserer seicht denkenden Zeit die Beweise ersezen sollen; sie beschuldigen diejenigen, welche auf die drohenden Gefahren hindeuten, des Pessimismus oder der Schwarzseherei. Andere beurtheilen die Zeit nach der Flüssigkeit ihrer Einkünfte, und so lange diese flüssig sind, meinen sie, daß alles in der Ordnung sei. Solche werden erst dann aufwachen, wenn es zu spät ist. Unterdessen bleiben sie beim Alten, das heißt in ihrer alten Geschäftsroutine, die wohl hinreichen mag, das Gute zu erhalten, nicht aber das Gute wieder herzustellen.

Die Mühe, die erfordert wird, um die Gesundheit zu erhalten, reicht nicht hin, um einen Kranken zu heilen.

Noch an einem andern Fehler leiden wir: Wenn man ein Mittel anrathet, und wenn es nicht auf einmal und pomphast wirkt, wird man ungeduldig und man wirft es weg. Man macht es gerade so, wie ein blinder Mann in unserer Nähe. Als seine Augen erkrankten, nahm er zur Arzneikunde seine Zuflucht. Weil er aber keine Geduld hatte und meinte,

eine Arznei soll gleich helfen, ging er von einem Doktor zum andern, bis er ganz blind wurde.

Bei einer Volksbibliothek muß man sich vor diesem Fehler besonders hüten. Es ist ein langsam, aber sicher wirkendes Mittel, wenn man geduldig und beharrlich ist. Ein anderer Fehler besteht darin, daß man nicht selten verlangt, daß ein Mittel allein für sich die heilsame Wirkung hervorbringen soll, während die Wirkung nur zu erwarten ist, wenn das Mittel in Vereinigung mit andern die gewünschte Wirkung hervorbringt. Bei Krankheiten ist dieser häufig der Fall: Pflaster, Aderlaß, Bäder und Arznei müssen oft zusammenhelfen.

So geht es auch im Moralischen. Die Volksbibliothek allein wird die Wirkung, die man wünscht, nicht hervorbringen, aber im Vereine mit den Anderen übt sie eine große heilsame Kraft.

Das Dasein der Krankheit ist die Nothwendigkeit der Arznei, auch der partiellen. Da nun die Volksbibliothek eine solche ist und die Krankheit da ist, also ist sie nothwendig.

Damit aber Gott zum Werke seinen göttlichen Segen gebe, so stelle man das ganze Werk unter den Schutz der schmerzhaften Mutter Gottes.

Wir sind ihre Kinder, über welche sie weinet und trauert. Jesus wird mit ihr Erbarmen haben, wie mit der Witwe von Naim, deren Sohn zu Grabe getragen wurde. Er erweckte ihren Sohn zum Leben. So wird er auch uns zum Leben der Seele erwecken.

Holzhauser sagt: Gegen das Ende des fünften Zeitalters werden eifrige Seelenhirten sein, sie werden aber nicht viel thun können. Weil sie aber doch thun, was sie können, so wird Gott den Triumph der Kirche im sechsten Zeitalter herbeiführen. Also thun wir das Wenige, was wir thun können, jeder an seinem Platze, und Gott wird uns mit reichlicher Frucht belohnen.

Natur und Gnade.

(Schluß.)

II. Die vorausgehende Untersuchung hat dargethan, daß die Verbindung von Natur und Nebernatur im wahren Sinne eine Vermählung sei. Diese Idee der Vermählung hält der Verfasser nun fest und führt sie dann bis zum Schluß des Werkes durch: „in dieser Vermählung besteht das lichtvolle Geheimniß der Entwicklung der christlichen und übernatürlichen Heils- und Weltordnung.“

Bevor er indeß zur Ausführung dieser Idee geht, erklärt er sich noch darüber, in welchem Sinne diese Vermählung Geheimniß und zwar ein lichtvolles genannt werde.

Geheimniß bezeichne gewöhnlich etwas Unerklärliches, das unergründliche Wesen eines Dinges, das, wovon wir uns einen entsprechenden Begriff nicht machen können. In der Theologie neume man darum gerade diese Verbindung von Natur und Gnade Geheimniß, weil wir die Einwirkung Gottes auf das dabei indifferente Geschöpf durch unsere Vernunft uns nicht klar vorzustellen vermögen.

Aber nicht deshalb nennen wir diesen und ähnliche Vorgänge auf dem Gebiete des übernatürlichen Lebens Geheimniß; denn sonst müßten wir eine Menge von Erscheinungen auch auf natürlichem Gebiete, z. B. die Lebensentfaltung eines Dinges, da sie ja auch durch Einwirkung Gottes bedingt ist, Geheimniß nennen; vielmehr heißen die christlichen Glaubenslehren deshalb Geheimnisse, weil sie überhaupt der Art sind, daß sie überhaupt nie und nimmer, nicht aber etwa mehr oder minder unklar, von der Vernunft erkannt, sondern einfach nur im Lichte des Glaubens geschaut werden können, aber in diesem Lichte hell und klar sind.

Und weil der Glaube diese Verbindung von Natur und Gnade als Vermählung erkennt, darum ist sie ein lichtvolles Geheimniß.

Wie so ist diese Verbindung nun Vermählung? Weil hier alle jene Grundbedingungen vorhanden sind, unter denen eine Verbindung Vermählung genannt werden muß, nämlich: der Unterschied von zwei sich verbindenden Faktoren, die gegenseitige Bedingtheit und Ergänzung derselben, gegenseitiges Verlangen, die Verbindung selbst beiderseits eine freie und zugleich eine keusche und jungfräuliche.

Bevor dieser Nachweis gegeben wird, findet sich der Verfasser noch genöthigt, genauer zu bestimmen, in welchem Sinne das Wort Natur hier genommen werde, und wie es komme, daß der heilige Augustinus selbst nicht von einer Vermählung spreche, sondern diese Verbindung entweder als Aufhebung (Konkiliation) zweier wirklicher Gegensätze, oder als die ursprüngliche Einheit zweier scheinbarer bezeichne?

Dieß erkläre sich aus dem Streite des heiligen Augustinus mit den Pelagianern, welche das Wort schon in einem bestimmten, oben angegebenen Sinne nehmen, so daß er sagen mußte, daß sie entweder geradezu böse oder übernatürlich gut ist, also entweder im Gegensatz zur Gnade oder in voller Einheit mit ihr.

Wie kommt dieß? 1. Ganz einfach daher, daß die Pelagianer unter der Natur etwas Selbstständiges, von Gott Unabhängiges verstehen, mit der Kraft aus sich selbst sich sowohl für das Gute wie für das Böse zu bestimmen. Von der Natur in diesem pelagianischen Sinne muß nun der heilige Augustinus mit Recht erklären, daß sie durchaus nicht gut genannt werden könne; denn aus sich, unabhängig von Gott, hat sie auch nicht einmal die Möglichkeit für das Gute, sondern nur die Fähigkeit für das Böse; die Tendenz zum Guten verdankt sie nur Gott, aus sich ist sie nur das absolute Nichts, Unbestimmtheit, Potenzialität zum Guten, Bestimmbarkeit zum Bösen, daher

nur Ohnmacht, Finsterniß, und, weil sie nur zu sich selbst streben kann, der Quell aller Selbstsucht und somit aller Sünde, innerer Unwahrheit, der Lüge, kurz der Abkehr von Gott; sie hat nur so viel Licht aus sich, um sich, wie der in die jansenistischen Streitigkeiten verflochtene, jansenistisch gesinnte Oratorianer Quesnell sagte, zu verirren, nur so viel Gluth, um sich in den Abgrund zu stürzen. Dies muß um so mehr behauptet werden, da zu unserer Natur auch die Materie gehört, die nicht nur aus dem Nichts hervorgebracht, sondern in Wirklichkeit allem Andern gegenüber gewissermaßen Nichts, etwas Unvollkommenes, Niedriges, Zerfahrenes ist, das nur durch unsere geistige Kraft gehalten, weil durch sie beschränkt und beherrscht ist; aber immer sucht sie uns in den dunklen Abgrund des Sinnlichen, des Nichts, des Bösen hinabzuziehen.

In der Natur an sich, in abstracto, ist somit nur die potestas deficiendi, cadendi. Und darum, sagt der heilige Augustin, wenn in ihr ein Hinstreben zum Guten, die „potestas proficiendi, ascendendi ad bonum et ad bonum omnis boni“ vorhanden ist, verdankt sie diese nur Gott, der ihr diesen Zug, als causa efficiens, eingeschaffen hat, und als causa finalis, trahens ad se ihn herzuhalten sucht.

Auf solche Weise zeigt der heilige Kirchenlehrer den Pelagianern, wie sie den Begriff der wahren Natur ganz zerstören, wenn sie dieselbe, wie sie in uns ist, als ursprünglich indifferent annehmen, wie dieses ebenso Unsinn sei, als sagen, daß Sein und Nichtsein, Alt und Potenz, Gut und Böse identisch sei; es heißtt dieß die Freiheit und Kraft zum Guten mit der Freiheit und Kraft zum Bösen zusammenwerfen, eine Erscheinung, die uns heutzutage in der Hegel'schen Philosophie wieder entgegentritt; denn wie in dieser Gott das wahre Sein und das wahre Nichts zugleich sein soll, so konnte auch den Pelagianern die Freiheit in Gott nur Indifferenz und damit mußte ihnen dessen Wesen selbst wieder Gut und Böse, Position und Negation zugleich sein!

2. Doch, wenn dem heiligen Augustin die Natur in abstracto nur reine Potenz zum Bösen sein kann, so sagt er aber auch, daß sie, wie sie im Menschen tatsächlich existirt, gut, weil die Grundlage zu allem Guten, auch dem übernatürlich Guten ist, in wieferne sie ja die uns von Gott mitgetheilte Kraft mit der Bestimmung ist, nach dem Wahren und Guten zu streben. Natur, sagt er, „est id, quod Deus instituit, quod Deus voluit, ut esset, folglich ist sie das, quod res ex voluntate et institutione Creatoris secundum ideam ejus, quam de ipsa habet, nata est esse, habere et posse.“ In diesem Sinne sagt er dann, daß der Mensch schon vermöge der Natur die Kraft und das Streben auch nach dem übernatürlich Guten gehabt habe.

Freiheit ist ihm dann nicht, wie die Pelagianer wollen, die Indifferenz für das Gute und Böse, sondern vielmehr die von Gott erhaltene Bestimmung für das Gute mit der zufälligen (accidentellen) Möglichkeit, mittelst des Willens vom inneren Antriebe abzulenken; denn gerade der letztere begründet in uns die Macht (dominium), das Gute zu lieben und es zu verwirklichen. Natur und Freiheit ist dem heiligen Augustin in Wirklichkeit die durch die Gnade in den Menschen gelegte Kraft und Tendenz nach der übernatürlichen Güte Gottes selbst als dem letzten Ziele der Schöpfung!

Nun ist es klar, wie der heilige Augustin von seinem polemischen Standpunkte aus von einer Vermählung der Gnade mit der Natur der Pelagianer, da sie im schroffsten Gegensätze zu einander stehen, nicht sprechen, sondern nur von einer Aufhebung dieses Gegensatzes, einer Konziliation reden kann; aber auch weiter, wie auch die Natur, wie er sie schaut im Menschen, bereits schon die Einigung, weil ursprünglich geschaffene Einheit von Gnade und Natur im Sinne, wie wir sie verstehen, ist. Darum stellt er immer die Freiheit, der Gnade gegenüber, als Freiheit zum Bösen, und nur unter und mit der Gnade als die Freiheit zum Guten dar.

3. Vom polemischen Standpunkte des heiligen Augustinus aber abgesehen, können und dürfen wir uns eine Auffassung der Natur und Freiheit erlauben, durch welche sie der Gnade gegenüber als etwas durchaus Selbstständiges und Gutes auftritt und einen eigenen Faktor neben der Gnade bildet, und wie sie die griechischen Väter und selbst der heilige Augustinus den Manichäern gegenüber festgehalten haben.

Und diese Auffassung ist jene, welche der ganzen Abhandlung des Verfassers zu Grunde liegt. Nach ihr ist nämlich Natur weder die Bestimmungslosigkeit und Ohnmacht zu allem Guten, noch die volle Bestimmtheit zu allem, auch dem übernatürlich Guten, sondern sie enthält jene Kraft und Bestimmung zum Guten in sich, welche uns mit unserer eigentlichen Wesenheit und Substanz gegeben ist.

Wenn sie nun auch wegen ihres Anteils von Materie eine gewisse Schwäche, einen Zug nach Unten, nach dem Sinnlichen hat, anderseits aber nicht über ihr, dieser Kraft entsprechendes Ziel hinaus kann: so kann sie aber doch mit einem höhern Faktor, welcher ihr eine verwandte, aber höher tragende Kraft verleiht, in Verbindung treten und so nach höherem und dem höchsten Gute selbst streben!

4. Diese Verbindung aber zwischen Natur und Übernatur ist dann wahrhaft Vermählung, deren Frucht in uns das himmlische Leben der Kinder Gottes ist; denn es sind hier die oben angegebenen nothwendigen Bedingungen für eine Vermählung vorhanden.

Und zwar, was erstlich den gegenseitigen Unterschied der beiden sich vermahlenden Faktoren anbelangt, ist dieser im Vorausgehenden hinlänglich hervorgehoben; denn in der Natur, wie wir sie verstehen, ist nicht schon die Gnade selbst eingeschlossen, vielmehr tritt sie als Abglanz des göttlichen Lichtes von Außen hinzu, um die Natur zu durchdringen und zum vollkommenen Bilde der Sonne umzugestalten.

Nicht minder aber bedingen sich diese Faktoren gegenseitig; denn die Gnade, als die von Außen kommende, höhere, vollkommene Bestimmung (forma) der natürlichen Kraft und Anlage, setzt diese schon als etwas Selbstständiges, ihr zugleich durch Geistigkeit und Liebe Verwandtes voraus. Und hinwiederum ist die Natur so geartet, daß sie als etwas relativ Unvollkommenes des Komplementums von Seite der absoluten Vollkommenheit fähig und empfänglich ist für göttliches Licht und Leben, um unsere natürliche (unvollkommene) Ahnlichkeit mit Gott zur absolut vollkommenen, übernatürlichen zu machen. Daher „muß sie Gott mit dem Strome seines Lichtes ausfüllen, wie die Sonne eine Krystallkugel ganz mit ihrem Lichte durchströmt, daß sie gleichsam selbst eine Sonne wird; wie das Feuer sich mit einem edlen Metalle verbinden, um es ganz zu durchglühen und feurig zu machen. Sie muß Gott mit dem Samen seines göttlichen Lebens befruchten. Wie man einer Wurzel durch die Einpropfung eines Zweiges höherer Art eine neue, höhere Kraft gibt, damit sie neue Blüthen und Früchte treibe, so verbindet sich Gott selbst mit der Natur, um ihr den Keim zur Entfaltung himmlischer Blüthen und Früchte zu verleihen.“

Eine weitere Bedingung für eine Vermählung ist dann das gegenseitige Verlangen. Läßt sich nun wohl ein solches von Natur und Gnade nachweisen?

Was einmal die Gnade betrifft, so ist es nicht erlaubt, daran zu zweifeln, weil der Glaube uns ausdrücklich von diesem Verlangen Gottes, durch die Gnade unsere Natur sich zu einigen, Kunde gibt; weshalb auch namentlich die griechischen Väter gerne Gott mit der Sonne vergleichen und sagen, daß wie diese mit ihren Strahlen all überall Leben hervorruft, so Gott als Licht auch nicht bloß zum natürlichen, sondern vorzüglich zum übernatürlichen Leben erwecke; ja eine wahre Bürgschaft dafür ist uns „die innige Vermählung des Sohnes Gottes selbst mit einem Gliede der menschlichen Gesellschaft in der Einheit

der Person, durch die er die ganze Fülle der Gottheit corporaliter mit ihrem ganzen Reichthume in demselben als einen unerschöpflichen Quell niederlegte.“

Kann aber auch die Natur ein Verlangen nach dieser Verbindung haben? Allein, aus sich selbst, so daß es in ihr erst entstände und wirksam wäre, sie dieser Vereinigung entgegenzuführen, vermag sie dies allerdings nicht. Aber durch die göttliche Gnade selbst, bevor diese sich der Natur einsetzt, kann in dieser ein solches Verlangen geweckt werden, wenn nämlich die Gnade durch die ersten Strahlen ihres Lichtes sich ihr offenbart, sie mit den ersten Funken ihrer Wärme wohlthätig und leblich berührt. In dieser, der Eingießung der Gnade selbst unmittelbar vorgehenden Berührungen fühlt die Natur so ganz ihre Niedrigkeit, Dürftigkeit und Unfruchtbarkeit und wird auf solche Art angeregt, Hilfe, Beistand und Segen in dieser Gnade selbst zu suchen „wodurch sie zugleich zur Aufnahme derselben ebenso disponirt wird, wie allenfalls ein kalter Körper, bevor er die Gluth aufnimmt in sich, von dieser, wie sie sich ihm nähert, zuerst getrocknet, erleuchtet und erwärmt wird, bis sie ihn endlich ganz durchdringt.“

Das Bedürfniß, von einer höhern Kraft erfüllt zu werden, thut sich indeß der Natur schon kund, in wieferne sie die Bedingtheit ihres eigenen Wesens erkennet; nur vermag sie nicht, wirksam nach der Gnade zu streben, wenn sie nicht von dieser zuerst angezogen wird.

Was nun weiter den Vollzug der Vermählung selbst anbelangt, so muß sie eine beiderseitig freie, die Vereinigung selbst eine keusche sein.

Die nothwendige Freiheit wird aber gewiß weder von Seite der göttlichen Gnade, noch von Seite der Natur in Abrede gestellt werden können. Denn wenn auch die Natur nicht von selbst diese Vereinigung herbeiführen kann und somit auf die Einwirkung der göttlichen Gnade angewiesen ist, von der sie umschlungen und durchdrungen empor gehoben werden muß: so

liegt es immer noch in der natürlichen Freiheit des Menschen, der erregenden, einladenden Gnade zu folgen und diese Einladung gehorsam und demüthig anzunehmen, oder auch in stolzer Selbstgenügsamkeit sie zurückzuweisen. Diese Einwilligung der Natur ist allerdings mehr ein gehorsames, unterwürfiges und demüthiges Auf- und Annehmen der Gnade als das stolze Selbstwählen der Pelagianer!

Diese Einigung wird darum gewiß auch eine Keusch sein; denn durch die demüthige Aufnahme der Uebernatur in sich büßt die Natur nicht bloß nichts von ihrer ursprünglichen Güte ein, sondern sie wird dadurch, daß sie in eine höhere Ordnung emporgehoben wird, zugleich in sich verschönert und vervollkommenet. Und ebenso rein und Keusch bleibt hiebei die Gnade, da sie ja die Natur von der Todsünde reiniget, indem sie diese wundervolle Einigung eingehet; und nur in der jungfräulichen Natur wird durch die Gnade somit das Bild des göttlichen Lichtes und die Frucht des göttlichen Lebens erzeugt, „ja der Sohn Gottes selbst gewissermaßen wiedergeboren.“

Mit Recht fragt daher der Verfasser, ob denn nicht eine wunderbare Aehnlichkeit zwischen der Vermählung der Natur mit der Gnade und der Vermählung der jungfräulichen Mutter Maria mit dem heiligen Geiste besthe? Keine Aehnlichkeit sei tiefer begründet, bemerkt er, und nichts ist von größerer Bedeutung für die Auffassung der Herrlichkeit des Christenthums als diese; denn sowohl in der Art und Weise, wie die Vermählung vollzogen werde, als auch in der Frucht der Vermählung sei eine überraschende Aehnlichkeit vorhanden.

Was einmal die Frucht anbelangt, ist sie hier wie dort der Sohn Gottes selbst, da im jungfräulichen Schoße der Mutter geboren, in uns durch das Einströmen der göttlichen Gnade gewissermaßen gezeugt; dort allerdings ist er in physischer Einheit der Person, hier in moralischer in der menschlichen Natur wiedergeboren! Ja, die hypostatische Union ist

geradezu wie Ideal, so auch Prinzip und Ziel zugleich für die Gnadeneinigung mit der Natur. Prinzip ist sie deshalb, weil nur in der hypostatischen Union der Sohn Gottes die Gnade uns verdient hat und mittheilt; und Ziel, weil er als Haupt und König aller durch die Gnade erhobenen Menschen als solcher durch sie muß verherrlicht werden.

Die beiden Faktoren der hochheiligen Verbindung, der heilige Geist und die Jungfrau Maria, bedingen sich ferner gegenseitig, da ohne die Person des heiligen Geistes die jungfräuliche Mutter keinen Gottmenschen, ohne die menschliche Mutter der heilige Geist keinen Menschen erzeugen konnte. Und ebenso ist das gegenseitige Verlangen vorhanden, das sich von Seite Gottes von Ewigkeit her in seiner unendlichen Liebe für die Menschheit in der Auswahl der reinsten Braut, von Seite der Jungfrau Maria in ihrem innigsten Gottverlangen fand thut. Aber dieses so übernatürliche Gottverlangen, dieses Sehnen nach dem Erlöser, ist durchdrungen von jener unendlichen Demuth, in welcher sie die göttliche Einladung einfach annimmt: „Siehe, ich bin eine Magd des Herrn!“

Und diese Jungfräulichkeit wird dann weiter auch beim Vollzug der Vermählung nicht nur nicht verletzt, sondern erblühet nur noch herrlicher bis zur höchsten Vollendung, indem sie die Fülle des göttlichen Lichtes, das der heilige Geist in sie einströmt, in ihrer Seele wie in einem reinen Spiegel aufnimmt, um es in die ganze Welt in dem gebornen göttlichen Sohne hinauszustrahlen.

Und so vermählt sich auf beiden Seiten, hier wie bei der Uebernatur „in analoger Weise in der wunderbarsten und innigsten Verbindung, die Höhe mit der Tiefe, das Unendliche mit dem Endlichen, der Himmel mit der Erde. Beide Geheimnisse sind gleich erhaben und wunderbar: Quid est magis tremendum — mirandum, quod se dedit terrae Deus, aut quod vos dat coelo; quod societatem carnis intrat ipse, aut quod vos faciat consortium divinitatis intrare? (Petr. Chrysolog. term. 67). Beide

Geheimnisse stehen in der innigsten Verbindung; beide sind durch diese Verbindung der Ausgangs-, Mittel- und Zielpunkt der ganzen übernatürlichen Weltordnung des Christenthums!"

Mit dieser so schön durchgeführten Darstellung der Vermählung beider Ordnungen hat eigentlich der Verfasser seine Aufgabe beendet; doch will er nicht an einer Erscheinung des christlichen Lebens vorübergehen, die uns nach all dem Gesagten unerklärlich sein, uns irre machen könnte an der Richtigkeit seiner Auffassung. Man sollte nämlich erwarten dürfen, daß das Leben eines Menschen, der in die Gnadenordnung erhoben ist, in voller und ungetrübter Harmonie nach seinen inneren und äußereren Beziehungen dahin fließen werde; aber nicht dieß nehmen wir wahr, vielmehr sehen wir in demselben nur Kampf und Streit! Das Christenthum lehrt und bestehlt entbehren, versagen, sich selbst beherrschen, sich abtödten, der Sinnlichkeit absterben, es verlangt die Kreuzigung der Welt, der Natur, der Vernunft! Es „verlangt von uns das Aufgeben aller natürlichen Gefühle und Meinungen, selbst unseres natürlichen Denkens!“ Und anderseits tritt die Natur dem Christenthume feindlich gegenüber; sie sträubt sich gegen den Einfluß der Gnade; sie trägt ein Gesetz in sich, das dem Gesetze des heiligen Geistes geradezu entgegen ist, und die Asketen lehren, daß die Neigungen und Bewegungen der Natur und der Gnade nach entgegengesetzten Richtungen streben! Bei solchem Zustande scheint es, könne nicht von harmonischer Vermählung, sondern nur von Feindschaft zwischen Natur und Gnade die Rede sein?

Um diesen Vorgang zu erklären, müßte man auf ein anderes großes Geheimniß in der übernatürlichen Weltordnung seine Aufmerksamkeit hinrichten, sagt der Verfasser, auf das Geheimniß „des Kreuzes, der Opferung, der Vernichtung der Natur durch die Gnade“; durch dieses erscheint dann das der Vermählung nur um so großartiger!

Erstlich ist nämlich dieser Kampf überhaupt nicht ein Kampf gegen die Natur, sondern ein Kampf in der Natur selbst.

Denn die Vermählung des Menschen mit der Gnade findet zunächst im Geiste statt; dieser aber befindet sich mit der sinnlichen Natur, dem Fleische, im beständigen Zwiespalt, der begreiflich so lange nicht aufgehoben wird, bis nicht auch dieser Theil unserer Natur von der Gnade ganz durchdrungen, erhoben und damit gewissermaßen vernichtet wird!

Aber, frägt man sich, warum vollzieht die Gnade nicht sogleich die volle Einigung mit der gesamten Natur, nachdem doch auch im Urzustande eine in sich harmonisch geeinte Natur von der Gnade umfangen und erhoben ward?

Allerdings, lautet die Antwort, hätte Gott dieß auch in der Erlösung thun können und anscheinend wäre dieß die größte Wohlthat seiner Liebe gewesen; — aber seine eigene Verherrlichung, wie jene der Natur, verlangten eine andere Ordnung, in welcher in ungleich größerem Maße die Majestät Gottes sich offenbarte. Denn in wieferne der Kampf noch fort-dauert, ist er ein lebendiger Beweis der Gerechtigkeit Gottes, weil eine Strafe der Natur, welche nun, da sie sich von der Gnade getrennt und in sich den Born der Seligkeit gesucht hatte, in ihrem Selbst ihrer Ohnmacht, ihres Elendes, ihrer Nichtigkeit inne werden sollte.

Wohl nahm Jesus als Mittler die Strafe auf sich, und inwieferne er sie abgetragen hat, ist dieser Zustand ebensowenig in den Erlösten noch eigentliche Strafe, als er für seine Person nie eine solche war; aber dadurch, daß dieser Zustand als Folge von Christen getragen wird, dient er gerade zur größeren Verherrlichung Gottes wie der Natur selbst; denn Gott wird durch nichts mehr verherrlicht als dadurch, daß das Geschöpf ihm gegenüber sein Nichts erkennt, sich also, eingehend mit dem Geiste in die Gnade, durch diese im sinnlichen Theile selbst vernichtet, sich ihm zum Brandopfer darbringt.

Diese Gottesliebe, mit der die Kreatur nun nicht bloß die Neigung zum Sinnlichen unterdrückt, sondern auch allen Eigenwillen, alle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Gott gegen-

über aufgibt, Leiden, Demüthigung, Niedrigkeit, Verachtung und Schmerz nicht bloß trägt, sondern sogar darnach verlangt, ist somit ein Feuer, durch welches unsere Natur zu einem wahren Brandopfer Gottes wird.

Die natürlichen Schwächen und Leiden, diese infirmitas carnis, der Tod selbst sind aber auf solche Weise dann nicht mehr bloß Folgen der Sünde, sie werden vielmehr durch die Gnade zur wahren Opferung der Natur, zur Genugthuung für ihre Empörung gegen die Gnade; sie dienen so nur zur größern Verherrlichung Gottes, wie zu eigener übernatürlicher Läuterung und Verherrlichung. So auch mußte Christus leiden, um in seine Herrlichkeit einzugehen.

Dieses Geheimniß des Kreuzes, der Kreuzigung der Natur, ist dennach nicht Feindschaft zwischen Natur und Gnade, sondern mit der Vermählung beider nothwendig in diesem Leben verbunden; „wenn aber die Gnade in das Licht der Herrlichkeit übergegangen ist, wird die Verbindung eine unauflößliche, ein matrimonium ratum. Die Freiheit der Natur neben der Gnade hört auf, weil sie ganz von ihr durchdrungen und eingenommen wird; aber auch ihre eigene Schwäche, ihr eigenes Elend hört auf, weil sie ganz durch das Licht der Gnade verklärt und verherrlicht wird. Dann wird sie gewissermaßen der Gnade gegenüber vernichtet, aber nur in ihrer Unvollkommenheit, und erreicht somit in und durch die Gnade ihre höchste Vollkommenheit. Wie in Christus nach der Auferstehung die Kraft und Gluth der göttlichen Natur und Geistigkeit die Schwäche und Leidensfähigkeit der menschlichen Natur verschlang und sie so in Gott verklärte, daß der Apostel sagen konnte: jam nunc non cognovimus secundum carnem Christum: so, sagt derselbe Apostel (1. Cor. 15, 43. vergl. Römi. 8), wird auch die ignobilitas, animalitas unserer Natur durch die Kraft des in der Gnade in uns wohnenden göttlichen Geistes jetzt besiegt und überwunden, um vereinst ganz absorbirt zu werden, auf daß Gott Alles in Allem sei!“

„Diese Verherrlichung und Verklärung der Natur durch die Gnade ist der Abschluß und das Ziel der ganzen übernatürlichen Weltordnung, die auf die Verklärung der geschaffenen durch die göttliche Natur gerichtet ist; in der Anknüpfung und Vermittlung zwischen Natur und Gnade, in ihrer Vermählung liegt das Geheimniß ihrer Entwicklung. Es ist ein Geheimniß, ja ein unauflösliches Räthsel für die auf sich selbst bestehende natürliche Vernunft, welche sich in dem Gehorsam des Glaubens nicht gefangen geben will. Die Heilsordnung des Christenthums ist dem homo animalis eine Thorheit. Aber der Glaube offenbart es uns, und läßt uns durch dasselbe Alles nach seiner wahren Bedeutung heurtheilen (spiritualis homo judicat omnia). Darum wird es den Gläubigen ein Licht, das alle übrigen Geheimnisse des Christenthums beleuchtet und in ihrem wahren Glanze erkennen läßt.“ Mit diesen Worten schließt der Verfasser seine Abhandlung. In einem Epilog fügt er derselben noch ein beredtes Schlußwort bei, durch welches er auf die so hohe, ja „unermeßliche“ Wichtigkeit hinweist, welche die hier durchgeführte Idee von der Übernatürlichkeit des Christenthums sowohl für die theologische Wissenschaft, als auch für das christliche Leben haben würde. Als Beispiele dafür, wie diese Idee als Grundlage des theologischen Systems gebraucht werden sollte, führt er den heiligen Bonaventura und den heiligen Thomas von Aquin an; um zu zeigen, wie jene Idee „auf der Kanzel“ zu verwenden wäre, führt er Zitate aus einer sehr schönen Homilie (hom. 67) des heiligen Petrus Chrysol. an.

Es werden nämlich, sagt der Verfasser, durch das richtige Verständniß der Lehre von der Übernatürlichkeit der christlichen Heilsordnung nicht bloß alle sogenannten Glaubensgeheimnisse uns im höheren Lichte klar, sondern man gewinnt durch dieselbe geradezu ein geschlossenes System der Glaubenslehren überhaupt, das dann im wahren Sinne Wissenschaft des Glaubens genannt werden könnte.

Beispielsweise wendet sie hier der Verfasser selbst auf die Lehre von der heiligen Dreifaltigkeit und der Inkarnation an und sagt bezüglich der ersteren: „Die Dreifaltigkeit in Gott als in der wesenhaften Mittheilung der göttlichen Natur an mehrere Personen bestehend, ist der Ausgangs-, Mittel- und Zielpunkt der übernatürlichen Heilsordnung. Denn diese wird begründet durch eine gnadenvolle Mittheilung der göttlichen Natur an den Menschen; sie besteht in einer Verbindung des Menschen mit Gott als seinem Vater, die derjenigen analog ist, welche der eingeborne Sohn Gottes mit dem Vater im heiligen Geiste besitzt; und sie führt uns zur Dreifaltigkeit zurück, indem sie uns, wie der heilige Johannes sagt, „eine Gemeinschaft, Gesellschaft mit dem Vater und Sohne im heiligen Geiste eingehen lässt, in der wir sie lieben und verherrlichen und an ihrer Seligkeit teilnehmen.“

Uebrigens verspricht uns der Verfasser, wenn „Gott die vorliegende Arbeit segnet und in Zukunft dessen Bemühungen zu seiner Verherrlichung begünstigen will,“ in einer späteren Abhandlung eine systematische Anwendung auf alle Wahrheiten des Glaubens zu liefern.¹⁾ Er ist überzeugt, daß, „wenn die Theologie diese Grundlage in sich aufzunehmen und auf derselben ihr ganzes Gebäude mit Konsequenz und Festigkeit aufzubauen würde, dann die Wissenschaft des Glaubens in ihrer ganzen Selbstständigkeit und Erhabenheit und in ihrem inneren wunderbaren Organismus zu Tage treten würde, wenn man sie formell und materiell als übernatürlich, als eine im übernatürlichen Lichte gewonnene Wissenschaft einer übernatürlichen Ordnung der Dinge behandelt. Sie würde als Theilnahme an der Wissenschaft Gottes die wahre transzendentale Wissenschaft sein, nach welcher der Stolz der natürlichen Vernunft unsers Jahrhundertes so sehr verlangt. Der seraphische Geist eines heiligen Bonaventura hat in

¹⁾ Der Verfasser hat dieses sein Versprechen bereits durch sein letztes erschienenes Werk: „Die Mysterien des Christenthums“ gelöst. Siehe 1. Heft dieses Jahrganges S. 111.

dem herrlichen Buche: Itinerarium mentis in Deum c. 6 u. 7 ihren Plan mit Meisterhand gezeichnet und ihre Methode angegeben.

Darnach besteht die Methode der Philosophie darin, daß die Vernunft von der äußerer Erscheinung der Dinge auf den inneren Kern, Grund und das Wesen derselben eingehe und so zu Gott, der höchsten Ursache, aufsteige. Gegenstand der Philosophie seien somit die Dinge der Natur in ihren Beziehungen zu einander und zu Gott.

Anders ist die Methode der Wissenschaft des Glaubens; denn der Glaube, namentlich in seiner Vollendung als *visio beatifica*, lasse Gott uns schauen als das lichtvolle Ideal aller Dinge, und lasse uns darum diese alle aus diesem Ideal heraus klar erkennen und begreifen. Der Glaube zeigt uns Gott als die unendliche Güte, aus welcher somit als dem „*bonum communicativum, diffusivum sui*“ die Fülle der natürlichen und übernatürlichen Dinge hervorströme!

Und so wird die Wissenschaft des Glaubens, wie einen von dem der Philosophie verschiedenen übernatürlichen Inhalt, auch die diesem entsprechende Methode haben müssen.

Aber auch das christliche Leben muß in Folge des höheren wissenschaftlichen Schwunges selbst einen neuen Aufschwung erhalten! Denn wie unendlich erhaben über jede philosophische oder die gewöhnliche christliche Moral, welche in den christlichen Tugenden nur natürliche Akte, mit Hilfe der unterstützenden göttlichen Gnade zu Stande gebracht, erkennen kann, wird sich dann die wahrhaft christliche, weil übernatürliche Moral stellen, wenn sie die Übernatürlichkeit der Gnade als Grundlage der christlichen Lebensordnung anerkennt? Welch ganz andern Charakter erhält da die christliche Tugend! Wie ganz etwas Anderes ist da die Sünde, auch jene, die nicht persönlich begangen wurde! Wie erhaben sind da die Pflichten gegen Gott, gegen den Nächsten, gegen sich selbst!

Und man sage nicht, daß man nicht im Stande sei, diese Wahrheiten in ihrer ganzen Übernatürlichkeit dem christlichen

Volke von der Kanzel herab verständlich und wirksam genug mitzutheilen; man möge da nur auf ältere Muster, wie sie in den Homilien der griechischen Väter namentlich, oder auch der lateinischen z. B. eines Petrus Chrysologus vorliegen, hinssehen. „Interrogate patres vestros et dicent vobis“; mit dieser Mahnung schließt der Verfasser.

Wir können nichts weiter hinzufügen, als den Wunsch, daß es uns durch vorstehenden Auszug gelingen möge, dem Buche und seinem Gegenstande vorzüglich die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Lust im Leser anzuregen, selbst sich einmal mit diesem so wichtigen Gegenstande eingehender beschäftigen zu wollen! Vielleicht erreichen wir unsere Absicht nicht; Auszüge sind ja ihrer Natur nach schon undankbar, und dann um so mehr, wenn es um einen so abstrakten Gegenstand, wie der vorliegende es ist, sich handelt. Aber jedenfalls wird man die Überzeugung gewonnen haben, daß der Verfasser seine Aufgabe, die Lehre von der Gnade nach den Prinzipien der heiligen Väter und der ältern Scholastiker spekulativ darzustellen, getreulich vollführt hat; und wenn er auch zur Lösung der Eingangs berührten Streitfrage über das Verhältniß von Theologie und Philosophie vielleicht nichts Neues herbeigebracht hat, so muß man doch gestehen, daß die Darstellung selbst gründlich, erschöpfend und anregend zugleich ist. Nur möchte der Verfasser bei einer zweiten Auflage einer mehr konkreten Darstellung in sprachlicher Hinsicht sich befleissen, die oft allzu abstrakte Ausdrucksweise, Neberschwänglichkeiten und Wiederholungen vermeiden, und so das Ganze lebendiger, anschaulicher und faßlicher vor uns hintreten lassen.¹⁾

¹⁾ Welch' ein Bedürfniß nach einer eingehenderen Behandlung der kirchlichen Lehre von der Gnade in unserer Zeit vorhanden und wie zeitgemäß dem nach vorstehende Arbeit ist, beweiset die Thatſache, daß von dem im Eingange dieser Mittheilung (s. Q. Sch. 3. H. 1864, S. 318) erwähnten Werke: „Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade,“ in welchem derselbe Verfasser diese Lehre in populärer Weise darstellt, im Jahre 1864 bereits die zweite Ausgabe (bei Herber in Freiburg) erschienen ist.

Der staatliche Schulzwang in der Theorie und Praxis.

Es kann für den aufmerksamen Beobachter der Zeitverhältnisse keinem Zweifel unterliegen, daß in der Gegenwart eine weit verbreitete und mächtige Richtung auf Trennung der Volkschule von der Kirche dränge.

Was in Baden bereits vollendete Thatsache ist, das soll auch in den übrigen Staaten wenigstens versucht werden.

Das Endziel dieser Richtung ist, abgesehen von einzelnen Neuerungen, auf den allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen zu Mannheim und Leipzig unzweideutig ausgesprochen, in dem von Deutschlands Demokraten im Jahre 1849 von Genf aus erlassenen Manifeste, wo es unter Anderm wörtlich heißt:

„Die Umgestaltung der jetzigen gesellschaftlichen Zustände muß durch eine Umgestaltung der Bildung, der Erziehung und des Unterrichts begründet oder dauernd gemacht werden. Die Erziehung und der Unterricht müssen also aller religiösen Unklarheiten und Neberschwänglichkeiten entkleidet werden. Ihr einziger Zweck ist, den Menschen zum Zusammenleben mit Andern zu befähigen. Die Religion, welche aus der Gesellschaft verdrängt werden muß, soll aus dem Gemüthe der Menschen schwinden“

Wir berücksichtigen deßhalb die religiösen Kämpfe und Bestrebungen, die Bildung freier Gemeinden u. s. w. nur insoferne, als unter religiöser Freiheit die Freiheit von aller Religion verstanden wird. Wir wollen nicht die Freiheit des Glaubens, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens.“

Als wirksamstes Mittel, dieses vorgesteckte Ziel zu erreichen, gebraucht man, wie Schulte mit Recht bemerkt¹⁾, „den unbe-

¹⁾ Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 467.

dingten Schulzwang.“ Um nur auf eine Thatsache hinzuweisen, so beschäftigt sich gegenwärtig der „Große Orient“ in Belgien angelegerntlich mit der Unterrichtsfrage, in der ausgesprochenen Absicht, allen Religionsunterricht aus den Schulen zu verbannen und sodann diese religionslosen Staatschulen für Jedermann obligatorisch zu machen. ¹⁾

Angesichts dieser unläugbaren Thatsachen ist es erklärlieh, wenn in neuester Zeit die Frage über die Berechtigung des staatlichen Schulzwangs allseitig erörtert wird. Das einschneidendste Wort hierüber hat in Deutschland bis jetzt unstreitig Militärkaplan Lukas gesprochen, in seiner mit Geist, großer Belesenheit und bitterem Sarkasmus geschriebenen Broschüre: „Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannie.“

Wenn auch wir uns an die Besprechung dieser nunmehr schon brennend gewordenen Frage wagen, so geschieht dies nicht in der vermessenen Hoffnung, eine definitive Lösung derselben zu geben, sondern nur mit dem Wunsche, durch einen wie immer gestalteten Beitrag zur allseitigen Erwägung derselben, besonders in den Reihen des Klerus anzuregen.

Um klar und sicher in der Behandlung der vorwürfigen Frage zu Werke zu gehen, glauben wir, eingedenk des alten Wortes: „qui bene distinguit, bene docet“, zwei Arten des Schulzwanges unterscheiden zu müssen, nämlich den Schulzwang im weiteren Sinne, infoferne darunter auch das Monopol des Staates in Bezug auf Unterricht begriffen wird, und den Schulzwang im engeren Sinne, infoferne darunter nur die Nöthigung für Jedermann, sich ein gewisses Maß von Kenntnissen in den Elementargegenständen anzueignen, zu verstehen ist. Lukas bekämpft beide Arten ununterschiedlich und mit gleicher Siegeszuversicht. Ein aufmerksames Studium seiner Schrift dürfte aber belehren, daß er wohl das staatliche Schulmonopol, sowie

¹⁾ Vergl. das treffliche Schriftchen des unermüdlichen Streiters für die katholische Sache Eduard Duspetiaux: *Le Prêtre hors de l'école*. Bruxelles, V. Devaux et Comp. 1865. Deutsch von Trippe, Goest 1866.

gegen die durch den religionslosen Liberalismus bewirkten Ausartungen des Lernzwanges eine siegreiche Lanze gebrochen, nicht aber auch die für einen bedingten und gemäßigt Lernzwang gewöhnlich angeführten Gründe vollkommen entkräftet habe.

Die nachfolgende Untersuchung wird zunächst 1. die Frage beantworten, ob der staatliche Lernzwang¹⁾ überhaupt nach den Prinzipien des Naturrechts an und für sich eine Berechtigung habe, und dann 2. die faktischen Voraussetzungen angeben, unter welchen die Kirche ihn zugeben kann.

I.

A. Begriff und Aufgabe des Staates.

Die Frage über Berechtigung oder Nichtberechtigung des staatlichen Lernzwanges kann in befriedigender Weise nur gelöst werden, durch eine richtige Beantwortung der Frage über die Aufgabe und die Grenzen der Wirksamkeit des Staates. Die Lösung dieser Frage selbst ist aber wieder bedingt durch einen richtigen Begriff des Staates und des Staatszweckes.

Fragen wir nun die Rechtsgeliehrten der Neuzeit, was der Staat sei, und welchen Zweck er habe, so gehen sie nach allen Richtungen hin auseinander. Die Einen sehen in ihm eine Anstalt zur Verwirklichung der Herrschaft des Sittengesetzes²⁾, oder zur Begründung einer allgemeinen leiblichen und geistlichen Wohlfahrt,³⁾ Andere „eine Gemeinschaft zur Verwirklichung des

¹⁾ Wir werden vorzugsweise den Lernzwang und das Schulmonopol des Staates nur gelegentlich berücksichtigen, weil letzteres auch bereits von den namhaftesten Rechtsgeliehrten, z. B. Robert von Mohl (die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates 3. Aufl. 1866. I. Bd. §. 76. S. 519), Walter (Naturrecht und Politik §. 452. S. 436) und Anderen verworfen wird, während ersterer nicht bloß von den Rechtslehrern, sondern auch theilweise von der Geistlichkeit als aus der Natur des Staates sich ergebend angesehen wird.

²⁾ Vergl. Böpfl. Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht 5. Aufl. I. Thl. S. 43.

³⁾ Vergl. Böpfl. Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes I. Bd. 5. Aufl. §. 23. S. 42.

Rechts, des inneren und äusseren Wohles¹⁾). Nach Robert von Mohl ist der Staat der dauernde einheitliche Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, geleitet durch einen Gesammtwillen, sowie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesamtkraft, die Aufgabe haben, die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft zu fördern.“ Andere, wie Frhr. von Moy, Bluntschli, Roscher, Treitschke u. s. w., definiren ihn wieder anders.

So mannigfaltig diese Definitionen sind, so kann uns doch keine vollkommen befriedigen, indem die einen den Zweck, wodurch doch die Natur der moralischen Wesen, mithin auch des Staates bestimmt wird, gar nicht erkennen lassen, die andern aber denselben entweder zu eng oder zu weit fassen, während wieder andere der so wünschenswerthen Einfachheit und Klarheit entbehren.

Analysiren wir daher mit Rücksicht auf die Entstehung des Staates, dessen Idee, so ergeben sich uns folgende Momente:

1. Die Naturnothwendigkeit.

Der Mensch ist von Natur aus bestimmt, in Gesellschaft mit Andern zu leben. Dies zeigt sich, abgesehen von Allem Andern, in der lange andauernden Hilflosigkeit des Kindes. Die erste Form, in der jene Bestimmung sich verwirklicht, ist daher die häusliche Gesellschaft, die Familie. Allein die Familie genügt nicht für das Menschengeschlecht. Beschränkt auf die Ernährung und Erziehung der Kinder, erstreckt sie sich nicht auf die allgemeinen Beziehungen, welche durch das Bedürfniß mehrerer neben einander bestehenden Familien hervorgerufen werden²⁾. Die gemeinsamen Interessen der stamm- oder volksverwandten Familien machen also zunächst ein gemeinsames Zusammensehen zum Nutzen Aller wünschenswerth, ja sogar absolut nothwendig.

¹⁾ Siehe die verschiedensten Definitionen vom Staat im Handwörterbuche der Volkswirtschaftslehre, herausgegeben von Nentzsch ad vocem „Staat.“

²⁾ Balmes Ethik c. 18. S. 72 der deutschen Ausgabe von Lorinser.

Mit Rücksicht hierauf wird der Staat mit Recht als „natur-nothwendiges Gemeinwesen“ bezeichnet, weil nicht beruhend auf einem freien Vertrag freier Menschen, wie Rousseau meint, sondern hervorgehend aus dem dem Menschen innwohnenden, geselligen Trieb einer, und dem durch die äußeren Verhältnisse hervorgerufenen Bedürfnisse anderseits.

2. Einigendes und juridisch unabhängiges Prinzip der Auktorität, oder souveräne Gewalt.

Das Zusammengehen stamm- oder volksverwandter Familien zur Besorgung ihrer gemeinsamen Interessen, ist aber nach dem Gange der menschlichen Dinge nicht möglich, ohne ein Prinzip, das die losen Massen mit Erfolg zusammenhält, und dadurch zu einem moralischen Ganzen verbindet.¹⁾ Hierin ist die Nothwendigkeit der Staatsgewalt begründet. Die Volksgemeinschaft, die in jedem Zusammengehen volksverwandter Familien oder Individuen liegt, wird daher erst durch das Hinzukommen des einigenden Prinzips der Auktorität zur Staatsgemeinschaft. Hierauf gründet sich auch der Unterschied zwischen einfach bürgerlicher und politischer Gesellschaft.²⁾

Dieses Prinzip der Auktorität darf jedoch keine höhere Gewalt über sich haben, von der sie juridisch abhinge, mit andern Worten, die Staatsgewalt muß in ihrer Sphäre souverän sein. Sonst wäre der Staat keine für sich bestehende, vollkommene, sondern eine einem größeren Ganzen untergeordnete und deshalb unvollkommene Gesellschaft.

3. Natürlicher Endzweck des Staates.

Der Staat ist eine Verbindung natürlicher Ordnung. Er hat daher aus sich und direkt nur die natürliche Seite und Bestimmung des Menschen in's Auge zu fassen. Diese stellt sich

¹⁾ Cf. Thomas de regimine Principum l. 1. c. 1. und Balmes der Protestantismus mit dem Katholizismus verglichen III. Thl. S. 49.

²⁾ Vergl. Dr. Glaser, Encyclopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Berlin 1864. S. 60 ff.

uns dar als der Inbegriff der Lebenszwecke, welche der Mensch als vernünftiges Wesen den Absichten des Schöpfers gemäß zu verfolgen hat. Da nun der Einzelne durch seinen Eintritt in die staatliche Gesellschaft nicht aufhört, ein vernunftbegabtes Wesen zu sein, so kann er auch als Mitglied des Staates nicht des Rechtes verlustig gehen, die Erreichung seiner natürlichen Bestimmung ungehindert anstreben zu dürfen. Im Gegentheil; der Staatsverband soll ja gerade die Erreichung der vernünftigen Lebenszwecke, die den Einzelnen, so lange sie für sich allein bleiben, unerreichbar sind¹⁾, möglich machen.

Als Endzweck des Staates läßt sich daher angeben: „den Menschen die Erreichung ihrer natürlichen Bestimmung zu ermöglichen.“

4. Aufgabe der Staatsgewalt.

Fragen wir nach den Mitteln, wodurch jener Endzweck erreicht werden soll, so sind dieß der gegenseitige Schutz und die gegenseitige Unterstützung, oder mit andern Worten, der allseitige Rechtsschutz und die Thätigkeit zum Besten des Gemeinwohls. Die Anwendung dieser Mittel bildet auch die Aufgabe der Staatsgewalt, jedoch nicht in gleicher Weise. Der allseitige Rechtsschutz ist nämlich zu allen Zeiten und aller Orten ein ausschließliches Attribut der Staatsgewalt. Das dringende Bedürfniß nach allseitigem Schutze der Einzelrechte gegen innere und äußere Feinde, damit eine Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke und dadurch die Erreichung der natürlichen Bestimmung ermöglicht werde, hat zur Bildung der verschiedenen Staaten und zur Unterordnung unter eine gemeinsame Obrigkeit geführt. Das fortwährende Bedürfniß nach diesem Schutze hält auch fortan die gebildeten Staaten zusammen.

Alle übrigen Lebenszwecke können möglicherweise durch die Einzelnen, oder durch freiwillige Vereine Einzelner, ohne Dazwischentreten der Staatsgewalt erreicht werden, so daß man

¹⁾ Cf. Balmes Ethik S. 87 der deutschen Ausgabe von Borinser.

behaupten kann, die gegenseitige Unterstützung resultire aus der Gesellschaft so zu sagen von selbst, und nur ausnahmsweise werde es eines Eingreifens der Staatsgewalt bedürfen.

Die Handhabung des allseitigen Rechtsschutzes muß jedoch dieser als ausschließliche Aufgabe zugewiesen werden, aus dem einfachen Grunde, weil dabei alle Individuen und Familien gleichmäßig und zwar als Parteien interessirt sind, und es demnach zur Aufrechthaltung der Ordnung einer über Allen stehenden Autorität bedarf, der Alle in Gehorsam sich unterordnen. Der Rechtsschutz ist daher so zu sagen die *ratio naturalis* oder intima für die Existenz des Staates. Der Staat ist da um des Rechtes willen, nicht aber etwa umgekehrt, oder, um deutlicher zu sprechen, es gibt Staaten, damit überall Recht herrsche, nicht aber gibt es ein Recht, damit es Staaten geben könne. Der allseitige Rechtsschutz ist sonach eine Pflicht für die Staatsgewalt, der sich dieselbe zu keiner Zeit und unter keinen Umständen entzüglich kann, ohne das Recht auf ihre Existenz zu verwirken; mit andern Worten, der allseitige Rechtsschutz ist die wesentliche Aufgabe der Staatsgewalt.

Anders verhält es sich mit der Thätigkeit zum Besten des Gemeinwohls. Allerdings soll die Staatsgewalt in dieser Hinsicht thätig sein, namentlich durch Herstellung gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten, durch deren Benützung den Staatsmitgliedern die Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke ermöglicht wird. Allein diese Thätigkeit hat sich nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft zu richten. Diese aber missträß eine Verwendung von Staatsmitteln für Zwecke, die von Privaten, sei es einzeln oder durch Vereine, ebenso gut erreicht werden können, wie durch den Staat. Die Staatsgewalt wird daher nicht positiv für die Bedürfnisse jedes Einzelnen sorgen wollen, da hiezu das Individuum ohnehin ebenso geneigt wie verpflichtet ist¹⁾, sondern sich vielmehr auf die Entfernung jener äußerer

¹⁾ Taparelli a. D. I. Bd. §. 727. S. 356.

Hindernisse beschränken, welche der allseitigen, vernünftigen Entwicklung der Menschenkräfte im Wege stehen, und die weder der Einzelne, noch ein erlaubter Verein von Einzelnen wegzuräumen im Stande ist.¹⁾ Hieraus ergibt sich aber, daß diese Thätigkeit zur Förderung des Gemeinwohls, sofern sie sich nicht etwa auf den Rechtsschutz zurückführen läßt, keine dem Staate ausschließlich eigenthümliche sei, daß sie demnach auch nicht als primäre oder wesentliche, sondern nur als sekundäre oder subsidiäre Aufgabe der Staatsgewalt bezeichnet werden müsse, weil sie nur ausnahmsweise, nämlich dann Platz greift, wenn die Kräfte anderer gesellschaftlicher Faktoren nicht mehr ausreichen. Hieraus ist auch der Irrthum jener Rechtslehrer ersichtlich, welche, wie Böpfl²⁾, die Herrschaft des Rechtsgesetzes, die Hebung der öffentlichen Moral und die Beförderung des allgemeinen materiellen Wohlstandes als gleichmäßig in der Aufgabe des Staates gelegen betrachten, obwohl sie selbst anerkennen müssen³⁾, daß Gewährung eines allseitigen Rechtsschutzes jedem Staate zu allen Zeiten in gleicher Weise zukomme, während die Bewirkung von Einrichtungen und Anstalten zur Unterstützung der Staatsmitglieder durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten bedingt und daher weder aller Orten noch zu allen Zeiten gleichmäßig nothwendig oder zweckmäßig sei. Hiemit ist aber auch der allseitige Rechtsschutz als eigentliche und wesentliche Aufgabe des Staates an sich anerkannt.

Berücksichtigt man nun alle diese Elemente in der Definition, so erscheint der Staat als „die naturnothwendige Vereinigung von Menschen, die unter Leitung einer souveränen Gewalt den Einzelnen die Erreichung ihrer natürlichen Bestimmung, vorzugsweise durch Gewährung eines allseitigen Rechtsschutzes zu ermöglichen hat.“

¹⁾ So faßt auch Robert v. Mohl die Verwaltungsthätigkeit des Staates, Polizeiwissenschaft I. Bd. S. 6, ebenso Böpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes I. Bd. S. 47. ff. der 5. Aufl.

²⁾ U. a. O. S. 51.

³⁾ Cf. Böpfl a. O. S. 49.

Diese ebenso einfache wie klare Begriffsbestimmung unterscheidet den Staat von jeder andern Art von Vereinigungen und zwar:

1. durch das Merkmal der Naturnothwendigkeit von den auf freiem Vertrage beruhenden,

2. durch das Merkmal der Souveränität von den unvollkommenen Gesellschaften, während

3. der in ihr festgehaltene natürliche Endzweck des Staates dessen wesentlichen Unterschied von der zur Verwirklichung der dem Menschen gesetzten übernatürlichen und religiösen Bestimmung eingesetzten Kirche hinlänglich beurkundet.

Da der Staatsverband, wie aus der Definition erhellst und bereits oben erwähnt wurde, den Zweck hat, jedem einzelnen Staatsbürger sowohl, wie den untergeordneten auf vernünftiger Basis fußenden Lebenskreisen und der Gesamtheit die Ausbildung ihrer Kräfte und die Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke möglich zu machen, so ist klar, daß die Staatsgewalt nicht nur nicht befugt sei, die Staatsangehörigen an der Verfolgung vernunftgemäßer Lebenszwecke zu behindern, sondern sie vielmehr die Aufgabe habe, dieselben hierin zu schützen und, wenn nothwendig, auch zu unterstützen. Das Individuum soll also nach dieser Auffassung des Staatszweckes keineswegs im Staat untergehen; dieser soll vielmehr Allen eine Garantie bieten für die Möglichkeit einer vernünftigen Entwicklung ihrer Fähigkeiten und eines vernünftigen Gebrauches ihrer Freiheit. Hierdurch ist aber auch die Beschränkung der an sich unbeschränkten Freiheit der Einzelnen bedingt. Denn indem die Fähigkeiten der Vereinigten gleichzeitig wirken, ist die Ausdehnung der Ausübung derer des Einen ein Hinderniß für die Ausdehnung derer des Andern. Balmes bezeichnet daher mit Recht „die Beschränkung der individuellen Freiheit, soweit es nöthig ist, um die öffentliche Ordnung und die Allen gebührende Freiheit zu erhalten“ als eine der Fundamental-Thatsachen für die soziale Organisation.¹⁾

¹⁾ Balmes Ethik S. 89.

Diese Beschränkung soll aber auch nicht weiter gehen, als im Interesse der Gesamtheit wirklich nothwendig ist. Der Mensch soll, wie Böpfl sich ausdrückt,¹⁾ im Staate alle Freiheit haben, nur nicht die, den Staat und die Gesellschaft zu Grunde zu richten und zu verderben.

B. Schlußfolgerungen.

Ziehen wir aus diesen allgemeinen Prämissen unsere Schlußfolgerungen, so ergibt sich für unsern Zweck Folgendes:

1. Die Staatsgewalt hat das Recht und die Pflicht, auf vernünftige und zweckmäßige Weise Künste und Wissenschaften und überhaupt Alles, was zur intellektuellen und materiellen Ausbildung beiträgt, zu unterstützen, weil dieß lauter Dinge sind, die vielfach zur Förderung des zeitlichen Gesamtwohles, dessen Wahrnehmung allein direkt dem Staat abliegt, beitragen. Die Staatsgewalt ist daher

2. auch berechtigt, Anstalten zu schaffen, und dadurch den Einzelnen die Ausbildung ihrer Kräfte und Fähigkeiten zu ermöglichen. Diese Berechtigung ist jedoch

3. keine ausschließliche. Denn wäre sie dieß, so enthielte dieselbe einen indirekten Zwang zur Benützung der Staatsanstalten. Hiefür fehlt es aber an jedwedem vernünftigen innern Grunde. Allerdings kann die Staatsgewalt alle diesenigen, die eine öffentliche Stellung irgend einer Art einzunehmen gedenken, einer strengen Prüfung unterwerfen, um von ihrer Beschriftigung sich zu überzeugen. Wo aber und auf welche Weise der Einzelne diese Beschriftigung sich errungen habe, das zu untersuchen, liegt ebensowenig in der Kompetenz der Staatsgewalt, als es ihr an und für sich zusteht, die Art und Weise zu erforschen, wie und wo der Einzelne die Mittel sich erwirbt, sich zu nähren und zu kleiden. Hiemit fällt das Schulmonopol des Staates von selbst. „Der Unterricht,“ sagt mit Bezug hierauf

¹⁾ A. D. S. 52.

treffend Dupectiaux,¹⁾ „ist keineswegs ein Vorrecht des Staates, aber wohl und nur eine den Umständen, in welchen die Gesellschaft sich befindet, untergeordnete Verpflichtung. Er macht eine wahrhaft öffentliche Leistung aus, die denselben Bedürfnissen entsprechen soll, angesichts welcher er gegründet worden ist.“ Daraus folgt, daß die Schule unter keinem Titel das Werkzeug des Staates werden kann, das er seinen besonderen Ansichten anpasse, sondern daß sie bleiben muß, was sie wirklich ist, das Eigenthum des Publikums, einzig für sein Wohl wirksam. Unter diesem Titel haben die Schulen des Staates die Bezeichnung „Öffentliche Schulen“ (écoles publiques) bekommen, die zugleich ihren Ursprung und ihre Bestimmung bezeugt. Mit anderen Worten, die öffentlichen Schulen sind geschaffen, nicht im Interesse des Staates, sondern im Interesse der Bürger.

Nebrigens ist das Unterrichtsmonopol des Staates auch bereits von den namhaftesten Rechtslehrern der Neuzeit als unhaltbar aufgegeben,²⁾ und nur die Phariseer des modernen Liberalismus bringen es noch über sich, „die Schule überhaupt wesentlich als eine Sache des Staates“ hinzustellen.³⁾

Da die Elementarschule eine der nothwendigsten Anstalten, gleichsam die Vorbedingung zur Benützung aller übrigen ist, so erhellt aus dem Gesagten von selbst

4. die Berechtigung des Staates, auch seinerseits Elementarschulen zu gründen.⁴⁾

Wie aber der Staat in Bezug auf Unterricht überhaupt kein Monopol, so hat er namentlich keines in Bezug auf die Volksschule.

¹⁾ Le prêtre hors d'école. Deutsch von Trippe S. 45.

²⁾ Man sehe u. A. Walter, Naturrecht und Politik §. 452. S. 436. Nob. von Mohl, Polizeiwissenschaft I. Bd. S. 523. ff.

³⁾ So Dr. Referstein im Handwörterbuche der Volkswirtschaftslehre, herausgegeben von Dr. Renßsch ad vocem Schulzwang S. 766.

⁴⁾ Vergl. auch Civiltà Cattolica IX. Jahrg. III. Serie, Band 11 (1858). S. 685.

Privatpersonen sowohl wie Korporationen muß es erlaubt sein, sich dem Unterrichte der Kleinen zu widmen, sobald das Vertrauen der Eltern sie hiezu beruft.

Der Staatsgewalt verbleibt nur das Recht, durch Gesetze und Verordnungen die äußere und öffentliche Seite desselben zu überwachen, und deshalb auch Personen, die öffentlich Vergerniß geben, von dessen Erheilung auszuschließen, sowie nicht minder diejenigen, welche etwa den Unterricht unter Garantie der Regierung zu übernehmen wünschen, einer Prüfung hinsichtlich ihrer Beschränkung zu unterwerfen.¹⁾

Die Begründung dieser letzteren Sätze (sub Nr. 4) ergibt sich aus den einfachsten Prinzipien des Naturrechts. Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß das Kind zunächst der von Gott begründeten Familiengesellschaft anvertraut sei. Hieraus erwächst nun den Eltern die unabsehbare Pflicht, wovon das entsprechende Recht untrennbar ist, ihre Kinder bis zu dem Augenblick zu erziehen und zu unterrichten, wo diese selbst sich zu leiten und zu erhalten im Stande sind. Die Erziehung gehört so sehr zur Kompetenz der häuslichen Autorität, daß gerade deren Untrennbarkeit von der Familie einen Grund mehr bildet für die Unauflöslichkeit der Ehe.²⁾

„Das Kind“, sagt selbst Bluntschli, „ist von Natur aus den Eltern und der Familie anvertraut.“

Ihnen und nicht dem Staat kommt daher auch die nächste Sorge der Erziehung zu.³⁾

Die Schule ist also in erster Linie eine Beihilferin für Vater und Mutter in den ersten Jahren der Kindheit und der Erziehung⁴⁾; ihre Thätigkeit eine Fortsetzung oder Ergänzung

¹⁾ Siehe *Civiltà Cattolica* a. a. O. S. 685. n. IV.

²⁾ Taparelli, *System eines auf Erfahrung gegründeten Naturrechtes*, II. Theil, S. 381 der deutschen Ausgabe.

³⁾ Allgem. Staatsrecht II. Bd., S. 343. Vergl. auch Walter, *Naturrecht und Politik* S. 115.

⁴⁾ Dupanloup, *Nede über den Volksunterricht auf dem Katholiken-Kongress zu Mecheln*, deutsche Ausgabe S. 38.

der Familienthätigkeit.¹⁾ Nun ist aber von selbst klar, daß den Eltern das natürliche Recht zustehe, zu bestimmen, von wem und wie ihre Thätigkeit in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder soll fortgesetzt oder ergänzt werden. Mit andern Worten, da die Volksschule als Hilfsanstalt zur Pflege und Ausbildung aller in der Familie berechtigten Elemente verpflichtet ist, so muß die Wahl derselben, an und für sich genommen, in die Hände der von Gott für ihre Kinder zunächst verantwortlichen Eltern gelegt werden.

Ein Zwang, gerade die Staatschule zu besuchen, wäre daher ein Eingriff in die Familienrechte, die doch zu achten und zu schützen die Staatsgewalt vor Allem berufen ist. Dieser Zwang wäre natürlich eine um so flagantere Rechtsverletzung, je weniger die monopolisierte Schule den vernünftigen Wünschen und Anforderungen der Eltern entspräche.

Manche Freunde des Schulzwangs sagen nun: Gut, wir stimmen mit Euch in der Verwerfung des staatlichen Schulmonopols überein. „Man will nicht die Familienväter verpflichten, ihre Kinder zur Schule zu schicken“, sagt Jules Simon²⁾, „man verpflichtet sie nur, sie zu unterrichten, was ein großer Unterschied ist. Der Familienvater behält die Wahl der Mittel; er kann selbst Unterricht geben oder geben lassen, durch Jeden, der ihm gut scheint, in seinem Hause, in einer Privatschule u. s. w. Seine Freiheit ist in dieser Beziehung vollständig. Man untersagt ihm nur Eins, nämlich seinen Sohn zur Unwissenheit zu verurtheilen. Weiter geht die Tyrannie nicht.“ Das ist nun allerdings sehr schön gesagt und nimmt sich in der Theorie vortrefflich aus. Aber „grau ist alle Theorie, und grün nur des Lebens frischer Baum“, sagt schon der alte Goethe, ein Wort, das, wenn je, so hier am Platze ist. In der That, wenn der Staat das Recht des Unterrichts- oder Lernzwanges hat, mit

¹⁾ So der preußische Minister Ladenberg in einer Kammerrede bei Dr. Lewes, die katholische Elementarschule S. 106.

²⁾ Bei Dupetiaux a. D. S. 71.

anderen Worten das Recht, einen gewissen Grad von Bildung — Elementarunterricht — allgemein zu fordern, und für diesen Zweck vorzuschreiben, daß alle Kinder entweder die Volksschule besuchen, oder aber einen der Volksschule gleichkommenden Unterricht erhalten“¹⁾: so ist für den größten Theil der Staatsbürger das Recht der freien Wahl der Unterrichtsmittel für ihre Kinder ein rein illusorisches. Die Freiheit der Wahl kommt nur dem Reichen und theilweise den Arbeitern in den Städten zu Gute, während für die große Masse der Bevölkerung, die an einzelnen Orten zerstreut wohnt und nicht die Mittel zur Herstellung einer eigenen Schule und zum Unterhalt eines Lehrers aufzubringen vermag, nichts Anderes übrig bleibt, als ihre Kinder in die vom Staate gegründete und beaufsichtigte Schule zu schicken, mag dieselbe gut oder schlecht, von einem braven oder sittenlosen Lehrer geleitet sein.²⁾ Die „vollständige Freiheit“, von der Jules Simon faselt, „ist daher sehr fadenscheinig, und das dem Staate von so vielen, auch katholischen Autoritäten, vindizirte Recht des Unterrichtzwanges ist nur eine Etappenstrafe zur gänzlichen oder doch theilweisen Verwirklichung des Schulmonopols.“ Lukas hat daher so Unrecht nicht, wenn er bemerkt³⁾, daß Monopol und Zwang miteinander sympathisieren wie zwei Wassertropfen, und letzterer nur der Knecht des ersten sei. Da aber das Schulmonopol ohnehin schon auch von den angesehensten Rechtslehrern und Staatsmännern wenigstens in der Theorie aufgegeben ist, so wäre jedenfalls ein gesondertes Kapitel über den Lernzwang, der ja, wie Lukas selbst sagt, als „das Unentbehrlichste festgehalten wird“, im Lukas'schen Buche ganz am Platze gewesen. Denn erst mit Erbringung des Beweises über Nichtberechtigung des Unterrichts-

¹⁾ So präzisiert J. J. Stahl in seiner Rechts- und Staatslehre S. 493 die Rechte der Staatsgewalt hinsichtlich des Lernzwanges.

²⁾ Vergl. Dupectiaux a. D. S. 71.

³⁾ Lukas der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannie, S. 66 der II. Auflage.

zwanges ist auch dem Schulmonopol des Staates aller Boden unter den Füßen weggezogen, nicht aber auch umgekehrt, wie Lukas anzunehmen scheint.

Wir fragen daher mit Recht: Hat der Staat zufolge seiner Aufgabe die Befugniß, einen gewissen Grad der Bildung — Elementarunterricht — von allen Staatsangehörigen zu fordern und demgemäß auch das Recht, in Ermangelung anderweitiger Unterrichtsmittel den Besuch einer Schule auch durch physische Nöthigung zu erzwingen? In Deutschland wagten bisher nur ver einzelte Stimmen¹⁾, dieses Recht zu verneinen, während in England, Frankreich, Italien und Nordamerika die weitaus größte Mehrzahl der Bevölkerung sowohl wie der Gelehrten, für die Verwerfung desselben ist. Schon hieraus ergibt sich eine Exzeption gegen die Berechtigung des Lernzwanges. Es ist nämlich nicht recht begreiflich, wie über eine Befugniß, die dem Staate „nach dem Wesen seiner Bestimmung“²⁾ zustehen soll, die Mehrzahl der zivilisierten Nationen anderer Meinung sein könne. Doch das nur nebenbei.

Gehen wir zur Prüfung der für den staatlichen Lernzwang sprechenden Gründe über³⁾, so müssen wir im Vorhinein gestehen, daß keiner uns dessen Berechtigung zu beweisen scheint.

Ein Freund des Schulzwanges kommt nach einer langweiligen Erörterung über den Nutzen der Schulbildung, wovon ohnehin Jedermann überzeugt ist, zu folgenden Resultaten hinsichtlich des Lernzwanges.⁴⁾ „Derselbe scheint“, sagt er, „berechtigt, ja nothwendig: 1. um dem Staate die nöthigen Ge-

¹⁾ Z. B. Frhr. von Moy im Archiv für Kirchenrecht.

²⁾ So selbst Frhr. von Ketteler, der dem Staaate das Recht auf einen bedingten Schulzwang zuschreibt, vergl. Freiheit, Autorität und Kirche, Volksausgabe S. 119.

³⁾ Vergl. den Artikel „Schulzwang“ im Handwörterbuche der Volkswirtschaftslehre S. 762 ff.

⁴⁾ Dr. Kesperlein im angezogenen Artikel des Handwörterbuches.

rantien der Heranbildung einer Bevölkerung zu gewähren, welche im großen Ganzen wenigstens die Grundlagen der Gesittung und der praktischen Brauchbarkeit in sich aufgenommen hat;

2. weil der Saumseligkeit in dem Ergreifen des dem Staate Nützlichen, ja Unentbehrlichen, auf Seiten zahlreicher Staatsangehöriger jederzeit und in allen möglichen Beziehungen durch gesetzliche Bestimmungen nachgeholfen werden muß.

„Jedermann begreift also“, meint der Apologet der Staats-schulmeisterei, „wie der Staat dazu käme, die Schulpflichtigkeit zu einem Grundgesetze zu machen. Er will sich damit eben nur die Garantie einer sittlichen und den Bedingungen der staatlichen Existenz genügenden Gesellschaft von Unterthanen resp. Bürgern verschaffen.“¹⁾

Hier wird also freilich ohne genügenden Beweis angenommen:

Die Schulbildung ist dem Staat nützlich, ja unentbehrlich, weil nur sie Garantie biete für Heranbildung einer im großen Ganzen gesitteten und für den Staat brauchbaren Bevölkerung.²⁾

Der ganzen Erörterung liegt ferner die Voraussetzung zu Grunde, der Staat habe direkt und unmittelbar auch für die Gesittung der Staatsangehörigen zu sorgen.

Was nun den Nutzen der Schulbildung anlangt, so stehen wir nicht an, denselben freudig anzuerkennen, wenn wir auch nicht verhehlen, daß er nur zu oft zu hoch taxirt wurde. Allein „der bloße Nutzen eines Zustandes gibt“, wie einer der angesehensten Rechtslehrer der Neuzeit bemerkt³⁾, „wäre er auch noch so groß und noch so unzweifelhaft, an sich noch keine Berechtigung zu einer Aufzwingung desselben.“ Es muß

¹⁾ A. O. S. 762.

²⁾ Daß nach Kœrster nur die Schulbildung diese Garantie biete könne, geht auch daraus hervor, daß er den Schulbesuch a priori, wenn auch nicht „als einziges“, so doch als wesentliches Mittel zur Sittigung und Entzweiung der Masse der Unmündigen betrachtet.

³⁾ Robert v. Mohl, Polizeiwissenschaft S. 51, I. Band.

also zu der Nützlichkeit der Sache an sich noch ein weiteres Moment hinzukommen, wenn ein staatlicher Zwang zur Setzung bestimmter Handlungen gerechtfertigt sein soll. Solche Momente sind:

1. wenn die allgemeine Befolgung einer schon an sich vernünftigen Handlungsweise unerlässliche Bedingung ist für Erreichung eines nothwendigen staatlichen Zweckes;

2. wenn die Nichtbeachtung einer nützlichen Handlungsweise nicht bloß den Unterlassenden selbst schaden, sondern auch noch Dritte in positive Gefahr einer Beschädigung wichtiger Rechte bringen würde.¹⁾

Nach diesen Grundsätzen wäre also der staatliche Lernzwang gerechtfertigt, falls dadurch, daß ein Theil der Staatsangehörigen nicht lesen, schreiben und rechnen kann, ein unbedingt nothwendiger Staatszweck nicht erreicht werden könnte, oder wenn durch die Vorenthaltung dieser Elementarkenntnisse von Seite der Eltern wichtige Rechte der Kinder in positive Gefahr gebracht würden.

Als unbedingt nothwendigen Staatszweck, der einen Eingriff in die väterliche Gewalt, als welcher der Schulzwang immerhin sich darstellt, rechtfertigen soll, können wir uns nun schlechtersdings nichts Anderes denken, als die Möglichkeit einer gesicherten und ruhigen Entwicklung des Volks- und Staatslebens. Wären ohne jene Elementarkenntnisse gemeingesährliche Ereignisse zu befürchten, die entweder die staatliche Existenz gefährdeten oder die gedeihliche Entwicklung des vernünftig aufgefaßten Volkswohls behinderten, mit andern Worten: wäre wirklich, wie Dr. Kieserstein meint, das Bekanntsein mit jenen Gegenständen für den Staat „die Garantie einer sittlichen und den Bedingungen der staatlichen Existenz genügenden Gesellschaft von

¹⁾ Vgl. Robert v. Mohl, a. a. O. I. Bd. S. 51 und mit besonderer Beziehung auf den Lernzwang S. 527, wo Robert v. Mohl im Widerspruche mit den von ihm selbst aufgestellten Prinzipien den Lernzwang zu rechtfertigen sucht.

Unterthanen", so würden wir nicht anstehen, uns für den staatlichen Unterrichtzwang auszusprechen. Wir fragen aber mit Recht: Was speziell gibt denn dem Staate die einzige wirksame Bürgschaft, die von ihm im Interesse der Gesamtheit gewünscht wird? Doch gewiß nur die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung.

Dum wird aber doch kein Vernünftiger behaupten wollen, dieselbe werde gewährt durch den Unterricht in den Elementarkenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens, den allein man als rein weltliche Sache dem Staate vindiziren kann. Wenigstens können Viele, Gelehrte wie Staatsmänner, sich nicht von dem vom Liberalismus über alle Gebühr angerührten Nutzen jener Kenntnisse in der angedeuteten Hinsicht überzeugen.

So sagt ein vom Herrn Villermé in einer Sitzung der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris diskutirter Bericht des Herrn Fayet wörtlich:¹⁾

... Wie dem auch sei, es wäre nach der in dem Mémoire ausgesprochenen Ansicht nicht wahr, daß der Elementarunterricht, den man aber nicht verwechseln darf mit der Erziehung, und namentlich nicht mit der moralischen Erziehung, immer eine weise Aufführung gewähre, den Stolz verhindere und den Ehrgeiz mäßige.

Er scheint nicht einmal besonders fühlbar den Hang zu Verbrechen zu vermindern Wenn man hierauf Rücksicht nimmt, so kann man nicht einsehen, wie der Elementarunterricht,

¹⁾ Quoi qu'il en soit, il ne serait pas vrai d'après l'opinion emise dans le mémoire, que l'instruction, qu'il ne faut pas confondre avec l'éducation, surtout avec l'éducation morale, donne toujours la sagesse de conduite, prévienne l'orgueil et modère l'ambition. Elle ne paraît pas, non plus, diminuer bien sensiblement le penchant au crime On ne voit pas en y réfléchissant, comment l'instruction, qui consiste à savoir lire, écrire et à connaître les premières règles de l'arithmétique, aurait les heureux effets, que tout le monde lui attribuait il y a douze ou quinze ans. Cf. Revue de l'Académie de Sciences morales et politiques 5me Année Nro. 4. Avril 1858 S. 86. auf Civiltà Cattolica Jahrgang 9. vol. XI. S. 687.

der da Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe der Rechenkunst in sich begreift, jene glücklichen Wirkungen erzielen soll, die man ihm seit 12 oder 15 Jahren allenthalben zuschreibt. Auch in Deutschland scheint man mehr und mehr dieser Einsicht sich zu öffnen. So sagt Wappäus (Allgem. Bevölkerungsstatistik II. 446.): „Die Fertigkeit im Lesen und Schreiben und das Wissen macht noch nicht besser, — in der Hand des Bösen wird es Mittel zum Verbrechen. Die sittliche Erziehung muß hinzukommen, die Erweckung und Ausbildung der sittlichen Willenskraft auf dem Grunde des dem menschlichen Gewissen eingeschriebenen Sittengesetzes.“

Msgr. Dupanloup dürfte daher sicherlich nicht geirrt haben, wenn er auf dem Katholiken-Kongreß zu Mecheln bemerkte: „Diesenigen, welche den Elementarunterricht für Alles in Allem halten, wie man oben die Überzeugung zu haben scheint, kennen weder den Volksunterricht, noch das Kind, noch das Volk.“¹⁾ Erwarten Sie also von der Schule oder von dem Lehrer nicht eine neue Ära der Humanität. Die vier großen Lehrer der Menschheit sind die Familie, die Kirche, die Arbeit und die Erfahrung. „Was die Schule betrifft, so ist sie in meinen Augen nur eine zweite Amme; zu sagen, daß sie das Angesicht der Welt zu verändern im Stande sei, ist eine Phantasterei.“ So spricht ein Mann, der nach eigenem Geständniß „sein Leben der Erziehung gewidmet hat“,²⁾ und die Erfahrung der Jahrhunderte, die keinen Schulzwang gekannt, desungeachtet aber lebens- und kulturfähige Staaten hervorgebracht haben, sowie nicht minder die Erfahrung großer zivilisirter Nationen, die noch in der Jetztzeit ohne Aufzwingung des Lesens, Schreibens und Rechnens ein geordnetes Staats- und Volksleben führen zu können glauben, und wirklich führen, beweist zur Genüge die Wahrheit seiner Worte.

¹⁾ Rebe über den Volksunterricht, deutsch von Trippé S. 36.

²⁾ U. d. S. 36.

Aber die Verbrecherstatistik, höre ich entgegenhalten, zeigt doch zur Genüge, welche tief eingreifende Folgen in sittlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung der Schulzwang und ein regelmässiger, aus ihm resultirender Schulbesuch mit sich führe? ¹⁾

Zunächst möchten wir hier bemerken, daß allen diesen Beweisen aus der Statistik das Sophisma zu Grunde liege: Post hoc, ergo ex hoc, indem im vorhinein angenommen wird, die allenfalls grössere Zahl von Verbrechen in einem bestimmten Lande ohne Schulzwang sei nur dem Mangel an Schulbildung zuzuschreiben, während sie gerade so gut Folge eines hitzigeren Temperaments, des Nationalcharakters, klimatischer Verhältnisse u. s. w. sein kann. Doch abgesehen davon, spricht denn wirklich die Kriminalstatistik so sehr zu Ungunsten jener Länder, die den Schulzwang nicht kennen? Offizielle Dokumente des preussischen und französsischen Justizministeriums aus den Jahren 1855 und 1856 beweisen gerade das Gegentheil.

Nach diesen standen in Preussen, dem Eldorado des Schulzwangs und der Intelligenz, im Jahre 1855 bei einer Bevölkerung von 16,923.721 vor den Schwurgerichten 6772 Angeklagte; hievon wurden zum Tode verurtheilt 49; zu einer Zuchthausstrafe über 5 Jahre 4271; die übrigen wurden theils freigesprochen, theils zu weniger als 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. In Frankreich dagegen kamen im nämlichen Jahre 1855 bei einer Bevölkerung von 35,781.628 vor die Assisen 7536; ²⁾ hievon wurden freigesprochen 1720; zum Tode verurtheilt 56; zu verschiedenen Strafen 5760. Nehmen wir aber für Frank-

¹⁾ So Dr. Referstein a. D., der mit einigen sehr lückenhaften statistischen Notizen den unumstösslichen Beweis für die Nothwendigkeit des Schulzwangs geführt zu haben wähnt.

²⁾ Die Civiltà Cattolica, der wir diese statistischen Daten entnehmen, hat die Zahl 6480. Da eine Abdirung der Detailsummen obige Zahl ergibt, wir aber nicht wissen, ob in den Detailsummen oder der Totalsumme eine Irrung vorgekommen sei, uns auch die offiziellen Dokumente des französsischen Justizministeriums nicht zu Gebote stehen, wie den Herausgebern der Civiltà, so wollten wir beide Zahlen aufzuführen, die Wahl den geneigten Lesern überlassend.

reich das Jahr 1856 an, so gestaltet sich das Verhältniß noch viel günstiger. Denn in diesem Jahre wurden nur 4535 vor die Ussissen verwiesen, wovon 46 zum Tode verurtheilt wurden, von den übrigen für schuldig Befundenen 4232 aber 2495 wegen milbernder Umstände eine Zuchthausstrafe unter 5 Jahren erhielten. Das heißt doch, deutsch gesprochen, sicherlich nichts Anders, als in Preußen werden, nicht bloß relativ sondern absolut genommen, mehr Verbrechen begangen, als in Frankreich, ungeachtet die Einwohnerzahl des letzteren jene des ersten um mehr als das Doppelte übersteigt.

Nach einer von der Civiltà Cattolica auf Grund der erwähnten offiziellen Dokumente gefertigten tabellarischen Übersicht trifft abgesehen von der Einwohnerzahl in Preußen 1 Angeklagter auf je 2501 Einwohner, in Frankreich erst 1 auf je 7868; in Preußen trifft 1 zum Tode Verurtheilter auf je 345.672, in Frankreich dagegen erst auf je 777.853.¹⁾ Will man aber auf die Zahl der unehelichen Geburten als einen speziellen Gradmesser der Sittlichkeit, was er allerdings nicht immer ist, sich berufen, so fällt auch hier der Vergleich nicht zu Ungunsten jener Länder aus, die den Schulzwang nicht kennen. Nach Angaben aus dem 5. und 6. Jahrzehnt unsers Jahrhunderts bildeten die unehelichen Geburten von den Geburten überhaupt in Holland 4.79 Prozent, in Frankreich 7.42, in Schweden 8.83, in Holstein 10.03, in Dänemark 11.43, in Österreich 11.35, in Sachsen 14.65, in Bayern gar 20.62 Prozent.²⁾ Doch aus der verhältnismäßigen Zahl der unehelichen Geburten darf man, wie Roscher mit Recht bemerkt,³⁾ ja nicht allzu direkt auf die Sittlichkeit im Volke schließen. In Sachsen z. B., wo die jährliche Heiratsfrequenz = 0,017 der Bevölkerung ist, da bedeutet offenbar, wie derselbe Gelehrte anerkennt,⁴⁾ jede

¹⁾ Cf. Civiltà Cattolica IX. Jahrg. III. Serie vol. 11 (1858) S. 686 ff.

²⁾ Weitere statistische Notizen hierüber kann man nachsehen bei Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. 6. Aufl. §. 249. S. 521 ff.

³⁾ Roscher. Die Grundlagen ic. S. 521.

⁴⁾ A. a. D.

uneheliche Geburt einen viel größeren Mangel an Selbstbeherrschung, als in Bayern, wo auf 1000 Lebende nur 13 jährlich heiraten. Wir legen daher auf die beigebrachten Notizen für unsern Zweck wenig Gewicht, und behaupten nur so viel, daß aus der Statistik über die Sittlichkeit überhaupt, und aus der Kriminalstatistik insbesonders weder für noch gegen die Nothwendigkeit des Schulzwangs für das staatliche Leben mit Sicherheit etwas gefolgert werden könne.

Ja wir wagen sogar zu behaupten, daß eine Neberbildung, wie sie seit einiger Zeit in Deutschland angestrebt wird, weit größere Gefahren für das soziale und staatliche Leben nach sich ziehe, als die naive Unwissenheit eines kleinen Bruchtheils des Volkes.¹⁾ Das geben selbst begeisterte Lobredner der Schulbildung und des Schulzwangs zu. So Bluntschli²⁾, der es bedauert, daß man in Deutschland und in der Schweiz durch eine eitle und lächerliche Neberspannung der Lehrgegenstände in der Volksschule in die Gefahr gerathen sei, eine Volkjugend heranzubilden, welche nur ungern und mit einer Art wunderlicher Scham zu den Arbeiten des Handwerkers oder Fabriksarbeiters hinzutritt, und den ärmlichen und häufig erbärmlichen Schreiberdienst der rauheren aber weit edleren Thätigkeit des Landbauers vorzieht.

„Es gab wohl“, fährt derselbe liberal-gothaische Rechtslehrer fort, „eine Zeit, in der man Grund hatte, sich über das Zuwenig zu beklagen, aber in manchen Ländern ist man nun in den Strudel des Zuviel gerathen, und hat, statt die Jugend mit einfacher und gesunder Hauskost zu speisen, mit großen Kosten Absätze von vornehmeren Speisen gekauft, die ihr den

¹⁾ Wir sagen eines Bruchtheiles, weil wir glauben, daß bei einem sonst gesunden Volksleben die Mehrzahl der Eltern auch ohne Schulzwang sich angetrieben fühlen wird, wenn nicht aus Pflichtgefühl, so doch aus Noth, ihren Kindern doch die nothwendigsten Kenntnisse beibringen zu lassen.

²⁾ Allgem. Staatsrecht II. Bd. S. 345 ff.

Mag en verderben.“ Jedenfalls scheint aus der neueren Statistik zu resultiren, daß die äußerste Ignoranz weniger mit Thaten, die eine tiefe Verkommenheit andeuten, sich vereinigt finde, als eine entwickeltere Einsicht. Und gewiß ist es eine beachtenswerthe Erscheinung, daß seit dem Jahre 1833, wo in England und Frankreich der Schulunterricht eine größere, stets wachsende Pflege erhalten hat, die Verbrechen der Ausschweifungen und häuslichen Zerrüttungen in einer erschreckenden Steigerung begriffen sind.¹⁾ Nebrigens finden wir auch in Deutschland eine Zunahme der raffinirten Verbrechen, wie ein auch nur oberflächlicher Blick auf die alljährlichen Schwurgerichts-Verhandlungen lehrt.

Daß aber hierin wirklich eine Gefahr für den Staat liege, und welche, das hat der scharfsinnige Politiker Richelieu wohl erkannt und in seinem politischen Testamente treffend geschildert.

„Gleichwie nämlich“, bemerkt er, „ein Leib, der an allen seinen Theilen Augen hätte, etwas Ungeheuerliches wäre, ebenso wäre es auch ein Staat, dessen Unterthanen alle gescheidt wären. Die allgemeine Vertrautheit mit den Wissenschaften würde den Handel lähmten, ... die Agrikultur, die wahre Nährmutter der Völker ruiniren, . . . die Pflanzschule der Soldaten entvölkern, . . . und endlich Frankreich mit Schikaneuren anfüllen, die geeigneter wären, die einzelnen Familien zu ruiniren und die öffentliche Ruhe zu stören, als dem Staate irgend einen Nutzen zu verschaffen.“²⁾

¹⁾ Vgl. Dr. Huber in der Abhandlung „die Statistik der Verbrechen und die Freiheit des Willens“ S. 331, in dessen „Philosophische Schriften. München. 1867.“ Siehe auch Augsb. Postzeitung Jahrgang 1866, Beilage Nro. 72.

²⁾ „Ainsi qu'un corps, qui aurait des yeux en toutes ses parties, serait monstrueux, de même un Etat le serait-il, si tous ses sujets étaient savans. Le commerce des Lettres bannirait absolument celui de la marchandise qui comble les Etats de richesses, il ruinerait l'Agriculture; vraie mère nourrice des peuples et il déserterait la pépinière

Wer denkt bei diesen letzteren Worten des staatsklugen französischen Ministers nicht an unsere Bierhauspolitiker der Bourgeoisie, die nicht selten ihr Hauswesen vernachlässigen und von wahrer Staatsklugheit nicht einmal das ABC verstehen, dabei aber doch, unterstützt von den Schreihälzen der radikalen Presse, der sie ihre ganze Weisheit entlehnen, in allen politischen Angelegenheiten das große Wort führen, und in den Kammern im Vereine mit rabulistischen Advokaten und glaubensbankerotten Beamten Gesetze über Gesetze fabriziren, die für ein naturwüchsiges, gesundes Volksleben ebensowenig passen, wie für einen normal gesunden Menschen die Zwangsjacke der Narren.

Kann also der Schulunterricht aller Staatsangehörigen in den Elementargegenständen des Lesens, Schreibens und Rechnens durchaus nicht als eine wirksame Garantie für eine im Ganzen normale und gedeihliche Entwicklung des Volks- und Staatslebens angesehen werden, so kann auch der Staat nicht das Recht haben, deren Erlernung Allen durch physische Gewalt aufzuzwingen. Manche leiten nun dieses Recht aus dem Berufe ab, den der Staat als „sittlicher Organismus“ habe, die Sittlichkeit zu fördern. Hiegegen ist nun zu bemerken: Selbst zugegeben, der Staat hätte das Recht und die Pflicht, die Sittlichkeit direkt und in gleicher Weise zu fördern, wie er das Recht und die Pflicht hat, allseitigen Rechtsschutz zu gewähren, so wird doch jeder Vernünftige zugeben, derselbe habe sich dann einer Einmischung in dieser Hinsicht zu enthalten, wenn die Heranziehung einer sittlichen Generation durch andere berechtigte Faktoren gerade so gut erreicht wird, wie durch ihn. Denn überhaupt gilt auch bei den Politikern jene Regierung als die

des soldats, qui s'élèvent plutôt dans la rudesse de l'ignorance, que dans la politesse des sciences, enfin il remplirait la France de chicaneurs, plus propres à ruiner les familles particulières et à troubler les repos publics, qu'à procurer aucun bien aux Etats.“ Cf. Test. polit. I. S. 168 und Bluntschli, der diese Worte zu den seinen macht, im Allg. Staatsrecht II. Bd. S. 346 der III. Aufl.

beste, die am wenigsten herrscht. Zudem ist es ein von den hervorragendsten Rechtslehrern der Neuzeit adoptirter Grundsatz, der Staat habe sein Recht und seine Pflicht der Unterstützung vernünftiger Lebenszwecke in seinem und der Einzelnen Interesse auf jene Lebenszwecke zu beschränken, in welchen weder die Kräfte Einzelner, noch die vereinigten Kräfte erlaubter Vereine ausreichen, sowie auf solche Zwecke, welche dieselben ihrer Natur nach sich nicht vorsezzen können.¹⁾

Die obige Darstellung dürfte aber zur Genüge erkennen lassen, daß im Allgemeinen die Sittlichkeit in den Ländern ohne Schulzwang unter der Pflege der Familie und der Kirche mindestens ebenso trefflich gedeiht, wie unter den Sittlichen des staatlichen Schulzwangs. Die Nothwendigkeit, allen Kindern den Elementarunterricht aufzuzwingen, um sie zu sittlichen Menschen und Staatsbürgern heranzubilden, ist demnach eine fingirte. Eine solche kann aber nie und nimmer einen Rechtsgrund abgeben, um das Recht auf Erziehung der Kinder, das unzweifelhaft zunächst der Familie zusteht, zu Gunsten des Staates zu konfiszieren.

Aber wie steht es denn eigentlich mit dem Berufe des Staates, die Sittlichkeit zu fördern? Wahre Sittlichkeit ist unmöglich ohne Religion, und das geistreiche Wort des Herrn Portales an den ersten Konsul: „Eine Moral ohne Religion ist wie eine Gerechtigkeit ohne Gerichtshof“ dürfte sicherlich das Richtige getroffen haben.

Dem Kinde insbesonders kann die Moral unmöglich verständlich gemacht werden, wenn ihm das Sittengesetz nicht als der Wille Gottes, seines Schöpfers, dargestellt wird, und man wird es bei dem Kinde sicherlich nicht zur Uebung desselben bringen, wenn man sich dabei nicht auf die Religion durch die christliche Sitte stützt.²⁾

¹⁾ Vgl. Robert v. Mohl, Polizeiwissenschaft I. Bd. §. 3 S. 19 ff. und bes. S. 23.

²⁾ Dupanloup a. D. S. 36.

Zur Erziehung in der Religion ist aber nicht der Staat, sondern die von Christus zur Ausführung der Heilsthätigkeit eingesetzte Kirche berufen.

Zu ihrer Kompetenz gehört daher auch wesentlich die Erziehung zur Sittlichkeit. Ihr und nicht dem Staate steht demnach auch das Recht zu, darüber zu wachen, daß die Eltern ihre Gewissenspflicht, die Kinder religiös-sittlich zu erziehen, auch getreu erfüllen. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie gegen herzlose und unvernünftige Eltern selbst mit Zwangsmaßregeln vorzugehen befugt sei. Die elterliche Gewalt ist nämlich keine Willkürgewalt, sondern muß nach Grundsätzen der Vernunft und von christlichen Eltern nach Grundsätzen der christlichen Vernunft ausgeübt werden. Geschieht dies nicht, so hat die Kirche, und objektiv genommen nur die katholische Kirche, das subsidiäre Recht, den unmündigen Kleinen die Möglichkeit, ihre ewige Bestimmung ungehindert anstreben zu können, was durch Gewährung einer christlichen Erziehung erreicht wird, durch alle erlaubten Mittel, und da ihr als einer vollkommenen Gesellschaft auch die potestas coactiva zukommt, auch durch Zwangsmaßregeln sicherzustellen.

Ich sage, nur die katholische Kirche habe, objektiv betrachtet, dieses Recht. Denn nur sie ist im Besitze der Wahrheit. Objektiv genommen, gibt es aber kein Recht, dem Irrthume zu huldigen, sondern nur die Pflicht, auf dem Wege der Wahrheit dem ewigen Ziele zuzustreben, wovon das betreffende Recht nur ein Korrelat ist. Da nun das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder im Naturrechte begründet und unzweifelhaft ist, ein Recht, nach den Grundsätzen einer irrthümlichen Lehre zu erziehen, an sich nicht existirt, so kann den von der wahren Kirche Christi getrennten Konfessionen keinerlei Befugniß, sich in die häusliche Erziehung einzumischen, zuerkannt werden. Daß dieser Mangel eines berechtigten Korrektivs bei den nichtkatholischen Religionsgenossenschaften mancherlei Nachtheile für die Einzelnen wie für die Gesellschaft nach sich

ziehen, so ändert das an der objektiven Wahrheit der aufgestellten Säze nichts, sondern ist nur ein neuer Beleg für die Wahrheit der Worte des Dichters, daß „das Böse fortzeugend Böses muß gebären.“

Das der Kirche zustehende subsidiäre Zwangsrecht in Bezug auf die religiös-sittliche Bildung könnte nun auf zweifache Art gegen gewissenlose und nachlässige Eltern geltend gemacht werden, nämlich durch Verhängung kirchlicher Zensuren oder durch Zuhilferufen des weltlichen Armes. Bisher hat sich die Kirche mit der moralischen Einwirkung begnügt, und durch Asyle, Waisenhäuser u. s. w. für verwahrloste Kinder die Fehler gefühl- und gewissenloser Eltern möglichst gut zu machen gesucht. Daß ihr aber ein weitergehenderes Recht zustehe, dürfte nach dem Gesagten kaum bezweifelt werden können, außer man wollte annehmen, die elterliche Gewalt sei hinsichtlich der religiös-moralischen Erziehung ihrer Kinder entweder eine unbeschränkte, nur Gott verantwortliche, gegen deren Missbrauch die Vorsehung kein rechtliches Korrektiv in einer kompetenten höheren Autorität angeordnet habe, oder sie dürfe und könne im Missbrauchsfalle korrigirt werden, durch eine in Bezug auf Religion und Moralität an sich durchaus nicht kompetente Autorität, nämlich durch die Autorität der Staatsgewalt.

Als zweiten Grund, der den staatlichen Lernzwang rechtfertigen könnte, haben wir oben angeführt die positive Beeinträchtigung wirklicher Rechte der unmündigen Kinder durch Vorenthaltung der Elementarkenntnisse. Da nun, sagen die Vertheidiger des Schulzwangs, die unmündigen Kinder ein unbestreitbares Recht darauf haben, daß ihnen die Möglichkeit, einerseits ihr ewiges Ziel zu erreichen, anderseits auch zeitlich gut fortzukommen, nicht verkümmert werde, diese Möglichkeit aber durch den Mangel einer ausreichenden Elementarbildung wirklich verkümmert wird, so darf man wohl dem Staate, dessen wesentliche Aufgabe ja Gewährung des Rechtsschutzes ist, die Befugniß zu-

schreiben, die Rechte der Unmündigen da zu wahren, wo sie verletzt werden. Weil aber eine Ausscheidung von säumigen und pflichttreuen Eltern zu umständlich und schwierig wäre, so macht der Staat für alle Kinder den Schulbesuch obligatorisch.¹⁾

Wären wir ein eingefleischter Scholastiker, so würden wir den dem vorstehenden Argumente zu Grunde liegenden Obersatz unbedingt zugestehen, den Unter- und Schlußsatz aber, einschließlich auf falschen Voraussetzungen beruhend, negiren. Doch erklären wir uns ohne die Formeln der Schule.

Es ist vollkommen wahr, daß den unmündigen Kindern die Möglichkeit der Erreichung des ewigen Ziels wie eines genügenden zeitlichen Fortkommens nicht dürfen verkümmert werden. Hinsichtlich des ersten nun ist der Staat nicht kompetent, wie schon oben bemerkt. Er kann daher, und der katholische Staat soll es auch, die Rechte der Unmündigen in Bezug auf die jenseitige Bestimmung nur indirekt dadurch schützen, daß er den von der kompetenten Kirchen- gewalt etwa für nöthig befundenen Schutzmaßregeln auf Ansuchen der Kirche auch seinerseits Nachdruck verleiht.

Anders steht es mit der Wahrung der Möglichkeit des zeitlichen Fortkommens. Hier ist der Staat unzweifelhaft in seiner Kompetenz.

Sind demnach die Elementar-Schulkenntnisse unbedingt für Alle nothwendig, um sich eine genügende, zeitliche Existenz zu sichern, so sagen wir Ja und Amen zum staatlichen Lernzwang. Allein eine solche Nothwendigkeit für jeden Einzelnen läßt sich nicht entfernt beweisen. Wie viele Menschen gab es nicht vor Einführung des Schulzwanges, die ohne den Apparat des Lesens, Schreibens und Rechnens recht gut die Sense, den Hammer oder das Schwert schwingen, die als einfache Landbebauer, oder Gewerbsleute, oder Soldaten

¹⁾ So der Sache nach Dr. Kesten a. O. auch Robert von Mohl, der nur in diesem scheinbaren Rechtsgrunde eine hinlängliche Rechtfertigung des Schulzwanges findet. Vgl. Polizeiwissenschaft I. Bd. S. 528.

recht gut ihr Brod verdienen und zufrieden leben könnten? Und ist es heutzutage anders? Wie vielen Kindern zerbricht nicht, um mit Dupanloup zu reden,¹⁾ der Werkzeug, der ihnen durch den Mechanismus des Lesens, Schreibens und Rechnens an die Hand gegeben wird, schon gleich Anfangs oder doch in den auf die Entlassung aus der Schule folgenden zwei oder drei Jahren?

Ist es nun in Bezug auf das spätere zeitliche Fortkommen nicht ganz gleich, ob ich die Elementarkenntnisse überhaupt jemals erlernt oder dieselben wieder vergessen habe?

Wären sie wirklich im Leben für jeden Einzelnen so unerlässlich nothwendig, wie der Liberalismus vorgibt, so müßte der Staat, gleichwie er das Recht hätte, deren Erlernen aufzuzwingen, konsequent auch das Recht haben, zwangswise dafür zu sorgen, daß man sie nicht wieder vergesse.

Allerdings kann die Kenntniß der Elementargegenstände, besonders bei den jetzigen Zeitverhältnissen, Vielen zu einem gedeihlichen zeitlichen Fortkommen sehr behilflich sein, so daß deren Erlernen in der Jugendzeit als wahre Wohlthat zu betrachten ist. Wohlthaten werden aber, wie auch Robert von Mohl anerkennt, nicht aufgedrungen. Der Staat soll nur durch Herstellenlassen von Volksschulen Allen die Aneignung der Elementarkenntnisse zu ermöglichen suchen. Er wird dann bald die Erfahrung machen, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Eltern auch ohne Schulzwang thren Kindern die Vorteile der Elementarbildung werden angedeihen lassen.

Ein eklatanter Beweis hiefür ist Frankreich, in dessen sämmtlichen Schulen man im Jahre 1829 bloß 900.000 Kinder zählte, während schon im Jahre 1848: 3.700.000 und im Jahre 1861 4.800.000 dieselben besuchten. Es waren aber auch im Jahre 1829 von 37,500 Gemeinden noch 15.000, im Jahre 1848 8000 ohne Schulen, während 1863 nur mehr

¹⁾ Volksunterricht S. 37.

910 Gemeinden keine hatten, darunter 500, die weniger als 300 Seelen zählten.¹⁾

Wohl wird es, auch wenn jede Gemeinde ihre Schule hat, noch immer einige Eltern geben, die ihre Kinder von deren Besuch abhalten. Allein diese werden, zumal wenn die moralische Einwirkung der Kirche den Schulbesuch zu fördern sucht, eine verschwindend winzige Zahl ausmachen, und de minimis, sagten schon die alten Juristen, non curat praetor. Aber doch gegen diese Wenigen, wird man fragen, hat der Staat auch nach dem Naturrechte die Befugniß, zwangsweise vorzugehen? Wir unterscheiden.

Werden die Kinder von ihren Eltern zum Müßiggange, zum Bettel, oder gar zu Schlimmerem verleitet, so wird man dem Staate das Recht nicht wohl absprechen können, zwangsweise einzuschreiten und den Kindern auch gegen den Willen der Eltern eine nützliche, das spätere Fortkommen ermöglichende Beschäftigung (als solche können wir aber an sich die Beschäftigung mit den Elementarkenntnissen nicht anerkennen) erlernen lassen.²⁾ Denn durch die Vorenthalterung der Erlernung jedweder nützlicher Beschäftigung würden die Rechte der Kinder in Bezug auf ihr späteres zeitliches Fortkommen positiv gefährdet. Anders wäre es, wenn die Kinder zu Hause ohnehin nützlich beschäftigt würden, sei es durch Auhalten zum Erlernen eines Handwerkes, oder der Dienste des Landbebauers, oder überhaupt zu sonst irgend einer Thätigkeit, die ein späteres gedeihliches Fortkommen sicherte. Denn in diesem Falle wird kein wirkliches Recht des Kindes positiv gefährdet, da Kinder, die mit religiössittlicher Bildung (worüber jedoch zunächst die Kirche, nicht der Staat, zu wachen hat) ausgestattet und in der Handarbeit oder sonst einem Handwerke unterrichtet sind, auch ohne Lesen, Schreiben, und Rechnen einfach gut durch die Welt kommen können.

¹⁾ Vgl. Dupanloup a. D. S. 34.

²⁾ Dieses Recht vindizieren dem Staat auch Solche, die den Schulzwang als unberechtigt verwerfen, z. B. Caparelli a. D. S. 466.

Wir mögen daher, um das Resultat unserer bisherigen Erörterung kurz zusammenzufassen, die Sache betrachten wie wir wollen, so steht dem Staate als solchem an und für sich weder aus Gründen 1. des öffentlichen noch 2. des Privatwohls, das Recht des Unterrichtszwanges zu. Nicht aus Gründen des öffentlichen Wohles, weil das, was der Staat zu lehren befugt ist, keine Garantie gibt für Heranbildung einer sittlichen Generation, das aber zu lehren, was diese Garantie gibt, nicht in der Kompetenz des Staates liegt. Er hat aber nach unserm Dafürhalten jenes Recht auch nicht aus Gründen des Privatwohls, weil Lesen, Schreiben und Rechnen für das zeitliche Fortkommen im Allgemeinen wohl nützlich, nicht aber für Jeden absolut notwendig ist. Die Mehrzahl lernt es aber auch ohne Zwang, wenn nur für die gehörige Anzahl von Schulen gesorgt ist.

Wenn nun dem so ist, soll der katholische Klerus zur Zeit für Abschaffung des Lernzwanges agitiren, und nicht bloß dieß, soll er auch, wie Einige wollen, allgemeine Unterrichtsfreiheit auf seine Fahne schreiben?

Wir antworten mit Nein, und werden in einem der nächsten Hefte diese unsere Antwort vom kirchlichen und praktischen Standpunkte aus zu begründen suchen.*)

Bemerkungen über Einiges in unseren Kirchen.

(Schluß.)

Diese angedeuteten und andere ähnliche Nebelstände lassen auf einen Mangel an lebendigem Glauben schließen. Ein Protestant sagte mir, daß die Katholiken in unserm Lande nicht

*) Anmerk. d. Red. Es dürfte nicht überflüssig sein, nochmal darauf hinzuweisen, daß hier zunächst nur die naturrechtliche Seite der Frage ganz objektiv erörtert wurde, und daß daher einzelne Sätze nicht gegen den Nutzen oder relative Notwendigkeit eines zeitgemäßen, soliden Schulunterrichtes ausgebaut werden können.

mehr an die Gegenwart Jesu im heiligsten Sakramente zu glauben scheinen. Als ich meine Befremdung darüber zu erkennen gab, sagte er, er wolle mir dieses beweisen. Nun fing er an gar vieles aufzuzählen, was ich bis jetzt hier erwähnt hatte, dann das Benehmen so vieler Katholiken in der Kirche. Dann sagte er: Würdet ihr an die Gegenwart Christi im heiligsten Sakramente glauben, so müßte alles ganz anders sein. Ja, er bezweifelte sogar diesen Glauben bei so manchen Priestern. Ich war mit meiner Antwort in einer großen Verlegenheit. Meine Verlegenheit war noch größer, als er mir mit demselben entgegnete, was ich gleich oben sagte: nämlich, daß der Mensch natürlich äußerlich zeigt, was in seinem Innern ist, ausgenommen er versteckt sich, was eigentlich etwas Erzwungenes und dem Menschen nicht natürlich ist. Dann sagte er, wo ich äußerlich die Zeichen dieses Glaubens nicht sehe, mache ich auch den Schluß, daß er innerlich nicht vorhanden sei.

Da fällt mir eine Geschichte ein, die man mir erzählte. Ein Graf in M. wollte einen Priester zur Erziehung seines Sohnes haben. Der Bischof der Diözese schickte ihm einen mit den besten Rekommendationen. Am Morgen nach seiner Ankunft bat ihn der Graf, in der Hauskapelle die heilige Messe zu lesen. Der Priester, um sich beim Grafen und seiner Familie angenehm zu machen, las die heilige Messe in großer Eile, um bald fertig zu werden. Nach dem Frühstück rief ihn der Graf zu sich, zählte ihm 20 Dukaten als Reiseentschädigung auf und sagte ihm, er könne seine Dienste in der Erziehung seines Sohnes nicht annehmen. Der erstaunte Priester fragte, warum? Da antwortete der Graf: Ich sah Euer Hochwürden Messe lesen, und wie sie da den Sohn Gottes behandelten. Wenn Sie nun den Sohn Gottes schon so behandeln, was würden Sie erst mit meinem Sohne thun, und so entließ er ihn.

Es ist leider eine Thatsache, die nicht geleugnet werden kann, daß bei uns die Ehrfurcht vor dem heiligsten Altarsakramente der in andern Ländern weit nachsteht. Was ist

der Grund davon? Die vielen Aussätzungen des heiligsten Sakramentes, die vielen Segnungen mit demselben geschehen ja eben deswegen, damit die Andacht zu diesem heiligsten Sakramente gehoben werde. Die Absicht war gut, aber der Zweck wurde nicht erreicht. Die Wirkung war oft gerade die entgegengesetzte. Die äußerlichen Ceremonien der Ehrfurcht und Hochachtung sind bei den Menschen ein Mittel, um diese Ehrfurcht und Hochachtung in das Herz zu bringen, und in demselben zu erhalten. Dies ist auch eine Ursache aller von der Kirche angeordneten Feierlichkeiten. Auch sollen diese Feierlichkeiten der äußerliche Ausdruck der innerlichen Anbetung sein. Daher hat auch die Kirche bei der Aussätzung des Hochwürdigsten, bei den Segnungen mit demselben gewisse Feierlichkeiten vorgeschrieben. Schon das Sprichwort sagt, quotidiana vilesunt. Geschieht das Aussetzen und das Segengeben mit dem Hochwürdigsten zu oft, so können diese Feierlichkeiten nicht beobachtet werden. Der Mensch ist nun einmal so beschaffen, daß er die Achtung vor dem verliert, was er so obenhin geschehen sieht.

Wer nun unsere häufigen Aussätzungen und Segnungen mit dem Hochwürdigsten kennt, den kann es nicht befremden, daß bei uns die Ehrfurcht für das heiligste Sakrament abgenommen hat. Auch was leicht erhalten werden kann, wird nicht mehr so hoch geachtet. Daher erlaubt die Kirche einem Rektor einer Kirche nicht, nach Belieben mit dem Hochwürdigsten den heiligen Segen zu geben. Er muß sich an die Vorschriften halten. Man sieht, daß die Kirche in ihren Verordnungen viel psychologischer zu Werke geht als wir, die wir es besser als Rom machen wollen.

Auch das Geheimnißvolle flößt dem Menschen Ehrfurcht und Achtung ein. Daraus sieht man, wie weise die Kirche ist, welche anordnet, wie die Tabernakel, wenn das Hochwürdigste in demselben ist, sollen verhüllt werden: und daß das Ziborium, wenn es von einem Orte der Kirche zum andern soll getragen werden, soll mit den Enden des Velums zugedeckt werden, damit die Piris nicht gesehen wird. Daher kam es auch, daß

in manchen Ländern der Altar, wo das Hochwürdigste aufbewahrt war, in einer geheimnißvollen Verborgenheit war. Gar häufig findet man Kirchen, in welchen der Tabernakel nicht auf dem Hochaltar, sondern in einer eigens dazu bestimmten Kapelle war, damit man sich bei den Zeremonien am Hochaltare leichter bewegen konnte. Unsere gar so häufigen Segenmessen lassen sich mit der echten Praxis der Kirche schwer vereinen, weil eben durch diese Ausschüttung die Aufmerksamkeit der Leute vom großen Wunder auf dem Altar abgelenkt und auf den Tabernakel hingeleitet wird.

Kennt man alles das bis jetzt Gesagte, dann wird man einsehen, wie unschicklich es ist, wenn Jemand eine größere Taxe bezahlt, daß das Hochwürdigste sich muß heraus drehen lassen. Wenn ein Mißbrauch durch lange Zeit hindurch zum allgemeinen Gebrauche wird, so bemerkt man das Unschickliche vom Mißbrauch nicht mehr, ja man kann sogar eine Unabhängigkeit daran bekommen. Diese Unabhängigkeit an solche Mißbräuche hindert hie und da die kirchliche Behörde dagegen einzuschreiten. In manchen Orten aber merkte man nicht mehr auf diese Unabhängigkeit, sondern verordnete, was recht ist, und dieß brachte überall großen Segen. Die lange Gewohnheit steckt auch Priester mit einer solchen Unabhängigkeit an, und dieses ist häufig ein größeres Hinderniß gegen die Reform, als selbst die Unabhängigkeit des Volkes.

Gott der Herr hat schon im alten Testamente genau die Art und Weise vorgeschrieben, wie Gottesdienst gehalten werden soll. Wenn Gott in den Vorbildern alles durch Vorschriften regelte, so kann man unmöglich glauben, daß Gott im Gottesdienste des neuen Bundes, der das in Wirklichkeit ist, was im alten Bunde vorgebildet wurde, so viel der Willkür soll überlassen haben. Ja, so wie Gott im alten Bunde alles durch Moses regelte, so im neuen Bunde durch die Kirche, die sein Organ ist. Wir sehen auch wirklich den ganzen Gottesdienst des neuen Bundes durch kirchliche Vorschriften geregelt. Diese Regelung ist von der größten Wichtigkeit, damit sich in den Gottesdienst keine Irrthümer einschleichen, damit der äußere

Kult beständig eine treue Darstellung der Lehre und Geheimnisse bleibe. Diese Regelung soll Gleichförmigkeit bewirken, die auch sehr wichtig ist; diese Regelung ist nothwendig zur Beseitigung der Laxität und des Nebereifers. Wie viel Nachlässigkeit findet man, trotz der Vorschriften, was würde erst geschehen, wenn keine Vorschriften da wären. Auch bei dem Eifriger würde des Nebereifers und der Neberhäufungen kein Ende sein, was der guten Sache sehr schaden würde. Die Vorschriften der Kirche aber verschaffen Allen Würde und Anstand. Wenn man im Gottesdienste die Vorschriften der Kirche befolget, thut man nicht zu wenig, aber auch alles, was erfordert wird, und nichts wird überladen. Es zeigen auch alle Vorschriften der Kirche im Gottesdienste den Geist Gottes, der nicht ermüdet oder Neberdruß erreget. Was aber Privaturtheil im Gottesdienste schafft, zeigt den menschlichen Geist, und man ist davon bald satt. Die Erfahrung lehrt: Was von der Kirche ist, gefällt durch den Gebrauch immer mehr, was aber andere eingeführt haben, muß immer gewechselt werden, damit es nicht abgeschmackt wird. Was würde aus dem Gottesdienste werden, wenn jeder daran modeln dürfte?

Man muß, sagt man, alles mehr dem Geiste der Nation und der Zeit anpassen. Diese Rede klingt mir gar wunderlich. Das Christenthum ist nicht da, damit es sich der Nation und der Zeit anpasse, sondern es ist da, damit Völker und Zeit sich ihm anpassen. Das Christenthum soll Völker und Zeit regieren, nicht aber von demselben regiert werden. Der Gottesdienst muß sich nach dem Geiste und der Lehre des Christenthums richten; nun ist aber das Christenthum katholisch, das ist für alle Zeiten und Völker, also auch der katholische Gottesdienst. Man merke wohl, daß Rom und Italien zwei verschiedene Dinge sind. Die Italiener und auch die Römer mögen manche Dinge haben, die für uns nicht passen. Was kümmern mich Italiener und Römer? Aber ganz anders ist es, wenn Rom, der Felsen Petri spricht, und für die ganze Kirche Gesetze gibt.

Da ist die Assistantia Spiritus Sancti, der nicht auf die Welt, sondern auf welchen die Welt zu horchen hat. Was haben diejenigen ausgerichtet, die den Gottesdienst nationalisten wollten? Man fühlt bald früher, bald später das Leere davon und am Ende ist man froh, daß man wieder zum Römischen zurückkehren kann. Die römischen Vorschriften können leicht gehalten werden und geben die Versicherung, daß man mit ihrer Beobachtung genugthue. Sie sind daher ein großer Trost für einen gewissenhaften Bischof und Priester. Sobald man von ihnen abweicht, da beginnt Verirrung, der Geist und der Segen entflieht, und nicht selten verfällt man ins Lächerliche und in affektirte Ungereimtheiten.

Die Scheu der Mühe und die lange Weile in der Kirche ist eine der Mitursachen, daß man gar manches in den römischen Vorschriften auf die Seite setzte. War der Abusus bereits zum Usus geworden, dann kam ein eifriger Priester und setzte, um die Andacht zu heben, von eigener Phantasie hinzu. So wurde der öffentliche Gottesdienst oft ein mixtum compositum vom Römischen, vom Herkommen und Ausgeburten der Phantasie. Eben so ging es auch mit der kirchlichen Kleidung. Man hat Dokumente aufgefunden, so erzählte man mir, in welchen kirchliche Obern gegen das der eigenen Phantasie gefallende Zuschneiden der kirchlichen Kleider protestirten, aber man fuhr fort in diesem Zuschneiden, bis die Baßgeigenform unserer Messkleider zum Vorschein kam, und Vorder- und Hintertheil wie Bretter herabhangt.

Eben auf diesem Wege haben wir es dahin gebracht, daß uns vieles Unpassende in unsrern Kirchen nicht mehr auffällt. Wir sind damit aufgewachsen, haben es immer so gesehen, und sind am Ende auf die Meinung gekommen, daß es so sein müsse. Ich will Einiges anführen. Wenn man denkt, daß der Tabernakel das Wohnhaus Jesu im heiligsten Sakramente ist, so begreift man wohl, daß man den Tabernakel nicht zum Fußgestell vom Bilde eines Heiligen machen soll. Die Kirche

hat es auch verboten. Nur das Kruzifix darf auf den Tabernakel gestellt werden. Nun aber findet man nicht blos Bilder und Statuen der Heiligen auf dem Tabernakel zur Verehrung ausgestellt, so daß der Tabernakel zum Fußgestell dient, sondern auch Leuchter und Blumentöpfe sah ich zur Ehre der Heiligen auf den Tabernakel gestellt. Die Kirche gebietet eine solche Ehrfurcht vor Jesu im heiligsten Sakramente, daß sie da, wo das Hochwürdigste ausgesetzt ist, keine Reliquien auf dem Altare duldet. Beim vierzigstündigen Gebet verhüllt man sogar die Bilder auf dem Altare, damit sich die ganze Aufmerksamkeit auf das hochwürdigste Sakrament konzentriere. Die Kirche will dadurch die Gottheit Jesu ehren und zeigen, daß nichts neben ihm, sondern alles unter ihm sei. Auch wenn der Segen mit dem Hochwürdigsten gegeben wird, soll sich auf der Mensa des Altars nichts von den Utensilien der Kirche befinden, kein Kelch, kein Buchlissen, keine Kanontafeln, kurz nichts soll auf der Mensa sein, ausgenommen, was zur Erde und zur Ehre des heiligsten Sakramentes da aufgestellt ist, i. e. Blumen, Leuchter &c. Wenn auch darüber keine Verordnungen bestehen würden, so müßte uns schon der vom Glauben erleuchtete Verstand solche Vorschriften diktiren.

Der Segen mit dem Hochwürdigsten ist der Kirche ein so feierlicher Akt, daß Bischöfe in Diözesen, wo die kirchlichen Vorschriften beobachtet werden, befehlen, daß der Akt a sacerdote principaliter vollzogen werde, welchem andere Priester assistiren. Sie schreiben das Brennen von zwölf Wachskerzen vor. Das Hochwürdigste muß in throno gesetzt werden. Der Offizians ist in festlicher Kleidung zum Pluviali. Weihrauch, Blumen, Fackelträger müssen die Majestät desjenigen bezeigen, der jetzt durch den Priester segnen soll. Kardinal Erzbischof W. von W. (Wiseman von Westmünster) verbot ausdrücklich das Segengeben mit dem Hochwürdigsten, wenn diese Vorschriften nicht erfüllt würden. Die Entschuldigung der Armut nahm er nicht an. Ist man so arm, sagte er, daß man diese Vorschriften

nicht erfüllen kann, so soll man Aussetzung und Segen unterlassen. Die Folge war, daß alle Kirchen trachteten, das Vorgeschriebene zu erfüllen, und so unterblieb der Segen mit dem Hochwürdigsten nicht. Wäre der Kardinal nicht so energisch aufgetreten, da hätte man mit hundert Entschuldigungen seine Verordnungen umgangen. Bei der Austheilung der Kommunion läßt die Kirche den Segen nicht mit dem Ziborio, sondern einfach mit der Hand des Priesters geben.

Es sieht sonderbar aus, wenn man alles dieses mit dem vergleicht, was bei uns in uso ist. Auch sonderbar erscheint es, wenn einem reichen vornehmen Kranken das viaticum cum pompa gebracht wird, aber zu einem Armen ganz einfach . . . Ergo pompa propter infirmum divitem nobilem, non propter Christum.

Man muß Gott danken, daß hie und da ein Aufwachen stattgefunden hat, nur muß es gehörig geleitet werden, damit alles innerhalb der gehörigen Grenzen gehalten wird, denn was durch Privaten geschieht, wird nicht selten durch Nebereifer übereilt oder es geschieht mit Ausschreitungen. Ich war selbst davon hie und da Zeuge, daß die kirchliche Autorität hie und da manche Eiferer auf die Finger klopfen mußte. Solche Nebereifer sind manchmal geneigt, mit Zurückrufung vom Alten oder durch Nachgeben zu Gunsten ihrer eigenen Phantasie bestehende kirchliche Verordnungen über den Haufen zu werfen. Eine Folge dieses Nebereisers war, daß manchem diese Rückkehr zum Alten verdächtig wurde. Sogar Damen haben unter sich über den Zuschnitt der Messkleider Rathssitzungen gehalten. So etwas kann man wohl nicht angehen lassen, besonders da sie schienen dekretiren zu wollen.

Nun wollen wir noch Einiges über die Kirchensprache und den Kirchengesang sagen. In der Liturgie hat die Kirche die Sprache und den Text vorgeschrieben in den Gebeten und Gesängen; das Bestreben, die Volksprache in der Liturgie an die Stelle der Kirchensprache zu setzen, war offenbar ein anti-

katholisches, und unnütz für den vorgeschobenen Zweck. Wenn auch die Leute nicht lateinisch verstehen, so ist das in der Liturgie allgemein Gesungene so wenig, daß es den Leuten leicht kann verständlich gemacht werden. Wenn der Priester für das Volk betet, so ist dieß keine Predigt, daß es das Volk verstehen soll, sondern ein Gebet zu Gott für das Volk. In vielen Ländern hat man Gebetbücher, in welchen die verschiedenen lauten Gebete des Priesters in die VolksSprache übersetzt sind. Auch richtet sich dort der Kalender des Volks nach dem Directorium der Diözese, so daß jeder gut unterrichtete Katholik weiß, welches Fest an diesem Tage gefeiert, und welche Messe gelesen wird. So folgt der Late mit seinem in die VolksSprache übersetzten Missale genau dem Priester. Es ist nicht wahr, daß man durch das Verstehen mehr erbauet werde, als durch das Mysteriöse, wenigstens gilt das nicht allgemein. Ja die Kirche hat befohlen, daß ein großer Theil der Gebete bei der heiligen Messe mit leiser Stimme gebetet werde, und zwar wie Innocentius III. sagt: *ne sacrosancta verba vilescerent, dum omnes pene per usum ipsa scientes in plateis, et vicis, aliisque locis incongruis decantarent.* Man wollte durch die Einführung der VolksSprache in der Liturgie das Volk dahin bewegen, daß es singe, i. e. das ganze Volk singe; denn, sagte man, so war es in den alten Zeiten. Dieß ist wahr, daß in den alten Zeiten das ganze Volk das dem Priester antwortete, was jetzt die Altar-Diener antworten; daß aber das ganze Volk alles selbst sang, was beim Gottesdienste zu singen war, dieß ist mir sehr unwahrscheinlich, denn wozu hatte man denn eigene Cantores? Dem Geiste der Kirche am angemessensten wäre es, wenn das Volk dahin gebracht werden könnte, daß es einige lateinische Gesänge erlerne; so hörte ich an manchen Orten statt des gewöhnlichen Segenliedes das Tantum ergo und Genitori vom Volke gesungen. In Wien hörte ich bei Maria Stiegen das Volk das O salutaris hostia, die lauretanische Litanei und die Antworten der Präfation, die Marianischen Psalmen des heiligen

Bonaventura im kirchlichen Style singen. Der großen, nicht zu verkennenden Schwierigkeiten wegen, wird dieses wohl ein frommer Wunsch bleiben, aber wenigstens sollten die kirchlichen Vorschriften darin beobachtet werden, daß nicht Amt und stille Messe zusammengefügt werden, wo nämlich der Priester nur das Bezugliche bis zum Kanon singt, wie es hie und da bei den sogenannten Vorateämtern geschieht, und daß ferner, so oft das Volk deutsche Kirchenlieder singt, der Priester die heilige Messe stille lese. Daß die Kirche in der Liturgie, im Gesange und im Gebete so sehr an der Kirchensprache festhält, ist keine Kaprice, es hat seine sehr wichtigen Gründe. Die lebenden Sprachen sind beständigen Veränderungen unterworfen. Würde die Liturgie in unserer Volksprache statthaben, so müßten auch im Texte der liturgischen Gebete und Gesänge beständige Veränderungen vorgenommen werden. Die liturgischen Gebete und Gesänge sind Monumente der Glaubens- und Sittenlehre. Sie enthalten die Ueberlieferungen der Kirche. Es ist von großer Wichtigkeit, daß wir sie in derselben Sprache und Rede abgefaßt haben, in welcher im Westen die Lehre Christi verkündet wurde. Im Osten geschah dies in andern alten Sprachen, weßwegen auch diese Sprachen dort die gottesdienstlichen sind. Das Streben der Kirche geht dahin, die Völker zu vereinigen, Die Häresie sucht sie zu trennen und zu isoliren. Um die Völker zu vereinigen, gebraucht sie in der Liturgie eine gemeinsame Sprache. Komme ich nach Rom, Paris, London, Madrid, Newyork, Sidney und wenn ich da das Gloria, das Credo, das Dominus vobiscum, das Sursum corda, Sanctus, Agnus Dei höre, ich bin da in der Kirche zu Hause, ich gehöre da zur Gemeinde. Kommt der deutsche Bauer in diese Orte und hört er die Worte: Ecce agnus Dei etc. Corpus Domini etc. Ego te absolvo, diese Worte sind ihm bekannt. Sein Pfarrer und Schulmeister haben ihm erklärt, was sie bedeuten, er ist da zu Hause, er empfängt da den Leib des Herrn. Wie ganz anders wäre es, wenn er alles dieses in englischer, franzößischer, italienischer Sprache

hören würde. Der allgemeine Gebrauch der vorgeschriebenen liturgischen Sprache setzt auch die allgemeine Regierung der Kirche in den Stand, alles im Gottesdienste überall kontrolliren zu können, was auch nothwendig und für dieselbe Pflicht und Schuldigkeit ist. Da nun die Kirche bei uns in der Liturgie in Gebeten und in Segnungen und Ausspendung der heiligen Sakramente und theilweise in Gesängen &c. die lateinische Sprache vorschreibt und jede andere verbietet, so hat sie dafür sehr wichtige Gründe, und wir sind der Kirche Gehorsam schuldig. Noch strenger ist die Kirche in ihren Vorschriften über den Text der liturgischen Gesänge. Sie ist nicht zufrieden mit irgend einem Gesange, damit die Ohren der Andächtigen einen Genuss haben, oder allein der Feierlichkeit wegen. Sie will durch die Gesänge anbeten, loben, bitten, versöhnen und auch erbauen, damit dieser Zweck erreicht werde, überwacht, kontrollirt, schreibt sie vor alle liturgischen Gesänge und Gebete. Sie thut dieß auch deswegen, damit sich in diesen Gesängen kein Irrthum einschleiche, wie auch nichts Unschickliches oder Anstößiges. Hat man dieses erwogen, so betrachte man die große Willkür und Libertät unserer Musikchöre. Was kann da nicht alles vorkommen? Wer gibt mir die Versicherung, daß alles, was bei uns gesungen wird, von der Kezerei frei sei? Manches kann in Privathäusern, im Kämmerlein eine fromme Seele erbauen, ist aber deswegen noch nicht für die Liturgie geeignet. So zum Beispiele hörte ich am Christtage beim Hochamte ein Lied, wo die Engel angeführt werden, wie sie beim Stalle zu Bethlehem beim Fenster hereinschauen. Bei Hochämtern an Festtagen hörte ich nach der Wandlung, wo alles in Anbetung des Allerheiligsten auf dem Altare versenkt sein sollte, Lieder von Heiligen, die auf das Opfer der heiligen Messe gar keinen Bezug haben, und die Aufmerksamkeit ganz von dem ablenken, was da auf dem Altare vorgeht. Ich hörte den Priester das Tantum ergo und Genitori, Gloria und Credo anstimmen und auf dem Chore sang man nicht etwas von den Messliedern,

was zu den Gebeten des Priesters passte, sondern ganz etwas anders. Wozu soll der Priester anstimmen, wenn man ganz etwas anders singt, wenn es auch etwas heiliges ist? Ich kam einmal in eine Pfarrkirche, wo unter der Woche ein Amt gehalten wurde, da hörte man nur die Orgel, Niemand sang, auch die Orgel allein mußte dem Priester antworten. Auch sehr häufig geschieht es an Festtagen oder Sonntagen, daß man sogenannte lateinische Messen singt und zwar mit großem Lärm, aber man hört vom Gloria und Credo nur den Anfang und das Ende. Ist dies nicht eine reine Spiegelfechterei. Da kann ich wohl auch das Vaterunser auf dieselbe Weise beten. nämlich: Vater unser der du bist im Himmel — von dem Nebel Amen. Oder: Ich glaube an Gott den Vater — und ein ewiges Leben Amen. Man wird antworten, daß zwischen Gebet und dem Gesange auf dem Chore ein großer Unterschied sei. Zugegaben: Wenn der Gesang auf dem Chor kein Gebet ist, dann ist er nur eine Lärmmacherei. Man macht den Leuten etwas vor, was nichts ist. Soll Gott damit zufrieden sein? Diene einmal so einem Fürsten, wie man da Gott dient. Durch eine solche Verstümmelung kann es leicht geschehen, daß etwas gesungen wird, was gar keinen Sinn hat. Z. B. wenn beim Credo nach dem Incarnatus gleich darauf folgt: „Et vitam venturi saeculi Amen.“ Nun frage ich, was hat der Schluß für einen Sinn? Soll das ein Lob Gottes sein, ein Gebet, ein Bekenntniß des Glaubens, was keinen Sinn hat? Dergleichen Dinge sind nicht selten. Schulmeister und Pfarrer wollen bald fertig werden, daher der Schulmeister manchmal trachtet, beim Gloria und Credo mit dem Pfarrer fertig zu werden. Ein Pfarrer wollte dies dem Schulmeister nicht angehen lassen. Da nahm sich der Schulmeister die Freiheit, dem Pfarrer Vorstellungen zu machen, indem er sagte, dem Volke dauere es zu lange ic. Da gab der Pfarrer zur Antwort: „Herr Schulmeister! Vom Volk hat sich noch Niemand beklagt, und auch wir zwei dürfen uns darüber nicht beklagen, denn wir werden dafür bezahlt.

Wir zwei haben schon manchmal bei einem Glas Bier eine Stunde verplaudert, und es ist uns nicht zu lange geworden, sollen uns jetzt einige Minuten mehr im Lobe Gottes zu lange werden?

Aber, wendet man ein, wenn Gloria und Credo ganz gesungen wird, es dauert doch zu lange rc. Ja es gibt Messen, wo das Gloria, Credo rc. durch die Musik ungemein ausgedehnt wird. Der Gottesdienst würde dadurch übermäßig in die Länge gezogen werden. Beide, Kürze und Länge, müssen vernünftig sein.

Es ist ja kein Gebot, diese künstlichen durch die Musik in die Länge gezogenen Messen aufzuführen. Ja, es haben sich dagegen nicht selten die Stimmen kirchlicher Autoritäten erhoben. Auch ist die Aufführung solcher Messen schon manchmal zum Skandal geworden, dadurch, daß in demselben ganze Opern-Arien gehört wurden, daß Leute zum Singen angeworben wurden, die auf der Bühne im Theater singen und daß die Bewunderer dieser Sänger und Sängerinnen dann in ein solches Hochamt wie in ein Opernhaus gingen. Nicht die Musik, sondern das Lob Gottes ist die Hauptsache. Die Musik soll den Text des Lobes Gottes begleiten, und dieser Text nicht als Beihilfe der Musik gebraucht werden. Auch ist die Kirche gegen die häufigen Repetitionen der Worte im Kirchengesange. Man bediene sich solcher Messen, in welchen die Worte nicht wiederholet werden und das Gloria und Credo wird bald vorüber sein.

Ich bin nicht mit denen einverstanden, die vom Fortschritt in der Musik beim Gottesdienste keinen Gebrauch machen wollen und verlangen, man soll streng zum alten Choral zurückkehren. Haben doch sogar heilige Päpste Verbesserungen im Kirchengesange eingeführt, aber eine Verbesserung darf nicht zweckwidrig sein. Die Rückkehr zum Alten ist in vielem gar wünschenswerth, aber man mache durch fire Ideen eine solche Rückkehr nicht gehässig. So z. B. wollen einige beim kirchlichen

Choral keine Harmonie der Stimmen zulassen und wollen, daß alles unisono gesungen werde. Auch gibt es Künstler, die das Alte wieder einführen, aber das alte Einfache durch hinzugefügte Kunst so erschweren, daß kleine Chöre nicht daran denken dürfen, davon Gebrauch zu machen. Wird der alte Choral handwerksmäßig von unanständigen bezahlten Sängern herabgeleert oder herabgeschrieen, da wird man freilich mit Widerwillen dagegen erfüllt. Der kirchliche Choral ist für große und kleine Chöre, für Stadt- und Landkirchen geeignet, er kann von zwei und von achtzig Sängern wie in der päpstlichen Kapelle gesungen werden. Er zieht nichts in die Länge. Er gibt dem Gottesdienste eine vernünftige Länge und Kürze. Man sorge nur, daß er erbaulich, anständig und nicht verkünstelt gesungen werde. Man kann da die Leute so gut mitsingen machen, wie bei den deutschen Meistersiedern.

Wie ist diesen Nebeln abzuhelfen?

Priester und Volk müssen von dem Grundsätze durchdrungen werden: Nicht, was ich will oder mir gefällt soll geschehen, sondern was Gott und die Kirche angeordnet hat.

Für uns Priester muß der Gehorsam gegen die Kirche, nicht die Volksgunst entscheidend sein. Dieser Gehorsam ist nicht selten mühsam und macht Arbeit ic. Dieses müssen wir uns gefallen lassen; denn deswegen sind wir Priester. Dieser Gehorsam mag auch manchen Widerspruch hervorrufen, diesen dürfen wir nicht scheuen, denn wir sind keine Volksdiener, sondern Diener Gottes und der Kirche. Im Gottesdienste ic. sind wir keine deutschen, sondern katholische Priester. Man muß nicht gleich sagen, diese oder jene Reform würde das Volk skandalisiren. Sehr oft sind diese Hindernisse nicht im Volke, sondern mehr im Klerus, der das Skandalistren des Volkes zum Vorwande gebraucht. Manche Reform mag eine Admiratio beim Volke hervorrufen, aber diese ist noch kein scandalum. Wenn wir mit dem großen Pius VII. in Fontainebleau dem Napoleon gegenüber, auch dem Volke gegenüber uns nicht scheuen,

das peccavi auszusprechen, dann werden wir mit Pius VII. erbauen und man wird uns wie ihn für heilig halten.

Der erste Schritt zur Reform ist die Einsicht und Erkenntniß der Fehler.

Damit wir sie einsehen, müssen sie besprochen werden. Damit uns diese Besprechung zu dieser Einsicht bringe, dazu gehört Demuth, diese kommt durch die Gnade Gottes, um die wir beten müssen. Amen.

Die offiziellen Dokumente der Peters-Feier in Rom im Jahre 1867.

Welcher Katholik und insbesonders welcher Geistliche wäre nicht ganz und gar durchdrungen von der Bedeutung, welche das Peters-Fest vom Jahre 1867 nicht bloß für Rom, sondern auch für die ganze katholische Welt in unserer so glaubenslosen und Kirchenfeindlichen Zeit hat! Es dünkt uns daher ganz überflüssig, hierüber noch viel Worte zu machen und das zu wiederholen, was die katholischen Zeitungen, welche über dieses so großartige Fest Berichte gebracht haben, zur Genüge hervorgehoben haben. Dagegen wird es den verehrten Lesern dieser Zeitschrift gewiß angenehm sein, wenn wir ihnen im authentischen Texte nach dem offiziellen Journal von Rom jene Dokumente vorlegen, in welchen der heilige Vater selbst und ebenso die zu Rom versammelten Bischöfe der katholischen Welt ihrer eigenen Ansicht von der Bedeutung und Tragweite der römischen Peters-Feier vom Jahre 1867 einen bestimmten und klaren Ausdruck gegeben haben, und die demnach sowohl aus diesem Grunde als auch ob der edlen und erhabenen Sprache, in der sie abgefaßt sind, in theuerer Erinnerung behalten zu werden verdienen.

Es gehört hieher vor allem die Ansprache, welche der heilige Vater am 25. Juni an die ungeheure Schaar der Priester, welche aus allen Theilen der Welt nach Rom gepilgert waren, gehalten hat. Dieselbe lautet im Originaltexte folgendermaßen:

Iucundissima quidem Nobis est maxima et mira vestra frequentia, Dilecti Filii, qui sanctissimo sacerdotio ornati vestrorum Antistitum vestigia sectantes ad Nos, et ad hanc Romanam Beatissimi Petri Apostolorum Principis Sedem hoe auspicatissimo tempore tanta alacritate convolastis. Evidem haec eximia vestra erga Nos, et eamdem Sedem pietas, devotio, et observantia summam Nobis afferit consolationem inter gravissimas, quibus affligimur, acerbitates. Itaque nihil Nobis gratius, quam intimo paterni Nostri cordis affectu vos alloqui, qui in Dei exercituum militiam cooptati, et in sortem Domini vocati, ipsum Dominum elegistis tamquam partem haereditatis vestrae. Vos igit estis, quos Deus singulari beneficio in Ecclesia sua ad excelsam Sacerdotalem dignitatem evexit, et separavit ab omni populo, sibique iunxit, ut serviatis Domino, et stetis coram frequentia populi, ac ministretis ei, et Deo orationes, obsecrationes, et hostiam puram, sanctam, immaculatam pro vestra, ac totius mundi salute offeratis. Hinc per vos ipsi probe noscitis, nihil vobis potius esse posse, quam morum gravitate, vitae innocentia, integritate, castitate, omniumque virtutum ornatu, ac sacrarum praesertim disciplinarum scientia quotidie magis fulgere, ut cum humani generis hostibus strenue pugnare, et maiorem Dei gloriam, animarumque salutem procurare valeatis. Videte ministerium, quod accepistis in Domino, ut illud impleatis¹⁾ in hac potissimum tanta temporum asperitate, ac tanta inimicorum hominum contra divinam nostram religionem conspiratione et errorum colluvie. Quocirca, Dilecti Filii, arctissimo inter vos caritatis vinculo coniuncti, et illustria vestrorum Antistitum exem-

¹⁾ Coloss. 4. v. 17.

pla aemulantes, sub eorum ductu labore veluti boni milites Christi Iesu. Ab hac igitur urbe in vestras Dioeceses reversi omnes sacri vestri ministerii partes diligenter ac sancte implere contendite, et fidelibus curae vestrae praesertim commissis catholicam unitatem et doctrinam ac debitam huic Petri Cathedrae omnium Ecclesiarum matri et magistrae, eiusque documentis obedientiam reverentiamque inculcate, ne circumferantur omni vento doctrinae in nequitia hominum, in astutia, ad circumventionem erroris. Vos, ut divini verbi interpretes, evangelizetis oportet, et quidem continenter Evangelium Dei sapientibus et insipientibus, neque iam in sublimitate sermonis, sed in doctrina spiritus praedicate Iesum Christum, et hunc crucifixum, ac numquam desinite errantes ad salutis tramitem revocare, omnesque exhortari in doctrina sana. Cum autem sitis dispensatores mysteriorum ac multiformis gratiae Dei, omni sacrorum ope procurate christianam plebem vobis concreditam, et maxime aegrotos, ne quid eis auxillii unquam desit, quo facilius ipsi cum morte iam collectantes, daemonis insidias retegant eiusque tela devitent. Dum haec agitis, nolite committere, ut non detis lac parvulis potum, quin immo nihil magis vobis cordi sit quam omni cura rudimenta fidei, morumque disciplinam patienter admodum puerulos docere, eosque ad pietatem omnemque virtutem formare. Summo autem studio auxiliariam vestram operam vestris Antistitibus navantes, eisque illa, qua par est, reverentia obsequentes, omnia peragenda curate, ut quod in propria cuiusque vestrum Dioecesi infirmum sit, sanetur, quod confractum alligetur, quod abiectum reducatur, quod perierit, quaeratur,¹⁾ ut Deus in omnibus honorificetur per Iesum Christum Dominum nostrum. ²⁾ Intentis vero animis cogitate immarcescibilem illam gloriam, quam dabit vobis Dominus iustus iudex, si inconfusibiles vos operarios invenerit in magna illa die iniquis amara valde, sed

¹⁾ Ezechiel c. 34. v. 5.

²⁾ Epist. I. Petri c. 4. v. 2.

iustis laeta, immo iucundissima. Haec cogitatio in proprii vestri ministerii partibus recte implendis vos foveat, in preferendis laboribus vos sublevet, in exequendis Dei eiusque sanctae Ecclesiae mandatis vos confirmet. Ne desinatis ferventissimas Deo offerre preces pro Ecclesiae suae triumpho, ac pace, et omnium hominum salute, Eumque semper exorate, ut divina sua gratia vestros secundet labores ad maiorem sancti sui nominis gloriam ubique procurandam. Et quo facilius Deus vestris annuat votis, deprecatores apud Ipsum adhibete primum quidem Immaculatam Deiparam Virginem Mariam, cuius et tutela tam potens, et materna in nos voluntas, ac deinde Beatissimos praesertim Apostolos Petrum et Paulum, et Caelites omnes, qui Christi vestigia sequuti triumphales iam meruerunt coronas, ac vota, praecesque nostras pronis semper auribus excipiunt, nobisque ultiro etiam suffragantur, ut eiusdem gloriae consortes aliquando reperiamur. Denique, Dilecti Filii, caelestium omnium munerum auspicem, et praecipuae Nostrae caritatis pignus Apostolicam Benedictiōnem ex intimo corde profectam Vobis, et fidelibus vestrae vigilantiae commissis peramanter impertimur. Insuper veniam perlibenter tribuimus, ut die a proprio cuiusque vestrum Episcopo designanda, quicumque ex vestris regionibus profecti hic adestis, Apostolicam Benedictiōnem cum applicatione Plenariae Indulgentiae fidelibus spirituali vestrae curae concreditis semel impertire possitis, dummodo fideles ipsi Sacramentali Confessione expiati, et Sacra Synaxi refecti pro Sanctae Matris Ecclesiae exaltatione, ac triumpho ferventes ad Deum preces effuderint.

MONITVM.

Apostolica Benedictio, de qua supra mentio est, danda erit in forma Ecclesiae consueta, et ab iis tantummodo dari poterit, qui aut Parochi sunt, aut Parochorum auxiliares, aut Religiosarum Domuum, aliorumve Piorum Locorum, aut Institutorum christiana iuventuti educandae, aut hospitalium, aut carcerum penalium moderatores.

Als zweites offizielles Aktenstück der römischen Petersfeier führen wir unsern verehrten Lesern jene Homilie vor, welche der heilige Vater am 29. Juni beim feierlichen Hochamt in der Peterskirche nach dem Evangelium gesprochen hat und deren Originaltext folgender ist:

Optatissimus, Venerabiles Fratres ac Dilecti Filii, illuxit dies, quo Nobis singulari Dei beneficio datum est saecularia solemnia Beatissimi Petri Apostolorum Principis, et Coapostoli eius Pauli triumphis sacra concelebrare, ac pluribus divinae nostrae religionis heroibus Sanctorum cultum et honores decernere. Itaque exultemus in Domino, et spirituali iucunditate laetemur, cum gloriosus recurrat dies summa universi catholici orbis et huius praesertim nostra urbis veneratione et gaudio colendus. Hoc enim solemnni die Petrus et Paulus Ecclesiae luminaria, Martyres summi, legis Doctores, amici Sponsi, oculi Sponsae, Pastores gregis, mundi custodes ad caelestia regna felici martyrio concenderunt. Isti sunt viri, per quos Tibi Evangelium Christi, Roma, resplenduit, et quae eras magistra erroris, facta es discipula veritatis. Isti sunt, qui te regnis caelestibus inserendam multo melius, multoque felicius condiderant, quam illi, quorum studio prima moenium tuorum fundamenta locata sunt. Isti sunt, qui te ad hanc gloriam provexerunt, ut gens sancta, populus electus, civitas sacerdotalis et regia per sacram Beati Petri Sedem caput orbis effecta latius praesideres religione divina, quam dominatione terrena. Hi sunt coniuncti Viri habentes splendidas vestes, Viri misericordiae, ac nostri veri patres, verique pastores, qui nos per Evangelium genuerunt. Quis autem Petro gloriosior? qui divino illustratus lumine primus omnium agnovit, omnibusque patefecit altissimum Maiestatis aeternae arcanum, et confitendo Christum Dominum vivi Dei esse Filium, validissima invictaque nobis credendi fundamenta constituit. Ipse firmissima est petra, supra quam aeterni Patris Filius Ecclesiam suam tanta soliditate fundavit, ut adversus eam portae inferi praevalere nunquam possint. Ipsi a Christo Domino traditae sunt

claves regni coelorum, et suprema commissa potestas, et cura
pascendi agnos et oves, confirmandi Fratres, ac universam re-
gendi Ecclesiam, et cuius fides numquam defectura neque in
suis successoribus, qui in hac Romana Cathedra sunt collocati.
Qui beatior Paulo? qui a Domino electus, ut portaret nomen
suum coram gentibus, et regibus, et filiis Israel, pro suarum re-
muneratione virtutum tertium raptus ad caelum caelestia secreta
cognovit, ut Ecclesiarum futurus Doctor inter Angelos disceret,
quod inter homines praedicaret. Hi beatissimi Petrus et Paulus
sacramentum novae legis uno spiritu praedicantes omnia peri-
cula, difficultates, labores, poenas cruciatusque constanter pro
Domino perpessi, Christi nomen et religionem in Gentes in-
verunt, et Paganam philosophiam vicerunt, Idolatriam e solio
deturbarunt, ac sanctissimis suis gestis scriptisque evangelicae
veritatis lucem longe lateque diffuderunt, cum in omnem terram
exiverit sonus corum, et in fines orbis terrae verba eorum, ac
sub unius passione diei doctrinam suam pio sanguine et morte
fortissima consecrarint. Itaque, Venerabiles Fratres ac Dilecti
Filii, eorumdem Apostolorum gloriam solemni ritu, et maxima
laetitia concelebrantes, et sacros eorum cineres, ad quos feliciter
stamus, omni veneratione prosequentes, clarissima illorum gesta
sermonibus praedicemus, atque in primis eorum virtutes omni
studio imitemur.

Jam vero summo quoque gaudio perfundimur, quando-
quidem Deus Nobis tribuit hoc felicissimo die Sanctorum cultum,
et honores decernere invictis Christi Martyribus Iosaphat Kunee-
vicio Polocensi Ruthenorum Antistiti, Petro Arbuesio, Nicolao
Pichio eiusque duodeviginti sociis, et binis glorioissimis Con-
fessoribus Paulo a Cruce, Leonardo a Porto Mauritio, ac duabus
clarissimis Virginibus Mariae Franciscae a Vulneribus Domini
Nostri Iesu Christi, et Germanae Cousin. Qui omnes etiamsi
eadem nostra circumdati infirmitate et peregrini hic in terris,
multisque tribulationibus ac periculis subiecti, tamen inconcussa
in Deum fide ac firmissima spe et summa caritate incensi, ac

pari in proximum dilectione insignes, mortificationem Christi in corpore circumferentes, et conformes facti imaginis Filii Dei, asperima quaeque pro Christi amore perpessi de carne, mundo, ac saevissimo Daemone splendide triumpharunt, ac sanctitatis splendore, mirisque prodigiis catholicam illustrarunt Ecclesiam, et clarissima nobis imitanda virtutum omnium reliquerunt exempla. Nunc vero facti amici Dei in caelesti Ierusalem induiti stolis albis exsultant in gloria, et inebriantur ab ubertate domus Dei, propere quoq; Dominus laetificat eos in gaudio cum vultu suo, et torrente voluptatis potat eos, ac fulgentes sicut sol coronati possident palmam, et regnant cum Christo in aeternum, Eumque pro nobis, exorant, cum de propria immortalitate securi, sint adhuc de nostra salute solliciti.

Humiles igitur, Venerabiles Fratres ac Dilecti Filii, Deo totius consolationis agamus gratias, quod inter tantas, quibus affligimur, Ecclesiae, civilisque societatis calamitates, pericula, per hos clarissimos Martyres, Confessores et Virgines nova ac valida Ecclesiae suae sanctae praesidia, et illustria fidelibus populis virtutum documenta dare sit dignatus. Summo autem studio insignia horum Sanctorum vestigia sectemur, et idecirco eiusdem fidei, spei, caritatisque in Deum spiritu magis in dies inflammatis terrestria despiciamus, et caelestia unice spectemus, atque aclariori usque pede per semitas Domini ambulemus, et abnegantes saecularia desideria sobrie, iuste, ac pie vivamus, et omnes unanimis, compatiens, confraternitatis amatores, misericordes, modesti, humiles per bona opera certam nostram vocationem, et electionem facere studeamus.

Sed iam liceat Nobis cum omni humilitate, et fiducia levare oculos Nostros ad Te, Domine Deus Noster, qui dives in misericordia omnipotentiam Tuam parcendo maxime, et miserando manifestas. Intuere propitius et respice Ecclesiam Tuam sanctam tot undique iactatam procellis, et humanam societatem tot agitatem turbinibus, ac per merita Apostolorum Tuorum Petri et Pauli, et istorum Martyrum, Confessorum et Virginum averte

iram Tuam a nobis, et multiplica super nos misericordiam tuam, et fac omnipotenti Tua virtute, ut Ecclesia de suis hostibus triumphans ubique terrarum magis in dies prospere, feliciterque propagetur, et omnes populi, cunctis depulsis erroribus, cunctisque vitiis profligatis, occurrant in unitatem fidei, et agnitionis Filii Tui Domini Nostri Iesu Christi, ac divina Tua dextera urbem hanc ab omnibus inimicorum insidiis, conatibusque tuere, ac defende.

Weiters lassen wir im Originale sammt den Unterschriften die Adresse folgen, welche am 1. Juli dem heiligen Vater von den in Rom versammelten Bischöfen überreicht wurde:

BEATISSIME PATER!

Apostolica Tua vox iterum auribus nostris insonuit, nuncians novum aeternae veritatis triumphum, sanctorum caelitum gloria refulgentem, et antiquum urbis aeternae, Beatorum Apostolorum Petri et Pauli sanguine consecratae decus, quorum martyrii memoria saecularis rediens, totum hodie Orbem Christianum laetitia afficit, et fidelium mentes ad salutarem maximum rerum cogitationem extollit.

lucundissima apostolici oris ad festa talia nos peramanter invitantis verba percipere minime potuimus, quin continuo subiret animum solemnium illorum memoria, quae, ante annos quinque, Tuo lateri adstantes in urbe peregimus, et grati recordaremur, qua tunc nos benignitate et humanitate habueris, qua nos paterna charitate fueris in illa faustissima gratulatione complexus. Haec suavis recordatio, haec amantissimi Patris non tam iubentis quam optantis vox illam animis nostris ad romanum iter capessendum alacritatem adiecit, quam Tibi, Beatissime Pater! satis lueulenter amplissima haec Antistitum frequentia, qui tertium ad Te confluxerunt, et communis omnium pietas ac fidelis obseruantia declarant. Tam ingenti Antistitum numero, cui vix simile quid in praeteritarum aetatum memoria reperitur, par solummodo est Tua in nos charitas ac benevolentia, par unice obsequii

amorisque in Te nostri magnitudo. Hisce autem causis vehementius hodie excitamur, ut eximias virtutes Tuas, Sedem Apostolicam novo illustrantes lumine, novo etiam prosequamur honore, et augustissimum Tuum animum graves inter, quibus premeris at non concuteris, aerumnas, iterato amoris et admirationis testimonio coram solemur.

Sed dum votis obsecuti sumus Tuis, alium etiam optatissimum nobis spectavimus fructum, ut scilicet cor nostrum tot Ecclesiae malis sauciatum paterni Tui vultus recrearemur adspectu, fraternalm inter nos concordiam magis magisque roboraremus, ac communem Tibi nobisque solatii et gaudii materiem quaereremus.

Hanc vero laetandi causam Tu maximam nobis praestas, dum tot novam sanctorum nomina fastis Ecclesiae inscribens homines potenter edoces quanta sit quamque inexhausta matris Ecclesiae foecunditas. Hanc triumphantium gloriosus martyrum sanguis exornat; hanc inviolatae confessionis candida induit virginitas, huius floribus nec rosae nec lilia desunt. Tu, coelestia virtutum praemia mortalibus ostendens, oculos a rerum inanum conspectu ad iucundam coeli gloriam erigere doces. Tu, dum homines mirandis ingenii sui industriaeque operibus exsultant, triumphale sanctorum Dei vexillum attollens illos admones, ut super ipsam rerum adspectabilium et gaudiorum humanorum pompam ac speciem, oculos ad Deum omnis sapientiae et pulchritudinis fontem convertant, ne ii, quibus dictum fuit: *Subiicite terram et dominamini, obliviscantur unquam supremi illius praecepti; Dominum Deum tuum adorabis et illi soli servies.*

Ast qui suspicentes coelestem Ierusalem, novorum sanctorum gloria gestientem, mirabilia Domini humili corde agnoscimus et profitemur, magis etiam ad haec celebranda incendimur, dum hodierna saeculari solemnitate immotam contemplamur petrae illius firmitatem, super quam Dominus ac Redemptor noster Ecclesiae suae molem perpetuitatemque constituit. Divina enim virtute factum cernimus, ut Petri Cathedra, organum veritatis, unitatis centrum, fundamentum et propugnaculum libertatis

Ecclesiae, tot inter rerum adversitates et non intermissa hostium molimina, octodecim iam elapsis plane saeculis, stet firma incolumisque; dum regna et imperia surgunt ruuntque vicissim, stet veluti secura pharus in procelloso vitae aequore mortalium iter dirigens, tutamque stationem et portum salutis sua luce componstrans.

Hac fide, hisce sensibus ducti loquebamur olim, Beatissime Pater! cum ante quinquennium Tuo throno adstantes sublimi Tuo ministerio debitum testimonium dedimus, votaque pro Te, pro civili Tuo principatu, pro iustitiae ac religionis causa palam nuncupavimus. Hac fide ducti verbis scriptoque eo tempore professi sumus, nihil nobis potius et antiquius esse, quam ut quae Tu Ipse credis ac doces, nos quoque credamus et doceamus, quos rejicis errores, nos item rejiciamus, Te duce unanimes incedamus in viis Domini, Te sequamur, Tibi ad laboremus, ac Tecum pro Domino in omne discrimen fortunamque parati decertemus. Cuneta haec, quae tunc declaravimus, nunc denuo piissimo cordis sensu confirmamus, idque universo orbi testatum esse volumus; grato simul recolentes animo, plenoque laudantes assensu, quae a Te in salutem fidelium et Ecclesiae gloriam ab eo quoque tempore gesta fuerunt.

Quod enim Petrus olim dixerat: *non possumus quae vidi-
mus et audivimus non loqui*, Tu pariter sanctum et solemne habuisti, ac nunquam non habere luculenter demonstras. Non enim unquam obticuit os Tuum. Tu aeternas veritates annun-
ciare, Tu saeculi errores, naturalem supernaturalemque rerum ordinem atque ipsa ecclesiasticae civilisque potestatis fundamenta subvertere minitantes, apostolici eloquii gladio configere, Tu caliginem novarum doctrinarum pravitate mentibus offusam dis-
pellere, Tu quae necessaria ac salutaria sunt tum singulis hominibus, tum christianae familiae, tum civili societati intrepide effari, suadere, commendare supremi Tui ministerii es arbitratus; ut tandem cuncti assequantur quid hominem catholicum tenere, servare ac profiteri oporteat. Pro qua eximia cura maxima Sanc-

titati Tuae gratias agimus, habituri sumus sempiternas; Petrumque per os Pii locutum fuisse credentes, quae ad custodiendum depositum a Te dicta, confirmata, prolata sunt, nos quoque dicimus, confirmamus, annuntiamus, unoque ore atque animo rejicimus omnia, quae divinae fidei, saluti animarum, ipsi societatis humanae bono adversa, Tu ipse reprobanda ac rejicienda iudicasti. Firmum enim menti nostrae est, alteque defixum, quod Patres Florentini in decreto Unionis unanimes definiverunt: *Romanum Pontificem: Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum Patrem et Doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi Universalem Ecclesiam a Domino Nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse.*

Sed alia praeterea sunt, quae nostram in Te charitatem, gratosque animi sensus provocant. Magna enim cum jucunditate admiramur heroicam illam virtutem, qua perniciosis saeculi machinationibus obsistendo, dominicum gregem in via salutis servare, contra seductiones erroris munire, contra vim potentium et falsorum sapientum astutiam tueri adnus es. Admiramur studium illud fatigari nescium, quo emolumenta universae Ecclesiae, apostolica providentia Orientis et Occidentis populos complexus, promovere nunquam destitisti. Admiramur magnificum illud, quod generi hominum in peius quotidie ruenti Pastoris boni spectaculum exhibes, ipsorum etiam veritatis inimicorum animos percellens, oculosque ad se vel invitatos ipsa rerum praestantia et dignitate convertens.

Perge igitur Pastorum Pastoris vicaria potestate fungens, divini Tui muneris partes Deo confisus tueri; perge vitae aeternae subsidiis pascere Tibi creditas oves; perge sanare contritiones Israel, et agnos Christi quaerere, qui perierant. Faxit Deus Omnipotens, ut, qui amoris Tui et officii sui immemores voci Tuae adhuc resistunt, meliora secuti consilia ad Te tandem redeuntes, luctum Tuum in gaudium convertant. Tuarum pastoralium curarum fructus, divina benignitate adspirante, incrementum capiant

in dies; felix animarum conversio, quam Deus Te administro quotidie operatur, magis magisque amplificetur; Tuque virtutum Tuarum vi et glorioso laborum successu animabus Christo lucrifactis, prolatisque regni eius finibus, cum Domino et Magistro vere exclamare possis: *Omne quod dat mihi Pater, ad me veniet.*

Haec immo, Beatissime Pater! salutaris ac felicioris aevi indicia conspiciuntur. Testis amor ille, quem cunctarum nationum fideles ad quaevis pro Te exantlanda parati commonstrant, dum vires corporis et animi atque adeo vitam ipsam pro Ecclesiae iuribus et Apostolicae Sedis gloria adserenda impendere ac dicare gestiunt. Testis prona illa catholicarum mentium reverentia, quae Te supremum Pastorem cupide intuetur, quae Apostolicae Cathedrae oracula laetanter excipit, iisque firmissimo adsensu et obsequio adhaerere gloriatur. Testis illa filialis animi indoles, qua populus Christianus vestigia fidelium sequens, qui olim ad pedes Apostolorum facultates suas sponte deferebant, rerum Tuarum angustiis hucusque occurrit, et continenter eas sublevare non desinit. Haec filialis argumenta pietatis intimo pectore commoti cernimus, nunquam non operam daturi, ut sacer hic ignis in cordibus fidelium accensus foveatur et vigeat, utque tum nostro tum cleri totius exemplo animati omnes praeclaram illam voluntatem ac liberalitatem provehant, Tibique ad aeternam eorum salutem plenius procurandam temporalia adiumenta suppeditent.

Qui autem fidelium omnium erga Te pietate tantopere afficimur, Beatissime Pater! peculiaris gaudii fructum capimus ex illa fide, ex illo amore et obsequio, quo digni aeternae Urbis cives Te Patrem, Te Principem indulgentissimum complectuntur. Felicem populum ac vere sapientem! qui novit, quae sibi amplitudo et gloria ex Petri Sede in Urbe constituta proveniat, qui intelligit non alios terminos divinae erga se benignitati definitos fore, quam quos ipse sibi in sua erga Christi Vicarium observantia et in Principem Sacratissimum amore constituerit. Haec concupisces, haec sequere romana gens; sit haec constans, sit

immota pietas; sit haec romana Urbs, quam Christianus Orbis caeterarum principem suamque lubens agnoscit, caeteris exemplo praelucens, sit caelestibus gratiis donisque florens, virtutibus opibusque beata.

Id, Beatissime Pater! Tui Pontificatus splendor effecit, quo non Urbs solum Tua, sed universus orbis illustratur, cuiusque admiratio ita nos movet, ut ex illo exemplum pro sacro nostro ministerio petendum esse existimemus.

At non minus Tua vox suaviter illabens pectoris ima per-
vadit, quam virtutum Tuarum pontificalium imago animos nostros
percellit.

Summo igitur gaudio repletus est animus noster, dum e
sacrato ore Tuo intelleximus, tot inter praesentis temporis dis-
crimina eo Te esse consilio, ut *maximum*, prout aiebat inclitus
Tuus praedecessor Paulus III. in *maximis rei christianaे peri-
culis remedium*, Concilium oecumenicum convokes.

Annuat Deus huic Tuo proposito, cuius ipse Tibi mentem
inspiravit; habeantque tandem aevi nostri homines, qui infirmi in
fide, semper discentes et nunquam ad veritatis agnitionem per-
venientes omni vento doctrinae circumferuntur, in sacrosancta
hac Synodo novam, praesentissimamque occasionem accedendi
ad sanctam Ecclesiam columnam ac firmamentum veritatis, cog-
noscendi salutiferam fidem, perniciosos reiiciendi errores; ac fiat,
Deo propitio et conciliatrice Deipara Immaculata, haec Synodus
grande opus unitatis, sanctificationis et pacis, unde novus in
Ecclesiam splendor redundet, novus regni Dei triumphus con-
sequatur.

Et hoc ipso Tuae providentiae opere denuo exhibeantur
mundo immensa beneficia, per Pontificatum romanum humanae
societati asserta. Pateat cunctis, Ecclesiam eo quod super soli-
dissima Petra fundetur, tantum valere, ut errores depellat, mores
corrigat, barbariem compescat, civilisque humanitatis mater dica-
tur et sit. Pateat mundo, quod divinae auctoritatis et debitae
eidem obedientiae manifestissimo specimine, in divina Pontifi-

catus institutione dato, ea omnia stabilita et sacra sint, quae societatum fundamenta ac diuturnitatem solident.

Quod ubi perspexerint principes et populi non permittent, ut augustissimum Tuum ius, omnis auctoritatis, omnium iurum certissima sanctio, impune conculeetur; imo ipsi curabunt, ut Tua Tibi constet et potestatis libertas et libertatis potestas; ad sint subsidia ad sublime Tuum, illisque ipsis summe proficuum ministerium efficaciter exerceendum; nec patientur, ut vox Tua a gregibus Ecclesiae sanctae addictis prohibeatur, ne pabulo aeternarum veritatum privati misere contabescant, laxatisve apud eos obedientiae et reverentiae erga divinum in Te residens magisterium vinculis, illa quoque auctoritas, qua reges regnant et legum conditores iusta decernunt, in certissimum status civilis detrimentum labefactetur.

Haec est spes nostra, quam corde fovemus. Hoc continuum precum nostrarum est semperque erit argumentum.

Macte ergo animo, Beatissime Pater! perge navim Ecclesiae inter medias procellas secura, ut sueisti, manu ad portum adducere. Mater divinae gratiae, quam Tu pulcherrimo honoris titulo salutasti, intercessionis suae auxilio tutabitur semitam Tuam. Erit Tibi in stellam maris, quam invicta, uti soles, fiducia suspiciens, non frustra diriges cursum ad Illum, qui per eam ad nos venire voluit. Faventes habebis caelestes Sanctorum choros, quorum beatam gloriam magno studio continuisque apostolicis conatibus exquisitam mundo exsultanti tum diebus istis, tum antehac annuciasti. Assistent Tibi Principes Apostolorum Petrus et Paulus, precibus potentibus sollicitudinem Tuam secundantes. In puppi, quam du nunc occupas, Petrus olim sedebat; ipse apud Dominum intercedet, ut quae navis ipsius suffragiis adiuta octodecim saeculis altum vitae humanae mare feliciter percurrit, Te duce, opimis immortalium animarum spoliis onusta, coelestem portum plenis subeat velis. Quod ut fiat, nos curarum, precum et laborum Tuorum fideles devotosque socios habebis, qui divinam clementiam nunc quoque deprecamur, ut Tibi omni bene-

dictione caelesti cumulato serventur augeanturque vires; ut novis in dies animarum lucris dives sit vita Tua, sit longaeva in terris, sit olim in coelis beata!

- † Marius Cardinalis Mattei, Episc. Ostien. et Velternen., et S. Collegii Decanus. (Ostia und Velletri. Italien.)
- † Constantinus Card. Patrizi, Episc. Portuen. et S. Ruphinae. (Porto und S. Rufina. Italien.)
- † Aloisius Card. Amat, Episc. Praenestin. (Palestrina.)
- † Ludovicus Card. Altieri, Episc. Albanen. (Albano. Italien.)
- † Nicolaus Card. Clarelli Paracciani, Episc. Tusculan. (Frascati. Italien.)
- † Philippus Card. De Angelis, Archiep. Firman. (Fermo. Italien.)
- † Engelbertus Card. Stercx, Archiep. Mechlinien. (Mecheln.)
- † Aloisius Card. Vannicelli Casoni, Archiep. Ferrarien. (Ferrara.)
- † Cosmas Card. Corsi, Archiep. Pisan. (Pisa.)
- † Dominicus Card. Carafa de Traetto, Archiep. Beneventan. (Benevent. Italien.)
- † Xistus Card. Riario Sforza, Archiep. Neapolitan. (Neapel.)
- † Jacobus Maria Card. Mathieu, Archiep. Bisuntin. (Besançon. Frankreich.)
- † Franciscus Augustus Card. Donnet, Archiep. Burdigalen. (Bordeaux.)
- † Carolus Aloisius Card. Morichini, Episc. Aesinus. (Jesi. Italien.)
- † Joachim Card. Pecci, Episc. Perusin. (Perugia. Italien.)
- † Antonius Benedictus Card. Antonucci, Episc. Anconitan. (Ancona.)
- † Enricus Card. Orfei, Archiep. Ravennaten et administrator Dioecesis Caesanen. (Ravenna.)
- † Joseph Maria Card. Milesi, Abbas Trium Fontium. (Tre Fontane. Italien.)
- † Michael Card. Garcia Cuesta, Archiep. Compostellan. (S. Yago di Compostella. Spanien.)
- † Joseph Aloisius Card. Trevisanato, Patr. Venetiarum. (Venedig.)
- † Ludovicus Card. De La Lastra - y - Cuesta, Archiep. Hispalen. (Sevilla.)

- † Philippus Maria Card. Guidi, Archiep. Bononien. (Bologna.)
- † Henricus Maria Card. de Bonnechose, Archiep. Rothomagen. (Rouen. Frankreich.)
- † Paulus Card. Cullen, Archiep. Dublinen. (Dublin.)
- † Rogerius Aloisius Antici Mattei, Patriarcha Constantinop. (Constantinopel.)
- † Paulus Ballerini, Patriarcha Alexandrin. (Alexandrien.)
- † Paulus Petrus Mashad, Patriarcha Antiochen. Maronitar. (Antiochen.)
- † Gregorius Joseff, Patr. Antiochen. Graec. rit. Melchitar.
- † Joseph Valerga, Patr. Hyerosolimitan. (Jerusalem.)
- † Thomas Iglesias y Barcones, Patriarcha Indiar. Occiden. (Westindien.)
- † Antonius Hassun, Primas Constantinop. arm. rit.
- † Joannes Simor, Primas Regni Hungariae, Archiep. Strigon. (Gran.)
- † Aloisius Maria Cardelli, Archiep. Acriden. (Acrida.)
- † Laurentius Trioche, Archiep. Babilonen. (Babylon.)
- † Meletius, Archiep. Dramaten. Graec. rit. (Dramas.)
- † Petrus Apelian, Archiep. Marascen. Arm. rit. (Marasch.)
- † Ignatius Kalybgin, Archiep. Amasien. Arm. rit. (Amasia.)
- † Petrus Riccardus Kenrick, Archiep. S. Ludovici. (Saint Louis. Amerika.)
- † Petrus Cilento, Archiep. Rossanen. (Rossano. Italien.)
- † Alexander Asinari de Sanmarzano, Archiep. Ephesin. (Ephesus.)
- † Alexander Angeloni, Archiep. Urbinaten. (Urbino. Italien.)
- † Georgius Hurmuz, Archiep. Siunien. Arm. rit. (Siunia.)
- † Aloisius Clementi, Archiep. Episc. Ariminien. (Rimini.)
- † Felicissimus Salvini, Archiep. Camerinen. (Camerino. Italien.)
- † Eduardus Hurmuz, Archiep. Siracen. Arm. rit. (Sirace.)
- † Raphael d'Ambrosio, Archiep. Dyrechien. (Durazzo.)
- † Julius Arrigoni, Archiep. Lucanus. (Lueca.)
- † Joseph De Bianchi Dottula, Archiep. Tranen. Nazaren et Barolen. (Trani-Nazareth. Italien.)

- † Eustachius Gonella, Archiep. Epis. Viterbien et Tuscanien.
(Viterbo. Italien.)
- † Joseph Rotundo, Archiep. Tarentin. (Tarent. Italien.)
- † Gregorius De Luca, Archiep. Compsanus, Administrator Campanien. (Conza. Italien.)
- † Joannes Hagian, Archiep. Cesarien. Armen. rit. (Caesaria.)
- † Joannes Baptista Purcell, Archiep. Cincinnaten. (Cincinnati. Amerika.)
- † Renatus Franciscus Regnier, Archiep. Cameracen. (Cambrai.)
- † Maximilianus De Tarnoczy, Archiep. Salisburgen. (Salzburg.)
- † Beniaminus, Archiep. Neaupolit. (Neaupolis. Europ. Türkei.)
- † Elias Mellus, Archiep. Acren. et Zhibaren. Chaldaeor. (Acre und Zhibar. Asien.)
- † Fridericus De Fürstenberg, Archiep. Olomucen. (Olmütz.)
- † Paulus Brunoni, Archiep. Taronen. (Tarona i. p. Patriarch. Vikar in Constantinopel.)
- † Joseph Matar, Archiep. Maronita Aleppensis. (Aleppo. Asiatische Türkei.)
- † Philippus Cammarota, Archiep. Cajetan. (Gaëta. Italien.)
- † Franciscus Xaver. Apuzzo, Archiep. Surrentin. (Sorrent. Italien.)
- † Cajetanus Rossini, Archiep. Epis. Melphiten. Jovenacen. et Terlitien. (Molfetta. Italien.)
- † Petrus Villanova Castellacci, Archiep. Petren. (Petra i. p.)
- † Vincentius Tizzani, Archiep. Nisiben. (Nisibi i. p.)
- † Vincentius Spaccapietra, Archiep. Smirnen. (Smyrna.)
- † Marianus Ricciardi, Archiep. Reginen. (Reggio. Neapel.)
- † Carolus Pooten, Archiep. Antibaren. et Scodren. (Antivari und Scutari. Europ. Türkei.)
- † Franciscus Emilius Cugini, Archiep. Mutinen. (Modena.)
- † Jacobus Bosagi, Archiep. Caesarien. Armen. rit. (i. p. Mechitaristen-Abt in Wien.)
- † Raphael Ferrigno, Archiep. Brundusin. (Brundisi. Italien.)
- † Salvator Nobili Vitelleschi, Archiep. Epis. Auximan. et Cingulan. (Osimo. Italien.)

- † Alexander Franchi, Archiep. Thessaloniken. (Salonichi i. p.)
- † Petrus Bostani, Archiep. Tyren, et Sydonien. Maronit. (Tyrus und Sydon i. p. Asiat. Türkei.)
- † Patritius Leahy, Archiep. Casselien. (Cashel. Irland.)
- † Josephus Hippolitus Guibert, Archiep. Turonen. (Tours.)
- † Marinus Marini, Archiep. Epis. Urbevetan. (Orvieto.)
- † Georgius Claudius Chalandon, Archiep. Aquen. (Aix. Frankreich.)
- † Gregorius Szymonowicz, Archiep. Leopolien. Armen. rit. (Lemberg.)
- † Joachim Limberti, Archiep. Florentin. (Florenz.)
- † Antonius Salomone, Archiep. Salernitan. (Salerno.)
- † Philippus Gallo, Archiep. Patrassen. (Patras i. p.)
- † Petrus Gianelli, Archiep. Sardien. (Sartis i. p.)
- † Joseph S. Alemanny, Archiep. S. Francisci de California. (S. Francisco. Amerika.)
- † Franciscus Pedicini, Archiep. Baren. (Bari. Italien.)
- † Emanuel Garcia Gil, Archiep. Caesaraugustan. (Saragossa.)
- † Arsenius Avak - Vatan - Angiarakian, Archiep. Tarsen. Armen. rit. (Tarsus. Asiat. Türkei.)
- † Julianus Florianus Desprez, Archiep. Tolosan. (Toulouse.)
- † Ignatius Akkani, Archiep. Hauranan. Graec. rit. Melchitar. (Hauran. Asiat. Türkei.)
- † Franciscus Xaverius Wierzchleyski, Archiep. Leopolitan. rit. lat. (Lemberg.)
- † Spiridion Maddalena, Archiep. Corcyren. (Corfu.)
- † Gregorius Balitian, Archiep. Aleppen. Armen. rit. (Aleppo.)
- † Joannes Maria Odin, Archiep. Novae Aureliae. (Neu-Orleans.)
- † Joannes Martinus Spalding, Archiep. Baltimoren. (Baltimore.)
- † Leo Korkoruni Archiep. Melitenen. Arm. rit. (Malatiah.)
- † Carolus De la Tour D'Auvergne - Lauraguais, Archiep. Bithuricen. (Bourges. Frankreich.)
- † Joannes Haag, Archiep. Heliopolitan. Maron. (Balbek.)
- † Miecislaus Ledochovski, Archiep. Gnesnen. et Posnanien. (Posen. Gnesen.)

- † Walter Steins, Archiep. Epis. Bosrensis. Vicarius Apost. Calcut.
(Bosra und Calcutta.)
- † Primus Calvus Lopez, Archiep. S. Jacobi de Cuba. (S. Yago de Cuba. Amerika.)
- † Benvenutus Monzon y Martin, Archiep. Granaten. (Granada.)
- † Joseph Berardi, Archiep. Nicen. (Nicaea i. p.)
- † Petrus Alexander Doimo Maupas, Archiep. Jadren. (Zara.)
- † Athanasius Raphael Ciarchi, Archiep. Babilon. Syror. (Babylon i. p. Asiat. Türkei.)
- † Georgius Darboy, Archiep. Parisien. (Paris.)
- ‡ Antonius de Lavastida, Archiep. Mexican. (Mexiko.)
- † Clemens Munguia, Archiep. Mecoacan. (Mechoacan. Mexiko.)
- † Paulus Hatem, Archiep. Aleppen. Graec. rit. Melchitar. (Aleppo. Asiat. Türkei.)
- † Petrus Matah, Archiep. Jaziren. in Syria. (Gezira.)
- † Ludovicus Anna Dubreuil, Archiep. Avenionen. (Avignon.)
- † Joannes Ignatius Moreno, Archiep. Vallisolitan. (Valladolid.)
- † Martialis Guillelmus Du Cosquer, Archiep. Portus Principis. (Puerto Principe. Hayti.)
- † Laurentius Bergeretti, Archiep. Naxiensis. (Naxos.)
- † Ludovicus Gonin, Archiep. Portus Hispaniae. (Westindien.)
- † Melchior Nasarian, Archiep. Marden. Armen. rit. (Mardin.)
- † Darius Bucciarelli, Archiep. Scopien. (Uskiub. Europ. Türkei.)
- † Franciscus Fleix-y-Solans, Archiep. Tarraconen. (Tarragona.)
- † Ludovicus Haynald, Archiep. Colocen. et Baesien. (Calocza. Ungarn.)
- † Basilius Michael Gasparian, Archiep. Cypren. Armen. rit. (Cypern.)
- † Joannes Paulus Franciscus Maria Lyonnet, Archiep. Albien. (Alby. Frankreich.)
- † Henricus Eduardus Manning, Archiep. Westmonasterien. (Westminster. England.)
- † Joseph Sembratowicz, Archiep. Nazianz. Graec. rit. (Nazianz i. p.)
- † Paulus Melchers, Archiep. Colonien. (Cöln.)

- † Franciscus Xaver. de Merode, Archiep. Melitenen. (Melitene i. p.)
- † Antonius Rossi Vaccari, Archiep. Colessen. (Colossä i. p.)
- † Aloisius Ciurcia, Archiep. Irenopolitan. (i. p. Aegypten.)
- † Alexander Riccardi, Archiep. Taurinen. (Turin. Italien.)
- † Joseph Benedictus Dusmet, Archiep. Catanien. (Catania. Sicilien.)
- † Joseph Cardoni, Archiep. Edessen. (Edessa i. p.)
- † Joannes Baptista Landriot, Archiep. Rhemen. (Rheims.)
- † Carolus Martialis Allemand Lavigerie, Archiep. Julia Caesarien. (Algier.)
- † Aloisius Puecher Passavalli, Archiep. Iconien. (Iconium i. p.)
- † Aloisius Nazari di Calabiana, Archiep. Mediolanen. (Mailand.)
- † Joannes Petrus Losanna, Episc. Bugellen. (Biella. Italien.)
- † Ignatius Giustiniani, Episc. Chien. (Scio.)
- † Raphael Sanctes Casanelli, Episc. Adiacen. (Ajaccio. Corsika.)
- † Guillelmus Aretini Sillani, Episc. jam Terracinen. (Terracina. Italien.)
- † Modestus Contratto, Episc. Aquen. (Aqui. Italien.)
- † Theodosius Kojumgi, Episc. Sidonien. Melchitar. (Asiat. Türkei.)
- † Joseph Maria Severa, Episc. Interamnen. (Terni. Italien.)
- † Fridericus Gabriel de Marguerye, Episc. Augustodunen. (Autun. Frankreich.)
- † Meletius Findi, Episc. Heliopolitan. Graec. rit. Melchitar. (Balbek. Asiat. Türkei.)
- † Franciscus Victor Rivet, Episc. Divionen. (Dijon. Frankreich.)
- † Julianus Meirieu, Episc. Dinien. (Digne. Frankreich.)
- † Ludovicus Besi, Episc. Canopen. (Abukir u. Aegypten i. p.)
- † Antonius Ranza, Episc. Placentin. (Piacenza. Italien.)
- † Dionisius Gauthier, Episc. Emausen. (i. p. apost. Vikar in Tonking.)
- † Georgis Antonius Stahl, Episc. Heripolen. (Würzburg.)
- † Andreas Raess, Episc. Argentinien. (Strassburg.)
- † Carolus Gigli, Episc. Tiburtin. (Tivoli. Italien.)
- † Franciscus Maria Vibert, Episc. Maurianen. (S. Jean de Maurianne. Savoyen.)

- † Joannes Fennelly, Episc. Castorien. (I. p. apost. Vikar von Madras in Ostindien.)
- † Stephanus Ludovicus Charbonneaux, Episc. Jassen. (I. p. apost. Vikar von Maissur. Ostindien.)
- † Petrus Paulus Lefevre, Episc. Zetlhan. Adminis. Deroiten. (Detroit. Nordamerika.)
- † Joannes Ilarius Boset, Episc. Emeriten. (Merida. Venezuela.)
- † Fridericus Manfredini, Episc. Patavin. (Padua. Italien.)
- † Nicolaus Grispigni, Episc. Fulginaten. (Foligno. Italien.)
- † Guillelmus Augebeault, Episc. Andegaven. (Angers. Frankr.)
- † Joseph Armandus Gignoux, Episc. Bellovacen. (Beauvais. Frankreich.)
- † Joannes Baptista Berteaud, Episc. Tuteien. (Tulle. Frankr.)
- † Eleonorus Aronne, Episc. Montisalti. (Montalto. Italien.)
- † Cajetanus Carli, Episc. Almiren. (I. p. apost. Vikar.)
- † Joannes Franciscus Wheland, Episc. Aurielopolitanus. (I. p. früher apost. Vikar in Ostindien.)
- † Joannes Thomas Ghilardi, Episc. Montis Regalis. (Mondovi. Italien.)
- † Paulus Georgius Dupont des Loges, Episc. Meten. (Metz. Frankreich.)
- † Petrus Severini, Episc. Sappaten. (Sappa. Albanien.)
- † Petrus Joseph De Preux, Episc. Sedunen. (Sion. Schweiz.)
- † Joannes Doney, Episc. Montisalbani. (Montauban. Frankr.)
- † Carolus Fridericus Rousselet, Episc. Sagien. (Seez. Frankr.)
- † Jacobus Baillès, Episc. jam Lucionen. (Luçon. Frankreich.)
- † Joannes Williams, Episc. Bostonien. (Boston. Amerika.)
- † Cajetanus Carletti, Episc. Reatin. (Rieti. Italien.)
- † Joannes Brady, Episc. Perten. (Perth. Australien.)
- † Felix Cantimorri, Episc. Parmen. (Parma. Italien.)
- † Petrus Paulus Trucchi, Episc. Forolivien. (Forli. Italien.)
- † Stefanus Marilley, Episc. Lausanen. et Geneven. (Genf.)
- † Guillelmus Massaja, Episc. Cassien. (i. p. apost. Vikar in Abyssinien.)

- † Guillelmus Bernardus Ullathorne, Episc. Birminghamien. (Birmingham. England.)
- † Alexius Canoz, Episc. Tamassen. i. p. apost. Vicar von Madura. Ostindien.
- † Henricus Rossi, Episc. Casertan. (Caserta. Italien.)
- † Joannes Baptista Pellei, Episc. Aquaependen. (Aquaependente. Italien.)
- † Franciscus Mazzuoli, Episc. S. Sever. (Italien.)
- † Flavianus Abel Hugonin, Episc. Bajocen. (Bayeux. Frankreich.)
- † Philippus Mincione, Episc. Mileten. (Mileto. Italien.)
- † Amadeus Rappe, Episc. Clevelanden. (Cleveland. Amerika.)
- † Joannes Corti, Episc. Mantuanus. (Mantua. Italien.)
- † Aloisius Ricci, Episc. Signin. (Segni. Italien.)
- † Jacobus Alipius Goold, Episc. Melbournen. (Melbourne. Australien.)
- † Eugenius Bruno Guignes, Episc. Outavien. (Ottava. Kanada.)
- † Guillelmus De Cany, Episc. Cargianen. *)
- † Paulus Dodmassei, Episc. Alexien. (Alessio. Albanien.)
- † Camillus Bisleti, Episc. Cornetan. et Centumcellar. (Corneto. Italien.)
- † Thomas Mullok, Episc. S. Joannis Terrae Novae. (St. John auf Neufundland.)
- † Franciscus Gandolfi, Episc. Antipatren. i. p.
- † Joannes Antonius Balma, Episc. Ptolemaid. i. p.
- † Aloisius Kobes, Episc. Methonen, Modon. i. p. apost. Vikar in Senegambien.
- † Laurent. Guillelmus Renaldi, Episc. Pinerolien. (Pignero. Italien.)
- † Joannes Maria Foulquier, Episc. Mimate. (Meude. Frankreich.)
- † Rudesindus, Episc. Portus Victoriae in Australia. (Port Victoria in Australien.)
- † Antonius Boscarini, Episc. S. Angeli in Vado et Urbanien. (S. Angelo. Italien.)

*) Nach dem Salzb. Kirchbl.: Delany von Cork Corcagiens.

- † Januarius Acciardi, Episc. Anglonen. et Tursien. (Anglona. Italien.)
- † Antonius De Stefano, Episc. Benden. apost. Vikar.
- † Guillelmus Keance, Episc. Cloynensis. (Cloyne. Irland.)
- † Antonius Felix Philibertus Dupanloup, Episc. Aurelianen. (Orleans. Frankreich.)
- † Ludovicus Franciscus Pie, Episc. Pictavien. (Poitiers. Frankreich.)
- † Livius Parlatore, Episc. S. Marci. (San Marco. Italien.)
- † Ignatius Maria Silletti, Episc. Melphien. et Rapollen. (Melfi. Italien.)
- † Petrus Simon Dreux Brézé, Episc. Moulinen. (Moulins. Frankreich.)
- † Joannes Ranolder, Episc. Vesprimien. (Vesprim. Ungarn.)
- † Franciscus Petagna, Episc. Castri Maris. (Castellamare. Italien.)
- † Petrus Cirillus d'Urix y de Labairù, Episc. Pampel. (Pampe-
lona. Spanien.)
- † Raphael Bacheltoni, Episc. Compsan. (Conza. Italien.)
- † Georgius Strossmayer, Episc. Bosn. et Syrm. (Diakowar. Croatiaen.)
- † Georgius De Luca, Episc. Nursin. (Norcia. Italien.)
- † Alexander Tachè, Episc. S. Bonifacii. (S. Bonifaz. Amerika.)
- † Joannes Mac-Gill, Episc. Richemondien. (Richmond. Amerika.)
- † Hieronymus Verzeri, Episc. Brixien. (Brescia. Italien.)
- † Petrus Lacarriere, Episc. jam Bassae Terrae. (Basseterre in Westindien.)
- † Ludovicus Theophilus Pallu du Parc, Episc. Blesen. (Blois. Frankreich.)
- † Philippus Fratellini, Episc. Forosemporien. (Fossombrone. Italien.)
- † Aloisius Margarita, Episc. Oritan. (Oria. Spanien.)
- † Joseph. Arachial, Episc. Ancyran. Armen. rit. (Angora. Asiat. Türkei.)
- † Thomas Grant, Episc. Southwarcen. (Southwark. England.)

- † Vincentius Bisceglia, Episc. Termular. (Termoli. Italien.)
- † Mathias Augustinus Mengacci, Episc. Civitatis Castellan. Hortan. et Gallesin. (Civita Cestallana. Italien.)
- † Joannes Petrus Mabile, Episc. Versalien. (Versailles. Frankreich.)
- † Cajetanus Brinciotti, Episc. Balneoregien. (Bagnarea. Italien.)
- † Colinus Mak Kinnon, Episc. Arichaten. (Arichat. Amerika.)
- † Bernardus Pinol, Episc. de Nicaragua. (Nicaragua. Mittelamerika.)
- † Ludovicus Eugenius Regnault, Episc. Carnuten. (Chartres. Frankreich.)
- † Joannes Jacobus Guerrin, Episc. Lingonen. (Langres. Frankreich.)
- † Aloisius Sodo, Episc. Thelesin. seu Cerreten. (Telese. Italien.)
- † Bartholomaeus D'Avanzo, Episc. Calven. et Theanen. (Calvi et Theano. Italien.)
- † Joannes Joseph Longobardi, Episc. Andrien. (Andria. Italien.)
- † Joannes Petrus Bravard, Episc. Constantien. (Coutance. Frankreich.)
- † Theodorus de Montpellier, Episc. Leodien. (Lüttich. Belgien.)
- † Antonius La Scala, Episc. S. Severi. (S. Severo. Italien.)
- † Jesualdus Vitali, Episc. Ferentin. (Ferentino. Italien.)
- † Carolus Maria Dubuis, Episc. Galvestonien. (Galveston. Amerika.)
- † Jacobus Stepischnegg, Episc. Lavantin. (Marburg.)
- † Aloisius Philippi, Episc. Aquilan. (Aquila. Italien.)
- † Jacobus Ginoulhiae, Episc. Gratianopolitan. (Grenoble, Frankreich.)
- † Joseph Chaixal-y-Estrade, Episc. Urgellen. (Urgel. Spanien.)
- † Franciscus Joseph. Rudigier, Episc. Lincien. (Linz.)
- † Joannes Loughlin, Episc. Brooklynien. (Brooklyn. Amerika.)
- † Thaddeus Amat, Episc. Monteregeen. (Monteres und Los Angeles. Amerika.)
- † Jacobus Roosevelt Bayley, Episc. Nevarcen. (Newyork. Amerika.)
- † Ludovicus Goesbriand, Episc. Barlingtonen. (Burlington. Amerika.)

- † Emigidius Forchini, Episc. Civitatis Plebis. (Citta delle Pieve. Italien.)
- † Vincentius Materozzi, Episc. Ruben. et Bituntin. (Ruvo. Italien.)
- † Petrus Aloisius Speranza, Episc. Bergomen. (Bergamo. Italien.)
- † Thomas Michael Salzàno, Episc. Tanen. (i. p.)
- † Felix Romano, Episc. Isclan. (Ischia. Italien.)
- † Aloisius Landi Vittori, Episc. Assisiens. (Assisi. Italien.)
- † Vincentius Zubranich, Episc. Ragusin. (Ragusa. Dalmatien.)
- † Benedictus Riccabona, Episc. Tridentin. (Trient.)
- † Ludovicus Forwerk, Episc. Leontopolitan. (i. p. apost. Vikar in Sachsen.)
- † Franciscus Antonius Maiorsini, Episcop. Lacedonien. (Lacedogna. Italien.)
- † Thomas Michael Salzano, Episc. Tanen. *)
- † Innocentius Sannibale, Episc. Eugubin. (Gubbio. Italien.)
- † Nicolaus Renatus Sergent, Episcop. Corosopiten. (Quimper. Frankreich.)
- † Joannes Rosati, Episc. Tudertin. (Todi. Italien.)
- † Dominicus Zelo, Episc. Aversan. (Aversa. Italien.)
- † Caietanus Rodilossi, Episc. Alatrin. (Alatri. Italien.)
- † Franciscus Gallo, Episc. Abellinen. (Avellino. Italien.)
- † Petrus Rota, Episc. Guastallen. (Guastalla. Italien.)
- † Joannes Joseph Vitezich, Episc. Veglien. (Veglia. Istrien.)
- † Franciscus Gianpaolo, Episc. Larinen. (Larino. Italien.)
- † Franciscus Roullet de La Bouillerie, Episc. Carcassonen. (Carcassone. Frankreich.)
- † Franciscus Paulus, Episc. S. Agatae Gothorum. (S. Agatha. Italien.)
- † Alexius Joseph Wicart, Episc. Vallis Vidonis. (Laval. Frankreich.)
- † Guillelmus Vaughan, Episc. Plymouth. (Plymouth. England.)
- † Nicolaus Pace, Episc. Amerin. (Amelia. Italien.)
- † Joannes Benini, Episc. Piscien. (Pescia. Italien.)
- † Joseph Del Prete, Episc. Thyateren. (I. p.)

*) Erscheint zweimal.

- † Joseph Formisano, Episc. Nolan. (Nola. Italien.)
- † Claudius Henricus Plantier, Episc. Nemausen. (Nimes. Frankreich.)
- † Ludovicus Augustus Delalle, Episc. Ruthenen. (Rodez. Frankreich.)
- † Vincentius Moretti, Episc. Imolen. (Imola. Italien.)
- † Antonius Joseph Jordany, Episc. Foroiulien. et Tolonen. (Frejus. Frankreich.)
- † Joannes Renier, Episc. Feltr. et Bellunensis. (Feltre et Belluno. Italien.)
- † Patritius Moran, Episc. Dardanen. (I. p. apost. Vikar. Afrika.)
- † Laurentius Gilooly, Episc. Elphinensis. (Elphin. Irland.)
- † Guillelmus Emmanuel, Episc. Moguntinus. (Mainz.)
- † Joannes Farrel, Episc. Hamiltonen. (Hamilton. Canada.)
- † Elias Ant. Alberani, Episc. Ascul. in Piceno. (Ascoli. Italien.)
- † Joannes Ghiureghian, Episc. Trapezuntin. Arm. rit. (Trapezunt. Asiat. Türkei.)
- † Adrianus Languillat, Episc. Sergiopolitan. (I. p. apost. Vikar von Nangking.)
- † Stephanus Semeria, Episc. Olympen.) (I. p. apost. Vikar auf Ceylon.)
- † Jacobus Bernardi, Episc. Massan. (Massa di Carrara. Italien.)
- † Thomas Passero, Episc. Troian. (Troja. Italien.)
- † Claudius Jacobus Boudinet, Episcop. Ambianen. (Amiens. Frankreich.)
- † Conradus Martin, Episc. Paterbonen. (Paderborn. Preussen.)
- † Joseph Emanuel Arroyo, Episc. De Guayana. (Guayana. Amerika.)
- † Joseph Romero, Episc. Dibonen. (Dibona, i. p. apost. Vikar von S. Martha. Amerika.)
- † Vincentius Cina, Episc. Adramiten. (I. p. Dalmatien.)
- † Enricus, Episc. Casertanus. (Caserta. Italien.)
- † Dalmatius Di Andrea, Episc. Boven. (Bova. Italien.)
- † Vincentius Gasser, Episc. Brixinen. (Brixen. Tirol.)

- † Philippus Vespasianus, Episc. Fanen. (Fano. Italien.)
- † Clemens Fares, Episc. Pisauren. (Pesaro. Italien.)
- † Franciscus Marinelli, Episc. Porphyrien. (I. p.)
- † Henricus Junker, Episc. Altonen. (Alton. Nordamerika.)
- † Joannes Mac-Evilly, Episc. Galvien. (Galway. Irland.)
- † Guillelmus Clifford, Episc. Cliftonien. (Clifton. England.)
- † Petrus Géraud De Langalerie, Episc. Bellicen. (Belle, Frankreich.)
- † Petrus Maria Ferré, Episc. Casalen. (Casale. Italien.)
- † Ludovicus Delcusy, Episc. Vivarien. (Viviers. Frankreich.)
- † Petrus Buffetti, Episc. Brichtinorien. (Bertinoro. Italien.)
- † Joseph Stephanus Godelle, Episc. Thermopylen. (I. p. apost. Vikar von Pondichery.)
- † Jacobus Fridericus Wood, Episc. Philadelphien. (Nordamerika.)
- † Joannes Baptista Scandella, Episc. Antinoen. (I. p. apost. Vikar von Gibraltar.)
- † Joseph Targioni, Episc. Volaterran. (Volterra. Italien.)
- † Aloisius Maria Paoletti, Episc. Montis Politiani. (Montepulciano. Italien.)
- † Joseph De Los Rios, Episc. Lucen. (Lugo. Spanien.)
- † Michael O'Hea, Episc. Rossanen. (Ross. Irland.)
- † Patritius Lynch, Episc. Carolopolitan. (I. p. apost. Vikar in Westschottland.)
- † Joseph Maria Papardo, Episc. Sinopen. (I. p.)
- † Vitalis Justinus Grandin, Episc. Satalen. (I. p. Coadjutor in S. Bonifaz. Amerika.)
- † Guillelmus Henricus Elder, Episc. Natchezensis. (Natchez. Nordamerika.)
- † Clemens Pagliari, Episc. Anagnin. (Anagni. Italien.)
- † Fortunatus Maurizi, Episc. Verulan. (Veroli. Italien.)
- † Petrus Sola, Episc. Nicien. (Nizza.)
- † Ferdinandus Blanco, Episc. Abulen. (Avila. Spanien.)
- † Paulus Benignus Carrion, Episc. De Porto Rico. (Puerto Rico. Amerika.)

- † Jacobus Jeancard, Episc. Ceramen. (l. p. Weihbischof von Marseille.)
- † Carolus Joannes Filion, Episc. Cenomanen. (Le Mans. Frankreich.)
- † Joannes Sebastianus Devoucoux, Episc. Ebroicen. (Evreux. Frankreich.)
- † Ignatius Senestrey, Episc. Ratisbonen. (Regensburg. Bayern.)
- † Riccardus Roskell, Episc. Nottinhgamen. (Nottigham. England.)
- † Pascalis Vuicic, Episc. Antiphellen. (l. p. apost. Vikar in Bosnien.)
- † Ludovicus Idèo, Episc. Liparen. (Lipari. Italien.)
- † Michael Payà y Rico, Episc. Conchen. (Cuença. Spanien.)
- † Jacobus Etheridge, Episc. Toronen. (l. p. apost. Vikar von Guayana.)
- † Petrus Cubero y Lopez de Padilla, Episc. Oriolen. (Orihuela. Spanien.)
- † Dominicus Fanelli, Episc. Dianen. (Diano. Italien.)
- † Joachim Lluch, Episc. Canarien. et S. Christophori in Laguna. (Canaria. Afrika.)
- † Ignatius Papardo, Episc. Minden. (Mindos i. p.)
- † Joannes Antonius Augustus, Episc. Apamien. (Pamiers. Frankreich.)
- † Petrus Tilkian, Episc. Brussen. Arm. rit. (Brussa. Asien.)
- † Antonius Maria Valenziani, Episc. Fabrianen. et Mathelicen. (Fabriano. Italien.)
- † Hyacinthus Luzzi, Episc. Narnien. (Narni. Italien.)
- † Thomas Grace, Episc. S. Pauli de Minesota. (S. Paul. Nordamerika.)
- † Antonius Halagi, Episc. Artuinen. Arm. rit. (Artuin. Asien.)
- † Joseph Teta, Episc. Oppiden. (Oppido. Italien.)
- † Joannes Baptista Siciliani, Episc. Caputaquen. et Vallen. (Capuzzo. Italien.)
- † Franciscus Xaverius D'Ambrosio, Episc. Muran. (Muro. Italien.)

- † Michael Milella, Episc. Aprutin. (Teramo. Italien.)
- † Rodesindus Salvado, Episc. Victorien. (Fort Victoria. Australien. *)
- † Simon Spilotros, Episc. Tricaricen. (Tricarico. Italien.)
- † Felix Petrus Fruchaud, Episc. Limovicen. (Limoges. Frankreich.)
- † Aloisius Maria Epivent, Episc. Aturen. (Aire. Frankreich.)
- † Joseph Lopez-Crespo, Episc. Santanderien. (Santander. Spanien.)
- † Vincentius Arbelaez, Episc. Maximopolitanus. (I. p. Coadjutor von San Fe de Bogoda in Neu-Granada.)
- † Joannes Quinlan, Episc. Mobilien. (Mobile. Nordamerika.)
- † Petrus Joseph Tardoya, Episc. Tiberopolitan. (I. p. Peru.)
- † Joannes Monetti, Episc. Cervien. (Cervia. Italien.)
- † Alexander Paulus Spoglia, Episc. Comacien. (Commachio. Italien.)
- † Aloisius Mariotti, Episc. Feretran. (Montefeltre Italien.)
- † Valerius Laspro, Episc. Gallipolitan. (Gallipoli. Italien.)
- † Aloisius Lembo, Episc. Cotronen. (Cotrone. Italien.)
- † Jacobus Rogers, Episc. Chatamen. (Chatam. Neubraunschweig. Amerika.)
- † Patritius Dorrion, Episc. Danen et Connoren. (Dowe und Connor. Irland.)
- † Andreas Ignatius Schaepman, Episc. Esbonen. (I. p. Weihbischof von Utrecht.)
- † Alexander Bonnaz, Episc. Csanadensis. (Chanad. Ungarn.)
- † Sebastianus Dias Larangeira, Episc. S. Petri Flum. Granden. (S. Pedro. Brasilien.)
- † Michael Domenec, Episc. Pistburghen. (Pittsburg. Amerika.)
- † Aloisius Antonius Dos Santos, Episc. Fortalexien. (Fortaleza. Brasilien.)
- † Antonius de Macedo Costa, Episc. Belem de Para. (Belem. Brasilien.)
- † Walterus Steins, Episc. Nilopolitan.

*) Erscheint zweimal.

- † Claudius Maria Magnin, Episc. Annecien. (Annecy. Savoyen.)
- † Julius Ravinet, Episc. Trezen. (Troyes. Frankreich.)
- † Antonius de Trinitate de Vasconcellos Pereira de Mello, Episc. Lamacen. (Lamego. Portugal.)
- † Jacobus Donnelly, Episc. Clogherien. (Clogher. Irland.)
- † Gerardus Petrus Wilmer, Episc. Herlemen. (Harlem. Holland.)
- † Georgius Buttler, Episc. Limericen. (Limerik. Irland.)
- † Carolus Theodorus Colet, Episc. Luçonen. (Luçon. Frankreich.)
- † Eustachius Zanoli, Episc. Eleutheropolitan. (I. p. apost. Vikar von Hug in China.)
- † Fridericus Maria Zinelli, Episc. Tarvisin. (Treviso. Italien.)
- † Aloisius De Canossa, Episc. Veronen. (Verona. Italien.)
- † Robertus Cornthwaite, Episc. Beverlacen. (Beverlei. England.)
- † Benedictus Vilamitiana, Episc. Derthusen. (Tortosa. Spanien.)
- † Petrus Maria Lagüera y Menezo, Episc. Oxamen. (Osma. Spanien.)
- † Callixtus Castrillo y Ornedo, Episc. Legionen. (Leon. Spanien.)
- † Silvester Horton Rosecrans, Episc. Pompejopolitan. (I. p. Buffalo. Nordamerika.)
- † Victor Felix Bernardou, Episc. Vapincen. (Gap. Frankreich.)
- † Augustinus David, Episc. Briocen. (Brieux. Frankreich.)
- † Ludovicus Nogret, Episc. S. Claudii. (S. Cloud. Frankreich.)
- † Antonius Boutonnet, Episc. Guadalupen. (Guadeloupe. Amerika.)
- † Pantaleo Monserrat y Navarro, Episc. Barcinoñon. (Barcellona. Spanien.)
- † Joseph Fessler, Episc. S. Ippoliti. (St. Pölten. Oesterreich.)
- † Marianus Puiglat-y-Amigo, Episc. Illerden. (Lerida. Spanien.)
- † Constantinus Bonet, Episc. Gerunden. (Gerona. Spanien.)
- † Joannes De Franca Castro e Moura, Episc. Portugallien. (Porto. Portugal.)
- † Joannes Gray, Episc. Hypsopolitan. (I. p. apostol. Vikar von Westschottland.)
- † Bernardinus Trionfetti, Episc. Terracinen, Privernen. et Setin. (Dermaliger Bischof von Terracina. Italien.)

- † Franciscus Gainza, Episc. De Caceres. (Caceres. Philipinen. Asien.)
- † Antonius Alves Martins, Episc. Visen. (Viseu. Portugal.)
- † Joseph Papp-Szilágyi de Illesfalva, Episc. Magno Varadinien.
Graec. Rum. (Grosswardein. Ungarn.)
- † Gioannichius Episc. Palmiran. Greco-Cath. (Palmyra. Asien.)
- † Joannes Petrus Episc. Constantien. (Contanie. Frankreich. *)
- † Joannes Jacobacci, Episc. Erythren. (I. p. Weihbischof von
Palestrina.)
- † Joannes Baptista Greith, Episc. S. Galli. (St. Gallen. Schweiz.)
- † Nicolaus Conaty, Episc. Kilmoren. (Kilmore. Irland.)
- † Nicolaus Adames, Episc. Alicarnassen. (I. p. apost. Vikar von
Luxemburg.)
- † Fidelis Abbati, Episc. Sanctorinen. (Santorin. Griechenland.)
- † Joannes Baptista Gazailhan, Episc. jam Veneten. (Vannes.
Frankreich.)
- † Antonius Monastyrski, Episc. Premislien. (Przemysl. Galizien.)
- † Joannes Zaffron, Episc. Sebenicen. (Sebenico. Dalmatien.)
- † Joseph Nicolaus Dabert, Episc. Petrocoricen. (Perigueux.
Frankreich.)
- † Petrus Marcus Le Breton, Episc. Anicien. (La Puy. Frankreich.)
- † Joannes Claudius Lachat, Episc. Basileen. (Basel. Schweiz.)
- † Joseph Pluym, Episc. Nicopolitan. (Nikopolis, apost. Vikar.
Wallachei.)
- † Felix Maria Arriette, Episcopus Gatitan et Septen. (Cadix.
Spanien.)
- † Franciscus Andreoli, Episc. Callien et Pergulan. (Cagli.
Italien.)
- † Paulus Nicaleff, Episc. Civitatis Castelli. (Città di Castello.
Italien.)
- † Antonius Maria Pettinari, Episc. Nucerin. (Nocera. Italien.)
- † Joannes Petrus Dours, Episcopus Suessionen. (Soissons.
Frankreich.)

*) Erscheint schon früher.

- † Gregorius Lopez, Episc. Placentin. Compostellen. (Placentia. Spanien.)
- † Joseph Aloisius Montagut, Episc. Ovoten. (Oviedo. Spanien.)
- † Joachim Hernandez y Herrero, Episc. Segobricen. (Segorbe. Spanien.)
- † Paulus Beriscia, Episc. Pulaten. (Pulati. Albanien. Türkei.)
- † Joannes Srain, Episc. Abilen. (I. p. apost. Vikar. Ostschottland.)
- † Edmundus Franciscus Guierry, Episc. Danaben. (I. p. apost. Vikar von Pecking.)
- † Hyacinthus Vera, Episc. Megaren. (I. p. apost. Vikar von Uruguay. Südamerika.)
- † Gaspar Mermillod, Episc. Hebronien. (I. p. Genf.)
- † Angelus Kraljevic, Episc. Metellopolitan. (I. p. apost. Vikar von Herzegowina.)
- † Agapitus Dumani, Episc. Ptolemaiden. Graec. rit. Melchitar. (Ptolemais. Asiat. Türkei.)
- † Thomas Nutly, Episc. Midensis. (Meath. Irland.)
- † Joseph Salandari, Episc. Marlicopotan. (I. p. apost. Vikar von Moldau.)
- † Franciscus Nicolaus Gueullette, Episc. Valentinen. (Valence. Frankreich.)
- † Guillelmus Renatus Meignan, Episc. Cathalaunen. (Chalons. Frankreich.)
- † Stephanus Ramadié, Episc. Elnen. (Perpignan. Frankreich.)
- † Raimundus Gorgia y Anton, Episc. Tuden. (Tuy. Spanien.)
- † Hyacinthus Maria Martinez, Episc. S. Christophori de Havana. (S. Christoph. Amerika.)
- † Henricus Franciscus Bracq, Episc. Gandaven. (Gent. Belgien.)
- † Nicolaus Power, Episc. Sareptan. (I. p. Coadjutor in Killalon. Irland.)
- † Laurentius Bonaventura Schiel, Episc. Adelaidopolitan. (Adelaide. Australien.)
- † Aloisius Riccio, Episc. Cajacien. (Cajazzo. Italien.)

- † Ferdinandus Ramirez y Vazquez, Episc. Pacen. (Badajos. Spanien.)
- † Victor Augustus Dechamps, Episcopus Namurcen. (Namur. Belgien.)
- † Joannes Joseph Conroy, Episc. Albanen. in America. (Albany. Nordamerika.)
- † Joannes Marangò, Episc. Thinen. et Miconen. (Tine. Griechenland.)
- † Raphael Popow, Episc. Bulgaror.
- † Nicolaus Frangipani, Episc. Concordien. *electus.* (Concordia. Italien.)
- † Joseph Romeo, Episc. Dibonen. (?)
- † Joannes Lozano, Episc. Palentin. (Palenzia. Spanien.)
- † Antonius Jordà y Soler, Episc. Vicen. (Vich. Spanien.)
- † Agabius Biscia, Episc. Cariopolitan. (l. p. apost. Vikar der Kopten.)
- † Stephanus Melchisedechian, Episc. Erzerumien. Armen. rit. (Erzerum. Asien.)
- † Carolus Philippus Place, Episc. Marsilien. (Marseille. Frankreich.)
- † Joannes Baptista Lequette, Episc. Atrebaten. (Arras. Frankreich.)
- † Petrus Alfredus Grimardias, Episc. Cadurcen. (Cahors. Frankreich.)
- † Joannes Maria Bécel, Episc. Veneten. (Vannes. Frankreich. Abgetreten.)
- † Georgius Dubocowich, Episc. Pharen. (Lesina. Dalmatien.)
- † Jacobus Lyngh, Episc. Arcadiopolitan. (?)
- † Joseph De la Cuesta y Maroto, Episc. Aurien. (Orense. Spanien.)
- † Jacobus Chedwick, Episc. Hagulstadens. et Novo Castrens. (Hexham. England.)
- † Angelus Di Pietro, Episc. Nyssen. (in part. infid.)
- † Joseph Aggarbati, Episc. Senogallien. (Sinigaglia. Italien.)
- † Joseph Bovieri, Episc. Montis Falisci. (Montefiascone. Italien.)

- † Julius Lenti, Episcopus Sutrin. et Nepesin. (Sutri und Nepi. Italien.)
- † Thomas Gallucci, Episc. Recineten. et Lauretan. (Recanati und Loretto. Italien.)
- † Joannes Baptista Cerruti, Episc. Savonen. et Naulen. (Savona. Italien.)
- † Salvator Angelus Demartis, Episc. Galtellein. Noren. (Galtelli Nuori. Italien.)
- † Philippus Manetti, Episc. Tripolitan. (In part. infid.)
- † Conceptus Focaccetti, Episc. Lystren. (In part. infid.)
- † Anselmus Faùli, Episc. Grossetan. (Grosetto. Italien.)
- † Joseph Rosati, Episc. Lunen.-Sarzanen. (Luni. Italien.)
- † Josephus Giusti, Episc. Aretinus. (Arezzo. Italien.)
- † Carolus Macchi, Episc. Regien. (Reggio. Italien.)
- † Joannes Zalka, Episc. Jaurinensis. (Raab. Ungarn.)
- † Cajetanus Franceschini, Episc. Maceraten. et Tolentin. (Macerato und Tolentino. Italien.)
- † Antonius Fania, Episcopus Marsicen. et Potentien. (Marsico. Italien.)
- † Andreas Formica, Episc. Cuneen. (Cuneo. Italien.)
- † Carolus Savio, Episc. Asten. (Asti. Italien.)
- † Laurentius Gastaldi, Episc. Salutiar. (Saluzzo. Italien.)
- † Eugenius Galletti, Episc. Alba Pompejen. (Alba. Italien.)
- † Antonius Colli, Episc. Alexandrin. Pedemontan. (Alexandria.)
- † Augustinus Haequard, Episc. Verdunen. (Verdun. Frankreich.)
- † Joseph Alphredus Foulon, Episc. Nanceyen. et Tullen. (Nancy und Toul. Frankreich.)
- † Henricus Bindi, Episc. Pistorien. (Pistoja. Italien.)
- † Antonius Grech Delicata Testaferrata, Episc. Calydonien. *electus.* (in part. infid.)
- † Franciscus Zunnui, Episc. Uxellen. et Terralben. (Ales. Italien.)
- † Petrus Georgius di Natale, Episc. Amiden. Chaldeor. (Diarbekir.)
- † Leo, Episcopus Rupellensis et Santonensis. (Rochelle. Frankreich.)

- † Franciscus Gros, Episcopus Tarantasiensis. (Tarantaise. Savoyen.)
- † Joannes Chrisostomus Kruesz, Archiabbas O. S. B. S. Martini. (Martinsberg. Ungarn.)
- † Guillelmus de Cesare, Abbas Montis Virginis. (Monte Vergine. Italien.)

Vorliegende Adresse wurde bei der Überreichung am 1. Juli vom Kardinal Patrizi vor dem heiligen Vater laut abgelesen, worauf derselbe folgende Antwort an die versammelten Bischöfe richtete :

VENERABILES FRATRES!

Perjucunda quidem, licet a fide et devotione vestra prorsus expectanda, Nobis fuerat nobilis illa concordia, qua, sejuncti ac dissiti, eadem tenere, eadem asserere profitebamini, quae Nos docueramus, et eosdem, quos damnaveramus, errores in religiosae civilisque societatis exitium invectos execrari. Verum multo jucundius Nobis fuit haec ipsa discere ex ore vestro, et nunc rursum a congregatis vobis explicatus et solemnius accipere; dum iis amoris et obsequii officiis Nos cumulatis, quae mentes affectusque vestros luculentius verbis ipsis aperiant. Curnam enim tam prono animo obsecundastis desiderio Nostro, omniq[ue] in commodo posthabito, ad Nos e toto terrarum orbe convolastis? Scilicet explorata vobis erat firmitas Petrae, supra quam aedicata fuit Ecclesia, perspecta vivifica ejus virtus; nec vos fugiebat, quam praeclarum utrique rei testimonium accedat a christianorum heroum Canonizatione. Duplex igitur hoc festum celebraturi confluxistis, non modo, ut sacris hisce solemniiis splendorem adderetis, sed ut, universam veluti fidelium familiam referentes, praesentia vestra non minus, quam diserta professione testaremini, eamdem nunc, quae duodeviginti ab hinc saeculis, vigere fidem, idem caritatis vinculum omnes nectere, eamdem virtutem exerci ab hac Cathedra veritatis. Placuit vobis commendare pastoralem sollicitudinem nostram, et quidquid pro viribus

agimus ad effundendam veritatis lucem, ad disiiciendas errorum tenebras, ad perniciem depellendam ab animabus Christi sanguine redemptis; nempe ut e conjunctis proprietatum magistrorum sententiis ac vocibus, confirmantur christiana gentes in obsequio et amore erga hanc sanctam Sedem, in eamque acerius mentis oculos intendant. Corrogatis undique subsidiis huc convenistis civilem nostrum sustentaturi Principatum tanta oppugnatum perfidia; ideo sane ut splendidissimo hoc facto, et per collata catholici orbis suffragia necessitatem ejus ad liberum Ecclesiae regimen assereretis. Dilectum vero populum Romanum, indubiaque et clarissima ejus obsequii in Nos et dilectionis indicia meritis laudibus prosequenda duxistis; quo et alacriores ipsi adjiceretis animos, et eum vindicaretis a conflatis in ipsum calumniis, et foedam illis sacrilegæ proditionis notam inureretis, qui, felicitatis populi obtentu, Romanum Pontificem e solio deturbare conantur. Et dum arctioribus mutuae caritatis nexibus per hunc conventum obstringere studiūtis omnes orbis Ecclesias; hoc etiam praestitistis, ut uberiore evangelico spiritu repleti ad Beatissimi Petri Principis Apostolorum et Pauli doctoris gentium cineres, fortiores inde discederetis ad perrumpendas hostium phalanges, ad tuenda religionis jura, ad unitatis studium creditis plebibus efficacius ingerendum. Quod sane votum apertius etiam se prodit in eo communi Concilii oecumenici desiderio, quod omnes non modo perutile sed et necessarium arbitramini. Superbia enim humana, veterem ausum instauratura, jamdiu per commentitium progressum civitatem et turrim extruere nititur, cuius culmen pertingat ad caelum, unde demum Deus ipse detrahi possit. At Is descentisse videtur inspecturus opus, et aedificantium linguas ita confusurus, ut non audiat unusquisque vocem proximi sui: id enim animo obiiciunt Ecclesiae vexationes, miseranda civilis consortii conditio, perturbatio rerum omnium, in qua versamur. Cui sane gravissimae calamitati sola certe objici potest divina Ecclesiae virtus, quae tunc maxime se prodit, cum Episcopi a Summo Pontifice convocati, eo praeside conveniunt in nomine

Domini de Ecclesiae rebus acturi. Et gaudemus omnino, prae-
vertisse vos hac in re propositum jamdiu a Nobis conceptum
commendandi sacrum hunc coetum ejus patrocinio, cuius pedi a
rerum exordio serpentis caput subjectum fuit, quaeque deinde
universas haereses sola interemis. Satisfacturi propterea com-
muni desiderio jam nunc nunciamus, futurum quandocumque
Concilium sub auspiciis Deiparae Virginis ab omni labore immunis
esse constituendum, et eo aperiendum die, quo insignis hujus
privilegii ipsi collati memoria recolitur. Faxit Deus, faxit Imma-
culata Virgo, ut amplissimos e saluberrimo isto consilio fructus
percipere valeamus. Interim vero Ipsa validissimo suffragio suo
praesentibus necessariam adjunctis opem Nobis imploret, Deus-
que ejus precibus exoratus misericordiae suae divitias in Nos
universamque Ecclesiam effundat. Nos certe amantissimi gratis-
simique animi sensu non extinguendo compulsi, enixe vobis ad-
preciamur a Deo quidquid spirituali emolumento vestro, quidquid
plebium vobis commissarum proiectui, quidquid religionis et
justitiae tutelae, quidquid civilis societatis tranquillitati benever-
tere possit. Et quoniam aliquot e vobis a peculiaribus populorum
suorum necessitatibus coactos, citius a nobis discessuros esse
comperimus; iis, si temporis angustiae singulos nobis complecti
non sinant, in praesentiarum omnia ominamur secunda, et effuso
cordis affectu bene precamur. Universis vero supernorum om-
nium bonorum copiosique divini auxilii auspicem, simulque
praecipuae benevolentiae nostrae et grati animi testem, Bene-
dictionem Apostolicam ex imo pectore depromptam peramanter
impertimus.

Schließlich fügen wir als Anhang noch die Adresse, welche
gelegentlich des Centenariums des Martyriums des heiligen Petrus
von den katholischen Vereinen Oberösterreichs an den heiligen
Vater gerichtet wurde und welche der hochwürdigste Bischof diesem
zu überbringen die Gnade hatte. Diese lautet im lateinischen
Original also:

BEATISSIME PATER!

Virorum catholicorum anno 1848 in civitate Linciensi ad res catholicas tuendas constituta societas moxque per totam Austriam superiorem reunionibus filialibus diffusa non potest non ardore, quo amantes erga patrem suum dilectissimum flagrare oportet filios, Tibi, sanctissime Pater, de decimo octavo Principis Apostolorum Romani Martyrii saeculo gaudium suum laetitiamque manifestam testatamque facere:

Haec vere est dies, quam fecit Dominus, exultemus et laetemur in ea!

Mille enim octingentesque ante annos Apostolorum Princeps Ecclesiae Romanae hac die sanguine suo primas in tota Christi ecclesia vindicavit partes, moriens s. Petrus indissolubili cum episcopatu Romano copulavit nexus totius ecclesiae primatum, quo in dies ecclesiasticae Domui firmum sit fundamentum, gregi pastor, discipulis magister et doctor. Exinde tota super universum terrarum orbem dispersa ecclesia communi semper conjungitur unitatis centro, exinde mysticum Christi corpus visibili, uti decet, continuo insignitur capite, exinde organismus Christi vices his in terris gerens vitali in dies vivificatur principio.

O dies fausta beataque!

Haec est dies, quam fecit Dominus, exultemus et laetemur in ea!

Millies octingentiesque jam cursu aniversario haec revertitur dies atque indebilitatum videt lux ejus resplendens hoc ecclesiae fundamentum, inconcussum hoc unitatis centrum, inhaustum hoc vitale corporis principium, infractum hoc commune ecclesiae caput. Saepe fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania; astiterunt reges terrae et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus Christum ejus: attamen portae inferi nunquam praevaluerunt adversus eum; ecclesia super petram aedificata nunquam vacillavit undique licet impugnata hostili cuiusvis generis impetu; ecclesiastica navis forti

Petri gubernaculo directa constanter restitit humanae diabolicae-que malitiae undis omni cum vehementia ipsam agitantibus: Revera Christus semper cum sua fuit ecclesia, vere Spiritus s. nunquam non apud ecclesiam mansit, vere s. Petrus magistri sui divini oratione ipse confirmatus in fide semper confirmavit fratres suos, ut omnes occurserint in fidei unitatem, ut ecclesia in dies semper extiterit columna et firmamentum veritatis.

O dies faustior beatiorque!

Haec est dies quam fecit Dominus, exultemus et laetemur in ea!

Quando autem unquam hostium impetus adversus ecclesiae fundamentum et centrum fuerunt vehementiores, quando unquam omnis generis machinationes contra Petri successorem frequenteres fortioresque nisi nostris diebus nostrisque temporibus? Proditio aperta occultaque, artificii bellici et diplomatici violentia, multitudinis caecae corruptio atque agitatorum clandestinorum et publicorum infernale odium adinvicem de palma certant in perturbando evincendoque Jesu Christi in terris vicario; ultima pontificiae gloriae romanae momenta jam proxime instantia furibundi Christi ecclesiae adversarii exspectant; laetabundi mox jam pontificem romanum s. Petri patrimonio omnino spoliatum fore sperant exindeque omni sua auctoritate destitutum; jubilantes proxime jam de ecclesia catholica conelamatum esse putant, utpote quae modernis generis humani progressibus novisque aevi nostri ideis pertinaciter resistens jamjam omnium eruditiorum cultiorumque contemtui merito atque oblivioni rei antiquitatis debitae sit dicanda. Sed ecce! aniversarius s. Petri martyrii dies millesimus octingentesimusque illucescit; undique ad Petri limina confluunt fideles catholici; ex omnibus terrae partibus quam maxima episcopalium pastorum multitudo ad communem currit patrem; ubicumque, qua late patet orbis terrarum, ecclesiae catholicae sunt filii, spiritu oculos suos Romam convertunt, communi desiderio communique amore Patri suo Romano hac praesertim festiva die uniuntur, mente et corde s. Petri triumphalem participant diem; en unam

illam, sanctam, catholicam et apostolicam Christi ecclesiam, novo vere atque inaudito hucusque splendore splendentem, en novo vere recentique vigore vigentem illam, quam fere putabant mortuam: stupendum certe spectaculum, manifestum divinae providentiae opus, indubium divinae veritatis documentum, certissimum meliorum temporum futurorum pignus.

O dies ter fausta terque beata!

Haec est dies quam fecit Dominus, exultemus et laetemur in ea!

Hanc vero saecularem diem Deus Optimus Maximus digne justeque largitus est Tibi, gloriosissime Pater, Tibi, qui omni respectu verus es s. Petri successor, qui tamquam vera ecclesiae petra invincibili constantia justum rectumque defendis, qui ceu verus totius Orbis doctor tot allocutionibus totque encyclicis litteris, praecipue praeclaro illo syllabo, proscriptis juremerito nostri aevi erroribus divinam proclamasti veritatem inque dies proclamas, qui dogmatica edita immaculatae B. M. V. conceptionis definitione Matris et Filii auctum honorem sapienter opposuisti multis illis, quibus nostris diebus Christus ejusque Mater ab impiis ecclesiae adversariis afficiuntur ignominis, qui jam anno 1862 ad solemnum Japonensium martyrum canonisationem convocatis undique episcopis splendidissimum rei catholicae egisti triumphum, qui pluribus Dei servis in canonem sanctorum beatorumque relatis contra terrestrem mere et temporalem aevi nostri tendentiam veram rectamque humanae vitae rationem dignis coronasti laudibus gloriisque, qui denique spiritu superno afflatus, divina mere innixus providentia hanc festivam saecularem indixisti diem, eoque omnibus bonae fidei hominibus tantum parasti gaudium tantamque jubilationem. Profecto Te, Sanctissime Pater, Te, inconcessum veri justique confessorem et defensorem, veritatis divinae doctorem intrepidum, Christi ejusque Matris gloriae aemulum, vere alterum Petrum fidelemque Christi vicarium, potissimum haec triumphali die saeculari primi Christi in terris vicarii, primi ecclesiae capitis visibilis gloriam celebrare decuit atque con-

decorare: Tantus Pater tanta die tanti Parentis solemnem peragit memoriam!

O dies ter quaterque fausta terque quaterque beata!

Quapropter ex intimo, quo possumus corde, hoc saeculari festo gratulamur Tibi, gloriosissime Pater, et gratulamur Urbi aeternae per Te tanta gloria condecoratae, gratulamur toti catholicorum Orbi per Te tantis benedictionibus gratisque cumulato, nec non gratulamur et nobis, quibus tantam tanti Patris nostri festivam diem, ni corporis saltem spiritus oculis, videre est datum.

Ut autem pro tanto gaudio tantaque laetitia debitas referamus gratias, haec nostra catholicorum virorum in dioecesi Lin-ciensi constituta societas Tibi, sancte Pater, in omnibus sua profitetur obsequia, subjectionem, obedientiam: Te visibilem Christi in terris vicarium, Te doctorem divinae veritatis, Te pastorem christiani gregis in omni nostra sentiendi agentique ratione, uti fideles decet catholicos bonosque filios, imperturbato animo semper sequemur ducem; ad Te ibimus, qui habes verba vitae aeternae, qui geris claves regni coelorum, cui adhaerere pignus est felicitatis nostrae his in terris et in coelis futurae beatitatis. Utinam Deus doctorem tantum tantumque pastorem per quam multos adhuc annos nobis conservare velit, multasque quoque ecclesiae suae per Ipsum concedat gratias, novos in dies triumphos, novas rei catholicae victorias!

Universae autem nostrae catholicae virorum societati Tuam, Beatissime Pater, enixe appreciamur Apostolicam Benedictionem, a qua omne nobis robur et in adversis constantiam atque munimen pollicemur.

Der Central-Katholikenverein in Linz wurde von Sr. Heiligkeit mit folgender Antwort beglückt:

Pius P. P. IX.

Dilecti Filii, salutem et apostolicam Benedictionem. Eo jucundiores fuere Nobis devotionis Vestrae significationes, quod simul adstipulentur totius orbis catholici vocibus, simulque eri-

gendaे fovendaeque fidei vestrae sint aptissimae. Qui enim admiramini perpetuum Ecclesiae splendorem constantemque soliditatem hujus Cathedrae veritatis, sentire necessario debetis, optimam Vos elegisse partem, cum in catholicarum rerum tutelam coivistis. Nequitis enim non perspicere, defendendam Vos suscepisse eam Petram, quae concuti nescia, nec infernos nec humanos pavet incursus; ac immota frangit utrosque eo gloriōsius, quo gravius impetitur. Id Vobis ostendit divinum placitum per incrementa societatis Vestrae: id demonstrat accessio copiosissimae sodalitatis S. Michaelis Archangeli in eundem finem latissime propagatae, id probant laeti caritatis fructus passim editi sive in aegrorum auxilium, sive in miserorum solatium, sive in religionis fomentum, sive in evangelii diffusionem a variis sodalitatibus, quae vel a S. Vincentis de Paulo, vel a S. Josepho, vel a S. Bonifacii aliōve caelitibus nomen mutuantur. Qua de re si delectamur officiis Vestris, si gaudemus Ecclesiae, quod in ipsa insectatione, quam patitur, hisce subsidiis ornamentiisque augeatur; merito etiam gratulamur Vobis, quorum pietati studioque haec debentur, quique in iisdem haud obscuram fidei Vestrae sanctionem coronamque conspicitis. Alacriter itaque instate coeptis, certi non modo de victoria causae, quam propugnandam suscepistis, sed et de mercede eo largiore, quo studiosiorem operam ad illius defensionem contuleritis. Nos hanc Vobis adprecamur amplissimam, et copiosa interim coelestis gratiae auxilia, utrumque vero auspicem et grati animi Nostri paternaeque benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem Vobis omnibus peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 31. Juli 1867.

Pontificatus Nostri Anno XXII.

Pius IX.

Aus Oberösterreich entstammende Geistliche höheren Ranges.

(Fortsetzung.)

B. Dompröpste, Domdekan, Domchorherren und Ehren- domherren.

Gerboto de Piuhel, c. a. 1140 canonicus pataviensis et archipresbyter. ⁵⁷⁾

Otto de Riede, c. 1162 et 1167 canonicus pataviensis.

Marchwardus de Riede, c. 1182 canonicus pataviensis. ⁵⁸⁾

Wernherus de Hartkirchen, c. 1189 canonicus pataviensis. ⁵⁹⁾

Heinricus de Gruonnenburch, c. 1183 et 1190 canonicus pataviensis. ⁶⁰⁾

Heinricus de Petembach, c. 1188 — 1222 canonicus pataviensis, archidiaconus, plebanus in Wartberg. ⁶¹⁾

Challhohus de Walsenstein, c. 1198 — 1222 canonicus pataviensis. ⁶²⁾

⁵⁷⁾ Urkundenbuch des Stiftes Kremsmünster von Theod. Hagn. p. 38. Piuhel ist das heutige Püchel bei Wels.

⁵⁸⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II. Bd. 322, 333, 408. Auf dem Schlosse Ried im Innkreise saßen im 12. und 13. Jahrhundert eigene Edle von Riede.

⁵⁹⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II. 416. Hartkirchen ist das Hartkirchen bei Eferding.

⁶⁰⁾ c. l. II. 382, 416. Gruonnenburch ist das heutige Grünburg an der Steyr; das einstige Schloß Grünburg, a. 1389 mit Leonstein zerstört, war die Heimat der Edlen von Gruonnenburch, Grunnenburg.

⁶¹⁾ c. l. II. 408. Petembach ist das heutige Petenbach im Traunkreise.

⁶²⁾ c. l. II. 461, 635. Die Walsenstein, ein mächtiges Ministerialgeschlecht, geboren von ihrem, über der Ranna gelegenen, unbezwingbaren Schlosse Falkenstein aus über den von der Donau bis zur böhmischen Grenze reichen- den Landstrich; sie sind auch als die Stifter des Klosters Maria-Schlag oder Schlägel bekannt.

Ottoserus de Wachenkyrchen, c. 1198 canonicus pataviensis. ⁶³⁾

Arnoldus Piber, (castor), c. 1204 — 1240 canonicus pataviensis et custos.

Otto Piber, c. 1204, 1222 canonicus pataviensis et cellerarius. ⁶⁴⁾

Heinricus de Weassinberc, c. 1206 canonicus babenbergensis et plebanus in Grimarstetin (Gramasteten), † 1240. ⁶⁵⁾

Walchunus de Stein, c. 1220 canonicus pataviensis. ⁶⁶⁾

Eberhardus de Fintenbach, c. 1220 et 1227 canonicus pataviensis. ⁶⁷⁾

Fridericus de Wesen, c. 1230 canonicus pataviensis ⁶⁸⁾

Rudegerus de Lonstorf, c. 1232 — 1236 canonicus pataviensis. ⁶⁹⁾

Alhardus de Hütte, c. 1241 canonicus Ratisbonensis. ⁷⁰⁾

⁶³⁾ c. I. II. 461. Wachenkyrchen ist das uralte Wachenkirchen.

⁶⁴⁾ II. B. I. 522 u. II. B. II. 496, 534. Das Edelgeschlecht der Piber — Castores — saß auf der Feste Piberstein bei Helfenberg, und war mit den Herren von Ebenstein eines Stammes.

⁶⁵⁾ c. I. II. 505. Weassinberc, das Schloß Alt-Wachsenberg, war ursprünglich Eigentum der Herren von Wilheling, gedieh aber a. 1170 mit Elisabeth von Wachsenberg an den edelfreien Herrn Werner von Griesbach; der obengenannte Heinrich von Weassinberc ist ein Abkömmling dieses Werner von Griesbach-Weassinberc. J. Stülp Geschichte des Stiftes Wilheling. 375 — 387.

⁶⁶⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II. 603. Unferne von Neichersberg am Inn stand im 12. Jahrhundert das Schloß Stein, auf welchen die mit den Stiftern von Neichersberg verwandten Herren „von Stein“ hausten. Obiger Walchunus Canonicus mochte vielleicht auch denen von Stein an der Alz angehört haben.

⁶⁷⁾ II. B. II. 619, 670. Zu Fintenbach, Oberfeuchtenbach, bei Neufelden im oberen Mühlkreise, saß um 1260 ein passauisches Dienstmannengeschlecht der „von Fintenbach“.

⁶⁸⁾ Die angesehenen Herren von Wesen, Lehenmänner des Hochstiftes Passau, hatten ihre Stammburg zu Wesen an der Donau, wovon heute noch die Ruinen bei Wesenurfaß sichtbar sind; sie starben c. 1305 aus.

⁶⁹⁾ II. B. III. 8; confer nota 4.

⁷⁰⁾ Das Schloß Wildshut an der Salzach hieß eheher Hütte, Hütte, welches die Edlen von Hütte, als Lehenmänner der Grafen von Lehenau inne hatten.

Weingotus (I) de Waldeck & Ybenberg, a. 1183
canonicus pataviensis, a. 1192 Tumpraepositus, † 1204. ⁷¹⁾

Weingotus (II) de Waldeck, c. 1228 canonicus pataviensis, a. 1250 archidiaconus et preepositus, † 1269. ⁷²⁾

Burchardus de Everdingen, c. 1248 canonicus pataviensis. ⁷³⁾

Heinricus de Ranshofen, c. 1249 canonicus Salisburgensis. ⁷⁴⁾

Wernhardus de Morsbach, c. 1242, 1251 — 1278
canonicus pataviensis.

Ortolfus de Morsbach, c. 1250 canonicus pataviensis. ⁷⁵⁾

Rudiger von Ahaim, c. 1173 Domherr zu Passau; a. 1189 nahm er mit seinem Bischof Theobald Anteil an dem vom K. Friedrich Barbarossa unternommenen Kreuzzuge in das heilige Land, starb aber a. 1190 vor Ikonium. ⁷⁶⁾

Leuthold von Abensberg und Traun, c. 1210 canonicus pataviensis.

⁷¹⁾ U. B. II. 347, 382, 459 *sc.*

⁷²⁾ U. B. III. 200, 314. Die Edlen von Waldeck, Ministerialen des Hochstiftes Passau, hatten ihre Besten zu Waldeck, unweit des Pfarrortes Dirsbach, und zu Ybenberg, Einberg, Einburg, in der Pfarre Rab, und blühten bis a. 1370. Dr. A. Erhard's Geschichte von Passau, II. Abth. 66.

⁷³⁾ U. B. III. 151. Everdingen, das heutige Eferding.

⁷⁴⁾ c. I. 153. Ranshoven ist das Ranshofen bei Braunau.

⁷⁵⁾ c. I. 113 & 329. U. B. I. 410. Auf dem Schlosse Marsbach an der Donau saßen von 1160 — 1288 die Edlen von Morsbach, Mortsbach, Mordsbach; auch hatten sie das Schloß Sprinzenstein an der oberen Mühl.

⁷⁶⁾ Die Herren von Ahaim, ein auf die Geschichte des bayrischen Unterlandes einflußreiches Edelgeschlecht, saßen auf Wildenau nächst Asbach im Innkreise, gründeten aber auch a. 1383 die jüngere Linie auf Neuhaus bei Geinberg; sie wurden mit wichtigen Amtmännern betraut, waren die Räthe der Herzöge von Bayern, auch Erbkämmerer des Hochstiftes Passau, wurden a. 1652 in den Freiherren, und a. 1693 in den Grafenstand erhoben; a. 1749 erlosch die Linie Ahaim-Wildenau. A. 1483 waren die Brüder Lukas, Wigleus und Matthäus von Ahaim in das heil. Land und auf den Berg Sinai gezogen, und wurden zu Rittern des heiligen Grabs geschlagen. Genealogische Stammtafel der Adelsfamilie von Ahaim im Schlosse zu Wildenau.

Chunbold von Abensberg und Traun, c. 1220 canonicus pataviensis. ⁷⁷⁾

Heinricus de Waging (Weaging), c. 1242 et 1248 canonicus pataviensis et archidiaconus. ⁷⁸⁾

Ulricus de Stiria, c. 1256 canonicus pataviensis et archidiaconus, a. 1290 praepositus Maticensis (Matsee) et plebanus in Hadershofen, † 1303. ⁷⁹⁾

Gundakar von Polheim, c. 1278 — 1296 Domherr zu Passau.

Heinrich von Polheim, c. 1283 Domherr zu Freising. ⁸⁰⁾

Pilgrimus de Capella, c. 1277 — 1304 canonicus pataviensis, nec non parochus in Eferding. ⁸¹⁾

Neingotus (III) de Waldeck, a. 1274 canonicus pataviensis, archidiaconus et plebanus in Sierning, c. 1310 Tumpraepositus, obiit a. 1320.

Neingotus (IV) de Waldeck, c. 1297 canonicus pataviensis, a. 1320 Tumpraepositus, † 1324. ⁸²⁾

⁷⁷⁾ Ein Zweig der aus Bayern stammenden berühmten Herren „von Abensberg“ ließ sich auch an den Ufern der Traun nieder, und gründete sich daselbst ein eigenes Stammhaus im 11. Jahrhundert und nannte sich: von Abensberg und Traun; bald gelangten sie zu hohen Ehrenämtern, und auch zum Besitz der Herrschaft Eschelberg; a. 1660 wurden sie Grafen, richteten aber ihr Majorat zu Petronell bei Hainburg auf. Hoheneggs Genealogie II. 676 bis 717 & 680.

⁷⁸⁾ U. B. III. 144. Waging — Weaging ist das heutige Groß-Waging in der Pfarre Dirnbach; dort saß ein gleichnamiges Dienstmannengeschlecht von „Weaging“.

⁷⁹⁾ U. B. III. 227, 467. Unter Stiria ist die Stadt Steyer zu verstehen.

⁸⁰⁾ Hoheneggs Gen. II. 61; confer nota 10.

⁸¹⁾ Die Herren von Capell, ein uraltes Adelsgeschlecht, erhielten von den Passauer Bischöfen verschiedene Güter zu Lehen, und gelangten nach und nach zu beträchtlichen Besitzungen, als: Königswiesen, Ruttenstein, Pranbegg, Reichenstein, Mitterberg, Steyregg, Schwerberg, Schlierbach; stifteten a. 1315 das Heiligen Geist-Spital und Kloster zu Pulgarn; a. 1337 die Pfarre St. Leonhard im Machland; verwalteten ehrenvolle Landesämter, und erloschen a. 1408 in männlicher, a. 1427 auch in weiblicher Linie. Hoheneggs Gen. III. 60 — 77; die Herren von Capellen von Jod. Stüzl. VI. Museal-Vericht, p. 121.

⁸²⁾ Dr. A. Erhard's Geschichte der Stadt Passau. II. Abth. 65 & 66; confer nota 72.

Siboto von Tannberch, c. 1255 canonicus pataviensis et archipresbyter, † 1305. ⁸³⁾

Eberhardus de Schawenberch, c. 1259 canonicus Babenbergensis. ⁸⁴⁾

Vitigo de Lobenstein, c. 1280 — 1300 canonicus pataviensis. ⁸⁵⁾

Heinricus de Inn, c. 1282 canonicus pataviensis et cellararius, 1289 Vicedominus, Decanus Cremsensis. ⁸⁶⁾

Weichard von Starhemberg, c. 1284 Domherr zu Passau, † 1313. ⁸⁷⁾

Wolffgerus von Aistersheim, c. 1281 Canonicus von Passau, a. 1318 — 1326 Dochdechant zu Passau. ⁸⁸⁾

Wolfgangus de Morsbach, (?) canonicus pataviensis. ⁸⁹⁾

Albertus I. (Alber.) de Morsbach, c. 1300 canonicus pataviensis.

Albertus II. de Morsbach, c. 1318 canonicus, 1326 Domdecanus, 1333 — 1344 Dompraepositus pataviensis. ⁹⁰⁾

Ulrich von Wenge, c. 1325 Domherr zu Regensburg; der Letzte seines Stammes. ⁹¹⁾

⁸³⁾ Ferd. Wirmsberger's Dynasten von Tannberg. 19, 30. cfr. Note 32.
⁸⁴⁾ II. B. III. 262; confer nota 21.

⁸⁵⁾ Hoheneck's Gen. III. 354. Das heute noch als Ruine ersichtliche Schloß Ebenstein, unferne der großen Hotel, zwischen Gramasteten und Oberneukirchen, war der Stammsitz der unmittelbar freien Ebensteiner, mit denen von Piber eines Stammes, die im 16. Jahrhundert ausstarben. Hoheneck. III. 352 — 357.

⁸⁶⁾ II. B. III. 546. II. B. IV. 181. Auf dem Schloße Inn, Inne, davon zwischen Meggenhofen und Offenhausen noch die Lagerstelle sichtbar ist, war im 12. Jahrhundert die Heimat und der Sitz der Herren von Inne.

⁸⁷⁾ Hoheneck's Genealogie. II. 514 & confer nota 26.

⁸⁸⁾ Das Schloß Aistersheim war das Stammhaus der im Lande ob der Enz entsprossenen Edlen von Aistersheim (Kirchliche Topographie des Dekanats Peuerbach, p. 326), die c. a. 1400 in männlicher Linie erloschen. Hoheneck's Genealogie. III. 7.

⁸⁹⁾ Schritovini episcopi patavienses apud A. Rauch. H. p. 503.

⁹⁰⁾ II. B. IV. p. 343. J. Schöller's Bischöfe von Passau, p. 336; confer nota 75.

⁹¹⁾ Zu Weng, einem zwischen Altheim und Mauerkirchen gelegenen Pfarrdorfe, saß vom 11. — 13. Jahrh. das edelfreie Geschlecht der „von Wenge“.

Ortolf von Murring, c. 1304—1317 Canonicus zu Passau und Bicedom.⁹²⁾

Leuthold von Schanenberg, c. 1299—1330 Domherr zu Passau.⁹³⁾

Ortolf von Teuffenbach, c. 1325 Pfarrer zu Obernberg, c. 1334 Domherr zu Passau, Archidiacon von Matsee, Kanzler des Herzogs Heinrich von Niederbayern, Pfarrer von Mauerkirchen, 1326—1329, dann wieder 1334—1346 Administrator des Stiftes Reichersberg, † 1346.⁹⁴⁾

Otto von Lonsdorf, c. 1336 Canonicus, 1341—1347 Domdechant, 1347—1354 Dompropst zu Passau, auch 1341—1353 Propst des Collegiatstiftes Matsee.⁹⁵⁾

Alber von Winkel, c. 1327 Domchorherr zu Passau.⁹⁶⁾

Gundakar von Losenstein, c. 1348 Domchorherr zu Passau.

Berthold von Losenstein, c. 1350 Domchorherr zu Passau.⁹⁷⁾

Ulrich von Schärfenberg (Schärfenberg), c. 1340 Canonicus von Passau und Pfarrer zu Gradwein in Steiermark, † 1355.⁹⁸⁾

die mit den Altfreien von Hagenau und Mosbach stammesverwandt waren. Die dynastischen Zweige zu Mosbach und Weng von J. C. Ritter von Koch-Sternfeld, p. 8.

⁹²⁾ U. B. IV. 463. Dr. A. Erhard's Geschichte der Stadt Passau, II. Abth., p. 120. Der Edelstz Mürring, Müring stand zunächst des Pfarrortes Eberschwang im Innkreise.

⁹³⁾ U. B. IV. p. 303; confer nota 21.

⁹⁴⁾ B. Appel's Geschichte des Stiftes Reichersberg, p. 128 & 131—137. Das an der Reichsstraße zwischen Schärding und Taufkirchen gelegene Schloßchen Teuffenbach, Tiefenbach war das Stammhaus, und durch mehr als 300 Jahre die Heimat der Edlen „von Teuffenbach“ oder „Teuffenbäck“.

⁹⁵⁾ Geschichte des Chorherrenstiftes St. Florian von J. Stütz, p. 46; J. Schöller's Bischöfe von Passau, p. 335; Dr. Mich. Staller's Reihenfolge der Propste und Dekane von Matsee; confer nota 4.

⁹⁶⁾ Hohenek's Genealogie. III. 67. Die Herren von Winkel, ein Niederösterreichischer Adel und mit denen von Capell verhüpft, hatten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Schloß Ort am Traunsee im Besitz.

⁹⁷⁾ Hohenek's Genealogie. III. 370 & 369; confer nota 48.

⁹⁸⁾ Dr. A. Erhard's Geschichte der Stadt Passau, II. Abtheil., p. 66; confer nota 23.

Ulrich von Traun, Canonicus von Passau, c. 1340
Pfarrer zu Niederwaldkirchen.⁹⁹⁾

Lenthold von Abensberg und Traun, c. 1376 Canonicus von Passau und Pfarrer zu Amstetten.

Johann von Abensberg und Traun, c. 1385 Domherr zu Passau und Olmuz.¹⁰⁰⁾

Heinrich von Polheim, Domherr von Freising und 1333 Pfarrer zu Aussee.

Weichard (XI) von Polheim, c. 1370 Domherr zu Salzburg.

Weichard (XIV) von Polheim, c. 1390 Domherr zu Salzburg.¹⁰¹⁾

Rudolf Graf von Schauenberg, c. 1369 Domherr von Straßburg, Rektor der Universität zu Wien.¹⁰²⁾

Heinrich von Bölschenstorf, c. 1368 Domherr von Passau und Pfarrer zu Ens, a. 1371 Propst von Matsee, † 1395.¹⁰³⁾

Magister Johanns von Schärding, c. 1369 Domchorherr von Passau und bischöfl. Vicar in Österreich.¹⁰⁴⁾

Hanns von Mauerkirchen, c. 1390 Domchorherr zu Passau.¹⁰⁵⁾

⁹⁹⁾ Kirchliche Topographie des Dekanates St. Johann im Mühlkreise. p. 291.

¹⁰⁰⁾ Hohenegg's Genealogie. II. p. 692 & 685; confer nota 77.

¹⁰¹⁾ c. I. II. 64, 65 & 66; confer nota 10.

¹⁰²⁾ c. I. III. p. 634; confer nota 21.

¹⁰³⁾ c. I. III. p. 779; confer nota 27. Dr. Mich. Staller's Reihenfolge der Propste und Dekane von Matsee.

¹⁰⁴⁾ Monumenta boica T. XXX. II. 285. Aus Schärding stammte eine Patrizier-Familie, die „Schärdinger“, welcher der oben genannte Dom-Chorherr angehörte.

¹⁰⁵⁾ Dr. A. Erhard's Geschichte der Stadt Passau, I. Abtheil., p. 149. Dieser Hanns von Mauerkirchen scheint ein Syroffe der Familie „von Wäninger“ auf Spizenberg gewesen zu sein; confer nota 34.

Salomon von Mühlwang, c. 1386 Domherr zu Passau, c. 1408—1416 Pfarrer von Traunkirchen; er studirte zu Rom, ward protonotarius et Legatus apostolicus. ¹⁰⁶⁾

Hadamar von Aistersheim, c. 1402—1416 Domherr zu Passau, Archidiacon von Lambach und Pfarrer zu Gmunden. ¹⁰⁷⁾

Paul Freiherr von Polheim, c. 1404 Domherr, dann 1429 Dompropst zu Passau, † 1440.

Hans von Polheim, c. 1411 Domchorherr zu Passau. ¹⁰⁸⁾

Conrad von Abensberg und Traun, c. 1423 Domherr zu Passau, a. 1437 Propst von Matsee, † 1440. ¹⁰⁹⁾

Albert Graf von Schauenberg, a. 1437 decretorum Doctor, Kanzler der hohen Schule zu Wien, a. 1440 Propst des Collegiatstiftes, dann Domstiftes bei St. Stephan in Wien, a. 1451 vom K. Friedrich III. nachdrücklichst für den bischöflichen Stuhl von Passau empfohlen, † 1473, sepultus in ecclesia Pupping. ¹¹⁰⁾

Anmerkung. Etwa 600 Schritte von der Kirche zu Ueberacker an der Salzach zeigt sich noch die Lagerstelle des einstigen Stammeslosses und Sitzes der Edlen von Ueberacker, Ueberacker, die schon seit dem 10. Jahrhundert bis zum heutigen Tage mit besonderem Ruhme blühten. Schon a. 934, 1074, 1095 finden wir sie als mutige Kampfhelden, aber auch als thätige Zeugen bei wohlthätigen Stiftungen. In der Schlacht bei Ayming a. 1322 fielen sieben Ueberacker. Im 14. Jahrhundert finden wir das Auftreten der Ueberacker im Dienste der Hochkirche Salzburg. A. 1442 erhielt Virgil Ueberacker den Hof zu Sighartstein bei Neumarkt, und nannte sich „von Sighartstein“; seitdem sind die Ueberacker dort sesshaft. A. 1669 wurden sie in den Freiherren-

¹⁰⁶⁾ Kirchliche Topographie des Dekanates Altmünster, p. 89. Die Mühlwanger gehörten unter die Ritterschaft der Stadt Steyer, und erwarben sich die Edelsitze: Hub bei Egendorf, Gries bei Geiersberg, Grub bei Hall, das von nun an Mühlgrub benannt wurde, dann noch Wolfstein und Reidharting. Von diesen Herren, die a. 1602 abstorben, röhrt auch das Schloss Mühlwang bei Gmunden. Hohenec's Genealogie, III. 428—434.

¹⁰⁷⁾ Hohenec's Genealogie, III. p. 7. Ferd. Wirmsberger's Aistersheim und seine Besitzer, p. 57 & 60; confer nota 88.

¹⁰⁸⁾ Hohenec's Genealogie, II. 77; confer nota 10.

¹⁰⁹⁾ c. l. II. 692; confer nota 77.

¹¹⁰⁾ c. l. III. 642; confer nota 21.

a. 1688 in den Grafenstand erhoben. Auch als kirchliche Würdenträger finden wir mehrere Neberacker. Von 1320—1332 war Albrecht Neberacker Abt zu Michaelbeuern; Ruprecht Neberacker war c. 1459 Domherr zu Passau und Pfarrer von St. Aegid bei Passau. Mon. boic. XXXI. 475. Am Salzburger Domkapitel fungirten mehrere Neberacker als Domherren, und von 1452—1477 war Georg II. von Neberacker Decretorum Doctor, Bischof zu Seckau. B. Pillwein's Salzachkreis, II. Theil. 261.

Georg Jägerreuter, c. 1420 Domherr und Offizial zu Passau.

Maximilian Jägerreuter, SS. Theologiae Doctor, c. 1490 Domherr von Passau und Regensburg. ¹¹¹⁾

Marcus Ennenck zu Albrechtsberg, Magister SS. Theologiae, c. 1415 Domherr von Passau, Pfarrer zu Propstdorf und Eberschwang, † 1447, sepultus in Passau. ¹¹²⁾

Balthasar von Starhemberg, c. 1440 Domherr zu Passau, † 1494 (wird als ein sehr gottesfürchtiger, der Andacht ergebener und zugleich geistreicher Mann geschildert).

Wolfgang von Starhemberg, c. 1455 Domherr von Freising. ¹¹³⁾

Ruprecht Auer von Gunzing, c. 1460 Domherr zu Augsburg. ¹¹⁴⁾

Leonhard Mautner auf Rahlenberg, c. 1460—1480 Domherr von Passau, Pfarrer zu Taisskirchen, a. 1476 Propst zu Schliersee in Oberbayern.

¹¹¹⁾ c. I. I. 440. Die Edlen von Jägerreuter erscheinen zuerst im 13. Jahrhundert als oberösterreichische Landesfamilie, und erwarben die Schlösser Pernau an der Traun und Inn bei Meggenhofen, waren aber im 18. Jahrh. bereits ausgestorben. Hohenec's Genealogie. I. 438—445.

¹¹²⁾ Von dem uralten Geschlechte der Ennenck erscheint Dietrich schon a. 1116 als Zeuge für Garsten und als Lehensträger der steirischen Markgrafen; die Ennenck versahen in Ober- und Niederösterreich verschiedene Ämter, und traten a. 1600 in den Herrengang ein; sie hatten die Herrschaft Albrechtsberg inne, und nannten sich nach derselben; a. 1627 war diese Familie erloschen. Hohenec's Genealogie. III. 124—154.

¹¹³⁾ c. I. II. 534. Kirchliche Topographie des Dekanates Peuerbach, p. 327; confer nota 26.

¹¹⁴⁾ c. I. III. 899; confer nota 25.

Andreas Mautner auf Räthenberg, c. 1475 Domherr, dann Domdechant zu Salzburg, † 1495. ¹¹⁵⁾

Burchard von Ahaim, c. 1465 Domherr zu Salzburg.

Auprecht von Ahaim, c. 1475 Domherr zu Salzburg.

Wilhelm von Ahaim, c. 1467 Domherr zu Passau, 1477—1495 Dompropst dortselbst; in dem Wahlstreite zwischen den Bischöfen Georg Haßler und Friedrich Mauerkircher der ausdauerndste Gegner des Letzteren. ¹¹⁶⁾

Wolf Bischelsdorfer, c. 1470 Domherr von Passau und Pfarrer zu Mauerkirchen. ¹¹⁷⁾

Dr. Georg Hohenfelder von Schlüsselberg, Domherr zu Passau, a. 1467 Pfarrer zu Beckabruk, Propst von Artacker, † 16. August 1483 und liegt zu Traunkirchen begraben. ¹¹⁸⁾

¹¹⁵⁾ B. Pillwein's Innkreis. II. Theil, p. 377. Dr. Wiguleus Hundius bayr. Stammenbuch. I. 270 & 271. Hohenek's Genealogie; II. 130. Die Herren Mautner besaßen eine geraume Zeit das Schloß Räthenberg am Inn bei Obernberg, verwalteten ehrenvolle Aemter in Bayern, starben aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. aus, im Mannsstamme aber schon a. 1525. Dr. Wig. Hundius bayr. Stammenbuch. I. 271.

¹¹⁶⁾ Genealogische Stammtafel der Adelsfamilie von Ahaim im Schlosse zu Wilbenau; confer nota 76.

¹¹⁷⁾ Geschichte des Bezirkes Mauerkirchen von J. Tettineck, II. 14.

¹¹⁸⁾ In den Besitz des Schlosses und der Herrschaft Altersheim gelangten c. 1460 die Hohenfelder, die uns schon im 13. Jahrhundert als oberösterreichische Insassen, vorzüglich um St. Georgen im Atergau begütert, begegnen. Nebst Schlüsselberg erwarben sich die Hohenfelder auch Almec, Hest, zeitweilig auch Pauerbach und Weidenholz; a. 1652 wurden sie Freiherren, a. 1669 Grafen; a. 1824 starben sie mit dem Grafen Otto Adolf aus, der als tapferer Heerführer in den deutsch-französischen Kriegen mit ehrenvollen Wunden sich bedeckt hatte. Hohenek's Genealogie. I. 386—389.

Eine Lucia von Hohenfeld war die Braut des türkischen Prinzen Calepini, dessen Vater der Groß-Sultan Achmet, dessen Bruder der Wüthrich Machomet waren; wie der dritte Bruder Turstnes sollte auch Calepini dem Tode geopfert werden; allein dieser rettete sich durch die Flucht über Konstantinopel und Benedig nach Rom (a. 1453). Hier nahm er die katholische Religion an, und erhielt von seinem Laufpathen, Papst Calixt III., den Namen Calixtus. Unter Kaiser Friedrich III. begab er sich nach Wien, und nahm die durch ihre Schönheit ausgezeichnete Hohenfelderin zur Braut. Als auf dem Schlosse Altersheim das Ehebündniß und das Veilager vollzogen werden sollte (a. 1470), wurde Calixtus von ausgesandten Spähern ermordet. Lucia wählte den Schleier, und starb als Nonne im Stifte Erlakloster. Hohenek's Genealogie. I. 387. Zu St. Georgen im Atergau, wo viele Hohenfelder ihr Begräbniß haben, besteht eine Stiftung des Inhaltes: „Pro anima nobilis Calixti filii Turearum imperatoris.“

Veit Nezinger zu Wildenhag, c. 1476 Domherr zu Passau. ¹¹⁹⁾

Christoph von Volkenstorf, c. 1470 Domherr zu Salzburg, † 1487, liegt bei St. Peter in Salzburg begraben. ¹²⁰⁾

Bartholomäus Tichtel, c. 1484—1492 Domherr zu Wien, Doctor der Theologie und Rector der Universität zu Wien (aus Grein). ¹²¹⁾

Georg Hohenecker, c. 1482 Domherr zu Passau.

Sigmund von Hoheneck, c. 1487 Domherr zu Salzburg. ¹²²⁾

Christoph von Sinzendorf, c. 1495—1514 Domherr zu Salzburg.

Albrecht von Sinzendorf, c. 1520 Domherr zu Passau. ¹²³⁾

Aus der Ludwigischen Linie der Hohenfelder, die im Churtrierischen und am Rhein bedientet war, wurde Damian Ludwig von Hohenfeld Domherr zu Lüttich und des Ritterstiftes St. Alban in Mainz. c. 1705. Hoheneck's Gen. I. 382—423.

¹¹⁹⁾ Die Nezinger, Landleute aus Schwyz, machten sich a. 1334 im Lande ob der Enz sehaft, und erhielten a. 1449 vom Herzog Friedrich von Österreich die Beste Wildenhag im Atergau, erloschen aber a. 1554. Hoheneck's Genealogie. III. 765—769.

¹²⁰⁾ c. I. III. 780; confer nota 27.

¹²¹⁾ Joannis Tichteli austr. Greinensis Diarium apud A. Rauch. II. 531.

¹²²⁾ J. Schöller's Bischöfe von Passau, p. 163. Hoheneck's Genealogie. I. 355. Das Stammshöf und die freie Reichsherrschaft Hoheneck lag jenseits des Rheins bei Kaiserslautern. Ein Zweig der Hohenecker zog im 13. Jahrhundert nach Bayern, und gründete die bayrische, nachmals österreichische Linie c. 1440. Hierlands kaufsten sie sich die Schlösser Breitenbruck, Zell, Hagenberg, Habichrigel, Schlüsselberg, Galsbach, Trateneck, Egendorf, Hub, und verwalteten auch verschiedene Landesämter. Der Vorlette des Stammes, Johann Georg Adam Freiherr von Hoheneck ist uns als der berühmte oberösterreichische Genealoge bekannt. Von 1284—1290 saß Rudolf von Hoheneck auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Salzburg. Hoheneck's Genealogie. I. 346—379.

¹²³⁾ c. I. II. 429 & 430. Die Herren von „Sinzendorf“ wuchsen auf oberösterreichischem Boden, und hatten ihr Stammhaus zu Sinzendorf, unweit Wartberg an der Krems, bekamen auch die Herrschaften Achleiten, Feueregg, Wasen im Traunkreise, und stiegen unter Kaiser Maximilian II. zu den höchsten Amtmern und Würden, als: Minister, Botschafter, Reichshofräthe, Erzschatzmeister, Ritter des goldenen Bließes u. c. empor, wurden a. 1613 in den Freiherren, a. 1650 in den Grafenstand erhoben. A. 1654 erkaufte Graf Georg Ludwig

Christoph von Norbach, c. 1499 Domherr zu Passau, a. 1518 Pfarrer und Erzpriester zu Sierning und Hag (im Lande unter der Enns), † 1526, beigesetzt in der Erbbegräbniß zu Hag.

Cyriak von Norbach zu Marbach und Klingenbrunn, Domherr zu Passau, † 1519. ¹²⁴⁾

Johann Brunner, c. 1507 u. 1510 Domherr und oberster Kanzler zu Passau, Pfarr- und Kirchherr zu Aussee und Traunkirchen. ¹²⁵⁾

Wolfgang von Tannberg auf Auroszmünster, J. U. Dr., a. 1502 Domherr zu Passau und Freising, a. 1522 Domdechant zu Passau, † 1530; dieser erhielt seine Bildung auf der hohen Schule zu Padua und bewies sich als einen freigebigen und liebenswürdigen Besörderer und Beschützer der Wissenschaften und Künste.

Christoph von Tannberg, c. 1510 Domherr von Augsburg und Freising, Pfarrer zu Geisenhausen bei Landshut, † 1519. ¹²⁶⁾

Christoph Ennenckl, c. 1500 — 1512 Domherr von Wien und Rab in Ungarn. ¹²⁷⁾

von Sinzendorf die freie Reichsgrafschaft Neuburg am Inn. Vermöge der hohen Aemter hatten die Sinzendorfe den Schauplatz ihrer Thätigkeit zumeist in der Kaiserstadt Wien. Hohenek's Genealogie. II. 424 — 456. — Karl Graf von Sinzendorf war 1813 — 1818 Statthalter und Commandeur des deutschen Ritterordens in Oesterreich. Kirchl. Topographie. 4. Bd. 142.

¹²⁴⁾ Hohenek's Genealogie. III. 604 & 605. Zur Landmannschaft in Oberösterreich gelangten auch die Edlen „von und zu Norbach“, die bereits im 12. Jahrhundert aus Bayern nach Niederösterreich überwanderten, und dort, unweit Hag, sich das Schloß Norbach erbauten, aber auch im Lande ob der Enns verschiedene Aemter verwalteten. A. 1463 erhielt Hanns von Norbach die Reichsgrafschaft Neuburg am Inn mit Bernstein und Frauenhaus, und wurde in den Reichsgrafenstand erhoben. Abraham von Norbach erwarb den Sitz Ebensweyer am Traunsee; a. 1636 waren die Norbacher bereits ausgestorben. Hohenek's Genealogie. III. 594 — 611.

¹²⁵⁾ Geschichte des Schlosses Herzheim und seiner Bewohner, von G. Geiß. p. 27.

¹²⁶⁾ Ferd. Wirmsberger's Dynasten von Tannberg, p. 86 & 60; confer nota 32.

¹²⁷⁾ Hohenek's Genealogie. III. 143.

Johann von Dachsberg, c. 1505 Pfarr- und Kirchherr zu Beckabruk und Domherr zu Passau, † 1523. ¹²⁸⁾

Johann von Trennbach, c. 1502 Domherr zu Freising.

Christoph von Trennbach, Domherr und 1542—1552 Dompropst zu Passau. ¹²⁹⁾

Georg von Ahaim, c. 1510 Domherr zu Regensburg.

Christoph von Ahaim, c. 1512 Domherr von Regensburg und Passau. ¹³⁰⁾

Albrecht von Sinzendorf, c. 1530 Domherr zu Salzburg.

Arnolf von Sinzendorf, c. 1545 Domherr zu Salzburg, c. 1558 Pfarrherr von Becklmarkt zu Pfaffing.

Laurenz von Sinzendorf zu Achleiten, c. 1563 Domherr von Salzburg und Passau, auch Pfarr- und Kirchherr zu Pfaffing. ¹³¹⁾

Paul Stadler zu Stadelkirchen, c. 1527 Domherr, dann Dompropst zu Regensburg, auch Domherr von Salzburg, † 1544. ¹³²⁾

Erasmus Hohenfelder, c. 1535 Domherr von Passau und Pfarrherr zu St. Georgen im Albergau, † 1546. ¹³³⁾

¹²⁸⁾ J. Stölz's „Pfarre und Stadt Beckabruk“ in den Beiträgen zur Landeskunde, XVII. Jahrgang. 1857. p. 27. Die Edlen „von Dachsberg“ stammten von Dachsberg bei Prambachkirchen, gelangten aber auch später in den Besitz der Schlösser Aspach, Hub und Spitzemberg im Innkreise, und verblieben darin durch mehr als 250 Jahre.

¹²⁹⁾ Ferd. Wirmsberger's Dynasten von Tannberg, p. 87. J. Schöller's Bischöfe von Passau, p. 335; confer nota 41.

¹³⁰⁾ Genealogische Stammtafel der Abelsfamilie „von Ahaim“ im Schlosse zu Wilbenau.

¹³¹⁾ Hoheneck's Genealogie. II. 455 & 433. Beiträge zur Geschichte des Marktes und der Pfarre Becklmarkt von Fr. Scheibelberger. 156 & 208.

¹³²⁾ Hoheneck's Genealogie. III. 705. Schon a. 1284 werden die Stadler zu Stadelkirchen — in der Pfarre Dietach — genannt; sie hatten auch die Güter Piberbach und Blumau bis zu ihrem a. 1558 erfolgten Aussterben inne. Hoheneck's Genealogie. III. 702—706.

¹³³⁾ c. I. I. 387; confer nota 118.

Stephan von Hohenwart, c. 1547 Domherr zu Passau. ¹³⁴⁾

Hanns Rudolf von Hoheneck, c. 1560 Domherr, dann Domdechant zu Freising. ¹³⁵⁾

Bernhard von Kirchberg, c. 1570 Domherr zu Passau. ¹³⁶⁾

Johann Jakob Gienger zu Grünpirchel, Domherr und Domschaffner in Wien, a. 1570 Dechant des Collegiatstiftes Spital am Pyhrn, a. 1605 insul. Propst desselben Stiftes, † 1609. ¹³⁷⁾

Hanns Carl Gienger von Wolfseck, geboren zu Wolfseck a. 1567, c. 1598 Domherr zu Passau, † 1605. ¹³⁸⁾

Johann Heinrich von Norbach, c. 1600 Domherr zu Passau, † 1612. ¹³⁹⁾

Carl von Kirchberg, c. 1631 Domherr und bischöflicher Offizial zu Passau, Sr. k. Majestät und Sr. fürstl. Durchlaucht des Erzherzogs Leopold Wilhelm, Bischofes zu Passau und Straßburg Rath. ¹⁴⁰⁾

¹³⁴⁾ Die Hohenwart stammten aus Kärnten, machten sich aber durch die Erwerbung der Sige: Messenbach bei Borchdorf, Dietach bei Weißkirchen, im Lande ob der Enns land- und erbsässig, mussten aber a. 1629 Religions halber auswandern. Hoheneck's Genealogie. II. 479.

¹³⁵⁾ confer nota 122.

¹³⁶⁾ Ein oberösterreichisches Geschlecht finden wir auch an den Freiherren „von Kirchberg“; denn diese hatten ihre Heimat und ihren Stammsitz zu Kirchberg bei Schönhering, wo noch die Lagerstelle des Schlosses vorhanden ist; schon a. 1095 lebte ein Chalhohus von Kirchberg; c. 1370 erwarben die Kirchberger die Schlösser Almed, Egenberg, Enseck. Hoheneck's Genealogie. I. suppl. 30 — 50.

¹³⁷⁾ c. I. II. 479.

¹³⁸⁾ c. I. I. 189 & 190. Die Gienger wanderten aus Schwaben, und c. 1550 in das Land ob der Enns herein, übernahmen daselbst verschiedene kaiserliche Bedienstungen, und erwarben Roteneck und Wolfseck. Johann Jakob Gienger zu Grünpirchel, später Probst zu Spital am Pyhrn, scheint der tirolischen Linie angehört zu haben. Hoheneck's Genealogie. I. 184 — 194.

¹³⁹⁾ Dr. A. Erhard's Geschichte der Stadt Passau. II. Abth. p. 66.

¹⁴⁰⁾ Hoheneck's Genealogie. I. suppl. 34; confer nota 136.

Wolf Gundakar Graf von Tauskirchen auf Iben, Domherr zu Passau, a. 1651 — 1664 Pfarr- und Kirchherr zu Becklamarkt. ¹⁴¹⁾

Georg Friedrich Graf von Salzburg, c. 1675 Domherr von Passau und Olmütz. ¹⁴²⁾

Johann Joachim Ignaz Reichsfreiherr von Ahaim, Domherr von Passau, Offizial in spiritualibus und Generalvikar im Lande unter der Ens, Sr. päpstl. Heiligkeit Innocenz XI. Kämmerer, inful. Abt der Abtei St. Trinitatis de Zeoclos in Ungarn, c. 1689. ¹⁴³⁾

Maximilian Ernest Graf von Schärfenberg, c. 1670 Domherr und 1689 Dompropst zu Salzburg, † 1713. ¹⁴⁴⁾

Johann Albrecht Josef Frei- und Panierherr von Ged auf Gözendorf, Domherr zu Passau und Olmütz, inful. Abt zu St. Demetrian in Ungarn, 1672 Pfarrherr zu Hartkirchen an der Aischach, † 1705.

Franz Ferdinand Freiherr von Ged, c. 1698 Domherr, dann Dompropst zu Olmütz. ¹⁴⁵⁾

¹⁴¹⁾ B. Pillwein's Hausruckkreis. II. Theil, p. 396. Die uralte bayrische Familie der Herren und Grafen von Tauskirchen gelangte im 16. Jahrhundert in den Besitz des Schlosses Iben bei Eggelsberg, später auch von Käzenberg und Auroslzmünster. A. 1787 wurden sie in die oberösterreichische Landmannschaft eingeführt, versahen jedoch nur bayrische Ehrenämter.

¹⁴²⁾ Hohenec's Genealogie. II. 216. Unter die hierlands begüterten Iussen gehörten schon a. 1548 die Herren von Salzburg, die ursprünglich aus dem Voigtlande stammen. A. 1591 kamen sie in den Besitz von Rannaridel, dann allmälig von Falkenstein, Altenhof, Hochhaus, Aichberg, Niedau, Puchheim, Leonstein, Klaus, Mitterberg, Prandegg, Zellhof, Prandhof, Habichrigel, Turnhof, Tannbäckhof, Aich, Greinburg, Kreuzen, Arbing, Rutenstein &c., verwalteten ehrenvolle Staats- und Militärämter, verbanden sich mit den vornehmsten Landesgeschlechtern, und erhielten a. 1665 gräflichen Rang und Würde; heute finden wir die Salburger auf Altenhof und Leonstein. Hohenec's Genealogie. II. 201 — 239.

¹⁴³⁾ Genealogische Stammtafel des Adelsgeschlechtes von Ahaim auf dem Schlosse zu Wilbenau.

¹⁴⁴⁾ Hohenec's Genealogie. II. 314; confer nota 23.

¹⁴⁵⁾ c. l. II. 35 & 33. 4 — 42. Die Oeder, nachmals (1608) Frei- und Panierherren von Ged, stammen von dem in der Pfarre Waldbirchen am Wesen gelegenen Sizze Ged, und treten schon im 13. Jahrhundert als ein ehrbares

Johann Sigmund Freiherr von Lamberg, c. 1635
Domherr von Salzburg und Passau. ¹⁴⁶⁾

Wolf Christoph Freiherr von und zu Klamm, geb. a. 1633, c. 1665 Domherr, dann Domdechant zu Regensburg, c. 1680 — 1698 Propst des Collegiatstiftes bei St. Jakob zu Straubing, † 1710. ¹⁴⁷⁾

Otto Christoph Graf von Schallenberg, Domherr von Constanz und Augsburg, Dompropst zu Constanz, Domdechant zu Augsburg, c. 1680. ¹⁴⁸⁾

Gottfried Hanns Christoph Graf von Thürheim, c. 1680 Domherr von Augsburg und Olmütz, auch Domscholastikus.

Otto Carl Graf von Thürheim, c. 1690 Domherr zu Olmütz und Regensburg, auch Pfarrer zu Alsbach.

Franz Joseph Graf von Thürheim, Domherr zu Passau, 1720 Pfarrer zu Peuerbach, 1753 Propst des Collegiatstiftes St. Salvator an der Ilz, † 1757 und zu St. Salvator begraben.

Leopold Graf von Thürheim, c. 1730 Domherr zu Olmütz. ¹⁴⁹⁾

Nittergeschlecht auf. Die Herrschaften: Schwertberg, Götzendorf, Achberg, Lichtenau, Helfenberg, auch Dachsberg und Schmiding waren ihr Eigenbesitz. Im Kloster zu Engelszell, dann zu Nohrbach — im Mühlkreise — hatten sie ihre Familienbegräbnisse. Kaiser Josef II. erhob die Oeder in den Grafenstand.

¹⁴⁶⁾ Hohenek's Genealogie. I. 578; confer nota 43.

¹⁴⁷⁾ Hohenek's Genealogie. I. 36. Um das Jahr 1510 kamen die Herren Pberger aus Kärnten nach Österreich, und erwarben zuerst St. Pantaleon, unterhalb Enns, später (a. 1524) erkauften sie sich das Schloß Klamm im Machlande, dazu auch das Schloß Auernstein, nächst Baumgartenberg, und nannten sich in der Folge Freiherren von Klamm, seit 1759 Grafen von Klamm. Das Schloß Klamm im Machlande von W. von Rall im 7. Museal-Bericht. 1843. p. 133.

¹⁴⁸⁾ Auch die Schallenger, die bereits a. 1165 die Beste Schallenberg — bei Kleinzell — inne hatten, sind ein echt oberösterreichisches Rittergeschlecht; sie erwarben sich im weiteren Zeitverlaufe auch die Schlösser: Piberstein, Lichtenberg, Hagen, Auhof, Hagenberg, Weyer, Leombach, Lichtenegg, und wurden a. 1666 in den Grafenstand erhoben. Hohenek's Gen. II. 264 — 289.

¹⁴⁹⁾ c. I. II. p. 646. 653. 657. Die Herren von Thürheim, schwäbischer Abstammung, begaben sich, nachdem sie a. 1625 in den Freiherrenstand

Gottlieb Gottfried Reichsgraf von Rheinstein und Tattenbach, c. 1695 Dechant und Pfarrherr zu Ried, Domherr zu Regensburg, 1698 infol. Propst des Collegiatstiftes zu Straubing, † 1712. ¹⁵⁰⁾

Ehrenbert Weihard Freiherr von Polheim, c. 1700 bis 1710 Domherr zu Augsburg. ¹⁵¹⁾

Erangott Graf von Knefstein, Domherr von Passau und 1696 — 1704 Pfarrherr zu Waizenkirchen, dann bischöflicher Offizial in Wien und Weihbischof (?), a. 1713 Domdechant zu Passau, † 1716. ¹⁵²⁾

Franz Florian Graf und Herr von Sprinzenstein, geb. zu Tolet a. 1679, Domherr zu Passau, f. f. Erb-Münzmeister, † 3. Mai 1707 zu Linz, und ward in der dortigen Pfarrkirche beigesetzt. ¹⁵³⁾

erhoben worden waren, nach Oberösterreich, und erwarben durch Kauf die Herrschaften Weinberg, Dornach, Warberg, Schwertberg, und im Innkreise das Schloss Schwent bei Laufkirchen. Um ihrer Meriten willen, die sich die Thürheimer in der Führung verschiedener Ehrenämter erworben hatten, erhielten sie a. 1666 die gräfliche Würde. Hohenec's Genealogie. II. 642 — 662.

¹⁵⁰⁾ Die Herren, nachmals Grafen, „von Tattenbach und Rheinstein“, ein uralter, niederbayrischer Adel, gelangten a. 1606 in den Besitz der Herrschaft St. Martin an der Antsen, und in rascher Zeitfolge auch der Schlösser und Güter: Zell an der Pram, Rab, Münskirchen, Sigharting, Eizing, Begleiten, Eberschwang ic. und vermaleteten hohe Aemter in Churbayern; durch den Erwerb von Breitenbruck und Zell — im Mühlkreise — wurden sie a. 1619 in die oberösterreichische Landmannschaft aufgenommen. Mit Grafen Heinrich von Tattenbach erlosch dieses erlauchte Geschlecht a. 1821.

¹⁵¹⁾ Hohenec's Genealogie. II. p. 157; conser nota 10.

¹⁵²⁾ Die Herren von Kuffstein, Kuefstein, eine niederösterreichische Familie, wurden a. 1631 als oberösterreichische Landleute immatrikulirt und a. 1634 in den Reichsgrafenstand erhoben; sie erkauften sich hierlands die Herrschaften: Weidenholz, Hartheim, Egenberg, Schwertberg, Windeck, Ponecken, Obenberg, Puchenau. Hohenec's Genealogie. I. 541. 533 — 549.

¹⁵³⁾ c. I. 499. Die adelige Familie „von Ricci“ aus Wälschland, wurde um geleisteter erspriesslicher Dienste willen vom Kaiser Ferdinand I. mit der Herrschaft Sprinzenstein — an der oberen Mühl — beschenkt, mit dem Titel: Freiherren von Sprinzenstein beehtet, und auch mit verschiedenen ansehnlichen Vollmachten und hohen Ehrenämtern betraut. Franz Freiherr von Sprinzenstein ward a. 1537 Botschafter an der Ottomanischen Pforte, nach seiner Zurückkunft wurde er c. 1544 Domprobst zu Trient und starb 1558. Nebst vielen Herrschaften in Niederösterreich erwarben sich die Sprinzensteiner auch die Schlösser Neuhaus an der Donau und Tolet; a. 1646 erhielten sie die Auszeichnung als Grafen. Hohenec's Genealogie. II. 483 — 503.

Carl Friedrich Graf von Seeau auf Würding, c. 1724
Domherr von Breslau. ¹⁵⁴⁾

Hermann Adam Gottfried Graf von Freien- Seiboltsdorf, Domherr (?), † 1741. ¹⁵⁵⁾

Leopold Ansgar Graf von Starhemberg, geb. zu Stockholm 1695, c. 1723 Domherr von Salzburg, 1730 Domherr zu Passau, 1735 bischöflicher Official und Dompropst zu Passau, auch Domdechant zu Salzburg, † 1752; ausgezeichnet durch seine Frömmigkeit und Leutseligkeit.

Ferdinand Ottokar Anna Graf von Starhemberg, geb. a. 1696, c. 1717 Domherr zu Salzburg und Passau, 1728 Domdechant zu Salzburg, insul. Propst von Artacker und Alla-Pomposa, k. k. Rath, † 4. März 1729; fromm und gelehrt! ¹⁵⁶⁾

Carl Joseph Gervasius Protasius Graf von Harrach, geb. a. 1700, c. 1718 Domherr von Passau und Salzburg.

Johann Ernest Graf von Harrach, geb. zu Wien a. 1705, c. 1755 Domherr zu Passau. ¹⁵⁷⁾

Franz Alois Graf von Lamberg, Freiherr zu Ortenegg und Ottenstein, geb. a. 1697, c. 1717 Domherr von Passau.

¹⁵⁴⁾ c. l. II. 411. Die Familie der Herren und Grafen von Seeau hat ihren Ursprung im Salzammergut, wo ihnen wegen der Verdienste um das Salzwesen a. 1340 Herzog Albrecht II. von Österreich eine Salzpfanne zu Seeau — am Ausflusse der Traun aus dem Hallstätter-See — zu Lehen gegeben hatte; späterhin erhielten sie mancherlei Auszeichnungen, a. 1558 den Adel, a. 1697 die gräfliche Würde. Die Linie auf Ebensweyer hatte Puchberg, Reut, Thalheim, Hilprechtung inne, die Würding'sche Linie erwarb dagegen: Würding, Lüzelberg im Atersee, Piberstein, Helfenberg, Pernau auf der Welser Haide. Hohenec's Genealogie. II. 392 — 413.

¹⁵⁵⁾ Die Herren von Freien- Seiboltsdorf, ein bayrischer Adel, begüterten sich im Innviertel mit dem Ankaufe der Herrschaften Nickerding und Gunzing, und verwalteten von 1673 — 1740 die Pflege zu Nied. B. Pillwein's Innkreis. II. Theil. p. 359.

¹⁵⁶⁾ Hohenec's Genealogie. II. 565 & 569; confer nota 26. Kirchliche Topographie des Dekanates Peuerbach. p. 327.

¹⁵⁷⁾ Hohenec's Genealogie. I. 333; confer nota 17.

Anton Joseph Graf von Lamberg, c. 1724 Domherr von Regensburg und Passau, 1752—1755 Dompropst zu Passau. ¹⁵⁸⁾

Innocenz Alois Graf von Altenfranking, c. 1750 bis 1760 Domherr von Regensburg und Pfarrherr zu Eberschwang. ¹⁵⁹⁾

Franz Xav. Innocenz Graf von Starhemberg, geb. a. 1722, Domherr von Augsburg und Passau, † 11. Juni 1743 zu Rom.

Joseph Felix Adam Graf von Lamberg, geb. a. 1734 zu Laibach, c. 1754 Domherr zu Passau, 1755 Propst des Collegiatstiftes Matsee, 1764—1790 Dompropst zu Passau und Sr. hochfürstl. Eminenz des Fürstbischofes von Passau und Cardinals Leopold Ernest geheimer Rath. ¹⁵⁸⁾

Joseph Johann Franz Graf von Starhemberg, geb. zu Wien 1748, a. 1763 Domherr von Salzburg und Passau, Domkustos zu Salzburg, † 2. Juni 1819 zu Wien; verehrungswürdig durch seine Herzensgüte und Freigebigkeit gegen die Armen.

Franz Graf von Starhemberg, geb. zu Linz 1756, Domherr zu Eichstätt, königl. bayer. Schulrath, Abt und geheimer Rath, † 7. Oktober 1818.

Emmanuel Graf von Starhemberg, geb. a. 1759, Dechant und Stadtpfarrer zu Ofen, Abt und Domherr zu Rab in Ungarn, † 16. November 1822 zu Rab. ¹⁶⁰⁾

¹⁵⁸⁾ c. l. 586. J. Schöller's Bischöfe von Passau p. 335 & 336; confer nota 43.

¹⁵⁹⁾ Der Stammstiz der Edlen von Franking, nachmals Freiherren und Grafen von und zu Altenfranking, befand sich am südlichen Saume des Weilhart-Stiftes — unweit des Pfarrortes Franking. Schon im 11. Jahrhundert finden wir sie als Lehnsmänner des Stiftes Michaelbeuern; später erwarben sie die Herrschaften: Hagenau am Inn, Hub bei Metnach, Niedau sc., und wurden a. 1627 in die oberösterreichische Landmannschaft eingeführt. A. 1858 starb dieses uralte Edelgeschlecht mit Grafen Ludwig von Franking aus. Hoheneg's Gen. I. 116.

¹⁶⁰⁾ Kirchliche Topographie des Dekanates Peuerbach. p. 328 & 329; confer nota 26.

Philipps Graf von Welsperg und Primör, c. 1798
Domherr zu Passau, 1805 Besitzer der Herrschaft Lichtenau bei
Haslach.

Joseph Johann Nep. Franz Judas Thaddäus Reichsgraf von Welsperg und Primör, Domherr von Trient und Passau, a. 1797 Domdechant zu Passau, auch wirklicher geheimer Rath und Hofkammer-Präsident zu Passau.¹⁶¹⁾

Johann Freiherr von Hegenmüller zu Dubenweiler, Pfarrer zu Oberleutendorf, a. 1785 Dompropst zu Budweis, † 1817.¹⁶²⁾

Anmerkung. In der Reihenfolge der Bischöfe von Wiener Neustadt findet sich:

Franz Anton Graf von Khevenhüller, geb. a. 1707, Domherr von Salzburg, Augsburg und Olmütz, 1737 Bischof zu Wiener Neustadt, resignierte jedoch a. 1741 das Bistum, ging nach Augsburg zurück, und starb dort a. 1762 als Domkustos. Kirchliche Topographie von Oesterreich. XII. Bd. p. 248.

In dem Schematismus der hochfürstl. Kirche zu Passau vom Jahre 1782, p. 10, finden wir unter den Domkapitularen:

Carl Maria Joseph Johann Clemens Reichsgrafen von Khevenhüller-Metsch, Domherr von Salzburg, Passau und Olmütz, geb. a. 1756, aufgeschworen a. 1774; und zur Zeit der Säkularisation des Hochstiftes Passau a. 1803:

den Reichsgrafen Vincenz Maria Joseph Caspar Melchior Baltasar Donatus von Khevenhüller-Metsch als Domherrn von Passau und Eichstätt.

Da nur die Grafen von Khevenhüller-Frankenburg zur oberösterreichischen Landmannschaft gehörten, die Khevenhüller-Metsch dagegen zum Kärtner'schen Adel zählten, sind sonach die zwei vorgenannten Domherren als Oberösterreicher nicht zu betrachten.

Übrigens hatten die Khevenhüller ihre ursprüngliche Heimat in Mittelfranken, machten sich aber auch in Kärnten sesshaft. A. 1593 wurde Hanns von Khevenhüller, ein Sprosse der älteren Linie, in den Reichsgrafenstand, als auch die Herrschaft Frankenburg, die er schon a. 1581 nebst Kammer am Attersee, Kogl, Nannridl erkaufte, zu einer Grafschaft erhoben. König Philipp II. von Spanien, an dessen Hofe er Orator war, hatte ihm, um der ausgezeichneten Verdienste willen, die eminente Kardinalswürde zugeschrieben, die jedoch Graf Hanns refusirte. Überhaupt sehen wir die Khevenhüller als kaiserl. Minister, Großbotshafter, geheime Räthe, Ritter des goldenen Bliebes, Felsherren und in anderen hohen Aemtern und Würden. Hoheneggs Genealogie. I. 506—514.

¹⁶¹⁾ J. Schöller's Bischöfe von Passau. p. 339. Die Grafen von Welsperg und Primör, ein südtirolischer Adel, kamen a. 1728 durch Heirat in den Besitz der Herrschaft Lichtenau bei Haslach, und wurden deshalb der oberösterreichischen Landmannschaft einverlebt. Hoheneggs Genealogie. II. 796—801.

B. Pillwein's Mühlkreis. II. Theil. p. 233.

¹⁶²⁾ Die Herren Hegenmüller zu Dubenweiler wurden a. 1636 in die oberösterreichische Landmannschaft aufgenommen, versahen verschiedene kaiser-

Franz Ignaz Grabmer, geb. zu Ebensee, a. 1775 bis 1785 Dechant und Pfarrer zu Altmünster, 1785 Domherr zu Leoben. ¹⁶³⁾

Michael von Posch, Dekan und Stadtpfarrer zu Linz, protonotarius apostolicus, wirkl. geheimer Rath Sr. hochfürstl. Eminenz des Fürstbischofes Leopold Ernest von Passau, 1786 Dompropst zu Linz, † 2. Juli 1786.

Johann Bernhard Kerschbaumer, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt und Titular-Domherr von Linz, † 1793.

Joseph Tremel, der Theologie Doctor, Pfarrer zu Günskirchen, 1784 Domherr zu Linz, 1789 Pfarrer zu Kalheim, 1790 Domscholastikus und Vorsteher des bischöfl. Seminärs, 1791 Dompropst und Stadtpfarrer zu Linz, † 29. Mai 1801 aet. 63.

Joseph Benz, geb. a. 1723 zu Matighofen, 1776 fürstlich-passauischer geistlicher Rath, Vizedechant und Pfarrer zu Aspach im Innkreise, 1786 Domherr zu Linz, 1801 Dompropst, † 14. Oktober 1802.

Joseph Matthias Redlhamer, geistlicher Rath, Dechant und Stadtpfarrer zu Freistadt, 1797 Ehrendomherr von Linz, † 1800.

Franz Xav. Rächer, f. f. Professor der Physik am Lyceum zu Linz, 1798 Ehrendomherr von Linz, † 9. Oktober 1800 aet. 70.

Joseph Bierthaler, geb. zu Mauerkirchen a. 1754, Pfarrer zu Reichenau, 1789 Domherr zu Linz und Vorsteher des bischöflichen Seminärs, 1791 Domscholastikus, dann Domdechant und Stadtpfarrer zu Linz, † 9. September 1801.

liche Aemter, und erhielten nebst der freiherrlichen Würde auch die eines Erb-Kuchelmeisters in Oesterreich unter der Enß; sie nannten sich Freiherren zu Albrechtsberg. Hohened's Genealogie. I. 339. Beschreibung der Diözese Budweis von Joh. Frajer. p. 14.

¹⁶³⁾ Kirchl. Topographie des Dekanates Altmünster. p. 121.

Ignaz Schiffermüller, k. k. Rath, 1788 Dechant, Consistorialrath und Pfarrer zu Waizenkirchen, 1803 Ehrendomherr von Linz, † 1806.

Joseph Dosch, geb. zu Eisenbirn bei Münzkirchen c. 1741, Pfarrer zu Schwertberg und Pabneukirchen, 1789 Dechant, geistlicher Rath und Stadtpfarrer zu Schärding, 1792 Domherr zu Linz, 1802 Dompropst und Stadtpfarrer zu Linz, † 6. Februar 1807.

Johann Evang. Waldhauser, geb. zu Linz 1761, Domprediger in Linz, 1803 Domherr und a. 1821 Domdechant zu Linz, auch Stadtpfarrer an der St. Mathiaspfarre, † 14. November 1829.

Joseph Geishüttner, geb. a. 1765 zu Gmunden, Doctor der Theologie, Professor der Moral und Pastoral, Regens des Seminärs, 1803 k. k. Regierungsrath, Referent in geistlichen und Studien-Sachen und 1804 Domscholastikus in Linz, † 4. Jänner 1805.

Franz de Paula Hasslinger, geb. a. 1765 zu Linz, Pfarrer zu Gallneukirchen, 1806 Regens des bischöfl. Seminärs, 1807 Domherr zu Linz, 1821 Domscholastikus und Diözesan-Schulenoberaufseher, 1830 Domdekan, auch Stadtpfarrer an der St. Josephspfarre in Linz, † 29. März 1833.

Matthäus Hasibeder, geb. a. 1770 zu St. Marienkirchen am Inn, 1808 Domherr zu Linz, 1830 Domscholastikus und Diözesan-Schulenoberaufseher, 1838 Domdechant, † 10. Jänner 1849.

Johann Bapt. Huber, Consistorialrath, Dechant und Stadtpfarrer zu Wels, 1813 Ehrendomherr von Linz, † 1814.

Joseph Weisbacher, geb. zu Niedau a. 1749, a. 1800 Pfarrer, Consistorialrath und Dechant zu Garleinsbach, 1805 in gleicher Eigenschaft nach Peuerbach übersezt, 1817 Ehrendomherr von Linz, † 16. März 1827.

Johann Christoph Stelzhamer, geb. a. 1748 zu Weissenbach im unteren Mühlkreise, der Theologie Doctor, Rector Magnificus an der Hochschule zu Wien, Domherr bei St. Stephan, und fürsterzbischöflicher Consistorialrath, Direktor des k. k. mathematischen Museums an der Hof-Sternwarte in Wien, auch k. k. Rath, † 10. Oktober 1840 in Linz.

Anton Seelhammer, geb. zu Steyer 1769, Consistorialrath und Direktor des bischöflichen Priester-Seminärs in St. Pölten c. 1817 Domkapitular zu St. Pölten, starb als Ehrendomherr, Dechant und Pfarrer zu Raabs.

Mathias Kirchsteiger, geb. a. 1780 zu Eberschwang, 1825 Domherr und Direktor des bischöflichen Alumnats, 1838 Domscholaistikus, 1840 Stadt- und Landdechant von Linz, 1850 Domdechant und Stadtpfarrer von Linz, Ritter des kais. österreichischen Leopold-Ordens *sc.*, † 31. Oktober 1859.

Martin Treibelsmayer, geb. a. 1766 zu Aspach im Innkreise, Pfarrer zu Urfahr-Linz, bischöflicher Consistorial-Kanzler und Consistorialrath, 1829 Ehrendomherr, 1833 wirklicher Domherr zu Linz, auch Stadtpfarrer an der St. Mathiaspfarre, † 13. April 1851.

Johann Georg Wessiken, geb. a. 1778 zu Urfahr-Linz, Pfarrer und Consistorialrath zu Gallneukirchen, 1829 Ehrendomherr und bischöflicher Consistorial-Kanzler in Linz, 1834 wirklicher Domherr und Diözesan-Schuloberaufseher, auch Direktor des bischöflichen Priester-Seminärs, † 5. Jänner 1843.

Alois Fierlinger, geb. zu Unter-Weissenbach im Mühlkreise a. 1788 Consistorialrath, Direktor des bischöflichen Priester-Seminärs und 1832 Domherr zu St. Pölten. ¹⁶⁴⁾

Franz Waisig, geb. a. 1767 zu Freistadt, Consistorialrath, Dechant und Stadtpfarrer zu Gmunden, a. 1829 Ehrendomherr von Linz, † 15. Oktober 1843.

¹⁶⁴⁾ Diözesan-Schematismus von St. Pölten.

Pankraz Hauser, geb. a. 1759 zu Gilgenberg, Stiftsdekan des weiland Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen, Ruralechanc, Consistorialrath und Pfarrer zu Ranshofen, a. 1831 Ehrendomherr von Linz, † 21. Mai 1831.

Franz Derslinger, geb. a. 1761 zu Sierning, Pfarrer, Consistorialrath und Dechant zu Schörfling, 1832 Ehrendomherr von Linz, † 11. Juni 1835.

Franz Geppinger, geb. a. 1769 zu Linz, Consistorialrath und Stadtpfarrer zu Steyer, 1834 Ehrendomherr von Linz, † 29. April 1836.

Johann Nep. Guglmayer, geb. a. 1757 zu Puzleinsdorf, Consistorialrath, Dechant und Pfarrer zu Waizenkirchen, a. 1834 Ehrendomherr von Linz.

Johann Nep. Mayerhofer, geb. a. 1776 zu Braunau, k. k. Professor der Religionswissenschaft am Lyceum zu Linz, a. 1834 Ehrendomherr und 1838 wirklicher Domherr zu Linz, † 10. September 1845.

Johann Bapt. Pammer, geb. a. 1790 zu Leonfelden, der Theologie Doctor und Professor der Dogmatik zu Linz, 1827 k. k. Regierungsrath und Referent in geistlichen Studien- und Stiftungssachen zu Linz, a. 1834 Domkapitular zu Salzburg, † 24. Juni 1839.

Johann Georg Fischereder, geb. a. 1765 zu Hochburg im Innkreise, Canonicus von Matsee, durch 48 Jahre Pfarrer zu Gilgenberg, Consistorialrath und Dechant des Dekanates Ranshofen, 1835 Ehrendomherr von Linz, † 23. Mai 1843.

Ferdinand Bodenbauer, geb. a. 1760 zu Pregarten, Dechant, Consistorialrath und Pfarrer zu Mauerkirchen, a. 1835 Ehrendomherr von Linz, † 8. Februar 1836.

Eduard von Ankrechtsberg, geb. a. 1797 zu Puchberg bei Wels, a. 1836 Domherr am Metropolitan-Kapitel zu Olmuz.

Anton Leuthner, geb. a. 1787 zu Gurten im Innkreise, Pfarrer zu Ischl, dann Stadtpfarrer, Consistorialrath und Dechant zu Gmunden, 1837 Ehrendomherr von Linz, † 19. August 1857.

Johann Nep. Köppel, geb. a. 1768 zu Haslach im Mühlkreise, Consistorialrath, Dechant und Pfarrvikar zu Pramkirchen, 1838 Ehrendomherr von Linz, † 16. August 1849.

Johann Bapt. Schiedermayer, geb. a. 1807 zu Linz, der Theologie Doctor, f. f. Hofkaplan, 1845 Domherr und Director des bischöflichen Seminärs, wie auch der theologischen Studien in Linz, 1850 Domscholastikus, Dechant des Stadt- und Landdekanates Linz und Stadtpfarrer, 1859 Domdechant, a. 1865 Sr. päpstl. Heiligkeit Pius IX. Kämmerer ic.

Severin Kaufmann, geb. a. 1767 zu Weissenbach im oberen Mühlkreise, Consistorialrath, Dechant und Pfarrer zu Altheim, 1845 Ehrendomherr von Linz, Ritter des kais. österreichischen Franz-Joseph-Ordens, † 26. Dezember 1855.

Johann Bapt. Barbl, geb. a. 1786 zu Eferding im Innkreise, der Theologie Doctor, Regens des Priester-Seminärs und Rector des Lyceums zu Freising, 1838 geistlicher Rath und Stadtpfarrer bei St. Jodok in Landshut, 1845 Domdechant und geistlicher Rath zu Regensburg, 1848 Dompropst zu Regensburg, † 1862.

Joseph Schropp, geb. a. 1801 zu Linz, Pfarrer, Consistorialrath und Dechant zu Molln, 1816 Domherr und bischöflicher Consistorial-Kanzler, Dechant des Stadt- und Landdekanates Linz, 1859 Domscholastikus, auch Stadtpfarrer zu Linz.

Joseph Strigl, geb. a. 1796 zu Obernberg, Domicellar-Canoniker von Matsee, Consistorialrath, Dechant und Pfarrer zu Frankenmarkt, 1849 Domherr zu Linz und Regens des bischöflichen Priester-Seminärs, Ritter des kais. österreichischen Franz-Joseph-Ordens, f. f. Schulrath, † 13. Dezember 1858.

A. 1856 Peregrinator Hierosolymitanus!

Augustin Rechberger, geb. a. 1800 zu Linz, Professor der Dogmatik und Consistorialrath in Linz, 1850 Ehrendomherr, 1852 Pfarrer zu Waizenkirchen, 1859 wirklicher Domherr und Regens des bischöflichen Priester-Seminärs in Linz, † 7. Dezember 1864.

Johann Nep. Ozelsberger, geb. 1790 zu Münzbach im Mühlkreise, Consistorialrath, Dechant und Vorstadtpfarrer zu Wels, 1855 Ehrendomherr von Linz, Ritter des kais. österreichischen Franz-Joseph-Ordens.

Jakob Reitschamer, geb. a. 1813 zu Munderfing im Innkreise, Doctor der Theologie, 1854 Stadtpfarrer, Consistorialrath und Dechant zu Schwanenstadt, 1856 Domherr, bischöflicher Consistorial-Kanzler und Vice-Director der theologischen Studien in Linz.

Anton Landgraf, geb. 1798 zu Enns, Pfarrer zu Waldzell, Dechant und Consistorialrath, dann Stadtpfarrer zu Enns, 1857 Ehrendomherr von Linz.

Georg Schauer, geb. 1810 zu Lembach im Mühlkreise, 1856 Stadtpfarrer, Consistorialrath und Dechant zu Schwanenstadt, 1861 Domherr zu Linz.

Andreas Würzinger, geb. 1795 zu Feldkirchen im Innkreise, Pfarrer, Consistorialrath und Dechant zu Schörfling, 1859 Ehrendomherr von Linz, † 16. Februar 1860.

Johann Evang. Aichinger, geb. 1805 zu Stroheim bei Eferding, Director des k. k. Taubstummen-Lehrinstitutes in Linz, Consistorialrath, 1863 Ehrendomherr von Linz, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, † 2. April 1864.

Joseph Illig, geb. 1814 zu Grieskirchen, bischöflicher Consistorial-Sekretär, Consistorialrath, 1865 Domherr zu Linz.

Alois Zweythurm, geb. 1810 zu Maternbach, Stadt-
pfarrer, Consistorialrath und Dechant zu Steyer, 1865 Ehren-
domherr von Linz.

Michael Lengauer, geb. 1805 zu Gurten im Innkreise,
Pfarrer, Consistorialrath und Dechant zu Pramkirchen, 1865
Ehrendomherr von Linz.

Johann Evang. Bauer, geb. 1804 zu Münzkirchen im
Innkreise, Pfarrer, Consistorialrath und Dechant zu St. Georgen
an der Gusen, 1865 Ehrendomherr von Linz.¹⁶⁵⁾

¹⁶⁵⁾ Die Domkirche in Linz, nebst den Bischöfen, Domherren, und Ehren-
domherren seit der Entstehung des Bisthums, von B. Pillwein. 1843. p. 15—21.
Diözesan-Schematismen von 1788—1866 und andere Berichte.

Die Feier der Messe für die Verstorbenen.

(Fortsetzung.)

XIII.

Seelenmessen für in der Ferne Verstorbene am ersten ungehinderten Tage nach erhaltener Todesnachricht.

Zu den Erequienmessen werden in gewisser Beziehung auch jene Seelenmessen gerechnet, welche für in der Ferne Verstorbene gefeiert werden und deren Feier, wenn sie alsbald nach erhaltener Todesnachricht begangen wird, von der Kongregation für heilige Gebräuche besonders privilegiert worden ist. Anlaß zu diesem Privilegium gaben die Gewohnheiten und Konstitutionen verschiedener religiöser Ordens-Genossenschaften. Durch diese ist nämlich bestimmt, daß für die Seele eines jeden abgeschiedenen Ordensmitgliedes in allen zur Provinz oder Kongregation des betreffenden Ordens gehörenden Klosterkirchen sogleich nach erlangter Todesnachricht eine Messe de Requiem ut in die obitus gesungen werde. Da nun aber die Feier dieser Messen nicht selten wegen einfallender festa duplia zu lange hinaus verschoben werden mußte, so wurde, um den Verstorbenen schneller zu helfen, die Kongregation für heilige Gebräuche um nachfolgende Erklärung angesucht und respektive dieselbe von ihr ertheilt, nämlich:

Prior Canonicorum regularium Congregationis Lateranensis
S. M. de Pace in Urbe pro onere sui officii . . . supplicavit apud

S. R. C. pro resolutione sequentis dubii (videlicet): Ex dispositione Constitutionum Congregationis Canonicorum Lateranensium cum primum accipitur nuntium de obitu in loco dissito alicujus de gremio ejusdem Congregationis in quolibet monasterio cantatur missa de Requiem ut in die obitus pro ejus anima. Quaeritur: an dicta missa de Requiem cantari possit in festo duplice majori, vel minori, non tamen de praecerto, statim ac nuntius accipitur de obitu, ut citius suffragetur animae defuncti?

Et eadem S. C. . . respondit: „Indulgeri posse, non reicta tamen missa in cantu de festo duplice minori occurrente, quatenus adsit obligatio cantandi.“ Die 4. Maii 1686. 3110. dub. 2.

Dieses auf Ansuchen der regulirten Chorherren lateranensischer Kongregation von der Kongregation der Riten ertheilte Indult wird¹⁾ von den Auktoren einstimmig auch auf alle anderen Regularen ausgedehnt, indem für alle derselbe Grund spricht; ja, da es ein frommer und ganz allgemeiner Grund ist, auf welchen hin jenes Indult ertheilt wurde (nämlich: „ut citius suffragetur animae defunctorum“), so wird letzteres nicht mit Unrecht überhaupt auf alle Kirchen und Personen ausgedehnt, welche davon Gebrauch machen wollen, nicht anders, als wenn es für Alle wäre ertheilt worden. In der That lauten auch die von der Kongregation der Riten auf wiederholte Anfragen darüber gegebenen Entscheidungen ganz allgemein und ist in denselben eine Beschränkung des fraglichen Indultes auf bestimmte Orte oder Personen keineswegs ausgesprochen. So wurde z. B. von der erzbischöflichen Kirche von Aachen aus unter anderen auch folgende Anfrage gestellt:

Cum primum accipitur nuntium de obitu alicujus in loco dissito, potest in die duplice cantari missa de requiem ex decreto 1686. A fortiori celebrari possunt exequiae pro defuncto pridie sero sepulso. Verum, si contigat, Sabbato

¹⁾ cf. Cav. l. c. cap. III. ad decr. XXIV. in ord.

post meridiem sepeliri cadaver, aut accipitur nuntium, — nonne tunc feria secunda sequenti poterit cantari missa de requiem, etsi officium sit duplex non festivum?

Darauf antwortete die Kongregation der Riten ganz allgemein: „Si Sabbato post meridiem accipiatur nuntium de obitu alicujus in loco dissito, poterit feria II^{da} sequenti cantari missa de requiem, etsi officium sit duplex non festivum.“ Die 3. Martii 1761. 4299. dub. 13.

Auf folgende von den Franziskanern Ordinis Minorum Observ. Reform. vorgelegte Fragen:

2. An missa de Requiem, quae cantatur, cum primum accipitur nuntium de obitu Religiosi in loco dissito differri possit ad triduum?

3. An dicta missa cantari possit in vigilia Epiphaniae et infra octavas privilegiatas?

entschied die Kongregation der Riten:

Ad. 2. „In prima die non impedita.“

Ad 3. „Affirmative quoad primam partem, negative quoad secundam.“ Die 27. Martii 1779. 4393. dub. 2. 3.

In den hier allegirten Entscheidungen der Kongregation der Riten ist auch klar ausgesprochen, wann die in Frage stehende Requiemsmesse gestattet und wann sie verboten ist.

Sie ist gestattet am ersten nicht gehinderten Tage nach erhaltenner Todesnachricht. Ein solcher nicht gehinderter Tag ist jedes nicht gebotene festum duplex minus und majus¹⁾ und auch die Vigil der Epiphanie, — also

¹⁾ S. R. C. 4. Mai 1686. Cavaliere bemerkt in seinem Kommentare zu dem bevorstehenden, oben ausführlich angeführten Defrete der Kongregation Folgendes: „Quibus in diebus locum habeat, opus haud est insudare, cum indultum aperte se exprimat de duplice majori et minori, quod non sit de praeecepto, et in hoe disserimen habet a vero die obitus, cui latius patet spatium, ac convenit cum die anniversario; quapropter haud ambigimus, quod iisdem diebus omnibus, quibus missa anniversarii censetur licita, aut vetita, talis itidem censeri debeat missa, de qua agimus. — Ad festum duplex minus favorem restringunt alii, quod sanctio teneat, „no

jeder Tag, an welchem auch die auf einen bestimmten Tag gefestigten Anniversarien gestattet sind.

Verboten ist diese Messe in gleicher Weise, wie die eben genannten Anniversarien an allen Sonntagen und gebotenen Festtagen, — an den Festen I. und II. Cl., — an den Tagen innerhalb der privilegierten Oktaven, — an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, — am Aschermittwoch und in der Karwoche, — und endlich an allen Tagen während der Dauer der Ausszegung des allerheiligsten Sakramentes und zwar an allen Altären, wenn die Ausszegung *ex publica causa* stattfindet, wie während des vierzigstündigen

relicta missa in cantu de festo duplii minori,“ nulla mentione habita „de duplii majori“, de quo itidem procedebat petitio. Hoc ipso namque, quod decretum dumtaxat injungit missam alteram de festo duplii minori, argumentum non leve est, ejusdem favorem in illis verbis expressum „*Indulgeri posse*“, manere restrictum ad casum occurrentis festi duplicis minoris, nec pretendi ad festum duplex majus, quidquid petitio expresserit, cum, si non potior, utique saltem par esset ratio, injungendi missam alteram de festo duplii majori, si in hoc casus incidisset. Ad hanc difficultatem fortasse eludendam truncum Meratus in Indice Deer. Missalis num. 484. ut supra decretum retulit, scribens, „non relicta missa in cantu de festo duplii,“ *relicto* *to* „*minori*“.

Verum, quidquid sit de Merato, cuius nostrum non est, defensionem suscipere, nos ex eodem contenti non fuimus, decretum transcribere, sed etiam, ut jacet in Congregationis regestis, illud producere voluimus. Neque enim tales sumus, ut ad evitandam difficultatem aliquam, quae inde oriri valeat, in decretorum exaratione infideles esse velimus.

Ea decreti verba „*Indulgeri posse*“ sunt correlativa ad petitionem, quae procedebat super utrumque festum: duplex majus et minus; unde dubium non est, quod facultatem elargiuntur super missam de requiem, sive fieri occurrat festum duplex minus, aut majus.

Obvium ad quem sensum coarctandum, profecto inveniuntur invalida, quae sanctio subdit, verba: „non relicta tamen missa in cantu de festo duplii minori;“ sed solum in his verbis Congregatio nos edocet ex dispositis pro duplii minori, — quod est unum petitionis membrum, — quid faciendum sit et in altero, seu duplii majori, si forte occurrat. Vedit Congregatio, quod si non fortior, par utique militat ratio alterius missae de occurrenti duplii majori, unde lata dispositione super duplii minori, concinne abstinuit a dispositione a duplii majori, quae similis ex illa indubie eruebatur. (Op. om. lit. Tom. III. Cap. III. deer. in ord. XXIV. n. III. V. VI.)

Gebetes, sonst aber nur am Altare der Aussehung, wenn diese nämlich nur ex causa privata geschieht.

Wenn demnach der nächste Tag nach erlangter Nachricht von dem Tode eines in der Ferne (in loco dissito)¹⁾ Dahn-
geschiedenen zu den hier aufgezählten verbotenen gehört, so wird die Feier der Requiemsmesse auf den nächsten nicht gehin-
derten Tag („in prima die non impedita“) verlegt. Erhält man z. B. am Samstage die Nachricht von dem Tode eines Angehörigen, eines Sodalen, eines Mitgliedes des Ordens der Kongregation, des Kapitels u. s. w., so kann man für denselben am ersten darauffolgenden Montage — wenn dieser nicht in eine privilegierte Oktav oder in die Chorwoche fällt, und wenn an demselben kein gebotener Festtag und kein Fest I. oder II. Cl. gefeiert wird — ein Seelenamt singen. Sollte aber eine solche Todesnachricht am Samstage vor dem Palmsonntage eintreffen, so wäre die Feier des Seelenamtes für den in der Ferne Ver-
storbenen erst am Montage nach dem weißen Sonntage gestattet, und zwar auch dann, wenn an demselben ein festum duplex

¹⁾ „In loco dissito“ sunt verba petitionis, quae consequenter etiam in decretum transfunduntur. Ut dicebamus, latum est decretum in favorem regularium ordinum, qui id subsidii praestare solent suis confratribus decedentibus in aliis conventibus; regulariter autem plura monasteria ejusdem ordinis in eodem loco non reperiuntur, et haec est causa, ob quam in petitione gratia postulata extitit pro decedentibus in loco dissito. Hinc vero quis unquam crederet, a favore esse depulsos eos Conventus ejusdem Ordinis, qui in eadem civitate habeantur, ita, ut privilegio hujusmodi uti non valeant erga defunctum in Conventu alio ejusdem civitatis? — Certe constitutionum observantia et celerius defuncti suffragium, quae sunt sanctionis causae, in casu non minus militant, et si bene perpendantur, haud refragantur decreti verba, quia adhuc ille mortuus est in loco dis-
sito, cuiusmodi est Conventus, in quo ille defunctus est, relate ad Con-
ventum, in quo missa agitur, etsi ambo in eadem civitate aut pago con-
sistant. — Credimus itaque, solum monasterium, in quo defunctus est et in quo cum solemniori missa est sepeliendus, a privilegio esse depulsum et rite quidem, quia, — cum ejusmodi missa subrogetur loco solemnis, quae in vero die obitus locum habere deberet, — in iis ecclesiis, in quibus canitur missa veri diei obitus, haud locum habet illa; subrogatum siquidem locum non habet, ubi principale assistit. Cavaliere l. c. n. VII.

majus offiziriren sollte. Wäre jedoch der Priester an diesem Montage zur Feier eines Anniversariums oder einer Exequienmesse u. dgl. verpflichtet, so würde auch dieser Montag für ihn als gehindert, und erst der darauffolgende Dienstag als der nächst freie Tag zur Feier der Requiemsmesse für den in der Ferne verstorbenen Angehörigen u. s. w. zu betrachten sein. Denn wegen eines Privilegiums, von dem man unter gewissen Bedingungen Gebrauch machen kann, darf keine Pflicht versäumt werden, die man erfüllen soll. Deshalb hat auch die Kongregation der Riten in ihrem (oben zitierten) Dekrete vom 4. Mai 1686 die Klausel beigesetzt: „Non relicta tamen missa in cantu de festo duplici minori occurrente, quatenus adsit obligatio. Diese Bestimmung trifft jedoch nur jene Kirchen, welche zur Feier der Konventmesse verpflichtet sind, also die Kathedral-, Kollegiat- und jene Klosterkirchen, in welchen täglich eine Messe pro benefactoribus applizirt und in der Regel dem officium des Tages konform zelebriert werden soll. Für andere Kirchen, in welchen eine Verpflichtung zur täglichen Zelibration einer Konventmesse nicht besteht, findet die obige Bestimmung zwar keine Anwendung; es können jedoch in denselben, wie schon erwähnt, andere Verpflichtungen, z. B. die Pflicht zur Feier von gestifteten Anniversarien u. s. w. als Hindernisse eintreten, welche der Feier der Requiemsmesse für einen in der Ferne Verstorbenen entgegenstehen und beachtet werden sollen.¹⁾

Zu bemerken ist noch, daß für diese eine „missa de requiem, quae cantatur cum primum accipitur nuntium de obitu, alicujus“ das zweite Formular, nämlich „ut in die obitus“ zu wählen ist mit der Oration ut in die tertio, jedoch mit Übergehung des Wortes „tertium“. Eben

¹⁾ Si simul perveniat notitia de obitu plurimorum, aut nondum persolutis missis priorum — succedat nuntium de obitu aliorum; dies ut supra concessi pro satisfactione priorum censebuntur impediti relate ad satisfactionem posteriorum, ita, ut horum missae cum asserto privilegio differri valeant ad proximas dies alias. Caval. l. c. n. IX.

deshalb aber, weil diese Messe ut in die obitus zu feiern ist („haec enim missa quasi supplet missam exequialem aut die III^{iae} in locis dissitis, cum illud primum nuntium accipitur“ Bouvry), so kann im vorkommenden Falle je nach dem Stande, dem Amte und der Würde des Verstorbenen auch das erste Formular: „In commemoratione omnium fidelium defunctorum“ zu wählen sein und zwar immer mit der entsprechenden Oration. (S. oben II. pag. 79.) ¹⁾

Anmerkung. Guyet (Heortologia lib. IV. cap. XXIII. quaest. 28) sagt: es sei nicht nothwendig, daß Wort tertius, septimus oder trigesimus zu übergehen, wenn anders die fragliche Messe wirklich am dritten, siebenten oder dreißigsten Tage nach dem Tode gefeiert wird. Dagegen aber bemerkt mit Recht Cavaliere: „Aperte fallitur (Guyetus), quia, etsi talis (sc. dies tertius, septimus, trigesimus) fuerit, non tamen ut talis commemoratur, sed commemoratur dies depositionis, unde praedicatum verbum semper taceri debebit.“

XIV.

Die Seelenmessen am Dritten, Siebenten und Dreißigsten nach dem Sterbe- oder Beerdigungstage.

Außer am Sterbe- oder Beerdigungstage wurde das heilige Messopfer schon seit den ältesten Zeiten — schon die apostolischen Konstitutionen (lib. 8. c. 42) kennen diesen Gebrauch — auch am dritten, siebenten und dreißigsten Tage nach dem Tode oder der Beerdigung für die Verstorbenen dargebracht; nicht als ob die Messe an diesen Tagen für die Verstorbenen nützlicher wäre, als an anderen, sondern vielmehr aus mystischen Gründen, nämlich:

¹⁾ Gavantius c. part. III. tit. 18. in suis commentariis n. 15. asserebat, quod pro eo, qui proxime obiit, longe tamen a nobis, prima vice potest dici missa, ut in die tertio omissio verbo „tertio“: cui sententiae lubens subscribit etiam Guyetus lib. 4. c. 23. quaest. 28. subdens, quod, cum in tertio die praescribatur missa ut in die obitus, dicenda ergo est in dicto casu prima missa juxta statum et conditionem personae defunctae. Bissus pariter docuit, dicendam esse in tali casu missam prout in die obitus lit. M. n. 245. §. 3 et seqq. Vid. Merati Comentaria in Rubricas Tom. I. par. I. tit. V. n. XI. — Cavaliere. I. c. cap. XI. de collectis deff. n. XVII.

1. Am dritten Tage — so berichten die apostolischen Konstitutionen — besuchen wir das Grab und rufen für die Verstorbenen zu Gott, versammeln uns in der Kirche, bringen das heilige Opfer dar und bitten Jesus, daß er die Seele des Hingeschiedenen in die ewige Seligkeit rufen wolle, gleichwie er selbst am dritten Tage glorreich von den Todten auferstanden ist und alle Seelen aus der Vorhölle glorreich mit sich zur Herrlichkeit eingeführt hat.

2. Am siebenten Tage wird das heilige Opfer für die Verstorbenen dargebracht, weil dieser Tag das Symbol der künftigen Ruhe ist und somit schon durch die Wahl dieses Tages die Bitte ausgedrückt wird, der Herr möge den Abgeschiedenen die ewige Ruhe verleihen.

3. Endlich wird das heilige Opfer auch am dreißigsten Tage nach dem Tode oder Begräbnisse des Verstorbenen gefeiert, eine Feier, die im Hinblicke auf die Leichenfeier Aarons und Moses (Num. 20, 30.; Deut. 34, 8.), deren Tod die Israeliten 30 Tage beweinten, eingeführt wurde.

Was die Berechnung dieser drei Tage anbelangt, so kann dieselbe, nach der ausdrücklichen Erklärung der Kongregation für heilige Gebräuche, je nach der bestehenden Gewohnheit entweder vom Sterbe- oder vom Begräbnistage an geschehen.¹⁾

¹⁾ Zur Berechnung des Todes- und Begräbnistages werden von Cavaliere (l. c. cap. IV. n. V.) fünf verschiedene Methoden angegeben. Prima est a vespera ad vesperam, ita ut, qui v. gr. obiit prima die Martii ab ea hora, quae decantandis vesperris indicitur, hujus dies obitus non die prima Martii, sed sequenti consignetur; nam juxta ritum ecclesiasticum, qui tunc temporis incipit officia sequentis diei, a primis vesperris videtur sequens dies auspiciari. — Secunda est, ut dies illa in obitum assignetur, in cuius hora aliqua a media nocte ad medianam noctem contigit, ipsum ex hac vita transire; sic quippe communis ecclesiae usus metitur dies et praecincta ecclesiastica. — Tertia est, quod eorum, qui post solis occasum deceendant, dies sit obitus, non qui solis occasum praedit, sed qui sequitur, et hoc pacto colebantur olim dies festivi et alicubi servantur adhuc. — Guyetus (lib. 4. cap. 23. quaest. 11.) ex hujusmodi rationibus duplēm aliam addit, unde quarta erit a meridie ad meridiem et hanc vulgarem et frequentiori usu tritam

An praedicti dies (sc. tertius, septimus, trigesimus) numerari debeant a die obitus, vel a die depositionis?

Bz. „Praedictos dies, — tertium, septimum, trigesimum — posse numerari a die obitus, sive a die sepulturae, juxta diversam ecclesiae consuetudinem.“
S. R. C. 23. Aug. 1766. 4336. dub. 2.

Obwohl nun die Komputation dieser drei Tage freistehet, so ist es doch angemessener, dieselbe in der Regel nach der Zeit der Beerdigung zu machen, weil sonst, — wenn sie nämlich vom Sterbetage an gemacht würde, — der dritte bisweilen mit dem Begräbnistage zusammenfallen und von diesem verdrängt werden könnte.

• Anmerkung. Nach Cavaliere soll die Berechnung des Dritten, Siebenten und Dreißigsten nach dem Begräbnistage geschehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß an diesem die Exequienfeier mit der solennen Messe stattgefunden habe. Wurde die Exequienfeier mit der Messe nicht am Begräbnistage vorgenommen („si una cum exequis anticipetur missa, reservato postea corpore usque ad debitum tempus pro sepultura“), so geschieht die Berechnung des Dritten, Siebenten und Dreißigsten nicht nach dem Begräbnistage, sondern nach der Zeit der solennen Exequienfeier; denn die genannten drei Tage sind ja nichts anderes, als die Fortsetzung und gleichsam der Nachklang der für den Verstorbenen abgehaltenen solennen Exequienfeier. „Dies 3, 7 & 30,

nuncupat, — et denique quinta ab ea hora, qua defunctus expiravit ad parem horam diei sequentis, et hanc opportunam dicit.“ — Unser Auktor gibt ferner auch noch an, welche dieser fünf verschiedenen Komputations-Methoden sich vor anderen besonders empfehle, indem er (l. c. n. X.) fortfährt: „secunda est satis congrua, saltem iis in regionibus, quarum consuetudo sic dies metiri et discernere obtinuit. — Quinta non minus exstat commoda, utpote quae assignat spatium integrum 24. horarum, ex quibus naturalis constat dies, et simul opportuna, cum faciat commodum missae cantandae spatium in die veri obitus. — Verum etsi hasce duas non magis collaudemus, si demas quartam, cui standum non credimus, haud refragamur, quod et caeterae in usum esse valeant, cum iisdem non semel usa cernatur ecclesia ipsa in statuendo die natalitio sanctorum Confessorum, et adhuc in horum officio in hymno cantat: „meruit beatas scandere sedes,“ qui versus vero diei obitus a rubrica est reservatus. Quae (sc. computandi rationes) praecipue usurpari poterunt, si juxta computationes alias anniversarium incideret in dies, in quibus congruenti ritu celebrari non posset et in diem alterum transferri deberet.“

qui vix aliter commode celebrari queunt, petentur a die dictae missae (sc. exequialis), cuius sunt sequela quaedam.“ (l. c. cap. IV. n. VIII. IX.)

Um dem frommen Sinne der Gläubigen, der diese drei Tage besonders dem Andenken der Verstorbenen weihte, Rechnung zu tragen, hat die Kirche denselben besondere Vorrechte eingeräumt, welche jenen der Anniversarien fast gleichstehen.

Die Seelenmessen am Dritten, Siebenten und Dreißigsten sind nämlich gestattet an allen nicht gebotenen Festen rit. dupl. min. et major., sowie auch in der Vigil der Epiphanie.

Verboten aber ist ihre Feier:

1. An allen Sonn- und gebotenen Festtagen.

Si dies tertius, septimus, trigesimus alicujus defuncti cadat in die dominico, vel festivo, — an pro eo officium dicto die solemniter celebrandum, vel potius transferendum in diem sequentem cum eadem solemnitate?

R. „Transferatur in sequentem diem et celebretur cum eadem solemnitate.“ S. R. C. 23. Maii 1603. 197. dub. 5.

An diebus 3. 7. et 30. a depositione defuncti, in quibus occurrit officium duplex per annum, non tamen festivis de praeecepto, celebrari possint officium et missa defunctorum?

R. „Affirmative, dummodo sermo sit de missa cantata.“ S. R. C. 23. Aug. 1766. 4336. dub. 2.

2. An den Festen I. und II. Cl.

Cum in constitutionibus Ordinis S. Benedicti c. 31. praecipiatur, ut quoties aliqua ex Religiosis decesserit, toties diebus 3. 7. et 30. (et anniversaria) celebretur una missa cantata de Requiem ut in die obitus, in suffragium cujuscunque Religiosae; Abatissa et Religiosae monasterii S. Justinae ordinis praedicti S. Benedicti, Civitatis Lucanae S. R. C. humillime supplicaverunt quatenus declarare dignaretur: An liceat praedictam missam celebrare quoties dictis diebus 3, 7 et 30 (ac anniversario) occurrat festum rit. dupl.?

Et eadem S. C. . respondit: „Licere exceptis duplicibus I. et II. Cl. ac diebus festivis de paecepto.“ 2. Aug. 1783. 4410.

3. Innerhalb der privilegirten Oktaven.

An in diebus infra octavam Corporis Christi duplia non excludentibus cantari possit missa de Requie de die obitus tertio, septimo et trigesimo (ac anniversario) in dicto octavario incidentibus?

R. „Negative et serventur decreta vulgata in Nuscana 12. Septembri 1671. et in Collen. 5. Julii 1698.“ S. R. C. 8. Mart. 1738. dub. 4. 4072.

In diesem Dekrete der Kongregation der Riten vom 8. März 1738, sowie auch in jenem von ihm an erster Stelle allegirten vom 12. September 1671 ist zwar speziell nur die Rede von der Frohleihnam-Oktav. Ist aber der Dritte, Siebente und Dreißigste aus dieser ausgeschlossen, so um so mehr aus den übrigen privilegirten Oktaven, weil das Privilegium der letzteren ein größeres ist, als das der ersten. Uebrigens hat die Kongregation der Riten das Verbot der genannten Seelenmassen auch ausdrücklich auf alle privilegirten Oktaven ausgedehnt, indem sie auf die Anfrage: An infra octavas privilegiatas possit cantari missa defunctorum in anniversario et officio solemni? am 5. Juli 1698 entschieden hat: „Negative“ (in Collen. 3477. dub. 9).

NB. Unter dem Ausdrucke „officium solemne“ ist hier, nach Cavaliere¹⁾, der Dritte, Siebente und Dreißigste zu verstehen. Der Grund, warum diese Seelengottesdienste, sowie auch die Anniversarien, innerhalb der privilegirten Oktaven und

4. am Aschermittwoche und in der ganzen Charswoche, ferner

¹⁾ Quod addit sanctio „et in officio solemni“ non afficit officium depositionis, . . . sed magis officium dierum 3, 7, 30, vel aliorum solemniter celebratorum. (l. c. cap. V. de cr. in ord. XXXII. n. II.)

5. an den Vigilien von Weihnachten, Pfingsten verboten sind, wird später, wenn von den Anniversarien die Rede sein wird, angeführt werden.

6. Auch während der Zeit der Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes ist die Feier des Dritten, Siebenten und Dreißigsten verboten und zwar während einer Aussetzung ob causam publicam an allen Altären, — ob causam privatam aber nur am Altare der Aussetzung.

Sodalitas SS^{mi} Sacramenti erecta in collegiata ecclesia civitatis Arci-Reale in Dioecesi Cathaniensi expostulat facultatem decantandi missam de Requie cum sanctissimo Sacramento exposito in Altari laterali.

Sacrorum Rituum Congregatio rescriptsit: „Obstat Instructio Clementis XI., nec non decreta sacrorum rituum Congregationis.“ Die 19. Decemb. 1829. 4650.

An permitteret rubrica celebrari missas de Requie, durante expositione SS^{mi} sacramenti in priede?

R^g. „Missae de Requie extra altare, ubi est expositum sanctissimum sacramentum, poterunt celebrari, dummodo tamen oratio cum sanctissimo sacramento non sit ex publica causa“ in una Varsavien. 1726. (vid. Gardellini Deereta authentica. Editio III. Romae. Tom. III. Append. I. pag. 61. Commentar. (1))

Der Grund dieser Bestimmung wird in der Gardellinischen Defretensammlung an der eben bezeichneten Stelle kurz so angegeben: „Dedecet enim, quod cum lugubri apparatu celebrentur defunctorum missae, ubi Sacramentum est triumphaliter expositum, praesertim (en alia ratio), quia in his haud adjici potest commemoratio Sacramenti . . . qualitas enim missae (de Requie) illam excludit. — Vigeret denique ratio ex fine desumpta, quo fiunt expositiones quocunque modo solemnes, qui est, ut Fideles in tanti Sacramenti institutionis meditatione immorentur, in illius Auctoris charitate admiranda, in Christi recolenda passione, et in

eo, quod nobis per Ipsum datum est, aeternae gloriae pignore considerando, a quo tam excellenti fine mens abstraheretur, si eo, quo sanctissimum Sacramentum veneraremur tempore, ad aliud per lugubrem cantum defunctorum missae vocaremur.“

Wenn die Messfeier des Dritten, Siebenten und Dreißigsten mit einem der gehinderten Tage, einem Sonntage, einem gebotenen Festtage u. s. w. zusammenfallen sollte, so kann dieselbe „cum eadem solemnitate“ (S. R. C. 23. Mai 1603. dub. 5.), d. i. nur mit einer Oration, ohne irgend einer Aenderung derselben und mit der Sequenz entweder auf den nächst freien folgenden Tag (duplex minus und majus) verlegt oder (mit Ausnahme des Dritten) am nächst freien vorhergehenden Tage antizipirt werden.

Weil übrigens die Komputation dieser Seelengottesdienste — entweder vom Sterbe- oder vom Beerdigungstage an — freisteht, so könnte in einzelnen Fällen der Antizipation oder Verlegung derselben auch dadurch vorgebeugt werden, daß die Berechnung nicht vom Begräbniß-, sondern vom Todestage an — und umgekehrt — gemacht werde.

Es ist ferner wohl zu bemerken, daß das Privilegium des Dritten, Siebenten und Dreißigsten sich immer nur auf eine (unica) und zwar auf eine feierliche Messe (saltem *cum cantu*) erstreckt und daß stille Seelenmessen für den Dritten u. s. w. nur an jenen Tagen zulässig sind, an welchen Privat-Seelenmessen überhaupt zelebriert werden dürfen. Kann also die Messe für den Verstorbenen am dritten, siebenten und dreißigsten Tage nicht gesungen werden und fallen diese Tage mit einem festum dupl. oder aequivalens zusammen, dann wird die Tagesmesse mit der Applikation für den Verstorbenen gelesen, damit derselben durch den Aufschub kein Schaden erwachse.

Utrum . . . sine cantu possit dici missa de requiem, quando . . . dies 3, 7 vel 30 incident in festum duplex minus?

R. „Negative et servetur decretum generale editum sub die 5. Aug. 1662, quod incipit.“ Sanctissimus etc. S. R. C. 19. Juni 1700.

Auch hat die Kongregation der Riten entschieden, daß die Gewohnheit, am Begräbnistage zugleich den Dritten, Siebenten und Dreißigsten abzuhalten, abgeschafft werden solle.

In die depositionis aliquorum defunctorum cantato officio defunctorum et missa de requie praesente cadavere mos invaluit in aliquibus ecclesiis . . quod etiam in duplii minori et etiam aliquando majori adhuc praesente cadavere cantentur iterum duo, vel tres Nocturni defunctorum atque totidem missae de requie, ita, ut una eademque die celebrentur officium et missa de die obitus et de die 3, 7 et 30 a depositione defuncti. Quaeritur: an talis consuetudo liceat in diebus dupl. min. vel. maj. adhuc praesente cadavere, vel sit tollenda utpote contraria pluribus decretis S. R. C.?

R. „Tollerandam quoad officium defunctorum: tollendam quoad missas, quae unica esse debet juxta decreta alias edita.“ S. R. C. 23. Maii 1846. 5050. dub. 13.

XV.

Die sogenannten gregorianischen Seelenmessen.

Mit den Messen am Dreißigsten nach dem Sterbe- oder Beerdigungstage sind die sogenannten gregorianischen Messen nicht zu verwechseln, welche an dreißig und zwar (mit Ausnahme der drei letzten Tage in der Charwoche) ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Tagen gelesen werden und von dem heiligen Papste Gregor dem Großen ihren Namen tragen.

Im vierten Buche seiner Dialogen (cap. 55) erzählt nämlich der heilige Gregorius, daß in seinem Kloster ein Mönch mit Namen Justus, der als Arzt dem Heiligen in seinen beständigen Krankheiten beizustehen pflegte, auf das Sterbebett kam. Da erfuhr sein leiblicher Bruder Kopiosus, welcher ihn bediente, daß er wider das Gelübde der Armut insgeheim drei Goldgulden besitze. Nachdem dieses dem h. Gregorius berichtet

worden war, ergriff ihn unsägliche Trauer und er begann nachzusinnen, was er zur Sühnung des Sterbenden und zum abschreckenden Beispiel für die lebenden Mitbrüder anordnen sollte. Demnach befahl er dem Vorsteher des Klosters, *Pretiosus*, daß man keinen der Brüder (außer dem *Kopiosus*) an das Sterbebett des Schuldigen treten lassen, nach dem Tode seinen Leichnam in ungeweihte Erde versenken und die drei Goldgulden in das Grab werfen sollte, während alle riefen: „*Pecunia tua tecum sit in perditionem.*“ — Die Anordnung des Heiligen hatte den gewünschten Erfolg. — *Justus* ging in sich und starb voll Reue und Zerknirschung; seine Mitbrüder aber gaben Alles an, auch was sie erlaubter Weise gebrauchen durften. — Nachdem nun 30 Tage seit dem Tode des *Justus* verflossen waren, berief *Gregorius* den *Pretiosus* und sprach zu ihm: „Schon lange ist es, daß unser verstorbener Bruder im Feuer gepeinigt wird; wir müssen Liebeswerke für ihn verrichten und nach Möglichkeit für seine Erlösung wirken. Geh also hin und verordne, daß 30 ohne Unterbrechung aufeinander folgenden Tage hindurch das Opfer für seine Seele dargebracht werde.“ *Pretiosus* gehorchte diesen Worten. In der Nacht nach dem Tage, an welchem zum dreißigsten Male für ihn geopfert worden, erschien der Verstorbene seinem Bruder *Kopiosus* mit Freude meldend, daß er nun von den Peinen des Feuerfeuers befreit und zur Gemeinschaft des Himmels zugelassen sei.

Wort und Beispiel des heil. *Gregorius* des Großen waren nun wohl die Veranlassung, daß häufig dreißig Messen nacheinander für die Seele eines Verstorbenen oder auch für Lebende zur Erlangung eines glückseligen Todes dargebracht wurden, die man gregorianische Messen zu nennen pflegte. Es erschienen zur Belehrung dieser Messen eigene Formulare; sie wurden aber nebst anderen von der Kirche nicht approbierten Mess-Formularen verboten durch folgendes Dekret der Kongregation für heilige Gebräuche:

„*Missas item, quae circumferuntur, a S. C. non approbatas S. Gregorii pro vivis et defunctis, quindecim*

auxiliatorum et de Patre aeterno et quascunque alias exceptis iis, quae sunt permisae Regularibus tantum, veluti Rosarii, Sanctae Mariae de Carmelo, et alias, sicut etiam officia ab eadem non approbata, prohibuit, rejicit omnino et damnavit respective, et pro prohibitis, rejectis et damnatis haberi voluit. S. R. C. 8. April. 1628. 740. 4.

Dieselbe Kongregation hat aber noch in demselben Jahre durch ein anderes Dekret (vom 28. Oktober) erklärt: „quod prohibitio in decreto (8. April.) non intelligatur quoad missas numero triginta institutas pro defunctis a S. Gregorio in Dialogor. cap. 55., sed solum illas missas impressas, et non approbatas, quae circumferuntur sub nomine S. Gregorii pro vivis et defunctis, sicut aliae quindecim auxiliatorum et de Patre aeterno. S. R. C. 28. Octob. 1628. 772 in fine.

Somit sind nur die früher hie und da eingeführten, eigenen (aber nicht approbierten) Formulare der gregorianischen Messen verboten; die Intention nach dem Tricenarium des heiligen Gregorius ist jedoch erlaubt. In manchen Klostergemeinden z. B. des Benediktiner-Ordens besteht auch wirklich die Gewohnheit, nach welcher für jedes verstorbene Mitglied 30 Messen in eben so vielen ununterbrochen aufeinanderfolgenden Tagen gelesen werden. Unter dem Volke aber sind gegenwärtig als gregorianische Messen gewöhnlich sechs bekannt, welche zu Ehren des Leidens Christi und seiner Verherrlichung aufgeopfert werden.

Diese Messen sind jedoch nicht privilegiert und dürfen somit in dupl. und aequivalenti nicht de requiem, sondern sollen nach dem officium des Tages gelesen werden. Die Gläubigen aber, welche die Feier solcher Messen verlangen, sind darüber zu belehren, daß sie nicht etwa die Meinung damit verbinden, als sei in der Zahl eine besondere Kraft gelegen, als ob diese Messen einen größeren Werth hätten, als andere, oder daß die Erfüllung der Bitten auf die Feier dieser Messen unfehlbar folgen werde. (Fortsetzung folgt.)

Über die General-Absolution für Sterbende.

Eine Pfarrkonkursfrage.

Unter den am 9. und 10. Oktober 1866 gegebenen Pfarrkonkursfragen befindet sich (Gf. Linzer theol. prakt. Quartalschrift, IV. Heft 1866, Seite 501) aus der Pastoral-Theologie folgende Frage:

„Was versteht man unter der General-Absolution für Sterbende; wem, wann und wie ist sie zu ertheilen?“

Diese Frage wollen wir im Nachfolgenden ausführlicher zu beantworten suchen, und zu diesem Behufe dieselbe in die einzelnen Bestandtheile und Fragepunkte zerlegen.

1. Was versteht man unter der General-Absolution für Sterbende?“

Antwort: Man versteht darunter lediglich einen vollkommenen Abläß sammt dem päpstlichen Segen für Sterbende, nicht aber eine Absolution von Sünden, und ist der Ausdruck: General-Absolution¹⁾ nur in dem Sinne zu nehmen, daß durch die General-Absolution, wie durch einen vollkommenen Abläß (vorausgesetzt, daß derselbe auch vollständig gewonnen wird) alle noch zu büßenden Sündenstrafen nachgelassen werden, während die Nachlassung von Sünden niemals durch einen Abläß, sondern ausschließlich durch das heilige Bussakrament, oder wenn dessen wirklicher Empfang nicht möglich ist, durch vollkommene Reue (bei lästlichen Sünden auch durch gute Werke *rc.*) geschieht. Was daher von den

¹⁾ Da die im heiligen Bussakramente ertheilte Absolution, durch welche nur die Sündenschuld und die dadurch verdiente ewige Strafe nachgelassen wird, durch den Abläß, welcher ein Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen ist, eine Ergänzung und vervollständigung findet, und sohin universell und generell wird, so läßt sich der Ausdruck: General-Absolution für den vollkommenen Sterbe-Abläß leicht erklären.

vollkommenen Ablässen im Allgemeinen gilt, das gilt im Besonderen auch von der General-Absolution, und sind die Worte in der für die Spendung derselben vorgeschriebenen Formel: „Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo“ in gleicher Weise ausschließlich von den Sündenstrafen zu verstehen, wie dies bei vollkommenen Ablässen der Fall ist, bei deren Ertheilung in den diesfallsigen Ablaßbreven die nämlichen Worte gebraucht zu werden pflegen.

Da die General-Absolution nichts anderes ist, als ein vollkommener Sterbe-Ablaß in Verbindung mit dem päpstlichen Segen, so versteht es sich von selbst, daß zur Ertheilung dieser „Benedictio Apostolica cum Indulgentia plenaria“ päpstliche Vollmacht und Delegation unerlässlich erforderlich ist. Wie aber die Kirche als eine milde Mutter zur Rettung und zum Heile der Seelen für den auf die ganze Ewigkeit entscheidenden Augenblick des Todes von jeher ihre Gnadschäße in reichlichster Fülle mitgetheilt und deshalb alle Reservation von Sünden und Zensuren in articulo mortis als aufgehoben erklärt hat, so suchte sie den Sterbenden auch durch Ablässe zur Tilgung der noch abzubüßenden Sündenstrafen nach Möglichkeit zu Hilfe zu kommen. Es finden sich zahlreiche Beispiele vor, daß Ablässe für die Todesstunde von Alters her verliehen wurden. Ein solcher Ablaß, und zwar ein vollkommener, zugleich in Verbindung mit dem päpstlichen Segen, ist auch die sogenannte General-Absolution für Sterbende, worüber Papst Benedikt XIV. in der Bulle: *Pia mater* vom 5. April 1747 unter Erweiterung der vorher den Bischöfen ertheilten Vollmacht die noch jetzt zu Recht bestehenden und geltenden kirchlichen Vorschriften und Normen erließ. Früher erhielten die Bischöfe auf ihr Ansuchen die Fakultät, den Sterbenden die *Benedictio Apostolica cum Indulgentia plenaria* zu ertheilen, nur je auf drei Jahre und mit der Beschränkung, daß sie selbst persönlich oder durch ihren Weihbischof diesen päpstlichen Segen und Sterbe-Ablaß spenden sollten, und nur im Nothfalle und zur Nachtszeit einen anderen

Priester hiezu delegiren konnten. Papst Benedikt XIV. setzte aber in der allegirten Bulle Pia mater fest, daß in Zukunft jenen Bischöfen, welche um die besagte Fakultät nachsuchen, dieselbe nicht mehr bloß auf je drei Jahre, sondern auf die ganze Dauer ihrer bischöflichen Amtsverwaltung in der betreffenden Diözese verliehen und zugleich die Besugniß eingeräumt werden sollte, daß sie „unum aut plures pios sacerdotes, sive saeculares sive regulares, prout necessarium fore judicabunt, in eorum Civitatibus subdelegare valeant, qui, dum ipsi Antistites aliquo legitimo impedimento detinebuntur, quamvis hujusmodi impedimentum diurno tempore occurrat, eorum vice benedictionem hujusmodi cum indulgentiae plenariae applicatione Christi fidelibus in praefato articulo constitutis impertiantur; aliasque per Dioecesim saeculares aut regulares sacerdotes, quotquot pro numero animarum in Dioecesibus existentium necessarios judicaverint, ad praedictum effectum deputare et subdelegare possint; nec non eosdem a se deputatos et subdelegatos removere aliasque in eorum loco pro suo arbitrio et prudentia subrogare valeant.“

Nach dieser Norm und Praxis pflegt der heilige Stuhl bei Verleihung der fraglichen Fakultät auch jetzt noch immer zu verfahren, und sind auch die Bischöfe gehalten, hienach sich zu richten. Demgemäß kann ein mit dieser Fakultät betrauter Bischof sowohl in seiner Residenzstadt, als auch in seiner Diözese überhaupt so viele Priester zur Ertheilung der General-Absolution bevollmächtigen, als er für nothwendig hält, kann und darf jedoch gemäß der Entscheidung der S. Congr. Indulg. vom 20. September 1775 nicht alle Priester oder approbirten Beichtväter für alle Fälle ohne Unterschied subdelegiren; denn nach der Intention der Kirche soll die mehrbesagte Fakultät einerseits verhältnißmäßig nur wenigen Priestern übertragen werden, um in den Gläubigen ein desto größeres Verlangen nach der Gnade des Sterbe-Ablusses und des päpstlichen Segens, und hiemit auch eine desto höhere Werthschätzung dieser

Gnade zu erzielen, und andererseits soll die General-Absolution in der Regel nur von dem eigentlichen und zuständigen Seelsorgspräster gespendet werden, so daß ein anderer, wenn auch im Allgemeinen ebenfalls subdelegirter Priester nur im Nothfalle und in Abwesenheit des betreffenden Pfarrgeistlichen zur Ertheilung der General-Absolution befugt ist, selbst, wenn dieser Priester der gewöhnliche Beichtvater des Sterbenden wäre, und denselben auch auf dem Krankenbette beichtgehört hätte. — Für Klosterfrauen soll nach einer Kongregations-Entscheidung zur Ertheilung der General-Absolution nur der ordentliche Beichtvater delegirt werden.

Die den Bischöfen vom heiligen Vater speziell verliehene Vollmacht dauert so lange fort, als sie der nämlichen Diözese, welche zur Zeit der Verleihung dieser Vollmacht ihrer kirchlichen Oberleitung anvertraut war, vorstehen, mag auch der die Fakultät gewährende Papst inzwischen sterben, und die von einem Bischofe subdelegirten Priester verlieren die übertragene Fakultät durch den Tod oder Abgang des zuständigen Bischofes nicht, sondern es bleibt dieselbe so lange in Geltung, bis etwa ein nachfolgender Bischof diese Vollmacht widerruft.

2. Wem ist die General-Absolution zu ertheilen?

Antwort: Die General-Absolution ist nach Inhalt der kirchlichen Vorschrift jenen Kranken zu ertheilen, „qui vel illam petierint, dum sana mente et integris sensibus erant, seu verosimiliter petiissent vel dederint signa contritionis,“ und selbst in dem Falle, „etiamsi postea linquae coeterorumque sensuum usu sint destituti aut in delirium vel amentiam inciderint.“

Bezüglich der nothwendigen Disposition des Empfängers ist als Bedingung vorgeschrieben, daß der Schwerkranke oder Sterbende vor der General-Absolution zuerst die heiligen Sakramente der Buße und des Altars, sowie der letzten Oelung empfangen habe, oder wenn ihm dies nicht möglich ist, wenigstens reumüthig den Namen Jesu mit dem Munde, wenn er kann, oder doch im Herzen andächtig

anrufe und den Tod als Gold der Sünde mit Geduld und Ergebung von der Hand Gottes hinnehme. — Daß eine reumüthige Bußgesinnung und würdige sakramentale Beicht und Kommunion vorausgesetzt wird, und als Bedingung vorgeschrieben und unerlässlich ist, falls der Empfang der heiligen Sakramente überhaupt noch im Bereiche der Möglichkeit liegt, bedarf um so weniger einer weiteren Erklärung, als diese Bedingung regelmäßig zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses (wie auch die General-Absolution ein solcher ist,) vorgeschrieben zu werden pflegt. Ebenso findet sich die Bedingung der Anrufung des Namens Jesu mit dem Munde oder doch im Herzen bei jedem Sterbe-Ablass, welcher den Mitgliedern von kirchlichen Bruderschaften gewöhnlich verliehen wird, und ist hinsichtlich der General-Absolution ausdrücklich vorgeschrieben: „*Invocatio saltem mentalis (nominis Jesu) . . . praescribiturne, quamdiu aegrotus suae mentis est compos, ut conditio sine qua non ad indulgentiam vi istius benedictionis lucrandam?*“ Resp. Affirmative. S. Congr. Indulg. d. d. 20. Sept. 1775.

Neberdies legt Papst Benedikt XIV. in der erwähnten Bulle „*Pia mater*“ den Sterbenden zur Vorbereitung und sichern Gewinnung des Sterbe-Ablasses sammt päpstlichem Segen auch die Erweckung von Alten der Reue und Liebe zu Gott und besonders geduldiger und gottergebener Hinnahme des Todes auf und befiehlt deshalb den zur Spendung der General-Absolution bevollmächtigten Priestern, „*ut omni ratione studeant moribundos Fideles excitare ad novos de admissis peccatis doloris actus eliciendos concipiendosque ferventissimae in Deum charitatis effectus; praesertim vero ad ipsam mortem aequo ac libenti animo de manu Domini suscipiendam. Hoc enim praecepit opus in hujusmodi articulo constitutis imponimus et injungimus, quo se ad plenariae Indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant.*“ — Zur Erzielung der erforderlichen Disposition bei den Sterbenden sollen die Geistlichen nach Vorschrift der Bulle „*Pia mater*“ die Gläubigen überhaupt über

die Bedingungen zur Erlangung der Sündenvergebung im heiligen Bußsakramente und des Nachlasses der verschuldeten Sündenstrafen durch Bußwerke und Ablässe, in Predigten und Christenlehren gründlich belehren, und besonders die Sterbenden zur gebildigen und bereitwilligen Ertragung der Schmerzen und des Todes selbst im Geiste der Buße ermuntern.

Was die Kinder betrifft, welche die erste heilige Kommunion wegen Mangels des gehörigen Alters noch nicht empfangen haben, aber doch beichten können, so darf denselben in articulo mortis zufolge eines Dekretes der S. Congr. Rituum vom 16. Dezember 1826 die General-Absolution unter Beobachtung der übrigen Bedingungen ebenfalls ertheilt werden.

Zum Tode Verurtheilte können in articulo mortis zwar nicht das heilige Sakrament der letzten Oelung, weil sie nicht krank sind, wohl aber bei reumüthiger Bußfertigkeit und der nothwendigen Disposition die General-Absolution empfangen. Wenigstens enthält die fragliche Bulle keine Andeutung, welche auf eine Verweigerung oder Vorenthalten nur irgendwie schließen lassen würde.

Wenn ein Kranke am Anfange seiner Krankheit oder zur rechten Zeit die heiligen Sakramente zu empfangen versäumt hat, auch aus schuldbarer Nachlässigkeit, jedoch nicht aus Unbußfertigkeit, und im Verlaufe der Krankheit dann wegen Bewußtlosigkeit die heiligen Sakramente nicht mehr empfangen kann, in diesem Zustande aber unvermuthet in Todesgefahr geräth, so soll ihm in der Voraussetzung reumüthiger Bußgesinnung nach der Dezision der S. Congr. Indulg. vom 20. September 1775 die General-Absolution doch nicht vorenthalten oder verweigert werden.

Ob der Sterbende zur Diözese oder Pfarrei des Ortes, in welchem er sich eben befindet, gehört oder nicht, hat auf die Spendung der General-Absolution so wenig Einfluß, als auf die Spendung der heiligen Sakramente der Buße, der Eucharistie (Viaticum) und der letzten Oelung, da die Kirche in articulo

mortis keinen Unterschied macht zwischen Parochianen und Fremden, und die Priester letzteren gegenüber, um ihnen im entscheidenden Augenblicke des Todes zu Hilfe zu kommen, die gleiche Jurisdiktion und Vollmacht besitzen, wie bei den eigenen Pfarrkindern.

Die General-Absolution darf aber Exkommunizirten, Unbußfertigen und solchen, die in einer offenkundigen Todsünde dahinsterben, nicht gespendet werden. „Excommunicatis vero, impoenitentibus et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, est omnino deneganda.“

3. Wann ist die General-Absolution zu ertheilen?

Antwort: „In mortis articulo.“ Doch ist diese Zeitbestimmung nicht auf die eigentliche Todesstunde zu beschränken, sondern auch auf die Zeit einer wirklichen Todesgefahr auszudehnen. Wie nämlich die von der Kirche pro mortis articulo verliehenen Privilegien und Vollmachten, z. B. Aufhebung der Reservation von allen Sünden und Bnsuren sc. auch in periculo mortis zur Anwendung gebracht werden dürfen, und hiemit eben so wenig, wie mit der Spendung der heiligen Sterbsakramente nach der Absicht der Kirche bis zum Eintritte des eigentlichen Todeskampfes zugewartet werden soll oder zu werden braucht, weil die Erfahrung lehrt, daß der Tod oft unvermutet schnell erfolgt, so braucht auch mit der Ertheilung der General-Absolution nicht bis zum letzten Augenblicke zugewartet zu werden, da sonst die in liebevoller Fürsorge der Kirche den Sterbenden zugedachten Gnadschäze häufig nicht mehr zugewendet werden könnten, und darf vielmehr den in Todesgefahr sich befindenden Schwerkranken, besonders, wenn sie vom Wohnorte des Seelsorgspriesters ziemlich entfernt wohnen, nach Empfang der heiligen Sterbsakramente die General-Absolution sogleich unbedenklich ertheilt werden.

Mit der Frage über die Zeit, wann die General-Absolution zu ertheilen sei, hängt die andere zusammen, wie oft selbe ertheilt werden darf. Auf diese letztere Frage gilt als Antwort die nachstehende Entscheidung der S. Congr. Indulg.

vom 20. September 1775, welche lautet: „Benedictio supra-dicta potestne bis aut amplius in eodem morbo, qui insperate protrahitur, impertiri, etiamsi non convaluerit aegrotus? Si possit iterari haec benedictio, quodnam requiritur intervallum inter ejus largitiones? Resp. Semel in eodem statu morbi.“ Diese Entscheidung findet in folgenden zwei anderen Dezisionen eine entsprechende Erklärung. „Utrum infirmus pluries lucrari possit indulgentiam plenariam in mortis articulo a pluribus sacerdotibus facultatem habentibus impertiendam? Resp. Negative in eodem mortis articulo.“ S. C. Indulg. d. d. 5. Febr. 1841. — Und auf die Anfrage des belgischen Bischofs von Gent: 1. „Utrum benedictio in articulo mortis juxta formulam Benedicti XIV. in Constitutione „Pia mater“ reiterari possit in eodem morbi statu? 2. quatenus affirmative, an ea toties iterari possit, quoties aegrotus in peccata saltem venialia relapsus ab eis absolvetur?“ wiederholte die S. Congr. Indulg. unterm 12. Februar 1842 die in una Veronen. die 24. Sept. 1838 ertheilte Antwort auf die vorgelegte Frage: „An scilicet benedictio apostolica pluries impertiri possit novo mortis periculo redeunte? Resp. „Negative, permanente infirmitate etsi diurna; affirmative vero, si infirmus convaluerit ac deinde quacunque de causa in novum mortis periculum redeat.“

Demnach kann dieser Sterbe-Ablaß mit dem päpstlichen Segen (General-Absolution) „in eodem statu morbi“ oder „in eodem mortis articulo“ nur einmal ertheilt und gewonnen werden. Es steht aber kein Hinderniß oder Verbot entgegen, einen andern Sterbe-Ablaß mit päpstlichem Segen aus einem andern Titel oder Privilegium, verschieden von dem nach der Bulle Benedict XIV. „Pia mater“, selbst in eodem mortis articulo zu ertheilen. Hienach ist auch die Entscheidung der S. Congr. Indulg. vom 5. März 1855 zu interpretiren, welche auf nachstehende Anfrage erfolgte: „Cum S. Congr. Indulg. in una Valentinen. sub die 5. Febr. 1841 resolutionem dedisset sequenti dubio: utrum infirmus pluries lucrari possit indul-

gentiam plenariam in mortis articulo a pluribus sacerdotibus facultatem habentibus impertiendam? Resp. Negative in eodem mortis articulo: " — exinde quaeritur:

1. „Utrum vi praecedentis resolutionis prohibitum sit, infirmo in eodem mortis periculo permanenti impertiri pluries ab eodem vel a pluribus sacerdotibus hanc facultatem habentibus indulgentiam plenariam in articulo mortis, quae vulgo „Benedictio papalis“ dicitur?“

2. „Utrum vi ejusdem resolutionis item prohibitum sit, impertiri pluries infirmo in iisdem circumstantiis ac supra constituto, indulgentiam plenariam in articulo mortis a pluribus sacerdotibus hanc facultatem ex diverso capite habentibus ratione aggregationis Confraternitati Ss. Rosarii, S. Scapularis de Monte Carmelo, Ss. Trinitatis etc.“

Resp. „Ad 1 et 2 Negative, firma remanente resolutione Valentinen, sub die 5. Febr. 1841.“

Da diese zuletzt allegirte Entscheidung vom 5. Februar 1841 erklärt, daß ein Kranker „indulgentiam plenariam in mortis articulo a pluribus sacerdotibus facultatem habentibus“ nicht „pluries lucrari“ könne, so scheint die angeführte Entscheidung vom 5. März 1855, wornach es nicht verboten ist, dem Kranken in der nämlichen Todesgefahr den Sterbe-Ablaß mehrmals zu ertheilen, mit dieser Resolution vom 5. Februar 1841, welche in Kraft verbleiben („firma remanente“) soll, sowie mit andern obenerwähnten, die Wiederholung in eodem mortis articulo nicht gestattenden Dezisionen im Widerspruche zu stehen. Dieser scheinbare Widerspruch läßt sich aber durch die Erwägung und Unterscheidung heben, daß wohl der gleiche Sterbe-Ablaß nur einmal in der nämlichen Krankheit oder Todesgefahr ertheilt und nicht wiederholt werden dürfe, und daß der Sterbende nicht öfter als einmal den Sterbe-Ablaß gewinnen könne, weil mit einmaliger vollständiger Gewinnung des vollkommenen also alle Sündenstrafen tilgenden Ablusses ohnehin der Zweck desselben völlig

erreicht ist; daß es aber in Anbetracht der Ungewißheit, ob der Sterbende den Ablaß auch vollkommen gewonnen habe, nicht verboten sei, dem Kranken oder Sterbenden selbst in eodem mortis articulo einen Sterbe-Ablaß mit päpstlichem Segen mehrmals zu ertheilen, vorausgesetzt jedoch, daß der Kranke als Mitglied einer Bruderschaft oder eines Ordens auf Grund verschiedener Bruderschafts- oder Ordens-Privilegien auf mehrfache und verschiedene Sterbe-Ablässe Anspruch habe. Es kann also einem Kranken ex diverso titulo auch in der nämlichen lebensgefährlichen Krankheit sowohl die General-Absolution nach Inhalt der Bulle „Pia mater“, als auch der Sterbe-Ablaß, welchen die Mitglieder von Bruderschaften oder Ordens-Genossenschaften als solche gewinnen können, von einem dazu bevollmächtigten Priester ertheilt werden, und zwar nach den hiesfür vorgeschriebenen oder gewöhnlich gebrauchten und bestimmten besonderen Formularien. So ist für die Ertheilung der General-Absolution nach der Bulle „Pia mater“ eine eigene Formel vorgeschrieben (wovon unten noch die Rede sein wird), während zur Applikation des Sterbe-Abläßes für die Mitglieder des dritten Ordens, oder der unbefleckten Empfängniß Mariä, Skapulier-, Rosenkranz-Bruderschaft *et cetera* je ein verschiedenes Formular besteht, dessen sich der hiezu bevollmächtigte Priester bedienen soll. — Wie aber der Sterbe-Ablaß ex diverso titulo in der nämlichen Todesgefahr mehrmals, oder vielmehr je nach den verschiedenen Bruderschaften *et cetera* der den Mitgliedern derselben speziell verliehene Sterbe-Ablaß so oft als der Sterbende auf einen solchen Anspruch hat, gespendet werden kann, so kann und darf auch die General-Absolution nach der von Benedikt XIV. vorgeschriebenen Formel in diverso mortis articulo so oft (toties, quoties) ertheilt werden, als der Kranke nach inzwischen eingetreterner Besserung neuerdings in Todesgefahr zurückfällt.

Wenn jedoch P. Maurel in seinem Buche: „Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch“ (3. Auflage, S. 332) behauptet: „Papst Pius IX. hat erlaubt, die Formel der General-Absolution

mehr mals über denselben Kranken und in derselben Todes-
gefahr zu sprechen," so wird diese Erlaubniß¹⁾ mit jenem
Wunsche des heiligen Vaters Papst Pius IX. zusammenhängen,
daß zur Zuwendung eines vollkommenen Sterbe-Ablusses, welchen
der Papst selbst speziell mündlich oder schriftlich bewilligt (oder
etwa auch eines aus anderen Gründen zu gewinnenden Sterbe-
Ablusses), obwohl der Sterbende denselben auch ohne Vermitt-
lung eines Priesters sich zuwenden oder gewinnen könnte, doch
der Beichtvater oder ein anderer Priester, welcher dann „die
Formel des Rituale spricht“, zugezogen werde. Cf. Maurel,
S. 288. Im Rituale pflegt aber nur jene Formel enthalten zu
sein, welche Papst Benedikt XIV. für die Ertheilung der soge-
nannten General-Absolution vorgeschrieben hat. Diese Formel
kann nun nach dem oben Gesagten jedenfalls zur Zuwendung
eines solchen speziell bewilligten Sterbe-Ablusses mit päpstlichem
Segen angewendet werden; ob auch bei jedem anderen Sterbe-
Ablasse, wobei nicht eine besondere Formel (wie oben erwähnt)
gebraucht werden soll, bleibt dahingestellt.

Es gibt aber außer dem oben bezeichneten Sterbe-Ablasse
für Mitglieder gewisser Bruderschaften und Ordens-Genossen-
schaften noch viele andere Titel und Gründe, auf welche hin
in der Todesstunde ein vollkommener Abläß verliehen ist und
gewonnen werden kann. So können Jene, welche gewisse gute
Werke oder Andachtsübungen verrichten, z. B. häufig im
Leben und auch in der Todesstunde, die drei göttlichen
Tugenden erwecken, oder die heiligen Namen Jesus und Maria
andächtig anrufen &c., oder welche geweihte, mit Ablässen ver-
sehene Gegenstände (Kruzifix, Medaille, Rosenkranz &c.) besitzen
und andächtig gebrauchen, oder welche Mitglieder einer mit dem
Sterbe-Ablasse begnadigten kirchlichen Bruderschaft sind, unter
den vorgeschriebenen Bedingungen (Beicht und Kommunion, wenn

¹⁾ Für die bezeichnete Erlaubniß ist weder der Wortlaut des diesfallsigen
Dekretes, noch das Datum desselben angegeben.

möglich, oder doch vollkommene Neue, Anrufung des heiligen Namens Jesu mit dem Munde, oder wenigstens mit dem Herzen, und Ergebung in Gottes heiligen Willen *et c.*) in der Todesstunde einen vollkommenen Ablaß gewinnen, weshalb die Gläubigen öfters hierüber geeignet belehrt werden sollen.

4. Wie ist die General-Absolution zu ertheilen?

Antwort: Nach dem Modus und Ritus, welchen Papst Benedikt XIV. in der mehrgenannten Bulle „*Pia mater*“ ausdrücklich vorgeschrieben hat. Die genaue Einhaltung dieses Ritus mit der vorgeschriebenen Formel, welche die Ritualien enthalten, ist sogar zur Giltigkeit der General-Absolution nothwendig, wie aus folgender Dezision der S. Congr. Indulg. vom 5. Februar 1841 hervorgeht: „*Utrum sacerdos valide conferat indulgentiam plenariam in mortis articulo, omissa formula a summo Pontifice praecripta, ob libri deficientiam?* Resp. Negative, quia formula non est tantum directiva, sed praeceptiva.“

Nur im Falle der Noth, wenn zu befürchten steht, daß der Tod noch vor Vollendung der vorausgehenden Gebete mit Confitior eintrete, darf mit Auslassung dieser Gebete und des Confitior sogleich zu der eigentlichen Segensspendung und Indulgenz-Ertheilung geschritten und bei den Worten *Dominus noster etc.* begonnen werden. Im Falle der höchsten und dringendsten Gefahr, welche die möglichste Beschleunigung nothwendig macht, genügt es, wenn nur die Worte gesprochen werden: „*Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo in nomine Patris + et Filii et spiritus sancti. Amen*“. — Wenn nach diesen Worten der Sterbende noch lebt, soll auch das Uebrige, namentlich der Schlußsegen noch beigefügt werden.

Der spendende Priester soll mit Chorrock und Stole¹⁾ (wenigstens mit letzterer) angethan sein, und beim Eintritte in

¹⁾ Die Farbe der Stole soll nach Propst (Kirchliche Benediktionen *et c.* S. 139) mit dem jeweiligen Tages-Offizium harmoniren, aber nach der probableren Ansicht von Cavalieri blau (violac.) sein.

das Krankenzimmer zuerst die Grußworte sprechen: „Pax huic domui et omnibus habitantibus in ea“; und dann den Kranken, das Krankenlager und die Umstehenden unter Rezitation der Antiphon: „Asperges me Domine hyssopo et mundabor, lavabis me et super nivem dealbabor“, mit Weihwasser besprengen. Wenn der Kranke zuvor beichten will, so höre ihn der Priester zur Beicht und spende ihm die sakramentale Absolution. Verlangt aber der Kranke in diesem Momente nicht zu beichten, weil er etwa kurz vorher ohnehin schon gebeichtet hat, so suche der Priester den Kranke zur Erweckung einer wahren und vollkommenen Reue anzuleiten, belehre ihn in Kürze, wenn es die Zeit gestattet, über die Bedeutung, Wirksamkeit und Kraft dieser Benedictio Apostolica eum indulgentia plenaria, und ermahne ihn herzlich und eindringlich, die Leiden und Schmerzen der Krankheit zur Buße und Sühne für das vergangene Leben bereitwillig zu ertragen, sich Gott ganz aufzuopfern und überhaupt Alles, was Gott will, und selbst den Tod als Ersatz für die verdienten Sündenstrafen geduldig und gottergeben von der Hand Gottes hinzunehmen. Dann tröste der Priester den Kranke und ermuntere ihn zur vertrauensvollen Hoffnung, daß er durch die Barmherzigkeit Gottes Verzeihung der Sünden und Strafen, Gnade und ewiges Leben erlangen werde.

Nach dieser Vorbereitung spricht der Priester nach Anleitung des Rituals: Adjutorium nostrum etc. — Wenn kein Kleriker oder Ministrant oder Diener zum Respondiren vorhanden ist, dann bete der Priester selbst sowohl die Responsorien, als auch das Confiteor. Bezüglich des letzteren ist namentlich zu erwähnen, daß dasselbe, ausgenommen im dringenden Nothfalle, auch dann bei der General-Absolution noch gebetet werden muß, wenn bei unmittelbar vorausgegangener Spendung der heiligen Sakramente das Confiteor, welches bei jedem dieser Akte vorgeschrieben ist, ohnedies schon ein Paar Mal gebetet wurde. So hat die S. Congr. Indulg. auf gestellte dießfallsige Anfragen ausdrücklich entschieden: „Utrum sufficiat recitatio Confessionis i. e.

Confiteor etc. in Sacramento poenitentiae habita, pro recitatione illius praescriptae, quando impertienda sit benedictio cum indulgentia in mortis articulo? Resp. Negative juxta praxim et rubricas, nisi necessitas urgeat.“

„Utrum necesse sit tribus vicibus recitare Confiteor etc. quando administratur sacrum Viaticum, extrema unctionis ac indulgentia in mortis articulo impertitur? Resp. Affirmative juxta praxim et rubricas.“ Die 5. Febr. 1841. Der Grund dieser wiederholten Abbetzung des Confiteor ist einfach darin gelegen, weil zum Empfange der General-Absolution die Erweckung von Alten der Reue nothwendig und geboten erscheint.

Der Empfang der heiligen Sakramente der Beicht, Kommunion (Viaticum) und der letzten Oelung muß jedesmal der Ertheilung der General-Absolution vorausgehen, vorausgesetzt, daß der Kranke dieselben noch zu empfangen im Stande ist. Sollte aber der Kranke oder Sterbende das Bewußtsein oder die Sprache schon verloren haben, und nicht mehr beichten und kommuniziren können, so spende ihm der Priester, wenn der Kranke nicht in offensärer Todsünde und Unbußfertigkeit oder böswilliger Zurückweisung der Heilmittel der Kirche in diesen Zustand gerathen ist, und wenn vorausgesetzt werden kann, daß er beim vollen Gebrauche seiner Sinne die heiligen Sakramente zu empfangen wünschen würde, vorerst die sakramentale Absolution, und wenn der Priester das heilige Oel zur Hand hat, auch das heilige Sakrament der letzten Oelung, und dann erst die General-Absolution. Es darf nämlich nie außer Acht gelassen werden, daß durch die General-Absolution, welche ausschließlich ein vollkommener Abläß mit päpstlichem Segen ist, keine Sünde nachgelassen wird, und deshalb in allen Fällen, in welchen eine Sündenvergebung nothwendig ist, die sakramentale Absolution ertheilt werden soll.

Da von einer glückseligen Sterbestunde so unendlich viel abhängt, so soll es sich der Seelsorgsgeistliche mit größtem Eifer angelegen sein lassen, in diesen hochwichtigen Augenblicken den

Sterbenden in bestmöglicher Weise auf den entscheidenden Schritt in die Ewigkeit vorzubereiten und ihm durch Gebet, heilsame Zusprüche und Zuwendung der Gnadschäze der Kirche zu Hilfe zu kommen. In welcher Weise der Priester den Kranken und Sterbenden belehren, ermahnen und trösten und auf den wirk samen Empfang der General-Absolution vorbereiten soll, wurde schon oben angedeutet, und möge hier nur noch in pastoreller Hinsicht die Bemerkung Platz finden, daß die oben erwähnte, der General-Absolution wo möglich vorauszuschickende Belehrung über die gebuldige und bußfertige Hinnahme des Todes selbst nicht nothwendig unmittelbar vor Ertheilung der General-Absolution geschehen muß, sondern auch mit der Beicht verbunden werden kann, was besonders dann aus pastorellen Gründen zu beachten kommt, wenn von einer solchen unmittelbar voraus gehenden und in Gegenwart Anderer vorzunehmenden Belehrung und Ermahnung Aufregung und Beängstigung des Kranken oder seiner Angehörigen zu befürchten steht. Daß der Priester am Kranken- und Sterbebette vor Allem „piis verbis“, mit milden, herzlichen und gefühlvollen Worten zum Kranken sprechen, und innige, herzgewinnende Theilnahme im Gegensäze zu einem kalten, gewohnheitsmäßigen Mechanismus beurkunden soll, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Zum Schlusse wollen wir noch einige historische Notizen über den vollkommenen Sterbe-Ablaß und den päpstlichen Segen anfügen. — Es wurde bereits im Eingange bemerkt, daß sich zahlreiche Beispiele der Verleihung von Ablässen für die Sterbe stunde schon von Alters her finden. In der Bulle „Pia mater“ weist Papst Benedikt XIV. selbst darauf hin, daß bereits der heilige Bischof Cyprian im dritten Jahrhunderte in ähnlicher Weise eine Indulgenz mit Nachlassung der kirchlichen öffentlichen Bußstrafen und Rekonziliation in articulo mortis jenen Büßern erheilt habe, welche „Libellos Martyrum“ empfangen hatten; daß ferner im vierzehnten Jahrhunderte, als in England die Pest wüthete, Clemens VI. und auch Gregor XI. den an der Pest

Dahinsterbenden einen vollkommenen Ablaß mit päpstlichem Segen durch die Legaten ertheilen ließen; daß die S. Congr. Indulg. mit Dekret vom 13. April 1675 die Verleihung eines vollkommenen Sterbe-Ablusses auch an solche, welche sich um die Kirche keine besonderen Verdienste erworben haben, ausdrücklich als zulässig anerkannte, und daß Gregor XIII. mit Breve vom 30. Dezember 1580 dem heiligen Karl Borromäus und allen Bischöfen der Kirchenprovinz von Mailand nicht bloß für ihre Person, sondern auch mit dem Rechte der Subdelegation die Fakultät der Ertheilung der päpstlichen Benediktion mit vollkommenem Ablaß für die Sterbenden übertrug. — Aus anderen kirchengeschichtlichen Thatsachen geht hervor, daß eine Plenar-Indulgenz in articulo mortis schon vom eilsten Jahrhunderte an allen Kreuzfahrern, „qui in vera poenitentia decesserint“, bis zur Zeit Martin V. im fünfzehnten Jahrhunderte, ebenso seit den im Jahre 1300 beginnenden Jubel-Ablässen den auf der Pilgerreise nach Rom Sterbenden zugesichert wurde. — Einer gleichen Begnadigung erfreuten sich auch die verschiedenen kirchlichen Orden und andere um die Kirche verdiente Personen, welchen speziell eine solche Plenar-Indulgenz (Sterbe-Ablaß) ertheilt wurde. — Was endlich den päpstlichen Segen im Besondern anbelangt, so finden wir schon im siebenten Jahrhunderte Beispiele des ertheilten apostolischen Segens für Sterbende, wie die Briefe Johann V. und Sergius I. zeigen. Seit dem eilsten Jahrhunderte läßt sich in vielen Beispielen auch die Verbindung eines vollkommenen Ablusses mit dem päpstlichen Segen nachweisen. — Wenn von jeher die Gläubigen Verlangen trugen, in der Todesstunde noch den bischöflichen Segen zu empfangen, wie z. B. auch Kaiser Ludwig der Fromme auf seinem Todbett noch den Bischof von Meß um seinen bischöflichen Segen bat, so war das Verlangen und die Sehnsucht nach dem Segen des obersten Bischofs und Hirten der Kirche, des Papstes, selbstverständlich noch größer. Wie aber die Bischöfe, so spendeten auch die Päpste den Sterbenden mit

liebender Fürsorge den Segen, und verbanden die Päpste, wie aus Obigem ersichtlich, mit ihrem Segen auch einen vollkommenen Sterbe-Ablaß.

J. S.

Einige Gedanken über den Einfluß des Seelsorgers auf eine bessere sittliche Erziehung der Kinder in seiner Gemeinde.

„Wenn so viele Seelen, die aus dem Schmucke des Lasters sich herausgewunden, dennoch auf der untersten Stufe der Tugenden stationär bleiben, geschieht dies nicht, weil bei dem Werke ihrer geistigen Erziehung der Mensch zu sehr eingreift, anstatt Gott einwirken zu lassen? Martinet.¹⁾

Es regt sich. Man fängt an, mit starker Betonung auf das, was in erster Linie mit dem Einen, was noththut, im wesentlichsten, innigsten Zusammenhange steht, besonderes Augenmerk zu richten. Der Volksschule und der christlichen Jugend-erziehung wird die Aufmerksamkeit zugewandt, welche ihr in so hohem Grade gebührt. So hatten wir jüngst zu besprechen, wie der Unterricht in der Volksschule für das Leben fruchtbringend zu machen sei, und diesmal tritt an uns die nicht minder tief eingreifende Lebensfrage heran: wie der Seelsorger zur bessern sittlichen Erziehung der Kinder in seiner Gemeinde beitragen kann und soll? Was nun diese Frage betrifft, so geht unsere Ansicht dahin, daß die Sache am geeignetsten angegriffen werde, wenn man dabei von zwei Gesichtspunkten in auf- und absteigender Linie ausgeht. Bei dem ersten wäre Stand zu nehmen auf der Basis alles Seins, dem Worte des Herrn, und zwar speziell dem Ausspruche des Herrn: „Sammelt man auch Trauben von den Dornen, oder Feigen von den

¹⁾ L' Emmanuel ou le remède à tous nos maux par M. L'Abbé Martinet.

Disteln? Also ein jeglicher gute Baum bringt gute Früchte; aber ein böser Baum bringt böse Früchte.“¹⁾ Für die absteigende Linie aber wäre der Halt zu suchen bei dem Worte des Abbé Martinet: „Was hundert Versucher nicht vermögen bei einem Thätigen, richtet Ein Versucher aus bei einem Müßigen.“

Gehen wir nun zuvörderst auf den ersten Punkt ein, so wird ohne Widerrede der renommirteste Gärtner einen Apfel, der einmal als Holzapfel auf einem wilden Apfelbaume gewachsen ist, nimmer zu einem edlen Vorstorfer zu veredeln im Stande sein. Will er edle Früchte sammeln, wird er nothwendig die Wildlinge veredeln müssen zu Edelbäumen. Und wenn auch jedes Gleichniß wenigstens etwas hinkt, so wird dennoch unseres auf sehr guten Beinen gerade gehen, wenn wir es anwenden auf die Forderung, daß der Seelsorger vor Allem die Eltern in strenge Zucht nehmen müsse, will er nicht bei allen seinen Maßnahmen zur besseren sittlichen Erziehung der Kinder mit einer Stange im Nebel herumfahren zum Behuße der Lustreinigung. „Wie die Alten brummen, so die Jungen summen“, sagt das Sprichwort. Damit ist, ach leider, das Sprich- nur zu sehr Wahrwort, hinweisend auf das Ideom so vieler Eltern, welche die ersten Sprachmeister der Kinder sind. Es sollen aber die Alten gar nicht brummen, dieß ist die naturwüchsige Sprache wilder Waldbären, von welchen zwei genug sind, vierzig böser Rangen, die des Propheten spotten, zu zerreißen, sondern reden, wie es vernünftigen Ebenbildern Gottes geziemt, von welchen die Jungen christlich human sprechen zu lernen haben.

Es kann aber der Mund nur von dem übergehen, von dem das Herz voll ist. Wie es auf dem Grunde des Herzens tönt, wird es aus dem Munde klingen. Soll dieser nun einen Klang geben, Gott angenehm zu hören und sich in die Ohren der Kinder so zu legen, daß ihr Gehör gebildet werde, keinen Mißton ertragen zu können, um den vollsten Wohlaut nur in

¹⁾ Matth. 7, 16 und 17.

dem Worte Gottes zu finden, so wird der Seelsorger in erster Linie die Sprache der Eltern zu bilden suchen, und wird natürlich das Grundelement dieser Sprachbildung die Veredlung des Herzens sein, auf welche der Seelsorger hinzuarbeiten hat. Greift er es so an, wird er ein Grammatiker sein, gegen den die Grimm nur Stümper sind. Die befassen sich nur mit der deutschen Sprachbildung, der Seelsorger dagegen ist ein Sprachmeister, der sich abgeben muß mit dem Unterrichte in einer universellen Welt, freilich besser gesagt, Kirchensprache, — die sogar im Himmel gesprochen wird. Er muß eben lehren, richtig katholisch sprechen. Dies wird er selbstverständlich nur dann erreichen, so er das Herz bildet, den Kopf aufklärt, und dem Willen die Richtung gibt, katholisch zu fühlen und zu denken, und dem katholischen Glauben gemäß zu handeln. Aus dem Herzen kommen die Gedanken, und wie der Gedanke, so das Wort, wenn man nicht schon die bodenlose Tiefe diplomatischer Nichtsnutzigkeit eines Talleyrand erreicht hat, dem die Sprache nur gegeben schien, um die Herzenegedanken dahinter zu verborgen. Ein Glück, daß die Talleyrand nur sehr sparsam gesät sind. So sehr auch jetzt die Welt vom Lügengeiste besessen ist, dem Altmeister von Autun kommen doch nur Wenige gleich. Desto besser für den Seelsorger. Um so weniger wird er in seinem Bereiche Herzen finden, die es so nothwendig haben, ihre Gedanken unter dem Worte zu verhüllen, um ein Pendant zu sein zu der skeptischen Pilatusweisheit: „Was ist Wahrheit?“ Nun, um die den Punkt betreffende Antwort auch auf diese verfängliche Frage ist er natürlich a priori nicht verlegen. Er für sich weiß, daß die Wahrheit ist: „Gott ist ein Geist, und will im Geiste und in der Wahrheit angebetet sein.“ Nur fällt ihm die große Aufgabe zu, die Herzen für diese Wahrheit empfänglich zu machen. Ist er da auf gutem Wege, so darf es ihm durchaus nicht hange sein, daß seine Gemeinde der Vorwurf treffe: „Dies Volk ehrt mich mit den Lippen, ihr Herz aber weiß nichts von mir!“ Das Herz wird ja erfüllt sein von

dem Gottesgedanken, und die Rede des Mundes der verkörperte Herzensgedanke, und der Rede entsprechend die ganze Lebens- und Handlungsweise. Denn der Stil ist der Mensch. Ist der Seelsorger nur einmal so weit mit den Eltern, dann Glück auf! Mit diesem modus procedendi hat er für die sittliche Erziehung der Kinder seiner Gemeinde mit gesichertem Fond ohne alle Beihilfe irgend einer industriellen Aktiengesellschaft das allerbeste, allerzweckmäßige Pensionat erbaut, wo für einen so neumodischen pädagogischen Schindanger, einen Fröbel'schen Kindergarten, sicherlich kein Raum sein wird.

Also an dem Axiom festhaltend: Wollen wir edle Früchte erzielen, so müssen wir vorerst für Edelsäume sorgen, dürfen wir nicht vergessen, daß für die Fruchtgewinnung des an sich besten Baumes es ganz und gar nicht gleichgültig ist, in welchem Boden er wurzelt. Und da spreche ich es unverhohlen aus, daß es für die ganze ethische Entwicklung der Kinder von höchster Bedeutung sein dürfte, wenn durch die Bemühung des Seelsorgers die Eltern von dem Charakter und dem Zwecke der Ehe eine korrektere Anschauung bekämen, als die landläufige ist. Lasset uns vorläufig das letztere, den Zweck der Ehe, in's Auge fassen. Darüber belehrt bekanntlich der Katechismus das Volk so: Der Ehestand ist eingesetzt: 1. Zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes. 2. Zur gemeinschaftlichen wechselweisen Hilfe der Verehelichten. 3. Zum Mittel wider die unordentliche Begierlichkeit des Fleisches. Damit könnte man im Ganzen einverstanden sein. Doch wäre zu bemerken, daß in principio libri geschrieben steht: *Dixit quoque Dominus Deus; faciamus ei adjutorium simile sibi.*¹⁾ Mißzuverstehen, was das für ein adjutorium sei, ist nicht leicht möglich, wenn man sich zu Gemüthe führt, wie Paulus das Verhältniß zwischen Mann und Weib markirt in der klassischen Stelle: „*Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam.*

¹⁾ Gen. 2, 18.

Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consenitum
habitare cum illa non dimittat virum: sanctificatus est enim vir
infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis
per virum fidelem: alioquin filii vestri immundi essent, nunc
autem sancti sunt. Quod si infidelis discedit, discedat: non enim
servituti subjectus est frater, aut soror in hujusmodi: in pace
autem vocavit nos Deus. Unde enim scis mulier, si virum
salvum facies? aut unde scis vir, si mulierem salvam facies?“¹⁾
Demnach ist das ursprüngliche erste, ja ich möchte sagen, von
allen es nebenbei begleitenden Intentionen unabhängige Motiv
der göttlichen Einsetzung der Ehe, die Wechselwirkung der beider-
seitigen Kontrahenten zur Erreichung eines Zweckes, der gegen-
seitigen Heiligung, und als Ergebniß dieser, die Seligkeit. —
„Sanctificatus est enim vir infidelis per mulierem fidelem, et
sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem!“ — „Unde
enim scis mulier, si virum salvum facies aut unde scis vir, si
mulierem salvam facies?“ — So genommen ist die Ehe, ab-
sehend von allem Andern, gewissermaßen sich Selbstzweck, das
Zusammenlegen zweier Vermögen zu einem nach einer Tendenz
fruchtbringend arbeitenden Kapital, das in Seligkeit des Himmels
rentirt, wo der Mann den Gedanken: „Quoniam caput est mu-
lieris“²⁾ — das Weib das Gefühl repräsentirt; der Mann die
durchbrechende Energie, die alle Hindernisse überwindende unter-
nehmende Thatkraft in Ausbreitung des Reiches Gottes, das
Weib die duldende Innerlichkeit des in „patientia vestra possi-
debitis animas vestras“ ist, die mit einander in inniger Verbin-
dung das erstreben, was für die einzelne getrennte Hälfte uner-
reichbar, oder doch in weitere Ferne gerückt gewesen wäre. —
„Non est bonum hominem esse solum.“³⁾ Und diese „gemein-
schaftliche wechselweise Hilfe“, welche historisch und thatsächlich
das erste ist, sollte daher auch, meines Erachtens, bei der Unter-

¹⁾ 1. Kor. 7, 12 — 16.

²⁾ Ephes. 5, 23.

³⁾ Gen. 2, 18.

weisung an die Spitze gestellt werden der Ursachen, warum Mann und Weib zum unauflösblichen Lebensbunde nach Gottes Willen sich zusammenfinden sollen. Dies bei dem Volke zum lebendigen Bewußtsein zu bringen, ist die erste Lebensbedingung auch in Bezug auf die Kindererziehung. „Alioquin filii vestri immundi essent, nunc autem sancti sunt.“ Wären nicht die Eltern sanctificati gewesen, würden auch die Kinder nicht sancti geworden, sondern immundi geblieben sein. Legt da die Offenbarung nicht deutlich auf die Hand, daß die Sanktifikation der Eltern die Gloriole ist, in welcher die Kinder schweben? Und nun: „Eratis enim aliquando tenebrae; nunc autem lux in Domino.“¹⁾

Nachdem in Folge des Sündenfalles die ganze Lage der Menschheit verrückt, und sie in Geleise getrieben worden, die ihr ursprünglich nicht vorgezeichnet waren, paarten sich die Menschen sicuti mulus et equus zur Fortpflanzung ihres Geschlechtes, und waren dies sogar noch die Besseren. „Propterea tradidit illos Deus in passionem ignominiae. Nam faeminae eorum immutaverunt naturalem usum, in eum usum, qui est contra naturam. Similiter autem et masculi, relicto naturali usu faeminae exarserunt in desideriis suis in invicem, masculi in masculos turpitudinem operantes, et mercedem, quam oportuit erroris sui in semet ipsis recipientes. Et sicut non probaverunt Deum habere in notitia, tradidit in reprobum sensum, ut faciant ea, quae non convenient.“²⁾ In welch scharfen Umrissen zeichnet nicht da der Apostel auf analogen Prämissen dem gegenwärtigen Neuheidentum sein Zukunftsprogramm vor, zu welchem bereits ein guter Anfang gemacht ist. Denn vorläufig ist schon die Ehe ihres religiös sittlichen Charakters enkleidet, und wird der Zweck der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes zu sehr hervorgehoben, so ist dies mehr im Interesse der Konkurrenz-Listen

¹⁾ Ephes. 5, 8.

²⁾ Rom. 1, 26 — 28.

und der statistischen Populations-Tabellen als der Eltern. Bringt man in dieser Hinsicht in Ansicht die schrecklich überhand genommenen schauerlichen Kindermorde in England, nicht von gefallenen Personen, nein, in der Mehrzahl von verheirateten Müttern begangen, und die Findelhäuser, wo nicht uneheliche, sondern auch eheliche Kinder untergebracht werden, so liegt es auf der Hand, wie gar sehr uninteressirt in diesem Punkte so viele Eheleute sind, und wie bereitwillig sie wären, von vorne herein des beneficii inventarii der zu erzielenden Stammhalter sich zu begeben. Dazu würde auch die Zivilehe gut genug taugen, jener Epheumismus für staatliches Menschen-Beschäft-Departement. Solche animalisch instinktive Carnalitas liegt dem Gott vergeistigten Mysteriums-Charakter der sakramentalen katholischen Ehe fern. Diese ist eine heilige Bauhütte für die immer-währende Zunahme der Neubauten von Tempeln des heiligen Geistes. Wäre es daher nicht geeigneter, den ersten Satz im Katechismus zu formuliren: „Zur Erhaltung und Vermehrung des Reiches Gottes?“ Ja, wäre, die Sache so gegeben, die Geschichte nicht um Vieles weniger vornig für den Katecheten bei dem Unterrichte der Kleinen? Endlich aber ist es nur so meine Privatansicht, daß, um die Lust von jedem Miasma rein zu halten, damit sich nicht der dicke giftige Nebel den Kindern auf die Brust werfe, und ihre geistigen Respirations-Organe mit einem lebensgefährlichen Asthma beschwere, man bei der Ehe nicht so sehr hervorheben sollte, als sei sie nebenbei auch so als eine Art von Feuerwehr. Der Präservativ-Charakter der Ehe gegen die Konkupiscenz des Fleisches sollte gänzlich in den Hintergrund geschoben werden. „Et nunc Domine tu seis, quia non luxuria causa accipio sororem meam conjugem, sed sola posteritatis dilectione, in qua benedicatur nomen tuum in saecula saeculorum.“¹⁾ Ein solches rein spirituelles Element im Wesen der Ehe schon im alten Bunde, um so mehr wird dieses

¹⁾ Job. 8, 9.

der Fall sein im neuen Bunde, wo dieses Verhältniß zur Würde eines Sakramentes erhoben und so verklärt wurde, daß es die geistige Vereinigung Christi mit seiner Kirche darstelle. „Despondi enim vos uni viro virginem castam exhibere Christo!“¹⁾ Geben wir nun nur zu, daß von dieser Sonne, deren Strahlen alle christlichen Lebensverhältnisse durchdringen müssen, nur das eheliche bloß von einer Seite beleuchtet werde, dann kann Alles, was die Kirche auf die Ehe baut, verfinstert werden. Es wird nicht nur die Paulinische Charakteristik der Ehe: „Sacramentum hoc magnum ego aulem dico in Christo et in Ecclesia,“²⁾ eine nicht zu entziffernde Hieroglyphe sein, sondern auch die posteritas, in qua benedicatur nomen tuum ein Traum sein, indem alle Erziehungskunst sammt der ganzen darauf Einfluß nehmenden priesterlichen Autorität hier Fiasco machen wird. Verlangt denn aber nicht schon der sensus communis, der den Ghestand einen heiligen nennt, diesen Schmelz der jungfräulichen Herzenskenschheit für die Ehe? Oder geben etwa nicht die Thatsachen unwiderleglich Zeugniß für die Berechtigung jenes Verlangens? Wie vertrüge sich z. B. die Ehe mit der Heiligkeit des Markgrafen Leopold des Babenbergers, hätte er nicht diese einfältige jungfräuliche Herzenslauerkeit auch in der Ehe bewahrt, unbeschadet dessen, daß diese Ehe so reich gesegnet war? Dank aber dieser Herzensreinheit des Ahnherrn war das von ihm abstammende Fürstengeschlecht der tüchtigsten eines. Und dieser Fall steht nicht vereinzelt in der Geschichte. Vielmehr erzählt sie von vielen Familien, in welchen die Heiligkeit, oder doch wenigstens die musterhafteste Frömmigkeit erblich war, weil ihnen eben die eheliche Liebe nicht der Mantel war, viele Sünden und unlautere Begierden des Vorlebens zudecken zu müssen. Welcher Umschlag dagegen zu Ungunsten ist nicht eingetreten, seitdem auch im Alltagsleben zur Hochzeit aufgespielt wird, wie in der Schluß-

¹⁾ 2. Kor. 11, 2.

²⁾ Ephes. 5, 32.

szene jeder Komödie oder auf der Schlussseite der meisten Romane! Wie ist es geworden, daß per tot discrimina rerum Jahre langer Bekanntschaft zweier schöner Herzen, die sich gefunden, aber schwerlich, um täglich den Rosenkranz gemeinschaftlich zu beten, und trotz so vieler Hindernisse, die jedoch nichts weniger als kanonische waren, der Hans die Grete bekommt, auf die er schon vielleicht in der Feiertagschule ein Auge geworfen und Gegenliebe fand? Oder was ist dabei gewonnen, daß der Steffen, das Gegenstück zum soliden Hans, der nur bei Einer geblieben, ein leicht beschwingter Schmetterling von Blume zu Blume flatternd, justament die Nani heimführt, nachdem er die Leni, Lini, und noch ein halbes Regiment umworben, angeführt und sitzen hat lassen? Die Frühreise des Nachwuchses, daß schon von der Unschuld der Kinder der Blüthenstaub abgestreift ist, und die Jugend auf breitestcr Basis das Privilegium für sich in Anspruch nimmt: Jugend hat keine Tugend; dieß ist die Folge davon. — Aber warum haben wir denn doch das: „Melius est enim nubere, quam uri“?¹⁾ Wohl; allein nicht so hingestellt als Radikalpanace gegen die Konkupiscenz. Sonst hätte es nicht derselbe Apostel an einer andern Stelle für nothwendig gefunden zu mahnen: „Honorabile connubium in omnibus et thorus immaculatus, fornicatores enim, et adulteros judicabit Deus.“²⁾ Auch wäre dann nicht das abscheulich häßliche Wort „Ehebruch“ mehr zu finden in unserem Lebens-Konversations-Lexikon, was leider nur zu sehr der Fall nicht ist. Ja, das „uri“ brennt so einen häßlichen Fleck noch in das eheliche Verhältniß hinein, daß Ehen, welche zwischen Personen eingegangen worden, die die ehelichen Rechte schon vor der Heirat antizipirt hatten, nichts weniger denn häufig als mustergültige sich entpuppen, und in diesem Bande ein Wurm nagt, an welchem die Sproßlinge und das ganze Familienleben sehr bedenklich krankt. Die düstere

¹⁾ 1. Kor. 7, 9.

²⁾ Heb. 13, 4.

Wolke, die schwer bleigrau unsere jetzigen Zustände umnachtet, ist sie anderswoher, als aus jenem faulen Sumpfe aufgestiegen? Nach Beweisen braucht man nicht lange und nicht weit zu suchen. Was sieht und hört man denn nicht in den Gassen und auf den Straßen, am Rain und im Felde, auf der Flur und auf der Weide von den Unmündigen? Dinge, daß es einem das Herz krampfhaft zusammenpreßt — was müssen diese Würmer von ihren Eltern gesehen und gehört haben? Denn solche Rangen können nur Eltern hervorbringen, die nicht zu vergessen haben, weil sie nicht gelernt haben, daß just für Eheleute nicht passt: „Es ist mir Alles erlaubt, aber nicht Alles erbaut.“¹⁾ sondern daß bei ihnen der Saß zu wenden, Alles ist auch mir nicht erlaubt, weil es die Kinder skandalisiert, und nimmer dürfen Dinge unterlaufen, unter welchen ein Höllenpfuhl brennt, ganze Geschlechter zu verköhnen. Nein, nein, die Ehe so in Blei gefaßt ist kein Ebenbild der Verbindung Christi mit seiner Braut, der Kirche, „non habenti maculam, aut rugam, aut aliquid hujusmodi“, sondern ein Zerrbild des großen Mysteriums, eine legitime fornicatio. Wenn so, wäre das nübere nur ein Palliativ, und dazu noch ein schlechtes, gegen das „uri“ so ziemlich von der Wesenheit des Feigenblattes, mit dem die im Paradiese erwachte Schamhaftigkeit ihre Blöße bedeckte. Die Konsequenz davon, die Decke aus Thierfellen, dem verdummiten Adam mehr Schutz gegen Wind und Wetter zu gewähren, würde wohl nicht ausbleiben, das Berthiertwerden stünde unversehens hinter der Thüre, und pochte an: ich bin auch schon da. Wer's nicht glaubt, frage nur gelegenheitlich an bei unseren so herzerquickenden, sozialen Zuständen, erkundige sich aber genau um Grund und Ursache der Fäulniß. Der Wurm, der am häuslichen Herde herumkriecht, wird ihm schwerlich die richtige Antwort schuldig bleiben. Hüten wir uns überhaupt wohl, das „uri“ als eine Naturnothwendigkeit darzustellen, dem einmal sein Recht werden

¹⁾ 1. Kor. 10, 23.

muß, nicht trotzdem, sondern weil es ein Nebel ist, es könnte auch dort mit seinen Prätenzonen kommen, wo es eine pure Naturwidrigkeit ist. Auch davon weiß die Geschichte als Illustration eine Geschichte zu erzählen, auf die man hinweisen könnte, wären nicht exempla odiosa. Gerade der Weltapostel und so viele Heilige beweisen den Satz des Katechismus: Die Ehe ist nicht für jeden Menschen nothwendig, denn der ledige Stand ist für einzelne Personen vollkommener. Eine heilige Magdalena, ein heiliger Augustin suchen nicht das Ehejoch als Dämpfer der Siedhöhe ihres Blutes zu machen, vielmehr wird die erstere eine strenge Büßerin, der andere ein großer Bischof und Kirchenlehrer mit flammendem Herzen und reinem, heiligen Eifer. Qui capere potest, capiat. Das Resumé des bis jetzt Vorgebrachten faßt sich so: Soll das Unterholz gesund heranwachsen zu tüchtigen Stämmen als Tragbäume des haltbaren wöhnlichen Zukunftsbaues, so ist es unerlässlich, daß diejenigen, welche eine Ehe eingehen, oder schon eingegangen sind, zu dem Höhepunkte des Bewußtseins sublimirt werden, daß die Wesenheit des christlichen Ehebandes ist, darzustellen eine Propaganda Fidei zur Gewinnung neuer Glieder an dem mystischen Leibe Christi. Daraus folgt selbstverständlich, daß die reformatorische Sozialhäresie keine weitere Verbreitung finden darf, als wäre die Alliance zwischen Männlein und Weiblein für die Lebenszeit geschlossen ein Kompagniegeschäft, wo die zwei ihr materielles, geistiges und finanzielles Vermögen zusammenthun, ihren Handel en gros oder en detail auf dem Lebensmarkte mit Profit zu betreiben. Ergibt sich dann der vor Allem in Aussicht stehende Gewinn dieser Association, der Gewinn von Leibesfrüchten, so seien diese, wenn sie nicht von selber unreif abfallen vor der Zeit, was übrigens zu verschmerzen sein wird, auch nicht verfaulen zu lassen, sondern fruchtbringend bei dem Geschäfte einzustellen als Laufbursche, Kommis oder Ladenmädchen, oder sagen wir, unbesoldete Knecht-, Magd- und Handlanger-Praktikanten auf so lange, bis sie selbstständig werden, oder eigensinnig à la

Leporello nicht länger Diener sein wollen in der Tretmühle des elterlichen Hauses. Nein, mit dem orthodoxen Glauben, daß der Zweck ihrer Einigung das gegenseitige adjutorium in nomine Domini sei, auf daß das Weib durch den Mann, der Mann durch das Weib geheiligt werde, der Mann das Weib, das Weib den Mann zum Heile bringe, müssen die Konsöderirten des sakramentalen Ehebundes gesättiget werden. Dieß wird so exoterisch keineswegs sein. Sagt doch schon der Volksmund: „Ehen werden im Himmel geschlossen“, um anzugezeigen, daß der Vertrag für ein höchstes Ziel ratifizirt werde von der höchsten Instanz. Doch dürfte dieß einige Restriktion erleiden, wenn man bedenkt, wie diabolisch es oft im Haussände rumort, und daß die Mühlsteine sehr im Preise steigen müßten, wollte man allen Eltern, die ihren eigenen Kleinen Vergerniß geben, den ihnen gebührenden Mühlstein um den Hals hängen, daß sie auch sicher untergehen, in's Meer gesenkt, wo es am tiefsten ist. Da kann doch der Himmel keinen Theil haben. — Es dürfte daher ohne Widerrede das Amendement versucht werden: Ehen werden für den Himmel geschlossen. Hierüber müssen wir uns besser verständigen, damit kein Bedenken erregt werde. Wenn ohne den Willen des Vaters im Himmel kein Sperling vom Dache fällt, so kann er um so weniger indifferent sein bei einem Vorgange, von dem so sehr das Geschick mindestens zweier Menschenseelen abhängt, die andern tiefgreifenden Folgen für die im ersten Momenten gar nicht davon Berührten noch nicht in Anschlag gebracht. Sollte wohl die Kirche nicht wissen, was sie sagt, wenn sie bei der Trauung spricht: „Quos Deus conjunxit?“ Und wir wissen auch, warum sie es sagt, absonderlich, da sie hinzufügt: „Homo non separat.“ Zwischen die zwei Persönlichkeiten, die, indem sie sich unter Segnung der Kirche vor dem Altare zum innigsten Lebensbunde die Hände reichen, sich in dieselbe Kirche als zwei Quader einfügen zum Weiter- und Ausbaue dieser Kirche, soll sich nichts Profanes eindringen. Schlägt aber nicht gerade dieß bei so vielen Kontrahenten am

stärksten durch? Bestimmen diese, als sie sich das Jawort gaben, nicht hundert Rücksichten, wo von dem Spirituellen, welches hier das Alleinbestimmende sein sollte, nicht einmal ein lesser Anhauch ist? Oder ist etwa die gottvergessene Ingerenz der Staatsomnipotenz auch in alle private, persönliche Anliegenheiten nicht da, die selbst das Heiligthum der Ehe in ihren gottesfeindlichen liberalen Dekonomismus mit einbezogen, und die Geister verwirrt, daß sie nicht unterscheiden zwischen dem von Gott Geheiligen und dem Niedrigstinteressirten, welches haarscharf an das Bestialische streift? Daher muß der Seelsorger, soll nicht sein ganzes übriges Wirken paralysirt werden, besonders dahin wirken, daß, mögen nun die Motive, welche zwei Personen zusammengeführt, sich ehelich zu verbinden, anfänglich gewesen sein welche immer, diese sich nicht vom Altare entfernen, wo der unauflösliche Bund geschlossen worden, ohne von dem lebengebenden Gedanken tief ergriffen zu sein, daß sie sich nach dem Willen Gottes zusammengefunden, die Haupttendenz des Christenlebens, vollkommen zu werden, wie der Vater im Himmel vollkommen ist, in gegenseitiger Unterstützung zu ihrem Hauptaugenmerk zu machen. Dieß ist im Ganzen allerdings leichter gesagt als gethan. Indessen finden wir dafür einen Stützpunkt in einem Worte Thomas von Kempis, welches ungefähr lautet: wenn wir es dahin brächten, alle Jahre nur Einen Fehler abzulegen, könnte das Himmelkommen uns nicht fehlen. Und doch wäre damit das Haus erst reingetücht, aber nicht möblirt. Dennoch läßt ein Mann, wie der Verfasser der Imitatio Christi so viel davon abhängen, und nicht ohne Grund. Wäre doch so das Innere hergestellt für die Einkehr und Aufnahme des Herrn mit seiner Gnadenwirkung zur Besährigung des Sammelns von verdienstlichen Werken, wenn nicht überhaupt der gottselige Thomas sein angeführtes Wort dahin versteht, das beim Fenster Hinauswerfen eines Lasters sei das gleichzeitige Thüröffnen für den Einzug einer der abgethanen Untugend entgegengesetzten Tugend. Das wäre freilich eine Analogie zu

dem Rathe St. Augustins: man möge vorläufig einen gründlichen Abscheu bekommen vor dem Bösen aus Furcht vor der Hölle, die Liebe zu dem den Himmel gewinnenden Guten werde schon auf diesem Wege allmälig kommen. Läßt sich aber schon auf indirektem Wege so weit kommen, wie wird es erst vorwärts gehen auf gerader Linie, wenn auch da der Weg nicht mit der Schnelligkeit eines auf Siebenmeilenstiefeln Laufenden zu durchmessen sein wird. Die einzuschlagende Route aber, auf welcher die schönste und beste Aussicht auf das vermehrte Reich Gottes durch den lieblichen Zuwachs sittlich gut erzogener Kinder gesichert wäre, würde diese sein. Der Seelsorger nämlich strebe dahin bei den Gatten, das Verfahren der Bibliomanen, den Tauschverkehr einzuführen. Wenn so ein Bücherwurm, dem seine Bücherei, wie dem veritablen Wurm der Kästelaib, in welchem er wühlt, seine Welt ist, von einem seltenen Werke oder einer seltenen Ausgabe eines klassischen Werkes eine Doublette besitzt, dürfte er sich in seiner Büchermarotte kaum entschließen können, für Geld, und sei es um den fabelhaftesten Preis, ein Exemplar abzulassen. Wird ihm aber von einem Kollegen ein gleich seltenes Prachtstück, nach welchem sein Herz schon längst gelüstet, zum Austausche angeboten, geht er mit Freuden auf den Handel ein, und komplettieren Beide so ihre Raritätsammlung. So sollen auch die Ehegatten gestellt werden, was sie an Kostbarkeiten, die man auf dem Markte für Geld nicht kaufen kann, an und für sich besonders haben im Liebesverkehr von einander gegenseitig einzuhandeln, und dieß Alles mit der reservatio mentalis, ein Supererogatorium herauszuschlagen, es zur geistigen Alimentation der Nachkommen im Kirchenschäze zu deponiren. Dann hat die Sache das Empfehlende, daß das Paulinische: „Unde enim scis mulier, si virum salvum facies, aut unde scis vir si mulierem salvam facies?“ affirmirt und realisirt wird, und magnetisch unwiderstehlich das gesunde Emporkommen der Kinder nach sich zieht. Wie ist das aber zu verstehen, und wie überhaupt das ganze Geschäft einleiten? Nun, da müssen wir

etwas vorausschicken. Die Tugend ist allerdings für alle Geschlechter, Alter und Stände nur Eine, nämlich das Eingelebtein in das Wollen dessen, was gottgefällig ist, und die dieser Tendenz entsprechende Handlungsweise, die weder zur Rechten noch zur Linken abweicht von dem kundgegebenen Gebote Gottes. Gleichermassen ist das diesem Positiven entgegengesetzte Negative, das Laster auch nur Eines: das praktische Zurückstoßen des Guten im Auflehnen gegen Gott durch habituelles Nichtachten der Gebote Gottes, wie es eigentlich nur einen Krankheitszustand gibt, den Mangel der Gesundheit. Nichts desto weniger gehen von dem einen Brennpunkte viele Strahlen aus, die subsumirt werden unter Tugenden und Untugenden als die verschiedenen Formen der Kundgebung der Liebe zu Gott, den Nächsten und sich selber, die wieder hervorstechend sich an den verschiedenen Geschlechtern, Altern und Ständen vertreten finden, analog der Spezifikation der Aerzte, die ihre innerlichen, äußerlichen, Geschlechts-, Alters-, Standes-, akute und chronische Krankheiten abtheilen. So vertheilen sich Licht und Schatten nicht weniger in den Gruppen, als bei den Einzelheiten, den Individuen. Aber so sehr dieß Alles Gemeinplätze sind, die alle Welt vor aller Welt weiß, so existirt es dennoch nicht für die Meisten, die auf Freiersfüßen gehen. Die Sonne, die diesen scheint, ist fleckenlos an sich und besitzt die Eigenschaft, daß die Gegenstände, die von ihr beleuchtet werden, keinen Schatten werfen. Bei der Brautwerbung sieht jeder Theil im Gegentheile nur den Inbegriff aller Vollkommenheit, wo nichts auszustellen ist. Es ist eben da eine Optik, wo zu viel Blendwerk unterläuft. Die Einen verbendet die Leidenschaft, die Andern die Morgengabe oder sonstiger Nutzen, welchen die Parthie in Aussicht stellt, daß sie nicht sehen, oder oft gar nicht sehen wollen, was so zu Tage liegend allen andern Nichtbeteiligten in die Augen springt, daß jedes von diesen Idealen nichts weniger als fehlerfrei ist, und auch hier wie überall bona mixta malis seien.

So möge jetzt der Seelsorger die providentielle Rolle übernehmen, das Böse in Gutes zu wandeln, dahin wirkend, daß der Brant im Ehestande fortgesetzt werde, weiter zu sehen, um doch nicht zu sehen, aber nicht wie früher in Folge einer optischen Täuschung, sondern gerade, weil ihnen ein Licht aufgesteckt worden: „Alter alterius onera portate et sic adimplebitis legem Christi.“¹⁾ Da ist ja ohnehin ein Gebot, das Alle verpflichtet, und somit nicht den Eheleuten allein was Besonderes zumuthet, und jedwede Täuschung paralysirt. Die onera sind nun einmal da und nicht weg zu eskamotiren, wenn man sich auch früher Illusionen gemacht. Denn: „Homo sum, nihil humanum a me alienum“. Dagegen ist kein Kraut gewachsen, vielmehr wachsen die Ursachen zu Mißliebigkeiten in's Kraut, wenn einmal die zwischen zweien Freunden für die Aufrechthaltung der Sympathie so wohlthätige scheidende Wand gefallen vor der realistischen Prosa des evelichen Zusammenlebens, die phantastischen Illusionen des Schmachtlebens wie Nebel zerrinnen, und die rauhen Seiten sich allgemach von selber herauskehren, da die Zurückhaltung geschwunden mit den aufgehörten Rücksichten, die man beobachtete, als man sich erst haben wollte. Ist da die Koulisse verändert worden, so ist zugleich auch auf einer anderen Seite eine Koulisse anders gestellt worden. Sie haben sich jetzt einmal und müssen sich für zeitlebens haben. Aber auch im Lebenshauptbuche ist die doppelte Buchhaltung Usus, und dem „Haben“ das „Soll“ gegenüber geschrieben, und zwar ein reelleres als das in Gustav Freitags gleichnamigem Romane. Und es soll, d. i. es schuldet das Weib dem Manne als dessen Haupte die submisse Achtung, und der Mann dem Weibe als seiner zweiten schwächeren Hälfte das liebevolle Entgegen- und Zuwohnen. Dieß schon implizirt die Pflicht der Selbstüberwindung, die heißt ein Hinwegkommen ohne ärgerlichen An- und Zusammenstoß über gewisse, unversehens im Wege sich thürmende Unebenheiten.

¹⁾ Gal. 6, 2.

Was würde auch übrigens ohne dieses vorläufig noch immer aus der Noth eine Tugend machen weiter herauskommen? Denn wenn auf die leicht vorauszusehende, spätestens nach dem im Fluge dahingesausten Honigmonden gemachte Entdeckung, daß sich nach so Vielen wieder einmal zwei gefreit haben, die richtig wieder nichts weniger sind, als wie die Engel, scharfe Inkriminationen folgen, klauben diese etwa das Unsaubere wirklich ab? Kein Gedanke. Im Gegentheile zu Werkzeugen werden sie, die ein Kreuz zusammengimmeru, unerträglich für Beide, gar nicht zu erschleppen, weil kein Kreuz Christi, sondern ein Sklaven-, Galgen- und Schandholz, auf dem der Unsaubere reitet, den man nicht gerne beim Namen nennt. Dieß ist doch so anmuthig nicht, daß es absonderlich einladend wäre, nach- und mitzuthun. Wenn aber trotzdem und alledem dennoch so viel mitgethan wird, so kommt dieß von dem Leidigen, daß überall sich die Extreme berühren. Vor der Hochzeit hat man den Himmel voller Geigen gesehen, und konnte des weisen Spruches vergessend: Chestand, Wehestand, nicht eilig genug thun, das Ehejoch sich aufzubürden, um nach der Hochzeit, wie sich nur die Sonne ein Pischen hinter eine Wolke versteckt, den Himmel gleich voll schwarzer Wolken hängen zu sehen, aus welcher Gewitter schlagen, deren zündende Blize das zeitliche Glück und die ewige Seligkeit verzehren, und ist von allem Unheile die Uebertreibung die Grundursache: „Dixi in excessu meo: Omnis homo mendax.“ Eine solche Grundsuppe von Schlechtigkeit auszulöffeln, geht doch über Menschenvermögen, wer hätte eines solchen sich versehen sollen? Da hätte doch der liebe Herrgott ein Einssehen haben sollen, und mich damit verschonen, wenn er übrigens noch ein Einssehen hat.“ Da heißt es darauf hinweisen, Maß zu halten, gerechtes Maß und Gewicht zu führen, nicht mit doppelter Elle zu messen. Nimmt nun ein Theil von den Ehegatten ein Aergerniß an dem andern, so ist er zu instruiren, er solle gedenken, wie er denn von dem andern verlangen mag, was er, wenn er ehrlich bei sich selber Haussuchung vornimmt,

auch bei sich nicht finden wird? Da dient einstweilen zur Handhabe, ihm zu rathen, daß er, da er solche Engelseinkehr bei sich nicht erwarten darf, der Klügere zu sein und nachzugeben, um bei sich einzulehren mit der Selbstinquisition, ob er nicht etwa jetzt deshalb Aergerniß habe nehmen müssen, weil er zuvor Aergerniß gegeben, da bekanntlich, wie man in den Wald hineinschreit, es aus demselben herausstönt. Er wolle daher vorläufig es sein lassen, sich zu stoßen an dem Balken in des Andern Auge, da aus seinem selbsteigenen Auge der Mastbaum hervorragt. Also: „Hanc veniam damus petimusque vicissim!“ „Du hast deinen Pack, ich habe meinen auch; wir haben uns nichts vorzuwerfen. Seien wir Freunde Cinna!“

Mit nichts.

Ein solches Manus manum lavat von Mohrenweißwascherei wäre ein Adjutorium des Coecus coecum ducere, eine Addition von Passiven, deren Summe zuletzt totaler sittlicher Bankrott sein würde. So ist es nicht gemeint. Nein, auf den Anfang vom guten Ende ist es abgesehen. Eine heilsame Mahnung ist intendirt, Hausbrauch sein zu lassen, wozu man schon in der Jugend angehalten worden, und was man mehr als billig hat fallen lassen in der Einbildung, daß auch im Himmel das Sprichwort: Jugend hat keine Tugend, landläufig sei, nämlich allabendlich das Gewissen zu erforschen, und Neue und Leid zu erwecken, zum Behufe der Selbstvervollkommenung, und um nach keiner Seite hin Anstoß zu geben. Das wird den rechten Einklang geben. Denn dieß unterliegt doch keinem Zweifel, daß, wenn der Mann, wie es des Weibes Schuldigkeit ist, von dem Weibe geachtet werden, und das Weib von dem Manne geliebt werden solle, wie er dazu verpflichtet ist, der Mann vorerst achtungswert, und das Weib in jeder Hinsicht liebenswürdig sein müsse. Ein solches Streben aber vor Gott, wenn es von Gott mit Erfolg gekrönt worden ist, kann um so weniger unter den Scheffel gestellt werden, je weniger in Demuth beabsichtigt worden, damit zu prunken. Der Fortschritt wird auf keiner Seite

unbemerkt bleiben können, und ist es so, wird es auch bei der vorhandenen Stimmung die Folge haben, daß der Mann suchen wird, sich das anzueignen, was das Weib liebwerth, und das Weib, was den Mann schätzenswerth gemacht, und es wird sein, ganz wie es sein soll. Der Mann wird das Weib nicht bloß liebenswürdig herzlich, sondern auch hoch zu achtend erkennen, und das Weib zu dem Manne nicht allein mit Verehrung emporsehen, vielmehr auch aus ganzer Seele, aus ganzem Gemüthe, aus ganzem Herzen in Liebe ihm zugethan sein. Auch dabei wird es noch nicht bleiben. Dieses geistige Stillleben friedlicher Eintracht in Gott wird nicht auf das Haus beschränkt sein; es wird auch von Außen vermerkt werden und Anerkennung finden, daß die da drinn, die in Gott vereint, so miteinander walten. Eines von dem Andern im Guten angezogen, und so das Zugebrachte komplettirt habe.

Auf diese Weise wird der Tauschverkehr lebhaft unterhalten, das „Soll“ pünktlich und gewissenhaft saldirt worden sein, und dabei eine über Alles gewinnvolle Dividende herauskommen; nämlich ein vollbrachtes wunderherrliches Stück Pionnierarbeit. Denn vor dem Zunehmen in der Tugend ist das folgerichtige sich selbst ergebende Korollarium des gleichen Schritt haltenden Abstreifens unliebsamer Untugenden. Ist dieses aber etwas Anderes als das Ausfüllen der Thäler und Planiren der Berge und Hügel, das Gerademachen des Krummen und das Ebnen des Rauhen, mit welchem nach Angabe des Täufers dem Herrn die Wege bereitet, und seine Steige gerade gemacht werden müssen, auf daß alles Fleisch das Heil Gottes sehe? Und auf solch geebnetem Wege zu kommen, wird das Heil nicht säumen, und mit sich bringen die Erfüllung der Pfingstbitte: „Quibus dedesti fidem, largiaris et pacem.“

Ja, er wird kommen, der Friedensstifter; oder noch genauer zu sprechen, er wird bereits schon gekommen sein mit dem Vater, hier bleibend Wohnung zu nehmen. Denn den Weg zur Vollkommenheit zu wandeln, reichen Gebet und Fasten allein als

Wegzehrung nicht aus, und Fasten schon gar nicht. Viehmehr muß da, um bei Kräften zu bleiben zum Ausharren bis an's Ende die reichlichste Kost und die stärkst nährende Speise genommen werden, der östere und würdige Empfang der heiligen Sakamente. Dieß ist es ja, warum nun allem Moralisten zu troß, oder geradezu, weil nur moralisiert wird, das häusliche Leben so öde und wüst ist, so ausgefegt von allem Reize durch den Kumpa Sturmius, und die Windsbraut das Haus an allen vier Ecken erfaßt, auf welches Sausen die Ankunft des heiligen Geistes nimmer erfolgt, da es das Räsen aller aufgewühlten Leidenschaften ist, weil heutzutage der Herr so selten, und da noch dazu ohne die gehörige Disposition genossen wird. Da muß der Gräuel der Verwüstung hausen. Woher soll auch das Wohlbestehen im Hause kommen, wenn der unentbehrlichste Seinsbedarf mangelt, das Lebensbrot so rar und doch nicht theuer gehalten ist? Ach, wo das Fasten nur in dem Stücke eingehalten wird, daß man selten nur bei dem Herrn zu Tische geht, da schwelgt der Satan mit allen seinen Gesellen. Hinc illae lacrymae, und ist es nicht das deutlichste Zeichen der schlimmen Zeit, daß es schon dahin gekommen nothwendig zu werden, die Frage zu ventiliren: „Wie kann, wie soll der Seelsorger zur besseren sittlichen Erziehung der Kinder in seiner Gemeinde beitragen? „Haec dicuntur, ut amemus unitatem, et timeamus separationem. Nihil enim sic debet formidare Christianus, quam separari a Corpore Christi. Si enim separatur, non est membrum ejus, si non est membrum ejus, non vegetatur spiritu ejus.“¹⁾ Ist Alles vergebens, wo nicht die Lebensgeistesströmung, die aus der östern Vereinigung mit dem leibhaften und wesentlichen Christus im Sakamente entspringt, im tiefen Bette geht. — Propterea semetipsum nobis immiscerit, et corpus suum in nos contemperavit, ut unum quid simus tamquam corpus capiti coaptatum, ardenter enim amantium hoc est. Tamquam leones

¹⁾ St. August., v. B. Rom. Sab. infra Oct. Corp. Chri. IV.

igitur ignem spirantes ab illa mensa recedamus, facti diabolo terribiles et caput nostrum mente revolentes et charitatem quam erga nos ostendit.“¹⁾ Wo aber Feuer ist — „ignem spirantes“ — da leuchtet es, daß Werke gesehen werden, um die der Vater im Himmel gelesen wird²⁾), und die Kinder des Hauses, wo eine solche Leuchte aufgestellt ist, werden wohl nicht die Letzten sein, von diesem Lichtschein umflossen zu werden. Die Sprößlinge eines derart heiligen Ehebundes sind ja eine Pflanzung Gottes, eine wahre geistige Zeugung, wohl wissend, wessen Geistes Kinder sie sind. Die brauchen nicht erst viel und künstlich gezogen zu werden, sie werden schon von selber groß, naturwüchsig in der Gnade Gottes zunehmend. Ja, ein allzu starkes Eingreifen von Außen wäre da nicht einmal vom Guten, könnte eher verderben. Wenn so viele Seelen, die aus dem Schmütze des Lästers sich herausgewunden, dennoch auf der untersten Stufe stationär bleiben, geschieht dies nicht, weil bei dem Werke ihrer geistigen Erziehung der Mensch zu sehr eingreift, anstatt Gott einwirken zu lassen? Wenn dies am dünnen Holze, was erst am grünen? Soll demnach das allzu viel dem lieben Herrgott in die Hand arbeiten wollen bei der geistigen Erziehung der Kinder ersprießlich sein? Sind doch alle Kinder überhaupt vom Anfange an von Gott in keiner Weise sich selbst überlassen. Sezt er ja selber jedem derselben seinen besten Aljo, einen ihrer Engel im Himmel, die allzeit das Angesicht des Vaters sehen, der im Himmel ist³⁾), den Schutzengel. Können, wollen wir es besser machen als dieser, der über seinen Pflegebefohlenen so treulich wacht? Nun, das Beste, was wir hier thun können, wird also sein, das Haus so zu bauen, daß die Engel gern drinn weilen, und sich nicht bald bemüßigt sehn, davon zu eilen von dem unheimlichen Orte, weil ihre Antagonisten,

¹⁾ St. Chrysostomus, v. B. R. Sabb. Cor. Ch. L. L. IV. et V.

²⁾ Matth. 5, 16.

³⁾ Matth. 18, 10.

die Satane, in der selbststeigerten Person der Eltern so hausen, daß aller Bemühungen zum Troß die Kinder keine andere werden können, als eine Teufelsbrut. Was braucht's da weiter der Demonstrationen?

Also wollen wir nur in erster und letzter Linie das Volk so führen, daß Alle im wahrsten Sinne des Wortes christliche Eltern mit treuherzigen, einfältigen Augen zu dem Elternprototyp, der heiligen Familie aufblicken können, und von diesem strahlenden Beispiele elterlicher Fürsorge für das geistige Wachsthum des von Gott ihnen anvertrauten Pfandes sich das Herz durchwärmen und durchgeissen zu lassen. Dann wird uns so vorgebaut sein, daß wir auf solidester Unterlage Grund haben werden, uns sagen zu können, wir hätten das Erflecklichste gethan für das gedeihliche Emporkommen der Kinder, um das Weitere Gott zu überlassen, der allein das Gedeihen gibt.

Gegen alles dies könnte geltend gemacht werden, daß dieser Bau von oben herab ein sehr schwieriger sei, weil wir die Eltern und Erwachsenen höchstens in der Predigt, Christenlehre und im Beichtstuhle unter den Händen haben, um auf sie einzuwirken, während sie sonst gänzlich dem Bereiche unserer Einflussnahme entrückt sind.

Nun, wenn allenfalls gesagt würde, diese Architektur, vom Dache aus dem Grunde zu, sei nach allen Bauregeln eine verkehrte, weil unmöglich, würden wir freilich die Segel streichen müssen. Ad impossibilia nemo tenetur. Allein, da nur von Schwierigkeiten die Rede ist, so setzen wir entgegen, die Schwierigkeit allein einer Aufgabe, wenn nur sonst alle Vorbedingungen zur wirklichen Lösung derselben vorhanden sind, darf für den Priester kein impedimentum dirimens sein, daß er sich die Sache gleich nur a priori aus dem Kopfe zu schlagen habe. War etwa das ein Kinderspiel, da der Herr die Apostel ohne Oberrock, ohne Reisetasche, nicht einmal mit einem Stabe in der Hand, wie die Schafe unter die Wölfe aussandte, die

Welt zu erobern? Und eroberten die Apostel die Welt, daß sie damit anfingen, die Kleinen sittlich zu erziehen, um auf die Erwachsenen rückzuwirken, oder nicht dadurch, daß sie diesen das Evangelium predigten? Oder fanden sie etwa überall solchen Boden, wie bei einem Kornelius, daß sie ihn nur mit dem Taufwasser zu begießen brauchten, und die Saat für den Himmel bestellt war? Steckten sie nicht auf Steingrund, auf Viele, mit deren Seelenzuständen es finsterer ausgesehen haben möchte, als bei diesen, mit welchen wir es zu thun haben, wenn auch da bei Vielen das religiös sittliche Gefühl tief unter den Gefrierpunkt gesunken ist? Bauten also nicht die Apostel auch mit wunderbarem Erfolge von oben nach unten? Gleichwie das Wort des Herrn: „Docentes eos servare omnia, quaecunque mandavi vobis“ für alle Zeiten und für alle Priester gilt, so gilt auch für sie alle: „Ecce, ego vobiscum sum usque ad consummationem saeculi“, daher der Priester überhaupt sich nicht beikommen lassen darf, Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, da ihm alle Hilfsmittel zu Gebote stehen, das Unmögliche möglich zu machen, noch Einiges hinzuzufügen. Doch nicht selber wollen wir sprechen, sondern, um da gänzlich objektiv zu bleiben, wollen wir die Worte eines Andern anführen, der als eine Autorität gelten kann.

So läßt sich nämlich Dr. Alois Schlör in seinen „Geistesübungen“ nach der Weise des heiligen Ignatius von Loyola, ein Buch, welches jedem Priester zur Hand sein soll, folgendermaßen vernehmen:

„Kein Stand in der Welt hat so viele Hilfsmittel, um seinen Pflichten nachzukommen, als der geistliche. Die Weltmenschen müssen so zu sagen den Dienst Gottes und den Dienst der Welt vereinigen; sie müssen mitten in irdischen Geschäften das Herz im Himmel haben. Der Geistliche ist allein seinem Gott geweiht, mit dem allein er Umgang zu pflegen hat. Seine Arbeiten beziehen sich lediglich auf Gott; seine Gedanken sollen also auch bei Gott sein. Er stellt Andern die Person Gottes

vor, er soll auch die Heiligkeit Gottes nachahmen. Hat er das nicht gethan, so ist auch sein eigener Stand sein erster Ankläger, der ihm zuruft: Du warst Alles, nur nicht geistlich; du hast Alten gedient, mir Gott nicht; du warst zu Allem geneigt und fähig, nur nicht zu deinem Stande. — Will der Geistliche durch die Schwierigkeit seiner Aufgabe sich entschuldigen, so sagt ihm seine Würde, daß er auch mit größerer Gnade von Gott beheilt worden. Die heilige Weihe, die seiner Seele das Siegel des ewigen Priesterthums aufgedrückt, und die geistliche Gewalt ihm verliehen hat, hat auch einen größern Gnadenbeistand des heiligen Geistes ihm verschafft, durch welchen er die größere Last, die seinen Schultern aufgebürdet wurde, leichter tragen könnte. Wenn es sich von der Gnade frägt, wer soll sie mehr haben, als der Priester? Kommt die Gnade durch die heiligen Sakramente? Der Priester genießt sie ja täglich. Kommt sie durch's Gebet? Der Priester ist ja eigens von der Kirche zum Breviergebet verhalten. Kommt sie durch gute Werke? Der Priester hat ja vermöge seines Standes fortwährend Gelegenheit, die Werke der Barmherzigkeit zu üben. Kommt sie als unverdientes Geschenk der Freigebigkeit Gottes? Der Priester ist ja ein Günstling, ein Freund Gottes und ein Mitbürger der Engel. Non estis hospites et advenae, sed cives Sanctorum et domestici Dei. Die Gnaden Gottes sind jedem Stande angemessen; wie groß müssen sie also für den geistlichen Stand sein, welcher durchwegs ein Stand des Vorzugs und der Auserwählung ist. Das sieht nun der Priester im Gerichte¹⁾, was der grundgütige Gott für ihn gethan, und womit er Gott vergolten habe. Er sieht und erkennt es schon in diesem Leben; oder sollte er ein Lehrer in Israel sein, und das nicht wissen? Tu es magister in Israel, et haec ignoras?"

¹⁾ Es wird daher sehr anzurathen sein das, was Schör über das Gericht sagt, welches den Geistlichen erwartet, mit Bedacht a. a. O. zu lesen, auf sich wirken zu lassen, und sich andächtig zu Gemüthe zu führen.

Ja; „Tu es magister in Israel, et haec ignoras?“ daß, wenn wir bei der Kindererziehung nicht vor Allem die Eltern in's Gebet nehmen, wir ein Zentrum haben, ohne von beiden Seiten dasselbe stützende Flügel, welches der Erbfeind, der mit aller Macht den choque dagegen führt, bald gesprengt haben dürfte. Dies zu begreifen braucht es weiter weder viel Taktik, noch viel Strategie, nur mäßig gesunden, logischen Menschenverstand. Ist es doch eine bekannte Sache, daß unsere Mission überhaupt an das Volk geht. Das Volk aber zählt nicht nach Kindern, sondern nach streitbaren Männern, d. i. Erwachsenen. Diese müssen wir, die wir Allen Alles sein sollen, unter jeder Bedingung unter der Hand haben. Wo nicht, so sind wir in der Lage eines Generals, der die mit seinen Veteranen verlorene Schlacht, die er verloren, weil jene bei seiner ungeschickten Führung allzumal demoralisiert worden, mit dem Troß, oder neu geworbenen Rekruten, welche nicht einmal noch marschiren können, und noch weniger wissen die Waffen zu handhaben, wieder herstellen und den Sieg an seine Fahne fesseln wollte. Wenn es wahr wäre, daß wir mit den Erwachsenen nichts mehr ausrichten, so werden wir auch auf die Dauer mit den Kindern kein für alle Zeit günstiges Resultat erzielen; sie müssen mit Andern in Berührung kommen, und was dann, wenn unsere Einwirkung auf die Eltern und Erwachsenen Null ist? Denn, nehmen wir auch an, daß wir Alle, wie wir sind, geborene Katecheten und Pädagogen seien, und im gleichen Verhältnisse zu unserer Begabung auch Lust und Eifer zeigen, die Kinder comme il faut zu erziehen, so werden diese damit noch immer nicht stich-, hieb- und schußfest gefestet sein gegen jede Gefahr von dem Kontagium der verpesteten Welt. Es müßte denn doch wahrlich ganz absonderlich sein, daß, während von erprobten Helden der Tugend bis an's Ende ihres Lebens gilt: „Wer da steht, der schaue zu, daß er nicht falle“, Knaben und Mädchen von 12 bis 15 Jahren, in welchem Alter sie die Schule verlassen, schon so vollkommen erzogene Menschen sein sollten, daß

je fest und sicher auf ihren Füßen stehen würden, vor dem: „Cum perverso perverteris“, ohne Gefahr, von irgend einem Satan zum Falle gebracht werden zu können. Solche Wunder zu wirken wird die trefflichste Erziehung der Kinder nimmer im Stande sein. Im Gegentheile, mögen wir das Erstaunlichste geleistet haben in Bezug auf die sittliche Erziehung der Kinder, so lange sie die Schule besuchten, und haben wir nicht die Verhüting, daß sie, aus der Schule entlassen, auch im Hause gut aufgehoben seien, ja, daß von der ganzen Umgebung, mit welcher sie in der Gemeinde nothwendig in Berührung kommen, ihnen keine Gefahr der Entstötlichung drohe, so ist alle Arbeit mit und an ihnen eine tode, eine vergebliche. Also in Summa: Sorge für die Mündigen, daß diese einen großen Vorrath von geistiger Lebensnahrung haben, dann mit ihnen und von ihnen unterstützt für die Unmündigen, so wird ein herrlicher geistiger Bau in jeder Gemeinde zur Vollendung kommen.

J.

Kirchlich-politische Gedanken.

(Von einem jetzt außer Dienst lebenden Alter.)

Etwas über die Freiheit.

Ich bin kein Doktor, kein Advokat, kein Beamter, auch kein Deputirter, nicht einmal ein Gelehrter, sondern ein ganz gemeiner Mensch, der aber Manches gesehen, gelesen und erfahren hat. Wenn ich über das Gesehene, Gelesene und Erfahrene nachdenke, so ergeben sich Resultate. Und weil es nun einmal Mode ist, dergleichen Resultate in die Welt hinauszugacken, so suckt es auch mich in meinem Innern, dieser Mode zu folgen. Ich will nun mit der Freiheit den Anfang machen.

Am meisten haben die Griechen und Römer von der Freiheit gesprochen. Darüber habe ich mich höchstlich gewundert; denn man hat mir gesagt, daß nur ein Viertel der Bewohner bürgerliche Rechte hafsten, drei Viertel aber waren Sklaven, die man

wie die lieben Thiere kaufte, verkaufte und arbeiten ließ. Gar viel schwäzten auch die Franzosen zur Zeit der Revolution von der Freiheit, aber in ihrer Geschichte habe ich gelesen, daß Niemand tyrannischer und grausamer war als sie, und gewiß haben sich gar viele Franzosen damaliger Zeit in die Türkei gewünscht, um doch des Lebens sicher zu sein. Ja, gerade diejenigen, die so viel von Freiheit schwäzten, konnten es nicht ertragen, wenn Andere einer andern Meinung waren und sie aussprachen, und nicht selten mußten solche ihre Gedanken- und Redefreiheit mit dem Leben büßen.

Auch in unseren Landtagen und Reichstagen, in unseren Zeitungen wird viel von Freiheit geschwäzt; wenn man aber diesen Herren ein wenig widerspricht, dann ist es aus, dann werden sie zornig, und ich weiß nicht, was sie thun würden, wenn sie Macht hätten.

Als der große Kaiser Napoleon Deutschland mit Krieg überzog, da ging ein Aufruf an die Deutschen, daß sie aufstehen, für Deutschlands Freiheit kämpfen sollen. Es ist geschehen. Und nachdem die Franzosen vertrieben waren, fragte der Bauer und Bürger: Wer ist denn jetzt eigentlich frei geworden?

Der Amerikaner hat das Wort Humbug erfunden, um das deutsche „Jemanden hinter das Licht zu führen, oder zu stoppen, prellen“ auszudrücken.

Nach Allem, was ich gesehen, gelesen und gehört habe, meine ich, daß mit dem Worte Freiheit viel Humbug getrieben wird, sowohl in Zeitungen, als auch in Büchern, Adressen, Aufrufen, parlamentarischen Reden *et cetera*.

Sehr oft steht und hört man, daß man meint, frei sein und unabhängig sein sei gleichbedeutend.

Daß der Mensch unabhängig sein soll oder ist, will mir nicht recht eingehen. Um unabhängig zu sein, muß ich mir zu meiner Existenz, zu meinem Glücke selbst genügen, ohne Jemandes Andern zu bedürfen. Wo ist nun aber dieser Mensch? Wie lächerlich wäre es, wenn das kleine Kind zu Vater und Mutter

sagen würde: ich bin unabhängig! Unsere eigene Noth und die häufigen Bedürfnisse, die wir haben, zwingen uns in den Stand der Abhängigkeit hinein.

Wenn wir unabhängig sein wollen, müssen wir uns selbst und so Niemanden angehören. Nun aber, ist dieß der Fall? Woher sind wir? Sind wir durch uns selbst, oder hat uns Jemand Anderer das Dasein gegeben? Wären wir durch uns selbst, so müßten wir ewig sein, denn Niemand kann sich selbst machen. Daß wir nicht von Ewigkeit her sind, und einmal einen Anfang genommen haben, das wissen wir. Haben wir einen Anfang genommen, so muß uns Jemand gemacht haben; also sind wir nicht aus und durch uns selbst. Ein Gelehrter, Professor und Rector magnisicus von Graz, hat behauptet, daß wir Menschen von Affen abstammen. Dieß ist mir gar sonderbar vorgekommen. Er ist aber nicht der Einzige, der solches Zeug behauptet. Es gibt deren Mehrere. Nur der blinde Haß gegen die Offenbarung und gänzliches Versunkensein in das Materielle kann eine solche Ansicht produzieren, und solch dummes Geschwätz kann ich mir nur dadurch erklären, daß Manchen das Leben als Mensch zuwider ist, daß sie gerne als Affen leben möchten; und damit sie dieß ohne Scheu können, den Leuten solches Zeug beibringen wollen. Und wenn schon der Mensch vom Affen kommen soll, so entsteht wieder die Frage, woher kommt denn der Affe. Also, es muß Jemand sein, der ihn gemacht hat.

Ich habe gehört, daß es noch Andere gebe, die das Dasein der Welt, und also auch des Menschen, auf eine sonderbare Weise erklären wollen. Wenn ich nicht irre, so heißt man sie Materialisten. Sie sagen, daß die Stäubchen, aus denen die Welt zusammengesetzt ist, von Ewigkeit her da waren, und daß sie in Bewegung gesetzt nach und nach die Welt gebildet haben. Dagegen hat mein gemeiner Menschenverstand zwei Einwendungen. 1. Wer hat denn die Stäubchen in Bewegung gesetzt, und in so verständiger Ordnung zusammengesetzt, daß die Welt herauskommt, ausgenommen, man nimmt einen Gott an, der

diesß gethan hat. Nun aber, dieß wollen diese Herren nicht, und so gerathen sie mit sich selbst in Widerspruch. 2. Woher kommt denn das Geistige im Menschen? Kommt dieß auch von den Stäublein? Wenn nicht einmal Feigen von den Disteln kommen können, wie unser Heiland sagt, wie wird erst Geistiges vom Staub kommen können?

Wenn Jemand behaupten wollte, daß Stäublein aus sich selbst ohne Zuthun eines höhern Wesens, sich zu einer guten Uhr zusammensezten könnten, so würde man ihn in das Tollhaus schicken. Wohin gehören den nun diesenigen, die so etwas von der ganzen Welt behaupten?

Man hat mir noch von einer anderen Gattung von Menschen erzählt, die sagen, das ganze Weltall sei Gott, und der Mensch sei auch ein Stück der Gottheit, und gerade dieß soll auch der Grund sein, warum sie Pantheisten heißen. Ich habe schon gesagt, daß ich kein Gelehrter bin; aber ich meine doch, daß ich die Sache besser verstehe, als die Pantheisten. Wäre die Welt von Ewigkeit her, so müßte sie unveränderlich sein. Die Welt ist aber veränderlich, folglich kann sie nicht von Ewigkeit her sein, sie muß einen Anfang genommen haben. Hat sie aber einen Anfang genommen, so muß sie Jemand gemacht haben. Eben denjenigen, der sie gemacht hat, diesen nennen wir Gott; daher, so wie das Dasein eines Tisches das Dasein eines Tischlers beweist, so beweiset das Dasein der Welt das Dasein Gottes, ja noch mehr, es zeiget auch seine Macht, seine Weisheit, Ewigkeit &c.

Eben deswegen sagt auch der heilige Paulus in seinem Briefe an die Römer, Kap. 1, daß durch die erschaffene Welt Gott allen Völkern verkündigt wurde.

Ja, er sagt, daß Niemand, der Gott nicht erkennen will, eine Entschuldigung habe, weil eben die erschaffene Welt so deutlich spreche. Da dieses dem gesunden Menschenverstande so gewiß ist, so kann man nicht begreifen, wie vernünftige, und dazu noch studirte Menschen Materialisten und Pantheisten werden

und Gott den Schöpfer Himmels und der Erde läugnen konnten. — Wenn ich etwas als wahr annehme, muß ich Gründe und Beweise dafür haben. Nun aber, welche Beweise haben denn die Materialisten, daß die Welt ohne einen schöpfenden Gott aus den ewigen Stäublein entstanden sei? Welchen Grund, welche Beweise haben denn die Pantheisten, daß die Welt ein lebendiges Ding von Ewigkeit her sei? Sie haben keine, als ihre Einbildung. Und sie bilden sich das ein, obgleich unwiderlegliche Gründe dagegen sind. Und forscht man etwas mehr nach, so sieht man, daß ihnen Gott und der Gedanke an ihn eine Plage ist. Sie möchten daher Gott gerne weg haben, und weil sie gegen Gott selbst nichts vermögen, so wollen sie sich doch die Gedanken an ihn vertreiben. Die Wahrheit ist gewöhnlich klar und deutlich, und auch vom Verstande leicht erfasslich. Will man aber eine Unwahrheit, eine Lüge, eine Einbildung ohne Grund, die nur im Hirnkasten ausgebrütet wurde, um die Wahrheit zu verdrängen, als Wahrheit darstellen, dieß ist schwer. Dazu gehören viele täuschende Kunstgriffe, Verschmitztheit &c. Diese mangeln dem einfachen gesunden Menschenverstande, daher gibt es unter den gemeinen Leuten weder Materialisten noch Pantheisten, ausgenommen, wenn Einige so dumm sind, und ungläubigen Studirten allen Unsinn nachplappern.

Um diese täuschenden Kunstgriffe und Verschmitztheit zu haben, muß man viel studirt haben. Daher gehören Materialisten und Pantheisten zu den studirten Leuten. Aber obgleich sie studirt sind, sind sie doch dumm, wie David im 13. Psalm, V. 1, sagt: „Der Thor spricht in seinem Herzen, es ist kein Gott.“

Dem bisher Gesagten zu Folge ist der Mensch ein Geschöpf Gottes. Wir haben unser Dasein von Gott, und obgleich wir jetzt da sind, ist unser Wachsthum, unsere Gestalt, die Operationen unserer Eingeweide, die Bewegung des Blutes nicht in unserer Gewalt. Wir müssen alle diese Operationen vor sich gehen lassen, wie es Gott angeordnet hat. Daher sind wir schon durch unsere Noth, durch unsere Bedürfnisse, auf Gott ange-

wiesen, um nur existiren zu können. Also, wir sind von Gott abhängig. Hat uns Gott erschaffen, so sind wir sein ihm gehöriges Werk, wir sind Gottes Eigenthum, also Gott unterworfen. Gott ist unser Herr, er kann uns befehlen, und wir haben zu gehorchen. Wir sind Gottes Eigenthum, mit dem Gott walten und schalten kann, wie er will.

Ist nun Gott unser Herr, so sind wir auch schuldig, zu hören, anzunehmen, zu glauben, was er uns sagt, oder durch seine Boten sagen läßt.

Ich kannte einen Mann, der viel von der Freiheit, Unabhängigkeit des Menschen sprach. Er hatte einen Sohn, der auch unabhängig sein wollte. Zu Hause wollte er nicht hören, was ihm der Vater sagte. Er schickte ihn dann in die lateinische Schule in eine Stadt. Der Vater schrieb seinem Sohne die schönsten Briefe, allein der Sohn wollte die Ermahnungen des Vaters nicht einmal lesen. Da reiste ein guter Freund des Vaters in die Stadt, der Vater bat ihn, zu seinem Sohne zu gehen, und ihm dieses und jenes auszurichten. Aber diesen Boten wollte der Sohn gar nicht annehmen. Nur zum Geldschicken war der Vater dem Sohne gut genug. Dieß schmerzte und beleidigte den Vater tief. Er beklagte sich bei mir darüber. Da nahm ich Gelegenheit, ihm zu bedeuten, daß es ein viel größeres Verbrechen sei, wenn man Gott, sein heiliges Wort und seine Boten nicht hören will. Mit gerechtem Unwillen ergriff der Vater einen Stock und zerbrach ihn auf dem Rücken seines Sohnes. Er behauptete, daß er so recht handle. Da sagte ich ihm, eben so handelt auch Gott der Herr gerecht, wenn er diesenigen straft, die ihn, sein heiliges Wort und seine Boten nicht hören wollen. Die Boten, die Gott der Herr schickt, haben sich nur auszuweisen, daß sie von Gott dem Herrn geschickt sind, und nur das reden, was Gott ihnen aufgetragen hat, ohne Wegnahme, Zugabe und Veränderung. So wie sie diesen Beweis geliefert haben, muß der Mensch sie annehmen und sie anhören. Und thut der Mensch dieß nicht, so

ist er nicht blos ein Rebell gegen Gott, sondern auch ein Verächter Gottes, wie Jesus im Evangel. Luk. 10, 16 zu den Aposteln sagte: „Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich: wer aber mich verachtet, verachtet den, der mich gesandt hat.“

Hier sollte eigentlich gezeigt werden, wie Gott der Herr zum Menschen gesprochen, durch wen er gesprochen, welche Zeugnisse er seinen Boten gegeben hat, daß sie als seine Gesandten und nur das sprechen, was er aufgetragen. Indes, zu meinem Zwecke ist hier das nicht nothwendig, weil wir nur mit unserem gesunden Menschenverstande statuiren wollen, in wie weit der Mensch frei oder abhängig ist.

Nebst der Verpflichtung des Menschen, die wir soeben statuirt haben, besteht noch die Verpflichtung, ungezweifelt dasjenige für wahr zu halten, was Gott der Herr dem Menschen offenbart, ob wir nun das „wie“ und die Möglichkeit begreifen oder nicht, blos deswegen, weil es der allwissende und höchst wahrhaftige Gott gesprochen hat, der Alles weiß, sich nicht irren kann, und bei welchem eine Unwahrheit eine unmögliche Sache ist. Daß es Dinge gibt, die wir nicht begreifen können, und welche dennoch wahr sind, wissen wir. Also das Nichtverstehen einer Sache ist noch kein Beweis gegen die Wahrheit derselben. Daß aber das, was Gott der Herr offenbart, wahrer ist als das, was ich mit Augen sehe, dafür bürgt mir Gottes Allwissenheit und Wahrhaftigkeit. Meine Augen können mich täuschen, Gott aber kann mich nicht täuschen.

Unsere Liberalen finden sich beleidigt, wenn man etwas nicht glaubt, was sie sagen. Sie halten dies für einen Vorwurf des Unverstandes, oder der Unredlichkeit, oder sie halten dies für einen Zweifel an ihrer Kenntniß oder Wahrheitsliebe. Der selbe Fall findet statt, wenn ich auch einen einzigen Punkt nicht glaube oder bezweifle, den Gott der Herr geoffenbaret hat. Eben deswegen ist das Nichtglauben oder Bezweifeln eines Punktes, sei er auch noch so geringfügig, eine Beschimpfung

Gottes. Das Geschöpf vernehrt, beschimpft hier seinen Schöpfer und das Eigenthum Gottes, kündigt Gott die ihm schuldige Unterwerfung auf. Daher sagt Jesus Christus Joan. 3, 18: „Wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet“, und bei Mark. 16, 16 sagt Jesus: „Wer nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ — Und selbst der Unwissende muß das ernstliche Verlangen nach dem Worte Gottes haben und zugleich den Willen, es zu glauben, sobald er zur Kenntniß desselben kommt, sonst entschuldigt ihn seine Unwissenheit nicht.

Eben, weil der Mensch Gottes Geschöpf, das Gott unterworfsene, gehörige Eigenthum ist, deswegen darf der Mensch Gottes Wort nicht verfälschen, nichts hinzutun, nichts hinwegnehmen, nichts vom Worte Gottes weglassen und mit etwas Menschlichem ersetzen wollen.

Da nun Gottes Wort unfehlbare Wahrheit ist, so ist dasselbe nur Eines, also nicht vielfältig, und kann keinen Widerspruch enthalten. Dem zu Folge, wie steht's mit der Glaubensfreiheit, das heißt, mit der Freiheit, zu glauben, was Einem beliebt? Diese Freiheit existirt nicht, denn ich bin schuldig, nur mich an das zu halten, was Gott geoffenbaret hat.

So wie der Mensch sagt, ich kann glauben, was ich will, setzt sich das Geschöpf mit dem Schöpfer in Widerspruch, in Streit und Rebellion. Wenn auch der Staat das Folgen eines falschen Glaubens nicht bestraft, so ist der bewußte Irr- oder Ungläubige vor Gott nicht entschuldigt, und es bleibt ihm immer die Pflicht, das anzunehmen und dem zu folgen, was Gott geoffenbaret hat, und sollte er auch im Irrthume geboren sein, und sollte auch der Staat den Irrthum zur Staatsreligion gemacht haben.

Die Ehre und Unterwürfigkeit, welche das Geschöpf dem Schöpfer schuldig ist, fordert auch, daß sich das Geschöpf auch äußerlich zum Worte Gottes bekenne, wie der heilige Paulus sagt ad Rom. 10, 10, daß das äußere Bekenntniß zur Seligkeit nothwendig sei. Und Jesus sagt Luk. 12, 8: „Ich sage euch

aber: Ein Jeder, der mich vor den Menschen bekennen wird, den wird auch der Menschensohn vor den Engeln Gottes bekennen; wer mich aber vor den Menschen verläugnet, der wird auch vor den Engeln Gottes verläugnet werden.“ So wie Gott, der Herr, ein Gott der Wahrheit ist ganz und durch und durch, so muß auch sein Geschöpf, der Mensch, ein Kind der Wahrheit innerlich und äußerlich sein. Ich darf mich daher in keinem Falle dem Irrthume gegen Gottes Wort, wenn auch nur äußerlich, konformiren.

Eben, weil der Mensch ein Geschöpf und Eigenthum Gottes ist, hat Gott der Herr ein Recht, ihm zu befehlen, und der Mensch ist schuldig, zu gehorsamen. Ich muß als Geschöpf und Eigenthum Gottes das werden wollen und das sein wollen, wozu mich Gott bestimmt hat.

Und weil ich, ein Geschöpf, ein Eigenthum Gottes, Gott ganz und gar unterworfen bin, so hat Gott auch das Recht, mir aus seinen Geschöpfen Obere vorzusezen, denen ich Gehorsam schuldig bin. Und wenn ich mich den mir von Gott gesetzten Obern widerseze, so widerseze ich mich Gott selbst. Nun, wie steht es aus mit der Unabhängigkeit des Menschen? Wie weit geht seine Freiheit?

Ich muß sagen: Meine Freiheit ist Gott, sein heiliger Wille, nach welchem sich mein Denken, Wollen, Reden und Handeln richten muß. In Dingen, die Gott meiner Wahl überlassen hat, habe ich die Freiheit, zu wählen, was ich will. Solche sind z. B. das Heirathen und Jungfräulichbleiben. Deswegen sagt der heilige Paulus: Wer heiratet, thut gut, wer jungfräulich bleibt, thut besser, aber Jeder kann wählen, was er will. Wo aber Gott Vorschriften gegeben hat, da bin ich gebunden. Gott zwingt mich nicht mit Gewalt, mich nach seinen Vorschriften zu richten. Er läßt es zu, daß ich sie übertrete, aber dann muß ich auch die Folgen der Übertretung tragen, gerade so, wie die gefallenen Engel und das erste Menschenpaar. Die Folgen des Ungehorsams werden mir dann durch Gottes

Allmacht aufgezwungen. Im Buche Deuter. 11, 26 spricht Moses also zu den Kindern Israels, und zwar auf Befehl Gottes: „Siehe, ich lege vor euch heute den Segen und den Fluch: den Segen, wenn ihr die Gebote des Herrn, eures Gottes, haltet, die ich euch heute anbefehle; den Fluch, wenn ihr die Gebote des Herrn, eueres Gottes, nicht haltet, sondern abweicht von dem Wege, den ich euch nun zeige.“

Dieser Segen und Fluch zeigt sich schon auf dieser Welt Un- und Irrglaube, Ungehorsam gegen Gottes Gebote, bringen nie etwas Gutes, sondern nur Böses, und man sieht deutlich, daß die Welt nie zur Ordnung kommt, ausgenommen, Gottes Wort und Gottes Gebote gelangen wieder zur Herrschaft.

Meine Freiheit besteht darin, daß ich nur Gottes Eigentum und das keines Andern bin. Gott kann mir aus den Engeln und Menschen Vorgesetzte stellen; diese aber müssen ihr Amt bei mir ausüben, wie es Gott vorgeschrieben hat, aber als ihr Eigentum, mit welchem sie schalten und walten könnten, wie sie wollen, dürfen sie mich nicht ansehen.

Der Sohn ist nicht das Eigentum des Vaters, der Unterthan ist nicht das Eigentum des Königs. Gott hat den Vater zum Vorgesetzten der Kinder, den König zum Vorgesetzten der Unterthanen gemacht; beide müssen ihr Amt nach den Vorschriften Gottes ausüben, und müssen Gott darüber Rechenschaft geben.

Kein Vorgesetzter darf mich hindern, das zu werden und das zu sein, wozu mich Gott bestimmt hat, oder das zu thun, was Gott befohlen hat. Kein Vorgesetzter darf mir etwas befehlen, was Gott verboten hat. Kein Gesetzgeber darf ein Gesetz geben, das den Anordnungen Gottes entgegen ist. Ja, der Vorgesetzte ist schuldig, insoferne es in seinem Wirkungskreise liegt, mir zu dem behilflich zu sein, was Gott von mir verlangt.

Verlangt der Vorgesetzte etwas, was gegen Gottes Anordnung ist, so kann ich nicht bloß, sondern ich muß sogar unge-

horsam sein. Der Vorgesetzte und ich, wir beide sind Gottes Eigenthum, Gott dem Herrn unterworfen. Nicht das Parlament, nicht der Landtag oder der Reichstag, oder der Kaiser und König ist die höchste Autorität, sondern Gott ist die höchste Autorität. Und wenn Gott, der Herr, zum Kaiser und Könige, an Land- und Reichstage, an Parlamente &c. &c. seine Boten schickt, so müssen sie dieselben hören, und wenn diese Boten im Auftrage Gottes etwas korrigiren oder anordnen, so müssen sich dieselben unterwerfen, nicht des Boten wegen, sondern wegen Gott, der die Aufträge ertheilt hat. Die Frage, wie sich die geistliche und weltliche Macht zu einander verhalten, ist dadurch entschieden. Und sollte auch der Bote in mancher Hinsicht niedriger stehen als der, an den er gesandt ist, wenn der Bote seine Sendung darthut und zeiget, daß er nur redet, was sein Gebieter ihm zu reden befohlen hat, dann ist die Frage, wer höher stehe, eine unpraktische. Beide sind Untergebene Gottes, der Eine spricht, weil Gott es so will, und der Andere horchet, weil Gott es so will.

Zur Annahme der wahren Religion darf kein Zwang stattfinden, weil Gott dieß nicht will. Eben deswegen hat Gott keine Machthaber als Apostel geschickt, auch keine Reichen, sondern Arme. Wenn auch Gott es so gefügt hat, daß der Papst ein König ist, so ist er nur so viel König, daß er die nothwendige Unabhängigkeit besitzt, aber auch nicht mehr. Und damit seine weltliche Macht Niemandem imponire oder ihm einen Zwang anthue, so ist sie so klein und schwach, daß sie Niemand zu fürchten braucht.

Die Könige sollen mit ihrer zeitlichen Macht die wahre Religion schützen und fördern, aber das Apostolat ist anderen Individuen anvertraut. Auch ist der Schutz, den eine weltliche Macht der Kirche augedeihen ließ, oft genug in Unterdrückung ausgeartet. Daher sagte der Erzbischof Uffre von Paris zum Könige Louis Philipp in einer Aurede am Neujahrstage, daß die Kirche keinen besonderen Schutz, sondern nur Freiheit brauche.

König Louis Philippe wurde darüber sehr böse, allein der Herr Erzbischof ließ sich dadurch nicht irre machen. Die neuere Geschichte ist eine beständige Bestätigung dessen, was ich eben sagte. Die Regenten bemächtigten sich der Wahl der Kirchenvorsteher, der Verwaltung der Kirchengüter, steckten durch ihre Dekrete die Kirche in eine Zwangsjacke, konfiszirten Kirchengüter und gaben dafür den dürtig besetzten Seelsorgsstellen knappe Pensionen; denn wer die Pension gibt, ist der Meister, und trotz allem dem ließen sie ausposaunen, daß sie die Kirche beschützten.

Die Regierungen haben vorgegeben, daß sie durch ihr Einschreiten in Religions-Angelegenheiten Verwirrung verhindern, den Frieden erhalten und Missbräuche abschaffen wollen.

Ich kann nicht die gute Absicht des einen oder des andern Regenten läugnen, ja, es ist ein wahrer Trost, wenn man sie zugestehen kann. Aber der allgemeine Überblick zeigt doch, daß es bald mehr, bald weniger auf eine Oberherrschaft über die Kirche abgesehen war, welche Oberherrschaft auch die weltliche Macht stützen oder vergrößern sollte. Dies sieht man deutlich im russischen Cäesarismus, im französischen Gallikanismus und im österreichischen Josephinismus. Weltliche Regierungen haben von Zeit zu Zeit von Missbräuchen in der Kirche gesprochen. Aber zuerst soll man vor seiner eigenen Thüre lehren, und wie Jesus im Evang. Luk. 6, 41 sagt, man muß zuerst den Balken aus dem eigenen Auge ziehen, ehe man den Splitter aus des Bruders Auge ziehen will.

Wie kann eine Regierung von Missbräuchen in der Kirche sprechen, wenn sie selbst an großen Missbräuchen leidet? Die Kirche, welche eine Anstalt Gottes ist, hat ihre von Gott angeordneten Autoritäten, welche berufen sind, Missbräuche abzuschaffen. Eine Einmischung von Unberufenen wird ein Staat nie dulden, wie kann der Staat ohne Berufung Gottes seine Einmischung der Kirche aufdringen? Welch weise Anordnungen hat die Kirche von Zeit zu Zeit erlassen, um Missbräuchen vorzubeugen oder solche abzuschaffen, und wie oft hat weltlicher Ein-

fluß die Ausführung dieser Anordnungen vereitelt? Wie sehr wurde bei uns die kirchliche Autorität lahm gelegt durch Staatsgesetze, daß sie unfähig wurde, Missbräuchen abzuheben.

Und sehr oft hat eine weltliche Regierung etwas als Missbrauch in der Kirche getadelt, was kein Missbrauch, sondern ein guter Gebrauch war. Die weltlichen Großen sahen es sehr gerne, wenn Päpste, Bischöfe und Priester das gemeine Volk zu ihrer Schuldigkeit anhielten, aber sie selbst wollten mit allen ihren Fehlern unberührt bleiben, und wenn ein Papst oder ein Bischof, wie der heilige Johannes der Täufer zum Herodes sagte: non licet, es ist dir nicht erlaubt, da schrien sie gleich: Missbrauch &c.

Manchmal wollten weltliche Regierungen ein Nebel in der Kirche abstellen, und haben eben dadurch ein größeres verursacht. So z. B. wollte man das Nebel abstellen, daß die Leute so weit in die Kirche haben. Man erhob die Filialkirchen zu Pfarrkirchen. Früher lebten in den alten Pfarren mehrere Priester beisammen mit einem alten Pfarrer an der Spitze, der eben eine so alte ehrwürdige Haushälterin hatte. Dadurch war für den äußern Anstand gegen böses Gerede und bösen Verdacht gesorgt. Die Priester hatten eine ihnen anständige Gesellschaft, und besorgten excurrendo die Filialen. Nun aber leben gar viele Priester allein im Pfarrhause ohne gehörige Gesellschaft. Welche geistigen und guten Vortheile entbehrt da ein solcher vereinzelter Priester, die ihm die Gesellschaft von Mitbrüdern gewähren würde?

Betrachten wir das byzantinische Reich, welch' eine Armeseligkeit, ja, Erbärmlichkeit zeigt uns seine Geschichte! Und woher diese Armeseligkeit und Erbärmlichkeit desselben? Von der Einmischung der Kaiser in kirchliche Angelegenheiten. Diese Einmischungen brachten das Reich in Verwirrung, und führten nicht selten einen Zustand der Verfolgung herbei, der die Meisten, wenn nicht Alle, unglücklich machte. Auch in unserer Zeit wie mancher Regent wollte Bischof und Papst sein, und sein Reich

wurde eben dadurch unglücklich. In Oesterreich sieht man dies sehr deutlich, was man unter Josef II. gesäet und später dann begossen und gepflegt hat, das bringt jetzt seine Früchte. Der unglückliche Ludwig XVI. musste büßen, was seine Vorfahren gesündigt haben. Einmischung weltlicher Regierungen in Religions-Angelegenheiten hat die Verwirrung gewöhnlich befördert oder noch vermehrt. Regenten kommen dadurch nicht selten mit ihren eigenen Gewissen in Verwirrung.

Nehmen wir jene katholischen Länder, wo nebst der katholischen Kirche noch andere Sekten existiren, welche mit den Katholiken gleiche Berechtigung auf welche Weise immer erlangt haben. Der Regent ist katholisch. Ist er wirklich der Gesinnung und Überzeugung nach, also nicht etwa pro forma katholisch, so ist er dies, weil er die katholische Kirche für die wahre Kirche Christi hält. Aber eben dadurch hält er die übrigen Sekten für falsche Religionen. Seine Einmischung in Religions-Angelegenheiten bemüßigt ihn sehr oft, einen Akt vorzunehmen, der eine falsche Religion befestigt, befördert oder verbreitet. Dies ist an und für sich eine unerlaubte Handlung. Unterläßt er die Handlung, so beleidigt er seine dieser Sekte angehörigen Unterthanen; thut er sie, so verlegt er sein Gewissen. Ganz anders ist es, wenn er sich in gar keine Religions-Angelegenheit einmischt. Er kann Böses dulden oder geschehen lassen, entweder, weil er es nicht hindern kann, oder, weil durch das Hindern ein größeres Uebel entstehen würde, aber positive zu etwas Unrechtem mithelfen, es befördern oder befestigen, das darf er nicht.

Es ist wohl sehr wünschenswerth und gedeihlich¹⁾, wenn beide Gewalten, die kirchliche und weltliche, miteinander in freundschaftlicher Verbindung stehen, und sich zur besseren Erreichung ihrer Zwecke gegenseitig unterstützen; indessen können Fälle eintreten, wo die Trennung von Kirche und Staat ein geringeres Uebel ist, als die Verbindung der Kirche mit einem

¹⁾ Syll. th. 55 und 77.

gottlosen oder kirchenfeindlichen Staate. Die katholische Kirche wird auch bei einem solchen unkorrekten und, wie die Erfahrung lehrt, auf die Dauer nicht festzuhaltenden Verhältnisse bestehen und gedeihen können, und jedenfalls mehr blühen, als unter staatlicher Bevormundung, sollte auch dafür besonderer Staatschutz garantirt sein. — Wir sehen dieses an den Vereinigten Staaten in Nordamerika und an England, wo die katholische Kirche große Eroberungen macht, während die Sekten, obwohl selbe wenigstens in England noch besondere Unterstüzung finden, dennoch in Stücke zerfallen, daher sich gerade diese besonders um den Staatschutz bewerben, und die Thätigkeit der katholischen Kirche, wo sie nur können, zu beschränken trachten. Die Regierung möge nur immer ihre Pflicht thun, daß sie die erworbenen Rechte aller ihrer Unterthanen gegen Verlezung schütze; sie möge nur die Verleumdungen bestrafen, mögen nun diese Privatpersonen oder Korporationen ic. betreffen. Sagt Jemand etwas Böses gegen eine Sekte, und er kann es nicht beweisen, so möge ihn die Regierung strafen, und so wird bald vieles Gezänke ein Ende haben. Eben dadurch werden wir Katholiken ungemein gewinnen. Kann er aber das Böse, was er sagt, beweisen, so gewinnt dadurch die gute Sache ungemein. Es ist heute dahin gekommen, daß Viele weder Gott noch den Teufel fürchten, aber die Offentlichkeit fürchten sie. Viele gibt es auch, die aus Liebe zur Ruhe und Gemächlichkeit nicht thun, was sie thun sollten. Diese sind aus ihrer Unthätigkeit nicht herauszurütteln, ausgenommen durch die Offentlichkeit. Es ist wahr, die Offentlichkeit stiftet in unserer Zeit auch viel Unheil, aber warum? Weil man Behauptungen ohne Beweise passiren läßt, und man Verläumdungen eines öffentlichen, religiösen, politischen Charakters nicht bestraft. Man thue dieß, und die Schreiber oder Redner werden sich in Obacht nehmen.

Regierungsmänner sind öfters in Irrthümern und Vorurtheilen besangen, wie auch Parlamentsmitglieder und Reichsräthe, daher beschränken sie sehr oft die Offentlichkeit zum großen

Schaden der Wahrheit und guten Sache. Sie thun dieß auch leicht aus Egoismus. Es ist so angenehm und verführerisch, die Macht zu haben, den Mund zu stopfen, damit die eigenen Fehler zugedeckt bleiben.

Es ist wahr, daß jetzt die Rede- und Schreibfreiheit sehr missbraucht wird, nicht, um aufzubauen, sondern, um niederzureißen. Dies ist eine Strafe. Früher wollten Manche reden, nicht, um niederzureißen, sondern, um aufzubauen, um Böses, Verderbliches hinwegzuräumen. Besonders wollte dieses die Kirche, der apostolische Stuhl thun. Aber dieß wollte man nicht hören. Nun fügt es Gott so, daß jeder Skribler in einem Winkel sich die Freiheit nimmt, boshaft zu kritisiren, und man kann ihn nicht hindern. Er kritisirt nicht, um aufzubauen, sondern, weil er aus dem Protestiren ein Handwerk macht, um Anhang und Einkommen zu gewinnen, und auch nicht selten, um niederzureißen.

Daß man denken und reden kann, was man will, oder Rede- und Denkfreiheit, ist ein Irrthum; denn, da ich Gottes Geschöpf und Eigenthum bin, muß sich mein Denken, Wollen, Reden, Schreiben nach Gottes Willen richten. Aus eben dem Grunde darf kein Regent, kein Gesetzgeber mich am Denken, Wollen, Reden, Schreiben nach dem Willen Gottes hindern. Weil aber Regenten und Gesetzgeber sehr oft von Irrthümern befangen sind, oder das von Gott befohlene Denken, Wollen, Reden, Schreiben aus Egoismus sc. hindern wollen, daher kommt es, daß man durch gesetzliche Denk-, Rede-, Sprech- und Pres-freiheit ihren verderblichen Eingriffen ein Hinderniß setzen will. Wie verderblich diese Eingriffe sind, zeigt die Geschichte Oesterreichs unter der Herrschaft der Zensur. Diese Zensur drückte jeden Aufschwung nieder. Es kam so weit, daß kein gutes, katholisches Blatt da aufkommen und bestehen konnte. Wenn tüchtige Männer gute Elaborate lieferten, so strich die engherzige kaiserliche Zensur gar manches Gute und Kräftige darin, so daß das Elaborat das Interesse verlor. Daher kam es dahin, daß wir gute katholische Literatur vom Auslande beziehen mußten.

Was nicht nach der Denkungsweise der Bureaucratie war, wurde gestrichen. Dafür zirkulirten die schädlichsten Romane, denen wir viele Nebel unserer Zeit verdanken. Dieses Niederhalten kirchlicher Redner und Schreiber machte die Religionslehre trocken, fastlos, daher sich die Menschen davon wegwandten, und so entstand die jetzige Unwissenheit in der Religion. Die bureaukratische Pedanterie auch in Religion und Kirche verursachte Abneigung und nicht selten Verachtung und Haß. Die frühere Zensur hat großen Schaden angerichtet, und noch größeren als die jetzige Freiheit. Das Böse ist zwar jetzt los, aber auch das Gute hat Freiheit, und wird zum Siege gelangen.

Der Fehler unserer Zeit liegt darin, daß die Guten die Freiheit zu wenig benützen. Ich habe in einer Zeitschrift Folgendes gelesen. Bald nachdem unser Kaiser die Kirche in Oesterreich frei erklärt, reiste er nach Tirol. In Innsbruck hatte der Klerus bei ihm Audienz, um sich für die der Kirche gewährte Freiheit zu bedanken. In der Antwort sagte der Kaiser: Es ist aber auch mein Wunsch, daß Sie von dieser Freiheit Gebrauch machen. Der Kaiser sagte dieß nicht umsonst; denn Vögel, die lange im Käfig waren, wissen oft nicht, wie sie die erlangte Freiheit benützen sollen. Sogleich nach erlangter Freiheit hätte der Klerus mit Eifer die Presse benützen sollen. Aber dieß hatte man nicht gelernt, und diesenigen, welche zugreifen wollten, fanden dort, wo sie Unterstützung hätten finden sollen, zu wenig Nachsicht und zu strenge Kritik. Während man den schlechten Zeitungen und Schreibern gegenüber stumm war, schrie man gleich bei guten Schreibern über Unvollkommenheiten und Fehler, und urtheilte ohne Barmherzigkeit. Dieß entmuthigte sehr, und so behaupteten die Bösen das Feld. Unsere Gegner treten sozusagen flegelhaft auf, und wenn man mit ihnen nur auf eine zimpferliche Weise streitet, das achten sie nicht. Wir müssen sie unbarmherzig entlarven, und ihnen ohne Schonung zu Leibe gehen. Auch dieß muß man erst lernen. Früher war man gewohnt, nachzugeben, und man wollte mit der katholischen Wahrheit nicht offen

herausrücken, um den Feind nicht zu reizen. Diese Feigheit machte uns verächtlich und steigerte die Kühnheit unserer Gegner. Der Klerus mußte erst lernen, wie wichtig für ihn der Gebrauch der Presse sei.

Mit Ausnahme Weniger fuhr der Klerus mit dem fort, was er zu den Zeiten des Josefismus gewohnt war, und dachte, dieß sei hinreichend. Die Feindseligkeiten gegen die Kirche wuchsen an Zahl und Stärke, aber in der Bekämpfung derselben sah man keine Zunahme, und während unsere Feinde mit neuen Waffen und Angriffswaffen in größerer Anzahl und Hestigkeit auf uns losstürmten, blieb bei uns Alles beim Alten. Im Vertrauen auf den Staatsschutz hat man sich zu wenig um Besserung und Rektifizirung der öffentlichen Meinung gekümmert, dieselbe durch die schlechte Presse korrumptiren lassen, und nun diese Zustände!

In Frankreich gründete man in vielen Orten Pfarrbibliotheken. Bei uns hört man nichts davon. Ungefähr vor fünfzehn Jahren machte die Mechitaristen-Kongregation von Wien bekannt, daß sie für Pfarrbibliotheken für zehn Gulden sechzig Bände nützlicher Bücher zusenden wolle. Man hat noch nicht gehört, daß Jemand davon Gebrauch mache.

Kehren wir wieder zu unserem Thema zurück. Weil ich ein Geschöpf Gottes und sein Eigenthum bin und bleibe, daher hat kein Mensch ein Recht, mir zu befehlen, ausgenommen der, welchem Gott dazu die Vollmacht gegeben, oder mir als Vorgesetzten vorgestellt hat. Solche Vorgesetzte sind die Eltern, dann weltliche und geistliche Obrigkeit. Weil sie aber keine Autorität, als die von Gott haben, so geht ihre Autorität nur so weit, als Gott sie gegeben hat, und nicht weiter. Daher durch Gottes Wort und Gebot ist jede Autorität auf Erden beschränkt. Niemand Anderer kann eine von Gott gegebene Autorität beschränken. Manche haben gesabt, daß die weltliche Macht oder Obrigkeit dadurch entstanden sei, daß jeder Mensch einen Theil der Macht über sich selbst an die Obrigkeit oder

an den Regenten abgetreten habe. Diese Thatsache hat keinen Grund in der Geschichte, sie ist eine reine Erfindung. Wenn ich ein Geschöpf, ein Eigenthum Gottes bin, so kann nur Gott einen Theil der Autorität über mich an einen Andern übertragen. Nur, was mein Eigenthum, worüber mir Gott freie Disposition gelassen hat, z. B. Vermögen, Arbeit kann ich einem Andern überlassen, aber nicht das Recht, mir zu befehlen, weil dieses Recht nicht mein, sondern Gottes ist. Wie Gott der Herr den Eltern Autorität über die Kinder gegeben hat, ist bekannt. Der geistlichen Obrigkeit hat Gott der Herr ihre Autorität direkte durch ausdrückliches Wort gegeben, wie wir an verschiedenen Stellen in den heiligen Evangelien lesen. Weil aber Gott nur Eine Kirche gestiftet hat, so gehen die Worte Christi nur an die geistliche Obrigkeit der wahren Kirche, also nur diese hat Autorität. Alle übrigen Kirchen oder Sekten, sind nicht von Gott, sondern von Menschen, ja sind eine Revolution gegen die wahre Kirche. Sie sind in Opposition gegen die wahre Kirche entstanden, daher haben die geistlichen Vorgesetzten der falschen Religionen von Gott keine Autorität. Auch der Staat kann ihnen keine geben, weil er selbst keine geistliche Macht von Gott empfangen hat. Was Gott ausschließlich dem heiligen Petrus gegeben hat, das hat er weder dem Herodes, noch dem römischen Kaiser gegeben. Daß die weltliche Obrigkeit an der apostolischen Autorität theilnehme, ist eine aus der Luft gegriffene Fiktion. Daher sind auch Suprematien der weltlichen Herrscher über die Kirche Revolutionen gegen Gott, und wenn sie geistliche Macht übertragen, so ist so etwas null und nichtig.

Manche weltliche Regenten sind durch unmittelbare Wahl Gottes eingesetzt worden, wie z. B. Saul und David. Gewöhnlich aber werden weltliche Regenten von Gott dadurch eingesetzt, daß er die Weltereignisse so leitet, daß die weltliche Macht und Regierung in die Hände derer gelegt wird, die er dazu bestimmt hat. Selbst bei Saul und David, die Gott schon vorher durch den Propheten Samuel zu Königen bestimmte, und als solche

salben ließ, hat Gott die Ereignisse gebraucht, um sie auf den Thron zu bringen. Gott, der Herr, leitet die Weltereignisse so, daß die weltliche Macht bald in die Hände eines Einzigen gelegt wird, wie z. B. bei Wahlreichen, oder in die einer Familie, wie z. B. in den erblichen Monarchien, oder auch in die Gesamtheit einiger weniger Vornehmen, wie z. B. in den Aristokratien oder in die Gesamtheit der Abgeordneten einer Nation, wie in den Republiken oder Demokratien. Alle diese sind von Gottes Gnaden. Man muß nicht meinen, daß alle solche von Gott auf diese Weise eingesetzte Obrigkeiten zum zeitlichen Segen sein müssen. Gott gibt ihnen manchmal auch die Macht zur Strafe, oder auch zur Prüfung. Indes, denen, die Gott lieben, wird auch das, was zur Strafe ist, zum Besten gereichen. (Rom. 8, 28.) — Gott läßt manchmal einer Nation ihren Willen, und zwar zur Strafe. Aber was Gott, der Herr, zur Strafe verordnet, ist von Gott.

Wie Gott, der Herr, die weltlichen Machthaber einsetzt, so setzt er sie auch wieder ab. Ein Beispiel davon haben wir in dem Könige Balthasar von Babylon, wie wir beim Propheten Daniel lesen. Auch in der Geschichte der Könige von Israel haben wir eine Menge Beispiele davon.

Wenn wir den Propheten Daniel lesen, sehen wir, wie Gott schon zum Voraus alle Weltereignisse, und so auch die Aufeinanderfolge der Machthaber geordnet habe.

Gott will keine Sünde und keine Bosheit; aber wenn Gott, der Herr, sie zuläßt, um den freien Willen des Menschen nicht aufzuheben, so bedient sich Gott manchmal der Bosheit und der Sünde des Menschen als Mittel zu seinem Zwecke. So ließ Gott manchem ehrgeizigen Gewaltthätigen, Ungerechten seinen Weg, damit Schuldige bestraft würden.

Das Gesagte ist der Grund, warum die katholische Kirche den faktischen Regenten anerkennt, und mit ihm auch als solchem unterhandelt. Dies sehen wir in der neueren Geschichte der Bourbonen und Napoleoniden, wie auch aus der älteren Geschichte.

Man sagt, daß man gewöhnlich mit derjenigen Sünde gestraft wird, mit der man Gott beleidiget hat.¹⁾ Regenten haben Opposition gegen Gottes Kirche gemacht. Darauf entstanden Revolutionen gegen sie, und gegen die Revolutionäre wurde wieder revolutionirt. Wie sich Napoleon I. gegen Papst Pius VII. versündigte, eben so wurde er von den Engländern auf der Insel St. Helena behandelt.

Es gibt Leute, die gar böse sind über das Verfahren Papst Gregor VII. gegen Kaiser Heinrich IV. Der König, sagen sie, habe seine Rechte von Gott. Ganz richtig. — Aber auch der Unterthan hat seine Rechte von Gott, die der König als heilig betrachten muß. Und greift der König die Rechte des Unterthanen an, so ist er ein Verlechter des Rechtes, und nicht bloß Unterthanen, sondern auch Regierungen können Revolution machen. Der König hat die Pflicht, den Unterthan in seinen Rechten und Eigenthume zu beschützen. Wenn ein Land zu seiner Existenz und Wohlfahrt oder zu seiner Vertheidigung Geld nöthig hat, da müssen alle Unterthanen beisteuern. Der König kann auch diese Beisteuer fordern, aber er muß das Maß dieser Beisteuer für Jeden auf eine gerechte, verhältnismäßige Weise bestimmen. Er darf nicht eigenmächtig den Einen von der Last der Beisteuer befreien, und die Last dafür einem Andern aufladen. — Never eine gerechte Beisteuer darf ein Regent nicht hinausgehen, und es ist seine Pflicht, den Unterthan in seinem Eigenthume und gut erworbenen Rechten zu beschützen. Und der Unterthan hat das Recht, diesen Schutz vom Regenten zu verlangen. Die Unterthanen sind zweierlei, Privatpersonen und Körperschaften, mögen sie nun geistlich oder weltlich sein. Auch das Eigenthum dieser Körperschaften muß er beschützen, vertheidigen. Wenn er das Eigenthum der Kirche als Staatsgut erklärt, konfiszirt oder einzieht, so ist dies ein Raub, eine Revolution. Er darf auch den Zweck frommer Stiftungen nicht eigenmächtig ändern. Die

¹⁾ „In quo quis deliquit, in eo punietur.“

Erblasser oder Stifter hatten ein Recht, einen Theil ihres Vermögens für gewisse Zwecke zu bestimmen, wenn sie gut oder ehrlich sind. Awendet nun der Regent diese Zwecke willkürlich, so ist dieß eine Ungerechtigkeit, eine Revolution.

Es ist ein Irrthum, wenn man meint, daß Alles legal sei, was eine Regierung thue, und daß nur das Volk revolutionire. Der Vorwurf der Revolution trifft auch manche Regenten, Minister, Gouverneure, Parlamente &c., Reichsrath, Landtage &c., deswegen straft sie auch Gott mit Gegenrevolutionen.

Wo Gottes Wort und Gebot die Staaten nicht mehr regieren, da geht es gerade so zu, wie in einer Familie, wo man den Hausvater nichts mehr will gelten lassen. Es ist da eine beständige Verwirrung, ein beständiger Zank und Streit. Jedes will oben sein, und wer oben ist, trachtet nach absoluter Macht, und die Andern opponiren, und wenn die Opponenten den Sieg gewonnen haben, so machen sie es gerade so wie die, welche sie gestürzt haben, und so geht es fort.

In einer Familie können die Glieder derselben den Familienvater unmächtig machen. Aber die ganze Welt bringt dieß mit Gott nicht zu Stande. Aber Gott lässt, wie der Vater im Evangelio dem verlorenen Sohne, den Völkern und einzelnen Menschen die Freiheit, damit sie sich die Köpfe anstoßen, und einsehen lernen, daß sie ohne Gott nichts können. Kommen sie zum Verstand, dann geht es gut, wenn nicht, dann schickt Gott einen Kehrbesen.

Die Kehrbesen dürfen sich deswegen nicht überheben. Man nimmt sie nicht von fruchtbaren Bäumen, sondern vom unfruchtbaren Gesträuche, und ist die Aussiegung vollendet, wird Mist und Kehrbesen in einen Winkel hineingeworfen.

Die Familienmitglieder können die Pläne des Vaters vereiteln. Alle Menschen aber können Gottes Pläne nicht vereiteln, und Gott weiß die Welt so zu regieren, daß selbst seine Opponenten seine Pläne befördern. Deswegen hat der Triumph der Feinde Gottes nur eine Zeit gedauert, und dann kam ein

schmähliches Ende. Eine daherbrausende Lokomotive wirft Alles vor sich nieder; so auch Gott. Wenn der natürlich mächtige Lucifer mit seinen Engeln als seinem Anhange von Gott so niedergeschmettert wurde, daß auf einmal keine Spur mehr von ihm im Himmel wahrzunehmen war, wie kann man sich einfallen lassen, daß die Menschen etwas gegen Gott ausrichten können?

Der Kampf gegen Gott macht den Menschen unglücklich. Glücklich wird der Mensch durch seine Unterwerfung unter Gott im Denken, Wollen, Reden und Handeln. Diese Unterwerfung macht den Menschen zum Kinde und Freunde Gottes, des Allmächtigen, höchst treuen und liebevollen Vaters. Gott ist auch die Quelle alles Edlen, Schönen und Guten. Die Unterwerfung unter Gott läßt uns an allem diesen Edlen, Schönen und Guten theilnehmen. Eben dieß ist der Gegenstand des freien Willens des Menschen. Der Wille des Menschen will an sich nie das Böse, Unedle und Nichtschöne als solches, er wird nur durch Leidenschaften dazu hingerissen. Deswegen vermindert Leidenschaft unsere Freiheit. Deswegen heißen auch in der heiligen Schrift diejenigen, welche die Leidenschaften bekämpfen, und Gottes Willen thun, Freie, diejenigen aber, welche den Leidenschaften nachgeben, Knechte.

Ein Volk ist frei, wenn es eine Gesetzgebung und eine Regierung hat, die denselben erlauben, sich vollkommen Gott zu unterwerfen, zu denken, zu wollen, zu reden und zu handeln wie Gott, und auch dazu helfen. Und hat das Volk eine Gesetzgebung oder Regierung, die das Volk daran hindert, ein solches Volk ist nicht frei, ist in der Knechtschaft.

Wenn eine Gesetzgebung und eine Regierung sich als Untergebene Gottes und als seine treuen und gehorsamen Diener betrachten, von welchem sie alle Macht und Autorität empfangen, und auch als solche in ihrem Amte handeln, dann ist das Volk frei. Sobald aber eine Gesetzgebung oder Regierung eines Volkes unabhängig von Gott aus eigener Macht handeln und

befehlen wollen, ein solches Volk schmachtet in der Knechtschaft der Feinde Gottes. Und weil wir nicht aus Gott herauskommen können, so kommen wir durch Unterwerfung unter eine solche Regierung und Gesetzgebung mit Gott in Opposition und werden unglücklich, das ist, wenn wir uns der Regierung oder Gesetzgebung in dem unterwerfen, was gegen Gottes Wert und Wille ist; nicht aber in dem, was eine solche Regierung oder Gesetzgebung dem Worte und dem Willen Gottes gemäß anordnet. Wird etwas gegen Gottes Wort und Wille angeordnet, dann müssen wir mit den Aposteln sagen: „Wir müssen Gott mehr als den Menschen gehorchen.“ Weil es aber nur wenige Regierungen und Gesetzgebungen gibt, die sich in Allem nach Gottes Wort und Willen richten, daher kommt auch der beständige Kampf der Kirche Gottes, und deswegen heißt sie auch ecclesia militans, die streitende Kirche.

Gott lässt dies zu, damit sich seine Diener als solche erproben; am Ende der Welt hat alle Knechtschaft ein Ende, und die im Kampfe treuen Kinder werden als freie Bürger in den Himmel, in das Land der Freiheit einziehen.

In unserer Zeit ist besonders die Ermahnung wichtig, welche der heilige Geist im 2. Psalm Davids, V. 10, gibt, wo es heißt: „Und nun, ihr Könige, verstehet: Laßt euch weisen, die ihr Richter seid auf Erden. Dienet dem Herrn in Furcht, und frohlocket ihm mit Zittern. Er greift die Zucht, daß nicht etwa zürne der Herr, und ihr zum Untergange gehet vom rechten Wege.“ Unter dieser Zucht versteht man nicht, wie sie die Völker etwa züchtigen sollen, sondern wie sie sich selbst in Zucht und Ordnung halten sollen. Und Maria, die seligste Jungfrau, sagt im Magnifikate Luk. 1, 50: „Er (Gott) ist barmherzig von Geschlecht zu Geschlecht denen, die ihn fürchten. Er übet Macht mit seinem Arme, zerstreuet die da hoffärtig sind in ihres Herzens Sinne. Die Gewaltigen stürzt er vom Throne, und erhöhet die Niedrigen.“

Im Buche Ecclesiast. 10, 8 heißt es: „Die Herrschaft geht von einem Volke auf ein anderes über wegen Unbild, Ungerechtigkeit, Schmach und allerlei Arglist.“ Vers 14 heißt es: „Der Anfang der Hoffart des Menschen ist Abfall von Gott, wenn sein Herz von seinem Schöpfer weicht.“ — Und die Hoffart ist der Anfang aller Sünden. Wer darin verharret, wird mit Fluch überhäufet und zuletzt gestürzt. Darum entehrte der Herr die Versammlungen der Bösen, und richtete sie gänzlich zu Grunde; darum stürzte er die Throne stolzer Fürsten, und setzte milde Herrscher an ihre Stelle; darum rottete er bis auf die Wurzel stolze Völker aus, und pflanzte statt ihrer demuthige selbst aus den Heiden.

Wie ein Volk, das Gott und sein Wort auf die Seite setzt, sich selbst gegenseitig auffrisst, zeigt die Revolutionsgeschichte Frankreichs.

Im Buche Ecclesiast. 35, 23 heißt es: „Gott wird Rache nehmen an den Völkern, bis er die Menge der Stolzen hinwegnimmt, und die Scepter der Gottlosen zerschlägt.“

Beantwortete Pfarrkonkursfragen.

I.

Aus der Dogmatik.

Expendatur et vindicetur sententia: „extra ecclesiam nulla salus.“

Um diesen von den Gegnern der katholischen Kirche so sehr angefeindeten Satz „extra ecclesiam non est salus“ richtig zu würdigen, hat man den objektiven Sinn desselben von dem subjektiven wohl zu unterscheiden. In ersterer Hinsicht erscheint derselbe als Antwort auf die Frage: „Was macht selig?“, welche

Antwort demnach folgendermaßen lautet: Nur die römisch-katholische Kirche ist als die wahre, von Christus gestiftete, und mit den entsprechenden Heilsmitteln ausgerüstete Kirche an und für sich im Stande, die Menschen zu ihrem Ziele, zur ewigen Seligkeit zu führen.

In diesem Sinne aufgefaßt enthält dieser Satz wohl sicherlich nichts Unstößiges für denjenigen, der überhaupt das Heil des Menschen von Christus abhängig macht, und der überzeugt ist, daß Christus in entsprechender Weise gesorgt hat, auf daß die Menschen aller Zeiten und aller Orte in ihm und durch ihn ihr Heil wirken könnten. Sein Heil gewinnt ja der Mensch nur in der Vereinigung mit Gott, der ihn erschaffen, in dem er daher auch seine Vollendung, seine Glückseligkeit findet. Es handelt sich demnach darum, daß er den Weg kennt, der zu Gott führt, und daß er diesen Weg auch wirklich betritt, mit einem Worte, um die Kenntniß und Aneignung der religiösen Wahrheit. Da aber in Folge der Sünde der Mensch der Vereinigung mit Gott geradezu unwürdig und unfähig geworden, so muß weiters die Sünde entfernt, und der Mensch die nöthigen Kräfte erhalten, auf daß er den Weg zu seinem Gotte zu wandeln und sich mit ihm zu vereinigen im Stande ist. Zu diesem Ende ist nun aber der eingeborene Sohn Gottes selbst Mensch geworden, und hat durch seinen Tod am Kreuze für die Sünde der Menschheit genug gethan, so daß die Sünde nicht mehr der Vereinigung des Menschen mit seinem Gotte hindernd im Wege steht, und ihm in den göttlichen Gnaden die nöthigen Kräfte zu Gebote stehen, um den rechten Weg, der ihm wiederum gezeigt wurde, auch wandeln zu können: Wahrheit und Gnade ist uns durch Christus geworden¹⁾, er ist es also einzige und allein, in welchem der Mensch seine Seligkeit finden kann. „Das ist demnach“, so sagt Christus selbst, „das ewige Leben, daß sie dich kennen, den allein wahren Gott, und den du gesandt

¹⁾ Ioan. 1, 17.

hast, Jesum Christum.“¹⁾ Und wiederum: „Wer glaubt und getauft ist, wird selig; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden.“²⁾

Und damit nach seinem Hingange zum Vater sein Werk für die Menschen aller Zeiten in entsprechender Weise fortgesetzt werde, so hat er in seinen Aposteln und deren Nachfolgern eine fortwährende lebendige Stellvertretung eingesetzt, so daß, „wer sie hört, ihn hört, wer sie verachtet, ihn selbst verachtet.“³⁾ Dieser übergab er denn seine göttliche Wahrheit zur Mittheilung an alle Völker, diese sollte fort und fort in den von ihm eingesetzten Sakramenten seine Gnade der Menschheit zumitteln, diese ausgerüstet mit der Gnadengabe der Unfehlbarkeit, sollte fort und fort jene göttliche Autorität sein, die dem Menschen ein wahrhaft göttliches Zeugniß abgeben kann, so daß er die göttliche Wahrheit mit wahrhaft göttlichem, d. i. zweifellosem Glauben umfassen und zu seinem ewigen Heile benützen kann, die ihm jene Gewähr und jene Bürgschaft darbietet, die allein einer so wichtigen, so entscheidenden Sache die rechte Ruhe zu geben vermag. Darum das ernste Wort des Herrn: „Wenn Jemand die Kirche nicht hört, so soll er für einen Heiden und öffentlichen Sünder gehalten werden.“⁴⁾

Was also von Christus gilt, daß nur in seinem Namen der Mensch selig werden kann, das gilt auch von seiner lebendigen Stellvertretung auf Erden, von dem fortgesetzten Christus, von seiner hier auf Erden gestifteten Kirche nur sie allein ist objektiv im Stande, die Menschen zum Heile zu führen, und jene Kirche, die in sich das Bewußtsein trägt, die wahre Kirche Christi zu sein, wird demnach auch naturnothwendig von sich den Satz „extra ecclesiam nulla salus“ im objektiven Sinne behaupten müssen.

¹⁾ Joan. 17, 3.

²⁾ Mar. 16, 16.

³⁾ Luk. 10, 16.

⁴⁾ Matth. 18, 17.

Wer kann es demnach der römisch-katholischen Kirche zum Vorwurfe anrechnen, wenn sie sich mit den Worten des heiligen Cyprian¹⁾: „Wer die Kirche nicht zur Mutter hat, kann Gott nicht zum Vater haben,“ oder mit den Worten eines heiligen Augustinus²⁾: „Außerhalb der Kirche kann man Alles haben, das Heil ausgenommen,“ für die „allein seligmachende“ erklärt? Wahrlich, nur derjenige, welcher entweder in Christus nicht den alleinigen Erlöser und Retter der Menschheit erkennt, oder der wenigstens meint, es sei gleichgültig, welche Stellung man zu Christus einnehme, wenn man nur irgendwie die „christliche“ Religion noch festhalte, welch letzterer Fall, ganz abgesehen davon, daß er ganz und gar den bestimmtesten Erklärungen Christi und seiner Apostel, und der positiven Thatsache der Stiftung und Ausrüstung einer bestimmten Kirche als der berechtigten und befähigten Anstalt zur Fortsetzung seines Erlösungsamtes hier auf Erden widerspricht, konsequent nur zur Vernichtung des Christenthums selbst führen würde, da das Chaos der sich gegenseitig widersprechenden Meinungen und Ansichten, die doch alle „christlich“ sein sollten, eben nicht sehr zu Gunsten Christi als desjenigen sprächen, der der verirrten Menschheit vom Himmel die Wahrheit gebracht, um durch diese zu retten, was da verloren war. Selbst die sogenannten Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts waren von letzterer Auffassung des Christenthums weit entfernt, sonst hätten sie auch nicht einmal zum Scheine ihre Auflehnung gegen die kirchliche Auktorität als geboten vom Gewissen, das eben an die Wahrheit gebunden ist, die jedoch in der römischen Kirche verloren gegangen oder verunstaltet worden sein soll, zu rechtfertigen vermocht; und wenn man eben in unseren Tagen nur zu sehr diese Ansicht zur Geltung zu bringen sucht, so sind dieß eben nur diesenigen, welche an die Stelle des veralteten Christenthums den reinen Humanismus,

¹⁾ De unit. Eccl. n. 5.

²⁾ Ad Caesar. Eccles. pleb. n. 6.

das moderne Heidenthum, das den Menschen und seine Werke vergöttert, zu setzen trachten.

Wollte man aber geltend machen, es sei doch anmaßend, daß sich eine einzelne bestimmte Kirche für die Trägerin der „christlichen Wahrheit“ und als solche für die die Menschen durch diese christliche Wahrheit beseligende halte, es sollte vielmehr eine christliche Konfession die andere respektiren, da doch keine gewiß wisse, daß gerade sie im Besitze dieser christlichen Wahrheit ist; so kann dieß nur geschehen, wo man eben in sich nicht das Bewußtsein seiner göttlichen Stiftung und Sendung trägt, und wo vielleicht ein Rest von Ehrlichkeit ein solches zu heucheln wohl verhindert, aber damit auch die Unfähigkeit offenbart, das Werk Christi in seinem Namen und seiner Auktorität fortzuführen, wozu eben göttliche Stiftung und göttliche Sendung durchaus nothwendig sind.

Wenn sich demnach die römisch-katholische Kirche als die Besitzerin und Trägerin der „christlichen Wahrheit“ erklärt und den Satz aufstellt, daß objektiv genommen sie deshalb allein die Menschen zur Seligkeit führen könne, so spricht sie damit eben ihr Bewußtsein von ihrer göttlichen Auktorität und ihrer Fähigung zur Fortführung von Christi Werk aus, während anderseits ihre ganze Einrichtung, ihr Leben und Wirken, ihre fast neunzehnhundertjährige Geschichte zur Evidenz an den Tag legen, daß sie ihren göttlichen Beruf nicht bloß heuchle, sondern in Wahrheit besitze, und daher mit vollem Rechte und sozusagen mit Naturnothwendigkeit das Prädikat der „alleinseligmachenden“, das sich eben an den Besitz der „christlichen Wahrheit“, an das Dasein der wahren göttlichen Mission bindet, für sich in Anspruch nehme. Mit demselben Rechte also, mit welchem die katholische Kirche im Athanasianischen Glaubensbekenntnisse erklärt, daß derjenige, welcher den katholischen Glauben nicht treu und fest glaubt, nicht selig wird sein können, erklärt dieselbe im Tridentinischen Glaubensbekenntnisse, daß außerhalb des wahren katholischen Glaubens Niemand selig sein könne, und in eben diesem

Sinne und mit demselben Rechte verurtheilt der Syllabus unter Nr. 16 den Satz: „Die Menschen können bei der Uebung jedweder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen.“

Fassen wir nunmehr den Satz „extra ecclesiam non est salus“ nach seinem subjektiven Sinne in's Auge, somit als Antwort auf die Frage: „Wer wird selig?“ so lautet die Antwort: „Wer nicht zur Kirche, und zwar wie sich von selbst versteht, zur wahren Kirche Christi, die nur Eine sein kann, wie Christus nur Einer ist, gehört, der kann nicht selig werden.“

Hier aber ist der Begriff Kirche in einem etwas anderen Sinne zu nehmen, als oben, wo derselbe die sichtbare, von Christus auf Erden gestiftete und entsprechend ausgerüstete Heilsanstalt bezeichnet, die demnach allein objektiv den Menschen zum Heile führen kann; sondern derselbe bezieht sich zunächst auf die unsichtbare Seite der Kirche, die sogenannte unsichtbare Kirche, welche mit der sichtbaren Seite die Eine Kirche Christi bildet, wenn sich auch die beiden Seiten nicht vollständig dem Umfange nach decken. In Wahrheit selig wird nämlich der einzelne Mensch nur dadurch, daß er durch Glaube, Hoffnung und Liebe mit Gott in Verbindung steht, somit durch das unsichtbare Band zur sogenannten unsichtbaren Kirche gehört. Allerdings wird nun regelmäßig und in ordentlicher Weise die innere Verbindung des Menschen mit Gott, die dessen Seligkeit bedingt, vermittelt durch die sichtbare Kirche, die durch die Verkündigung der göttlichen Wahrheit und Spendung der Sakramente und die Darbringung des unblutigen Opfers und ihre Gebete überhaupt den sich ihr bereitwillig hingebenden Menschen zu Glaube, Hoffnung und Liebe und damit zur Seligkeit führt. Aber dieser Weg kann nicht der einzige sein; neben dieser regelmäßigen und ordentlichen Weise muß es noch eine außerordentliche Weise geben, auf welche Menschen, die ihrerseits an gutem Willen es nicht fehlen lassen, zu Glaube, Hoffnung und Liebe gelangen, und so selig werden. Denn nach dem Apostel will Gott, daß alle

Menschen selig werden¹), und ist Christus für Alle gestorben²); und Christus selbst erklärt, des Menschensohn sei gekommen, zu retten, was verloren gegangen war³), also die ganze Welt, die durch Adams Sünde dem Verderben anheimgefallen.

Würden demnach alle diejenigen, die ohne ihr Verschulden außerhalb der sichtbaren Kirche sich befinden, schon deshalb durchaus nicht selig werden können, obwohl sie nach dem Heile ernstlich verlangen, und ihrerseits Alles zu thun bereit sind, was Gott als Bedingung zur Erlangung des Heiles fordern würde, so würden diese offenbar ohne ihr Verschulden von der Seligkeit ausgeschlossen, und es wäre nicht mehr wahr, daß Gott wolle, alle Menschen sollten selig werden, und daß Christus für Alle gestorben sei, und daß des Menschensohn gekommen, zu retten, was verloren gegangen. Daher erklärt schon Justin der Märtyrer⁴), durch die Vernunft haben alle Menschen Anteil am Logos, und es seien nicht nur unter den Juden, sondern auch unter den Heiden bereits vor der Ankunft Christi Jene Christen gewesen, welche der Vernunft, d. i. dem natürlichen Sittengesetze gemäß gelebt haben. Ebenso galt unter Andern dem Clemens von Alexandrien die Philosophie als eine Führerin zu Christus hin, sowie die Juden durch das Gesetz zu Christus hingeführt wurden⁵), und Thomas von Aquin sagt⁶), es gehöre zur göttlichen Vorsehung, jedem Menschen das zum Heile Nothwendige zu verschaffen, wenn nur von Seite des Menschen selbst kein Hinderniß gesetzt werde.

Aber nicht nur mit einer Privatansicht einzelner Theologen haben wir es hier zu thun, sondern vielmehr mit der Anschauung der katholischen Kirche selbst, da diese stets neben der wirklichen

¹) Tim. 2, 4.

²) 1. Kor. 5, 14, 15.

³) Matth. 18, 11.

⁴) Apol. 1, n. 46.

⁵) Strom. I. 1, n. 5 et 20.

⁶) Incess. 14, de verit. art. II, ad 1.

Wassertaufe die Bluttaufe und die Begierdttaufe als Ersatzmittel für jene festgehalten hat. Wer also nicht wirklich getauft ist, und durch die Taufe ein Glied der sichtbaren Kirche geworden ist, dabei sich aber nach der Taufe aufrichtig sehnt, und zwar ausdrücklich, falls er sie als die von Gott gesetzte Heilsbedingung kennt, oder wenn dieses nicht der Fall ist, überhaupt Alles, was Gott verlangt, zu thun bereit ist, der wird auf außerordentliche Weise der Gnade Gottes theilhaftig, und gelangt so in Verbindung mit der unsichtbaren Kirche, als deren Glied er auch selig wird. Wäre aber Jemand nur außerhalb der wahren sichtbaren Kirche, jedoch gültig getauft worden, so gehört derselbe ohnehin durch die christliche Taufe, die nur eine ist, in so lange auch zur sichtbaren Kirche, als derselbe in der wahren Kirche zu sein vermeint, und er unterscheidet sich von einem innerhalb der wahren sichtbaren Kirche gültig Getauften nur dadurch, daß diesem viel mehr Gnadenmittel zu Gebote stehen, durch die er somit auch um so leichter und um so sicherer sein Heil wird wirken können.

Hieraus wird auch klar, in welchem Sinne die siebzehnte Thesis des Syllabus aufzufassen sei, die da lautet: „Man darf auf die ewige Seligkeit aller Jener wenigstens hoffen, welche in der wahren Kirche Christi keineswegs leben.“ So wenig nämlich bei allen Jenen, welche nicht zur wahren sichtbaren Kirche gehören, ohne jede Ausnahme guter Wille und unvershuldete Unwissenheit vorausgesetzt werden kann, der ihr Trennsein von der sichtbaren Kirche entschuldigt, und sie Glieder der unsichtbaren Kirche Christi werden läßt, eben so wenig können alle Jene, welche außerhalb der sichtbaren Kirche stehen, auf die ewige Seligkeit Hoffnung haben, und das sind eben diejenigen, welche durch ihre eigene Schuld weder zur sichtbaren noch unsichtbaren Kirche gehören, also in jeder Hinsicht außerhalb der wahren Kirche Christi sich befinden.

Haben wir nun den objektiven und subjektiven Sinn unseres Satzes hinreichend beleuchtet und begründet, so bleibt uns noch

übrig, mit ein Paar Worten auf das Verhältniß beider Auf-fassungen hinzuweisen. Dieselben stehen nämlich durchaus nicht miteinander in Widerspruch, noch hebt etwa die eine die andere auf, sondern sie ergänzen und vervollständigen sich vielmehr gegenseitig, und es setzt die eine die andere voraus. Denn, wenn auch die wahre sichtbare Kirche sich für die alleinseligmachende erklärt, so werden damit nicht schon alle Jene, welche sich mit ihr nicht in sichtbarer Gemeinschaft befinden, von der Seligkeit ausgeschlossen, da das ordentliche Mittel ein außerordentliches nicht ausschließt, und da der außerordentliche Weg eben zur Verbindung mit der unsichtbaren und dadurch mittelbar auch zur Verbindung mit der sichtbaren Seite der Kirche führt, indem beide Seiten nur die Eine wahre Kirche Christi ausmachen. — Und wenn man auch außerhalb der sichtbaren Kirche noch selig werden kann, so wird man dieses keineswegs durch das, wodurch man im Gegensage zur sichtbaren Kirche steht, sondern durch alles dieß, was bei der Trennung von der wahren Kirche an Wahrheit und Gnadenmitteln mitgenommen wurde, und überhaupt durch die göttliche Wahrheit und die göttliche Gnade, welche dort auf außerordentliche Weise zugemittelt wird, wo ohne Schuld der ordentliche Weg, derselben theilhaftig zu werden, nicht zugänglich ist; die sichtbare Kirche bleibt also immerhin noch die objektiv alleinseligmachende. Ebenso wäre die sichtbare Kirche nicht die objektiv alleinseligmachende, wenn nicht der Zusammenhang mit der unsichtbaren Kirche, der in Glaube, Hoffnung und Liebe besteht, und den sie regelmäßiger und ordentlicher Weise vermittelt, das die Seligkeit Bedingende wäre; und es wäre nicht wahr, daß nur diejenigen, welche zur wahren Kirche Christi, wenigstens zur unsichtbaren Seite derselben, gehören, selig werden können, wenn nicht dassjenige, was in der sichtbaren Kirche ordentlicher Weise den Menschen zugemittelt wird, nämlich die göttliche, durch Christus gebrachte Wahrheit und Gnade, dem Menschen allein die Seligkeit verschaffen würde, d. i. wenn sie nicht objektiv die allein seligmachende wäre, da nur auf diese

Weise, wie schon oben bemerkt wurde, Christus in hinreichender Weise für das Heil der Menschen gesorgt und sich als denjenigen erwiesen hat, in welchem allein Heil zu finden ist.

Demgemäß können wir mit Recht unsere Abhandlung mit der Bemerkung schließen, daß nur Unverstand oder Bosheit an dem Satze: „extra ecclesiam nulla salus“ Anstoß zu nehmen im Stande ist, und daß dieser Satz eben so sehr für die Wahrheit der katholischen Kirche spricht, die eben denselben festhält, als er den Irrthum derjenigen bezeugt, die ob desselben die katholische Kirche stolzer und hochmüthiger Unmaßung beschuldigen.

Sp.

II.

Paraphrase

der Perikope auf das Fest der heiligen Schutzengel.

Matth. c. 18, v. 1 — 10.

Nach Markus c. 9, v. 3, hatten die Jünger des Herrn, unvollkommen wie sie noch waren, und gleich den übrigen Juden von irdischen Messiashoffnungen besangen, bereits auf dem Wege nach Kapharnaum mit einander gestritten, wer von ihnen der Größte wäre. Veranlaßt hatte diesen Rangstreit ohne Zweifel die unverkennbare Bevorzugung, deren Petrus vom Herrn gewürdiget wurde, sowie der Vorrang, welchen die beiden Zebedäiden in der Jüngerschaft offenbar einnahmen. Als dann der göttliche Heiland, in Kapharnaum angekommen, für Petrus ebenso wie für sich die Tempelsteuer entrichtet, und behufs dessen jenes Wunder mit dem Stater im Munde des Fisches gewirkt hatte, so trieb erhöhte Eifersucht und Neugierde die Jünger an, sich durch einen direkten Ausspruch aus dem Munde des Meisters Gewißheit über den Streitpunkt zu verschaffen:

v. 1. Während Jesus nach dem angedeuteten Wunder noch im Hause des Petrus zu Kapharnaum verweilte, traten sie daher an ihn heran mit der Frage: Wem erkennest du wohl

die erste Stelle, den höchsten Rang zu in dem Reiche, welches du als Messias zu gründen gekommen bist?

v. 2, 3, 4: Da rief Jesus, um die Fragenden von ihrer Rangsucht gründlich zu heilen, um sie über die wahre, für den inneren Werth und das Heil der einzelnen Mitglieder seines Reiches einzig entscheidenden Größe recht anschaulich zu belehren, ein Kind herbei, stellte es in die Mitte der Jünger und sprach: In Wahrheit versichere ich euch: Wenn ihr euren hochfahrenden irdischen Sinn und damit eure gegenwärtige Rang- und Eifer-
sucht nicht gänzlich ableget, und so arglos und einfältig, so anspruchslos und demüthig werdet wie unverdorbene Kinder, so könnet ihr nicht einmal wahre und taugliche Mitglieder meines Reiches werden; denn dieses ist seinem Ursprunge nach vom Himmel und findet seinen Endzweck und seine Vollendung im Himmel, ist also in seinem inneren Wesen geistiger Natur. Darum ist auch für die wahre Größe der Mitglieder desselben einzig ihr innerer sittlicher Werth, ihre Tugendhaftigkeit und somit vor Allem die Grundlage aller übrigen Tugenden — die Demuth entscheidend und maßgebend. Wer demnach allen Eigendunkel und alle Selbstsucht ablegend demüthig wird wie dieses unschuldige Kind hier, der ist wahrhaft groß in meinem Reiche, und um so größer, je tiefer er in die Demuth hinabsteigt, und je mehr er sich der Nutzung jener Tugenden hingibt, welche naturgemäß aus derselben entspringen.

Nach der hohen Würde nun sowohl derjenigen, welche vermöge ihres physischen Alters noch unschuldige Kinder sind, als auch derjenigen, welche vermöge ihrer demüthigen, liebevollen, einfältigen und reinen Gesinnungs- und Handlungsweise die unverdorbene Kindesnatur an sich tragen, bemüht sich denn auch einerseits die Größe des Verdienstes und der Belohnung für alles denselben erwiesene Gute, anderseits aber auch die Größe der Schuld und Strafe eines denselben gegebenen Vergernisses.

v. 5, 6. Wenn sich daheremand eines solchen Kleinen unter meinen Gläubigen deshalb, weil er mir angehört, und zu

meinen besonderen Lieblingen zählt, liebvoll annimmt, sei es zur Leibespflege oder sei es insbesonders zur weiteren Seelenpflege, zur Beschützung und Förderung seines Glaubens, seiner Unschuld und Frömmigkeit: so will ich ihm diese Liebessdienste so hoch anrechnen, als hätte er sie mir selbst erwiesen, denn ich lebe in den Meinigen. — Wenn dagegen Demand durch Verführung oder böses Beispiel Anlaß gibt, daß Eine jener gläubigen Kindesseelen des Glaubens oder der Unschuld verlustig geht, so ladet ein Solcher eine so ungeheure Schuld und Strafe auf sich, daß es ihm zuträglicher wäre, er würde, bevor er Aergerniß gab, unbarmherzig dem sicheren leiblichen Tode überliefert worden sein, weil ihm dadurch die Möglichkeit entzogen gewesen wäre, durch das gegebene Aergerniß der ewigen Verdammnis zu verfallen. Denn auch der härteste leibliche Tod ist ein geringerer Verlust, als der Tod der Seele und die ewige Verwerfung.

v. 7. O wie hemitleidenswerth ist doch die Menschheit deshalb, daß Verführungen zur Sünde in ihr nicht bloß möglich, sondern auch wirklich sind! Bedauernswert sind die Guten, denn sie sind jeden Augenblick in Gefahr, zu sündigen und ihr Heil zu verlieren; doppelt unglücklich aber sind die Bösen, welche Aergerniß geben, und dadurch sich und Andere in die Hölle stürzen; denn obwohl bei der dermaligen Herrschaft der Sünde in der Welt, bei der allgemeinen Geneigtheit der Menschen zur Sünde es im Allgemeinen unvermeidlich ist, daß nicht Veranlassungen und Verführungen zur Sünde der Einen durch die Andern stattfinden, so hebt doch diese generelle Unvermeidlichkeit die individuelle Freiheit nicht auf, und ist darum der Einzelne, von dem ein Aergerniß ausgeht, unentschuldbar.

v. 8, 9. Es hüte sich aber auch Jeder, durch ein gegebenes Aergerniß sich zur Sünde verleiten zu lassen, oder auch nur der Gefahr zur Sünde sich auszusetzen; daher trenne er sich um jeden Preis von dem Gegenstande, welcher ihn zur Sünde reizt oder veranlaßt; und sei ihm dieser Gegenstand

selbst so nothwendig für das irdische Leben wie Hand oder Fuß, oder sei er ihm so lieb wie sein Augapfel, sei die Trennung davon auch noch so schmerzlich: so reiße er mit aller Gewalt sich von demselben los. Denn es ist dem Menschen besser, selbst das Nothwendigste zu entbehren, selbst das Liebste zu opfern, wenn es Veranlassung zur Sünde ist, und ohne diese Gegenstände selig zu werden, als durch Festhalten an denselben sich zur Sünde verleiten zu lassen, und dadurch sammt denselben einstens verworfen zu werden.

v. 10. Um aber wieder auf meine Kleinen zurückzukommen, so sage ich euch weiters, daß sie nicht nur nicht geärgert, sondern auch nicht einmal geringsschätzig behandelt werden dürfen; denn zu dem, was ich früher über die Würde dieser Kleinen gesagt habe, füge ich noch das Moment hinzu, daß zu ihrem Schutze heilige Engel vom himmlischen Vater bestellt sind — Engel, welche ununterbrochen in Gottes unmittelbarer Nähe sind, mithin auch fortwährend die Sachwalter ihrer Schützlinge und die Ankläger derer vor Gott sind, welche diese Kleinen mißachten oder ihnen Vergerniß geben.

Im Folgenden kommt dann der göttliche Heiland auch auf die äußere amtlich übergeordnete Stellung in seinem Reiche zu sprechen und zeigt, daß diese ihrer Natur nach nicht sei, noch sein dürfe, ein Herrschen zu persönlichem Interesse des Vorsteigers, sondern ein Dienen zur Rettung (v. 11 — 14), zum Frieden (v. 15 — 17) und zum Segen der Untergebenen (v. 18 — 19).

Die Privileje und die Lehre der katholischen Kirche von der Ehe. Eine dogmatische Abhandlung.

Unsere sogenannten Volksfreunde wollen nun Oesterreich mit einem Male auf der Bahn des Fortschrittes vorwärts bringen, und sie geben sich daher auch alle Mühe, dasselbe mit jenem

sauberen Produkte der französischen Revolution, der sogenannten Zivilehe, zu beglücken. Da ist es denn vor Allem nothwendig, daß der katholische Theologe sich recht klar über das Verhältniß dieser Zivilehe zur Lehre seiner Kirche sei, auf daß er insbesonders für das gläubige Volk auf die rechte Art in Wort und That die Wahrheit, die Sache seiner Kirche zu vertreten vermöge. Denn was man auch immer für oder gegen das Institut der Zivilehe vorbringen mag, für den wahren Katholiken bleibt es doch immer die Hauptsache, in welchem Verhältnisse dasselbe zur Lehre seiner Kirche steht. Es braucht daher sicherlich keine Rechtfertigung, wenn wir den verehrten Lesern unserer theologisch-praktischen Zeitschrift eine dogmatische Abhandlung über die Ehe vorführen, und uns zu zeigen bemühen, wie sich die sogenannte Zivilehe im Lichte der Lehre der katholischen Kirche ausnimmt.

Wir machen uns aber bezüglich dieser sogenannten Zivilehe die Definition eigen, welche der jüngst verstorbene Professor des Kirchenrechtes zu Innsbruck und Herausgeber des Archives für katholisches Kirchenrecht, Dr. Ernst Freiherr von Moy de Sons, so kurz und so bündig von derselben aufstellt¹⁾), und nach welcher die Zivilehe nichts anderes ist, als der eheliche Stand als rein bürgerliches Rechtsverhältniß von der Gesetzgebung aufgefaßt und behandelt, ohne Rücksicht auf dessen religiöse Begründung. Denn in diesem Sinne will man ja die Zivilehe nunmehr auch in Oesterreich zur Geltung bringen, und eben dieser Auffassung liegt die Anschauung zu Grunde, es sei die Ehe an und für sich nur ein bürgerlicher oder natürlicher Vertrag, der als solcher einzig und allein der bürgerlichen oder weltlichen Autorität unterstehe, so daß er auch blos durch diese mit Ausschließung der geistlichen oder kirchlichen Autorität geltig zu Stande kommen könne. Auch der berühmte römische Dogmatiker Peronne gibt sachlich keine andere Definition²⁾), wenn er als Zivilehen jene

¹⁾ Kirchen-Lexikon von Becher und Weste sub voce „Zivilehe“.

²⁾ De matrimonio christiano, t. I. p. 206. Romae 1858.

ehelichen Verbindungen bezeichnet, welche in den Orten, wo das Dekret des Konzils von Trient¹⁾ publizirt ist, bloß vor der bürgerlichen Obrigkeit ohne Gegenwart des Pfarrers geschlossen werden, da nämlich eben in diesem Falle eine gütige Ehe mit bestimmter Ausschließung der geistlichen oder kirchlichen Autorität nur durch Intervenirung der weltlichen Autorität zu Stande kommen sollte.

Da nun aber die katholische Kirche eine zweifache wahre und gütige Ehe unterscheidet, eine solche, welche auf dem Boden der bloßen Natur mit Ausschluß der übernatürlichen Gnade besteht, das matrimonium verum, und eine solche, welche durch die übernatürliche Gnade Christi auch ein Sakrament des neuen Bundes darstellt, das matrimonium verum et ratum, so werden wir, um die Sache bei ihrer Wichtigkeit möglichst gründlich zu behandeln, die Zivilehe zuerst in ihrem Verhältnisse zur natürlichen, nicht sakramentalen Ehe, und sodann in ihrem Verhältnisse zur übernatürlichen oder sakramentalen Ehe in's Auge fassen.

I. Die Zivilehe in ihrem Verhältnisse zur natürlichen, nicht sakramentalen Ehe.

Auf dem Boden der bloßen Natur entsteht die Ehe dadurch, daß sich zwei Personen verschiedenen Geschlechtes zur innigsten Lebensgemeinschaft aneinander hingeben. Es sollte dadurch in erster Linie die Fortpflanzung der Menschheit und die entsprechende Erziehung der Kinder erzielt, in zweiter Linie aber auch die gegenseitige Ergänzung und Unterstützung der beiden Geschlechter, sowie die leichtere Bezähmung des Geschlechtstriebes erreicht werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus der organischen Natur des Menschengeschlechtes, zu diesem Ende erscheinen die beiden Geschlechter geschieden und entsprechend organisiert, zu diesem Behufe finden sich dieselben durch eine natürliche Liebe zu einander hingezogen. Diese verschiedenen Zwecke aber, und vor

¹⁾ Nämlich das Dekretum „Tametsi“ sess. 24, c. 1. de reformatione matrimonii.

Allem der Hauptzweck, werden nur dann, wenigstens in vollkommener Weise, erreicht, wenn sich immer nur je zwei Personen verschiedenen Geschlechtes dazu, und zwar auf Lebenszeit verbinden, was auch allein der höheren, vernünftigen Natur des Menschen entspricht, und wozu auch die natürliche Liebe, die die beiden Geschlechter zur ehelichen Verbindung hinleitet, sozusagen von selbst drängt. Der Bund also, den zur Verfolgung dieser von der menschlichen Natur gegebenen Zwecke zwei dazu geeignete und befähigte Personen miteinander auf Lebenszeit eingehen, heißt der eheliche Bund oder Ehe schlechthin. „Die Ehe ist“, so sagt Schulte¹⁾, „die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung, der ungetheilten, ausschließlichen und völligen Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Individualitäten.“

Demgemäß ist die Ehe schon nach dem Naturgesetze eine vorzugsweise geistige Sache, da durch das freie Wollen und die Liebe der beiden Eheschließenden begründet und ganz vorzüglich auf die geistige Bildung und Erziehung des Menschen und auf gegenseitige geistige Unterstützung abzielend; sie ist weiter eine religiöse Sache, da Religion die Aufgabe des Menschen, das Mittel zur Erreichung seines Ziels, der Vereinigung mit Gott ist, und somit die Erziehung und die gegenseitige Unterstützung in der Ehe auf die Religion hinzielen muß; und daher ist dieselbe eben auch eine heilige Sache, da das von Gott, dem Urheber der Natur, gegebene Mittel, die Menschen in und durch die Religion zur Vereinigung mit ihm, d. i. zur Heiligkeit hinzuführen. „Die Ehe ist“, sagt daher mit Recht Schulte²⁾, „ein moralisches Institut, und hat als solches einen bestimmten, abgeschlossenen Inhalt, den zu verändern außerhalb der Sphäre des Individuums liegt, weshalb es deren innerstem Wesen widerstrebt, sie für ein rein rechtliches, namentlich ein bloßes Vertragsverhältniß zu erklären.“

¹⁾ Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 2. Gießen 1855.

²⁾ l. c. S. 3.

Was wir aber so schon im Naturgesetze begründet sehen, das stellt uns die Offenbarung in einem noch weit helleren Lichte dar. Denn nach derselben sehen wir die Ehe im Paradiese von Gott selbst unmittelbar eingesetzt¹⁾), wobei die Worte, in die Adam beim Anblicke der ihm von Gott zugeführten Eva ausbrach: „Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea... Quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem et adhaerabit uxori suae et erunt duo in carne una“²⁾), nicht undeutlich die Absicht Gottes an den Tag legen, die Ehe als eine einheitliche und unauflösliche einzusehen, und dies um so mehr, da von Christus dieselben Worte Gott selbst in den Mund gelegt werden³⁾), wie auch nach dem Konzil von Trient in diesen Worten die Festigkeit des ehelichen Bandes ausgesprochen ist⁴⁾). Zugleich erscheint im Lichte der Offenbarung der Mensch zu einer weit innigeren Vereinigung mit Gott bestimmt, er sollte als Kind Gottes Gott, seinen Vater, von Angesicht zu Angesicht schauen; das Institut also, durch welches die Menschen für dieses Ziel geboren und herangezogen werden, muß in dem Grade erhabener und heiliger sein, als das Ziel ein erhabeneres und heiligeres ist. Weil aber wegen des eingetretenen Sündenfalles die Erreichung dieses Ziels erst durch Christus und seine Kirche dem Menschen möglich wurde, so konnte dasselbe vor der Ankunft Christi und vor Stiftung seiner Kirche doch nur auf Christus und seine Kirche hinweisen, und so die Gnade, die es noch nicht selbst geben konnte, einstweilen nur typisch vorbilden; und darum steht die Ehe vor Christus wohl immer noch auf dem Boden der bloßen Natur; aber diese selbe natürliche, nicht sakramentale Ehe (auf diese ist nämlich hingewiesen durch die unmittelbar vorhergehenden Worte: „Propter hoc relinquet homo patrem et matrem suam et adhaerabit uxori suae et erunt duo in carne una“) nennt der

¹⁾ Gen. c. 2.

²⁾ Gen. 2, 24 cf. trid. ss. 24 c. unic.

³⁾ Matth. 9, 5.

⁴⁾ Ss. 24, c. unic.

Apostel¹⁾ ein großes Geheimniß, und zwar auf Christus und die Kirche hin, d. h. insofern in der Einen und unauflöslichen Verbindung der Ehe die innige und unauflösliche Verbindung Christi mit der Menschheit, und zwar die hypostatische Verbindung der göttlichen mit der menschlichen Natur in ihm selbst, und die moralische, mystische Verbindung durch seine Gnade zwischen ihm und seiner Kirche typisch angedeutet wird²⁾; die Ehe ist also nach der Offenbarung auch auf dem Boden der bloßen Natur eine ganz vorzugsweise heilige Sache.

Wenn sich aber die Sache so verhält, so wird es wohl schon von selbst einleuchtend sein, daß die natürliche, nicht sakramentale Ehe nicht als ein bloßes Rechtsverhältniß aufgefaßt werden könne, so daß sie nur unter Intervenirung der weltlichen Autorität mit Ausschluß der geistlichen zu Stande komme, und ebenso ganz jener mit Ausschluß dieser unterstehe; und daß demnach die sogenannte Zivilehe keineswegs als eine solche wahre, natürliche, wenn auch nicht sakramentale Ehe anzusehen sei.

Doch es ist zu wichtig, daß man dieses sich recht klar mache, und daher wollen wir noch mit Peronne³⁾ speziell und eingehend untersuchen, ob die weltliche Gewalt sich die natürliche Ehe bezüglich ihres gültigen Zustandekommens und Bestandes, d. i. bezüglich ihres Wesens, vindiziren dürfe. Peronne bestreitet dies der weltlichen Autorität, indem er die Ehe nach einer dreifachen Rücksicht in Betracht zieht. Zuerst betrachtet er dieselbe nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu Gott steht. Da nämlich Gott selbst vor dem Sündenfalle die Ehe eingesetzt, und derselben in der Einheit und Unauflöslichkeit ihre zwei vorzüglichsten Eigenschaften gegeben hat, so erscheint nach positivem, göttlichem Rechte der Ehekontrakt vor jeder staatlichen Bildung und das Eheband, das die eheliche Verbindung bedingt, erscheint als göttliche Sache, auf das der Staat oder die weltliche Autorität

¹⁾ Eph. 5, 32.

²⁾ Peronne, l. c. tom. I, p. 39, 179, 183, tom. III, p. 134, 153.

³⁾ l. c. t. 2, p. 443 sqbs.

keinen Anspruch machen kann. Gott allein also kann bestimmen, unter welchen Bedingungen dasselbe geltig zu Stande kommen solle, und er hat dieses sowohl durch das Naturgesetz, als durch positive in seiner Offenbarung enthaltene Gesetze gethan. Und wenn er auch diesbezüglich etwas unbestimmt gelassen hat, so kann die weltliche Gewalt nicht etwa nur nichts gegen die ausdrückliche göttliche Anordnung aufstellen, sondern sie vermag auch überhaupt nicht dieses unbestimmt Gelassene durch ihre Gesetze näher zu bestimmen, da es sich um eine ihrer Natur nach heilige und geistige Sache handelt; als solche kann aber die Ehe naturgemäß nur der geistlichen Autorität unterstehen, wie eben auch von Anfang der menschlichen Gesellschaft eine solche geistliche Autorität von Gott zuerst in dem Priesterthume der Patriarchen, sodann in dem gesetzlichen Priesterthume des alten Bundes, und endlich in der Kirche Christi im neuen Bunde auf Erden eingesetzt worden ist. Nur von Gott allein, sei es unmittelbar oder mittelbar durch die von ihm eingesetzte geistliche Autorität, kann also jene Gesetzgebung ausgehen, die sich auf das geltige Zustandekommen und den gütigen Bestand der Ehe bezieht, und dieß um so mehr, da, wie ohnehin bereits oben bemerkt wurde, Gott zugleich bei der Einsetzung der Ehe die künftige Menschwerdung seines eingeborenen Sohnes und dessen geheimnißvolle Verbindung mit der Kirche darin typisch vorbilden wollte, und er die Ehe zur Hervorbringung von Menschen, die sein Ebenbild sein, und einstens Erben des Himmels und Bewohner jenes erhabenen Reiches, dessen Grundlagen nur Gott allein gelegt hat, werden sollten, also zu einem so hohen, erhabenen Zwecke geordnet hat.

Zu demselben Resultate gelangt weiter Peronne, indem er die Natur der weltlichen Gewalt gegenüber der Ehe in Erwägung zieht. Die Natur der weltlichen Gewalt ist nämlich eine solche, daß deren Objekt das Gemeingut der Unterthanen bildet, insoferne dieselben Bürger und Glieder der Gesellschaft sind, die jene zu leiten hat, und dieß nur, soweit es sich um

ein äusseres, in die Aeußerlichkeit tretendes Objekt handelt, während ein inneres und individuelles Objekt außer dem Bereiche der weltlichen Leitung liegt, da ein solches nur Gott und dem Gewissen vorliegt, und daher auch nicht der weltlichen Gewalt unterstehen kann. Ein solch inneres Objekt, eine solche Gewissenssache ist aber das Eheband, das die eheliche Verbindung begründet; denn es entsteht aus einem rein inneren Willensakt, durch welchen Jemand einwilligt, sich ehelich mit der andern Person so enge zu verbinden, daß er mit derselben gewissermaßen Eins wird, indem er dem Anderen das Recht auf seinen Körper bezüglich der ehelichen Gemeinschaft abtritt, und dafür die Abtretung von Seite des Anderen annimmt, so daß daraus wechselseitige Rechte und Pflichten entstehen; und es kann daher das Eheband naturgemäß der weltlichen Gewalt nicht unterstehen. Deshalb bezogen sich auch die Ehegesetze der heidnischen Obrigkeiten nur auf die äusseren Wirkungen der Ehe, welche nämlich, wenn in gewissen Fällen eine Ehe vor dem Geseze für null und nichtig galt, nicht eintraten; sie berührten aber nicht die innere Giltigkeit der Ehe, so daß Ehen, die gegen solche Geseze geschlossen worden waren, falls diese anders gerecht waren, wohl unerlaubt, aber nicht ungültig waren; ja, diese heidnischen Geseze konnten überhaupt die innere Giltigkeit der Ehe nicht berühren, da dem Heidenthume die Idee einer Irritirung des Ehebundes vor Gott und im Gewissensbereiche ganz fremd war, und dieß um so mehr, da demselben die Fornikation gemeinlich als an und für sich erlaubt oder doch indifferent galt. Aber auch Kraft des heidnischen Priestertums konnte die heidnische Obrigkeit sich nicht das Eheband vindiziren; denn das heidnische Priestertum war sicherlich nicht das Organ, das Gott zum Ausleger des göttlich-natürlichen Gesezes bezüglich der inneren Giltigkeit und Ungültigkeit der Ehe aufgestellt, und zwar um so weniger, als dasselbe nur zu oft in Handhabung der Ehesachen im offenen Widerspruche mit dem natürlichen und göttlichen Geseze erscheint. So viel kann höchstens zugegeben werden, daß dasselbe, insofern

es auch manches dem Naturgesetze Gemäße bezüglich der Ehen verordnete, wegen des Mangels eines wahren Priestertums zur Vermeidung größerer Uebel als von Gott dazu bevollmächtigt aufgefaßt werden könne.

Ziehen wir aber für unsere Behauptung mit Personen noch das Wesen der Ehe selbst in Betracht. Der Akt nämlich, durch welchen die Uebereinkunft geschieht, und aus welchem das eheliche Band entsteht, ist, wie bereits erwähnt worden, ein individueller und freier, d. i. er hängt ganz und gar vom freien Willen ab, und er hat, falls er nicht gegen das Naturgesetz ist, oder irgend etwas Inhonestes involvirt, seine Giltigkeit ganz unabhängig vom staatlichen Gesetze, das sich nur auf die äußerer Akte bezieht, und auf diese nur, insoweit als sie dem Gesetze unterworfen sind. Und wer möchte sich auch ein Recht anmaßen auf den freien individuellen Willen, der etwas beschließt und erwählt, um gut, rechtlich und glücklich zu leben? Wie sollte die weltliche Autorität bewirken können, daß der Akt in sich ungültig sei, durch welchen sich Jemand privatim verpflichtet, einer anderen Person rücksichtlich der Fortpflanzung des Menschen Geschlechtes beständige Treue zu halten? Wie soll sie hindern können, daß Jemand sich für den Gewissensbereich geltig ehelich verbinde in concupiscentiae remedium? Oder sollte z. B. ein Freier, der sich mit einer Sklavin, um mit derselben nicht zu sündigen, lieber ehelich verbinden will, vor Gott sich schuldbar machen, und eine vor Gott und im Gewissen ungültige Ehe eingehen deshalb, weil er gegen das bürgerliche Gesetz handelt, so daß also alle ehelichen Akte, die dem Naturgesetze gemäß sind, eben so viele actus fornicarii sein sollten? Dazu kommt dann noch, daß von dem Akte, durch welchen die eheliche Verbindung geschlossen wird, die Weise des ganzen folgenden Lebens abhängt; so wenig als daher der bürgerliche Gesetzgeber verhindern kann, daß Jemand ehelos bleibe, eben so wenig kann er den ehelichen Stand an und für sich, d. i. für den Gewissensbereich, hindern, durch welchen Jemand seinem Gewissen Rechnung tragen und

sich fortpflanzen, also einen solchen Stand eingehen will, auf den er von Natur aus ein Recht hat, und von welchem nach seiner Meinung das ganze Glück seines Lebens hier auf Erden abhängig ist.

Dasselbe sagen weiters auch die Rechte und die Pflichten, welche aus der ehelichen Verbindung entspringen. Solche sind das gegenseitige Dominium auf die Körper bezüglich der Erzeugung von Kindern und Bezähmung des Geschlechtstriebes, gegenseitige eheliche Treue, gegenseitige Liebe, das Zusammenwirken der beiden Ehegatten in der Leitung der Familie, die Beständigkeit dieser Vereinigung und anderes dergleichen nicht Weniges. Wenn nun aber solche Rechte und Pflichten der weltlichen Autorität unterstehen sollten, welche Rechte sollten dann noch von derselben ausgenommen sein, und welche Pflichten sollten noch exklusiv vor das Forum der geistlichen Autorität gehören?

Endlich verlangt auch der Zweck der ehelichen Verbindung durchaus die Emanzipation von der bürgerlichen Gesetzgebung. Der vorzüglichste Zweck derselben ist nämlich, wie schon früher gesagt wurde, die Erzeugung und Erziehung der Kinder. Da aber beides nicht nach Art der Thiere geschehen soll, sondern so, wie es sich für Menschen geziemt, nämlich wie das Sittengesetz und die Religion es verlangen, so ist der Zweck der menschlichen Ehe naturgemäß ein vernünftiger, ein moralischer und religiöser; selbst auf dem Boden der Natur hat also die Ehe nicht etwa die Aufgabe, daß sich das Menschengeschlecht nach Art des Thieres wie auch immer vermehre, und auch nicht die alleinige Aufgabe, daß der bürgerlichen Gesellschaft Bürger gegeben werden, sondern die vorzüglichste Aufgabe liegt darin, daß die menschliche Gesellschaft auf die rechte, dem Sittengesetze gemäße Weise zu dem Zwecke, den Gott festgesetzt, fortpflanzt, daß Anbeter des wahren Gottes erzeugt und zur Ehrbarkeit und Religiösigkeit herangezogen werden. Schon auf dem Boden der bloßen Natur ist also die Ehe nebst anderer Gründe halber auch

wegen des Zweckes eine heilige und religiöse Sache, und sie kann demgemäß auch nur der geistlichen und nicht der weltlichen Autorität unterstehen, und dieß um so mehr, weil, wie bereits oben auseinandergesetzt wurde, nach der Offenbarung der Zweck der Ehe eigentlich ein übernatürlicher ist, und diese eine innere Beziehung auf Christus und seine Kirche hat, weshalb denn auch, wie schon oben bemerkt worden, nach der Offenbarung von Gott in dem patriarchalischen und gesetzlichen Priesterthume und sodann in der Kirche eine solche geistliche Autorität eingesetzt wurde, welche im Namen Gottes auch die Ehe zu leiten hat.

Es ist demnach erwiesen, daß die weltliche Autorität, wenn sie auch bei gewissen, das öffentliche Wohl betreffenden Umständen Gesetze geben kann, welche die Ehe verhindern und verbieten sollten, damit nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu treffen, und dieselbe zu einer vor ihrem Forum unerlaubten und ungültigen Verbindung zu machen im Stande ist; dagegen vermag sie ganz und gar nicht durch ihre Gesetzgebung die Ehe in sich selbst zu einer auch vor Gott und dem Gewissen ungültigen Verbindung zu stempeln, und das Eheband als solches sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten können von der weltlichen Gesetzgebung nicht getroffen werden.

Damit ist aber auch das fest erwiesen, daß die natürliche, nicht sakramentale Ehe an und für sich ohne Intervenirung der bürgerlichen Autorität zu Stande kommt, daß dieselbe dann eine wahre und in sich gültige Ehe ist, wenn der eheliche Bund von zwei dazu geeigneten Personen durch die gegenseitige vollkommen freie Willenserklärung auf Lebenszeit geschlossen wird, vorausgesetzt, daß sich diese Willenserklärung auf das bezieht, was Gott, sei es durch das Naturgesetz, oder durch das positive göttliche Gesetz in der Offenbarung als die rechte, vor ihm gültige eheliche Verbindung erklärt, und daß dieses auch in der Weise geschieht, wie er sie als zur Gültigkeit vor ihm nothwendig entweder durch das Naturgesetz, oder durch ein spezielles in der Offenbarung enthaltenes Gesetz bestimmt, oder auch, wie er

dieses entweder selbst unmittelbar im Naturgesetze und in der Offenbarung, oder mittelbar durch die von ihm eingesetzte geistliche Autorität hat festsetzen wollen.

Darum hat denn auch die katholische Kirche von jeher jene Ehen unter den Ungläubigen, d. i. nicht Getauften und dem Judenthume nicht Angehörigen, für giltige natürliche Ehen (matrimonia rata) angesehen, welche dem Naturgesetze gemäß eingegangen worden sind, und ebenso jene Ehen der Juden, welche nach den Vorschriften des mosaischen Gesetzes geschlossen werden, wobei nur bemerkt werden muß, daß nach der Anschauung der Kirche auch die natürliche Ehe im neuen Testamente so sehr eine einheitliche und unauflösliche ist, daß jedes im alten Testamente diesbezüglich von Gott gegebene Indult als ganz und gar aufgehoben zu betrachten sei.¹⁾

Und wenn jene katholischen Theologen, welche in dem Priester den Spender des Ehesakramentes sehen und meinen, ohne die priesterliche Benediktion komme das Ehesakrament nicht zu Stande, jene Ehen unter Getauften, welche zwar ohne priesterliche Benediktion, aber auch ohne Vorhandensein eines von der Kirche aufgestellten, die Ehe trennenden Hindernisses geschlossen werden, für giltige natürliche Ehen halten, so sind dieselben, etwa mit Ausnahme jener Hoftheologen, welche im achtzehnten Jahrhunderte ganz gegen die Absicht des Melchior Canus dessen Ansicht zu Gunsten des Staates ausgebeutet haben²⁾), ebenfalls der Ansicht, daß eine natürliche, giltige Ehe an und für sich ohne Intervenirung der bürgerlichen Autorität nur mit Respektirung der kompetenten, geistlichen Autorität zu Stande komme. Denn, kann auch dieser Ansicht nicht beigeplichtet werden, ja ist dieses, wie wir weiter unten darthun werden, ganz und gar gegen die Anschauung der Kirche, so lassen dieselben doch unter Christen die natürliche, nicht sakramentale Ehe nur in der Weise gültig

¹⁾ Peronne, l. c. t. 3, p. 61, 125.

²⁾ cf. Peronne, l. c. t. I, p. 73 sqbs., 176 sqbs.

zu Stande kommen, daß dabei die Norm, welche von der Kirche als von der kompetenten, von Gott bestellten geistlichen Autorität behufs der Gültigkeit der Ehe unter Christen aufgestellt ist, wenigstens so respektirt ist, daß beim Abschluß der Ehe nichts derselben Zu widerlaufendes vorhanden ist. Darum erklären sie auch jene Ehen, welche von Getauften in Orten, wo das Konzil von Trient publizirt ist, nicht in der sogenannten tridentinischen Form, also in Abwesenheit des eigenen Pfarrers geschlossen werden, nicht nur für nicht sakramentale Ehen, sondern auch geradezu für natürlich ungültige, also für gar keine Ehen.

Wenn nun dem aber so ist, wo bleibt da selbst auf dem Boden der bloßen Natur noch ein Raum für die sogenannte Zivilehe als einer gültigen Ehe? Wenn jede natürliche Ehe, damit sie in sich gültig ist, Gott und die von ihm aufgestellte geistliche Autorität zur Voraussetzung hat, wie soll da eine gültige Ehe mit bestimmter Ausschließung dieser zu Stande kommen, und somit in den Fällen, wo eine prätendirte Ehe in Widerstreit mit der geistlichen Autorität und der von derselben zur Gültigkeit einer Ehe aufgestellten Norm tritt, noch eine natürlich gültige Ehe als sogenannte Noth-Zivilehe eingegangen werden können? Und wenn die weltliche Autorität über das, was das Wesen der Ehe betrifft, gar keine selbstständige Jurisdiktion besitzt, und daher diesbezüglich nur im Einklange mit dem Naturgesetze oder der von Gott bestellten geistlichen Autorität etwas feststellen kann, wie sollte da die Gültigkeit einer Ehe an und für sich, und nicht etwa bloß vor dem bürgerlichen Gesetze, davon abhängig gemacht werden können, daß dieselbe als sogenannte obligatorische Zivilehe einem bestimmten bürgerlichen Gesetze gemäß ist, wenn weder das Naturgesetz, noch die von der kompetenten geistlichen Autorität aufgestellte Norm diese Form als zur Gültigkeit nothwendig enthalten, ja, wenn vielleicht das bürgerliche Gesetz denselben geradezu entgegen ist? Und wenn mit Ausschließung der geistlichen Autorität und gegen dieselbe überhaupt keine natürliche Ehe in sich gültig ist, wie

Kann dann die weltliche Autorität in der sogenannten facultativen Zivilehe den Einzelnen es überlassen, entweder mit Intervention der geistlichen oder weltlichen Autorität, und somit entweder eine in sich gültige oder in sich ungültige Ehe einzugehen? Ja, die Zivilehe als solche kann sich als gültige Ehe nicht einmal bezüglich der Ungetauften geltend machen, um so weniger bezüglich der Getauften, welche die Kirche auf dem Konzil von Trient als die für sie hiezu kompetente geistliche Obrigkeit in den Orten, wo das Dekret „Tametsi“ publizirt ist, geradezu für unsfähig erklärt hat, ohne die Gegenwart des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen eine gültige Ehe abschließen, so daß dieselben selbst eine natürliche, nicht sakramentale Ehe, wenn überhaupt eine solche unter Getauften statt hat, ohne Beobachtung der tridentinischen Form, oder ausdrücklicher oder stillschweigender Dispensation von derselben, nicht eingehen können.

Nur insoferne kann höchstens die Zivilehe Geltung haben, als ihre Form weder dem Naturgesetze, noch einem positiven von Gott unmittelbar oder mittelbar durch die von ihm aufgestellte geistliche Autorität gegebenen Gesetze bezüglich der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe an sich widerstreitet, sei es, daß kein solches die Gültigkeit hinderndes Gesetz vorhanden war, oder davon von der kompetenten geistlichen Autorität dispensirt wurde, und daß demnach die Geschlechter, um Konflikte mit der bürgerlichen Autorität zu vermeiden, und auch der bürgerlichen Wirkungen der Ehe theilhaftig zu werden, freiwillig ihre gegenseitige Erklärung gerade in dieser Form abgeben, wobei natürlich die dadurch geschlossene Ehe nur wegen der freien gegenseitigen Erklärung, und nicht wegen der Beobachtung der vom bürgerlichen Gesetze verlangten Form, d. h. als natürliche und nicht als sogenannte Zivilehe an und für sich als eine gültige Ehe auftaucht.

Doch bezüglich der Getauften hat es noch ein ganz anderes Bewandtniß, da bei diesen der Ehekoutract eine bestimmte Be-

ziehung zum Ehesakramente hat, ja nach der Lehre der Kirche mit dem Ehesakramente zusammenfällt, so daß unter Getauften gar keine bloß natürliche, nicht sakramentale Ehe, sondern nur eine übernatürliche, sakramentale Ehe statthaben kann. Damit sind wir von selbst beim zweiten Theile unserer Abhandlung angelangt, nämlich:

II. Die Zivilehe in ihrem Verhältnisse zur übernatürlichen, sakramentalen Ehe.

Schon die natürliche Ehe erscheint, wie wir oben gesehen, als eine einheitliche und unauflösliche. Obwohl aber Einheit und Unauflöslichkeit schon nach dem Naturgesetze der Ehe entsprechen, und Gott bei der Einschzung der Ehe diesbezüglich nicht undeutlich seinen Willen erklärt hat, und obwohl die eheliche Verbindung naturnothwendig mit der Intention auf Lebenszeit eingegangen werden muß, so kann man doch keineswegs behaupten, daß Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe ganz absolut vom Naturrechte gefordert würden. Denn sofern es sich nämlich um die eheliche Verbindung mehrerer Frauen mit nur Einem Manne, und zwar zu gleicher Zeit, nicht aber auch um die gleichzeitige Verbindung von mehreren Männern mit nur Einer Frau handelt, also um die gleichzeitige Polygamie, und nicht um die gleichzeitige Polyandrie, können die Haupt- und Nebenzwecke der Ehe an sich noch, wenn auch nicht so vollkommen, erreicht werden; und da Gott seinen Willen bezüglich der Einheit der Ehe nicht ganz bestimmt und ausdrücklich verkündet hat, so finden wir es begreiflich, warum wir im alten Testamente Männer, welche von Gott ausdrücklich als seine Freunde, als Gerechte bezeichnet werden, da ihre Frauen dazu ihre Zustimmung gaben (ohne diese Zustimmung würde ja das der Frau an sich ebenso wie dem Manne zukommende Recht verletzt), und da sie dabei nur die Absicht hatten, eine zahlreiche Nachkommenschaft zu erzielen, mit mehreren Frauen ehelich verbunden seien. Ebenso gefährdet die Auflösung der Ehe keineswegs durchaus

und absolut die Zwecke derselben, weshalb Gott auch im mosaischen Gesetze eine Auflösung der Ehe per libellum repudii den Juden zugestehen und auch durch den Apostel Paulus einen Fall bezeichnen konnte, wo die von Ungläubigen im Unglauben geschlossene Ehe auch im neuen Testamente aufgelöst werden kann. Die natürliche Ehe ist somit an und für sich keineswegs absolut eine einheitliche und unauflösliche. Anders aber ist dieses auf dem Boden des Christenthums. Da hat Christus bei Matth. 19, 4¹⁾ die absolute Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe proklamirt, und sein Apostel Paulus hat dasselbe zu wiederholten Malen verkündet.²⁾ Christus hat somit die natürliche Ehe gehoben, er hat ihr eine höhere Weihe gegeben, er hat, wie das Konzil von Trient sagt³⁾), durch seine Gnade, welche er durch seinen Tod verdient hat, die unauflösliche Einheit derselben befestigt. Aber eben deshalb erscheint auch die christliche Ehe in weit vollkommenerer Weise ein großes Geheimniß auf Christus und die Kirche hin, wie dies Paulus schon von der natürlichen Ehe erklärt hat⁴⁾), und es darf daher die christliche Ehe nicht etwa bloß typisch hinweisen auf die geheimnißvolle, durchaus einheitliche und unauflösliche Verbindung Christi mit seiner Kirche, sondern sie muß dieselbe gewissermaßen in sich schon vollzogen haben, und es müssen somit die christlichen Ehegatten durch die Gnade auf's Innigste verbunden sein, wie Christus durch die Gnade mit seiner Kirche verbunden ist, dieselben müssen, wie das Konzil von Trient sagt⁵⁾), durch die Gnade geheiligt sein; die christliche Ehe ist also kein bloßes leeres, typisches Zeichen, das auf die Verbindung Christi mit seiner Kirche nur hinweist, sondern sie enthält die vereinigende, durch Christus erworbene Gnade selbst, sie ist ein sogenanntes signum practicum, sie ist eine übernatürliche,

¹⁾ cf. Matth. 5, 32. Mar. 10, 2—12. Luc. 16, 18.

²⁾ 1. Cor. 7, 10, 11. Rom. 7, 2. cf. 1. Cor. 7, 4.

³⁾ Ss. 24, c. unic.

⁴⁾ Eph. 5, 25.

⁵⁾ l. c.

sakramentale Ehe. Darum verlangt¹⁾ eben der Apostel von den Ehegatten eine solche Liebe, wie sie Christus zu seiner Kirche hat, also eine wahrhaft geistige, heilige, übernatürliche; darum ist der christlichen Ehe, wie das Konzil von Trient sich ausdrückt²⁾, die Gnade gegeben, durch welche die natürliche Liebe vervollkommen werden sollte, und so sind die christlichen Ehegatten im Stande, das übernatürliche Ziel, das durch Christus der Menschheit wiederum zugänglich wurde, sowohl bezüglich ihrer selbst, als auch bezüglich ihrer Kinder zu verfolgen, sich selbst gegenseitig zur einstigen Erlangung der übernatürlichen Anschauung Gottes zu heiligen, und auch die Kinder für den Himmel zu erziehen.

Christus hat also nach dem Gesagten die Ehe zu einem Sakramente erhoben; die Ehe erscheint als ein Sakrament des neuen Bundes, wie es auch zu allen Zeiten in der Kirche ausgesprochener Glaube war. Es haben dies das Konzil von Trient im sechzehnten, das Konzil von Florenz im fünfzehnten, das zweite von Lyon im dreizehnten, das von Papst Lucius III. im zwölften Jahrhundert (1181) zu Verona gehaltene Konzil feierlich erklärt; es bezeugen das vor Lucius Papst Gregor der Große, und vor diesem die Ritualbücher der lateinischen Kirche, die vor dem siebenten Jahrhunderte verfaßt und zum Theile bis fast an die apostolische Zeit hinaufreichen, und die alle mit wunderbarer Übereinstimmung die Ehe als Sakrament aufführen.

In diesem Punkte stimmt mit der lateinischen Kirche die griechische ganz überein: ja selbst die Kopten, Jakobiten, Armenier, Syrer, Nestorianer, welch Letztere sich bis in's fünfte Jahrhundert hinaufdatiren, halten die Ehe als Sakrament fest. Es bezeugen diese Wahrheit die Väter der alten Kirche, die theils von einer bei der christlichen Ehe statthabenden Segnung sprechen, theils der Ehe eine Weihe beilegen, theils ausdrücklich

¹⁾ Ephes. 5, 21 sqbs.

²⁾ l. c.

von der durch die Ehe ertheilten Gnade reden oder diese voraussetzen, theils die Ehe ausdrücklich ein Sakrament nennen, und zwar im eigentlichen Sinne, wie Tertullian, Leo der Große, Augustin u. s. w.; das bezeugen ebenso die Scholastiker des Mittelalters, die theils von sieben Sakramenten des neuen Bundes im Allgemeinen, theils speziell und namentlich vom Chesaakramente handeln. Wir enthalten uns der Kürze halber, und da es für unseren Zweck nicht nothwendig ist, die einzelnen Zeugnisse der Tradition einzeln und eigens vorzuführen, und verweisen unsere Leser diesbezüglich auf das ausgezeichnete Werk von Peronne „de matrimonio christiano“, t. 1, l. 1, sec. 1, art. 1, 2.

Ausgesprochenes Dogma des katholischen Glaubens ist es somit, daß die christliche Ehe eine übernatürliche, ein Sakrament ist, und jeder Katholik hat Kraft seines katholischen Glaubens diese Wahrheit zweifellos festzuhalten.

Doch wir können uns hiemit noch nicht zufrieden geben. Unser Zweck verlangt, daß wir auch etwas näher untersuchen, wie denn die christliche Ehe ein Sakrament sei und ein solches werde.

Wenn wir der obigen Darlegung des übernatürlichen, sakramentalen Charakters aufmerksam gefolgt sind, so werden wir bezüglich dieser Frage wohl nicht mehr im Unklaren sein.

Es hat nämlich Christus der Ehe als solcher, wie sie im Paradiese eingesetzt worden („Non legistis, quia qui fecit hominem ab initio, masculum et feminam fecit eos et dixit: Propter hoc dimittet homo patrem et matrem et adhaerabit uxori sua et erunt duo in carne una. Itaque jam non sunt duo sed una earo“¹), eine höhere Weihe gegeben, und durch seine Gnade deren unauflösliche Einheit befestigt. Sowie demnach die natürliche Ehe wesentlich nur durch die gegenseitige Willenserklärung zu Stande kam, und als wesentliches Moment außerdem keine

¹⁾ Matth. 19, 4 sq.

priesterliche Handlung erfordert wurde, so muß dieses auch bei der übernatürlichen, sakramentalen Ehe der Fall sein, auch diese muß wesentlich nur durch den Akt zu Stande kommen, durch welchen sich die Eheschließenden sich gegenseitig hingeben, ohne daß noch eine weitere priesterliche Handlung zur Wesenheit des Sakramentes gehören sollte.

Dasselbe Resultat ergeben auch die Worte des Apostels ad Eph. 5, 21 sqb.; denn der Apostel bezieht sich auf die Ehe als solche, wie sie durch die Eheschließenden zu Stande kommt, indem er v. 31 die Worte vorbringt, durch welche die Ehe im Paradiese zwischen Adam und Eva eingesetzt worden: „Propter hoc relinquet homo patrem et matrem suam et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una“, und somit stellt die christliche Ehe an und für sich die Vereinigung Christi mit seiner Kirche dar, und zwar stellt die physische Vereinigung der Ehegatten die physische und reale Vereinigung Christi, oder vielmehr des Logos mit unserer Natur, wie sie in der Inkarnation statt hat, und die moralische Vereinigung der Ehegatten durch die Gnade oder übernatürliche Liebe stellt die moralische und mystische Vereinigung dar, welche durch Gnade und Liebe zwischen Christus und seiner Braut, der Kirche, stattfindet, und darum ist die christliche Ehe an und für sich, wie sie durch die Kontrahenten zu Stande kommt, ein großes Geheimniß, und zwar in weit ausgezeichneterem Sinne, ein signum practicum, das die Gnade selbst übermittelt, d. h. ein Sakrament, so daß der Christ, der durch die Taufe ein Unrecht auf alle ihm besonders zur Erfüllung seiner übernatürlichen Pflichten, also auch im Ehestande nothwendigen Gnaden erlangt hat, sobald er den Ehebund schließt und in den Ehestand tritt, die die diesem verheiße, diesem gewissermaßen innwohnende Gnade eo ipso erhält, und die Kontrahenten selbst als die eigentlichen Minister des Ehesakramentes aufzufassen sind.

Daß wir aber damit nicht etwa eine Privatanschauung, sondern die allgemeine Anschauung der Kirche vortragen, das wird aus Folgendem klar.

Die alten Väter der Kirche legen in ihren Schriften eine solche Idee von dem Ehesakramente dar, daß sie in demselben außer der freien und gesetzmäßigen gegenseitigen Zustimmung der Eheschließenden kein anderes Element annehmen, so Ignatius der Märtyrer, Cyril von Alexandrien, Epiphanius und überhaupt Alle, welche die Worte des Apostels ad Eph. 5 vom ehelichen Bündnisse verstanden haben, und selbst dieseljenigen Väter, welche die priesterliche Einsegnung anempfehlen, erkennen dessenungeachtet auch solche Ehen, wo dieselbe nicht stattfand, wie die zweiten und die folgenden Ehen als wahre, christliche Ehen, somit als sakramentale Ehen oder als Sakamente an, ja sie geben nicht undeutlich zu erkennen, daß durch die priesterliche Einsegnung die Ehe nicht erst geschlossen, sondern nur als geschlossen nach Außen kundgegeben, d. h. besiegt wird, wie Tertullian, Ambrosius. Neberhaupt wurden vor dem Konzil von Trient die sogenannten Klandestinen Ehen, die im Geheimen von den Brautleuten allein geschlossen wurden, wenn auch als unerlaubte, aber doch immer als wahre und gütige christliche Ehen, als matrimonia vera et rata, wie das Konzil von Trient sie nennt, somit als sakramentale Ehen, als Sakamente angesehen, da nach der Erklärung Papst Innocenz III. der kirchliche Sprachgebrauch mit dem Ausdruck „matrimonium verum et ratum“ die sakramentale durchaus unauflösliche Ehe unter Gläubigen bezeichnet, während der Ausdruck „matrimonium verum“ sich auf die nicht sakramentale Ehe unter Ungläubigen (Nichtgetauften) bezieht; auch zeigen die tridentinischen Verhandlungen über die Aufstellung des Hindernisses der Klandestinität ganz evident, daß die Väter des Konzils nicht im Entferntesten der Ansicht waren, es würde das Ehesakrament erst durch die priesterliche Einsegnung vollzogen¹), und dieß umso mehr, nachdem Hugo a. s. Victore, Thomas von Aquin und Andere die Klandestinen Ehen schon längst ausdrücklich Sakamente genannt haben, ohne auf Widerspruch zu stoßen.²)

¹) cf. Peronne, l. c. t. I, p. 157 sq.

²) Peronne, l. c. t. I, p. 141 sqlbs.

Zudem hatte auch Papst Eugen IV. im Namen des Konzils von Florenz erklärt: „causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus“, wo das „matrimonium“ nach der Sprachweise des heiligen Thomas, dessen Worte sie eigentlich sind, und nach dem Zusammenhange (voraus geht nämlich: „Septimum est sacramentum matrimonii, quod est signum conjunctionis Christi et ecclesiae secundum Apostolum dicentem: Sacramentum hoc magnum est“) nur die sakramentale Ehe oder die Ehe als Sakrament bezeichnen kann. Das also, was das Ehesakrament konfiziert, ist die gegenseitige Erklärung der Brautleute und nicht die priesterliche Einsegnung, und Jene, nicht der Priester, sind die Spender des Ehesakramentes, woraus erklärlich ist, warum das Tridentinum keine bestimmte Einsegnungs-Formel vorgeschrieben, und warum überhaupt diese Einsegnungsweisen nach den verschiedenen Ritualen und Kirchen als sehr verschiedene auftauchen, die im Allgemeinen keinen anderen Zweck haben, als den Ronsens der Brautleute öffentlich zu konstatiren, und mit einer gewissen Feierlichkeit zu umgeben (Martin V. nennt auf dem Konstanzer Konzil die kirchliche Benediction „solemnizationem matrimonii“), und welchen nach Art anderer Gebete und Weihungen nur eine impetratorische, nicht aber sakramentale Kraft zuzuschreiben ist. Auch erklärt sich so, weshalb Ehen, welche vor einem Pfarrer, welcher nur Diakon ist, eingegangen werden, in den Augen der Kirche für sakramentale Ehen gelten; desgleichen die sogenannten gemischten Ehen mit passiver Assistenz, und jene Ehen, welche unter Christen mit Dispens von der tridentinischen Form eingegangen werden, oder welche ursprünglich wegen eines Defektes ungültig eingegangen, in gewissen Fällen mit Absehen von der priesterlichen Einsegnung rekonvalidirt, oder in radice sanirt werden, welche alle von der Kirche für sakramentale Ehen angesehen werden, obwohl keine priesterliche Einsegnung damit verbunden ist, so daß also nach der Ansicht der Kirche nicht der Priester, sondern die Kontrahenten als die Spender des

Ghesakramentes aufzufassen sind, wie dieses auch aus der Praxis hervorgeht, nach welcher die Ehen konvertirter Akatholiken und getaufter Juden nicht neu eingesegnet zu werden pflegen, wenn nur damals, als die Ehen geschlossen wurden, kein Hinderniß vorlag, welches die Ehe an sich ungültig machte. Daher wird denn auch im Syllabus in der 66. These proskribirt: „Ipsum sacramentum (matrimonii) in una tantum nuptiali benedictione situm est.“

Die entgegengesetzte Ansicht, nach welcher der Priester der Spender des Ghesakramentes ist, ist also dem Gesagten nach, wenn auch nicht contra fidem, so doch contra doctrinam ecclesiae catholicae, und sowie sie sich ohnehin durch ihre Neuheit nicht empfohlen hat, da sie vor Melchior Canus, also vor der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, ganz und gar unbekannt war, so wird sie gegenwärtig nur mehr von wenigen katholischen Theologen festgehalten, während die größte Mehrzahl der katholischen Theologen in den Kontrahenten die Spender des Ghesakramentes sieht, und Einige mit Maldonat meinen, die Kirche, die für gewöhnlich durch den Pfarrer das Ghesakrament spenden lässt, delegire für die außerordentlichen Fälle, wo sie von der tridentinischen Form dispensirt, die Kontrahenten zur Spendung des Ghesakramentes, bei welcher Anschauung aber eben nicht so sehr die priesterliche Einsegnung, als vielmehr die Intervention der Kirche durch den Pfarrer, oder durch die von ihr delegirten Brautleute zum Zustandekommen der sakramentalen Ehe gefordert zu sein scheint.

Wenn nun aber nach der Lehre der katholischen Kirche die Kontrahenten als die Spender des Ghesakramentes aufgefaßt werden müssen, so wird man sich leicht ein Urtheil über das Verhältniß bilden können, in welchem nach der Anschauung der Kirche der Ehevertrag zum Ghesakramente stehe.

Es ist also jedenfalls mit denseligen, welche den Priester als den Spender des Ghesakramentes auffassen, ganz und gar zu verwerfen, daß in den Ehen, welche nach der tridentinischen

Form mit priesterlicher Einsegnung geschlossen werden, das Sakrament vom Vertrage getrennt gedacht werden könne, als ob etwa der Vertrag durch den gegenseitig ausgedrückten Konsens der Brautleute zu Stande käme, und unabhängig vom Vertrage, oder außerhalb des Vertrages durch die priesterliche Einsegnung das Ehesakrament vollzogen würde; und zwar deshalb zu verwerfen, weil mit Thomas von Aquin¹⁾ sodann der Ehevertrag als *materia proxima*, und nicht als *materia remota* des Ehesakramentes angesehen werden muß, so daß in dem Momente, wo zu der gegenseitigen Willenserklärung der Brautleute die priesterliche Einsegnung als die vorgeschriebene Form hinzukommt, das Sakrament zu Stande kommt, ähnlich, wie nicht das Wasser für sich, sondern die Applikation des Wassers, die Ablution, mit der betreffenden sakramentalen Form das Taufskrament konstituiert. Der Vertrag selbst erscheint also durch die priesterliche Einsegnung geheiligt, oder zur Würde eines Sakramentes erhoben, mit dem mittelbar, d. i. mittelst der priesterlichen Einsegnung als der Form des Sakramentes, die übernatürliche Gnade verbunden ist, weshalb auch das Konzil von Trient erklärt²⁾, die Ehe sei ein wahres Sakrament, und nicht, das Sakrament sei geknüpft an die Ehe, es komme äußerlich zu derselben hinzu, indem es nach der Schließung des Kontraktes durch die priesterliche Einsegnung zu empfangen, oder empfangen worden sei. Hier mag auch bemerkt werden, daß Habert, dem sicherlich die Anschauungsweise des Canus und dessen Anhänger genau bekannt war, sagt, die Vertheidiger des *sacerdos ceu minister sacramenti matrimonii* sind keineswegs der Ansicht, es würde früher der Ehevertrag vollkommen geschlossen, bevor das Ehesakrament durch die priesterliche Einsegnung vollzogen sei, sondern weil die Kontrahenten nur erst dann ihren Konsens fest und vollkommen werden lassen wollen, wenn die Kirche ihn angenommen, ähnlich wie bei anderen

¹⁾ Peronne, l. c. t. I, p. 201, 202.

²⁾ Ss. 24, can. 1.

Verträgen, bei welchen durch das bürgerliche Gesetz eine gewisse Feierlichkeit vorgeschrieben ist, so werde die Ehe auch als Vertrag erst in dem Momente gültig, wo durch die priesterliche Einsegnung die Ehe ein Sakrament wird, und die Ehe komme somit zugleich als Vertrag und als Sakrament zu Stande.¹⁾

Nicht bloß diese Anschauungsweise aber vom Verhältniß des Ehevertrages zum Ehesakramente müssen wir mit den Vertheidigern des sacerdos als minister sacramenti matrimonii festhalten, sondern wir müssen, weil nach der allgemeinen Ansicht die Kontrahenten selbst die Spender des Ehesakramentes sind, noch weiter gehen, und im Sinne der Kirche behaupten, daß schon an und für sich, ganz abgesehen von der priesterlichen Einsegnung, somit auch dann, wenn die Ehe nicht mit der priesterlichen Einsegnung gefeiert wird, in den christlichen Ehen der Ehevertrag vom Ehesakramente durchaus untrennbar sei, oder vielmehr beide miteinander sachlich zu identifiziren seien.

Denn, wenn die Kontrahenten sich selbst das Sakrament spenden, so geschieht dies durch denselben Akt, durch welchen der Vertrag geschlossen wird, da sie eben bei Schließung des Vertrages durch die gegenseitige Willenserklärung über die rechtmäßige Materie, ihre Körper nämlich, die Form aussprechen, und somit das Sakrament zugleich mit dem Vertrage konfiziren.

Und wenn, wie bereits früher auseinandergesetzt worden, eben jene Ehe, die Gott im Paradiese eingesetzt, von Christus zu einem Sakramente erhoben, und wenn eben das, was vor der Ankunft Christi nur ein einfaches typisches Vorbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche war, nach der Erklärung des Apostels durch Christus ein signum efficax gratiae, d. i. ein wahres Sakrament des neuen Bundes, geworden ist, so müssen wiederum in den christlichen Ehen Ehevertrag und Ehesakrament durchaus zusammenfallen, da der Grund des Sakramentes vernichtet würde, sobald der Vertrag, durch welchen die eheliche

¹⁾ Peronne, l. c. t. I, p. 197.

Vereinigung geschlossen wird, die eben das signum figurativum simplex, resp. gratiae efficax unionis Christi cum ecclesia darstellt, vernichtet würde. Daher war in der Kirche vor Melchior Canus eine derartige Trennung des Ehevertrages vom Ehesakramente ganz unerhört, und man hat, wie schon früher bemerkt worden, die sogenannten clandestinen Ehen, wenn auch für unerlaubte, doch stets für sakramentale Ehen angesehen, ebenso die zweiten und nachfolgenden Ehen, obwohl sie ohne priesterliche Einsegnung geschlossen wurden, und man urgierte die priesterliche Einsegnung unter Anderem hauptsächlich deshalb, damit man das Ehesakrament mit um so größerem Nutzen wegen des der Kirche geleisteten Gehorsams empfange, indem man sonst wohl das Sakrament empfange, aber dabei wegen der persönlichen Unwürdigkeit der übernatürlichen Gnade nicht theilhaftig werde. Auch konnten deshalb, wenn die christliche Ehe von den Vätern im Allgemeinen ein wahres und eigentliches Sakrament als signum gratiae efficax genannt wurde, manche Väter, wie Hieronymus, Augustin, Leo d. G., auch in einem weiteren uneigentlichen Sinne die natürliche Ehe als signum figurativum simplex ein Sakrament nennen, weil eben die ratio sacramenti die unio conjugalis unionem Christi cum ecclesia repraesentans ist, und somit wie hier, so auch dort der Ehevertrag mit dem Ehesakramente zusammenfällt.¹⁾ Das ist denn auch der Grund, warum das Konzil von Trient sagt²⁾, Christus habe durch sein Leiden uns die Gnade erworben, welche die natürliche Liebe vervollkommen und die unauflösliche Einheit der Ehe der Stammeltern und ihrer Nachkommen befestigen sollte, und durch diese Gnade, welche die Ehen von Christen in sich tragen, übertreffen diese die alten Ehen, die dieselbe nicht besaßen. Und Pius IX. hat eben aus diesem Grunde in den Syllabus die Thesen (65 und 66) aufgenommen, welche er schon früher gegenüber dem Turiner

¹⁾ Peronne, l. c. t. I, p. 183.

²⁾ Ss. 24, c. unic.

Professor Nuyß, der behauptete, man müsse in der christlichen Ehe den Vertrag von dem Sakramento sachlich unterscheiden, als falsch und irrtümlich proskribirt hatte: „Nulla ratione ferri potest, Christum evexisse matrimonium ad dignitatem sacramenti evexisse.“ — „Matrimonii sacramentum non est nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile.“

Endlich bestätigt unsern Saß die stets von der Kirche befolgte Praxis, daß bei Ehen, die ohne priesterliche Einsegnung eingegangen wurden, und die wegen der nicht vorhandenen, oder durch Dispens gehobenen Verpflichtung der tridentinischen Form wohl gültig, aber in den Fällen, wo Ungehorsam die Ursache ist, daß sie nicht mit der priesterlichen Einsegnung eingegangen werden, unerlaubt und sündhaft sind, auch dann nicht, wenn man später den Ungehorsam gegen die Kirche aufrichtig bereute, die priesterliche Einsegnung nachgetragen wird.

Da nämlich nicht angenommen werden kann, die Kirche wolle in solchen Ehen für immer, auch dann, wenn die Unwürdigkeit oder die sonstigen Hindernisse entfernt worden, die Eheleute der sakramentalen Gnade beraubten, so liegt dieser Praxis offenbar die Ansicht der Kirche zu Grunde, die Kontrahenten haben, obwohl unerlaubt, doch das Sakrament empfangen; nach Entfernung des Hindernisses aber, das sie früher der Frucht des Sakramentes (der sakramentalen Gnade) nicht habe wirklich theilhaftig werden lassen, lebe dieselbe gewissermaßen auf, da das Ehesakrament, wie Belarmin erklärt, wegen der durch die eheliche Verbindung fortdauernd repräsentirten Vereinigung Christi mit seiner Kirche fortdauert, d. i. nicht bloß in actu transeunte, sondern in statu permanente vorhanden ist, was aber wieder zur Voraussetzung hat, daß in der christlichen Ehe nach Anschauung der Kirche Vertrag und Sakrament durchaus zusammenfallen, so daß sie in derselben an und für sich nicht, auch dann, wenn keine priesterliche Einsegnung dabei stattgefunden, von einander durchaus nicht getrennt werden können.

Ist aber dieses der Fall, so ergibt sich daraus als durchaus nothwendige Folgerung, daß bei einer Ehe unter Getauften, wo

kein Sakrament vorhanden ist, auch von einem gültigen Ehevertrage keine Ehe sein kann. Denn, wenn das Ehesakrament nichts anderes ist als der unter gewissen Bedingungen geschlossene und deshalb gültige Ehevertrag, so ist von selbst einleuchtend, daß dann, wenn das Ehesakrament nicht vorhanden ist, auch kein gültiger Ehevertrag da ist, und daß, wenn das Ehesakrament nicht zu Stande kommt, dies deshalb geschieht, weil kein gültiger Ehevertrag zu Stande gekommen ist. Darum hat das Konzil von Trient die Ehe nicht bloß als Sakramente, sondern auch als Verträge irritirt, ja direkt den von den Kontrahenten im Geheimen gegenseitig gegebenen Konsens für ungültig erklärt, und die Kontrahenten unsfähig erklärt, in solcher Weise zu kontrahiren, um so den Vertrag und damit das Sakrament zu irritiren. „Qui aliter“, bestimmt das Konzil, „quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsis parochi seu ordinarii licentia et duabus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos esse decernit prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“¹⁾ Und eben darum hat von jeher die Kirche Ehen unter Getauften, welche sie aus irgend einem Grunde nicht als Sakrament ansehen konnte, als ganz und gar ungültige, und nicht etwa bloß als nicht sakramentale oder unerlaubte Ehe angesehen. Und Pius IX. hat in der Allocution vom 27. September 1852 feierlich erklärt: „inter fideles matrimonium dari non potest, quin uno eodemque tempore sit sacramentum;“ sowie ebenderselbe in der 73. These des Syllabus als Irrthum die Behauptung verwirft: „Falsum est aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur.“

Nachdem wir nun also auseinandergesetzt haben, daß die christliche Ehe eine sakramentale sei, und nachdem wir zugleich die Anschauung der Kirche bezüglich der Art und Weise, wie die

¹⁾ Ss. 24, Decr. de ref. matr. c. 1.

Ehe unter Christen ein Sakrament sei, dargelegt haben, so können wir uns jetzt die Frage leicht beantworten, welcher Gewalt die Christen in der Ehe, insoweit es sich eben um das Wesen derselben handelt, jedenfalls unterstehen müssen, und sind sodann ein entsprechendes Urtheil über das Verhältniß der sogenannten Zivilehe zur übernatürlichen oder sakramentalen Ehe zu fällen im Stande.

Wenn schon die natürliche Ehe, wie wir im ersten Abschnitt unserer Abhandlung nachgewiesen haben, als eine geistige, heilige, religiöse Sache, als ein moralisches Institut, als innere Gewissenssache der geistlichen und nicht der weltlichen Gewalt untersteht, so wird dies in ungleich höherem Sinne von der übernatürlichen, sakramentalen Ehe zu gelten haben, da diese im ganz eminenten Sinne ob ihres übernatürlichen, sakramentalen Charakters eine geistige, heilige und religiöse Sache, ein moralisches Institut, eine innere Gewissenssache ist. Und weil diese übernatürliche, von Christus eingesetzte Ehe eben ein Sakrament des neuen Bundes ist, so muß dieselbe der Jurisdiktion der Kirche unterliegen, der ihr Stifter die Verwaltung der Sakramente übertragen, und der bezüglich des Ehesakramentes keine Ausnahme gemacht hat, und dies um so weniger, da er selbst so manches bezüglich der Ehe bestimmt hat. So hat er die natürliche Ehe zu einem Sakramente erhoben, er hat das den Alten gegebene Indult der Polygamie, sowie den sogenannten Schiedsbrief des mosaischen Gesetzes aufgehoben, er hat die vollzogene Ehe für absolut unauflöslich erklärt. Die Kirche kann daher auch wie bei anderen Sakramenten alles das anordnen, was sich auf die gültige Spendung des Ehesakramentes bezieht, was zur würdigeren Form desselben beitragen mag; sie kann die Zeremonien bestimmen, welche bei der Ausspendung beobachtet werden sollten; ebenso steht es ihr zu, die Zeit, den Ort, die Art und Weise, die Personen, die Bedingungen festzusezen, welche sie für den würdigen Empfang des Ehesakramentes geeignet hält, sowie sie bei entstandenen Zweifeln bezüglich der Materie, Form,

Minister, Vorbereitung der Empfänger u. s. w. zu entscheiden hat. Und wenn das Eheband eben die Wirkung des Sakramentes ist, durch das es zum durchaus einheitlichen und unauflöslichen gemacht wird, so muß das Eheband der sakramentalen Ehe eben der kirchlichen Autorität unterstehen, die demnach tremende Ehehindernisse aufstellen, in gewissen Fällen das Eheband einer wohl geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe, wie bei der feierlichen Ordensprofeß auflösen, und überhaupt alles das leiten und ordnen kann, was sich auf das Eheband bezieht, mit demselben zusammenhängt. Dabei schadet es nichts, daß die Kontrahenten selbst als die Spender des Ehesakramentes anzusehen sind; denn sie sind dieses nur unter der Autorität der Kirche, der es obliegt, sie zum Ehesakramente zuzulassen und darauf zu sehen, daß sie dasselbe als Christen, als Kinder und Untergebene der Kirche nach den Gesetzen der Kirche empfangen und spenden.

Wenn aber, wie wir gesehen haben, nach der Anschauung der katholischen Kirche die Ehe so ein Sakrament ist, daß der Ehekontrakt ein wesentlicher Theil, die nächste Materie, aus der das Sakrament konzipirt wird, oder daß vielmehr der geltige Ehekontrakt unter Getauften und das Sakrament der Ehe eines und dasselbe ist, so ist weiters klar, daß bezüglich der sakramentalen, übernatürlichen Ehe, so weit es das Eheband betrifft oder damit zusammenhängt, die Getauften ganz ausschließlich (mit Ausschluß der weltlichen) und ganz unabhängig (von der weltlichen Gewalt) der Jurisdiktion der Kirche unterstehen. Und wenn nach der kirchlichen Anschauung die Ehe so Sakrament ist, so daß unter Getauften eine Ehe überhaupt gar nicht bestehen kann, die nicht zugleich Sakrament ist, und demnach eine Ehe, die nicht Sakrament ist, gar keine geltige Ehe ist, so können die Getauften, selbst angenommen, daß die natürliche Ehe nicht auch ausschließlich der geistlichen Gewalt vindizirt werden, und daß somit in dieser Hinsicht von Getauften eine natürliche Ehe mit Ausschluß der für sie als Getauften kompetenten geistlichen

Autorität, der Kirche nämlich, geschlossen werden könnte, bei derartigem Sachverhalte gar keine andere als sakramentale, also keine natürliche Ehe geltig schließen, und sie sind also bezüglich ihrer Ehe, soweit es sich um das Wesen derselben handelt, durchaus an die Kirche angewiesen, der die sakramentale Ehe unbedingt als Sakrament allein und ausschließlich untersteht, so daß sie mit Ausschluß derselben in jedem Falle durchaus keine geltige Ehe zu schließen vermögen.

Die Ehe unter Christen untersteht also durchaus der Jurisdiktion der Kirche, und daher sehen wir, daß diese zu allen Zeiten nach dem Beispiele Christi und der Apostel, speziell des Apostels Paulus, dieselbe für sich in Anspruch nahm und handhabte, und zwar ausschließlich und unabhängig von der weltlichen Gewalt, wie dieß die ältesten kirchlichen Schriftsteller, wie Ignatius d. M. Tertullian, Basilus u. s. w., und die ältesten Konzilien, wie das Konzil von Elvira (303), das von Neu-Cäsarea (314) u. s. w., und überhaupt die Stellung bezeugt, die die Kirche zur heidnischen Obrigkeit einnahm; durch die Bekehrung der Obrigkeit hat aber sicherlich die Kirche nicht ihre Natur und ihre Rechte verloren, so daß an die christliche Obrigkeit die Jurisdiktion bezüglich des Wesentlichen in den Ehesachen von der Kirche übergegangen wäre, oder diese nur mehr im Namen der christlichen (weltlichen) Obrigkeit sie habe behalten können, und dieß eben so wenig, als die weltliche Autorität durch ihre Bekehrung das Recht verloren haben kann, Gesetze bezüglich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu geben, um durch diese für das öffentliche Wohl zu sorgen, wenn man auch meinen sollte, es könne ohnehin nicht so leicht in dieser Beziehung ein Konflikt zwischen der christlichen Obrigkeit und der Kirche Christi ausbrechen. Wir gehen auf das Geschichtliche als zu unserem Zwecke nicht notwendig nicht näher ein, und verweisen dießbezüglich auf Peronne's Werk: „de matrimonio christiano tom II“. Nur das bemerken wir noch, daß die Kirche nach dem Gesagten mit vollem Rechte unter Anderm auf dem Tridentinum beschlossen hat: „Si quis dixerit,

ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis erasse. a. s.“ can. 4. — „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: a. s.“ can. 12; daß mit eben so vollem Rechte die dogmatische Bulle Pius VI. „Auctorem fidei“ die Ehegerichtsbarkeit der Kirche als ihr innerstes, ursprüngliches und ihr eigenes Recht vindizirt, wie derselbe in seinem Briefe sub forma Brevis ad episcopum motulensem „omnes causae matrimoniales“ den kirchlichen Richtern allein zuspricht; und mit demselben Rechte hat Pius IX. im Syllabus durch Verwerfung der Thesen 68, 69, 70, 71, 74 dieselbe Wahrheit als Lehre der Kirche bezeichnet.

Wenn sich nun aber nach der Lehre der Kirche die Sache so verhält, welches wird das Verhältniß der sogenannten Zivilehe zur übernatürlichen Ehe sein? welche Stellung wird die Zivilehe auf dem Boden des Christenthums einnehmen?

Auf dem Boden der bloßen Natur ist, wie schon im ersten Theile unserer Abhandlung dargelegt wurde, für die Zivilehe als solche, mag sie nun sich als Noth-Zivilehe, oder als obligatorische oder als facultative Zivilehe geltend machen wollen, durchaus kein Raum, um so mehr wird daher dieses auf dem Boden des Christenthums stattfinden müssen. In der That, wenn unter Christen nur eine übernatürliche, sakramentale Ehe statthaben kann, und wenn diese als Sakrament in jedem Falle und unbedingt der kirchlichen Autorität untersteht, wie sollte dann mit Ausschluß der kirchlichen Autorität bloß durch Intervention der bürgerlichen Autorität, d. i. eine sogenannte Zivilehe als giltige Ehe zu Stande kommen? Eine übernatürliche, sakramentale will sie ohnehin selbst nicht sein, eine bloße natürliche Ehe kann es unter Getauften gar nicht geben, eine dritte Art geltiger Ehe gibt es aber nicht, und somit kann auf dem Boden des Christenthums die Zivilehe als solche nur eine ungültige Ehe, d. h. gar keine Ehe, nur ein gesetzliches Konkubinat sein. Darum erklärt Pius IX. in der Allocution vom 27. September 1852: „Quaelibet alia inter christianos viri et mulieris praeter sacra-

mentum conjunctio cujuscunque etiam civilis legis vi facta nihil aliud est nisi turpis atque exitialis concubinatus ab ecclesia tantopere damnatus“; und die 73. Thesis des Syllabus verwirft als Irrthum: „Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium.“ Dieselbe Erklärung liegt auch der verworfenen 67. These des Syllabus zu Grunde: „Jure naturae matrimonii vinculum non est indissolubile et in variis casibus divortium proprie dictum auctoritate civili sanciri potest“, da dieser verworfenen Thesis eben die Ansicht zu Grunde liegt, es könne unter Christen eine nicht sakramentale, natürliche Ehe als geltige Ehe bestehen, die als solche auch der bürgerlichen Gewalt unterstehe.

Wenn nun aber in gar keiner Weise unter Christen die Zivilehe als solche eine wahre geltige Ehe sein kann, wenn sie nur für ein gesetzliches Konkubinat gehalten werden kann, wie sollte da die Noth-Zivilehe der rechte Ausweg sein für Christen, die vor dem Forum der Kirche eine geltige sakramentale Ehe nicht eingehen können, da sie von der kompetenten Autorität von einem vorhandenen trennenden Hindernisse nicht dispensirt werden, oder sich gar nicht dispensiren lassen wollen? Wie sollte die bürgerliche Autorität in der obligatorischen Zivilehe eine Form der Eheschließung als notwendig und gesetzlich vorschreiben können, die nach der Lehre der katholischen Kirche als solche gar keine Ehe, weder eine übernatürliche, noch eine natürliche, weder eine sakramentale, noch eine nicht sakramentale zu Stande kommen lässt? Und wie sollte in der facultaven Zivilehe es auch nur freistehen, nicht nur überhaupt keine übernatürliche, sakramentale Ehe, sondern auch vielmehr gar keine Ehe, ein bloßes Konkubinat einzugehen?

Auf dem Boden des Christenthums ist also für die Zivilehe als solche noch viel weniger ein Platz, als auf dem Boden der bloßen Natur; auf dem Boden des Christenthums ist es gar nicht denkbar, wie eine geltige Ehe mit Ausschluß der kompetenten kirchlichen Autorität nur unter Intervenirung der weltlichen

Autorität zu Stande kommen sollte; und nur insoferne wäre eine Zivilehe oder vielmehr richtiger eine Geschließung von Ge-tausten nach der vom bürgerlichen Geseze verlangten Form als gütige Ehe möglich, wenn die Kontrahenten, welche die triden-tinische Form entweder nicht verpflichtet (in Orten, wo das betreffende Gesez nicht publizirt ist), oder die von der Kirche davon dispensirt worden sind, ihren die Ehe schließenden Konsens, um der bürgerlichen Wirkungen theilhaftig zu werden, eben in der vom bürgerlichen Geseze vorgeschriebenen Weise geben würden, wenn dieselben nur sonst zum Mindesten implicite eine wahre Ehe nach dem Geseze und dem Willen Jesu Christi einzugehen intendiren¹⁾; alsdann ist es aber auch keine eigentliche Zivilehe mehr, da ja die kirchliche Autorität durch das vorausgesetzte Nichtvorhandensein eines von derselben aufgestellten trennenden Hindernisses, oder auch durch die ertheilte Dispens intervenirt, und die weltliche Autorität nur als bezüglich der Erreichung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe intervenirend aufzufassen ist; die Ehe selbst aber wird durch den in diesem Falle gütigen (da nämlich kein von der geistlichen Autorität aufgestelltes trennendes Hinderniß da ist) Konsens der Brautleute konfizirt; und diese ist alsdann nicht bloß eine gütige natürliche Ehe, sondern sie ist auch eine übernatürliche, sakramentale Ehe, gerade so wie gemischte Ehen, die mit passiver Assistenz, oder nach dem Indult Gregor XVI. vom Jahre 1841 für einige Orte Ungarns vor dem akatholischen Minister eingegangen werden, keine Zivilehen sind, sondern vielmehr für wahre gütige, übernatürliche, sakramentale Ehen gehalten werden müssen.

Außerdem sind nur noch zwei Fälle denkbar, wo zwar nicht der Zivilehe als solcher, sondern vielmehr dem bürgerlichen Akte derselben Rechnung getragen werden kann. Entweder folgt nämlich die sogenannte Zivilehe auf die kirchliche Trauung, d. h. diejenigen, welche bereits durch ihre Geschließung in facie

¹⁾ Peronne, l. c. t. I, p. 131. — Scavini, theol. mor. t. III, p. 671.

ecclesiae eine in sich vollkommen gültige Ehe geschlossen haben, erscheinen, um der bürgerlichen Wirkungen ihrer Ehe theilhaftig zu werden, vor der bürgerlichen Obrigkeit, und geben da die vorgeschriebene Erklärung ab: sodann wäre aber selbstverständlich die Zivilehe nur eine bürgerliche Zeremonie, die nichts zur Gültigkeit der Ehe als solcher beiträgt, und die Eheleute müßten auch nach der Forderung Benedict XIV. im Breve vom 17. September 1746 „Redditae sunt nobis“ dieses ausdrücklich intendiren. Oder würde die sogenannte Zivilehe der kirchlichen Trauung vorausgehen, wie dies in der Regel in Frankreich und Belgien zu geschehen pflegt, so würde dieser Akt für den Fall, als die Brautleute dabei schon die Intention haben, nachher die Ehe kirchlich einzugehen, als ein Eheverlöbniß angesehen werden können. Fehlt jedoch diese Intention, so konstituirt dieser Akt nur eine sogenannte Klandestine Ehe, welche in Orten, wo das Hinderniß der Klandestinität Geltung hat, und im gegebenen Falle durch Dispens nicht gehoben ist, durchaus keine gültige Ehe, aber auch nach der Erklärung der Congregatio Concilii kein gültiges Eheverlöbniß sein kann.¹⁾

Damit haben wir denn die Zivilehe vom dogmatischen Standpunkte hinreichend gezeichnet, wir haben unserem Zwecke gemäß das Verhältniß derselben sowohl zur natürlichen, als übernatürlichen Ehe in's rechte Licht gestellt, und wir bemerken daher nur noch, daß es heutzutage besonders wichtig ist, mit der Lehre der Kirche die Kontrahenten als die eigentlichen Spender des Ehesakramentes, und damit den Ehevertrag für ganz identisch mit dem Ehesakramente anzusehen, da gerade hierin die stärkste Waffe gegenüber denselben gelegen ist, welche, gestützt auf die Ansicht, der Priester sei der Spender des Ehesakramentes, den Ehevertrag sachlich vom Ehesakramente trennen, jenen der bürgerlichen Autorität unterstellen, und ohne Intervention des Priesters als natürliche gültige Ehe zu Stande kommen lassen, und demgemäß

¹⁾ Scavini, theol. mor. tom. III, p. 551.

die Zivilche als gütige, wenn auch nicht sacramentale Ehe vertheidigen. Zugleich fügen wir noch die bezüglich der Zivilche neuestens erlassene Instruktion der Pönitentiarie bei, die folgendermaßen lautet:

Instructio

S. Poenitentiariae Apostolicae circa contractum quem matrimonium civile appellant.

1. Quod jamdiu timebatur, quodque Episcopi cum singulatim, tum una omnes, protestationibus zelo ac doctrina plenis, virique plurimi cujusque ordinis eruditis suis scriptis, et ipsem et summus Pontifex vocis suae auctoritate, avertere conati sunt, id proh dolor! videmus in Italia constitutum. Quem vocant civile matrimonii contractum, ejusmodi malum haud amplius est, quod Jesu Christi ecclesia debeat trans Alpes deflere; sed et quod in hisce Italiae regionibus consitum, pestiferis suis fructibus christianam familiam societatemque minitatur inficere. Atque hosce funestos effectus Episcopi et locorum Ordinarii animadverterunt, quorum quidem alii opportunis instructionibus monitum ac vigilem fecerunt gregem suum; alii vero ad hanc Apostolicam Sedem mature configuerunt, ut normas inde haurirent, quibus in tam trepida re ac tanti momenti tuto dirigerent sese. Quamvis autem hoc sacrum Tribunal haud pauca responsa atque instructiones particularibus petitionibus, Summi Pontificis jussu, dederit: attamen ut postulationibus, quae in dies augentur, satisfiat, mandavit Sanctus Pater, ut per hoc Tribunal ad omnes locorum Ordinarios, ubi infausta haec lex promulgata fuit, instructio mitteretur, quae normae cujusdam loco cuique eorum inserviret, ut et fideles dirigant et ad morum puritatem, sanctitatemque Matrimonii Christiani sartam tectam servandam, uno animo procedant.

2. At vero in exequendis S. Patris mandatis haec S. Poenitentiaria superfluum putat in memoriam cujusque revocare, quod est Sanctissimae Religionis nostrae notissimum dogma, nimurum Matrimonium unum esse ex septem sacramentis a Christo Domino

institutis, proindeque ad Ecclesiam ipsam, cui idem Christus divinorum suorum mysteriorum dispensationem commisit, illius directionem unice pertinere: tum etiam superfluum putat in cujusque memoriam revocare formam a S. Tridentina Synodo praescriptam sess. 24. c. 1. de Reform. matrim., sine cujus observantia in locis, ubi illa promulgata fuit, valide contrahiri matrimonium nequaquam posset.

3. Sed ex hisce aliisque axiomatibus et catholicis Doctrinis debent animarum Pastores practicas instructiones confidere, quibus etiam Fidelibus id persuadeant, quod Sanctissimus Dominus noster in Consistorio secreto die 27. Septembris 1852 proclamabat: id est — „Inter Fideles Matrimonium dari non possè, quin uno eodemque tempore sit Sacramentum; atque idcirco quamlibet aliam inter Christianos viri et mulieris, praeter Sacramentum, conjunctionem, etiam civilis legis vi factam, nihil aliud esse, nisi turpem atque exitiale concubinatum.“

4. Atque hinc facile deducere poterunt, civilem actum coram Deo ejusque Ecclesia, nedum ut Sacramentum, verum nec ut contractum haberi ullo modo posse; et quemadmodum civilis potestas ligandi quemquam Fidelium in matrimonio incapax est, ita et solvendi incapacem esse; ideoque, sicut haec S. Poenitentiaria jam alias in nonnullis responsionibus ad dubia particularia declaravit, sententiam omnem de separatione conjugum legitimo Matrimonio coram Ecclesia conjuncorum, a laica potestate latam, nullius valoris esse; et conjugem qui ejusmodi sententia abutens, alii se personae conjungere auderet, fore verum adulterum: quemadmodum esset verus concubinatus, qui vi tantum civilis actus in matrimonio persistere praesumeret; atque utrumque absolutione indignum esse donec haud resipiscat ac praescriptionibus Ecclesiae se subjiciens ad poenitentiam convertatur.

5. Quamvis autem verum Fidelium Matrimonium tum solum contrahatur, quum vir et mulier impedimentorum expertes mutuum consensum patefaciunt coram Parocho et testibus, juxta

icitatam S. Concilii Tridentini formam, atque ita contractum matrimonium omnem suum valorem obtineat, nec opus sit ut a civili potestate ratum habeatur, aut confirmetur: attamen ad vexationes poenasque vitandas, et ob prolis bonum, quae alioquin a laica potestate ut legitima nequaquam haberetur, tum etiam ad polygamiae periculum avertendum, opportunum et expediens videtur, ut iidem Fideles postquam Matrimonium legitime contraxerint coram Ecclesia, se sistant, actum lege decretum exequuturi, ea tamen intentione (uti Benedictus XIV. docet in Brevi diei 17. Septembris anni 1746. „Redditae sunt Nobis“), ut sistendo se Gubernii Officiali nil aliud faciant, quam ut civilem caeremoniam exequantur.

6. Iisdem de causis, nequaquam vero ut infaustae legis executioni cooperentur, Parochi ad matrimonii celebrationem coram Ecclesia eos Fideles, qui, quoniam lege arcentur, ad civilem actum dein non admitterentur, ac proinde non haberentur ut legitimi conjuges, non ita facile ac promiscue admittant. Hac in re multa uti debebunt cautela ac prudentia, et Ordinarii consilium exposcere; atque hic facilis ne sit ad annendum: sed in gravioribus casibus hoc sacrum Tribunal consulat.

7. Quod si opportunum sit ac expedit, ut Fideles sistentes se ad actum civilem peragendum se probent legitimos conjuges coram lege: hunc tamen actum, antequam matrimonium coram Ecclesia celebraverint, peragere nequaquam debebunt. Et si qua coactio, aut absoluta necessitas, quae facile admittenda non est, ejusmodi ordinis invertendi causa esset, tunc omni diligentia utendum erit, ut matrimonium coram ecclesia quamprimum contrahatur, atque interim contrahentes sejuncti consistant. Hac super re unumquemque hortatur haec S. Poenitentiaria, ut doctrinam sequatur ac teneat a Benedictio XIV. expositam in Brevi, cuius supra mentio facta est, ad quod tum Pius VI. in suo Brevi ad Galliae Episcopos „Laudabilem Majorum suorum“ dato die 20. Septembris anni 1791 tum Pius VII. in suis literis datis die 11. Junii anni 1808 ad Episcopos Piceni, eosdem Episcopos

instructionis gratia remittebant, qui normas expostularant, quibus in simili civilis actus contingentia Fideles dirigerent. Post haec omnia facile est videre, primum haec tenus observatam circa Matrimonium, et speciatim circa paroeciales libros, sponsalia, et matrimonialia impedimenta eiusvis naturae ab ecclesia sive constituta sive admissa, nullo modo variari.

8. Et hae sunt generales normae quas huic S. Poenitentiariae, Sancti Patris mandatis obsequenti, tradere visum fuit, et juxta quas eadem videns plures Episcopos et Ordinarios suas jam instructiones adamussim confecisse, maximopere laetatur: speratque fore ut et ceteri omnes idem faciant: qui ita se pastores vigilis ostendentes, meritum ac praemium a Jesu Christo Pastorum omnium Pastore consequentur.

Datum Romae a s. Poenitentiaria d. 15. Januar. 1866,

A. M. Card. Cagiano P. M.

L. Peirano, Secretarius.

Wie von selbst ersichtlich ist, so enthält die vorliegende Instruktion der Pönitentiarie gleichsam in nuce die in unserer Abhandlung als Lehre der Kirche vorgetragene Lehre bezüglich der Ehe, und dieselbe findet in dieser ihre gehörige Beleuchtung und Begründung, weshalb wir sie hiemit auch mit den Worten Christi an seine Apostel und deren Nachfolger schließen: „Qui vos audit, me audit; et qui vos spernit, me spernit; qui autem me spernit, spernit eum, qui misit me.“ (Luc. 13, 16.) Sp.

Konkurs

für die Lehrkanzel des neuen Bundes an der bischöfl. theolog.
Dözesan-Lehranstalt in Linz.

Am 17. Oktober 1867.

1. Quaenam est occasio, quisnam scopus et quod argumentum generale s. Evangelii, quod inscribitur secundum Matthaeum? Hujus evangelii *cap. 19 a v. 3 — 12* inclusive e textu graeco transferatur et sensus exponatur.

2. Epistolae s. Pauli ad Galatas occasio, consilium et argumentum generale breviter exhibeatur et *cap. 4 v. 8 — 31 inclus.* ex textu originario transferatur et sensus exponatur. *Obiter indigitetur*, quomodo argumentum cum illo Epistolae s. Jacobi reconciliari possit.

3. E Latina Vulgata editione exponatur act. apost. *cap. 20 v. 17 — fin. cap.*

Pfarrkonkursfragen.

Am 7. und 8. Mai, sowie am 9. und 10. Oktober 1867.

Aus der Dogmatik:

1. Quid respectu Beatissimae Virginis Mariae docet fides catholica?

2. Quid constituit objectum infallibilitatis?

1. Demonstretur matrimonium esse verum et proprium novae legis sacramentum et expendatur hujus dogmatis catholici momentum?

2. Comprobetur Romani pontificis in universam ecclesiam primatus.

Aus der Moraltheologie:

1. Quid est spes? character hujus virtutis tanquam theologiae, ejusdemque necessitas quoad habitum et actum describatur, nec non peccata praecipua eidem opposita proponantur.

2. Quid est mendacium? quotuplex destinquitur? Principia hue spectantia proponantur.

1. Quinam dicuntur libri prohibiti? quaenam principia in hac re tenenda?

2. Quid est votum? quotuplex distinguitur ratione objecti? quaenam requiruntur ad validitatem ejusdem?

Paraphrase:

1. Ueber die Epistel am Donnerstage in der Chariwoche,
I. Cor. c. 11 v. 20 — 32.
2. Ueber das Evangelium am Feste der heiligen Schutzengel,
Matth. 18, v. 1 — 10.

Aus dem Kirchenrechte:

1. Quotuplex distinquitur hierarchia, et quinam sunt ejus gradus, tum vi juris divini tum vi juris ecclesiastici?
2. Causa cum Sempronia adulterium commisit; defuneta uxore sua vult matrimonium inire cum eadem Sempronia; obstatne huic matrimonio impedimentum?
3. Licetne juxta leges austriacas iis, qui nondum duodevicesimum aetatis annum expleverunt, in sinum ecclesiae catholicae redire?
4. Quinam vocari debent ad concilium generale et quinam insuper vocari solent?
5. Licetne pro protestantibus missae sacrificium offerre?
6. Quod discrimin intercedit inter affinitatem ex copula licita et illam ex copula illicita?

Aus der Pastoraltheologie:

1. Wann und wie dürfen in Predigten auch die politischen Zeitverhältnisse besprochen werden?
2. Wie sollen die im Bußakamente aufzulegenden Bußwerke beschaffen sein?
3. Welche Pflichten und Rechte stehen dem Pfarrer zu hinsichtlich der Volksschule?

Predigt auf den zweiten Sonntag nach Ostern:

Text: „Ich bin der gute Hirte.“ Joh. 10, 11.

Thema: Jesus ist der gute Hirte, wir sollen seine guten Schäflein sein.

Katechese
über
„Führe uns nicht in Versuchung.“

1. Welchen Nutzen gewährt die gute Anordnung des Predigtstoffs und wie soll selbe geschehen?
2. Wer ist ein Gelegenheitsländer, und wie ist derselbe zu behandeln?
3. Welche Arten der Requiemsmessen unterscheidet man, und an welchen Tagen ist (im Allgemeinen) deren Celebrierung erlaubt?

Predigt auf den sechzehnten Sonntag nach Pfingsten.
Text: „Ist es erlaubt, am Sabbathe zu heilen?“ Luk. 14, 3.
Thema: Heiligung des Sonntags.

Katechese
über
„Es gibt Schutzengel.“

Literatur.

Apologie des Christenthums. Von Franz Hettinger, der Philosophie und Theologie Doktor, der letzteren Professor an der Hochschule zu Würzburg. 2. Band. Die Dogmen des Christenthums. Erste Abtheilung. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Buchhandlung. 1866. 8. S. 570.

Dieser zweite Band der Apologie des Christenthums von dem gelehrten Würzburger Professor Dr. Hettinger schließt sich vollkommen ebenbürtig an den bereits in diesen Blättern besprochenen ersten Band an. Wurde in diesem der Beweis des Christenthums geführt, wurde also da dem Unglauben gegenüber die Nothwendigkeit und Wahrheit der Religion überhaupt und speziell der geoffenbarten Religion und der Religion Jesu Christi als des Trägers der vollendeten göttlichen Offenbarung in anziehender und zugleich überzeugender Weise nachgewiesen, so stellt sich der zweite Band die Aufgabe, die einzelnen Lehren des Christenthums vorzuführen, und dieselben gegen die Angriffe, die sich im Laufe der Zeit gegen dieselben geltend machen, und noch immer mehr oder weniger geltend machen, sicherzustellen. Die vorliegende erste Abtheilung des zweiten Bandes enthält zehn Vorträge, die nach einem einleitenden Vortrage, welcher einen Grund- und Aufriß der gesammten christlichen Wahrheit darlegt, sich über folgende Dogmen verbreiten: 1. Der dreieinige Gott. 2. Schöpfung und Engelwelt. 3. Das Hexaemeron. 4. Die Abstammung des Menschengeschlechtes von Einem Paare. 5. Urzustand und Paradies. 6. Sündenfall und Erbsünde. 7. Menschwerdung des Sohnes. 8. Die Gottesmutter. 9. Christus, der hohe Priester.

Jeder dieser Vorträge liefert eine klare und genaue Darlegung des betreffenden Dogma, zu welchem Behufe die verschiedenen Irrthümer, die sich in dieser Hinsicht breit gemacht

haben, scharf in's Auge gefaßt werden. Das Dogma wird sodann vor Allem positiv aus Schrift und Tradition begründet, weiters aber auch dasselbe, so weit es zulässig ist, der spekulativen Betrachtung unterzogen, und insbesonders der Zusammenhang mit anderen Wahrheiten und die praktische Bedeutung desselben sorgfältig hervorgehoben, so daß man ein ganz klares Bild der bezüglichen Lehre gewinnt, und man so ganz vertraut wird mit der Wahrheit, um dieselbe nicht bloß mit um so größerer Liebe und Freude festzuhalten, sondern sie auch gegen die feindlichen Angriffe in Schutz nehmen zu können. Dabei ist die Sprache so anziehend, und das Ganze so mit treffenden Zitaten aus kirchlichen und profanen Schriftstellern durchwoven, daß die einzelnen Vorträge selbst wiederholt mit immer steigenderem Interesse und immer größerem Nutzen gelesen werden.

Da es uns zu weit führen würde, auf die einzelnen Vorträge selbst im Detail einzugehen, so wollen wir den verehrten Lesern dieser Zeitschrift hier in Kürze den Grund- und Aufriß vorführen, den der gelehrte Verfasser gleich im ersten Vortrage gibt, und dieß um so mehr, als eben damit der wahre Charakter des Christenthums auferscheint, und man da wieder so recht erkennen kann, in welch innigem harmonischen Zusammenhange die einzelnen Dogmen des christlichen Glaubenssystems unter einander stehen.

Woher bist du? Wohin gehst du? Von diesen beiden Hauptfragen nimmt der Verfasser mit Recht seinen Ausgangspunkt. Denn sie haben von jeher das vollste Interesse des Menschen in Anspruch genommen und eben erst im Christenthume haben sie ihre volle und richtige Beantwortung gefunden, wo sich der Mensch im rechten Verhältnisse zu dem Einen wahren Gott erfaßt, und er damit auch die ganze Schöpfung mit all' ihren Freuden und Leiden im rechten Lichte betrachtet, womit ihm Ruhe und Sicherheit für Leben und Sterben gegeben wird, und über den Tod hinaus ein neues Leben, eine künftige Auferstehung, eine Glückseligkeit als Erfüllt-, Vollendet- und Ge-

sättigtsein in Gott, welche Glückseligkeit als ein die Natur des Menschen übersteigendes Ziel und somit als Gnade erscheint, zu welchem Ende denn auch der Mensch als Kind Gottes angenommen und durch die Gnadenwirkung dazu wiedergeboren wird.

Aber dem Menschen, hier auf Erden lebend und seinem Ziele zusteuern, tritt als dunkle geheimnißvolle Macht das Böse und das Nebel in der Welt entgegen, und das Christenthum ist es wieder, das ihm in der Erbsünde eine entsprechende Lösung dieses Räthsels darbietet. Die Sünde jedoch hat auch den Erlöser gebracht. Die furchtbare Erscheinung der strafenden Gerechtigkeit Gottes im Schmerz und Tode des Erlösers, wird die größte That seiner Erbarmung, und damit ist denn auch ersichtlich, daß Leiden ein Segen, eines der wirksamsten Mittel göttlicher Seelenführung ist. Doch der Mensch bedarf nicht bloß der Erlösung von der Sünde, er benötigt auch die Heilung der tiefen Wunden und Schwächen der Natur, eines stärkenden, erhebenden und vollenden Prinzipes, das ihn befähigt, der Centrifugalkraft des Bösen gegenüber, das ihn mit Nebermacht von Gott abzieht, sich frei und ungehemmt dem Mittelpunkte seines ganzen Daseins und seines Lebensgrundes, Gott, zu nähern. Und dies, was zugleich Licht, Gesundheit und neues Leben ist, ist die Gnade, jene höhere Macht, die den Abgrund überbrückt, welcher zwischen Wollen und Vollbringen, Idee und Wirklichkeit gähnt, in der wir das eigentliche und tiefste Wesen, den Mittelpunkt und Kern der christlichen Religion und zugleich die Bedingung ihrer siegenden Wirkung über die Welt und das widerstrebende, schwache und schwankende Menschenherz erkennen; jenes neue Lebensprinzip des neuen Lebens, des Lebens der Heiligkeit, des übernatürlichen Lebens, wodurch wir zu unserer höheren Bestimmung befähigt werden, Gott nämlich von Angesicht zu Angesicht zu schauen, ein Geist mit ihm, des göttlichen Wesens theilhaftig zu werden.

Soll nun der Mensch dieses Ziel der innigsten Vereinigung mit seinem Gotte einstens erreichen, und wird er hiezu durch

die Gnade schon hier auf Erden vorbereitet und befähigt, so sieht er dieses Ideal der Zukunft bereits verwirklicht im Gottmensch Jesus Christus. Die hypostatische Vereinigung des Wortes mit seiner reinen Menschheit ist das Ideal, welchem unsere Erhebung zu Gott durch die Macht der Gnade nachstrebt. Er ist das Haupt und der König des neuen Geschlechtes und er sendet uns den Geist, durch die Gnade alle heranzuführen und wiederzugebären zu Gliedern an seinem gottmenschlichen Leibe, in dem Gott leibhaftig wohnt, und so wird uns das ewige Leben von dem Vater, der uns erschaffen, durch den Sohn, der uns erlöst, im heiligen Geiste, der uns weiht zu Gottes Kindern und in uns als das Siegel der Liebe Gottes wohnt, welche Offenbarungstrinität aber hinweist auf die Trinität des immanenten göttlichen Lebens und von ihr ihre ganze Bedeutung und Kraft erhält, es ist die Wesenstrinität, die in den Thatsachen des Heils in die Erscheinung tritt und uns das Innerste der Gottheit aufschließt. Damit erscheint demnach, wie der Verfasser nach dieser seiner Auseinandersetzung mit Recht hervorhebt, das Christenthum als übernatürliche Lehre, als übernatürliche Liebe, als übernatürliches Leben, es ist die Vollendung aller Religion, die vollkommenste Verwirklichung der religiösen Idee, die absolute Religion.

Dem religiösen Denken des Christenthums entspricht nun aber auch das religiöse Leben. Als das tiefste Prinzip des christlichen Lebens, der christlichen Moral bezeichnet unser Verfasser eben das, was der Apostel Col. 3, 1 ausdrückt mit den Worten: „Brüder, wenn ihr mit Christus auferstanden seid, so wandelt in dem neuen Leben; suchet, was oben ist, wo Christus sitzt zur Rechten des Vaters; was oben ist, verlanget, nicht was auf Erden. Denn ihr seid gestorben und euer Leben ist mit Christus verborgen im Herrn.“ Es ist das christliche Leben, das Leben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. „So eingegangen in die Liebes-, Leibes- und Lebensgemeinschaft mit ihm, dem Haupte,“ so schließt der Verfasser diesen ersten Vortrag, „ist der

Keim der Auferstehung und Unverweslichkeit in uns hineingelegt; es schaffen und wirken, nicht beachtet und ungesehen von der äusseren Welt, die geheimnißvollen Kräfte des höheren Lebens; es wächst und reift heran unter der dunklen sterblichen Hülle die innere Herrlichkeit, der lichte verklärte Auferstehungskörper, verborgen unter diesem Leib des Todes das unsterbliche Himmelsbild verschleiert unter dem Vorhange des Fleisches, bis herangekommen die Fülle des Alters Jesu Christi, vollendet das Ebenbild nach dem Urbilde. Dann zerbricht die Hand des Ewigen diese irdische Form und zieht den letzten Schleier hinweg, dann wird das mit Christo in Gott verborgene Leben offenbar — für den Einzelnen und für das gesammte Geschlecht der Erlösten.“

Unser geistreiche Verfasser hat also das Christenthum in seiner ganzen Tiefe erfaßt und uns die Schönheit und Erhabenheit desselben mit begeisterten Worten gezeichnet. In Wahrheit, wir können ihm nur bestimmen, wenn er Eingangs dieses seines ersten Vortrages sagt: „Das System der christlichen Lehre wird sich von vorn herein als ein volles Neues, Übermenschliches ergeben, nicht bloß als ein Komplex von Wahrheiten, vielmehr als die Erscheinung der menschgewordenen ewigen Wahrheit, Gnade und Heiligkeit selbst, die Erlösung der Welt und ihre Versöhnung mit Gott, die Vollendung aller Wege Gottes vorher, der Ausgangspunkt alles Heiles nachher, der Mittelpunkt aller Geschichte.“ Und mit Recht sagt er, daß das Christenthum, schon im Ganzen und Großen betrachtet, an sich selbst für jeden unbefangenen Geist den Beweis seiner Wahrheit trägt. Ja gewiß, Hettinger's Apologie des Christenthums ist vor allen ähnlichen Werken geeignet, den Ungläubigen und Gläubigen einen herrlichen Beweis der christlichen Wahrheit vor Augen zu stellen, erstere mit Gottes Gnade zum Glauben zu führen, letztere aber im Glauben noch mehr zu befestigen.

Wir zweifeln nicht, daß dieses herrliche Werk unserer glaubensgleichgültigen und glaubenslosen Zeit von großem Segen sein

werde. Möchte dasselbe nur bei Theologen und Nichttheologen jene Würdigung finden, die es in so vorzüglichem Grade verdient. Unterdessen ist auch bereits die II. Abtheilung des 2. Bandes erschienen, deren Besprechung aus Mangel an Raum auf das nächste Heft verschoben werden muß. Sp.

Dogmengeschichte der patristischen Zeit. (325 — 787 nach Chr.)

Von Dr. Josef Schwane, Professor der Theologie an der königl. Akademie zu Münster. Erste Lieferung, die „Theologie“ enthaltend. Mit Erlaubniß des hochwürdigsten Bischofes von Münster. Münster 1866. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.

Wie der Verfasser in der Einleitung zu seiner Dogmengeschichte der vornicäniſchen Zeit (Münster 1862, Theissing'sche Buchhandlung) des Weiteren entwickelt hat, so erklärt er es auch in der dem zweiten Theile seiner Dogmengeschichte vorausgeschickten Einleitung als die Aufgabe der Dogmengeschichte im Allgemeinen: einerseits zu zeigen, wie im Laufe der Zeiten und bei allen Entwicklungen die Substanz der göttlichen Wahrheit immer dieselbe geblieben, und anderseits den Fortschritt in der Formulirung und Definition der Wahrheit wie in dem Verständnisse über dieselbe darzustellen. Dabei bemerkt er mit Recht, daß der Natur der Sache gemäß im Gegensätze zur Dogmengeschichte der vornicäniſchen Zeit, wo es vor allem wichtig erscheint, allen nur irgendwie erfindlichen Zeugnissen für alle christlichen Lehrsätze und deren Ursprünglichkeit nachzuspüren, bei der Behandlung der patristischen Zeit das zweite Moment der allgemeinen Aufgabe der Dogmengeschichte in den Vordergrund treten müsse und demnach die einzelnen Entwicklungsphasen und der wahre Fortschritt auf dem Gebiete der Dogmenentfaltung darzustellen seien, wobei die Dogmen selbst, um welche sich die Kontroversen drehten, die Entwicklungen konzentrierten, den Leitfaden und die Richtschnur abzugeben haben, um uns durch ihre immer vollkommener werdende Formulirung jenen wahren Fortschritt zu zeigen.

Nachdem der Verfasser in der Einleitung noch den Charakter der patristischen Zeit kurz geschildert und gezeigt hat, wie da insbesonders die potior principalitas der römischen Kirche, auf welche schon der heilige Irenäus hinweist, sodann die wiederholten ökumäniischen Synoden und die Kirchenväter, besonders einzelne, darunter in erster Linie der heilige Augustin, auf die Dogmenentfaltung Einfluß ausgeübt haben, wie dagegen von protestantischer Seite der wachsende Einfluß des Staates und das neu entstandene Mönchthum ganz und gar mit Unrecht als wichtige Faktoren der Dogmenbildung in der zweiten Periode ausgegeben werden, geht er nun an seine Arbeit, und zwar faßt er auch hier wieder, wie schon früher, die Dogmen gruppenweise unter den Titeln: Theologie, Christologie, Anthropologie, Ecclesiastik zusammen. Vorliegende erste Lieferung dieser Dogmengeschichte der patristischen Zeit enthält den ersten Theil, die Theologie, d. i. die Entwicklungsgeschichte der theologischen Dogmen über Gott, Trinität und die Offenbarung Gottes in der Schöpfung. Wer immer die Wichtigkeit der Dogmengeschichte überhaupt und insbesonders die Bedeutung der Stellung der Kirchenväter zu den einzelnen Dogmen würdigt, wird Dr. Schwane's Unternehmern mit Freude begrüßen und dieß um so mehr, als derselbe schon in seiner vornicäniischen Dogmengeschichte durchaus richtiges Verständniß und gewandte Durchführung seiner sich gestellten Aufgabe an den Tag gelegt und er dieß auch in seiner begonnenen patristischen Dogmengeschichte auf's Neue bewährt hat. Wir freuen uns einer baldigen Vollendung dieses trefflichen Werkes und wünschen demselben allseitig jene Anerkennung, die es in so hohem Grade verdient.

Sp.

Coelestis urbs Jerusalem. Aphorismen nebst einer Beilage von Dr. Hugo Lämmer, Domkapitular und Universitäts-Professor, Konsistorialrath ic. in Breslau. gr. 4. S. 148.

Diese von dem gelehrten Konvertiten Dr. Lämmer verfaßte Festschrift des Breslauer Domkapitels zur Feier des fünfzig-

jährigen Priester-Jubiläums des insulirten Prälaten und Dompropstes der Kathedrale zum heiligen Johannes B. zu Breslau, Emanuel Josef Eisler am 9. März 1866 gibt eine Glossirung des Hymnus „Coelestis urbs Jerusalem“, der nach dem römischen Brevier in den Vespern, Matutin und Laudes des Kirchweihfestes rezitiert wird. Nach einer kritischen Einleitung über die Auffassung, resp. gegeuwärtige Gestaltung dieses herrlichen Kirchenhymnus geht der Verfasser Strophe für Strophe durch und liefert zu jedem bedeutungsvollen Worte eingehende Glossen, die einen reichen Schatz dogmatischer und moralischer Wahrheiten darlegen. Die Zitate, mit denen derselbe seine Ansicht belegt und die eine große Vertrautheit mit der theologischen Literatur alter und neuer Zeit bekunden, sind nach Glossirung jeder Strophe angeführt, so daß dadurch der Zusammenhang nicht gestört wird. Jeder, der diese Festschrift lesen wird, wird wieder so recht inne werden, wie gehaltvoll und inhaltsreich die kirchlichen Hymnen sind und jeder Priester wird nach Lesung derselben sein Brevier gewiß nur um so andächtiger und aufmerksamer beten und er wird sich glücklich schätzen, daß ihm die Kirche ein so schönes und herrliches Oftizium auferlegt. — Als Beilage erscheint beigegeben „die Aufnahme des heiligen Hilarius von Poitiers in das Album der Kirchenlehrer“, wo nach einer kritischen Untersuchung der Bedeutung des Titels „doctor ecclesiae“ die Gründe entwickelt werden, die denselben dem berühmten Bischof von Poitiers von Seite Papst Pius IX. durch Dekret vom 4. April 1851 verschafften. — Die Ausstattung ist schön und durchaus würdig des besonderen Zweckes, dem diese Schrift gewidmet erscheint.

Sp.

„Bon der Kunst“. Von Josef Ritter von Führich, Professor an der Akademie der bildenden Künste zu Wien. Erstes Heft. Wien 1866. Verlag von Karl Sartori.

Ein Werk über Kunst aus der Feder eines Fachmannes von so allgemein anerkanntem Werthe läßt wohl nur Gediegenes

erwarten. Und in der That entspricht das vorliegende erste Heft vollkommen den gehegten Erwartungen. Jene vom positiven Glauben getragene religiöse Auffassung des Ideales, durch welche allein die Kunst religiöse Weihe erhalten kann, findet in diesem ersten Heft eine ebenso eingehende als gediegene Besprechung.

Wir begrüßen dieses Unternehmen als einen schätzbaren Beitrag zum richtigen Verständnisse der Kunst in ihrer Erhabenheit und harmonischen Einheit und wünschen demselben die größtmögliche Verbreitung.

A.

**Compendium Ceremoniarum in sacro ministerio
observandarum.** Auctore P. M. Hausherr S. J. Friburgi
Brisgoviae 1866.

Das Verdienst dieses Büchleins besteht in der Kürze, mit welcher die gewöhnlichen geistlichen Verrichtungen am Altare und die damit verbundenen Zeremonien besprochen werden.

Es bringt somit nichts Neues, sondern liefert im Auszuge Bekanntes, aber in praktischer Form, und ist somit ein ganz empfehlenswerthes Handbüchlein besonders für junge Priester, um bei vorkommenden Zweifeln sich leichter orientiren zu können.

A.

Lehrbuch der katholischen Moralttheologie, von Dr. Theophil Simar, Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1867. XII. 401 S. gr. 8. Pr. 1 Th. 10 Sgr.

Soll ein Lehrbuch der Moralttheologie seinem Zwecke wahrhaft entsprechen, so muß es nicht bloß der Praxis, sondern auch der Wissenschaft Rechnung tragen. Wir freuen uns, im vorliegenden Werke diesen Vorzug zu finden, den man in so vielen unserer Lehrbücher der Moral vergebens suchen dürfte.

Simar theilt das Ganze in zwei Haupttheile, in einen allgemeinen und einen speziellen Theil. Als Gegenstand des ersten bezeichnet er die Grörterung, in welcher realer Beziehung

die in Gott gründende sittliche Ordnung nach christlicher Anschauung zum Menschen stehe, d. i. die Aufweisung der Bedingungen, Kraft deren es dem Menschen möglich ist, auf die von Gott gewollte sittliche Ordnung durch persönliche Selbstbethätigung einzugehen. Demgemäß handelt er im ersten Hauptabschnitte „die von Seiten Gottes realisierten Bedingungen der sittlichen Selbstbethätigungen des Menschen“ von dem sittlichen Gesetze, vom Gewissen und vom freien Willen des Menschen als Prinzip der sittlichen Thätigkeit; und im zweiten Hauptabschnitte „die freie Selbstbethätigung des Menschen in ihren allgemeinen Beziehungen zur sittlichen Ordnung“ behandelt derselbe die Lehre von dem sittlichen Charakter und Werthunterschied der menschlichen Handlungen, von den sittlich guten Handlungen und von den Tugenden, und endlich die Lehre von der aktuellen und habituellen Sünde.

Im zweiten Haupttheile stellt sich der Verfasser die Aufgabe, das christlich sittliche Leben selbst in seinen einzelnen Momenten in Betracht zu ziehen und er trägt demnach im ersten Hauptabschnitte „das sittliche Leben des Christen in der Richtung auf Gott“, die Lehre von den drei theologischen Tugenden und von der christlichen Gottesverehrung vor (ordentliche — außerordentliche — spezifische Gegensätze); im zweiten Hauptabschnitte „das sittliche Leben des Christen in der Richtung auf sich selbst“ handelt der Verfasser von den Grundtugenden des Christen in Bezug auf die eigene Person (Selbstachtung, Demuth, Selbstliebe — Gegensätze) und von der Bethätigung der auf die eigene Person bezüglichen christlichen Tugenden (natürliche und übernatürliche Güter, Gebrauch der kirchlichen Gnaden- und Tugendmittel); endlich im dritten Hauptabschnitte „das sittliche Leben des Christen in der Richtung auf den Nächsten“ behandelt er die Grundtugenden des Christen in Bezug auf den Nächsten (Achtung, Gerechtigkeit, Liebe) und die Bethätigung der christlichen Gestaltung gegen den Nächsten (höhere und geistige Güter; leibliches Leben und irdische Wohlfahrt — Gegensätze).

Die Anlage des Werkes von Simar ist also, wie nach der angeführten Eintheilung ersichtlich ist, eine durchaus wissenschaftliche zu nennen. Dazu ist die Durchführung bündig und klar und die Aufmerksamkeit wird zugleich stets auf die praktischen Zwecke hingelenkt. Es eignet sich daher dasselbe ganz vorzüglich als Vorstudium auf praktische Moralhandbücher, wie Gury u. s. w. und erleichtert nicht wenig das Verständniß und die Handhabung letzterer, in welcher Beziehung es denn auch insbesonders empfohlen sein mag.

Sp.

Grundriß der Patrologie oder der älteren christlichen Literaturgeschichte, von Dr. Johann Alzog, ord. Professor der Theologie an der Universität zu Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1866.

Mit wärmstem Danke für den gelehrten Herrn Verfasser bringen wir dieses Buch zur Anzeige. Zu seiner Empfehlung dürfte genügen die Versicherung, daß derselbe keine Takt aus der Fülle des Stoffes das Wissenswertheste auszuwählen, dieselbe sorgfältige, zu einläßlicheren Studien anreizende und anleitende Angabe der Literatur bis in die neueste Zeit, welche Vorzüge Alzog's „Universalgeschichte der christlichen Kirche“ so schnelle Verbreitung in sieben Auflagen veranlaßten, auch diesen „Grundriß der Patrologie“ auszeichnen. Möchten doch alle Theologie Studirenden die kleine Ausgabe (1 fl. 45 kr. rhein.) nicht scheuen, diesen „Grundriß“ für ihre Bibliothek sich anzuschaffen, aber auch ihn fleißig durchlesen! Er ist so recht geeignet, Propaganda zu machen für das Studium der leider so viel zu wenig von den katholischen Theologen benützten kostbaren Geistesprodukte der heiligen Kirchenväter, deren bessere Kenntniß bald verdrängen würde so manche nichts weniger als musterhafte Vereicherungen der Predigt-Literatur, deren ernstliches Studium aber auch nicht verfehlen könnte, eine Begeisterung für die heilige Kirche, ihre Lehren und Einrichtungen zu entzünden, die so noth-

wendig sie ist, zumal in der Gegenwart, doch nicht ganz gewöhnlich gewonnen zu werden scheint durch das Studium für Schule und Prüfung nach und aus den vorgeschriebenen Heften und Kompendien.

Unterhaltungen über die populäre Predigtweise, von J. Dupanloup, Bischof von Orleans. Autorisierte Uebersezung. Herder'sche Buchhandlung 1867.

Jeder unterrichtete Katholik kennt den hochgefeierten Namen des Verfassers obiger Schrift. Es gab und gibt ja in der an Kämpfen der Kirche so überaus reichen Gegenwart keine hervorragende Phase, in der nicht dieser eminente Streiter für die allein gültigen Prinzipien auf kirchlich sozialem Gebiete seine Stimme erhoben hätte, wahrhaft aufklärend, berichtigend, mahnend und tröstend. Aber Msgr. Dupanloup ist nicht bloß groß, wenn er über die Weltbegebenheiten vom christkatholischen Standpunkte aus sein gewichtiges Urtheil fällt, sondern er zeigt auch als Bischof bei jeder sich darbietenden Gelegenheit seinen apostolischen Seeleneifer durch Wort und Schrift. Ein solches bischöfliches Wort zunächst an seinen Klerus ist das oben angezeigte Werk, welches nach Inhalt und Form weit mehr liefert, als der bescheidene Titel: „Vertrauliche Unterhaltungen“ verspricht. Es ist die Frucht vieljähriger Studien und einer vieljährigen homiletischen und katechetischen Praxis. Es enthält die in reicher Erfahrung bewährten Grundsätze und Ideen über die Verwaltung des so heiligen und so wichtigen kirchlichen Lehramtes in Predigt und katechetischem Jugendunterrichte und gibt hierin den praktischen Seelsorgern sehr zu beherzigende Winke und Ratschläge. Das Werk behandelt zuerst in fünf Abschnitten das Pastoral- oder Kanzelwort S. 1—200; dann im II. Theile das katechetische Wort oder die Verwaltung des kirchlichen Lehramtes für die Unmündigen und die heranwachsende Jugend S. 200—448. Es ist hier nicht möglich, auf den interessanten Inhalt näher einzugehen, und es dürfte die Bemerkung genügen, daß Jeder, dem

die fruchtbare Verwaltung des kirchlichen Lehramtes am Herzen liegt, das Buch mit großem Nutzen lesen und mit noch größerem Nutzen die in demselben gebotenen Rathschläge befolgen wird.

Katechismus der Gelübde. Von P. Petrus Cotel, S. J. Aus dem Franzößischen übersezt. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1867.

Diese in Form eines Katechismus mit Fragen und Antworten verfaßte Zusammenstellung alles Nothwendigen und Wissenswerthen betreff der klösterlichen Gelübde ist ein sehr nützliches Handbüchlein zunächst für angehende Ordensleute, um die erhaltenen Lehren in geregelter Ordnung sich zu Gemüthe zu führen, dann aber auch für Alle Jene, welche über diese Punkte sich kurze Belehrung zu verschaffen wünschen, ohne umfangreichere Werke darüber zu lesen.

Die wiederholten Auflagen, welche das Büchlein bereits gehabt hat, sprechen am deutlichsten für dessen Brauchbarkeit.

A.

„Witterungen der Seele.“ Von Alban Stolz. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1867.

Wohl nur selten erschließt sich ein Tagebuch dieser Art dem Auge der Öffentlichkeit. Das Seelenleben in seiner bunten Farbenmischung, das Ringen zwischen Erkenntniß und Willen, jene schweren Kämpfe, welche die Seele bei ihrem Streben nach Wahrheit und Tugend zu bestehen hat, sind Gegenstände so zarter Natur, daß es wohl nicht befremden kann, wenn sie nur selten an die Öffentlichkeit gelangen. Um so überraschender muß daher eine derartige Erscheinung auf dem Gebiete der kirchlichen Literatur, und um so willkommener sein, als wir dieselbe der Feder eines ebenso rühmlichst bekannten als beliebten Schriftstellers verdanken.

Es kann wohl nicht unsere Absicht sein, in die Details dieses Werkes einzugehen. Die Mannigfaltigkeit des Stoffes, sowie die ganze Anlage des Werkes erlauben eine solche Besprechung nicht. Wir beschränken uns daher darauf, dasselbe vom philosophischen und insbesondere psychologischen Standpunkte aus als höchst interessant zu empfehlen, und zweifeln nicht, daß der Herr Verfasser seinen Zweck, Gutes zu stiften, bei allen Jenen erreichen werde, welche überhaupt an den Erscheinungen im Seelenleben Interesse nehmen und dieses Tagebuch mit Aufmerksamkeit und Verständniß durchlesen. Begegnet auch der Leser hier und da so mancher Anschauung, die ihn befremdet, mancher Annahme, die ihm zu kühn scheinen mag, so wolle er den Standpunkt des Verfassers nicht aus dem Auge verlieren, der hier nicht die Absicht hat, Lehrsätze aufzustellen, sondern seine Gedanken, Empfindungen, Eindrücke, wie sie eben eine lebhafte und geübte Phantasie in einer gläubig frommen Seele hervorruft, hier wiedergibt.

Die Mannigfaltigkeit des Stoffes, das häufige Begegnen von unseren eigenen verwandten Anschauungen, Gedanken und Eindrücken, und Alles dieses in schlichter anziehender Sprache gegeben, werden dem Leser reichlich die Mühe lohnen, dem Verfasser durch Licht und Dunkel, über Berg und Thal, durch einige Jahre christlichen Lebens gefolgt zu sein.

A.

Anmerkung. Da die Quartalschrift im kommenden Jahre öfter erscheinen wird, so werden die von verschiedenen verehrlichen Buchhandlungen der Redaktion zugesendeten und noch nicht angezeigten Bücher und Werke baldigst einer Besprechung unterzogen werden.

D. R.

Aus Oberösterreich entstammende Geistliche höheren Ranges.

(Fortsetzung.)

C. Stifts-Aeble, Pröpste und Vorstände.

Otto (I), aus St. Florian, 1299 — 1301 Abt des Cisterzienser-Stiftes Baumgartenberg. ¹⁶⁶⁾

Johann (II) Schwanleß (alias: Schwerterus), aus Freistadt, 1357 — 1375 Abt ebendaselbst.

Stephan Edler von Dornach, von Dornach bei Lasberg, 1419 — 1451 Abt ebendaselbst. ¹⁶⁷⁾

Sigismund (I), aus Wels, 1462 — 1469 Abt ebendaselbst.

Johann (IV), aus Neumarkt bei Freistadt, 1487 — 1509 Abt ebendaselbst.

Johann (V), aus Hirschau bei Sarmingstein, 1500 bis 1501 Abt ebendaselbst.

Michael (III) Angerer, aus Steyer, 1586 — 1596 Abt ebendaselbst.

Eugen Schickmayer, von Parz bei Grieskirchen, 1749 bis 1769 Abt ebendaselbst.

Nikolaus Geisslher, 1429 — 1456 Abt des Cisterzienser-Stiftes Engelszell. ¹⁶⁸⁾

¹⁶⁶⁾ Hohened's Genealogie. I. p. 16 — 18. Geschichte des aufgelassenen Cisterzienserklösters Baumgartenberg von Fr. Xav. Priz, p. 26 — 49.

¹⁶⁷⁾ Auf einem waldbewachsenen Berge an der Feistritz — unweit Lasberg — zeigen sich noch die Trümmer des einstigen Schlosses Dornach, des Sitzes der im 15. Jahrh. ausgestorbenen Herren von Dornach.

¹⁶⁸⁾ Hohened's Genealogie. I. p. 86. Die Geisslizer von Wittweng finden wir seit dem 15. Jahrh. als ein im Traunviertel wohnhaftes und bedienstetes Edelgeschlecht.

Heinrich von Piber, 1331 — 1350 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes St. Florian. ¹⁶⁹⁾

Petrus (III) Maurer, aus St. Florian, 1508 — 1546 Propst ebendaselbst.

Florian Ruth, von Gömering bei St. Florian, 1545 bis 1553 Propst ebendaselbst.

Sigismund Pfaffenhofer, aus St. Florian, 1553 bis 1572 Propst ebendaselbst.

Leopold Behenter, von Gömering bei St. Florian, 1612 — 1646 Propst ebendaselbst.

Matthäus Edler von Weissenberg, geb. zu Steyer, 1689 — 1700 Propst ebendaselbst.

Johann Baptist Födermayer, aus Hohenbrunn bei St. Florian, 1716 — 1732 Propst ebendaselbst.

Johann Georg Wiesmayer, aus St. Florian, 1732 bis 1755 Propst ebendaselbst.

Michael Ziegler, geb. 1744 zu Linz, 1793 — 1824 Propst ebendaselbst, Oberst-Erbländ-Hofkaplan, f. f. Rath, Ritter des f. f. Leopold-Ordens.

Michael Arneth, geb. zu Leopoldschlag im Mühlkreise a. 1771, 1824 — 1854 Propst ebendaselbst, Oberst-Erbländ-Hofkaplan, f. f. Rath, Direktor der Gymnasialstudien in Oberösterreich, Ritter des f. f. Leopold-Ordens, auch Konsistorialrath, † 24. März 1854.

Nikolaus von Penkhe, 1365 — 1399 Abt des Benediktiner-Stiftes Garsten bei Steyer. ¹⁷⁰⁾

¹⁶⁹⁾ Hohenek's Genealogie. I. p. 111 — 114. Geschichte des regul. Chorherren-Stiftes St. Florian von J. Stütz. 1835.

Obgenannter Propst Heinrich gehörte wahrscheinlichst dem Geschlechte der Piber — castores — auf Piberstein und Helfenberg an; confer nota 64.

¹⁷⁰⁾ Hohenek's Genealogie. I. p. 132 — 138. Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Garsten von Fr. Pritz, 1841, p. 31 — 88. Die Penke, ein niederer Adel, waren an der Steyer und an der krummen Steyerling hin ein begütert, und stifteten mehrfach zum Kloster Garsten.

Florian von Tannbäck, 1399—1419 Abt des Benediktiner-Stiftes Garsten bei Steyer. † 1425. ¹⁷¹⁾

Thomas Rantsch, aus Steyer, 1419—1442 Abt ebendaselbst.

Fridrich (III), aus Steyer, 1442—1442 Abt ebendaselbst.

Ulrich (IV) Braunauer, aus Steyer, 1495—1524 Abt ebendaselbst.

Anton von Spindler, 1615—1642 Abt ebendaselbst, 1642—1648 Abt des Schottenklosters in Wien. ¹⁷²⁾

Anselm Angerer, aus Steyer, 1683—1715 Abt des Benediktiner-Stiftes Garsten bei Steyer.

Constantin Nuttersgleich, aus Freiling, 1730—1747 Abt ebendaselbst.

Paulus Mayer, von Lauterbach bei Kirchdorf, 1763 bis 1764 Abt ebendaselbst.

Maurus Gordon, von Weyer, 1764—1787 Abt ebendaselbst.

Martin (I), von Enns, 1466—1478 Abt des Benediktiner-Stiftes Gleink bei Steyer. ¹⁷³⁾

¹⁷¹⁾ Das Edelgeschlecht der Tannbäck, das bereits a. 1322 blühte, war vorzüglich im Machland begütert, und hatte Tannbäckhof, Aich, Windhaag, Prandegg im Besitz; a. 1485 starben die Tannbäcker aus. Hohened's Gen. III. 734—736.

¹⁷²⁾ Die Herren von Spindler kamen im 16. Jahrhundert aus dem Eichstätt'schen nach Oesterreich, verwalteten daselbst verschiedene kaiserliche und landshaftliche Aemter, und erwarben die Herrschaften: Hofegg, Irrenharting, Pernau an der Traun. Der Sohn des Oswald Spindler ward Profesß zu Melk, wurde aber a. 1574 auf Befehl des Kaisers Maximilian II. dem Kloster Garsten als Abt vorgesetzt; a. 1589 jedoch wurde er dem Wunsche Kaisers Rudolf II. zufolge als Abt nach Kremsmünster postulirt, wo er nach einem eilfährigen Wirken a. 1600 sein Leben beschloß. Der Abt Anton von Spindler war dessen Neffe und ein Sohn des Veit Spindler, der a. 1602 als Landmann des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns immatrikulirt worden war. Die Herren und Grafen von Spindler hatten ihre Familienbegräbniß zu Kremsmünster. Hohened's Genealogie. II. 462 & 463.

¹⁷³⁾ Geschichte des aufgelassenen Benediktiner-Stiftes Gleink, 1841, p. 155—207.

Andreas von Schwandner, aus Stadelkirchen bei Gleink, 1733 — 1762 Abt des Benediktiner-Stiftes Gleink bei Steyer.

Wolfgang Holzmayer, aus Steyer, 1762 — 1784 Abt ebendaselbst, f. f. Rath, nach der Auflösung des Stiftes Stadt-pfarrer, Konsistorialrath und Dechant zu Enns, † 1791. (Ein berühmter Kanzelredner.)

Bernhard von Achleiten, 1222 — 1230 Abt des Benediktiner-Stiftes Kremsmünster.¹⁷⁴⁾

Berthold (II) von Achleiten, 1256 — 1274 Abt ebendaselbst; zuvor, von 1250 — 1256 Meister des Hauses zu Spital am Pyhrn.

Fridrich (I) von Aich, 1274 — 1325 Abt ebendaselbst; (regierte 52 Jahre, darum der Nestor der Prälaten genannt.)¹⁷⁵⁾

Fridrich (II) Ottendorfer, aus Wels, 1326 — 1346 Abt ebendaselbst.

Christian Ottendorfer, 1346 — 1349 Abt ebendaselbst.

Ernest Ottendorfer, 1349 — 1360 Abt ebendaselbst.¹⁷⁶⁾

Heinrich (II) von Grub, 1363 — — Abt ebendaselbst.¹⁷⁷⁾

Heinrich (III) Sulzbäck, — — 1376 Abt ebendaselbst.¹⁷⁸⁾

¹⁷⁴⁾ Hohenek's Genealogie. I. 48 — 54. p. Ulrich Hartenschneider's Darstellung des Stiftes Kremsmünster, Wien, 1830.

Auf dem Schlosse Achleiten im Kremsthale saßen im 12. und 13. Jahrhundert die Herren von „Achleiten“. Urkundenbuch des Stiftes Kremsmünster von Th. Hagn, p. 61, 63, 194, 209 u. s. w.

¹⁷⁵⁾ In den Urkunden von Kremsmünster erscheinen mehrfach die Herren „von Aich“, die in der Nähe von Hall und Sierning ansässig und begütert waren. c. l. 63, 80, 145, 155.

¹⁷⁶⁾ Das ursprüngliche Stammhaus der Ottendorfer soll unweit Kremsmünster, Kirchberg gegenüber, gestanden sein; aber auch das bei Leimbach gelegene Schloßchen Ottendorf war der Sitz der Ottendorfer. c. l. p. 98, 158, 239, 241.

¹⁷⁷⁾ Die Gruber scheinen die ersten Besitzer des heutigen unweit Hall-Pfarrkirchen gelegenen Schlosses Mühlgrub gewesen zu sein, aus welchem Abt Heinrich II. entsprossen war. c. l. p. 98.

¹⁷⁸⁾ Gleicherweise waren die Sulzbäck am Sulzbäck am Pfarrkirchen ansässig; dort heute noch der von ihnen rührende Sulzbäckhof. c. l. 148, 163, 194, 278.

Martin (II) von Polheim, 1376 — 1399 Abt des Benediktiner-Stiftes Kremsmünster.¹⁷⁹⁾

Jakob Freutlkofer, aus einer oberösterreichischen Familie, 1419 — 1454 Abt ebendaselbst.

Wolfgang (I) Widmar, aus Steyer, 1488 — 1501 Abt ebendaselbst.

Leonhard Hundsdorfer, 1524 — 1526 Abt ebendaselbst.

Johann (I) Habenzagl, aus Schwanenstadt, 1526 bis 1543 Abt ebendaselbst.

Gregor Lechner, aus Schärding, 1543 — 1558 Abt ebendaselbst, königl. Rath, Stifter der lateinischen Schulen zu Kremsmünster.

Markus Weiner, aus Weißkirchen, 1558 — 1565 Abt ebendaselbst.

Bonifaz Negele, aus Wels, 1639 — 1644 Abt ebendaselbst.

Honorius Aigner, aus Eferding, 1703 — 1704 Abt ebendaselbst.

Martin (III) Ressl, aus Gmunden, 1704 — 1709 Abt ebendaselbst.

Alexander (III) Strasser, aus Kremsmünster, 1709 bis 1731 Abt ebendaselbst.

Alexander (III) Fialmüller, aus Hohenberg bei Hall, 1731 — 1759 Abt ebendaselbst, Stifter der Akademie, Erbauer der Sternwarte zu Kremsmünster, k. k. geheimer Rath.

Berthold (III) Bogel, aus Pfarrkirchen bei Hall, 1759 bis 1771 Abt ebendaselbst, Doktor der Theologie, k. k. geheimer Rath.

Grenbert Mayer, von Lauterbach bei Kirchdorf, 1771 bis 1800 Abt ebendaselbst, k. k. Rath.

¹⁷⁹⁾ confer nota 10.

Wolfgang Lenthner, von Scharnstein, 1800—1812
Abt des Benediktiner-Stiftes Kremsmünster, f. f. Rath.

Anselm Mayrhofer, geb. a. 1777 zu Steyreck, 1812
bis 1821 Abt ebendaselbst, f. f. Rath, † 27. März 1856 zu
Klosterneuburg.

Joseph Altwirth, geb. zu Sippachzell a. 1767, 1824
bis 1840 Abt ebendaselbst, Konsistorialrath, f. f. Rath.

Thomas Mitterndorfer, geb. zu Sierning a. 1793,
1840—1860 Abt ebendaselbst, Konsistorialrath, f. f. Rath,
Ritter des kais. Franz-Joseph-Ordens, † 1860.

Augustin Reslhuber, geb. zu Garsten bei Steyer a. 1808,
1860 Abt ebendaselbst, Sr. f. f. apost. Majestät Rath, Besitzer des
goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, Doktor der Philosophie,
Mitglied gelehrter Gesellschaften.

Alram Mülwanger, 1208—1214 Abt des Benediktiner-Stiftes Lambach.¹⁸⁰⁾

Johann (I) Graf von Schauenberg, 1335—1346 Abt
ebendaselbst.¹⁸¹⁾

Johann (II) Greusnicher, aus Freistadt, 1361—1367
Abt ebendaselbst.

Simon Thalheimer, von Ezelzdorf, 1398—1405 Abt
ebendaselbst.¹⁸²⁾

Erasmus von Pulgarn, a. 1406—1410 Abt eben-
daselbst.

Johann (III) von Dachsberg, 1423—1436 Abt
ebendaselbst.¹⁸³⁾

¹⁸⁰⁾ Hohenec's Genealogie. I. p. 557—561. Breve Chronicon. monast Lambacensis a P. Pio Schmieder. 1865; confer nota 106.

¹⁸¹⁾ confer nota 21.

¹⁸²⁾ Die Thalheimer hatten ihr Stammhaus zu Thalheim bei Ohlstorf, und besaßen im 14. Jahrhundert den Edelstz Ezelzdorf bei Püchel. Hohenec's Genealogie. II. 401.

¹⁸³⁾ confer nota 128.

Johann (IV) Schnerzwedl, aus Wels, 1474 — 1504 Abt des Benediktiner-Stiftes Lambach.

Wolfgang Glazinger, aus Stadel bei Lambach, 1504 bis 1507 Abt ebendaselbst.

Michael Leroch zu Messenbach, 1514 — 1534 Abt ebendaselbst. ¹⁸⁴⁾

Maximilian Pagel, aus Stadel bei Lambach, 1705 bis 1725 Abt ebendaselbst, Erbauer der schönen Paura-Kirche.

Gotthard Haslinger, aus Wels, 1725 — 1735 Abt ebendaselbst.

Johann (V) Seits, aus Ischel, 1735 — 1739 Abt ebendaselbst.

Florentius Miller, aus Lambach, 1739 — 1746 Abt ebendaselbst.

Amand Schickmayer, von Parz bei Grieskirchen, Doktor der Theologie, 1746 — 1787 Abt ebendaselbst.

Julian Rizzi, aus Becklabruck, 1788 — 1800 Abt ebendaselbst, f. f. Rath.

Maurus Stühlinger, geb. zu Gmunden a. 1775, 1812 bis 1820 Abt ebendaselbst, f. f. Rath, † 7. August 1842 zu Salzburg.

Jakob Hohenfelder, 1406 — 1415 Abt des Benediktiner-Stiftes Mansee oder Mondsee. ¹⁸⁵⁾

Johann Trennbäck, a. 1415 — 1420 Abt ebendaselbst, zuvor Hofkaplan des römischen Kaisers Albrecht II., wohnte er a. 1416 als Legat desselben und des H. Heinrich von Nieder-Bayern dem Concil von Constanz bei. ¹⁸⁶⁾

¹⁸⁴⁾ Zur Ritterschaft und zum Adel der Stadt Steyer gehörten auch die Leroche, die a. 1450 in den Besitz der Veste Messenbach bei Vorhdorf gelangten, um darum sich Leroche-Messenbach nennen; im 16. Jahrhundert erloschen sie. Hohened's Gen. III. p. 350.

¹⁸⁵⁾ Hohened's Genealogie. I. 657 — 665; confer nota 118.

¹⁸⁶⁾ confer. nota 41. Hohened's Gen. I. 661.

Simon Neuschlin, aus Braunau, 1420—1463 Abt des Benediktiner-Stiftes Mansee oder Mondsee.

Wolfgang Haberl, aus Mansee, 1499—1521 Abt ebendaselbst.

Cölestin Kollb, aus St. Wolfgang, 1668—1683 Abt ebendaselbst.

Gerhard Stadler, aus Ischel, 1723—1729 Abt ebendaselbst.

Fridrich Peterlechner, 1438—1457 Dechant des Kollegiatstiftes Matighofen.¹⁸⁷⁾

Leonhard Landrachinger, 1457—1484 Dechant ebendaselbst.

Matthäus See, von Reichersberg, 1551—1555 Dechant ebendaselbst.

Franz Xav. Mayer, geb. zu Eberschwang a. 1764, 1818—1826 Propst und Pfarrer zu Matighofen, † 11. Oktober 1826.

Leopold Rechberger von Rechberk, geb. zu Linz a. 1767, Kanonikus von Spital am Pyrh, 1827 Konsistorialrath, Bizedechant, Propst und Pfarrer zu Matighofen, † 10. Oktober 1831.

Georg Leik, geb. zu Neuhofen im Traunkreise a. 1772, 1832—1862 Konsistorialrath, Propst und Pfarrer zu Matighofen, † 29. Jänner 1862.

Joseph Schrems, geb. a. 1798 zu Obernberg, Konsistorialrath und Dechant des Dekanates Pischelsdorf, 1864 infol. Propst und Pfarrer zu Matighofen.

¹⁸⁷⁾ Reihenfolge der Dekane und Propste der Kollegiata Matighofen im Propstei-Archiv alldort.

Anmerkung. A. 1436—1438 stifteten die Gebrüder Konrad und Hanns Kuchler auf Friedburg zu Matighofen ein Kollegium weltlicher Chorherren — halben Dom mit acht Kanonikern — welchem ein Dekan vorgesetzt wurde. Anno 1685 wurde die Kollegiata in eine Propstei-Pfarre mit einem Propste und drei Kooperatoren verwandelt.

Johann von Schärfenberg, c. 1391 Propst des Kollegiatstiftes Matsee. ¹⁸⁸⁾

Johann Peterlechner, c. 1438 Dekan ebendaselbst.

Wolfgang Erienz, aus Vorhdorf, 1478—1510 Dekan ebendaselbst.

Johann Paul Moser, aus Kirchberg im Innkreise a. 1790, 1840—1849 Dekan ebendaselbst.

Conrad (III), aus Braunau, 1311—1332 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes Ranshofen. ¹⁸⁹⁾

Leonhard Kallinger, 1491—1494 Propst ebendaselbst. ¹⁹⁰⁾

Stephan Hoffer, aus Ranshofen, 1587—1610 Propst ebendaselbst.

Gregor Ortmayer, 1741—1749 Propst ebendaselbst.

Ulrich (I) von Baumgarten, 1230—1234 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes Reichersberg. ¹⁹¹⁾

Ulrich (II) von Bichtenstein, 1236—1250 Propst ebendaselbst. ¹⁹²⁾

Fridrich (III) Dratnacher, 1301—1307 Propst ebendaselbst.

Georg (I) Kern, 1412—1415 Propst ebendaselbst. ¹⁹³⁾

¹⁸⁸⁾ Dr. Mich. Staller's Reihenfolge der Propste und Dekane von Matsee; confer nota 23.

¹⁸⁹⁾ Churbayr. geistlicher Kalender auf das Jahr 1755. II. Bd. p. 133, 140.

¹⁹⁰⁾ Die Chalingier, Kallinger, ein niederer Landadel sassen auf Erlaching nächst Weilbach und auf Gunzing bei Lonsburg, waren auch sonst mehrfach im Innviertel begütert.

¹⁹¹⁾ B. Appel's Geschichte des Chorherrenstiftes Reichersberg.

Die Edlen von Baumgarten, denen Propst Ulrich I. angehörte, finden wir laut Urkunden, so vielfältig im Innviertel thätig, und scheinen unweit Rab seßhaft gewesen zu sein.

¹⁹²⁾ Zu Bichtenstein mochte ein passauisches Dienstmannengeschlecht gesessen haben, das sich „von Bichtenstein“ nannte. Andere Chroniken nennen den Pr. Ulrich II. einen Herrn von Waldeck.

¹⁹³⁾ Die Kern waren in der Nähe von Reichersberg begütert.

Wolfgang Gähner, aus Nied, 1558 — 1573 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes Reichersberg.

Adam Pichler, aus Nied, 1650 — 1675 Propst ebendaselbst.

Theobald Andexner, aus Obernberg, 1685 — 1704 Propst ebendaselbst.

Mathias Führer, aus Lorch, 1735 — 1752 Propst ebendaselbst.

Ambros Christian Kreuzmayr, geb. zu Schärding a. 1730, 1771 — 1810 Propst ebendaselbst, Sr. f. f. Majestät Rath, auch bischöfl. geistlicher Rath.

Bartholomäus Pfanzl, geb. zu Ort im Innkreise a. 1794, 1861 Propst ebendaselbst, Sr. f. f. apostol. Majestät Rath.

Andreas (III), a. 1677 — 1684 Abt des Prämonstratenser-Stiftes Schlägel.¹⁹⁴⁾

Siard, geb. aus Aigen, 1701 — 1721 Abt ebendaselbst.

Johann Wöß, 1721 — 1723 Abt ebendaselbst.

Wilhelm Waldbaner, 1798 — 1816 Abt ebendaselbst, f. f. Rath.

Adolph Fähk, geb. zu Linz a. 1782, 1816 — 1838 Abt ebendaselbst, Sr. f. f. apostol. Majestät Rath, Ritter des kais. österr. Leopold-Ordens, † 14. Jänner 1847.

Nivard (I) Geyeregger, geb. zu Steyer, 1660 — 1678 Abt des Esterzienser-Stiftes Schlierbach, f. f. Rath.¹⁹⁵⁾

Benedikt Rieger, aus Steyer, 1679 — 1695 Abt ebendaselbst.

Nivard (II) Dürrer, aus Steyer, 1696 — 1715 Abt ebendaselbst.

¹⁹⁴⁾ Hohenegger's Genealogie. II 369 — 370.

¹⁹⁵⁾ e. l. II. 360 — 361.

Joseph von Eisen, aus Kirchdorf, 1740 — 1772 Abt des Cisterzienser-Stiftes Schlierbach.

Constantin Frischauß, 1773 — 1803 Abt ebendaselbst, Sr. k. k. apostol. Majestät Rath.

Franz Hofer, geb. zu Neukirchen am Wald a. 1803, 1864 Abt ebendaselbst, Sr. k. k. apostol. Majestät Rath.

Günther von Rorbach, c. 1340 Meister des Hauses zu Spital am Pyhrn.¹⁹⁶⁾

Martin Ulrici, aus Linz, 1456 — 1462 Dechant des Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn.¹⁹⁷⁾

Valentin Stainrieser, aus dem Garstenthale, c. 1520 bis 1531 Dechant ebendaselbst.

Wolfgang Pruggner, c. 1559 — 1568 Dechant ebendaselbst.

Johann Jakob Gienger von Grünpichl, Domherr und Domhaffner in Wien, 1570 — 1605 Dechant und a. 1605 der erste inful. Propst ebendaselbst, † 1609.

Georg Conrad von Prugglach, aus Gmunden, 1656 bis 1667 Propst ebendaselbst.

Marcus Anton Stainwald, aus Wels, 1732 — 1760 Propst ebendaselbst.

Joseph Franz Xav. Grundner, von Ebensee, 1760 bis 1802 Propst, auch Konsistorialrath und Sr. k. k. apostol. Majestät Rath.

Matthäus Lichtenauer, 1803 — 1807 Propst ebendaselbst, 1808 — 1826 Pfarrer zu Straßwalchen, † 1828 zu Salzburg.¹⁹⁸⁾

¹⁹⁶⁾ c. l. III. 596; confer nota 124.

¹⁹⁷⁾ Fr. Priz Geschichte des aufgelassenen Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn, p. 34.

¹⁹⁸⁾ Spital am Pyhrn entstand zuerst c. 1190 durch Otto II. von Andechs, Bischof zu Bamberg, als Herberge für die nach Italien und Palästina reisenden Pilger, daher der Name; die Vorsteher des Hauses hießen Meister, deren uns die Urkunden eifl. verzeichnet haben. A. 1418 veränderte Bischof

Sigmund von Pottendorf, 1421 — 1422 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes Suben. ¹⁹⁹⁾

Leonhard Reuter, aus Rab, 1542 — 1558 Propst ebendaselbst.

Mathias Froschhamer, aus Suben, 1628 — 1640 Propst ebendaselbst.

Lambert (II) Wieninger, aus Rab, 1664 — 1672 Propst ebendaselbst.

Gregor (II) Reissauer, aus Braunau, 1696 — 1720 Propst ebendaselbst.

Heinrich von Schweinbäck zum Haus, 1390 — 1413 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes Waldhausen. ²⁰⁰⁾

Otto von Schweinbäck, 1414 — 1443 Propst ebendaselbst, † 1449.

Erhard Saumarkter, von Waldhausen, 1475 — 1488 Propst ebendaselbst, † 1493.

Martin Schenzlach, aus Perg, 1490 — 1500 Propst ebendaselbst.

Conrad Deger, aus Sarmingstein, 1530 — 1543 Propst ebendaselbst.

Michael Sonnleitner, aus Sarmingstein, 1543 — 1561 Propst ebendaselbst, † 1565.

Ioannes Kögl, aus Pabneukirchen, 1562 — 1577 Propst ebendaselbst.

Albert von Bamberg mit Genehmigung des päpstlichen Stuhles das Spital in ein weltpriesterliches Kollegiatstift mit zwölf Chorherren und einem Dekan; solcher Dekane waren zwanzig bis a. 1604, in welchem Jahre Spital zu einer Kollegiatpropstei mit achtzehn Chorherren erhoben worden war; Propstei standen dem Stifte bis zu dessen Aufhebung a. 1807 eils vor. Hohened's Gen. II. 478 — 480.

¹⁹⁹⁾ Churbayr. geistlicher Kalender auf das Jahr 1755. II. Bd. 276 — 282. Obengenannter Propst Sigmund entstammte zweifelsohne dem auf dem Schlosse Pottendorf im Machlande während des 15. Säk. ansässigen Edelgeschlechte der „von Pottendorf“.

²⁰⁰⁾ Die „Schweinbäck“ finden wir, laut verschiedenen Urkunden, als ein in der Niedmark begütertes Edelgeschlecht.

Hermann Partenreuter, aus Dimbach, 1577—1612
Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes Waldhausen.

Maximilian Rathgeb, aus Sarmingstein, 1614—1647
Propst ebendaselbst.

Laurenz Poß, aus Waldhausen, 1647—1680 Propst
ebendaselbst.

Marzellin Wilhelm, aus Linz, 1681—1684 Propst
ebendaselbst.

Joseph Nägele, aus Grein, 1721—1748 Propst eben-
daselbst.²⁰¹⁾

Conrad Panstorfer, aus Linz, 1466—1471 Abt des
Cisterzienser-Stiftes Wilhering.

Caspar (?), aus Mühlbach bei Wilhering, 1507—1517
Abt ebendaselbst.

Leonhard Rosenberger, aus Linz, 1517—1534 Abt
ebendaselbst.

Peter Rinkhamer, aus Otensheim, 1534—1543 Abt
ebendaselbst.

Bernhard Weidner, aus Linz, 1681—1708 Abt eben-
daselbst.

Hilarius Sigmund, aus Zwetel, 1709—1730 Abt
ebendaselbst.

Johann Bapt. (IV) Hinterhözl, aus Zwetel, 1734
bis 1750 Abt ebendaselbst.

Raymund Schädelberger, geb. zu Otensheim a. 1696,
1750—1753 Abt ebendaselbst.

Alanus Aichinger, geb. zu Freistadt a. 1705, 1753 bis
1780 Abt ebendaselbst.

Johann Bapt. (V) Hinterhözl, aus Zwetel, 1781
bis 1801 Abt ebendaselbst, Sr. f. f. Majestät Rath.

²⁰¹⁾ Hohenegger's Genealogie. II. 756—758.

Bruno Detteler, geb. zu Asbach im Innkreise a. 1759, 1802—1832 Abt des Cisterzienser-Stiftes Wilhering, Sr. f. f. apostol. Majestät Rath.

Johann Bapt. (VI) Schöber, geb. zu Ober-Weissenbach a. 1783, 1832—1850 Abt ebendaselbst, Sr. f. f. apostol. Majestät Rath, auch f. f. oberösterr. Regierungsrath und Director der philosophischen Studien in Linz, † 9. Juni 1850.

Alois Dorfer, geb. zu Puzleinsdorf a. 1807, 1851 Abt ebendaselbst, Sr. f. f. apostol. Majestät Rath, auch bischöflicher Konsistorialrath. ²⁰²⁾

Altmann Arigler, geb. zu Kirchdorf a. 1768, Doktor der Theologie, Abt der Benediktiner-Stifte zu Göttweih in Niederösterreich und zum heil. Adrian zu Szala-Apathi in Ungarn, Sr. f. f. apostol. Majestät Rath und niederösterr. Regierungsrath.

Ortolf von Wolchenstorf, 1350—1379 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes Klosterneuburg in Niederösterreich. ²⁰³⁾

Christoph von Dels, 1519—1524 Abt des Benediktiner-Stiftes Klein-Mariazell in Niederösterreich.

Jakob (II) Pach, geb. zu Erlach a. 1711, 1752—1782 Abt ebendaselbst. (Aus dem Stifte Kremsmünster postulirt.) ²⁰⁴⁾

Heinrich von Rohr, c. 1341 Abt des Benediktiner-Stiftes Melk in Niederösterreich. ²⁰⁵⁾

Isidor Payrhuber, geb. zu Egenberg bei Vorchdorf a. 1741, 1790—1809 Abt ebendaselbst, Sr. f. f. Majestät Rath, † 5. Juni 1809. ²⁰⁶⁾

²⁰²⁾ c. l. II. 829—831. Geschichte des Cisterzienser-Klosters Wilhering von J. Stüzl, 1840.

²⁰³⁾ Kirchliche Topographie des Dekanates Klosterneuburg; confer nota 27. Unter den Propstn von Klosterneuburg erscheint auch von 1541—1551 Wolfgang Haider; kaum dürfte dieser ein Dynaste der in Oberösterreich blühenden Haider zu Dorf gewesen sein, sondern der auf Guntramsdorf in Niederösterreich sesshaften Familie Haider angehört haben.

²⁰⁴⁾ Kirchliche Topographie. V. Bd. 67.

²⁰⁵⁾ Hohenegger's Genealogie. III. 586 r.

²⁰⁶⁾ Keiblinger's Melk. I. 424 & O. 1049.

Dietmar von Rohr, c. 1363 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes zu St. Pölten in Niederösterreich. ²⁰⁷⁾

Johann (V) Möringer, aus Schärding, 1600 — 1601 Propst ebendaselbst.

Johann (VIII) Fünfleitner, geb. zu Schärding a. 1589, 1636 — 1661 Propst ebendaselbst, der k. k. Majestäten Ferdinand II., Ferdinand III. und Leopold I. Hofrat, auch Oberst-Erbländ Hofkaplan, überhaupt der Erneuerer seines Stiftes nach Innen und Außen. Auf der Hochschule zu Padua ward er Doktor der Weltweisheit und der Arzneikunde, ging dann nach Wien, wurde dort Mitglied der medizinischen Fakultät, und ruhmvoll bekannt, bei der kaiserl. Gesandtschaft, die nach Constantinopel geschickt wurde, angestellt. Nach der Rückkehr wurde er Rector Magnificus der Hochschule zu Wien, und es eröffnete sich ihm eine glanzvolle Laufbahn. Doch er wählte sich einen anderen Wirkungskreis, er trat, bereits 42 Jahre alt, in das Stift St. Pölten a. 1631. ²⁰⁸⁾

Christoph Müller Edler von Prankenheim, geb. zu Obernberg am Inn a. 1631, 1688 — 1715 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes St. Pölten, k. k. Rath und Oberst-Erbländ Hofkaplan. ²⁰⁹⁾

Joannes (VI), aus Lambach, 1466 — 1467 Abt des Benediktiner-Stiftes zu den Schotten in Wien.

Joannes (XI) Schmidsberger, von Neukirchen bei Lambach, 1669 — 1683 Abt ebendaselbst, a. 1674 Bischof von Hellenopolis und Weihbischof von Wien, † 1683. ²¹⁰⁾

Engelschalk (?), aus Steyer, 1354 — 1385 Abt des Benediktiner-Stiftes Seitenstetten in Niederösterreich.

²⁰⁷⁾ Hoheneggl's Genealogie. III. 587.

²⁰⁸⁾ Kirchl. Topographie des Dekanates St. Pölten. VII. 182, 191 — 197.

²⁰⁹⁾ Kirchl. Topographie des Dekanates St. Pölten. VII. Bd. 210.

²¹⁰⁾ Hauswirth. p. 42. confer nota 47.

Paulus Bitsch, aus Steyer, 1729 — 1747 Abt des Benediktiner-Stiftes Seitenstetten in Niederösterreich.

Joseph Gündl, geb. zu Weyer a. 1789, 1838 — 1852 Abt ebendaselbst, Sr. f. f. apostol. Majestät Rath.

Ludwig Ströhmer, geb. a. 1819 zu Linz, 1852 Abt ebendaselbst, Sr. f. f. apostol. Majestät Rath. ²¹¹⁾

Johann (VI) Waldpeck, aus Otensheim, 1453 — 1474 Abt des Cisterzienser-Stiftes Zwetel in Niederösterreich. ²¹²⁾

Christoph Knoll, aus Wels, 1505 — 1542 Abt des Cisterzienser-Stiftes Hohenfurth in Böhmen. ²¹³⁾

Verigandus von Mossbach, 1072 — 1100 der erste Abt des Benediktiner-Stiftes Michaelbeuern im Herzogthume Salzburg. ²¹⁴⁾

Placidus Mader von Ehrenreichskron, geboren im Schlosse Lüzelberg im Atersee, 1714 — 1731 Abt ebendaselbst. ²¹⁵⁾

Nikolaus (IV) Thalhamer, geb. zu Schildorn a. — 1857 Abt ebendaselbst.

Reinold Besser zu Zell und Niedau, 1351 — 1355 Propst des Chorherren-Stiftes Berchtesgaden. ²¹⁶⁾

Laurenz Mayer, aus der Gegend von Ranshofen, 1579 — 1587 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes Baum-

²¹¹⁾ gest. November 1867.

²¹²⁾ Kirchliche Topographie. XVI. Bd. 77 — 82.

²¹³⁾ Das Cisterzienser-Stift Hohenfurth in Böhmen von Dr. Fr. Isidor Proschko, 21 — 23.

²¹⁴⁾ Auf Mossbach — bei Mauerkirchen — saßen im 11. — 13. Jahrhunderte einige Edle „von Mossbach“, die mit den Edlen von Wenge und Hagenau stammverwandt waren. Die dynastischen Zweige zu Mossbach und Weng von J. C. Ritter von Koch-Sternfeld. p. 3.

²¹⁵⁾ Michael Filz's Geschichte des Stiftes Michaelbeuern.

²¹⁶⁾ Die Gründung des ehemaligen Fürstl. Reichsstiftes Berchtesgaden, von J. C. Ritter von Koch-Sternfeld, 1860, 18. — Die Zeller hatten ihre Stammburg bei Zell an der Pram, und theilten sich später in die Linien Zell und Niedau, hatten auch Schwertberg, und starben a. 1550 ab. Hoheneg's Genealogie. III. 877 — 882.

burg in Bayern, zugleich Archidiacon des Archidiaconates Baumburg. (Einer der vortrefflichsten Pröpste seines Stiftes!) ²¹⁷⁾

Joachim Bischer, aus Schärding, 1748—1761 Propst ebendaselbst.

Paulus Hößl, aus Ried im Innkreise, 1742—1751 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes Gars am Inn in Bayern. ²¹⁸⁾

Ludwig Grans, 1358—1361 Propst des Kollegiatstiftes Altötting. ²¹⁹⁾

Ferdinand Mayer, geb. a. 1621 zu Schärding, der Theologie Doktor, Protonotarius apostolicus, 1660—1676 inful. Propst des Kollegiatstiftes zu St. Martin und Castulus in Landshut. ²²⁰⁾

Fridrich Schwenter, 1326—1333 Abt des Benediktiner-Stiftes Fahrenbach am Inn in Bayern. ²²¹⁾

Mathias Murheimer, 1513—1532 Abt ebendaselbst. ²²²⁾

Elarus Fazmann, aus Schärding, 1725—1747 Abt ebendaselbst.

Cölestin Pründl, aus Obernberg am Inn, 1748 bis 1753 Abt ebendaselbst. ²²³⁾

Jakobus (II.), aus Wels, 1397—1409 Abt des Eisterzienser-Stiftes Fürstenzell in Bayern.

²¹⁷⁾ Churbayr. geistlicher Kalender auf das Jahr 1755. II. Thl. 292 & 293.

²¹⁸⁾ c. I. III. Thl. 456.

²¹⁹⁾ c. I. II. Th. 165. — Die Gräne, ein niederbayrischer Adel, gelangten a. 1324 in den Besitz des Schlosses und der Herrschaft Utendorf an der Matig, verwalteten verschiedene Pflegen, waren aber auch zu Burghausen und Schärding gesessen, starben zu Ende des 15. Jahrhunderts aus. Dr. Wig. Hünb. bayr. Stammenbuch. I. 208—212.

²²⁰⁾ Churbayr. geistlicher Kalender auf das Jahr 1755. III. Thl. 103.

²²¹⁾ Das heutige Schloß St. Martin an der Antiesen hieß ehevor Schwent, und die Swenter, Schwenter saßen darin bis zu ihrem Aussterben a. 1446.

²²²⁾ Die Murheimer waren eine im Innubayern begüterte Familie; der Sitz Murau — bei Aurolzmünster — war ihr Eigenthum.

²²³⁾ Churbayr. geistl. Kalender auf das Jahr 1755. III. Thl. p. 358—363.

Pancratius Reicher, von Leonfelden, 1496—1512
Abt des Cisterzienser-Stiftes Fürstenzell in Bayern.

Gregor Nadler, aus Schärding, 1512—1521 Abt
ebendaselbst.

Laurentius Perger, ein Oberösterreicher, 1555—1561
Abt ebendaselbst.

Johannes (IV) Deyser, ein Oberösterreicher, 1596 bis
1605 Abt ebendaselbst.

Wolfgang Gattermayer, aus Obernberg, 1635—1660
Abt ebendaselbst.

Joseph Schmittner, aus Braunau, 1691—1694 Abt
ebendaselbst.

Stephan Mayer, geb. zu Schärding a. 1690, 1726
bis 1764 Abt ebendaselbst. Der Erneuerer und zweite Stifter
seines Hauses genannt. ²²⁴⁾

Albert Tanner, aus Braunau, Propst zu Rinchnach,
1452—1454 Abt des Benediktiner-Stiftes Nieder-Ultach in
Bayern.

Johann Furtner, aus Suben, c. 1440 erster Propst
des Stiftes can. regularis zu St. Oswald nächst Grafenau in
Bayern. ²²⁵⁾

Valentin Göttlinger, aus Wels, 1540—1547 Propst
des Augustiner-Chorherren-Stiftes St. Nikola vor Passau.

Abraham Anzengruber, ein Oberösterreicher, 1585 bis
1599 Propst ebendaselbst.

Joseph Griesmüller, aus Breitenbruck bei Rattstorf,
1712—1741 Propst ebendaselbst.

Severin Spiesberger, aus Nied im Innkreise, 1755
bis 1767 Propst ebendaselbst.

²²⁴⁾ Churbayr. geistl. Kalender auf das Jahr 1755. III. Zhl. 319—324.

²²⁵⁾ c. I. IV. Zhl. 223 & 265.

Franz Conrad, geb. zu Grieskirchen 1752, 1792—1804 Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes St. Nikola vor Passau, Almosenier Ihrer kön. Hoheit der Frau Herzogin von Zweibrücken, † zu Passau 12. September 1823. ²²⁶⁾

Georg (III) Wanghauser, 1506—1526 Abt des Cisterzienser-Stiftes Raitenhaslach bei Burghausen. ²²⁷⁾

Ansanias Detteler, geb. zu Asbach im Innkreise a. 1755, 1801—1803 Abt ebendaselbst, † 1819 zu Raitenhaslach.

Siegebrand Göltlinger zu Haizing, 1339 Abt des Benediktiner-Stiftes Tegernsee in Oberbayern; a. 1346 auf dem Grabwege bei Rosenheim ermordet. ²²⁸⁾

D. Sonstige durch ihre Stellung ausgezeichnete Geistliche.

Otto Graf von Schauenberg, c. 1343 Propst zu Artacker.

Conrad (II) Graf von Schauenberg, c. 1356 Propst ebendaselbst. ²²⁹⁾

Heinrich von Königswiesen, c. 1348 Pfarrer zu Mühldorf und General-Vikar von Freising. ²³⁰⁾

Petrus Ennenck zu Albrechtsberg, Canonicus bei St. Stephan in Wien, † 1391. ²³¹⁾

²²⁶⁾ c. l. III. Thl. 597—602.

²²⁷⁾ c. l. II. Thl. 215. — Die Wanghauser hatten das oberhalb Maria-Ach an der Salzach gelegene Landgut Wanghausen inne, auch erscheinen sie als Bürger der Stadt Burghausen.

²²⁸⁾ Hohenec's Gen. III. 197. Die Herren Göltlinger hatten ursprünglich ihren Heimatsitz zu Göltzing in der Pfarre Wallern, bauten sich aber unweit davon, zu Haizing, ein neues Schloss auf, theilten sich in die bayrische und österreichische Linie; die erstere hatte den Sitz Eizing bei Aurolzmünster, die letztere den Sitz Gries bei Geiersberg inne. A. 1590 waren sie erloschen. Hohenec's Gen. III. 198—201.

²²⁹⁾ Hohenec's Gen. III. 633; confer nota 21. Hansiz Metrop. Laureac. p. 467.

²³⁰⁾ Dr. Pritz Geschichte des aufgelassenen Chorherrenstiftes Walhausen. p. 26.

²³¹⁾ Hohenec's Gen. III. 129.

Franz Freiherr von Hohenfeld, geb. a. 1626, Stifts-
herr und Scholaster zu Aschaffenburg, † 1682. ²³²⁾

Nikolaus Freiherr von Ahaim auf Wildenau, als Kapuziner-Ordenspriester Pater Adrianus; frühzeitig Lector, mehrmals Quartermaster, Definitor, Custos und dreimal Ordens-Provinzial. Mit großen Geistesgaben, mit reichlichen Kenntnissen in Wissenschaften und Künsten, in fremden Sprachen, besonders in der Rechtsgelehrsamkeit, ausgerüstet; ein strenger Richter gegen sich, ein lieblicher Vater seiner Amtsbrüder; immer rastlos thätig, und durch viele Arbeiten ermüdet, erblindete er im hohen Alter und starb reich an Tugenden und Verdiensten den 7. März 1721 im 90. Jahre seines Alters. ²³³⁾

P. Gregor Vibumperger, geb. a. 1640 zu Altersheim, Benediktiner von Kremsmünster, 1669 Professor der Philosophie zu Salzburg, 1672 Doktor der Theologie, 1673 Professor der scholastischen Theologie und geistlicher Rath, Dekan, dann Protektor der theologischen Fakultät, 1681—1705 Rector magnificus der Universität Salzburg und hochfürstl. geheimer Rath, der Erste, dessen Leiche in der neuerbauten Universitäts-Kirche beigesetzt wurde.

P. Oddo Scharz, geb. zu Scharnstein a. 1691, Benediktiner von Kremsmünster, Notarius apostolicus, 1733 Professor des geistlichen Rechtes zu Salzburg, Dr. U. Juris und geistlicher Rath, 1737 Dekan der juridischen Fakultät und 1741 Rector magnificus der Universität Salzburg und hochfürstl. geheimer Rath, † 1749 als Pfarrer zu Kematen. ²³⁴⁾

²³²⁾ c. l. I. 412; confer nota 118.

²³³⁾ Genealogische Stammtafel der Adelsfamilie von Ahaim in dem Schlosse zu Wildenau. B. Pillwein's Innkreis. I. Thl. p. 160.

²³⁴⁾ Das Wirken der Benediktiner-Abtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst und Jugendbildung, von Theodorich Hagn. 1848. p. 204 & 205. — Eine der größten Zierden derselben Stiftes war Placidus Fixlmillner, geb. zu Adleiten a. 1721. Doktor der Theologie, Professor des kanonischen Rechtes an der Akademie zu Kremsmünster, 1748 Dekan der höheren Schulen, 1756 Regens der Akademie, Notarius apostolicus, 1762 Direktor der Sternwarte, erwarb sich durch seine astronomischen Werke europäischen Ruf. † 1791.

Johann Joseph Honorius Graf von Seeau, geb. a. 1677, vorher kais. Kämmerer, trat er a. 1706 in den geistlichen Stand, las a. 1707 in Gegenwart Sr. F. F. Majestät Josephs I. die erste heilige Messe, ward dann Pfarrherr und Dechant zu Gmunden, dann insul. Abt zu Vertes-Keresztr in Ungarn c. 1727. ²³⁵⁾

Ignaz Parhamer, geb. a. 1715 zu Schwanenstadt, Priester des Jesuiten-Ordens, Doktor der Philosophie, F. F. Rath, insul. Propst zu Drozo, Erbauer des Waisenhauses in Wien und Vorsteher desselben, auch Beichtvater des römischen Kaisers Franz I., † 1780 zu Wien. ²³⁶⁾

Johann Cosmas Michael Denis, geb. zu Schärding a. 1729, Priester des Jesuiten-Ordens, 1760 Lehrer der Literaturgeschichte am Theresianum zu Wien, dann Vorsteher der Garelli'schen Bibliothek, Custos der F. F. Hofbibliothek und F. F. Hofrath, † 1800 zu Wien. (Durch seine Barden-Gesänge als Vater und Zierde der Dichter am Ister gefeiert!) ²³⁷⁾

Joseph Walcher, geb. a. 1718 zu Linz, Priester des Jesuiten-Ordens, Professor der Mechanik und Hydraulik am Theresianum zu Wien, Propst von Guta in Ungarn, † 29. November 1803. Nebenhaupt ein gelehrter Mathematiker und Physiker, vorzüglich in Hinsicht auf Straßen- und Wasserbau. ²³⁸⁾

Franz Michael Pierthaler, geb. zu Mauerkirchen a. 1758, 1800 — 1827 Direktor des Waisenhauses in Wien, F. F. nieder österreichischer Regierungsrath. ²³⁹⁾

Franz Kurz, geb. zu Käfermarkt a. 1771, Chorherr des Stiftes St. Florian, Stiftspfarrer, Historiograph und Stifts-

²³⁵⁾ Hohenegger's Genealogie. II. 413; confer nota 154. Kirchl. Topographie des Dechanten Altmünster, p. 116.

²³⁶⁾ B. Pillwein's Hausruckkreis. II. Thl. 351.

²³⁷⁾ J. Lamprecht's Beschreibung der Stadt Schärding. 1860. p. 395.

²³⁸⁾ B. Pillwein's "Linz Einst und Jetzt". 1846. II. Thl. 32.

²³⁹⁾ B. Pillwein's Innkreis. I. Thl. 163.

Archivar, Konsistorialrath, dekorirt mit der großen goldenen Verdienstmedaille sammt Kette, † 12. April 1843.

P. Ulrich Hartenschneider, geb. zu Linz a. 1781, Benediktiner des Stiftes Kremsmünster, Professor der Kirchengeschichte, später der Naturgeschichte, 1835—1838 Prior des neu aufgerichteten Benediktiner-Stiftes St. Stephan in Augsburg und Professor der Naturgeschichte am dortigen Gymnasium, bischöflicher Synodal-Examinator der Diözese Augsburg, auch Konsistorialrath von Linz, dekorirt mit der goldenen Medaille des königl. bayr. Civil-Verdienstordens der bayrischen Krone, † 21. Mai 1846.

P. Gregor Haslberger, geb. zu Rab a. 1806, Benediktiner des Stiftes Kremsmünster, 1835 Professor der Mathematik, dann Physik am Gymnasium zu Augsburg, 1839 Professor der Physik am Obergymnasium zu Kremsmünster, dann Direktor der Studien und des k. k. Konviktes, k. k. Ehrenschulrath, dekorirt mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone und mit der goldenen Medaille des königl. bayr. Civil-Verdienstordens der bayr. Krone, † 2. Jänner 1859.

Monsignore Maximilian Pammesberger, geb. zu Ischel a. 1820, Sr. päpstl. Heiligkeit überzählicher geheimer Kämmerer, geistlicher Rath, Doctor juris canonici, Professor der Moral, Defensor matrimonii des geistlichen Ehegerichtes und Prosynodal-Examinator zu Linz, † 17. März 1864.

E. Äbtissinen und Kloster-Vorsteherinnen.

Atha (Agatha), Tochter des Markgrafen Ottokar IV. von Steyer, c. 1110 Äbtissin des Benediktiner-Nonnenklosters Traunkirchen, † 1118. ²⁴⁰⁾

Adelheid von Polheim, c. 1225 Äbtissin ebendaselbst.

Euphemia von Polheim, c. 1369 Äbtissin ebendaselbst. ²⁴¹⁾

²⁴⁰⁾ Priz Geschichte des Landes ob der Enz. I. 342. Dicksberger. 80.

²⁴¹⁾ confer nota 10. Hohened's Genealogie. II. 58 & 69.

Anna von Aistershaim, c. 1382 Äbtissin des Benediktiner-Nonnenklosters Traunkirchen.²⁴²⁾

Anna von Oczdorf, c. 1397 Äbtissin ebendaselbst.²⁴³⁾

Dorothea von Katringen (Gattinger), Äbtissin ebendaselbst. (?)

Clara von Bezingen (Bezinger), Äbtissin ebendas.²⁴⁴⁾ (?)

Barbara Stadler, c. 1134 Äbtissin ebendaselbst.

Magdalena Kastner, von Gmunden, 1462 — 1495 Äbtissin ebendaselbst.²⁴⁵⁾

Ursula Aspan von Hag, c. 1510 Dechantin ebendaselbst.²⁴⁶⁾

Dorothea (II) Stražner, 1516 — 1522 Äbtissin ebendaselbst.

Barbara (III) Freiin von Kirchberg, geb. zu Egenberg bei Vorhdorf, 1530 — 1534 Äbtissin ebendaselbst.²⁴⁷⁾

Euphemia (III) von Losenstein, 1543 — 1551 Äbtissin ebendaselbst.²⁴⁸⁾

Catharina Aicher, 1378 — 1394 Äbtissin des Eisterzienser-Nonnenklosters Schlierbach.²⁴⁹⁾

Dorothea Venke, Äbtissin ebendaselbst.²⁵⁰⁾ (?)

²⁴²⁾ Kirchl. Topographie des Dekanates Altmünster. 92 — 108; confer nota 88.

²⁴³⁾ confer nota 176.

²⁴⁴⁾ confer nota 119.

²⁴⁵⁾ Von der Familie Chastner, Kastner erscheint a. 1364 ein Eberhard Chastner; sie waren oberösterreichische Insassen, und hatten vor ihrem Aussterben c. 1525 den Sitz Ottendorf inne. Hohenek's Gen. III. 85.

²⁴⁶⁾ Die Adelsfamilie von „Hag“ war schon a. 1282 in unserm Lande; a. 1323 erkaufte Eppinus-Aspan von Hag das Schloß Hartheim im Donauhale, wozu noch Freiling, Wimsbach und Lichtenhag kamen. Das Familienbegräbnis war in der Kirche zu Annaberg bei Alkofen; a. 1624 starb der Letzte dieser Familie, Johann Joachim von Hag. Hohenek's Gen. III. 40 — 50.

²⁴⁷⁾ Hohenek's Gen. I. suppl. 36; confer nota 136.

²⁴⁸⁾ Hohenek's Gen. III. 382; confer nota 48.

²⁴⁹⁾ Hohenek's Gen. II. 359; confer nota 175.

²⁵⁰⁾ confer nota 170.

Gertraud Aistershaimer, 1400 — 1437 Äbtissin des Eisterzienser-Nonnenklosters Schlierbach. ²⁵¹⁾

Dorothea Panhalm, 1438 — 1442 Äbtissin ebendaselbst.

Elisabetha Panhalm, 1442 — 1446 Äbtissin ebendaselbst. ²⁵²⁾

Barbara Kastner, 1457 — 1464 Äbtissin ebendaselbst. ²⁵³⁾

Maria Jörger von Tolet, 1464 — 1474 Äbtissin ebendaselbst. ²⁵⁴⁾

Agnes Besser von Bess, 1492 — 1500 Äbtissin ebendaselbst. ²⁵⁵⁾

Anna von Ahaim auf Wildenau, c. 1525 Äbtissin ebendaselbst, † 1554. ²⁵⁶⁾

Anna von Capellen, 1345 — 1351 Meisterin des heiligen Geist-Klosters und Spitales zu Pulgarn, † 1354. ²⁵⁷⁾

Agnes Stadler zu Stadelkirchen, 1382 — 1404 Meisterin ebendaselbst. ²⁵⁸⁾

Beatrix von Schlierbach und Zelking, 1405 — 1406 Meisterin ebendaselbst. ²⁵⁹⁾

²⁵¹⁾ confer nota 88.

²⁵²⁾ Die Panhalm zählten zum Adel der Stadt Steyer, erwarben sich die Herrschaften: Kremseck, Stadelkirchen, Piberbach, Schlüsselberg, Marbach, erloschen aber a. 1557 mit Bartholomäus von Panhalm. Hohened's Genealogie. III. 474 — 481.

²⁵³⁾ Hohened's Gen. III. 85; confer nota 244.

²⁵⁴⁾ Das alte Geschlecht der Georger — Jörger — findet sich schon a. 1255 in unserm Lande, und hatte zu Schwabek — unweit St. Georgen bei Tolet — wie auch zu St. Georgen selbst, seine Stammstätte. Die Jörger waren die Erbauer und Stifter der vorgenannten Pfarrkirche, in welcher sie auch ihr Familiengräbnis hatten. Sie erwarben allmälig die Herrschaften: Tolet, Roith, Neiharting, Parz, Scharnstein, Lichtenau, Pernau, Köppach, Erlach, Steyregg, Pernstein, Stauf, Otensheim, Prandegg, Zellhof ic., wurden mit verschiedenen kaiserlichen Aemtern betraut und mit hohen Würden geehrt, und a. 1632 in den Grafenstand erhoben. Hohened's Gen. I. 449 — 484.

²⁵⁵⁾ confer nota 215.

²⁵⁶⁾ confer nota 76.

²⁵⁷⁾ Hohened's Gen. III. 75; confer nota 81.

²⁵⁸⁾ c. l. III. 703; confer nota 132.

²⁵⁹⁾ c. l. III. 854; confer nota 8.

Elisabetha Merswangerin, 1422 — 1433 Meisterin des heiligen Geist-Klosters und Spitales zu Pulkarn.²⁶⁰⁾

Margaretha Panhalm, 1448 — 1471 Meisterin ebendaselbst.²⁶¹⁾

Margaretha von Perkhaim, 1476 — 1503 Meisterin ebendaselbst.²⁶²⁾

Margaretha von Öd, c. 1514 Meisterin ebendaselbst.²⁶³⁾

Magdalena von Schallenberg, c. 1530 Meisterin ebendaselbst.²⁶⁴⁾

Margaretha von Scherßenberg, 1542 — 1548 Meisterin ebendaselbst.²⁶⁵⁾

Francisca Eva Magdalena Gräfin von Windhag, c. 1668 erste Priorin des von ihrem Vater Joachim gestifteten Dominikaner-Nonnenklosters zu Windhag, † 1694.²⁶⁶⁾

Diemud von Polhaim, c. 1304 Äbtissin des Benediktiner-Nonnenklosters zu Erlakloster unter der Enns, a. 1323 Äbtissin am Nonnberge zu Salzburg, † 1336.²⁶⁷⁾

Maria von Pürching auf Sigharting, c. 1390 Äbtissin zu Erlakloster.²⁶⁸⁾

²⁶⁰⁾ Die Merswanger, Merschwanger stammen aus Merschwang bei Obernberg, siedelten aber im 14. Jahrh. nach Niederösterreich über.

²⁶¹⁾ Hoheneck's Gen. III. 477; confer nota 251.

²⁶²⁾ Die „von Perkhaim“, ein salzburgischer Adel, wanderten um 1336 nach Oberösterreich ein, wo sie schon früher die Herrschaft Ober-Perkheim besaßen, und erwarben hierzu noch die Herrschaften: Württing, Hofec und Weidenholz, starben aber a. 1568 mit Wolfgang Freih. v. Perkheim aus. Hoheneck's Genealogie. III. 492 — 508.

²⁶³⁾ c. I. II. 16; confer nota 145.

²⁶⁴⁾ c. I. II. 270; confer nota 148.

²⁶⁵⁾ c. I. II. 301; confer nota 23.

²⁶⁶⁾ Beiträge zur Geschichte von Münzbach und Windhag von Fr. Pritz. 28.

²⁶⁷⁾ Hoheneck's Gen. II. 66; confer nota 10.

²⁶⁸⁾ Das Edelgeschlecht der „von Pürching“ saß durch mehr als 400 Jahre — bis 1631 — auf dem Schlosse Sigharting; ein Zweig dieses Geschlechtes nannte sich „von Dietach und Zierberg“ im Traunkreise. Gen. Stammatafel der v. Pürching.

Elisabetha von Eyking, c. 1440 Äbtissin des Benediktiner-Nonnenklosters zu Erlakloster unter der Enz.²⁶⁹⁾

Afra von Hohenek, c. 1466 Äbtissin ebendaselbst.²⁷⁰⁾

Agatha von Tannberg auf Aurolzmünster, 1469 bis 1519 Äbtissin ebendaselbst.²⁷¹⁾

Margaretha Mautner von Rathenberg, 1519 bis 1530 Äbtissin ebendaselbst.²⁷²⁾

Regina von Ahaim auf Wildenau, c. 1540 Äbtissin ebendaselbst.²⁷³⁾

Maria von Pürching zu Dietach und Bierberg, Äbtissin ebendaselbst, † 13. Oktober 1560 an der Pest.²⁷⁴⁾

Anna Gräfin von Schauenberg, c. 1406 Äbtissin zu Dürrenstein in Niederösterreich.²⁷⁵⁾

Margaretha Besser von Zell und Riedau, c. 1460 Priorin des Himmelpforten-Klosters in Wien.²⁷⁶⁾

Elisabetha von Scherffenberg, c. 1530 Äbtissin (Vorsteherin) ebendaselbst.²⁷⁷⁾

Catharina Gederin, 1401—1411 Äbtissin des Eisterzienser-Nonnenklosters vor dem Stubenthore in Wien.²⁷⁸⁾

Agnes von Rohr, 1424—1426 Äbtissin des Stiftes St. Clarens in Wien.²⁷⁹⁾

²⁶⁹⁾ J. Wirmsberger's Dynasten von Tannberg, p. 125. Das uralte verstörte Schloß Ober-Eizing — nächst Aurolzmünster — war das Stammhaus der adeligen Familie „von Eyking“.

²⁷⁰⁾ Hohenek's Gen. I. 354; confer nota 122.

²⁷¹⁾ J. Wirmsberger's Dynasten von Tannberg, p. 51.

²⁷²⁾ Dr. Wiguleus Hundius bayr. Stammensbuch. I. 270.

²⁷³⁾ Genealogische Stammtafel der Adelsfamilie von Ahaim im Schlosse zu Wildenau.

²⁷⁴⁾ Hohenek's Gen. III. 536.

²⁷⁵⁾ Hohenek's Genealogie. III. 683; confer nota 21.

²⁷⁶⁾ c. I. III. 877; confer nota 215.

²⁷⁷⁾ c. I. II. 301; confer nota 23.

²⁷⁸⁾ Kirchl. Topographie. 13. Bd. p. 217; confer nota 145.

²⁷⁹⁾ Kirchl. Topographie. 11. Bd. 343; confer nota 30.

Crescentia von Belsking auf Weinberg, 1482—1494
Meisterin des Frauenklosters St. Jakob in Wien. ²⁸⁰⁾

Eva Isabella von Abensberg und Traun, c. 1684
Aebtissin im St.-Laurenz-Kloster in Wien. ²⁸¹⁾

A. von Gurland Freiin auf Engelstein, c. 1660
Aebtissin im königl. Frauenkloster zu Wien. ²⁸²⁾

Maria Anna Freiin von Kriechbaum, c. 1706
Stiffterin und Oberin des Klosters der englischen Fräuleins zu
St. Pölten. ²⁸³⁾

Cordula Muntensheimer, zuvor St. Peter's Nonne,
1600—1614 Aebtissin auf dem Nonnberge zu Salz-
burg. ²⁸⁴⁾

Maria Antonia Theresia Freiin von Eiselsberg,
geb. zu Piberbach im Traunkreise a. 1739, 1783—1813 Aeb-
tissin ebendaselbst. ²⁸⁵⁾

**Anna von Harrach, Aebtissin des Benediktiner-Nonnen-
klosters Göß in Steyermark, † 1576. ²⁸⁶⁾**

Margaretha von Waldeck, 1313—1315 Dechantin
des Benediktiner-Nonnenklosters Niedernburg zu Passau. ²⁸⁷⁾

²⁸⁰⁾ Hohenec's Gen. III. 863.

²⁸¹⁾ c. I. II. 712; confer nota 77.

²⁸²⁾ Herr Nikolaus Gurland wurde, nachdem er sich die Herrschaften Walchen — bei Becklamarkt — und Wildenhag erkauf hatte, a. 1646 Landmann des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns; seine Nachfolger traten später in den Freiherren-, bald darauf in den Grafenstand ein. Hohenec's Gen. I. 227 & 228.

²⁸³⁾ Ebenso wurden die Herren von Kriechbaum, nachdem sie das Landgut Kirchberg und das Schloß Höhenberg an sich gebracht hatten, a. 1629 bei der obderenischen Landmannschaft immatrikulirt, und überkamen verschiedene Kaiserliche Aemter und Würden. Hohenec's Gen. I. 531—532.

²⁸⁴⁾ Bauner's Chronik von Salzburg. VII. Theil. Die von Muntensheim stammen von dem adeligen Landgute Muntensheim, Mundenheim — unweit Palding — im südlichen Innkreise ab.

²⁸⁵⁾ Die Herren von Eyselsberg, Eiselsberg wurden a. 1659 zu oberösterreichischen Landleuten aufgenommen, und erwarben im Kaufswege die Herrschaften Leombach, Steinhaus und Piberbach. Hohenec's Gen. I. 95—96.

²⁸⁶⁾ Hohenec's Gen. I. 321; confer nota 17.

²⁸⁷⁾ Jos. Schöller's Bisphöfe von Passau, p. 350; confer nota 72.

Catharina von Haichenbach, 1365 — 1370 Dechantin des Benediktiner-Nonnenklosters Niedernburg zu Passau. ²⁸⁸⁾

Margaretha Mantner von Haabenberg, 1440 — 1466 Dechantin ebendaselbst. ²⁸⁹⁾

Barbara von Tannberg, 1466 — 1481 Dechantin ebendaselbst. ²⁹⁰⁾

Barbara Mantner von Haabenberg, 1513 — 1520 Abtissin ebendaselbst. ²⁹¹⁾

Amilia von Apersberg, Abtissin des Benediktiner-Nonnenklosters Hohenwart in Oberbayern, † 27. Juli 1447. ²⁹²⁾

Anna von Öd, c. 1456 Abtissin des Benediktiner-Nonnenklosters Kühbach in Oberbayern. ²⁹³⁾

Margaretha von Ahaim, 1512 — 1521 Priorissin des Benediktiner-Nonnenklosters Niedern-Biehbach an der Isar.

Barbara von Ahaim, 1540 — 1567 Abtissin des freien Reichsstiftes Nieder-Münster zu Augsburg. ²⁹⁴⁾

Helena von Schallenberg, geb. a. 1560; 1617 Oberin oder Abtissin des Klosters zum heil. Kreuz in Landshut. ²⁹⁵⁾

²⁸⁸⁾ Die Edlen von Haychenbach, Haichenbach waren ein passauisches Ministerialgeschlecht, das während des 12., 13., und 14. Jahrh. auf dem von der Donau umflossenen Schlosse Haichenbach, Haybach — bei Niederkapell — sesshaft war. U. B. II. 503, 604.

²⁸⁹⁾ Dr. Wig. Hundius bayr. Stammbuch, 270.

²⁹⁰⁾ J. Wirmsberger's Dynasten von Tannberg. II. Stammtafel; confer nota 32.

²⁹¹⁾ Von 1198 — 1500 standen dem Benediktiner-Nonnenkloster Niedernburg zu Passau nur Dechantinen vor; erst mit der Ursula von Schönstein beginnt wieder die Reihe der Abtissinen bis zur Auflösung des Stiftes a. 1807. In gleicher Weise heißen die Vorsteherinnen des Nonnenklosters Niedern-Biehbach Priorissinen.

²⁹²⁾ Die Apersberger, auch Apelsberger, lebten während des fünfzehnten Jahrhunderts im Lande ob der Enns, und hatten verschiedene Starhemberg'sche und Lichtenstein'sche Lehen inne. Hoheneg's Gen. III. 31.

²⁹³⁾ c. l. II. 9; confer nota 145.

²⁹⁴⁾ Gen. Stammtafel der Adelsfamilie von Ahaim auf dem Schlosse zu Wiltenau.

²⁹⁵⁾ Hoheneg's Gen. II. 274. 148.

Elisabetha Thuemer auf Prusberg, geborne Freiin von Salzburg, ward a. 1625 Stifterin des Frauenklosters von der III. Regel des heiligen Franziskus zu Loreto in Landshut, dann Ordensfrau und Oberin dieses Klosters, unter dem Namen: Maria Angela; † 15. September 1634. Altera Tabitha! ²⁹⁶⁾

F. Einige Ordensritter aus oberösterreichischem Adel.

Ioannes Graf von Schauenberg, Ritter des Malteser- oder Johanniter-Ordens zu Jerusalem; er vermachte c. 1235 sein väterliches Erbgut Stroheim — bei Schauenberg — diesem Orden und einverlebte es der Ordens-Commenthurei Mailberg in Unterösterreich als Filiale. ²⁹⁷⁾

Heinrich Graf von Schauenberg, a. 1341 Commenthur des Johanniter-Ordens in Oesterreich. ²⁹⁸⁾

Conrad von Östern, c. 1247 Ritter und Commenthur des deutschen Ordens der Balley Oesterreich. ²⁹⁹⁾

Heinricus de Morbach, c. 1255 ordinis fratrum Teutonicorum. ³⁰⁰⁾

Fr. Heinricus de Merswanch, c. 1261 ordinis fratrum Teutonicorum. ³⁰¹⁾

Berthold von Preinhaven (Prinshaven), c. 1240 geb. zu Steyer, c. 1285 Ritter des deutschen Ordens in Preussen, 1287 Commenthur des Hauses Balga und 1289 — 1302 Commenthur zu Königsberg; als einer der frömmsten und lobenswürdigsten Ritter des ganzen Ordens hoch angesehen und gefeiert,

²⁹⁶⁾ c. l. II. 208. confer nota 142.

²⁹⁷⁾ Hohened's Gen. III. 630; confer nota 21.

²⁹⁸⁾ Duell. Hist. Ord. Teut. p. 68 & 69.

²⁹⁹⁾ Kirchl. Topographie des Dekanates Baden, oder IV. Bb. p. 133 — 142. Zu Östernach, in der Pfarre Ort im Innkreise, saßen im 12. und 13. Jahrh. die Herren von Östern, Östernach, denen zweifelsohne auch obengenannter Commenthur Konrad angehörte. II. B. l. 713, 287, 296, 380. II. B. III. 480. II. B. IV. 567.

³⁰⁰⁾ Mon. boica. T. XXIX. II. 87 & 88; confer nota 75.

³⁰¹⁾ II. B. III. 280 & 285; confer nota 259.

ein weltberühmter Kampfesheld und Anführer, der mit der strengen Tugend eines Mönches seltene Kriegserfahrung und die höchste persönliche Tapferkeit verband, unter dem sich der Orden unüberwindlich fühlte. ³⁰²⁾

Fridrich von Ahaim, c. 1304 Ritter des teutschen Ordens. ³⁰³⁾

Wolfgang Jägerreuter, c. 1400 Ritter des teutschen Ordens in Preussen, verehelichte sich aber später; dessen Sohn

Wolfgang Jägerreuter ward gleichfalls Ritter desselben Ordens c. 1432, blieb aber im Kriege gegen die Preussen. ³⁰⁴⁾

Benedictus Schifer de Freiling, nat. a. 1425. Alphonso Arragoniae regi contra Mauros fortiter militavit, adeo, ut in collegium Equitum suorum Stolae Amprisiae seu B. Mariae Virginis cooptatus fuerit a. 1451 etc. ³⁰⁵⁾

Johann Ritter von Geymann, Ritter des fürstlichen St. Georgen-Ordens zu Mühlstatt in Kärnten, a. 1511 Ver-

³⁰²⁾ J. Stölz in den Beiträgen zur Landeskunde, XXV. Bericht über das Museum, 1865. p. 1—21. Die Preuhaven waren ein uraltes Burgmannen-, später Patrizier-Geschlecht auf Steyer; als solche erscheinen sie schon a. 1170; sie erloschen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. und hatten ihr Familien-Begräbniß in der Laurenzi-Kapelle des Klosters Garsten.

³⁰³⁾ Genealogische Stammtafel der Adelsfamilie „von Ahaim“ im Schloß zu Wildenau.

³⁰⁴⁾ Hoheneggs Genealogie. I. 440; confer nota 111.

³⁰⁵⁾ c. I. II. 325. Das uralte oberösterreichische Geschlecht der „von Schifer“ kommt schon a. 1249 urkundlich vor; sie erwarben im Kaufswege die Herrschaften Schlüsselberg, Freiling, Dachberg, Irrenharting, Puchberg und Lichtenau, und verewigten sich durch die Stiftung des Schifer'schen Spitals zu Eferding, und hatten dort auch ihr Familien-Begräbniß. Hoheneggs Genealogie. II. 321—356.

Anmerkung. Obgleich die Herren Hager von Allentsteig, ein niederösterreicherlcher Adel, in Folge der Erwerbung des Schlosses St. Veit im Mühlkreise und anderer Herrschaften in die oberösterreichische Landmannschaft aufgenommen wurden, so dürfte dennoch der als teutscher Ordensritter genannte Georg von Hager, der Geburt und Abstammung nach ein Niederösterreicher sein. Hoheneggs Gen. I. 255.

Ebenso gehörte Christoph Auer von Herrenkirchen, Ritter und 1519 Kommentur des teutschen Ordens in Oesterreich der tirolischen Linie der Auer an. Kirchl. Topographie des Dekanates Baden. IV. Bd. 137. — Hoheneggs Genealogie. III. 898.

walter des Hochmeister-Amtes dieses Ordens, a. 1513 wirklicher Groß-Hochmeister und vom K. Maximilian I. in des heil. röm. Reiches Fürstenstand erhoben; überhaupt bei diesem Könige geehrt und angesehen, wurde er a. 1519 zu dessen Testaments-Exekutor ernannt.

Hanns Sigmund Freiherr von Geymann, c. 1680 Ritter des deutschen Ordens und Commandeur zu Groß-Sonntag.³⁰⁶⁾

Paul von Losenstein, c. 1550 Ritter des deutschen Ordens.³⁰⁷⁾

Georg Gottfried von Lamberg, Ritter und 1666 Commandeur des deutschen Ordens.³⁰⁸⁾

Georg Sigismund Graf von Lamberg, Freiherr zu Ortenegg, geb. 1641, Ritter des Malteser-Ordens, auch kais. österr. Obristlieutenant, † zu Eger 1672.³⁰⁹⁾

Guidobald Graf von Starhemberg, geb. a. 1657, Ritter und 1720—1737 Commandeur des deutschen Ordens der Valley Oesterreich, kais. geheimer Rath, General-Feldmarschall, Vizekönig von Arragonien, ein tüchtiger Feldherr; † 1737 zu Wien; Stifter des Spitals in Urfahr-Linz.³¹⁰⁾

Erasmus Graf von Starhemberg, c. 1715 Ritter des deutschen Ordens und Commandeur zu Groß-Sonntag, kaiserl. General-Wachtmeister, † im November 1729.³¹¹⁾

³⁰⁶⁾ Die Herren von Geymann sind uralte Oberösterreicher, und finden sich urkundlich schon a. 1209; sie erwarben durch Heirat Almeck, durch Kauf das Schloß Galsbach, und stifteten a. 1358 dort die Pfarre; später bekamen sie auch Krateneck, Walchen, Oberweis, Freyn bei Frankenburg, Wilbenhag, und wurden a. 1625 in den Freiherrenstand erhoben. Das Familien-Begräbniß der Geymann war in der Pfarrkirche zu Galsbach. Hohenec's Gen. I. 154—165.

³⁰⁷⁾ Hohenec's Gen. III. 383. confer nota 48.

³⁰⁸⁾ Kirchl. Topographie des Dekanates Baden. IV. Bd. p. 140.

³⁰⁹⁾ Hohenec's Gen. I. 582; confer nota 43.

³¹⁰⁾ c. I. II. 588; confer nota 26. Kirchl. Topographie des Dekanates Baden, 140.

³¹¹⁾ Hohenec's Gen. II. 589 & 861.

Johann Joseph Graf von Harrach, geb. 1678, Ritter des deutschen Ordens, kais. Kämmerer und General-Feldzeugmeister. ³¹²⁾

Joseph Philipp Graf von Harrach, Ritter und 1737 Commenthur des deutschen Ordens in Oesterreich, Feldmarschall und Hofkriegsrath-Präsident, † zu Wien 1764. ³¹³⁾

Guidobald Graf von Thürheim, Ritter des deutschen Ordens der Valley Franken, c. 1720 kais. Kämmerer. ³¹⁴⁾

Otto Dominicus Graf von Hohenfeld, Ritter des deutschen Ordens, c. 1732 kais. Kämmerer. ³¹⁵⁾

Alois Graf von Harrach, Ritter des deutschen Ordens, 1786 Commenthur der Valley Oesterreich, † zu Baden 1800.

Carl Graf von Sinzendorf, Ritter des deutschen Ordens, 1813 Commenthur der Valley Oesterreich, † zu Wien 1818.

Alois Graf von Harrach, Ritter des deutschen Ordens, 1818 Commenthur. ³¹⁶⁾

³¹²⁾ c. l. I. 332; confer nota 17.

Johann Joseph Graf von Harrach war es wahrscheinlich, der 1713—1718 für die Commande des deutschen Ordens in Oesterreich das Stiftshaus mit der Kirche zum heiligen Kreuze — das vermalige Alumnatsgebäude mit Kirche in der Harrachgasse — erbauen ließ.

³¹³⁾ Kirchl. Topographie des Dekanates Baden, p. 141.

³¹⁴⁾ Hohenek's Genealogie. II. 657; confer nota 149.

³¹⁵⁾ c. l. I. suppl. 22; confer nota 118.

³¹⁶⁾ Kirchl. Topographie des Dekanates Baden. IV. Bd. p. 142; confer nota 17 & 123.

Berichtigungen und Nachträge.

Zur Seite 250, Note 19: **Franz Anton Graf von Buchheim**, der letzte seines Stammes, war c. 1680 Domherr zu Passau und 1695—1718 Bischof von Neustadt. Er war fromm, tugendhaft im Wandel, standhaft in der Behauptung seiner geistlichen Rechte, ein freigebiger Unterstüzer der Armen. Kirchliche Topographie von Österreich, XII. Band p. 245.

Zur Seite 256, Zeile 22: **Bernhard von Bolheim**, war auch a. 1503 kais. Kammerherr und Gesandter zu Neapel; a. 1504 Staub und Asche!

Zur Seite 257, Zeile 20 soll es heißen statt **Fratericus Kammerer** — **Theodoricus Kammerer** zu Berkheim, Priester des Minoriten-Ordens, Doktor der Theologie, 1507 Ordens-Provinzial und Episcopus Zaracoviensis, a. 1521 Bischof zu Wiener-Neustadt, † 1530. Gelehrt, geschickt, zu diplomatischen Sendungen verwendet und betraut, tugendhaft leutselig, eifernd für die Religion. Auf seinem Grabsteine findet sich die einfache Inschrift: „Bischof Dietrich.“ Kirchliche Topographie, XII. Band 228 & 229.

Zur Seite 264, Zeile 2: **Alexander Franz Graf von Engel zu Wagrain** starb als Bischof von Leoben a. 1800, worauf das Bisthum Leoben durch den jeweiligen Fürstbischof von Seckau bis 1859 administriert, dann aber gänzlich mit dem Bisthume Seckau vereinigt wurde.

Namen der P. T. Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren Mitarbeiter.

Durch Aufsätze beteiligten sich am heurigen Jahrgange: Dr. J. Dindorfer; — Dr. J. Gasselsberger; — Greil Franz X., Professor; — Jokell J., Kaplan in Oberlahma in Böhmen; — Kindlinger Ambros, Professor; — J. Lamprecht, freitresignirter Pfarr-Expositus; — Dr. Nieder, Dompropst; — Schüch Ignaz, Professor; — Siegler, Domherr in Passau.

Rezensionen lieferten: Bischof Athanasius; — Bergmann Karl, Chorherr in St. Florian; — Edtl Anton, Chorvikar; — Dr. J. Gasselsberger; — P. Lukas, Karmelit; — Pucher Albert, Professor; — Niepl Robert, Professor; — P. Serapion, Karmelit.

Die Redaktion sagt hiemit zugleich allen diesen verehrten P. T. Herren Mitarbeitern ihren verbindlichsten Dank und er sucht um dieselbe freundliche Unterstützung auch im künftigen Jahre.

Ebenso spricht sie den wärmsten Dank allen P. T. Herren Abnehmern der Quartalschrift aus und ladet einen hochwürdigen Klerus zu weiterer recht zahlreichen Pränumeration auf den nächsten Jahrgang derselben ein, indem sie stets den geehrten Wünschen der P. T. Herren Leser nach Möglichkeit gerecht zu werden suchen wird. Dieselbe erwartet für das künftige Jahr ein um so günstigeres Resultat, als die gegenwärtigen Zeitverhältnisse für den Klerus ein gemeinsames Organ zur gegenseitigen Verständigung und Belehrung geradezu zur Nothwendigkeit machen, weshalb sie auch dem vielseitigen Wunsche nach einem öfteren Erscheinen der Zeitschrift dadurch entsprechen zu müssen glaubt, daß sie jedes Quartalheft in zwei Hälften oder Abtheilungen erscheinen läßt, welche in einem Zwischenraume von ungefähr je sechs Wochen aufeinander folgen und deren jede 4 — 5 Bögen stark sein wird. Nebrigens bleibt der Pränumerationsbetrag und das Programm dasselbe, wie dies bei der

Nebernahme der Quartalschrift von Seite der Professoren der theologischen Lehranstalt festgesetzt worden ist. Es sollen also wie bisher Abhandlungen aus der Theologie u. z. mit besonderer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis und speziell unserer Zeit, sowie Antworten auf Pfarrkonkurrenzfragen geliefert werden; es sollen die Leser in fortlaufender Kenntniß der kirchenrechtlichen Entwicklung erhalten, es sollen denselben Nachrichten über Kirchliches im Allgemeinen und speziell aus der Diözesan-Chronik, sowie Mittheilungen über neuere Literatur geboten werden.

Auch erklärt sich die Redaktion bereit, Anfragen über Punkte der wissenschaftlichen und praktischen Theologie entgegen zu nehmen und deren Beantwortung zu veranlassen, welche alsdann kurz und präzis am Schlusse eines jeden Heftes veröffentlicht wird, wie sie sich denn überhaupt dem hochwürdigen Klerus bezüglich der Einsendung etwaiger Wünsche, von der Zeitschrift entsprechenden kirchlichen Nachrichten und insbesonders von vorgekommenen Pastoralfällen auf's Wärmste empfiehlt.

Glaubt dieselbe aber auf diese Weise den Bedürfnissen unserer Zeit und den allseitigen Wünschen in entsprechender Weise Rechnung zu tragen, so gibt sie sich anderseits der sicheren Hoffnung hin, daß die vermehrten Auslagen in einer größeren Pränumerantenzahl ihre hinreichende Deckung finden werden.

Die Redaktion.



